Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

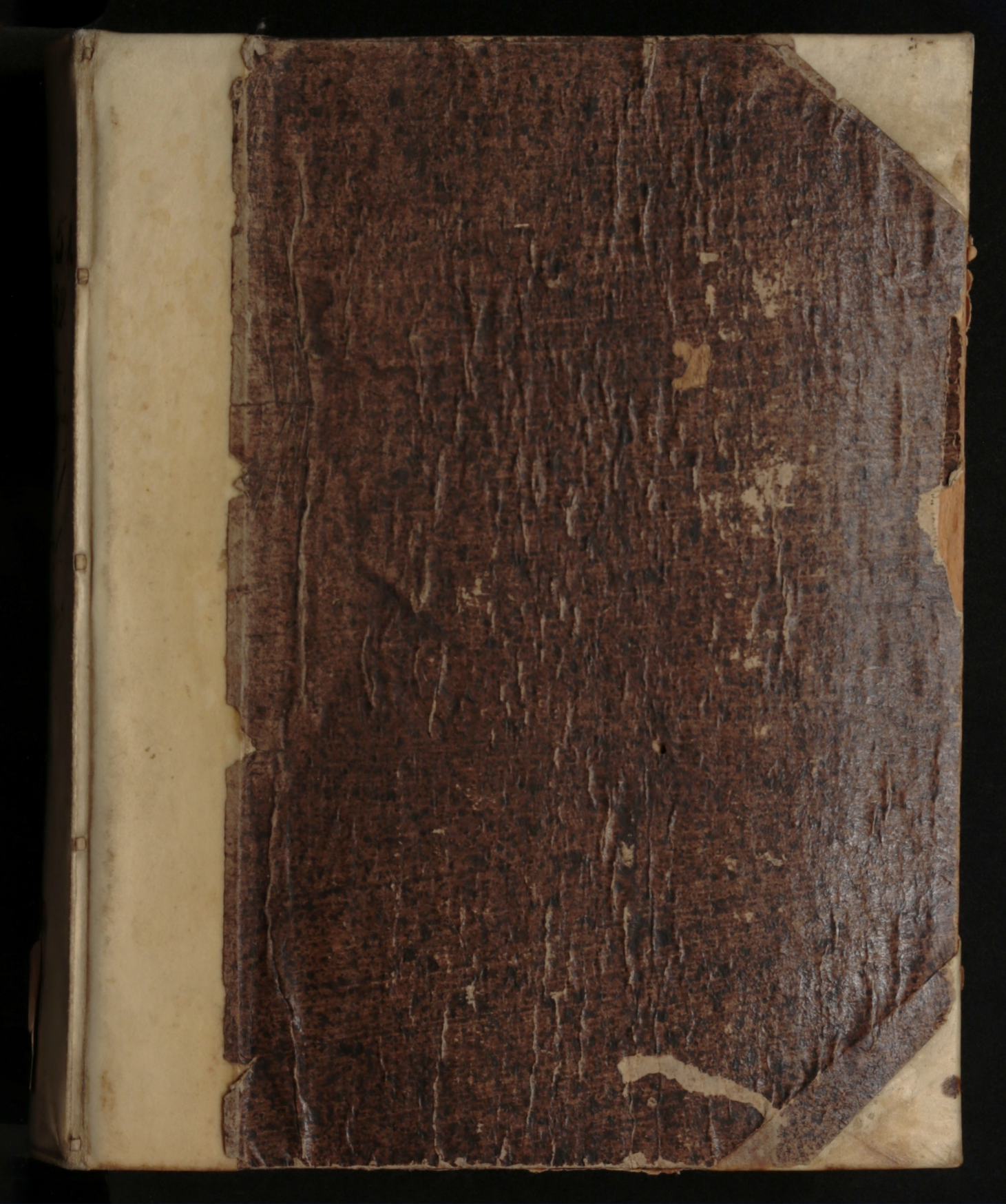
Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen

1752

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1752

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623

Band (Zeitschrift) Freier Zugang



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0001
DFG

Mk_91(1)
~~1210(1)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0004
DFG

Anno 1752. No. I.

Sonnabend den 1 Januar.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 31. Dec. 1751.

Die im vorigen Stück angezeigte Schrift, welche Herzoglicher Seiten in den Ritterschaftlichen Irrungen heraus gekommen, und die letztere Ritterschaftliche Deduction, ausführliche Betrachtung genannt, durchaus niederleget und entkräftet, ist nunmehro alhier in der Buchhandlung des Hn. Christian Wilhelm Brandt für 2 Rthlr. 32 ßl. zu haben.

Schwerin, vom 1. Januarii.

Am vorigen Sonnabend, Nachmittags, geruheten des Erb-Prinzen, der Erb-Prinzeß, des Prinzen Ludewigs, und der Prinzessen, Ulrica und Amalia Durchlauchten, sich nach der Behausung des Herzogl. Geheimten Raths und Canzelley-Directors, Herrn von Dorn, zu erheben, da dann mit der jungen Fräulein-Tochter, womit dessen Frau-Gemahlin Mittwochs zuvor entbunden war, die Tauf-Handlung vorgenommen ward, wobey der Erb-Prinzeß, des Prinzen Ludewigs, und der Prinzeßin Amalia Durchlauchten die hohen Pathen waren.

Ihro Herzogl. Durchl. haben den Herrn Amts-Verwalter und Pensionarium, Herrn Baumgarten, zum Amtmann bey dem Bützowischen Amts-Gerichte, und den Candidatum Juris, Herrn Sellschopp, zum Adjuncto des Herzogl. Herrn Bothen-Meister, Cramers, und künftigem würklichen Bothen-Meister, gnädigst ernennet.

Neulich ist nachstehende Herzogl. Verordnung alhier publicirt;

Von GOttes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gericht und Rath, auch gemeiner Bürgerschaft in den Städten, und übrigen Unseren Befehlshabern und Bedienten, in specie auch Unseren Ober- und Jägermeistern, Ober-Forst-Inspectoren, Forstmeistern, Ober- und Holtz-Förstern, Pensionarien, Holtz-Voigten, Heid- und Land-Reitern, Schultzen

und sämmtlichen Unseren Unterthanen und Angehörigen, hiemit zu wissen, wie es einem jeden ohnedies auch erinnerlich ist, was von Unsers in GOtt ruhenden Bruders, Herrn Friedrich Wilhelms, Herzogs zu Mecklenburg Liebden, wegen Verschonung des, aus Unsrem Gehege auf dem hiesigen Schelf-Werder getretenen, und ins freye Feld übergegangenen Weisse- und Bunten-Dann-Wildes, unterm 2. May 1693. und 13. Julii 1705. Landes-Fürstlich befohlen und publiciren lassen.

Wann Wir nun diese angezogene Edicte kraft dieses wörtlichen Innhalts erneuret haben; Als befehlen Wir hiemit fernerweit gnädigst und ernstlich: daß, wenn erwehntes Weisses- und Buntes-Wild ins Land übertreten, und sich also auf den Feldern, es sey auch wo es wolle, finden und sehen lassen wird, solches von Niemanden gehetzet, gejaget und geschüchtert, vielweniger geschossen oder gefället, sondern überal verschonet, und also dieser Unserer erneuerten Verordnung gebührend und gehorsamlich nachgelebet, und in keinerley Wege dawieder gehandelt, noch solches zu thun verstattet werden soll. Wornach ein jeder, bey Vermeidung Ein Hundert Reichs-Thaler, und nach Befinden herterer Straffe sich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Handzeichen und Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 12. Novemb. 1751.

Christian Ludewig. H. z. M.

(L.S.)

Intelligenz-Sachen.

I. Auf unterthäniges Verlangen des Doctoris, Schotters, als Actoris communis des Hauptmañ, von Jörgas Creditorum, ist in dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, der 21ste Mart. des negstkommenden 1752 Jahres, zum öffentlichen Verkauffe des zwischen Wittstock und Ruppin belegenen Guthes Schönberg cum pertinentiis, angesetzet worden.

II. Bey Herzoglicher Cammer ist zu Verpachtung des Hagenower-Landzolles termin. auf den 8. Febr. künftigen Jahres angesetzet worden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Schwerin den 20sten Decemb. 1751.

III. Auf Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin, soll am 8. Febr. 1752 des weyl. Peter Fanters zu Sternberg belegenes Haus, cum Pertinentiis öffentlich verkaufet werden.

IV. Auf Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin sollen auch am 10. Mart. 1752. des weyl. Jochim Friedrich Inzen in Wittenburg belegene Immobilien öffentlich verkauffet werden.

V. Burgermeister Gericht und Rath in Wittenburg haben durch ein öffentliches proclama gesammte Creditores, welche an den hiesigen Bürger und Klein-Schmidt Hinrich Fraker und aus dessen Güthern etwas zu fordern haben, auf den 21. Febr. 1752. ad profitendum & liquidandum sub pœna perpetui silentii peremtorie zu Rathhause citiret. Auch ist zugleich von gedachten Burgermeister Gericht und Raht in Wittenburg zum Verkauf des vorernannten Hinrich Frackern Hauses und des dahinter belegenen Gartens ein Terminus auf den 6. Martii d. a. angesetzet worden. Diejenige Creditores nun, welche von dem Hinrich Fracker und aus dessen Güthern etwas zu fodern haben und wer dessen Haus und den dahinter belegenen Garten an sich zu kaufen gewillet ist, haben deßfals respective in beregten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Wittenburg in Persohn oder durch annehmliche Gevollmächtigte sich zu stellen und einzufinden. Wittenburg den 16. Decemb. 1751.

Burgermeister, Gericht und Rath zu Wittenburg

VI. Es suchet, einer von Adel, der, als ein altes, jure separationis in einigen Güthern stehendes Erb- und Brüderliches Abfindungs-Geld ein ziemliches Capital zur Sicherheit anweisen kan, einige 1000 Reichs-Thaler, gegen negsten Antonii-Terminum. Wer dieselbe anzuleyhen geneigt, kan sich bey dieser Intelligenz-Expedition melden.

VII. Auf den May-Tag 1752. ist in dem Guthe Barssen-Rambow, unweit

Wismar belegen, eine Holländerey von 110 Kühen in Pacht auszuthun, und wer zu solcher Pachtung Belieben hat, wolle sich alda bey der hochadelichen Herrschaft anfinden, und die Conditiones vernehmen.

VIII. Zu Rostock ist eine alda vor dem Kröpeliener-Thor belegene Wind-Mühle, die in ganz vollkommenem baufertigen Stande ist, und sogleich eingeräumet werden kann, aus der Hand zu verkaufen, oder auch allenfals zu verpachten. Derjenige dem auf eine oder andere Art, es sey Kauf- oder Pacht-Weise, mit sothaner Wind-Mühle gedienet seyn möchte, kann sich bey dem Kaufmann und Gewürzhändler Hn. Barchley in Rostock melden, und sich bey ihm nach den Umständen näher befragen.

IX. Dem Hauswirthe Jörn zu Hohen-Sprenz, im Amte Güstrow belegen, ist den 28ten Novemb. Monaths ein Pferd weggekommen, welches ins 5. Jahr gehet, und einen kleinen Schnipp vor dem Kopfe hat. Wer von diesem Pferde Nachricht weiß, wolle es bey dem Herzogl. Amte, oder gedachtem Hauswirthe gegen gute Vergeltung kund machen.

X. Als hier in Schwerin, der Jude, Moses, dem Kaufmann, Herrn Schönberg vor 11 Jahren, eine silberne Milchkanne, nebst einem dergleichen Schälgen versetzet hat, und selbiger aller Anforderung ungeachtet zur Einlösung des Pfandes nicht zu bringen gewesen; So wird demselben, da das darauf angeliehene Geld mit den Zinsen bereits über den Werth des Pfandes gehet, hiemit öffentlich angezeiget, daß, wenn er innerhalb 3 Wochen die Einlösung nicht beschaffet, das Pfand verkauft werden soll.

XI. Auf den 1 May nechstfolgenden Jahrs ist in dem Guthe, Müsselmow, eine Holländerey von 100 Kühen zu verpachten, und wer selbige zu pachten Lust hat, kan sich alda bey der Hochadelichen Herrschaft melden.

XII. Es wird zu Lübeck ein junger Mensch als Gärtner und Diener verlanget. Er hat zum jährlichen Lohn 16 biß 20 Rthl. Lübsch-Courant, ein gutes Kleid und ein willkührliches Weyhnachts-Geschenk zu erwarten. Nähere Nachricht giebt man bey hiesiger Intelligenz-Expedition.

XIII. Eine adeliche Herrschaft in Rostock verlanget einen Laquais, der schon etwas bejahret, und gesetzt ist. Das Haar-Accommodiren muß er aus dem Grunde verstehen. Er bekömmt jährlich 14 Rthl. Lohn, alle Jahr neue Livrée, und auf Reisen wöchentlich 1 Rthl. Kostgeld. Bey guter Aufführung hat er noch verschiedene Vortheile zu erwarten. Nähere Nachricht giebt man bey hiesiger Intelligenz-Expedition.

XIV. Demnach am 2ten dieses ein Kerl, der sich Jochim Burmeister nennet, in Schlagbrügge zu Hause gehöret, 46 Jahr alt, und kurzer Statur ist, schwarzbraune krause Haare hat, gestiefelt gehet, und einen grünen Fresen-Rock trägt, nebst einem jungen Kerl, langer Statur, den er vor seinen Sohn ausgiebt, und der nach dessen Vorgeben in Hochfürstl. Mecklenb. Diensten als Reuter stehet, auf dem Mustiner-Felde mit 2 Pferden und 8 Stück fetten Schweinen betroffen worden, und auf sie der Verdacht gekommen, daß sie die Schweine irgendwo, und vermuthlich in der Gegend von Wittenburg gestohlen; So ist ersibemeldter Jochim Burmeister mit den Schweinen von einigen Mustiner-Unterthanen angehalten. Der junge Kerl hat sich nebst den beyden Pferden mit der Flucht davon gemacht. Wann nun jemand, daß ihm in der Nacht, vom 1sten auf den 2ten dieses 8 Schweine gestohlen, rechtlicher Art nach darthun kan, hat er sich bey hiesigem Königl. und Churfürstl. Ambte einzufinden, und weiteren Bescheides sich zu gewärtigen. Ratzeburg den 6. Decemb. 1751.

Königl. und Churfürstl. Amt allhier

XV. Auf dem Hoch-Reichs-Gräflichen Hofe Bellin, eine Meile von Güstrow, sind 4 gesunde Kühe, welche gegen Fast-Nacht milchend werden, zu verkaufen, und wer einen Käufer abzugeben beliebet, kan sich alda nur melden.

XVI. Hier in Schwerin bey dem Herrn Post-Secretaire Hennemann sind nachstehende Sorten von Berlinischen Calendern um beygesetzte Preise zu haben; Die mit Churfürstl. Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0007
DFG

schichten 44 ßl. Französische in Lacquirt Pergament 36 ßl. teutsche in lacquirt Pergament, 28 ßl. teutsche in hellgrünem Pergament 18 ßl. Dieselben ohne Kupfern 14 ßl. Etuits-Calender teutsch und französisch 7 ßl.

XVII. Als den 8ten Decemb. bey einigen in Schwerin nicht verkauften, und von da anhero zurückgetriebenen Schweinen ein fremdes sich, vorgeblich jenseit Lanckow im holen Wege, angefunden, und mitgelaufen, der Treiber selbiges auch an sich in seine Wohnung genommen; So wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit derjenige, dem es weggekommen, und sich dazu legitimiren, sich auf hiesigem adelichen Hofe, binnen 4 Wochen a dato angerechnet, deshalb melden, und gegen Erlegung des Futter-Geldes und Vergütung der gehabten Mühwaltung, das Schwein abholen könne. Vehlböcken. den 17. Decembr. 1751.

XVIII. Auf den Maytag 1752. fällt auf der Meyerey, Metzen, nahe bey Gadebusch, eine Holländerey von 70 meist durchgeseuchten Kühen aus der Pacht. Wer solche Holländerey zu pachten gewilliget seyn mögte, kan sich bey dem Guths-Herrn, Herrn Land-Drost, Freyherrn von Lützow zu Zaldorf, anfinden, und die Conditiones vernehmen.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant)

Nordischer Kümmel die 100 Pf. 7 Rthl. 36 ßl. Rußischer Kümmel die 100 Pf. 6 Rthlr. 40 ßl. Bey dem Kaufmann Hn. Geismar, Buchweitzen-Grütz von Danzig gekommen, der Schfl. 1 Rthl. Danziger Käse das Pf. 5 ßl. Bey dem Kerzen-Giesser, Andorf, das Schpf. Licht, kleine und Schillings-Lichte, 38/39 Rthl. Grosse dicke Lichte das Schpf. 39/40 Rthlr. Die mit baumwollenen Dachten, so klein und groß wie man sie verlangt, 42 Rthl., weisse und grüne Seife um billigen Preis. Aus Nuys in Burgund wird unter dem 19ten Nov. folgendes gemeldet: Man kan nicht sagen, daß die Burgunder-Weine dies Jahr gut sind. Sie haben etwas Säure, und wenig Stärke. Die Farbe ist ziemlich gut, und die Preise sind diese: Volnay das Orhoft 250 Livres, Beaulne und Pomarda, 230, Savigny 150, 160, Vosslie, Nuys und Premeaux 280, 300. Die fremden Weine anlangend, so sind die Coteroties zwar nicht lieblich, aber stark, und gelten 330 Livres das Faß (36 Viertel) Heremitage hat vom Hagel nicht so viel gelitten, als man hat sagen wollen. Er kostet nach seinen 3 Classen, 260, 300, und 360 bis 380 Livres (das Faß ist auch von 36 Viertel) Die Muscat-Weine sind sehr gut von Geschmack und an Stärke, besonders die rothen. Von den erstern gilt das Orhoft 240 Livres und von den letztern 250. ꝛc. ꝛc.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 27 Decemb. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 73 Rthlr. Rogken 38/39 Gersten 33/34 Erbsen 42 weisser Hafer 28

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 36/37 ßl. Rogken 19/20 ßl. Gersten, 18/19 ßl., Erbsen - - Hafer 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 17 Decemb. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 36 ß. Rogken 20 ßl.-pf. Gersten 19 ßl.- pf. Hafer 15 ßl. Erbsen 24/25 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 17 Decemb. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 32/33 ß. Rogken 19/20 ß.- pf. Gersten 20-20 ßl. 6 pf. Koch-Erbsen 22-23 Futt.-Erbs. 21/22 ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 29 Decemb. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 6 Mark 8 ßl. Gersten 6 Mark - ßl. Koch-Erbsen, 8 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 28 Decemb. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkischer, die Last 81/82 Rthlr. Mecklenburger 76/78 - Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 47/50, Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. 36/38 Hafer, weisser Friesischer, - Erbsen. 56/66.

Geld-Cours in Hamburg vom 28 Decemb.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey-Gr. Stück 11/- Acht. Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten

Anno 1752. No. II.

Sonnabend den 8 Januar.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 8ten Januarii.

Hier siehet man ein Manuscript von guter Hand, welches seines merkwürdigen Innhalts halber einen Platz in diesem Wochen-Blad verdient. Man wird es nach und nach, so viel Zeit und Raum leiden wird, mittheilen. Es stellet das Bild unsers gnädigsten Landes-Fürsten vor, und führt folgenden Titul:

Engere Abbildung der vier ersten Regierungs-Jahre Ihro Durchlaucht, Herzogs, Christian Ludewigs, zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, aus den weitläuftigen Druck-Schriften und Acten der Jahre 1748. 1749. 1750. und 1751. zusammen gezogen.

I.

Ist jemahls eine Landes-Regierung in einer zerrütteten und gefährlichen Belegenheit angetreten worden; So war es die, in den Herzogthümern Mecklenburg, zu welcher des jetzt regierenden Herzogs Durchlaucht am Ende des November-Monaths im Jahr 1747. von der Vorsehung berufen wurden. Man stelle sich Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Antheils, zu der Zeit, als ein Land vor, in welchem (1) das Reichs-Ober-Haupt selbst, mit einem ausserordentlichen Vorsehungs-Mittel der Staats-Zerrüttung zu rathen, und über die Grenzen der Landes-Fürstlichen Bemächtigung und Berechtigung, militarische Wache halten zu lassen, sich genöthiget gesehen. Man betrachte Mecklenburg zur selbigen Zeit (2) als ein Land, darin der ganze Nieder-Sächsische Crayß die Fürsten-Rechte nicht anders als Uebertriebenheiten, bey gemüßigten Kayserlichen Einschränkungen ansehen konnte: da (3) selbst die Crayß-ausschreibende Fürsten mit militarischen Besatzungen, zwölf Fürstliche Aemter, und ansehnliche Städte zur Sicherheit ihrer Forderungen aus angewandten Kosten zum Landes-Schutz, eingenommen. Da (4) alle Landes-Einwohner, nur die Ritterschaft ausgenommen, über Bedruck klagten. Da (5) die Städte, unter dem Joch eines unerträglichen und Städte-verderblichen Steuer-Wesens, nach Erlösung seufzten. Da (6) die Landes-Fürstlichen Domainen unter Aufsicht und Verwaltung der Unterthanen, einiger von der Ritterschaft, bey Lebzeiten des Landes-Herrn, stunden. Da (7) die Unterthanen und Eingesessene

Fürstlichen Aemter mehr dem Land-Kasten, als dem Landes-Fürsten steuerpflichtig waren. Da (8) ein Unterthan von dem andern Contribution forderte und beytrieb. Da (9) das Interesse der Ritterschaft allein die Verfassung des Landes ausmachte: Und da endlich (10) von Landes-Fürstlichen Gerechtsamen schon der Name vergessen und unbekannt, oder wenigstens zum Anstoß gediehen war. Man beurtheile hiernach den Antritt einer Landes-Regierung, die so bewandt war, und von der weder in Teutschland, noch in Mecklenburg je ein Beyspiel erlebt ist.

II.

Ihro Durchlaucht, der Herzog traten dennoch diese gefährlich stehende Landes-Regierung mit unerschrockenem Muth, als Ihren unwiederständlichen höhern Beruf, an. In Ihrer Person war dem Lande Mecklenburg, Schwerinischen Antheils, wieder ein Mecklenburgischer Regent, dem Herzoglichen Hause ein Wiederbringer, den Landes-Kindern wieder ein Landes-Vater, und den Bedrängten endlich ein Erretter beschieden. Ihro Durchlaucht fühlten sich, Ihrem Herzen und Gemüth nach, aller der Eigenschaften mächtig, welche in diesen, so verschiedenen Um- und Rücksichten, zum Regiment in Mecklenburg nöthig schienen. Sie fasseten gleich mit dem ersten Tritt unter diese schwere Bürde, einen Entschluß, der einem Regenten würdig, und Ihren Gemüths-Eigenschaften gemäß war. Da Sie auf allen Seiten nur Unfrieden und Streit gewahr wurden; So war der Friede im Hause, der Friede im Lande, Ihr erster Wunsch, Ihr erster Vorsatz. Der konnte nicht ungesegnet bleiben.

III,

Die ersten Triebe dieser Friedens-Gedanken gingen also nach Strelitz, wo Bluts- und andere Freundschaft längst den Frieden gewünschet, und versichert hatte. Indem zwischen beyden Herzoglichen Höfen dis gute Werk zur Würklichkeit bereitet, und an dem Frieden im Hause gearbeitet ward, so gedachten Ihro Durchlaucht auch an Ihre Landes-Kinder, und auf den Frieden im Lande. Ritter- und Landschaft stand mit ihrem vorigen Landes-Fürsten in Reichs-kündigen öffentlichen Fehden: Der Friede war also hier das einzige, was Ihro Durchlaucht am Herzen lag. Sie liessen Sich daher in den Friedens-Gedanken so wenig von jemand zuvorkommen, daß Sie vielmehr schon im andern Monath nach Antritt Ihrer Regierung, nämlich unterm 18. Januarii 1748. den ersten Friedens-Wink an Ritter- und Landschaft ergehen liessen. Gleich darauf ernannten Sie für Ihre Ritter- und Landschaft den 28ten Februarii selbigen Jahrs zum Friedens-Tag, und Ihre Residenz-Stadt Schwerin zum Friedens-Platz. Ritter- und Landschaft ließ sich zwar die Zeit und die Stelle, nicht aber die Vorschläge zum Frieden, gefallen. Der Landes-Fürstliche Antrag der Friedens-Bedingungen, und der Ritter- und Landschaftliche Abschlag derselben, geschah fast zu gleicher Zeit. Die Friedens-Handlungen wollten so gegen Ihro Durchlaucht Wunsch und Absicht, als ohne Ihre Schuld, nicht einmahl in Gang gelassen werden. Schon in den ersten Tagen des Merz-Monaths zerschlug sich das ganze Friedens-Werk.

IV.

Was aber solcher Gestalt dem Friedens-begierigen Herzen Ihro Durchlaucht nicht in Schwerin, nicht mit Ritter- und Landschaft zusammen genommen gelingen solte, das wollten Sie gleichwohl noch in selbigem Monath einzeln, und zwar zuerst mit Ihrer Stadt Rostock, versuchen. Auch diese gute Stadt schwebte mit ihrem vorigen Landes-Fürsten in vieljährigen Mißverständen. Sie fand sich aber dennoch von einem Frieden suchenden Landes-Fürsten leicht gerührt und eingenommen. Es kamm mit Ausgang des Merz-Monaths zu Handlungen. Es kamm in kurzer Zeit, nämlich am 26sten April, zum vollständigen Frieden. Das war also der erste Friede, der, fast seit einem halben Jahr hundert, im Lande unerhört war. Er war die erste Frucht einer kaum halbjährigen Regierung.

V.

Rostock erwarb sich also die erste Ehre vom Mecklenburgischen Land-Frieden. Sie wird

solche auch zu ewigen Tagen behalten. Die Ritterschaft aber wolte ihre Ehre lieber damahls im fortgesetzten Streit suchen. Vergleich und Friede schien ihr so beschwerend, daß sie gar vom Rostockschen Frieden an Kayserl. Majestät appellirte. Nichts destoweniger trugen Ihro Durchlaucht der Ritterschaft beständig den Frieden an. Sie luden selbige unterm 20. Junii nach Güstrow abermahl zu Friedens-Handlungen ein. Aber vergebens! Die Ritterschaft fand an Zeit und Ort zum Frieden zuviel auszusetzen. Ja das Unangenehme des Friedens ging bey der Ritterschaft so weit, daß sie gar, den besonderen Landes-Fürstlichen Friedens-Handlungen mit den Städten, wiedersprach.

VI.

Konnten nun die Friedens-Gedanken im Lande nicht werkgängig werden; So gediehen sie im Herzoglichen Hause desto erwünschter. Am 3. August erfolgte der Herzogl. Haus-Friede in der Fürst-Vetterlichen Auseinandersetzungs-Convention. Hiedurch ward der glückliche Grund zum jetzigen heilsamen Einverständniß beyder Herzoglichen Linien gelegt. Die Ritter- und Landschaft aber setzte auch diesen Landes-Fürstlichen Haus-Frieden zum Anstoß, und konnte es gereimt und rühmlich finden, davon an Ihro Kayserl. Majestät zu appelliren.

VII.

Ihro Durchlaucht gingen dennoch der Ritter- und Landschaft mit Landes-Fürstlichen Friedens-Anträgen weiter nach. Sie luden selbige zum dritten mahl zum Frieden-Machen ein. Es geschah im October und nach Schwerin. Sie ertheilten daselbst noch im ersten Jahr der Regierung, nämlich unterm 30sten Octobr. 1748. den Landes-Fürstlichen Bestätigungs-Brief über die Ritter- und Landschaftlichen Privilegia. Sie trugen weitere Friedens-Bedingungen an. Aber umsonst! Die von Ritter- und Landschaft bekannten sich zwar sammt und sonders zum Frieden geneigt: Sie wollten aber nicht sammt und sonders dazu nach Schwerin eingeladen seyn. Sammt und sonders über den Frieden zu handeln, hielte Ritter- und Landschaft ihren Rechten und Freyheiten entgegen oder gefährlich.

VIII.

Noch wurden Ihro Durchlaucht des Friedens-Weges nicht überdrüßig. Sie hatten einen Land-Tag im Monath November nach Sternberg ausgeschrieben. Die Landes-Fürstliche Abgeordnete funden sich daselbst ein. Ritter- und Landschaft beyder Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow erschien in grosser Anzahl. Die Landes-Fürstliche Proposition geschah auf dem Judenberg, nach altem Land-Tags-Brauch. Ritter- und Landschaft war drey ganzer Tage, wie das ganze Land glaubte, auf dem Land-Tag gewesen, als sie am dritten Tage anfing zu zweifeln: Ob sie auf einem Land-Tag sey? Der Zweifel gefiel ihr so sehr, daß, vielfältige Landes-Fürstliche Erklärungen und Versicherungen, die Ritterschaft nicht überzeugen konnten, es sey ein Land-Tag. Bey Landes-Fürstlichen Land-Tags-Ausschreiben: bey anwesenden Landes-Fürstlichen Commißarien: bey einer Versammlung von Ritter- und Landschaft beyder Herzogthümer Mecklenburg, zu Sternberg: bey einer öffentlich geschehenen Land-Tags-Proposition zu Ritter- und Landschaftlichen Berahtschlagungen, solte doch kein Land-Tag seyn. Vierzehn Tage lang bemüheten sich Ihro Durchlaucht, die Ritter- und Landschaft, durch der Herzoglichen Abgeordneten Anwesenheit, und aus der Ritter- und Landschaft eigenen 14 tägigen Gegenwart, begreifen zu machen: daß sie zu Sternberg auf dem Land-Tag sey. Aber umsonst! Ritter- und Landschaft wolte sich, auf das Landes-Fürstliche Land-Tags-Ausschreiben, zwar 14 Tage bey Land-Tags-Commissarien, bey Land-Tags-Anträgen und Geschäften zu Sternberg, aber nicht auf dem Land-Tag befinden. Was war gnädiger, als daß Ihro Durchlaucht die Ritterschaft nur bey ihrem beliebten Zweifel liessen; Dero Landes-Fürstliche Gerechtsame, und die Ritterschaftliche Contribution aber mit gehörigem Vorbehalt verwahrten, und der Ritterschaft, in Ruhe ihren Weg zu ziehen, vergönneten?

IX.

Die Städte hingegen entrissen sich dem Ritterschaftlichen Zweifel; ob auch zu Sternberg, an

dem Land-Tag, ein Land-Tag sey? Sie erkannten, daß sie nebst der Ritterschaft 14. Tage einen würklichen Land-Tag umsonst gehalten. Sie empfunden, daß es besser, dem Wink eines gnädigen und friedliebenden Landes-Vaters, zu folgen. Sie liessen sich in Land-Tags- und in Friedens-Handlungen besonders ein. Diese gediehen; und sie legten den Grund zu dem Vernehmen, worin sie jetzt, wegen ihrer Contribution, und sonst, mit dem Landes-Herrn stehen. Dieser Erfolg erfüllete das glückliche Omen eines dreyfachen Friedens in einem Jahr: und zwar in dem ersten Regierungs-Jahr 1748.

Intelligenz-Sachen.

I. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist der Unter-Officier, Hartwig Maas, welcher in Termino liquidationis, des Hauptmanns, Hartwig von Schack, Creditoren ein restirendes Schreiber-Lohn angegeben hat, auf unterthänigstes Supplicaren der übrigen Schackschen Con-Creditorum, durch ein zu Magdeburg, Wismar und Güstrow affigirtes Proclama, citiret worden, den 16ten Martii 1752, entweder selbsten, oder per Mandatarium zu erscheinen, die ad acta des besagten Hauptmanns, von Schack, Verlassenschaft, angegebene Forderung zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß er damit gänzlich präcludiret und abgewiesen werden solle.

II. Auch ist in dem hochbesagten Herzoglichen Land- und Hof-Gerichte zum Verkauf des dem sel. Obristen, von Bülow, zuständig gewesenen Guthes, Borckow, ein anderweiter Terminus auf den 25ten April dieses Jahrs bestimmet worden.

III. Es ist zu anderweitiger Verpachtung des Amts, Dömitz, mit allen dazu gehörigen Pachthöfen Terminus auf den 25. Jan. a. c. anberamet. Wer also hierauf zu bieten Belieben hat, der kan sich bemeldten Tages, frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst anfinden, auch die Conditiones vorher in der Registratur inspiciren. Schwerin den 4. Jan. 1752.

IV. Demnach die in den adel. Bernstorffschen Gütern zu Jesar, an der Heerstrasse zwischen Rhena und Grevismühlen belegene Schmiede, wobey zugleich die Krug- und Brau-Nahrung nebst einer halben Hufe Acker befindlich, auf instehende Ostern 1752. anderweit wieder verpachtet werden soll; von dem etwanigen Pächter aber zugleich unumgänglich erfordert wird, daß solcher nebst der Landwirthschaft insonderheit das Huf- und Grob-Schmiede-Handwerk tüchtig und gründlich verstehe: Als kan derjenige, welcher sich hierzu tüchtig befinden, und bemeldte Schmiede cum Pertinentiis zu heuren Belieben tragen solte, sich auf dem adelichen Hofe zu Sanshagen bey dem dasigen Justitiario, Wanschaff, anfinden, da man denn wegen des zu errichtenden Contracts, und anderer Umstände, ihm weitere Nachricht geben, und das nähere verabreden wird. Sanshagen, den 28. December 1751.

V. Wann ein bey dem hiesigen Zimmer-Meister, Klöckner, in der Lehre gestandener Zimmer-Bursche, Namens Christian Sörtling, der 28 Jahr alt, kleiner Statur, und sehr pockengrübig ist, braune krause Haare, und blöde Augen hat, ein bräunlich Camisol mit gelbem Unterfutter trägt, von dem hochadelichen Hofe Cummerow in der Nacht vom 11 auf den 12ten December ein gut Theil Speck diebischer Weise entwendet, und wie er am 14 darauf dieser That halber zur Rechenschaft gezogen werden soll, die Flucht ergriffen, und der Straffe entgangen, mithin die fernere Inquisition nicht mit Nachdruck rechtlich hat fortgesetzet werden können; Als werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch dienstlich ersuchet, falls obbeschriebener Delinquent sich in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen solte, selbigen anzuhalten, und hiesigem Herzogl Stadt-Gerichte davon forderlichste Nachricht zu ertheilen, da dann selbiges nicht ermangeln wird, ihn gegen Erstattung der Unkosten, und Ausstellung gewöhnlichen Reverses abholen zu lassen. Neuenkalden den 21 Decemb. 1751.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VI. Auf einem adelichen Guthe wird eine Frauens-Person in Dienst verlangt, deren Verrichtungen darinn bestehen sollen, daß sie über die Born-Kälber, Schweine, und das Feder-Vieh die Aufsicht hat. Auch wird daselbst ein Leinweber erfordert, der ordinaire Arbeit machen kan. Er-

stere kan sogleich zuziehen, letzterer aber auf Ostern, oder auch auf Michaelis. Der weiteren Conditionen halber kan man sich hier in Schwerin bey dem Hn. Notario Börtger erkundigen.

VII. Es ist zu Güstrow ein vor dem Glevinschen Thor belegener hübscher geräumiger Garten nebst einer dabey befindlichen bequemen Wohnung zu vermiethen. Wer dazu Belieben hat, kan sich alda bey dem Litzen-Bruder, Meyer, desfalls melden, und von ihm nähere Nachricht einziehen.

VIII. Wenn jemand 8 junge Zug-Ochsen zu kaufen Belieb ung hat, kan er selbige zu Wenthof bey dem Hn. von Below bekommen.

IX. Es hat jemand 13 Bänder von den sogenannten Gesprächen im Reiche der Todten, imgleichen 2 Bänder von allerhand raren Mecklenburgischen Sachen, die er wohl abstehen mögte. Wenn jemand dazu Lust hat, kan er dieselben um einen gar billigen Preis erhalten, und sich deßfalls nur bey dem Hn. Pastor Susemihl zu Bössow, im Amte Grevismühlen, melden.

X. Wenn ein Studiosus Theologiæ zu einer Condition bey einem Manne bürgerlichen Standes, der 2 Knaben, einer von 7 und der andere von 11 Jahren, unterrichten und erziehen lassen will, Beliebung findet, kan er sich bey dem Hn. Pastor Loosen zu Mulsow unweit Neuen-Buckow angeben.

XI. Es ist eine zwischen Schwerin und Güstrow belegene Schmiede zu verpachten, und kan sogleich bezogen werden. Der Pächter aber muß etwas in Vorschuß seyn können, damit die Bauren nicht anderswo schmieden lassen. 2) Es wird zu Lübeck ein junger Mensch als Gärtner und Diener verlanget. Er hat zum jährlichen Lohn 16 bis 20 Rthl. Lübsch-Courant, ein gutes Kleid und ein willkührliches Weinachts-Geschenk zu erwarten. Nähere Nachricht gibt man bey hiesiger Intelligenz-Expedition.

XII. Als eine, denen Rechten gemäß abgefassete Prioritäts- u. Präclusiv-Urthel in Sachen sämtl. Creditoren des verstorbenen Holz-Voigts, Franz Barthold Peuschen, zum Schwarzen-Wasser Liquidanten an einem, und ernannten Holz-Voigts nachgelassener Witwe und Erben Liquidaten am andern Theil, Terminus auf den Freytag nach dem 2ten Sonntage Epiphanias, wird seyn der 21te Januar. des mit GOtt zu erwartenden 1752sten Jahres beramet worden; So wird allen und jeden, welche hierbey einiges Interesse haben, solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, um sodann Morgends um 9 Uhr entweder in Person oder durch Bevollmächtigte vor dem Amts-Gerichte zu erscheinen, und der Publication sothaner Urtheil gewärtigen zu können. Boitzenburg, den 30. Dec. 1751. Zum Hochfürstlichen Amte verordnete Beamte hieselbst, O. J. Schrader. Kesten.

XIII. Zu Ribnitz stehet völliges Handwerks-Geräthschaft für einen Grob-Schmid zum billigen Verkauf. Es sind nemlich 2 Ambosse, Speer-Haaken, Schraub-Sticken, Hammer, Durchschläge und Betels, Nagel-Stützen, Nagel-Eisen, Schraub-Schlüssel, Zangen, Schemel Bremsen, Maul-Eisen, ein guter Blasebalg, und ein neuer Schleif-Stein. Wer dieses Geräthschaft um ein leidliches zu kaufen Willens ist, kan sich in Ribnitz bey dem Becker, Ernst Christoph Bauer angeben, alsdenn man um den Preis schon einig werden wird.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant)

Nach Briefen aus Frankreich vom 3. Dec. gilt dort der Franz-Brantwein (30 Viertel) jetzt 150 Livres. Bey dem Raths-Verwandten, Hn. Hille, ist zu haben Licht-Talg das Schiff-Pfund 28 Rthlr. Eisen das Schiff-Pf. um 11 Rthlr. 24 ß. Hering, Hanf und Tusse um billigen Preis. Der Rathsverw. Hr. Roggenbau hat auch Licht-Talg das Schpf. zu 28 Rthl. Seifen-Talg das Schpf. 25 Rthl. feine Juchten, Stein-Kohlen, eine Parthey Segel-Tuch, alles um civilen Preis. Fahl-Leder, das Pf. 11 ßl. bereitetes Sohl- und Binnen-Sohl-Leder, die Haute an Grösse, wie sie verlangt werden. Herr Wiese Senior hat vollständige Sortimenten von Eisen das Schpf. zu 11 Rthlr. 24 ßl. Saltz-Borten, das Stück 7 Fuß lang, 50 bis 60 Pf. an Gewicht, das Pf. 5 ßl. auch Ambosse, kleine und grosse.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0013
DFG

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 5 Jan. (in N. Zw. Dr.)
Waizen die Last 73 Rthlr. Rogken 38/39 Gersten 33/34 Erbsen 42 weisser Hafer 28

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 38 ßl. Rogken 19/20 ßl. Gersten, 19 ßl., Erbsen - - Hafer 15/16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 7 Jan. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 36 ß. Rogken 21/22 ßl.-pf. Gersten 19/19 ßl. 6 pf. Hafer 14/15 ßl. Erbsen 23 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 7 Jan. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)
Weizen der Scheffel 32/33 ß. Rogken 19/19 ß. 6 pf. Gersten 19/20 ßl.-pf. Koch-Erbsen 22-23 Futt.-Erbs. 21/22 ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 5 Jan. (Neue Zweydrittel.)
Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 6 Mark 8 ßl. Gersten 6 Mark - ßl. Koch-Erbsen, 8 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 4 Jan. (Dänisch Cour.)
Weizen, Märkischer, die Last 81/82 Rthlr. Mecklenburger 76/78 - Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 47/50, Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. 36/38 Hafer, weisser Friesischer - Erbsen. 56/66.

Geld-Cours in Hamburg vom 4 Jan.
Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.
Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 11.

Beschluß des gelehrten Artikels voriger Blätter.

Die dritte Vorstellung des Apostolischen Ausspruchs wird also gemacht, daß das Wohlgefallen sowohl auf GOtt, als auf die Menschen gehen kan. Die Ordnung, in welcher der Grund-Text diese Worte darstellet, leidet dieses. Und es gehören demnach hieher alle diejenigen, welche dies Wohlgefallen in den Uebersetzungen ohne dem Vorworte des Nahmens ausdrücken, wie es im Grund-Texte ist. Ostander und verschiedene andere lateinische Uebersetzungen beobachten solches Erasmus behauptet es ausdrücklich, daß der Zusammenhang der Worte also stehe, daß das Wohlgefallen sowohl auf GOtt, als auf die Philipper gezogen werden könne. Man sehe die Crit. Angl. l. c. p. 676. An und vor sich ist es wahr, daß das Wohlgefallen der Christen mit dem Wohlgefallen GOttes übereinstimme, und also entstehet kein irriger Verstand, wenn man dem Erasmus folget. Allein es sind andere Gründe, welche denen vorhin angeführten Erklärungen, und besonders der ersteren den Vorzug vor dieser geben. Ich setze zum voraus, daß in einem und demselben Zusammenhange ein jedes Wort nur eine und dieselbe Bedeutung haben müsse. Der Partickel würde also nach dieser Vorstellung keine andere Bedeutung zukommen können, als die ihr bey der zuerst angeführten gegeben worden. Mithin würde das Wohlgefallen sowohl, als das Wollen die eingeschränkte Bedeutung erhalten, daß es sich bloß auf den Zustand der geheiligten Christen, nicht aber auf das erste Wollen in der Bekehrung, beziehen könne. Oder es würde auch, was den Zustand der Menschen bis zu der Bekehrung unter den Wirkungen der Gnade betrift, das Wohlgefallen GOttes allein, und was den Zustand nach der Bekehrung betrift, das Wohlgefallen sowohl GOttes als der Christen verstanden werden müssen. Dadurch würde diesem Worte eine doppelte verschiedene Bedeutung erwachsen. Und weil mit dem allen doch keine fruchtbarere Vorstellung des Apostolischen Sinnes entstehen würde, als in denen beyden vorhergehenden Erklärungen, und insonderheit am allerleichtesten und bequemsten in der ersten ausgedrücket ist; So behalten die beyden vorhergehenden, und insonderheit die zuerst beygebrachte, auch vor dieser den Vorzug. Nachdem ich nun die drey Haupt-Verschiedenheiten in der Erläuterung dieser Stelle erörtert, ist nur noch eine andere übrig, welche als eine besondere Art von der oben berührten erstern Erklärung angesehen werden kan. Es wird nemlich das Wohlgefallen zwar auf GOtt gezogen, aber

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0014
DFG

mit dem Wollen und Thun der Menschen verbunden. Unter denen Auslegungen und Uebersetzungen lassen sich von dieser Art, den Verstand des Apostels vorzustellen, drey besondere Arten anmerken. Einige verbinden es zugleich mit der Wirkung GOttes, einige allein mit dem Wollen und Vollbringen der Menschen, und einige endlich erklären sich über keinen dieser beyden Wege. Die erste Art der Erklärung ist eigentlich diejenige, welche dem Theophylactus beyzulegen ist. Man rechnet ihn gewöhnlich unter diejenigen, welche die oben zuerst beygebrachte Erklärung erwählet haben. Man hat aber auf den Unterscheid, welchen ich hier angeführet, nicht gesehen. Man sehe die Critic. Angl. l. c. p. 676. 685. Die Worte des Theophylactus hat Svicerus T. I. p. 1241. angeführet. Wer ihn selbst zur Hand nehmen wird, dem wird, was ich gesagt, noch deutlicher werden. Man sehe seine Commentarios in D. Pauli Epistolas Ed. Lond. 1636. p. 596. Blos ist anzumerken, und aus seinen Worten zu erkennen, daß er die Partickel, ὑπὲρ, also erkläret hat, daß sie das Wohlgefallen GOttes als eine Absicht darstellet, welche der HErr in uns zu erreichen gesucht, und welche zu denen Bestimmungen mit gehöret, die ich, bey der zuerst angeführten Erklärung, dieser Partickel beygelegt. Und eben dahin gehet auch der Sinn des Clarius. Man sehe die Crit. Angl. l. c. p. 679. Die andere Art hat der Hr. Heumann in seiner Uebersetzung des Neuen Testaments erwählet, da er diese Stelle also gegeben hat: GOtt ist es, der in euch wirket, daß nach seinem Wohlgefallen ihr nicht nur wollet thun, sondern auch würklich thut. Und auf gleiche Weise hat es Philippus Melanchthon ausgedrücket. Man sehe die Vorrede, welche dem fünften Theil der Werke Lutheri, Altenb. Ausgabe, vorgesetzet ist Bl. a. 4. Seit. 1. Die dritte Art scheinet dem Ausdruck der Worte in der Uebersetzung Lutheri am genauesten gemäß zu seyn. Die Worte: nach seinem Wohlgefallen, haben eine solche Stelle, daß sie sowohl auf die Wirkung GOttes, als auf das Wollen und Vollbringen gezogen werden können. Inzwischen scheinet es allerdings, daß Lutherus nach der oben zuerst angeführten Erklärung den Apostel verstanden habe. Man sehe T. V. Altenb. p. 217. Daher auch der Hr. Wolf in seinen Curis Phil. et Crit. Lutherum nach diesem Sinn erkläret, und zugleich den Erasmus Schmidius, den Clericus, den Beausobre, und Lenfant für die zuerst oben ausgeführte Wortverbindung anführet: welche auch Junius, Tremellius, und Sebastian Castellio erwählet haben.

Ueberhaupt muß man bey diesen letzten Verbindungen, in Absicht auf die Partickel ὑπὲρ, bemerken, daß ihr vorzüglich die Bedeutung gegeben werden muß, welche ihr von dem Theophylactus beygeleget worden: jedoch also, daß die übrigen Bedeutungen, welche ich in der zuerst gesetzten Erläuterung beygebracht, von ihr nicht gänzlich getrennet sind. Auch zeiget die leichteste Aufmerksamkeit, daß diese drey letztern Arten mit einander einen wahren Verstand hervorbringen, und alle die Bewegungs-Gründe in sich fassen, welche ich oben bey der ersten Erläuterung beygebracht, mithin mit dem Vortrage des Apostels genau zusammen stimmen.

Das sind nun die verschiedenen Arten, wie man diesen vor sich so leichten Ausspruch des Apostels vorgestellet hat. Und ich habe, die Kürze so viel möglich zu beobachten, mit der Vorstellung der ersten bey diesem Orte zu erwegenden Frage; auf wen das Wohlgefallen gehe? die Beurtheilung der zweyten; in welcher Verknüpfung es mit dem vorhergehenden stehe? zugleich überall verbunden, um das Urtheil von beyden desto leichter zu fällen. Welcher von allen diesen Wortfügungen soll man den Beyfall geben? Was mich anbetrift, habe ich grosse Neigung, alles dasjenige anzunehmen, was alle und jede dieser Verbindungs-Arten zum Verstand des Apostels beytragen. Und die Fruchtbarkeit des Verstandes der göttl. Schriften reitzet mich dazu. Man sehe Hn. Baumgartens Unterricht von Auslegung der H. Schrift Cap. I. §. 12. Keiner ist irrig, und einieder hat einen starken Einfluß in die Bewegungs-Gründe, welche Paulus den Philippern darreichet zur Beständigkeit in dem Christenthum. Unterdessen, da der Unterscheid dieser verschiedenen Wortfügungen in die Augen fällt, und unterschiedene Verhältnisse auch zum Theil

Bedeutungen der Wörter und der Partickel darstellet: hat man zu untersuchen, ob eine unter allen diesen Wortfügungen einen so vollständigen Verstand darreiche, welcher alles das in sich begreift, was die übrigen besonders haben. Da ich nun bey der Beurtheilung der drey ersten Arten bereits gezeiget habe, daß die zuerst beygebrachte eben das fasset, was die beyden andern besonders zu haben schienen: Und dann die geringste Achtsahmkeit zeiget, daß auch das in der ersten Erklärung enthalten sey, was die drey zuletzt angeführten besondern Arten vorstellen; So ist augenscheinlich, daß die erste Art, den Verstand dieser Stelle abzubilden, die fruchtbarste und beste sey, und solches um desto mehr, da die drey letzten Arten eine Sache, neml ch das Wohlgefallen GOttes überflüßig zu wiederhohlen scheinen, indem sichs von selbst ergibt, daß was GOtt nach seinem Wohlgefallen wirket, ihm auch gefällig seyn müsse. Der Verstand des Apostels ist in seinem Umfange nach dieser Ersten Vorstellung dieser: Schaffet mit Furcht und Zittern eure Seeligkeit. Denn es ist das Wohlgefallen GOttes in Christo, daß ihr seelig werden sollet, darum hat er die erste Bekehrungs-Gnade euch erwiesen, und mit überschwenglicher Gnade durch alle ihre Stuffen euch zum ersten gläubigen Wollen geleitet, und fähret auch fort durch die Gnade euren Willen immer mehr zu heiligen, und mit guten Neigungen und Wirkungen zu erfüllen, daß es euch, wenn ihr nicht wiederstehet, in der Ausübung des Guten durch seinen Beystand nicht fehlen kan. Er beweiset solchen Beystand reichlich dadurch, daß er durch die Kraft, damit er in euch wirket, euch von einer Gnade zur andern und immer höhern, über all euer Denken und Wünschen führet, und euch also regieret, daß durch diese Gnade ihr ihm immer angenehmer und euer Thun vor ihm gefällig sey. Kan man von der Nothwendigkeit, seine Seeligkeit mit Furcht und Zittern zu schaffen, grössere und wichtigere Beweise haben, als welche dieser Sinn in sich fasset? Ihm mangelt nichts von allem, was die übrigen Wortfügungen an die Hand geben konnten. Und er stellet den Verstand des Apostels aufs fruchtbahrste dar.

Ich vermeine aus dem, was bisher gesagt, erhelle deutlich, daß die Verschiedenheiten in der Wortfügung dieser Stelle, keinesweges einander also entgegen sind, daß die eine den Verstand der andern aufhebe. Und ich halte mich gänzlich versichert, daß eine Menge von Auslegungen, welche eine Verschiedenheit bey rechtgläubigen Lehrern erhalten haben, eben also angesehen werden könne. Und ihre Vergleichung würde deutlich zeigen, daß die Feinde der Warheit damit nichts gewinnen, wenn sie sich einbilden, gegen die Deutlichkeit, oder wohl gar gegen die Göttlichkeit der H. Schrift, den Unterscheid gebrauchen zu können, den man auch bey Lehrern einer und derselben Kirche in ihrer Erklärung zuweilen antrift. Vielmehr sehe ich, wenn sonst Warheit bleibet und keinen Nachtheil erreichet, diese Verschiedenheit als ein Mittel an, dessen sich die göttliche Vorsehung bedienet, den Verstand der Menschen aufzuklären.

Es wäre freylich zu wünschen, daß alle Menschen den Sinn gleich vollkommen fasseten, allein lässet das ihre Unvollkommenheit zu? Die Menschen sehen nicht mit einmahl alles ein, und in Auslegung einer Stelle trift oft mancher die wahre Wortfügung, und erreichet doch nicht den weiten Verstand, welcher darin lieget. Die Prüfung verschiedener und oft wiedrig scheinender Erklärungen, und ihre Vergleichung, kan ein Mittel werden, den Umfang des wahren Verstandes derselben besser einzusehen, als es nicht würde geschehen seyn, wenn man keine Verschiedenheit gespüret hätte. Es ist daher wohl nie zu billigen, wenn Lehrer einer Kirche der Verschiedenheit in Erklärungen halber, welche doch vor sich nicht irrig sind, gegen einander eine Hitze beweisen, die der guten Sache oft mehr schadet als aufhilft. Und die meiste Zeit würde dabey staat finden, was Es. 65,8. 1 Thess. 5,21 gesagt wird. Uebrigens wird eben diese Vergleichung zeigen, daß die Uebersetzung, welche der Hr. Neumann dieser Stelle gegeben, nichts vorzügliches hat: sondern daß die Uebersetzung, Lutheri, insonderheit nach dem Sinn, welchen derselbe damit verbunden, und welcher oben zuerst angeführet worden, ihren grossen Werth und Vorzug behalte. D. J. S

Von diesem Wochen-Blade sind noch complete Exemplare aller dreyen Jahre zusammen, das Exemplar für 40 ßl. bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu bekommen.

Anno 1752. No. III.

Sonnabend den 15 Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, vom 15ten Januarii.

Verfolg des im vorigen Blade angefangenen und von guter Hand erhaltenen Manuscripts.

X.

Was das Jahr 1648. dem Römischen Reich war, das ward nunmehro das Jahr 1748. dem Lande Mecklenburg. Es wird, des dreyfachen Friedens halber, in Mecklenburg ein wichtiges, ja das merkwürdigste Jahr bleiben. Nur die Ritterschaft war die einzige, welche sich von dem allgemeinen Mecklenburgischen Frieden ausnehmen wolte. Sie trat also ohne Frieden in das Jahr 1749. als das andre Regierungs-Jahr ihres Landes-Fürsten, der mit Recht, den Bey-Nahmen des Friedfertigen, im ersten Jahr schon erworben hatte.

XI.

Dis andre Jahr 1749. schien an stat des Friedens, zu lauter Beweisen der Landes-Fürstlichen Gerechtigkeit, bestimmet zu seyn. Von solchen ist es voller Merkwürdigkeiten. Das erste Merkwürdige des andern Regierungs-Jahrs war nämlich die Leistung des, im ersten Regierungs-Jahr verweigerten Land-Rahts-Eydes. Die Land-Räthe wolten treue Räthe ihres Landes-Herrn, aber nicht darauf vom Landes-Herrn beeydiget seyn. Dis gedieh zu einer öffentlichen Landes-Streitigkeit. Das Jahr 1748. hatte sich damit beschlossen. Endlich aber begriffen sich die Land-Räthe, nachdem Ihro Durchlaucht ihnen das Unnatürliche ihrer Wiedersetzung nachdrücklich vorhalten müssen. Die Land-Räthe schwuren nämlich denselbigen Eyd im Anfang des Jahrs 1749. den sie im Jahr 1748. verfänglich gehalten hatten. Der Land-Rähtliche erste Versuch, ein Land-Rähtlich Collegium eigenmächtig zu bilden, mißgerieth zu gleicher Zeit. Ihro Durchlaucht erklärten das Unternehmen für Unfug, und die Land-Räthe erkannten es endlich selbst darauf für ein Versehen.

XII.

Der engere Ausschuß ging, in der angemaßten Gestalt, eines repraesentirenden Landes-Collegii, im Betrieb der Landes-Angelegenheiten bey der Landes-Herrschaft, ebenfalls im Jahr 1749. zu Grabe. Es fehlte ihm Landes-Fürstliche Anordnung, Bewilligung, und Bestätigung. Ihro Durchlaucht

thaten ihm also sein Recht, und entbürdeten das Land einer Neuerung, die zwar alt, aber auch unbefugt genug war. Die eigenmächtige Anmassung Landes-Fürstlichen Wapens im Ritterschaftlichen Landes-Siegel, ward ebenfals von Ihro Durchlaucht entdeckt, und abgestellet: Mithin auch hierin ein Unrecht im Lande weniger gemacht.

XIII.

Die eingerissene Unordnung, in eigenmächtigen und ungemeldeten Landes-Conventen, da bloß, nach Ritterschaftlichem Aufbot, das ganze Land öffentlich zusammen zu gehen gewohnt war, ohne dem Landes-Fürsten nur zu melden wo? und worum? ward in eben demselben Jahr von Ihro Durchlaucht untersucht, und, durch eine Landes-Obrigkeitliche gemessene Verordnung, abgethan. Es gewann also auch hierin Mecklenburg wiederum seine alte gute Ordnung, und die Gleichheit mit andern ordentlichen Staaten.

XIV.

Die berufene Mecklenburgische Union, mit welcher in diesem Jahr-Hundert von der Mecklenburgischen Ritterschaft der Landes-Herrschaft so mannigfaltiger Eintrag geschehen war, verlohr im Jahr 1749. endlich auch ihren bißherigen Stand und Gebrauch. Ihro Durchlaucht entdeckten, daß die alte sogenannte Union vom Jahr 1523. nicht auf den Mecklenburgischen- sondern auf den Reichs-Zustand, gerichtet, und biß damahls, in offenbarer Unrichtigkeit und Verstümmlung, gegen die Landes-Fürsten gebraucht war. Sie zogen ferner die sogenannte neue Union vom Jahr 1733. aus Tages Licht, und funden selbige ganz gegen die Natur- und alle Völker- ja gar offenkündige Reichs-Rechte, errichtet. Daher Ihro Durchlaucht dem Lande und der Nachwelt den unvergeßlichsten Dienst der Gerechtigkeit thaten, daß Sie die Union vom Jahr 1523. von ihrer Verstümmlung herstellten, und damit, wie ganz unschädlich und unstathaft dieselbe in Mecklenburgischen Landes-Sachen sey, nur aus ihr selbst sagen liessen; die vom Jahr 1733. aber, als Reichs-Gesetz-wiedrig und unrechtmäßig, gänzlich von Unwürden, todt, und aberklärten.

XV.

Insonderheit empfand die Ritterschaft sehr zu ihrem Schaden, was sie sich, mit ihrer vorjährigen Unfriedfertigkeit, zu Wege gebracht. Daß sie einen vierzehntägigen Land-Tag für keinen Land-Tag erkennen, und sich also auf den Herzoglichen Land-Tags-Untrag nicht gebührend einlassen wollen, schlug zu ihrem merklichen Schaden aus. Der Land-Kasten, das schätzbare Haupt-Stück der Ritterschaftlichen Staats-Verfassung, verschwand dadurch zuerst, weil die Ritterschaft auf dem Land-Tag des Jahrs 1748. ihre Contribution einzurichten, versäumet, folglich die Landes-Herrschaft genöthiget hatte, die Contribution der Domainen und Städte, dem Land-Kasten vorbey, und grades Weges in die Herzogliche Renterey gehen zu lassen. Weil die Ritterschaft solchergestalt auf dem Land-Tag ihre Contribution hintangesetzet, und für den Unterhalt des Land-Kastens nicht gesorget hatte; So erlosch derselbe in ihm selbst, wie ein Licht, dem es an Nahrung gebricht. Er ging aus, ohne daß jemand Hand anzulegen, nöthig gehabt hätte. Dis war die Folge des vorigjährigen Ritterschaftlichen Grund-Satzes: Ein Land-Tag sey kein Land-Tag.

XVI.

Die Aufnahme der seit vielen Jahren unaufgenommenen Land-Kasten-Rechnungen, welche Ihro Durchlaucht anordneten, gediehe ebenfalls zu einer Haupt-Merkwürdigkeit. Seit allen Jahren voriger Regierung, waren von der Ritterschaft viele Millionen von aufgekommenen Contributionen verwandt und ausgespendet, ohne daß der Landes-Herrschaft Rechnung abgeleget worden. Von dieser ward also die Rechnungs-Aufnahme angedeutet. Die Ritterschaft bezeugte sich dazu ganz bereit. Sie wolte gerne Rechnung ablegen. Sie ließ die Herzoglichen Commissarien aber kaum über die Schwelle kommen; so erschien sie mit einem Rang-Streit gefast. Das Ceremoniel, zwischen Landes-Fürstlichen Commissarien, und unterthänigen Deputirten, hätte gewiß einen neuen merkwürdigen Articul der Mecklenburgischen Staats-Polemic ausgemacht, wenn Landes-Fürstli-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0018
DFG

cher Seiten nicht gewiesen wäre, daß zwischen Obrigkeit und Unterthanen nur darin das Ceremoniel bestehe, gar keines zu beobachten. Es kamm endlich, nach dem mißlungenen Vorspiel, mit der Rechnungs-Aufnahme etwas näher zum Werk. Jedoch, als man sich recht dem Punct der Rechnungen zu nähern gedachte, versicherte die zur Rechenschaft bereitwillige Ritterschaft: die Rechnungen wären nicht fertig. Damit stämmete sich der Fortgang der Aufnahme und Justification von selbst.

XVII.

Eine merkwürdige Probe der Friedliebenheit und Gerechtigkeit zugleich, legten Ihro Durchlaucht an dem, zur Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Ritterschaft nicht gehörigen Adel des ehemahligen Stifts Bützow, jetzigen Fürstenthums Schwerin, ab. Sie hielten demselben einen Land-Tag. Sie trugen dieser, von allen Privilegien und Rechten entblößeten Ritterschaft, aus Landes-Fürstlicher Gnade und Milde, neuer Rechte die Fülle an. Aber die Ritterschaft wolte keine Rechte aus Gnade und Verleihung des Landes-Fürsten, sondern Privilegia aus eigener Erfindung und Wahl haben. Daher war es gerecht, daß Ihro Durchlaucht sie gar ohne neue Verleihung, hingegen mit dürrer Verweisung auf ihre alte Verfassung, ihren Weg ziehen liessen.

XVIII.

So voller Merkwürdigkeiten war das andere Regierungs-Jahr Ihro Durchlaucht an Werken der Gerechtigkeit, wie das erste in Werken des Friedens gewesen war. Die Mecklenburgische Ritterschaft setzte unterdessen ihre Wanderschaft unverrückt auf dem Wege des Streits und Processirens, gegen Ihro Durchlaucht fort. Zu Wien im Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raht lag schon die Menge von Appellationen, in Sachen, wo die Ritterschaft dennoch nichts, als entweder einen Friedens-Schluß, oder auch einen rechtschaffenen Regenten, zum Gravamen setzen können. Hierauf stunden nun ohnmöglich Appellations-Processe zu gewarten. Kayserliche Majestät und der Höchstpreißliche Reichs-Hof-Raht sahen wohl, daß ein Friedliebender, mithin gerecht und sanft regierender Landes-Fürst, nur zur Ungebühr von der Ritterschaft zum Appellaten gemacht ward. Sie wollten also selbst der Friedliebenheit Ihro Durchlaucht Kayserlich zu statten kommen. Sie erkannten eine Hof-Commißion zur Güte. Und dis war es alles, womit das andere Regierungs-Jahr von Seiten der Ritterschaft merkwürdig gemacht ward. Es beschloß sich, unter einigen Streit-Schriften, und mit den Zurüstungen zur Hof-Commißion nach Wien. (Der Verfolg künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Da zur Verpachtung des privativen Kupfer- und Meßing-Handels in den Herzogl. Mecklenburgischen Landen, auch der Meßings-Hammer zu Neustadt Terminus auf den 1sten Februarii 1752. anberamet ist; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit die Liebhaber sich in Termino vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und daß dem, der die besten Bedingungen offeriret, dieser Handel nebst den Meßings-Werken auf gewisse Jahre pachtweise überlassen werde, gewarten können. Schwerin, den 16ten Decemb. 1751.

II. Es ist zu anderweitiger Verpachtung des Amts, Dömitz, mit allen dazu gehörigen Pacht-Höfen Terminus auf den 25. Jan. a. c. anberamet. Wer also hierauf zu bieten Belieben hat, der kan sich bemeldten Tages, frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst anfinden, auch die Conditiones vorher in der Registratur inspiciren. Schwerin den 4. Jan. 1752.

III. Wann von Bürgermeister und Rath der Stadt Boitzenburg ad implorationem der Schacken Kinder Vormünder ein Terminus zur öffentlichen Subhastation des in der Königs-Strasse zwischen Hrn. Bürgermeister, Mielert, und dem Schuster, Johann Mutzelfeldt, an einer Twiete belegene Schacken-Haus, welches mit räumlichen Zimmern, Boden-Raum, Hof-Platz und Ställen versehen, benebst einem nahe vor der Herren-Brücke belegenen Marsch-Garten, und einer Rehde-Wiese, auf den 24sten Jan. des mit GOtt kommenden 1752sten Jahres, wird seyn der Montag nach dem dritten Sonntage Epiphanias, anberamet worden; So wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und können diejenige, so Lust und Belieben haben, das obbeschriebene Haus

cum Pertinentiis, Garten und Rehde-Wiese zu erhandeln, am bemeldeten Tage, Morgends um 9 Uhr, alhie in der Raths-Stube sich einfinden, Bot und Gegen-Bot thun, und hierauf gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden nach Befinden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Decretum in Senatu Boitzenburg, den 8ten Decemb. 1751.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

IV. Am 8. nechstkünftigen Monaths Febr. sollen in dem Förster-Hause Amts Toddin allerhand Meublen, auch Silber, Kupfer, Meßing und Eisen-Geräthe, goldene Ringe, Manns- und Frauens-Kleider, eine grosse Schlag- und eine silberne Taschen-Uhr, Flinten, Kugel-Büchsen und sonstiges Jäger-Zeug, auch Kühe, Pferde und Wagen, und alle zu einer völligen Haushaltung gehörige Sachen, an den Meistbietenden verauctioniret werden; Falls nun jemand Belieben hat, ein und anderes Stück davon zu erhandeln, der beliebe am obbemeldten Tage sich in dem Förster-Hause einzufinden. Auch werden zugleich alle und jede, so noch etwanigen an des allhier gewesenen sel. Försters, Rochow, und dessen Erben ihren Gütern haben, es rühre her, ex quocunque capite es wolle, hiemit ein vor allemahl und also peremtorie citiret, am erwehnten Tage vor hiesiges Herzogl. Amts-Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen zu beweisen, und alsdenn gewärtigen was Rechtens. Toddin, den den 12. Jan. 1752. Herzogl. Amts-Gericht daselbst.

V. Auf den 1 May nechstfolgenden Jahrs ist in dem Guth, Müsselmow, eine Holländerey von 100 Kühen zu verpachten, und wer selbige zu pachten Lust hat, kan sich allda bey der Hochadelichen Herrschaft melden.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant)

Bey dem Kaufm. Hn. J. M. Stein sind alle Sorten von Weine zu bekommen, u. Fr. Branntw. 30 Viertel zu 58 Rthl. Carolin-Reis, die 100 Pf. 5 Rthl. 32 ß. Stein-Kohlen, die Last 12 Rthl. Engl. Bley, das Schpf. 12 Rthl. 36 ß. Amedom aus seiner Fabrike, die 100 Pf. 4 Rthl. Puder 100 Pf. 4 Rth. 24 ß. Grönl. Thran, die Tonne 17 Rthl. 24 ß. Bey dem Kaufm. Hn. Kühn, am alten Markt, ist eine Partey Rauchleder von Danzig, u. neuer Lein-Saamen, die Tonne zu 8 Rthl. 16 ß. Holsteinische Käse das Spf. 11 Rthl. Butter, das Pf. 6 ß. Bey dem Kaufm. Hn. Krumbügel, auch neuer Lein-Saamen, Rauchl. u. Thran. Der Kaufm. Hr Jeppe, hat eine starke Lage Korn-Branntw. Bey dem Kaufm Hn. Dav. Behren an der Nic. Kirche ist die stärkste Lage von Rauchl. wobey eine Sorte von grossem Leder, so schwer am Gew. ist. Bey demselben sind auch alle Sorten von bereitetem Leder, u. feine Juchten, auch leichte Danziger Herse-Grütz, u. eine Partey Segel-Tuch, alles um civilen Preis.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom - Jan. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last - Rthlr. Rogken - Gersten - Erbsen - weisser Hafer -

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 36, 37 ßl. Rogken 20, 21 ßl. Gersten, 19 ßl., Erbsen - - Hafer 15, 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 14 Jan. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 38 ß. Rogken 20, 21 ßl. - pf. Gersten 18 ßl. - pf. Hafer 14, 15 ßl. Erbsen 23, 24 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 14 Jan. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 32, 33 ß. Rogken 19, 19 ß. 6 pf. Gersten 19, 20 ßl. - pf. Koch-Erbsen 22-23 Futt.-Erbs. 21, 22 ß. weisser-Hafer 15, 16 ßl. bunter Hafer 14, 15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 12 Jan. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 6 Mark 12 ßl. Gersten 6 Mark - ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark - ßl. Futter-Erbsen

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 4 Jan. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 81, 82 Rthlr. Meckleburger 76, 78 - Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 46, 48, Gersten Holst. Winter - und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - Erbsen. 56, 66.

Geld-Cours in Hamburg vom 4 Jan.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 12.

Anno 1752. No. IV.

Sonnabend den 22 Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, vom 22ten Januarii.

Fernere Fortsetzung des mehrgedachten Manuscripts.

XIX.

Das dritte Regierungs-Jahr ward demnach mit lauter Geschäften, die auf den, in Wien, fast vor Kayserlichem Trohn, mit der Ritterschaft zu treffenden Frieden, gerichtet waren, zugebracht. Ihro Durchlaucht bewiesen auch Kayserlicher Majestät Ihre Landes-Väterliche Friedfertigkeit. Ihre bevollmächtigte Gesandte musten in Wien nichts, als Friedens-Bedingungen, vortragen. Die Ritterschaft hingegen wolte aus den Friedens-Handlungen zu Wien, unter Kayserlichen Augen selbst, neue Streitigkeiten erzeugen. Sie sang auch da das alte Lied von Union. Die Städte solten, wieder ihren Willen, Unions- und Streit-Genossen der streitbaren Ritterschaft seyn, da jene doch schon Friedens-Genossen ihres friedfertigen Landes-Vaters waren. Die Stadt Rostock solte Theil an den Vergleichs-Handlungen zu Wien nehmen, da sie kein Theil an den Streitigkeiten im Lande mehr nahm. Die übrigen Land-Städte solten mit ihrem Landes-Fürsten nach der Contribution halber sich vertragen, da sie von Jahr zu Jahr desfals schon in Vertrag stunden. Kurz, die Ritterschaft suchte emsiglich, bey Friedens-Handlungen, wo möglich, die Kayserliche Hof-Commißion zur Güte, zum Kampf-Platz: aus Vergleichs-Vorschlägen, Streit-Puncte: und aus Friedens-Handlungen, neue Zanck-Stücke zu machen.

XX.

Jedoch Kayserliche Majestät und die allerhöchst ernannte Commißion, funden die Ritterschaft hierin so unbillig, daß Sie ihr auch am Ende des Jahrs 1750. aus Reichs-Väterlicher Betrachtung des Ritterschaftlichen Bestens, alle Aufzüglichkeit untersagten, und ihr, die alleinige Einlassung in die gütliche Handlung mit ihrer Landes-Herrschaft, wegen der Ritterschaftlichen Contribution, und in die Regulirung des dazu gehörigen Hufen-Wesens, auferlegten.

XXI.

Hiemit hatten nun Ihro Durchlaucht im dritten Regierungs-Jahr so viel, als ein Haupt-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0021
DFG

Treffen gegen die Ritterschaft, gewonnen. Vorgedachte Kayserliche allerhöchste Aufgabe, hatte diese natürliche Folgen: daß die Ritterschaftliche Unions-Vorbildung, in der Frage, vom Landes-Fürstlichen Vergleich mit den Städten, unstathaft, mithin die daraus von der Ritterschaft biß dahin gefolgerte Gemeinschaft der Stadt Rostock und der andern Städte, am Streit gegen die Landes-Herrschaft, zu Recht nicht beständig; übrigens aber eine, der stärksten Ritterschaftlichen Wehren, nämlich der, vermeintlich auf 4700. Hufen unwandelbar gesetzte Hufen-Stand, wankend, mithin weiterer Untersuchung unterwürfig angesehen werden muste. Dis war Triumphs genug für die friedfertige Regierung Ihro Durchlaucht im dritten Jahr der Regierung! (Der Verfolg künftig.)

Schwerin, den 22ten Januarii.

Da von der Mandelsloischen Forderung an das Herzogliche Haus Mecklenburg, und von den darin gegen Dasselbe beym Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar ergangenen Erkenntnissen, bishero inn- und ausserhalb Landes, viel Redens gewesen; So sind Ihro Durchl. unser gnädigster Landes-Herr, bewogen worden, eine von dieser Sache eigentlich handelnde Schrift, die schon im abgewichenen Sommer gedruckt worden, ins Publicum, und besonders auch an die allgemeine Reichs-Versammlung nach Regensburg gehen zu lassen. Sie führet diesen Titul: Abgenöthigte Darlegung, sowohl des Ungrunds der berufenen Mandelslohischen Forderung an das Herzogliche Hauß Mecklenburg, als besonders der Beschwerlichkeit, des darin ergangenen Reichs-Cammer-Gerichtlichen Verfahrens, welches ein allgemeines Grevamen gesammter hohen Reichs-Stände ausmacht, mithin den von Herzoglich-Mecklenburgischer Seiten an die allgemeine Reichs-Versammlung daher genommenen Recurß selbst rechtfertiget. Mit Beylagen von A. bis T r. Diese Schrift bestehet aus zwoen Abtheilungen. Die erste erzählet den Ursprung der Forderung und ihre ganze Geschichte aus beygelegten Urkunden und Acten. Die andre legt das Beschwerliche des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens in diesem Proceß ebenfals Acten-mäßig auseinander. Beyde Abtheilungen sind des merkwürdigsten Innhalts. Weil nicht nur die ganze Forderung, nach dem ausgeführten, als durchaus nichtig und ungerecht in die Augen fält, sondern sich auch ergiebet, daß die Mandelslohischen Erben, allen Fals dem Herzoglichem Hause zu einer fast doppelt höhern Summe, als die Forderung austragen mögte, verhaftet bleiben; So wird dem Publico nicht unangenehm seyn, im künftigen Stück, einen umständlichen Auszug aus dieser Schrift mitgetheilet zu sehen.

Dem Publico dienet auch hiermit zur Nachricht, daß die Schrift, welche neulich in einem öffentlichen Wochen-Blat zum Verkauf bekannt gemacht worden, und den Titul führet: Gedanken von Wieder-Erstattung der in benachbarter Mächte Hände gerathenen Mecklenburgischen Aemter in Ansehung des Herrn Herzogs, Christian Ludewigs zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow Hochfürstl. Durchl. entworfen von Jacob Hinrich Balecke ꝛc. dieser Tagen von Ihro Durchl. unserm gnädigsten Landes-Herrn, durch ein nachdrücklich Verweiß- und Verboth-Rescript vollkommen an ihrem Urheber geahndet, und die ganze Scarteque für nichtswürdig erkläret worden. Sie wird also destoweniger Aufsehen machen können, da der Verfasser ohne Beruf und Fähigkeit geschrieben, und das Publicum für solche Scribenten, die mehr Verwegenheit als Einsicht und Geschicklichkeit besitzen, hoffentlich künftig gesichert bleiben wird.

Intelligenz-Sachen.

I. Auf unterthäniges Verlangen des Doctoris, Schotters, als Actoris communis des Hauptmann, von Jürgas Creditorum, ist in dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, der 21ste Mart. des negstkommenden 1752 Jahres, zum öffentlichen Verkaufe des zwischen Wittstock und Kuppin belegenen Guthes Schönberg cum pertinentiis, angesetzet worden.

II. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist der Unter-Officier, Hartwig Maas, welcher in Termino liquidationis, des Hauptmanns, Hartwig von Schack, Creditoren ein restirendes Schreiber-Lohn angegeben hat, auf unterthänigstes Suppliciren der übrigen Schackschen

Con-Creditorum, durch ein zu Magdeburg, Wismar und Güstrow affigirtes Proclama, citiret worden, den 16ten Martii a. c., entweder selbsten, oder per Mandatarium zu erscheinen, die ad acta des besagten Hauptmanns, von Schack, Verlassenschaft, angegebene Forderung zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß er damit gänzlich präcludiret und abgewiesen werden solle.

III. Auch ist in dem hochbesagten Herzoglichen Land- und Hof-Gerichte zum Verkauf des dem sel. Obristen, von Bülow, zuständig gewesenen Guthes, Borckow, ein anderweiter Terminus auf den 25ten April dieses Jahrs bestimmet worden.

IV. Bey Herzoglicher Cammer ist zu Verpachtung des Hagenower-Landzolles termin. auf den 8. Febr. künftigen Jahres angesetzet worden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Schwerin den 20sten Decemb. 1751.

V. Da zur Verpachtung des privativen Kupfer- und Meßing-Handels in den Herzogl. Mecklenburgischen Landen, auch der Meßings-Hammer zu Neustadt Terminus auf den 1sten Februarii 1752. anberamet ist; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit die Liebhaber sich in Termino vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und daß dem, der die besten Bedingungen offeriret, dieser Handel nebst den Meßings-Werken auf gewisse Jahre pachtweise überlassen werde, gewarten können. Schwerin, den 16ten Decemb. 1751.

VI. Es ist zu anderweitiger Verpachtung des Amts, Dömitz, mit allen dazu gehörigen Pacht-Höfen Terminus auf den 25. Jan. a. c. anberamet. Wer also hierauf zu bieten Belieben hat, der kan sich bemeldten Tages, frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst anfinden, auch die Conditiones vorher in der Registratur inspiciren. Schwerin den 4. Jan. 1752.

VII. Auf Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin, soll am 8. Febr. a. c. des weyl. Peter Fanters zu Sternberg belegenes Haus, cum Pertinentiis öffentlich verkaufet werden.

VIII. Auf Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin sollen auch am 10. Mart. a. c. des weyl. Jochim Friedrich Jnzen in Wittenburg belegene Jmmobilien öffentlich verkaufftet werden.

IX. Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß bey hiesigem Fürstlichen Stadt-Gericht die Creditores des Bürgers Obsers, welche an dessen vor dem Rostocker-Thor belegenem und verkauftem Wohnhause Ansprache und Forderung haben, sich auf den 12. Febr. a. c. ad liquidandum & quidem sub pœna præclusi vorgeladen worden, mithin sich ein jeder für Schaden zu hüten.

Zum Fürstl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Justitiarius und Assessores.

X. Wann von Bürgermeister und Rath der Stadt Boitzenburg ad implorationem der Schacken Kinder Vormünder ein Terminus zur öffentlichen Subhastation des in der Königs-Strasse zwischen Hrn. Bürgermeister, Mielert, und dem Schuster, Johann Mutzelfeldt, an einer Twiete belegene Schacken-Haus, welches mit räumlichen Zimmern, Boden-Raum, Hof-Platz und Ställen versehen, benebst einem nahe vor der Herren-Brücke belegenen Marsch-Garten, und einer Rehde-Wiese, auf den 24sten Jan. des mit GOtt kommenden 1752sten Jahres, wird seyn der Montag nach dem dritten Sonntage Epiphanias, anberamet worden; So wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und können diejenige, so Lust und Belieben haben, das obbeschriebene Haus cum Pertinentiis, Garten und Rehde-Wiese zu erhandeln, am bemeldeten Tage, Morgends um 9 Uhr, alhie in der Raths-Stube sich einfinden, Bot und Gegen-Bot thun, und hierauf gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden nach Befinden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Decretum in Senatu Boitzenburg, den 8ten Decemb. 1751.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

XI. Nachdem der gewesene Voigt, Johann Buchholtz, gebürtig aus Wittenförde, von Sr. Hoch-Wohlgebohrnen, dem Herrn von Zülow zu Zülow vor dem adelichen Gerichte wegen verschiedener begangenen Delictorum auf den 8ten dieses zu erscheinen vorgeladen worden; Derselbe aber entwichen; So wird er Kraft dieses anderweit vorgeladen, auf den 31sten dieses Monaths, Jan. Morgends um 9 Uhr vor dem adelichen Gerichte zu Zülow zu erscheinen, und seine Began-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0023
DFG

genschaft wegen Red und Antwort zu geben, wiedrigen Fals wird mit seinen zurückgelassenen Sachen wie Rechtens verfahren werden. Adeliches Gericht zu Zülow.

XII. Es ist alhier auf der Neustadt Schelfe ein Haus nebst dahinter befindlichem räumlichen Hof-Raum und Garten aus der Hand zu verkaufen. Es bestehet aus 2 Etagen, und hat einen gestrichenen Boden. In der ersten Etage sind die Stuben und Cammern nebst einer Küche und gewölbter Keller. In der zweyten Etage aber sind zwey Stuben und zwey Cammern. Wer näher Nachricht verlanget, kann solche bey hiesiger Intelligenz-Expedition erhalten.

XIII. Wann in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Jan. dieses Jahres ein Herzogl. Amts Ribnitzischer Unterthan, Namens Joachim Jentz, aus dem Dorfe Blankenhagen gebürtig, etwa 28 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, braunen Haaren, eine gelbe lederne Hose, schwarzgrauen Rock, ein blaues Futterhemd, und Stiefeln tragend, aus dem Amts-Ribnitzischen Dorfe Klockenhagen, alwo er bey einem Hausmann, Namens Hans Korff, als Knecht gedienet, heimlich und boshafter Weise entwichen; So wird dieses hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und jeglichen Orts Obrigkeit, wo vorbeschriebener Entlaufene sich etwa mögte betreten lassen, respective ersuchet, denselben sogleich in Verhaft bringen zu lassen, und davon dem Amts-Gerichte zu Ribnitz eine ohnverweilte Nachricht zu ertheilen. Man wird hiernach unter Einlieferung gewöhnlichen Reverses, und Ersetzung der etwa verwandten Kosten ihn ohngesäumt abholen lassen. Ribnitz, den 11. Jan. 1752.

XIV. Die Vormünder der von dem Kupfer-Schmiede Christopher Bäcker zu Rehna hinterlassenen Kinder, haben von dem Herzoglichen Amts-Gerichte daselbst die Vergünstigung erhalten, die zu ihrer Vormundschaft gehörige unbewegliche Güter am 11. des künftigen Monaths Februarii öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Selbige bestehen in einem zu Rehna in der Bülauer Strasse belegenen Wohnhause, welches für einen Handwerker bequem eingerichtet ist, in zwoen Buden, die nahe an dem Hause liegen, in einem räumigen Garten, und in einer kleinen Wiese, die an den Garten stößt. Wer nun diese Güter zu kaufen Lust hat, der kann sich bemeldtes Tages Morgens um 9 Uhr auf dem Herzoglichen Amte Rehna einfinden, und gewärtig seyn, daß ihm dieselben um den höchsten und annehmlichsten Bot und gegen genugsame Sicherheit der Bezahlung halber, gerichtlich zugeschlagen werden.

XV. Ein junges und wohl gesittetes Frauenzimmer suchet irgend bey einer Herrschaft auf dem Lande zum Nähen und Waschen, auch zur Aufsicht der Kinder in Dienst zu kommen. Wer selbige verlangt, wolle es melden bey der Intelligenz-Expedition.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 16 Jan. (in N. Zw. Dr.)
Waizen die Last - Rthlr. Rogken - Gersten - Erbsen - weisser Hafer -

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 36/37 ßl. Rogken 20/21 ßl. Gersten, 19ßl. Erbsen - Hafer 15/16ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 21 Jan. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 38ß. Rogken 20/21 ßl. pf. Gersten 18ßl. pf. Hafer 14/15 ßl. Erbsen 23/24ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 21 Jan. (N. zw. Dr. zu 30ß.)
Weizen der Scheffel 32/33ß. Rogken 19/19ß. 6 pf. Gersten 19/20ßl. pf. Koch-Erbsen 22-23 Futt.-Erbs. 21/22ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 19 Jan. (Neue Zweydrittel.)
Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 7 Mark 4ßl. Gersten 6 Mark 4 ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark 4 ßl. Futter-Erbsen

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 18 Jan. (Dänisch Cour.)
Weizen, Märkscher, die Last 81/82 Rthlr. Mecklenburger 76/78 - Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 46, 48, Gersten Holst. Winter - und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - Erbsen. 56/66.

Geld-Cours in Hamburg vom 19 Jan.
Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.
Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 10½.

Anno 1752. No. V.

Sonnabend den 29 Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 29ten Januarii.

Gestern Morgen, gegen 8 Uhr, erhoben Sich Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Erb-Prinzen, Dero Gemahlin, des Prinzen Ludewigs, und der Prinzessen Durchl. mit dem grössesten Theil Dero Hoffiat von hier nacher Güstrow.

Fernere Fortsetzung des mehrgedachten Manuscripts.

XXII.

Endlich erschien das jetzt zu Ende gehende vierte Regierungs-Jahr. Es fing sich zwar mit dem Ritterschaftlichen Gezänk in Wien, aber auch mit diesem Kayserlichen allergerechtesten Ermahn- und Warnungs-Schreiben an die Ritterschaft an: daß sie zur Güte mehr Ernst beweisen; bessere Vollmachten ertheilen; Alle Aufzüglichkeiten vermeiden; Im Contributions-Wesen vorzüglich Handlung pflegen; und kurz: den Kayserlichen- und Landes-Fürstlichen Absichten, die beyde auf nichts als Frieden gerichtet stunden, sich gemäßer bezeigen solte.

XXIII.

Ihro Durchlaucht erhielten dabey, zu Ihrem recht grossen und unsterblichen Ruhm, von Kayserlicher Majestät in dem jetzt gedachten Kayserlichem Rescript vom 15. Februarii, das Kayserliche Lob, Landes-Fürstlicher Mäßigung. So weit hatten es Ihro Durchlaucht also im vierten Jahr Ihrer Regierung gebracht, daß, anstat vorhin nichts, als Kayserlicher Enhalt Landes-Fürstlicher Rechts-Ubung in Mecklenburg ergangen war, nunmehro der Kayserliche Beyfall und Lobspruch für die Landes-Fürstliche Moderation erging. Eine Ehre, die in geraumer Zeit keinen Herzog von Mecklenburg wiederfahren war! eine unvergängliche Gerechtigkeit, die ein gerechter Kayser, einem gerechten Landes-Fürsten zu Theil werden ließ!

XXIV.

Dieser Ausschlag schien endlich auch der Ritterschaft, wo noch nicht ans Herze, doch näher auf die Haut zu dringen. Sie wolte nun mit einem mahl friedfertig werden. Sie ließ an Ihro Durchlaucht, durch viele Wege um Friedens-Handlungen im Lande, den Wunsch gelangen. Wie kann,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0025
DFG

ten Ihro Durchlaucht dem entgegen seyn, was Sie so oft selbst aus eigener Beweguiß angebothen? Es kamm demnach im Lande, und zwar zu Rostock, im Junio und Julio, zu Friedens-Handlungen. Die, in Wien, geriethen dadurch in Stillstand. Jedermann glaubte, nun würde der Friede erfolgen.

XXV.

Aber zur Zeit noch weit gefehlet! Die Tractaten erhuben sich. Ihro Durchlaucht nahmen das Contributions-Wesen, nach Kayserlicher Bestimmung, als das vorzüglichste zur ersten Materie der Handlungen. Die Ritterschaft both, an Stat der bisherigen 40000 Rthlr. zwar 60000 Rthlr. mithin 20000 Rthlr. mehr als sie vorhin zur Contribution aus ihren Gütern erleget hatte; aber merklich mit Voraussetzung der bißherigen Unordnungen, und mit der Klage: es ergehe dadurch über sie eine unerträgliche Last. Ihro Durchlaucht konnten also, als ein gerechter Landes-Fürst, ein, mit und bey offenbaren Unrichtigkeiten vergrössertes Contributions-Quantum, nicht annehmen, Als ein mitleidiger Landes-Vater aber, musten Sie das Erbiethen abschlagen, weil es, dem Ritterschaftlichen Anführen nach, ihre Kräfte überstieg.

XXVI.

Die unpartheyische Ausmessung und Schätzung der steurbaren Hufen war also das, was Ihro Durchlaucht nach dem Gesetz der Gerechtigkeit, begehren musten. Die Messung sollte, nach Landes-Fürstlichem Verlangen und Absehen, allgemein, und so dann die Zahl der steurfreyen Ritter-Hufen bescheiniget, mithin deren Freyheit gegönnet, und, gegen nützliche Ritter-Dienste, gehandhabet werden. Die Ritterschaft erklärte sich endlich zur Messung: aber nur zur Messung; derjenigen Stücke oder Hufen, die sie gemessen wissen wollte. Die Ausnahme der steuerfreyen Hufen solte keine Regul, und die Gränze der Freyheit keine beweisende Merkmahle haben. Kurz: die Ritterschaft bewilligte eine allgemeine Messung, in dem sie fast den dritten Theil ungemessen gelassen wissen wolte.

XXVII.

Ja! sie wolte auch die, in ihren Gütern befindliche steurpflichtige Leute, die ausser den Hufen jährlich die Contribution zu erlegen schuldig sind, zu Mitt-Genossen ihrer Ritterlichen Freyheit gemacht, und deren Contribution, zum jährlichen Genuß, bey Ihren Gütern gelassen wissen. Ihro Durchlaucht gaben hierüber mit Langmuth und Gründlichkeit alle dienſame Weisung. Aber ohne Frucht! die Ritterschaft bestand darauf, der Landes-Herrschaft nur gewisse Aecker, und wenns hoch kamm, gewisse Hufen zur Contribution anzuweisen: Dagegen aber für sich und alle übrige Unterthanen und Eingesessene, die Standes-Freyheit Ritterlicher Güter zu behaupten.

XXVIII.

Da Ihro Durchlaucht der Ritterschaft hierunter nicht weichen konnten: So wolte das Herzogliche Ministerium endlich von der Ritterschaft zur Gegen-Parthey gemacht werden. Sie beschuldigte daſſelbe neuer ungerechter Anſinnungen und solcher Dinge, die mit Ihro Durchlaucht Willen und Absicht nicht übereinstimmen könnten. Die Ritterschaft klagte also förmlich über die Resolutiones, die das Ministerium gegeben haben solte. Allein, die Ritterschaft erfuhr gar bald, daß sie den Meister selbst angegriffen, da sie die bloſſen Werkzeuge nur zu tadeln, das Ansehen haben wolte. Ihro Durchlaucht waren in allen, an die Ritterschaft gegebenen Resolutionen, sich Ihrer selbst, Ihres eigenen Einsehens, Gutfindens, und Entschlusses bewuſt. Sie zeigten also der Ritterschaft, daß Sie selbst Herr im Handel, und der Ursprung der Resolutionen wären, welche die Ritterschaft ohne Grund so übel beschreyen wollen. Unterdessen verging bey allem dem die Hofnung zum Friedens-Schluß in Rostock. Ihro Durchlaucht sahen bey solchen Weitläuftigkeiten Sich endlich von Ihren anderen Angelegenheiten genöthiget, sich von Rostock nach Schwerin zu erheben. Sie stelleten es in den Gefallen der Ritterschaft, ob sie daselbst die Friedens-Handlungen fortsetzen wolte Ihro Durchlaucht erklärten sich dazu bereit. Die Heu- und Korn-Erndte trat zugleich herein, und diente damahls zur Ursache, warum die Fortsetzung der Vergleichs-Handlung von der Ritterschaft biß in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0026
DFG

den Herbst verbeten, mithin von Ihro Durchlaucht auf den Tag nach Michaelis oder den 1. October vestgesetzet ward.

XXIX.

Die Friedens-Handlungen wurden also mit Anfang des October Monaths wiederum in Schwerin angefangen. Es geschah mittelst Einreichung einer Schrift von Seiten der Ritterschaft, die mehr einer förmlichen Deduction und Streit-Schrift, als einer Vergleichs-Erklärung ähnlich sahe. Sie wiederholte das Rostockschе Erbiethen zu 60000 Rthlr. Contribution, in voraus bedungener Beybehaltung der bisherigen Verfassungen, die doch in der That nichts anders, als eine wahrhafte Verwirrung des Untern mit dem Obern ausmacht. Sie erklärte sich dabey zugleich zur allgemeinen Ausmessung bereit: jedoch durchgängig fast nur mit den Rostockschen Einschränkungen. Sie setzte endlich weiter dabey Bedingungs-Weise voraus, daß, wenn die steurbaren Hufen in den Adelichen Gütern nur bestimmet wären, sodann das übrige Besteurungs-Recht der Landes-Fürsten, in Ansehung der, ausser den Hufen in den Adelichen Gütern befindlichen Leute, gänzlich eingehen und schwinden könnte. Des übrigen gar bedenklichen und weit aussehenden Innhalts dieses Memorials, womit auf unzähligen Steken, den Landes-Fürstlichen Rechten ein Anstich beygebracht werden wolte, nicht zu gedenken.

XXX.

Ihro Durchlaucht nahmen sich hiebey abermahl so glimpflich, wie Sie gewohnt waren. Das Nachsehende, die Mäßigung, und kurz: das Landes-Vater-Herz, hob sich über alles Anstößige der Ritterschaftlichen Erklärung, hinweg. Die Resolution, welche auf das jetztgedachte Memorial der Ritterschaft erging, enthielte nichts als Milde, mithin dieses: Daß es Ihro Durchlaucht, Ihrem aufrichtigen Wunsch und Absehen, dis zum Ende eilende vierte Jahr Ihrer Regierung, mit einem Vergleich in Ansehung der Ritterschaft zu beschliessen, nicht beystimmig fänden, Streitschriftlicher Art nach, gegen die Ritterschaft so in Wiederlegung heraus zu gehen, wie sie in Angriffen heraus zurücken gut gefunden hätte. Ihro Durchlaucht machten sich vielmehr bey jetziger Zusammenkunft das Gesetz, nicht gegen einander Rechte auszuführen, sondern solche mit einander zu vergleichen. Sie empfölen der Ritterschaft auch die ihrseitige Beobachtung desselben. Umb aber zugleich eine Probe von Ihrer Landes-Väterlichen Art zu denken und zu handeln, an den Tag zu legen: So gaben Sie einen in zwölf Articuln beruhenden neuen Plan zum Vergleich im Contributinns-Wesen, und besonders in Messungs-Hufen-Consistenz- und Immunitäts-Punkt, heraus. In diesem liessen Ihro Durchlaucht von der, bisher im Streit gewesenen Adelichen Immunität, gleich die Hälfte fallen. Sie verlangten nur, von der Hälfte der Ritterschaftlichen Güter und Grund-Stücken, die Contribution. Die vom Adel solten für sich, Ihre Familien und Hauß-Genossen ganz frey seyn. Nur behielten sich Ihro Durchlaucht die Ritter- und Mann-Dienste vor. Sie vergrösserten das Maaß der Hufen, und verminderten dennoch den Anschlag ihrer Pflicht zur Steur, um ein merkliches. Kurz, Sie gaben Beweise, daß sie die Ritterschaft durch die Messung nicht beschweren, sondern erleichtern, nicht anstrengen, sondern sicher stellen, nicht benachtheiligen, sondern beruhigen wolten. Wegen des Landes-Fürstlichen Steur-Rechts, in Ansehung der Leute ausser den Hufen, führten Ihro Durchlaucht der Ritterschaft zu Gemüthe, daß sie darunter nicht ein neues Recht zu erwerben, sondern nur ein altes, und nie gestrittenes, zu erhalten bedacht wären: Zu einer völligen Entsagung desselben aber dem Ritterschaftlichen Verlangen nach, nicht geneigt seyn könnten.

XXXI.

Bey einer so ausnähmend billigen und nachgebenden Landes-Fürstlichen Resolution im Hufen- und Messungs-Wesen, konnte nun die Ritterschaft ohnmöglich den nähern Eingang in die Ausmessung und in die dazu gehörige Vor-Abhandlungen versagen. Sie erklärte sich wenigstens zu letztern bereit. Ihro Durchlaucht verordneten also eine Cammer-Commißion, welche den Ritterschaftlichen Deputirten von den Gründen der Billig- und Thunlichkeit ihrer Absichten im Hufen- und Messungs-Wesen, Uberzeugung geben solte. Dieser Zusammentritt hatte gute Wirkung. Die Ritter-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0027
DFG

schaft fand, daß Ihre Landes-Väter, wie Landes-Väter im Hufen- auch deren Messungs- und Contributions-Wesen gedachten und handelten. Sie entschloß sich also zur Messung, und erklärte sich darüber unterm 15ten October, aber mit so weit getriebenen Erläuterungen und Bedingnissen, und mit einer Anlage von weit ausgeführten Gründen gegen die Landes-Fürstliche Besteurung der Leute ausser den Hufen, daß Ihro Durchlaucht darauf unterm 18. October der Ritterschaft zu Gemüthe führen musten: Sie gönne bisher Ihro Durchlaucht nur den Ruhm der Billigkeit im Vergleich alleine. Ihro Durchlaucht machten an der Ritterschaft den Anfang mit Rechts-Zulagen: die Ritterschaft hingegen fange mit lauter Abzügen und Beschränkungen des Fürstlichen an. Ihro Durchlaucht wolten es also noch an einem übrigen nicht ermangeln lassen, und die, auf 300 Scheffel Aussaat erhöhete Hufe, dennoch zu 9 Rthlr. jährlicher Contribution ermildern: folglich die Hufe zu anderthalb Rthlr. weniger; als sie bisher gegeben, für stets bestimmen. In Ansehung der Steur von den Leuten ausser den Hufen, liessen es Ihro Durchlaucht, mit Abstand von einer weitläuftigen Gegen-Ausführung in aller Kürze, bey einer gnädigen und gründlichen Erwiederung, bewenden; schärften aber nochmahls, die Billigkeit Ihrer Vorschläge, mit gnädigem Nachdruck ein. Hiemit ward endlich der Hufen- und Messungs-Punkt so weit gewonnen, daß darin eine Verabredung der Instructionen und Eyde für die, darunter zu gebrauchende Land-Messer und Hauß-Wirthe, vestgesetzet ward. Ihro Durchlaucht legten es dabey Ihrer darzu verordneten Cammer-Commißion auf ihre Pflicht, daß sie bey dem ganzen Geschäft dergestalt zu Werk gehen solte, als wenn sie in den Fürstlichen Domainen, zum Landes-Fürstlichen Besten, das Hufen- und Messungs-Wesen einzurichten hätte; weil Ihro Durchlaucht gänzliche Absicht wäre, daß die Ritterschaft in dem Hufen-Stand, eben so gut, wie Ihro Durchlaucht in den Domainen, stehen möge. Mit wenigen; Nachdem Ihro Durchlaucht sich allenthalben so milde erkläret, und so nachgebend bewiesen: Ja! sich gar zu den Kosten der Messung, auf die Zahl von 4700 Hufen zum Besten der Ritterschaft, eingelassen hatten; So war es leicht, den Punct der allgemeinen Ausmessung zu vergleichen. Und es geschah also, nach einer vier-wöchigen Bearbeitung, am Ende des Octobris.

XXXII.

Kaum war dieses alles unterm 4ten November zur beyderseitigen Bündig- und Verbindlichkeit gebracht; So fand die Ritterschaft gut, mit einem weiterm Memorial herauszugehen, nach welchem sie über nie gestrittene Dinge, theils Vergleiche, theils Verzichte begehrte. Insonderheit glaubte sie bey der von ihr gestrittenen Landes-Fürstlichen Besteurung der Leute ausser den Hufen, nunmehro gewonnen Spiel zu haben, da auf ihre weitläuftige Ausführungen vom 15ten und 20ten October, keine eigentliche Landes-Fürstliche Beantwortung herausgekommen war. Ihro Durchlaucht musten also nur endlich mit einer Erwiederung herauszugehen sich entschliessen, welche Sie, bey Vergleichs-Handlungen, gerne an sich gehalten hätten, wenn die Ritterschaft nicht aus der Herzoglichen Enthaltung neue Einräumungen zu folgern, den Schein gegeben hätte. Ihro Durchlaucht gaben also unterm 6ten November Ihre unwandelbare Gründe zur besondern Besteurung der Leute ausser den Hufen, so viel die Frage vom Recht; dann auch zugleich in Hinsicht auf die Frage, von der Art und Maasse, Ihre Norm an die Ritterschaft heraus, die allenthalben nach der Observanz und Billigkeit, ja nach Ritterschaftlichen eigenen hiebevorigen Ansätzen, eingerichtet war. Die übrigen, in die Contributions-Materie nicht einschlagende, oder sonst nie gestrittene Dinge, behielten Sie ihrem besondern Ort vor.

(Nächstkünftig der Beschluß.)

Diese Abbildung ist auf 6 Bogen in Folio zusammen gedruckt bey dem Buchführer, Brandt, alhier um 8 ßl. zu haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0028
DFG

Auszug
aus der Druck-Schrift gegen die Mandelsloische Forderung an das Herzogliche Hauß Mecklenburg.

Die Forderung an ihr selbst ist nie von einem Herzog zu Mecklenburg gemacht, und nie von einem Herzog zu Mecklenburg erkannt worden. Herzog August zu Zelle, machte als Bischof zu Ratzeburg, im Jahr 1628 aus Gnaden für einen Ratzeburgischen Stifts-Beamten, Nahmens Hermann Clamor von Mandelslo, eine Schuld, die nach mehr als hundert Jahren, von einem Herzog zu Mecklenburg bezahlet werden soll. Der Urspkung dieser Forderung liegt also im Jahr 1628. Sie beruhet in einer Verschreibung des damahligen Bischofs und Capituls zu Ratzeburg an den von Mandelslo, einen Stifts-Beamten, der vorgab, er habe bey damahligen Kriegs-Läuften den Stifts-Unterthanen Vorschüsse gethan. Am Bischöflichem Hofe war das blosse Vorgeben hinlänglich, um eine Stifts-Verschreibung auf ein ansehnlich Capital an den von Mandelslo auszustellen: Das Capitul zu Ratzeburg aber zweifelte an der Warheit oder Richtigkeit der Vorschüsse: verlangte darüber Rechnung, und verweigerte die Einwilligung zur Verschreibung. Ab Seiten des Bischöflichen Hofes ward hingegen die Vollziehung einer förmlichen Obligation von Seiten des Capituls stark betrieben, ja durch den Stallmeister Hanß von Bißing, der ein guter Freund des von Mandelslo war, an das Capitul von Bischofs wegen geschrieben, daß es nicht zu strenge bey Untersuchung der Mandelsloischen Vorschüsse und Rechnungen verfahren mögte. Das Capitul verlangte aber immer die Ablegung richtiger Rechnung. Endlich entstand, ehe man sichs versah, eine Schuld-Verschreibung auf zehn Tausend acht Hundert Reichsthaler, zu der die Capitularen merklich den Consens mit der Clausul gaben: daß solcher ihren Erben und Angehörigen Capituls-Leuten allerdings unschädlich seyn solle. Der von Mandelslo hatte unterdessen gegen das heiligste Versprechen, richtige Rechnung von dem angegebenen Vorschuß, auf welchen die Verschreibung lautete, die Verschreibung selbst zum voraus in die Hände bekommen. Als er davon Besitzer war, fing er an, die Rechnung zu hinterhalten. Er suchte die Ablegung derselben von Zeit zu Zeit umzutreiben. Diese erfolgte also nicht Bischof und Capitul mahnten ihn ernstlich zu Ablegung und Justification der Rechnung an. Aber vergebens. Das Capitul sahe sich also genöthiget, den im Jahr 1628 dem von Mandelslo ertheilten Consens zur Obligation nicht lange hernach öffentlich für ungültig und unverbindlich zu erklären. Es kamm darauf zu mancherley Untersuchung wieder den von Mandelslo und seine Amts-Führung. Man befand ihn in vielen Unrichtigkeiten und Unterschlägen. Das Capitul entsetzte ihn endlich gar seines Amts. Im Jahr 1644 ward eine Untersuchungs-Commißion zu Schönberg über die Mandelsloische Prätension aus der Verschreibung und über die Gegenforderungen, die das Stift an ihn hatte, gehalten. Bey dieser Commißion ward der von Mandelslo des Unterschlags der Inventarien, einer Verfälschung des zum Capitul gehörigen Statuten-Buchs und anderer unverantwortlicher Dinge, überführet.

Er ward überwiesen, daß er wegen 16000 Rthlr. kundbarlich indebite abgedrungener Contribution, und wegen 1500 Rthlr. unberechneten Vieh-Schatzes, dem Stift hafte. Der von Mandelslo merkte, daß er dem Stift ein weit grösseres schuldig sey, als er zu fordern hatte. Er scheuete also den Ausgang der Untersuchung. Er verließ die Commißion unversehens, und reisete heimlich nach Lübeck, ohne Richtigkeit und Rechnung hinterlassen zu haben. Zugleich hörte er auf, das Stift aus seiner Obligation in Anspruch zu nehmen. Im Jahr 1648 gedieh das Stift Ratzeburg bekanntermassen in der Eigenschaft eines weltlichen Fürstenthums an das Herzogliche Hauß Mecklenburg. Bey dieser Veränderung kamm der von Mandelslo aus seiner Verborgenheit hervor, und versuchte auf mancherley Art, und merklich durch den Weg der Bestechung eines Fürstlichen Secretairs, ob von dem ersten Fürsten zu Ratzeburg nicht die Forderung aus der alten Stifts-Verschreibung vom Jahr 1628. erkannt werden wolte. Allein es war vergebens. Er ward mit seiner Forderung abgewiesen. Ganze vierzig Jahr lang gab man sich Mandelsloischer Seite hiebey völ-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0029
DFG

lig zufrieden. In den Jahren 1687 und 1699, bey Regierung des andern und dritten Fürsten zu Ratzeburg, ward die Mandelsloische Forderung zwar wieder gereget, aber auch sofort als nichtig beym Reichs-Cammer-Gericht abgelehnet. Hiermit blieb die Forderung abermahl in 40-jähriger Vergessenheit, biß es endlich im Jahr 1744, bey Regierung des in GOtt ruhenden Herrn Herzogs Carl Leopolds Durchlaucht dem von Mandelslo glückte, unter dem Vortheil eines Contumacial-Processes, die unrichtige und mehr als einmahl verjährte Verschreibung zugesprochen zu erhalten. Welche doch ärgsten Falls nicht das Herzogliche Hauß Mecklenburg, sondern das ganze Reich, von welchem das Stift an das Herzogliche Hauß Mecklenburg titulo oneroso satisfactionis & compensationis gekommen war, zu gelten haben konte. Da nun die ganze Sache noch auf die Präjudicial-Frage ankömmt: ob das Herzogliche Hauß Mecklenburg die alten Stifts-Schulden zu bezahlen verbunden sey, und hierüber von niemand als von Kayserlicher Majestät und dem Reich comitialiter Erklärung gegeben werden kan; So stehet die Haupt-Sache nunmehro zur Revision: In welcher das Herzogliche Hauß des Obsieges gewiß seyn kan. Unterdessen da von Mandelsloischer Seiten recht und billig gehalten worden, eine verlegene Forderung an das ehemahlige Stift Ratzeburg gegen das Hauß Mecklenburg zum Vorschein und in Gültigkeit zu bringen; So ist damit veranlasset, daß nunmehro auch alle Mandelsloische Verhaftnisse an das Stift, mithin die Stifts-Forderung von 16000 Rthlr. ungebührlich abgedrungener Contribution, und 1500 Rthlr. unberechneten Vieh-Schatzes, samt allen dahin einschlagenden Nachrichten, Registern und Rechnungen zur Hand gebracht werden, um gehörigen Orts darüber von Mandelsloischen Erben, nach ordentlicher Liquidation, völlige Erstattung nach allem Rechts-Umfang zu erhalten.

Intelligenz-Sachen.

I. Bey Herzoglicher Cammer ist zu Verpachtung des Hagenower-Landzolles termin. auf den 8. Febr. künftigen Jahres angesetzet worden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Schwerin den 20sten Decemb. 1751.

II. Da in dem, zu Verpachtung der drey Höfe, Heidhof, Broda und Verchlas des Amts, Dömitz, auf den 25ten dieses anberamt gewesenen Termino mit diesem Geschäfte noch nicht verfahren worden; so ist ein anderweitiger Terminus auf den 15ten Februar dazu angesetzt. Schwerin, den 27ten Jan. 1752.

III. Da der zur Verpachtung des privativen Meßing- und Kupfer-Handels in den Mecklenburgischen Landen, auch der Meßings-Hammer zu Neustadt auf den 1ten Febr. a. c. anberamte Terminus bis auf den 18ten April hinaus gesetzet worden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und haben die Liebhabere sich gemeldeten Tages vor Herzogl. Mecklenburgischer Cammer hieselbst zuzustellen, und daß dem Plus licitanti diese Pachtung von Andreä 1753 an, zugeschlagen werde, zu gewarten. Schwerin, den 23ren Jan 1752.

IV. Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß auf Johannis 1752. in dem Amte, Neuen-Buckow, ein adeliches Guth aus der Pacht fallen wird. Selbiges ist nach Holsteinischem Fuß eingerichtet, und liegen fast alle Schläge in lebendigen Hecken. Der Acker ist durchgängig gut, so daß in jeden Schlag eine Last Weitzen und mehr gesäet werden kan. Die Heu-Werbung ist nach Proportion des Guthes vollkommen einträglich. So jemand zu dieser Pachtung Belieben träget, kan er der Conditiones halber sich bey dem Hrn. Wittling in Bützow näher erkundigen.

V. Demnach die Creditores des Ziegler, Krügers- in Pentzlin, anderweitig sollicitiret, daß sie wegen ihrer an der auf dem Stadt-Felde daselbst belegenen Ziegeley habende Forderung befriediget werden mögten; So ist ein anderweitiger Terminus auf den 28ten Febr. a. c. zu solchem Ende anberamet, und werden diesem nach dieselbe am bemeldten Tage sub pœna præclusi beschieden, ihre Forderung gehörig zu liquidiren und zu justificiren. Decretum Pentzlin, den 14ten Jan. 1752.

Freyherrlich Gericht daselbst.

VI. Es wird hiedurch kund gemacht, daß in des Hr. Hof-Rath Fischers Hause auf der Schelfe eine Stube, Kammer und Stall-Raum ledig geworden, und wer dergleichen Gelegenheit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0030
DFG

benöthigt ist, wolle sich bey gedachtem Hrn. Hof-Rath, Fischern, dieserhalb melden.

VII. Es ist ein Guth 5 Meilen von Schwerin, 3 Meilen von Rostock und 3 Meilen von Wismar belegen, welches einen sehr guten Boden, eine Menge Wiese-Wachs, gute Hölzung, Fischerey, eine Wind-Mühle, eine Schmiede, und nöthige Unterthanen hat, aus freyer Hand zu verkaufen, und kan das ganze Inventarium, nöthigen Falles, verkäuflich dabey gelassen werden: So aber ein Käuffer beregtes Guth vorhero ein Jahr Pacht-Weise zu haben verlanget, kan ihm auch damit gedinet werden. Wer also näheren Unterricht verlanget, kan sich bey dem Pensionario, Zinrichsen, zu Grossen-Gischow melden.

VIII. Allhier auf dem breiten Moor hat jemand eine Stube und Kammer, mit Tappeten beschlagen, und Meublen versehen, an eine ledige Person zu vermiethen, und kan gleich bezogen werden. Dabey ist auch Schlaf-Raum für einen Bedienten. Nähere Nachricht gibt Hr. Bärensprung.

IX. Johann Andreas Klinckmann, Bildhauer zu Rostock, lässet hiedurch dem Publico bekannt machen, daß bey ihm sowohl verguldete, als weisse mit Gold polirte Spiegel-Tische mit veritablen Marmor, von allerhand der kostbarsten Couleuren, für sehr billige Preisen zu bekommen sind; und recommendiret sich demselben aufs beste.

X. Auf dem adelichen Guthe, Boldebuck, nahe bey Güstrow, im Stift Bützow belegen, ist zweyschenriger Saat-Gersten für billigen Preiß zu bekommen. Wer nun Lust hat, davon welche zu erstehen, kan sich bey dem Pensionario, Kämpffern, dorten melden, die Probe der Gerste besehen und desfals mit ihm handeln.

XI. Eine adeliche Herrschaft, ohnweit Güstrow, verlanget einen Gärtner, der sein Metier gut verstehet, von mittlern Jahren, und unverheyrathet, anbey mit guten Attestatis versehen ist. Der Hr. Post-Secretair, Schröder, in Güstrow giebet davon nähere Nachricht.

XII. Wer ein kleines Pacht-Stück, wobey zwey biß drey Last Aussaat Acker Koppeln, Weyde und Heu-Werbung verhanden ist, gegen Trinitatis a. c. anzunehmen gesonnen, der kan desfals nähere Nachricht bey dem Herrn Post-Secretaire, Schröder, in Güstrow einziehen.

Beyrden demselben können auch diejenigen, so 8 Stück jetzo ins 5te Jahr gehende sehr gute Stiere zu kaufen gesonnen, sich näher erkundigen.

XIII. Wann unterm 29ten Febr. a. c. das von der Sülze, bey Sternberg abgebrochene Holz, als 1097 Fuß eichen Sohl-Holz, 1871 Fuß Riegel-Holz, 6500 Fuß tannen Balken, Stender- Sparren- und Riegel-Holz, 850 Futz Pumpen- und Wasser-Röhren, 160 Stück tannen Latten, 2 bis 3 Fach lang, 120 Stück tannen Latten, einen Fach lang, 72 Zwölfter Wahrensche Bretter, 2 Zoll dick, 20-22 Fuß lang, 3 Zwölfter von unterschiedlicher Länge, 200 Pf. alt Eisen, an Ringe, Dillen und Zapfen, 1 grosse Salz-Pfanne von dünnem Schwedischen Blech, 16 Fuß lang, 10 Fuß breit, mit Nieten gefuget, an den Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung verkaufet werden soll; So werden alle, so hievon etwas zu erhandeln belieben, ersuchet, in Termino zu vorgedachter Sülze sich einzufinden.

XIV. Auf Trinitatis a. c. soll ein kleines Acker-Werk von etwa 4 Last Aussaat gegen billige Conditiones verpachtet werden. Auch sind 4 gute Bau-Pferde, welche die völlige Grösse haben, um civilen Preis jetzo käuflich abzustehen. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

XV. Die auf den 14ten Jan. a. c. angesetzt gewesene Ziehung der Richardischen Galanterie-Lotterie hat, wegen Remittirung einiger unangebrachten Losse, nicht vor sich gehen können, und wird dem Publico hiedurch angezeiget, daß solche Ziehung, ohne fernere Prorogation, auf den 23ten Febr. festgesetzet worden. Immittelst sind noch Losse bey dem Kaufmann, Hrn. Richard hieselbst zu haben.

XVI. Den Interessenten der 2ten Schwerinisch-Vigyschen Galanterie-Lotterie wird hiedurch bekannt gemacht, daß, obzwar das Absehen gewesen, im gegenwärtigen Monath die Ziehung derselben zu beschaffen, jedennoch, gewisser eintretenden Umstände wegen, damit nicht eher, als im April-Monath verfahren werden könne. Der eigentliche Ziehungs-Tag soll einige Zeit vorher bekannt gemacht werden. Losse sind immittelst zu haben bey dem Hn. Fidler im hiesigen Post-Contoir.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0031
DFG

XVIII. Am 8. nechstkünftigen Monaths Febr. sollen in dem Förster-Hause Amts Toddin allerhand Meublen, auch Silber, Kupfer, Meßing und Eisen-Gerathe, goldene Ringe, Manns- und Frauens-Kleider, eine grosse Schlag- und eine silberne Taschen-Uhr, Flinten, Kugel-Büchsen und sonstiges Jäger-Zeug, auch Kühe, Pferde und Wagen, und alle zu einer völligen Haushaltung gehörige Sachen, an den Meistbietenden verauctioniret werden; Falls nun jemand Belieben hat, ein und anderes Stück davon zu erhandeln, der beliebe am obbemeldten Tage sich in dem Förster-Hause einzufinden. Auch werden zugleich alle und jede, so noch etwanige Forderungen an des allhier gewesenen sel. Försters, Rochow, u. dessen Erben ihren Gütern haben, es rühre her, ex quocunque capite es wolle hiemit ein vor allemahl und also peremtorie citiret, am erwehnten Tage vor hiesiges Herzogl. Amts-Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen zu beweisen, und alsdenn gewärtigen was Rechtens. Toddin, den den 12. Jan. 1752. Herzogl. Amts-Gericht daselbst.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant)

Bey dem Kaufmann, Hrn. Bühn, ist frische Butter in Tonnen, das Pf. zu 6 u. 3 Viertel ß. alte, das Pf. 6. ßl. grosse Ziegen- und Bock-Felle, weisse kantige Bouteillen um civile Preisen zu haben.

Bey dem Kaufmann, Hrn. Westphal, ist eine Parthey Rauchleder auch neuer Hering zu haben.

Der Kaufmann, Hr. Meese, hat in seiner Fabrique allerhand Sorten Rauch-Toback fertig, auch sind bey ihm vielerley Gattungen von Rappe-Toback, gerieben und in Stangen zu haben.

Bey dem Kaufmann, Hrn. Frese am Alten-Markt, ist Butter in Bässern, wie auch neu Rigascher Lein-Saamen zu haben.

Die Kauf-Leute, Hr. Bülow, am Hopfen-Markt, und Hr. Mann, am Neuen-Markt, haben Seim-Honig, die Tonne zu 16 Rthlr.

Der Kaufmann, Hr. Geismar, hat Danziger Buch-Weitzen-Grütze den Scheff. zu 44ß. Danziger Seiffe in groß-Band, die Tonne zu 16 Rthlr. Hollandis. Toback die Kiste zu 6 Rthlr. 24 ß.

Gut Licht-Talg gilt das Schpf. 29/30 Rthlr. Allaun die Tonne 15 Rthlr. 24 ßl. neue Rosinen, die 100 Pf. 11 Rthlr. alte 9 Rthlr. 24 ßl. Blauen Indigo, das Pf. 2 Rthlr. 24 ßl. Roth-Holz, die 100 Pf. 8 Rthlr. Blauen Vitriol, die 100 Pf. 3 Rthlr. 36 ßl.

Die Seiden-Waaren sind beynahe 15 pr. Cent, und feine Leinen 10 pro Cent gestiegen

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 25 Jan. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 72 Rthlr. Rogken 40/41 Gersten 33/34 Erbsen 48 weisser Hafer 27

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 36/37 ßl. Rogken 20/21 ßl. Gersten, 19 ßl., Erbsen = = Hafer 15/16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 28 Jan. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 38 ß. Rogken 20/21 ßl.-pf. Gersten 18 ßl.-pf. Hafer 14/15 ßl. Erbsen 23/24 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 28 Jan. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 32/33 ß. Rogken 19/20 ß.-pf. Gersten 20 ßl. 6 pf. Koch-Erbsen 22-23 Futt.-Erbs. 21/22 ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 26 Jan. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 12 Mark ß. Rogken 8 Mark 4 ßl. Gersten 6 Mark 6 ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 25 Jan. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkischer, die Last 81/82 Rthlr. Mecklenburger 74/78 - Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 48/50, Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. = Hafer, weisser Friesischer, - Erbsen. 56/66.

Geld-Cours in Hamburg vom 26 Jan.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 11 1/2.

Anno 1752. No. VI.

Sonnabend den 5 Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Güstrow, den 4ten Februarii.

Am 28ten vorigen Monaths, Abends um 6 Uhr, langten Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Erb-Prinzen, und Dero Frau Gemahlin, wie auch des Prinzen Ludewigs, und der Prinzeßinnen Ulrica und Amalia Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. mit einem zahlreichen Gefolge, aus Dero Residenz, Schwerin, auf hiesigem Herzogl. Schlosse, zur innigsten Freude der ganzen Stadt, glücklich alhier an. Am 3ten dieses war bey Hofe, wegen des Geburts-Tages der Erb-Prinzeßin Durchl. Galla. An selbigem Tage geruheten Ihro Durchl. unser gnädigster Landes-Herr, die Geheimen Canzeley-Räthe, Herrn Petersen, und Herrn Schmidt, wie auch den Canzeley-Rath, Herrn Köppen, und den Herrn Doctor Rudlof für Regierungs-Räthe, den Herrn Capitan v. Oressentin zum Majorn, und den Herrn Lieutenant von Sternbach zum Stabs-Capitaine beym Zülowischen Regiment zu erklären.

Beschluß der Engern Abbildung ꝛc.

XXXIII.

Die Ritterschaft gerieth also, nach eingesehenen Gründen der Landes-Herrschaft, wodurch Sie zu Besteurung der Leute ausser den Hufen berechtiget waren, auf den Entschluß, hierunter Kaufs-Weise gegen die Landes-Herrschaft sich zu erklären. Die Ritterschaft wolte nämlich für die Contribution der Pensionarien, Verwalter, Glaßhütten-Leute, Holländer, Müller, Schäfer, Krüger, Handwerker, Einlieger und anderer Untersassen, ausser den Hufnern und Bauren, der Landes-Herrschaft jährlich überhaupt zehen tausend Reichsthaler geben. Dis war das Erbiethen vom 12. November. Allein Landes-Fürstlicher Seiten konnte man das Besteurungs-Recht nicht im Kauf an die Unterthanen verlassen. Es wäre ein zu Recht unzuläßiger Handel über die Schuldigkeiten und Pflichten eines dritten, und eine unfügliche Verwechselung der Schuldner und der Schuld geworden, welche im Steuer-Wesen der Landes-Herrschaft allemahl verfäng- und nachtheilig werden müste. Kurz: Ihro Durchlaucht suchten unterm 13. November die Ritterschaft mit gnädigen Beweiß-Gründen ihren Irrthum einsehen zu machen: und Sie erklärten sich endlich, daß Sie dis Regal für keinen Preiß an die Ritterschaft feil böthen, weniger überliessen; Hingegen die Steuer nach Recht und Billigkeit nur von ihren Schuldigern selbst erheben wolten.

XXXIV.

Hiemit entstand die Quelle, aus welcher hernach die Ritterschaftlichen Memoriale mit lau-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0033
DFG

der Versicherungen von Bekümmernissen, Bedaurungen und Schmerzen, angefüllet wurden. Unterm 19ten November ging die Ritterschaftliche Erklärung (man mogte sie natürlich oder rechtlich zu erklären sich befleißigen) allezeit dahinaus: Sie habe mit innigster Bekümmerniß ersehen, daß Ihro Durchlaucht Ihr Landes-Fürstliches Besteurungs-Recht nicht zu Kauf zu stellen, und dasselbe an die Ritterschaft, gegen einen jährlichen Zinß, nicht eigenthümlich verlassen zu wollen, sich erkläret hätten. Die Schrift der Ritterschaft war so weitläuftig, daß Ihro Durchlaucht den Vorsatz fassen musten, einen wöchentlichen Satz-Schriften-Wechsel mit der Ritterschaft zu verhüten: und lieber kurz zu sagen, daß Sie die Ritterschaftlichen Vorschläge vom käuflichen Abstand der Steuer der Leute ausser den Hufen, nicht annähmlich finden könnten, noch je finden würden. Allein hiemit ward nichts gefruchtet. Die Ritterschaft blieb bey ihren Sätzen und Anträgen, und wolte endlich die Vergleichs-Handlungen durch Einmischung vieler hundert Streit-Puncte nur noch mehr verwirren. Ihro Durchlaucht lehnten aber, mit Bezug auf den, vor Kayserlicher Hof-Commißion angewiesenen, daselbst schon geöfneten, und hier nur fortzusetzenden Weg, billig unterm 24ten November, alle Ausschweifung ab. Sie wolten also dem von Kayserlicher Hof-Commißion angezielten Weg, auch hier im Lande nur nachgehen, ihn aber nicht, wie die Ritterschaft begehrte, verrücken oder verwirren.

XXXV.

Auch dis ging der Ritterschaft, wie sie unterm 29ten November eigentlich versicherte, sehr nahe. Sie erklärte sich zugleich in einer weitläuftigen Vorstellung so anstößig, und vom Zweck so entfernet, daß Ihro Durchlaucht endlich unterm 2. December den bisherigen Landes-Väterlichen Glimpf mit einigem Landes-Fürstlichem Ernst zu vermischen, Ursache funden. Und, da die Ritterschaft sich geäussert hatte, sie sähe den Weg zur weitern Fortkunft in hiesigen Tractaten nicht; So ward von Ihro Durchlaucht ihr solcher nach Wien in Gnaden wieder gezeigt. Das brachte abermahl ein Memorial von der Ritterschaft unterm 9ten December zuwege, das sich mit einem Bedauren von Grund des Herzens anfing: und mit dem abermahligen Erbiethen der 10000 Rthlr. Nahmens der Steurpflichtigen ausser den Hufen, beschloß; jedoch mit der Protestation: die hiesigen Tractaten nicht abgebrochen haben zu wollen.

XXXVI.

Ihro Durchlaucht konnten endlich, indem die Ritterschaftlichen Abgaben immer bey dem leeren blieben, nicht anders als Ihre vorige Erklärungen reden lassen. Das wiederholte Erbiethen der 10000 Rthlr. für eine fremde Schuld, war und blieb unannähmlich und unangenommen. Die Ritterschaftliche Protestation, nicht abbrechen zu wollen, war den Werken und Bezeugungen zu klar zuwieder, als daß man nicht die Ritterschaftliche Absicht hätte entdecken sollen. Sie hatte Ihro Durchlaucht selbst die grossen Kosten und vielen Beschwerlichkeiten ihres Hierseyns, vorgerücket. Sie hatte nach Ort und Zeit zu Fortsetzung der Tractaten gefraget. War es denn ungnädig, daß Ihro Durchlaucht unterm 13. December sie lediglich auf die Kayserlichen Bestimmungen verwieß?

XXXVII.

Das war der Ritterschaft so empfindlich, daß sie endlich unterm 15. December über innigste Schmerzen aus dem Innhalt voriger Resolution zu klagen gut finden konnte Sie wolte es zum Beschluß so gut als eine Verletzung angesehen wissen: daß Ihro Durchlaucht der Ritterschaft nicht die gebethene Conferenz mit dem Ministerio: nicht die Prorogation des Convents: nicht die vorhin verlangten Resolutiones, welche die Steuer der Leute ausser den Hufen: dann auch die sogenannten Landes-Necessarien: die Remißionen, und kurz, gesamte künftige Vergleichs-Stücke betraf, nicht zubilligen wollen. Sie glaubte endlich mit den größten Zeugnissen ihrer Devotion von hinnen zu scheiden.

XXXVIII.

Allein was die vergeblich gesuchte Conferenz mit dem Ministerio betraf; So hatte sich die

Ritterschaft an demselben schon in Rostock und hier unbillig genug, oder wenigstens so bewiesen, daß selbiges Anstand nahm, sich nähern Unbeliebigkeiten mit der Ritterschaft bloß zu stellen. Schon in Rostock hatte es unterm 9ten Julii geheissen: Das Ministerium handle und schreibe anders, als von Ihro Durchlaucht zu vermuthen stünde. In Schwerin wolte die Ritterschaft unterm 29ten November in den, von Ihro Durchlaucht behandzeichneten Rescripten, Aeusserungen, die nicht aus Ihro Durchlaucht Herzen kämen, mithin abermahl das Ministerium, gegen Ihro Durchlaucht Meinung, schreiben gefunden haben. Mit welchem Muth solte nun wohl das Ministerium mit Leuten zusammen treten, von welchen es nichts, als die Ehre für Gegen-Parthey gehalten zu werden, davon tragen konnte? Ueberdem hatte bis hieher die Ritterschaft ihrer Landes-Herrschaft das Recht und Princip allenthalben selbst geleugnet oder gestritten. Was solte sich das Ministerium anders, als eine Fortsetzung oder Behauptung des Streits in Conferenzen, vorstellen? Ihro Durchlaucht schoneten also Ihres Ministerii, indem Sie vergebliche Conferenzen zu veranlassen bedenklich funden. Damit war auch ja der Ritterschaft nicht benommen, ihrem Landes-Herrn selbst bessere Erklärung zu thun.

XXXIX.

Die gebethene Prorogation der Tractaten nach Rostock, konnte bey solcher Verschiedenheit und Abstimmung in den Grund-Sätzen des Vergleichs, auf nichts, als auf einen offenbar schädlichen Zeit-Verlust zielen. Die andern Dinge, worüber die Ritterschaft Erklärungen haben wolte, gehörten theils nicht zum Contributions-Punct, theils zu den Ausnahmen oder Einschränkungen der Regul im Contributions-Wesen. Die Ritterschaft wolte also über die Ausnahme eher, als über die Regul handlen; und, ohne diese vestgesetzet zu haben, jene bestimmet wissen. Ihre Schreib-Art ward täglich unbündiger. Ein Vortheil oder ein Recht, eine Ungemächlichkeit oder ein Unrecht, war bey der Ritterschaft einerley. Was sie zehnmahl geschrieben hatte, und ihr zehnmahl wiederleget worden, das war immer wieder der neue Innhalt der Memorialien von einer Zeit zur andern. Ihro Durchlaucht hatten die Absicht, jeden Streit-Punct vor sich, aus seinen eigenen Grund-Sätzen, zu erörtern und abzuthun. Die Ritterschaft wolte etliche hundert, das ist: ihren ganzen Vergleichs-Plan, mit unzähligen Beschwerden und neuen Postulaten, mit einem mahl abgethan sehen. Kayserliche Majestät hatten nur das Contributions-Wesen zum ersten Vorwurf bestimmt. Ihro Durchlaucht mogten also eine so hohe und weise Bestimmung nicht überschreiten.

XL.

Alle Ritterschaftliche Devotion, welche sie bey den Tractaten bezeuget haben wolte, war nur ein Nahme ohne Wesen Etwas thätiges war in der ganzen Betrachtung ihrer Handlungen, auch nach den kleinsten Stücken, nicht anzutreffen. Hatte sich die Ritterschaft zur allgemeinen Ausmessung erkläret; So war es nicht ehe geschehen, als bis sie begriff, daß Ihro Durchlaucht nur damit auf der Ritterschaft Bestes gezielet: daß die Ritterschaft damit in der Immunität von der Hälfte ihrer Güter ein neues Recht, und in der Verminderung des Hufen-Quanti, eine merkliche Erleichterung gewinnen solte. Dis konnte also wohl von der Ritterschaft angenommen und eingegangen werden, ohne einen Schein, geschweige ein Uebermaaß von Devotion, dazu nöthig zu haben. Both die Ritterschaft für die Steuer der Frey-Leute eine jährliche Summe von 10000 Rthlr.; So war das doch im Grunde nichts anders, als zehen tausend gebothen oder gegeben, um vierzig bis funfzig tausend wieder einzuheben und zu gewinnen. Dazu brauchte es auch keiner Devotion Ja! so oft auch die Ritterschaft in ihren Memorialen bey den Handlungen etwas beschmerzet, bedauret oder bekümmert hat; So war es, beym Licht, nur der Grund eines Landes-Fürstlichen Rechts, der nicht unsichtbar, oder nicht schwach genug werden wolte. Je klärer das Landes-Fürstliche Recht hervor brach, je stärker ward das Bedauren, und je tiefer der Schmerz der Ritterschaft. Daferne die Vergleichs-Handlung nach Ritterschaftlichem Wunsch und Entwurf hätte in Schwerin beschlossen werden sollen; So hätte von keinem Landes-Fürstlichen, sondern nur vom lautern Ritterschaftlichen die Rede seyn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0035
DFG

und bleiben müssen. Zeugnisse einer wahren Devotion waren nirgend zu spüren. Bey dem allen versicherte die Ritterschaft die beste Uebereinstimmung ihres Herzens mit ihren Werken. Daher kamm es, daß Ihro Durchlaucht, der Ritterschaft beym Schluß der Tractaten, noch erst ein ander Herz zu wünschen, sich genöthiget sahen. Hiemit musten Ihro Durchlaucht das vierte Jahr Ihrer Regierung beschliessen. Sie haben es, als ein Streit-Jahr mit der Ritterschaft, ungerne geendiget. Unterdessen behaupten Sie, des Ritterschaftlichen Wiederwillens ohngehindert, den Character des leutseligsten, sanftmüthigsten, und friedfertigsten Regenten in Ihren Landen. Sie werden ihn auch weiter vor Kayserlicher Majestät, und vor der ganzen Welt behaupten. Was der Friede im Lande Ihnen nicht zu Wege bringen wollen; das wird also das Recht Ihnen ausserhalb Landes gewähren. Geschrieben am letzten December des Jahrs 1751.

Intelligenz-Sachen.

I. Da der Prediger, Hr. Magister Stapel zu Metelu, gesonnen, etliche durchgeseuchte Ochsen, Kühe, Bollen, Kälber, Pferde, ein Füllen, eine Kutsche, Wagen, Hacken und dergleichen am 8. Febr. a. c. öffentlich an den Meistbiethenden zu verkaufen; So werden diejenigen, welche hievon etwas zu erhandeln belieben, ersuchet, in Termino daselbst sich in dessen Hause einzufinden.

II. In Güstrow ist ein 10-jähriger schwarzer Hengst, von veritabler Dänischer Race, guter Höhe, und überhaupt ein guter Beschäler ist, zu verkaufen. Wer nähere Nachricht verlanget, kan sie bey dem dasigen Post-Secretaire, Schröder, erhalten.

III. Es hat alhier, in der Nacht vom 22ten auf den 23ten dieses, gegen 10 Uhr, ein berüchtigter Dieb Gelegenheit gefunden, sich von Ketten und Banden loszumachen und aus dem Gefängniß zu echapiriren. Selbiger heist Johann Lüder Willerdt, 18 bis 19 Jahr alt, klein von Person, schwarze krause Haare habend, untersetziger Statur, runden und blassen Gesichts, einen alten blauen fresen Rock tragend, ist ganz barfuß weggegangen, und gehöret in Schwerinisch-Mecklenburg zu Grossen-Hell zu Hause. Da nun dieser bereits 24 Diebstäle, worunter die mehresten mit Embrüchen verknüpfet, eingestanden; So haben wir dem Publico hievon Nachricht geben wollen, solchen gefährlichen Dieb, wo er sich etwa betreten lassen mögte, zu arretiren und ihn zur verdienten Strafe zu ziehen. Da man denn sodann, auf geschehene Requisition, mit den verhandenen Inquisitions-Acten allemahl an Hand zu gehen bereit ist. Friedland, den 28. Januar. 1752. Richter und Rath alhier.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant)

Fr. Branntw. die 30 Viertel 59 Rthlr. gut Licht-Talg, das Schpf. 31/32 Rthlr. Seifen-Talg 26 Rthlr. u. ist bey dem Raths-Verw. Hn. Goldstädt, zu haben. Neuer Drouth. Hering, so erst angekommen, die Tonne 6 Rth. 16 ß. Kümmel, die 100 Pf. 7 Rth. 40 ß. Die Juchten steigen. Hanf-Oel, die 100 Pf. 5 Rthlr. 24 ß. Korn-Branntwein, das Orhoft 15 Rthlr. 24 ß.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 2 Febr. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 73 Rthlr. Rogken 43 Gersten 32 Erbsen 43 weisser Hafer 26/27

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 36/37 ßl. Rogken 20/21 ßl. Gersten, 19 ßl., Erbsen - - Hafer 15/16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 4 Febr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 40 ß. Rogken 22/21 ßl. 6 pf. Gersten 19/19 ßl. 6 pf. Hafer 15 ßl. Erbsen 25 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 4 Febr. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 32/33 ß. Rogken 19/20 ß. - pf. Gersten 20 ßl. 6 pf. Koch-Erbsen 22-23 Futt.-Erbs. 21/22 ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 2 Febr. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 12 Mark - ß. Rogken 8 Mark 4 ßl. Gersten 6 Mark 6 ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 1 Febr. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 81/82 Rthlr. Mecklenburger 74/78 - Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 48/50, Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - Erbsen. - -

Anno 1752. No. VII.

Sonnabend den 12 Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 12ten Februarii.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Demnach Unser General-Major, von Zülow, sein, in Unserm Amte, Ribnitz, belegenes Lehn-Guth, Fienstorf, zu verkaufen Vorhabens ist; So wird auf unterthänigstes Suppliciren des Käufers zu seiner Sicherheit allen denenjenigen, welche an gedachtes Lehn-Guth in Ansehung des Lehns eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch ein für allemahl, mithin peremtorie sub pœna præclusi anbefohlen, daß sie a dato an binnen dreyen Monathen bey Unserer Herzogl. Lehn-Cammer ihr habendes Recht an das Lehn des mehrbesagten Guthes, Fienstorf, unterthänigst anzeigen, solches rechtlicher Art nach bescheinigen, und darauf nach Befinden weitere rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Würde einer oder der andere aber diesen Termin ablauffen lassen; So soll er nach Verlauf desselben mit seinen Ansprüchen, nicht weiter gehöret werden, sondern für stets damit ausgeschlossen und abgewiesen seyn. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 17. November 1751. (L. S.)

Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Demnach das Herzogliche Land- und Hof-Gericht den Diederich Otto von Winterfeld zu Kleinen-Varcho vor unfähig declariret hat, seine Güther fernerhin selbsten administriren zu können, und der Doctor Juris Holsten zu desselben Curatore bestellet worden; So wird auf hochbesagten Gerichts Verordnung solches hiedurch gemeinkündig gemachet, damit alle und jede, bey angesonnener Geld-Anleihe, und sonsten, sich darnach zu achten haben, massen gesamte Verschreibungen und Obligationes, welche der von Winterfeld von nun an, etwa weiter ausstellen mögte, als ungültig und unkräftig geachtet, auch in gerichtlichen Vorkommenheiten also beurtheilet werden sollen. Güstrow den 4ten Febr. 1752.

III. Alle diejenige, welche an dem Amts-Rath, Jonas Johann Rechelin, und dessen im Amte Neuen-Buckow belegenen Pfand-Gute, Garffsmühlen, An- und Zusprache haben, sind

im Herzoglichen Land- und Hof-Gerichte auf den 4ten May a. c. sub pœna præclusi & perpetui silentii, peremtorie vorgeladen worden, ihre Ansprüche und Förderungen alsdann zu profitiren, und die deshalben erlassene Proclamata zu Wismar, Güstrow und Neuenbrandenburg affigiret worden.

IV. Da in dem, zu Verpachtung der drey Höfe, Heidhof, Broda und Verchlas des Amts, Dömitz, auf den 25ten dieses anberamt gewesenen Termino mit diesem Geschäfte noch nicht verfahren worden; so ist ein anderweitiger Terminus auf den 15ten Februar. dazu angesetzt. Schwerin, den 27ten Jan. 1752.

V. Da der zur Verpachtung des privativen Meßing- und Kupfer-Handels in den Mecklenburgischen Landen auch der Meßings-Hammer zu Neustadt auf den 1ten Febr. a. c. anberamte Terminus aus bewegenden Ursachen bis auf den 18ten April a. c. hinausgesetzet worden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und haben die Liebhabere sich gemeldeten Tages vor Herzogl. Cammer hieselbst zu gestellen, und daß dem Plus-Licitanti diese Pachtung von Andreä 1753. an, zugeschlagen werde, zu gewarten. Schwerin, den 28ten Jan. 1752.

VI. Bey Herzogl. Justitz-Canzelley alhier ist ad instantiam des Ernst Friederich von Sperling auf Gömtow ꝛc. folgendes Proclama ausgefertiget, und zu Lübeck, Wismar und alhier affigiret worden.

Von GOttes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an Ernst Friederich von Sperling und dessen Güthern, Gömtow, auch Grossen- und Kleinen-Schönberg cum Pertinentiis, ex quocunque capite es immer seyn mag, irgend einige Forderungen und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns oberwehnter Ernst Friederich von Sperling unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er Vorhabens sey, nicht nur den wahren Zustand seines Vermögens jederman vor Augen zu legen, sondern auch nach befundener Sufficientia bonorum Erkundigung einzuziehen, wer von seinen Gläubigern seine Gelder in seinen Güthern fernerhin stehen lassen, oder seine Bezahlung verlangen wolle, um darnach die erforderliche Vorkehrung zu machen, anbey unterthänigst angesuchet, Wir wolten geruhen, zu solchem Ende an gesamte seine Creditores, publica Proclamata ad profitendum & liquidandum, und zu Abgebung der erforderlichen Erklärung zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin, zu obberegtem Ende, den 3ten Mart. 1752. pro Termino präfigiret, und gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an Supplicanten, den von Sperling und dessen Güthern, Gömtow, auch Grossen- und Kleinen-Schönberg cum Pertinentiis ex quocunque capite es immer sey, etwa machende Ansprüche mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen, und anderen brieflichen Urkunden, in originali oder sonsten wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch nach abgegebener eurer Entschliessung, ob ihr eure Gelder fernerhin in des Supplicantis Güthern stehen zu lassen, oder aber eure Bezahlung zu begehren, vermeinet, weitere rechtliche Verordnung gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22ten November 1751

VII. Es soll des weiland gewesenen Herzogl. Mecklenb. Krieges-Commissarii, Schulzen, eigenthümlich gehabtes, alhier in Schwerin, nahe bey der Dom-Kirche, und in der sogenannten Schmiede-Strasse belegenes Eck-Haus, samt dem dazu gehörigen Neben-Gebäude, Hof-Raum, Vieh- und Pferde-Stall auch kleinen Garten, zufolge dessen vor seinem Absterben errichteten Testaments, aus freyer Hand verkaufet werden; Und können also diejenigen, welche solches zu erkaufen Belieben haben, die Conditiones davon in sothanem Hause, von der jetzigen Besitzerin desselben, mit mehren vernehmen.

VIII. Bürgermeister und Rath in Bützow citiren durch dis öffentliche Proclama gesamte Cre-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0038
DFG

ditores des verstorbenen und gewesenen Raths-Verwandten, Franz Sengebuschen, Creditores, so an dessen hinterlassenem, und in der breiten Strasse belegenem kleinen Hause nebst dem vor dem Rühner-Thor im Gebrauch gehabten Garten etwas zu fordern haben, daß sie auf den 21ten Martii a. c. ad profitendum & liquidandum sub pœna perpetui silentii peremtorie zu Rath-Hause, Vormittags um 9 Uhr, erscheinen, und ihre Schuld-Forderung ad Protocollum liquidiren sollen. Bützow, den 26ten Januarii 1752. Bürgermeister und Rath.

IX. Wann vermöge einer in dem Rohdischen Concurs erhaltenen Belehrung Bürgermeister und Rath aufgegeben, an alle Creditoren abermahlige Mandata ergehen zu lassen, diese aber gesamt nicht ausfündig gemacht werden mögen; So hat man von Seiten Bürgermeistere und Rath zu Malchin für nöthig erachtet, sothanes erlassene Mandatum hiernechst anzufügen und zu jedermannes Wissenschaft dadurch zu bringen.

Auf erlassene Belehrung vom 30ten Januar. a. p. wird, mittelst Renovirung des Mandati vom 10ten Decemb. 1744 und 12ten Sept. 1749 denen Rohdischen Creditoren in Ansehung derer angegebenen Maternorum und dererselben gesuchten Separation à paternis hiemit sub finali præjudicio præ- & conclusæ injungiret, noch binnen 3 Wochen sub illo præjudicio ihre etwanige Befugniß ad acta zu bringen. Gegeben Malchin, den 3ten Februar. 1752.
Bürgermeistere, Gericht und Rath hieselbst.

X. Wann der hiergewesene Bürger, und jetzige Müller zu Alten-Karien, Friederich Giessenhagen, in hiesiger Stadt Schwaan stehenhabendes Haus und alle dazu gehörige Pertinentien, ohne die geringste Ausnahme, an den Herrn Amtschreiber, Eckert, käuflich überlassen: Hr. Käufer aber zu seiner Sicherheit, ehe er den ganzen Kauf-Schilling bezahlet, alle Gläubiger, die mit Obligationes versehen, oder sonst Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, und zu erweisen sich getrauen, auf den 10ten April, wird seyn der Montag nach Quasimodogeniti, vor hiesiges Herzogl. Stadt-Gericht vorzuladen ersuchet; So werden alle und jede, welche etwa auf des Giessenhagens Haus oder Acker etwas vorgeschossen, oder sonst ex quocunque capite vel causæ, daran Ansprache und Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, beregten Tages um etwa 10 Uhr Morgends, sich anzufinden, ihre Obligationes etwaniger Forderungen gehörig zu liquidiren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in Termino sich nicht gehörig melden, nachhin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret seyn sollen. Publicatum Schwaan, den 27ten Jan. 1752.
Herzoglich Stadt-Gericht hieselbst.

XI. Da zur Verpachtung des binnen der Lübeckschen Land-Wehre belegenen Guthes Roggenhorst an den Meistbietenden der 23ste des nechstbevorstehenden Monaths Martii, wird seyn der Donnerstag vor der stillen Woche anberamet ist: So wird solches den Liebhabern hiedurch kund gemacht, um sich am beiheldten Tage zu Lübeck an dem Orte, welchen sie bey dem dasigen Canzelisten und Notario Johann Anthon Laban erfahren können, einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem, der die besten Bedingungen offeriret, und das meiste biethet, beregtes Guth, auf gewisse Jahre, pachtsweise überlassen werde.

XII. Des sel. Hrn. Bürgermeister Prüssings Erben sind Willens, ihr in Swaan belegenes Wohnhaus cum Pertinentiis, dazu 48 Morgen Acker gehören, auf nächstkommenden Trinitatis a. c. fernerhin zu verpachten; daher sie die Liebhaber solcher Pachtung einladen, sich am Montage nach Misericordias Dom., wird seyn den 17. April Morgends gegen 10 Uhr zu Swaan in gedachtem Hause gütigst einzufinden, um die Conditiones zu vernehmen, und dem Befinden nach einen Contract zu schliessen.

XIII. Als der adeliche nach Pantzow gehörige Krug in Neuburg, auf der Land-Strasse zwischen Wismar und Rostock belegen, auf bevorstehenden Trinitatis a. c. vacant wird und hinwieder verpachtet werden soll. Imgleichen die Holländereyen zu Pantzow und Kirchen-Mulsow bevorstehenden Maytag verheuret werden sollen; So können diejenigen Liebhabere, welche den Krug oder die Holländereyen in Pacht zu nehmen Belieben haben, am 18ten Febr. a. c. sich auf dem adeli-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0039
DFG

chen Guthe, Wendischen-Mulsow, einfinden, die Conditiones vernehmen, und daß solche Pacht-Stücke den Meistbiethenden zugeschlagen werden, gewärtigen.

XIV. Eine Jungfer, die gut nähen, sticken und Kopf-Zeuge aufstechen kan, auch darin zu informiren geschickt ist, suchet auf Ostern Condition. 2) Es suchet jemand eine kleine Wohnung von Stube, Kammer und Küche auf Ostern zur Miethe. Wer nun erstere Person benöthigt ist, oder die Wohnung abzustehen hat, (wann auch in Ermangelung der Kammer nur eine räumliche Stube abzustehen wäre) der wolle es bey hiesiger Intelligenz-Expedition anzeigen.

XV. Wer eine Parthey guten weissen auch bunten Hafern zum Verkauf vorräthig hat, der wolle es dem Haus-Inspector, Hn. Wilson in Schwerin melden, welcher des Preises halber schon Richtigkeit treffen wird.

XVI. Wann hier in Schwerin in der Vorstadt, nahe am Thor, ein kleines Haus, worinnen 2 Stuben, eine Küche, einige Kammern nebst Boden-Raum befindlich, auch hinter dem Hause ein geraumiger Garten nach dem See zu liegend, aus freyer Hand zu verkaufen ist; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, die solches zu kaufen belieben, bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

XVII. Eine Frauens-Persohn, so gut Nähen, Sticken und Waschen verstehet, und schon bey adelicher Herrschafft gedienet, suchet wiederum in Dienst zu kommen. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant)

Eisen, das Schpf. 11 Rthlr. 24 ß. neuen Hering, die Tonne 6 Rthlr. 12 ß. rein Hanf 18 Rthlr. Türse 6 Rthl. 24 ß. das Schpf. gute Lamm-Wolle, der Stein 1 Rthlr. 42 ß. neuer Lein-Saamen die Tonne 8 Rthlr. 24 ß. und ist dieses alles bey dem Raths-Verwandten, Herrn Zille, zu haben. Herr Raths-Verw. Roggenbau hat noch einige Sorten Juchten, das Pf. 10, 12 ß. auch einige Rollen Fahl-Leder. Binnen-Sohl-Leder, Engl. Mollen-Bley, und Hanf-Oel die 100 Pf. zu 5 Rthlr. 24 ß. zu verkaufen. Bey dem Schiffer Peter Crempin, in der Badstäber-Strasse, ist See-go-Grütze, das Pf 24 ß. und einige Gattungen Porcellain zu verkaufen. Aus einigen Französischen Provinzen verlautet, daß alda am Weitzen und Rogken ziemlicher Mangel sey, und daß auch die Weine, wegen Kälte und Hagel, sehr viel gelitten, und von den unreifen Trauben sehr grün fielen, es würde daher zu vermuthen seyn, daß der hohe Preis des Franz-Branntweins etwas fallen dürfte. Briefe von Frankfurt und Cöln melden ebenfals, daß die Weine von Kälte und Hagel sehr viel gelitten, daher die Rhein- und Moseler-Weine wenig Force und Göre besitzen sollen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 9 Febr. (in R. Zw. Dr.)

Waizen die Last 74/75 Rthlr. Rogken 45/46 Gersten 34 Erbsen 44 weisser Hafer 27

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 37/38 ßl. Rogken 23/25 ßl. Gersten, 21 ßl., Erbsen = = Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 11 Febr. (R. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 40 ß. Rogken 22 ßl. 6 pf. Gersten 19/20 ßl. = pf. Hafer 15 ßl. Erbsen 25 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 11 Febr. (R. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weitzen der Scheffel 32/33 ß. Rogken 19/20 ß. = pf. Gersten 20 ßl. 6 pf. Koch-Erbsen 22-23 Futt.-Erbs. 21/22 ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 9 Febr. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen, der Sack 12 Mark = ß. Rogken 8 Mark = ßl. Gersten 6 Mark 7/8 ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 8 Febr. (Dänisch Cour.)

Weitzen, Märkscher, die Last 81/82 Rthlr. Mecklenburger 74/78 = Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 50/52, Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. = Hafer, weisser Friesischer, Erbsen. = =

Anno 1752. No. VIII.

Sonnabend den 19 Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Wann in dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte zur Subhastation des zu Güstrow in der Burg-Strasse belegenen vormahligen Brüsenschen Hauses ein Terminus auf den 22ten Martii a. c. angesetzet worden ist; So wird solches hiedurch zu jedermans Wissenschaft öffentlich kund gemachet, und können diejenige, welche auf solches Haus zu biethen, Belieben tragen, alsdann Morgends um 9 Uhr, auf hochbesagtem Land- und Hof-Gerichte sich einfinden.

II. Nachstehendes Proclama ist ad instantiam der Geschwistere von Gühlen auf Lütten-Brütz bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ausgefertiget, und zu Lübeck, Hamburg und hieselbst affiget worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden, welche sich als Erben des weiland Ober-Forstmeisters, Cuno Henning von Crivitz, oder des sel. Jacob Krivis aus Lübeck, legitimiren zu können vermeinen, hiemit gnädigst zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen derer Geschwistere von Gühlen als bekannte Erben des vorgedachten Ober-Forstmeisters von Crivitz auf Lütten-Brütz, einen Terminum zu einer Legitimation, auf den 17ten Martii 1752 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unseren verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen und euch gebührend legitimiren, oder aber, daß im wiedrigen Fall Supplicantes für die einzige und alleinige Erben und rechtmäßige Besitzer des in dem Nachlasse des weiland Ober-Forstmeisters, Cuno Henning von Crivitz auf Lütten-Brütz, befindliche, von dem seligen Jacob Krivis zu Lübeck herrührende nominis werden erkannt werden, gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 25ten November 1751.

III. Die Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock hat, ad instantiam des Doctoris Voß, qua Actoris Communis, zum Verkauf des in Lage belegenen von Viereggischen Hauses samt dazu ge-

hörigen Acker und Pertinentien, als wofür bereits 500 Rthlr. gebothen worden, publica Proclamata ad licitandum erkannt, und auf den 20. April. a. c. alle und jede, welche ebengedachte Grund-Stücke annoch um ein höheres gerichtlich zu erstehen gemeinet, Morgends um 8 Uhr vorgeladen, Both und Gegen-Both zu thun, endlich aber zu gewärtigen, daß erwehnte liegende Gründe plus offerenti eigenthümlich zugeschlagen und überlassen werden. Rostock, den 3ten Febr. 1752.

IV. Da den 16ten Decemb. 1751. auf dem adelichen Hofe zu Kleinen-Plasten ein alter Knecht, Nameus Johann Kessel oder Ketel, gestorben, bis dato aber sich, dessen wenigen Verlassenschaft halber, bey dem Herrn von Kamptz, als dasigen Obrigkeit, keiner gemeldet: Als wird solcher Todes-Fall hiedurch öffentlich kund gethan, und diejenigen, so an dessen Verlassenschaft Prätensiones, sie rühren her ex quocunque capite sie wollen, zu machen haben, erinnert, sich forderlamst deswegen loco competente zu melden, und nach gemachter Liquidation des Defuncti wenige Sachen in Empfang zu nehmen. Kleinen-Plasten, den 27ten Jan. 1752.

V. Nachdem des weiland hiesigen Garnisons-Chirurgi, Künnen, nachgelassene Witwe, Elisabeth Maria, geb. Dierckown, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben, den 9. p. verstorben; So wird dieser Todes-Fall derselben auswärtigen Erben ab intestato, wie auch allen und jeden, so an deren Nachlaß, ex quocunque capite vel causa es immer sey, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, und dieselbe Kraft dieses auf den 22. Mart. a. c. peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii, citiret und vorgeladen, um sich zu dieser wenigen Verlassenschaft rechtlich zu legitimiren, sodann aber zu gewärtigen, daß dieselbe dem oder denen Legitimatis deductis deducentis, werde verabfolget werden. Datum Dömitz, den 5ten Februarii 1752.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Stadt-Gericht daselbst.

VI. Es ist dem Hn. von Normann auf Tentzero, zwischen Demmin und Treptow wohnhaft, den 10ten Febr. a. c. ein Läufer mit voller Montur heimlich weggelaufen, der auch verschiedene gestohlne Sachen mit genommen. Er heisset Christoph Sandmann, ist von kurzer Statur, 19 Jahr alt, er trägt einen braunen Rock mit gelben Klappen und Aufschlägen, gelbe Schärfe, Schürz und Binde, ist etwas länglicht von Gesicht, hat schwarzbraune Haare in einem Schwanz, zwirnen Strümpfe und eine schwarze sammitten Capuz-Mütze tragend, davor des Hrn. von Normanns geflochtener Name in Silber genehet, und einen Peitschen-Stock mit Juchten überzogen, oben und unten mit Silber beschlagen in der Hand, auch dicke kurze Füsse hat. Wann derselbe nun in jemands Jurisdiction sich betreten lassen solte; So ersuchet gedachter Hr. von Normann die respective Obrigkeiten, wes Standes und Würden dieselben seyn, diesen geflüchteten Dieb sogleich arretiren, und geschlossen einziehen zu lassen. Er verspricht nicht allein alle Unkosten zu refundiren, sondern auch in dergleichen Fällen dieses gern und willig zu reciprociren.

VII. Eine adeliche Herrschaft verlanget auf instehenden Maytag einen Holländer, der 20 eigene Kühe hat; Es sollen ihm hierzu noch andere 20 Stücke gethan werden; Auch hat er nächst einer vollkommen schönen Weide und gnugsamen Heu zur Winter-Zeit, sich einen leidlichen Contract zu versprechen. Wer hievon umständliche Nachricht verlanget, kan sich bey dem Pastore Susemihl zu Bössow im Amte Grevismühlen melden.

VIII. Im Königl. Amte Neukloster auf der Neuhöfer Meyerey ist man in Willens, eine Schäferey von 500 Schafen einzurichten, und wird also hierzu ein Schäfer verlangt, der im Stande ist, diese Schäferey mit eigenem Vieh auf diesen bevorstehenden Ostern einzurichten. Wer dazu Lust hat, der kan sich auf dem Königl. Amts-Hofe, der nähern Conditiones halber, daselbst melden.

IX. Auf einem Herzogl. Amte wird auf Ostern ein Diener verlangt, der treu, und wegen seines guten Verhaltens bedürfende Zeugnisse vorweisen kan, auch nicht nur zur Aufwartung unverdrossen, sondern auch in Wirthschafts-Sachen zu gebrauchen ist, dergestalt, daß man ihm die Ausmessung des Korns vom Korn-Boden mit Sicherheit anvertrauen kan. Es wird ihm, nebst gutem Gehalt, ein billiger Lohn versprochen. Der Hr. Notarius Böttger gibt hievon nähere Information.

X. Dem Publico wird hiedurch kund gemacht, daß der Bürger und Brauer, David Martens

zu Malchin, gesonnen, sein daselbst vor 3 Jahren in der Juden-Strasse neuerbauetes Wohn-Haus cum Pertinentiis, als Wiesen und Rohrkaveln, zu verkaufen. Es beträgt anderthalb Erbe; Nach der Gassen zu hält es zwey separate Wohnungen, worinnen überhaupt 3 Stuben und eine Auffahrt durch dem Hause. Auf dem Hofe befindet sich ein gleichfals neugemachter Brunn mit Steinen ausgesetzet, nicht minder ein Hinter-Gebäude mit einem gewölbten Keller, ferner Ställe, Scheune und ein hinter letztere belegener Garten. Würden nun sich zu diesem zur Wirthschaft bequemen Hause Liebhabere finden; Haben solche sich bey obbemeldten Martens selbst zu melden.

XI. Vor ohngefehr 14 Tagen ist jemandem eine silberne Taschen-Uhr weggekommen, welche über dem Zifer-Blad aufgezogen und gestellet, und in London von Cwary gemachet worden. Wer der Intelligenz Expedition Nachricht von dieser Uhr geben kan, hat von selbiger eine gute Belohnung zu gewarten.

XII. Zu Zehna ohnweit Güstrow ist eine ziemliche Parthey Rohr zu verkaufen. Wer nun davon etwas zu erhandeln gesonnen, der kan sich deswegen zu Bellin auf dem Reichs-Gräfl. Hofe melden.

XIII. Da der Baalen-Krug, ohnweit Parchim belegen, bey welchem wohl bestellete Winter- und Sommer-Saat, gute Heu-Werbung und Weide vorhanden, instehenden Trinitatis verpachtet werden soll; So können diejenigen, so Pächtere abzugeben gesonnen, die näheren Conditiones bey dem Herrn von Pleß zu Hertzberg erfahren.

XIV. Der Amts-Schuster Meister Besendahl in Parchim, verlanget einen guten Gesellen, der die feine Arbeit verstehet. Wer sich nun dazu geschickt findet, kan sich baldigst daselbst einfinden.

XV. Wer Hirsch-Horn zum Verkauf das Pf. zu 3 ßl. 6 pf. nachzuweisen weiß, der beliebe es dem Inspector, Herrn Bölckau zu Rostock, zu melden.

XVI. Wann vermöge einer in dem Rohdischen Concurs erhaltenen Belehrung Bürgermeister und Rath aufgegeben, an alle Creditoren abermahlige Mandata ergehen zu lassen, diese aber gesamt nicht ausfündig gemacht werden mögen; So hat man von Seiten Bürgermeistere und Rath zu Malchin für nöthig erachtet, sothanes erlassene Mandatum hiernechst anzufügen und zu jedermannes Wissenschaft dadurch zu bringen.

Auf erlassene Belehrung vom 30ten Januar. a. p. wird, mittelst Renovirung des Mandati vom 10ten Decemb. 1744 und 12ten Sept. 1749 denen Rohdischen Creditoren in Ansehung derer angegebenen Maternorum und dererselben gesuchten Separation a paternis hiemit sub finali præjudicio præ- & conclusæ injungiret, noch binnen 3 Wochen sub illo præjudicio ihre etwanige Befugniß ad acta zu bringen. Gegeben Malchin, den 3ten Februar. 1752.

Bürgermeistere, Gericht und Rath hieselbst.

XVII. Wann der Hütten-Hof, zum Guthe Brühl gehörig, instehenden Trinitatis aus der Pacht fällt, und wieder verpachtet werden soll; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und können die Liebhabere dazu sich dieserhalb bey der adelichen Herrschaft zu Brühl melden und den Contract erwarten.

XVIII. Am instehenden 22ten Febr. sollen in Güstrow verschiedene Meubles, Kleider, Leinen-Zeug, eine silberne Taschen-Uhr, und eine besonders gute brauchbare Kutsche auf 2 Personen an den Meistbiethenden verkaufet werden. Wer hievon etwas zu erstehen beliebet, und nähere Nachricht bedarf, kan sich daselbst bey dem Notario Becker melden.

XIX. Es haben Ihro Herzogl. Durchl. auf unterthänigstes Ansuchen, die Stadt Pentzlin mit einem dritten Jahr-Markte, und zwar am Freytage und Sonnabend vor dem Brandenburgischen Fastnachts-Markte, da denn des Tages vorher Vieh-Markt gehalten werden soll, begnadiget. Welches hiedurch zu jedermans Wissenschaft gebracht wird. Pentzlin, den 26. Jan. 1752.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

XX. Es soll ein Brau-Kessel von 6 Tonnen, um billigen Preis verkaufet werden, und gibt der Herr Inspector Bölkau in Rostock nähere Nachricht davon.

XXI. Es suchet ein Herzogl. Kunst- und Lust-Gärtner einen guten Burschen in die Lehre zu haben. Wer also Belieben dazu hat, kan sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0043
DFG

XXII. Eine Herrschaft verlanget einen Jäger, der sein Metier tüchtig verstehet, und unverheyrathet ist. Wer demnach in diesen Dienst zu treten gesonnen, der wolle sich bey dem Postmeister, Herrn Leusmann in Wismar näher erkundigen.

XXIII. Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande verlanget auf Ostern eine Haushälterin, so schon etwas zu Jahren, und gut kochen und waschen kan; Wann sich nun eine Person finden solte, die dergleichen Condition anzutreten gesonnen, selbige kan sich bey dem Notario Dannhauer in Gadebusch melden, und von ihm weitere Conditiones vernehmen.

XXIV. Allhier zu Schwerin, nicht weit von dem Markte, ist eine Stube mit Meublen und Betten auf nechstkommenden Ostern zu vermiethen. Wer hierzu Beliebung findet, kan sich bey dem Notario, Böttger, melden, und von selbigem weitere Nachricht einziehen.

XXV. Wer einen Mohren-Kopf-Wallach von 6 Jahren, gutem Gewächs ohne Fehler, im Gespanne benöthiget ist, der wolle sich bey dem Inspector, Suhsemihl zu Langenbrütz näher erkundigen.

XXVI. Der Schiffer Peter Crempin zu Rostock ist gewillet, daferne das Wasser offen bleibet, g. G. nächstens auf Copenhagen zu segeln, so den etwanigen Passagiers zur Nachricht dienet.

XXVII. Es ist allhier in Schwerin ein, in der breiten Mohr-Strasse, zwischen des Hrn. Raths-Verw. Oelckers und dem Weber Lorder, belegenes Wohnhaus zu verkaufen, worin 5 Stuben und einige Kammern befindlich, imgleichen etwas Hof-Raum und ein Garten hinter dem Hause. 2) Ein Mann in seinen besten Jahren, so bey verschiedenen adelichen Herrschaften in Wirthschafts-Sachen als Schreiber, und dessen Frau als Ausgeberin gedienet, von welchen sie gute Zeugnisse aufzuweisen haben, suchen jetzo wiederum in Dienste zu kommen. 3) Ein Mann, so als Schreiber gedienet, und beglaubte Attestata seines Wohlverhaltens vorzeigen kan, suchet wiederum als Schreiber in Condition zu kommen. 4) Ein Mensch, so in der Feder wohl geübet, suchet bey einer Herrschaft, in Rechnungs-Sachen und Correspondence zu führen, Dienst zu erhalten. 5) Ein Gärtner, so sein Metier vollkommen verstehet, und bey adelichen Herrschaften gedienet, wovon er beglaubte Testimonia aufweisen kan, suchet wiederum als Gärtner Dienst zu erhalten. Sowohl von dem Hause, als diesen Personen, giebet man nähere Nachricht bey hiesiger Intelligenz-Expedition.

XXVIII. In Sternberg ist eine frischmilchende Kuhe, welche durchgeseuchet ist, nebst einem zweyjährigen Stier, zu verkaufen. Diejenigen, so hierzu Belieben finden, können sich daselbst bey dem Chirurgo, Herrn Dedelow, melden.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 16 Febr. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 74/75 Rthlr. Rogken 45/46 Gersten 34 Erbsen 44 weisser Hafer 28/29

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 37/38 ßl. Rogken 25 ßl. Gersten, 21 ßl., Erbsen = = Hafer 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 18 Febr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 40 ß. Rogken 22 ßl. 6 pf. Gersten 19/20 ßl. = pf. Hafer 15 ßl. Erbsen 25 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 18 Febr. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 32/33 ß. Rogken 20/21 ß. - pf. Gersten 19/20 ßl. = pf. Koch-Erbsen 24-25 Futt.-Erbs. 23/24 ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 16 Febr. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 12 Mark 4 ß. Rogken 8 Mark = ßl. Gersten 6 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 8 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 5 Mark.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 15 Febr. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 82 Rthlr. Mecklenburger 76/79 = Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 51/53, Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. = Hafer, weisser Friesischer, - Erbsen. = =

Geld-Cours in Hamburg vom 15 Febr.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 11

Anno 1752. No. IX.

Sonnabend den 26 Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Güstrow den 24sten Februar.

Die letzte Carnavals-Redoute war vorige Woche, und die sich darauf befundene zahlreiche Masquen belustigten sich mit Tanzen bis des andern Morgends um 7 Uhr. Mit den Hof-Comödien hat es auch in gedachter Wothe, der eingefallenen Fasten-Zeit halber, seine Endschaft genommen. Heute Morgen um 8 Uhr reiseten Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. und einiger Cavaliers, auf einige Tage von hier nach Schwerin.

Schwerin, den 26ten Februarii.

Vorgestern, Nachmittags um 3 Uhr, langten Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. mit einer Suite von Dero Hof-Staat, aus Güstrow in hiesiger Residenz, auf dem Herzogl. Schlosse in Höchstem Wohlseyn, glücklich an.

Intelligenz-Sachen.

I. Bey Herzogl. Justitz-Canzeley alhier ist ad instantiam des Hrn. Majors von Bülow auf Schartow, als gerichtlich bestellten Curatoris der Abel Elisabet von Bülow folgendes Proclama extrahiret und zu Wismar, Ratzeburg und Güstrow affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche einige Forderung oder Ansprache an die blödsinnige Abel Elisabeth von Bülow, Conventualin des Klosters Dobbertien, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Majors, Hartwig Dieterich von Bülow auf Scharbow, als vorermeldter Abel Elisabeth von Bülow Bruders und gerichtlich constituirten Curatoris, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 13. April 1752 anberaumet, mithin gegenwärtiges Proclama präclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, euch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obgedachte Conventualin, Abel Elisabeth von Bülow, mach habende Forderungen und Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern briefflichen Urkunden in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 4ten Decemb. 1751.

II. Bey Herzogl. Justitz-Canzelley alhier ist ad instantiam des Ernst Friederich von

Sperling auf Gömtow ꝛc. folgendes Proclama ausgefertiget, und zu Lübeck, Wismar und alhier affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an Ernst Friederich von Sperling und dessen Güthern, Gömtow, auch Grossen- und Kleinen-Schönberg cum Pertinentiis, ex quocunque capite es immer seyn mag, irgend einige Forderungen und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns oberwehnter Ernst Friederich von Sperling unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er Vorhabens sey, nicht nur den wahren Zustand seines Vermögens jederman vor Augen zu legen, sondern auch nach befundenen Sufficientia bonorum Erkundigung einzuziehen, wer von seinen Gläubigern seine Gelder in seinen Güthern fernerhin stehen lassen, oder seine Bezahlung verlangen wolle, um darnach die erforderliche Vorkehrung zu machen, anbey unterthänigst angesuchet, Wir wolten geruhen, zu solchem Ende an gesamte seine Creditores, publica Proclamata ad profitendum & liquidandum, und zu Abgebung der erforderlichen Erklärung zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin, zu obberegtem Ende, den 3ten Mart. 1752. pro Termino präfiguret, und gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an Supplicanten, den von Sperling und dessen Güthern, Gömtow, auch Grossen- und Kleinen-Schönberg cum Pertinentiis ex quocunque capite es immer sey, etwa machende Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen, und anderen brieflichen Urkunden, in originali oder sonsten wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch nach abgegebener eurer Entschliessung, ob ihr eure Gelder fernerhin in des Supplicantis Güthern stehen zu lassen, oder aber eure Bezahlung zu begehren, vermeinet, weitere rechtliche Verordnung gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22ten November 1751

III. Als der Bürger und Paruquenmacher, Gustav Caspar Schultz hieselbst, respective in Vollmacht des seel. Joachim Plahten nachgelassener Wittwen und Kinder, auch in ehelicher Vormundschaft seiner Ehefrauen Supplicanten, das verordnete Stadt-Gericht hieselbst angesuchet, den auf den 28sten dieses angesetzt gewesenen Terminum sub hastationis des in der Ritterstrasse hieselbst belegenen Plahtenschen Hauses, und der vor Schwerin auf dem Ostorfer-Berge liegenden 2 Morgen Acker, und der vorm Thor am Lübecker Wege wüste gelegenen Garten-Stelle, bis auf den 24 Mart. a. c. zu prorogiren, und solches in den Intelligenz-Blättern notificiren zu lassen: So wird der gerichtliche Verkauf des hieselbst in der Ritterstrasse belegenen Plahtenschen Hauses, und der vor Schwerin auf dem Ostorfer-Berge liegenden 2 Morgen Acker, und der vorm Thor am Lübecker Wege wüste gelegenen Garten-Stelle, bis auf den 24. Mart. a. c. in Kraft dieses, nicht nur prolongiret, sondern es werden auch diejenigen, welche Belieben tragen, obspecificirte respective Haus, Acker und Garten-Stelle zu erhandeln, hiedurch vorgeladen, in dicto Termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstuben, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, und darüber Handlung zu pflegen, auch allenfalls zu gewärtigen, daß dieses dem plus licitanti zugeschlagen werde. Wornach ꝛc. Schwerin den 23. Febr. 1752.

Zum Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessor.

IV. In Sternberg ist ein vor dem Küter-Thor belegenes grosses vollständiges Wirthshaus, worinnen vornehme Standes-Personen nach Commodität und Willen mit Zimmern, Stall-Hof- und Wagen-Raum, auch Gelaß für die Bediente, können völlig accommodirt werden, nebst Gärten, Aecker, und Scheure, dergestalt aus freier Hand zu verkaufen, daß entweder jemand das Haus und Gärten allein, oder auch die Aecker nebst der Scheure, oder beydes zugleich erhandeln kan. Das Haus bestehet aus 5 Stuben, 5 Cammern, 3 Korn-Böden, 2 Küchen, einer

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0046
DFG

Speise-Kammer, einem gewölbten Keller, 3 Auffarthen, 2 Wagen-Schauren, 12 Ställen, geräumigem Hoff-Raum ꝛc. Mehrere Nachricht kan man bey den Herrn Rathsverwandten und Postmeister Groth in Crivitz, einziehen.

V Es wird dem Publico bekannt gemacht, daß zu Strahlendorf im Pfarr-Hause den 6ten Mart. a. c. in öffentlicher Auction allerley Mobilien an Zinn, Kupfer, Meßing, Betten, Bett-Stellen, Kleidung, Spiegel, Chatoullen, Coffres ꝛc. auch eine Chaise, Jagd-Wagen, Bau-Wagen und Pflug; imgleichen Pferde, durchgeseuchte Ochsen und Kühe, Schweine, Schaafe, Gänse ꝛc. an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen; Als können diejenigen, die etwa hievon Sachen zu erhandeln belieben, sich am ernannten Tage, Morgends um 9 Uhr, im vorbenannten Pfarr-Hause einfinden.

VI. Wann eine Holländerey, ohngefehr von 150 Kühen, auf einem adelichen Guthe, eine Meile von Güstrow, diesen bevorstehenden Meytag vacant wird, und jetzt wieder verheuret werden soll, nicht minder an eben diesem Orte eine Korn- Graupen- und Stamp-Mühle, diesen vorseyenden Ostern aus der Pacht fällt, und jetzo zur neuen Verpachtung stehet, so können diejenige, so entweder zur Holländerey oder zur Mühle Lust und Belieben tragen, sich zu Grosseu-Grambow, bey dem Hrn. Pensionario, Schrödern, melden, und die Conditiones erfahren.

VII. Es soll des weiland gewesenen Herzogl. Mecklenb. Krieges-Commissarii, Schulzen, eigenthümlich gehabtes, alhier in Schwerin, nahe bey der Dom-Kirche, und in der sogenannten Schmiede-Strasse belegenes Eck-Haus, samt dem dazu gehörigen Neben-Gebäude, Hof-Raum, Vieh- und Pferde-Stall auch kleinen Garten, zufolge dessen vor seinem Absterben errichteten Testaments, aus freyer Hand verkaufet werden; Und können also diejenigen, welche solches zu erkaufen Belieben haben, die Conditiones davon in sothanem Hause, von der jetzigen Besitzerin desselben, mit mehren vernehmen.

VIII. Bürgermeister und Rath in Bützow citiren durch dis öffentliche Proclama sämtliche des verstorbenen und gewesenen Raths-Verwandten, Franz Sengebuschen, Creditores, so an dessen hinterlassenem, und in der breiten Strasse belegenem kleinen Hause nebst dem vor dem Rühner-Thor im Gebrauch gehabten Garten etwas zu fordern haben, daß sie auf den 21ten Martii a. c. ad profitendum & liquidandum sub pœna perpetui silentii peremtorie zu Rath-Hause, Vormittags um 9 Uhr, erscheinen, und ihre Schuld-Forderung ad Protocollum liquidiren sollen.
Bützow, den 26ten Januarii 1752. Burgermeister und Rath.

IX. Es ist in Sternberg ein wohlausgebauetes neues Haus entweder zur Heuer, oder zu Kaufe zu bekommen. Darinnen sind 5 recht gute Stuben, und überhaupt 14 Zimmern, 2 gewölbete Keller, ein grosser Korn-Boden von gestrichenen Brettern über das ganze Haus. Ferner eine zugebauete Auffarth zum Wagen-Schauer, nebst 5 geräumigen Ställen, grosser Hof-Raum und ein Garten befindlich. Wer nun Belieben hat, dieses Haus käuflich zu erstehen, oder miethsweise anzutreten, der wird sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition, oder bey dem Pastore, Goldschmid, zu Gögelow, den näheren Conditiones halber, zu melden haben.

X. Wann der Prediger zu Alten-Buckow seinen Pfarr-Acker zu verheuren gewilliget ist; So kan der etwanige Liebhaber dieserhalb von ihm selbst nähere Erkundigung einziehen.

XI. Zu Kleinen-Potrems, 2 Meile von Rostock und eine Meile von Laze, ist auf bevorstehenden Ostern eine Schmiede zu beziehen, wobey nebst Garten und Krug-Gerechtigkeit, einige Drömt Saat-Acker zu verheuren sind. Wenn jemand dazu Belieben findet, kan sich besagten Ortes melden.

XII. Es wird hiedurch kund gemachet: daß eine Holländerey von 50 Stück Kühen, den 1. May und eine Schäferey von 500 Stück Schaafen, auf Martini a. c. aus der Pacht kommen. Wer nun Belieben träget, beydes zusammen hinwieder pachtweise anzunehmen, derselbe kan solcherwegen bey dem Herrn Post-Secretaire, Lange, zu Rostock nähere Nachricht einziehen.

XIII. Ein Mensch der in der Feder geübet, suchet Condition bey einer Herrschaft, will sich auch dabey gefallen lassen in Liverее zu gehen. Selbiger hat schon ehemahls als Schreiber in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0047
DFG

Condition gestanden, auch Attestate seines Wohlverhaltens aufzuweisen. Nähere Nachricht davon wird der Herr Notarius Böttger in Schwerin geben können.

XIV. Wann am 29. Febr. a.c. das von der Sülze bey Sternberg abgebrochene Holz und andere im Vten Blade Art. XIII. beschriebenen Sachen verkauft werden sollen; So werden alle, welche davon etwas zu erhandeln belieben, ersuchet, am ernannten Tage sich zu gedachter Sülze einzufinden.

XV. In Wismar bey Hn. Ungnade, und in Rostock bey Hn. Schmidt, sind Plans und Loose von der Hamburger 21ten Stadt-Lotterie zu haben. Es bestehet solche aus 10000 Loosen in 4 Classen vertheilet. Der Einsatz ist 5 Mk. 10 Mk. 15 Mk. 20 Mk. wogegen 4000 Mk. 10000 Mk. 17500 Mk. 72000 Mk. und mehr considerable Gewinne gezogen werden. Noch sind bey beyden Plans, ganze, halbe und viertel Loose der Elbinger 12ten Stadt-Lotterie zu haben. Sie bestehet aus 15000 Loosen in 4 Classen. Deren Einsatz ist 4 Fl. 8 Fl. 10 Fl. und 12 Fl. Holländ. Courant, wogegen 6000, 15000, 18000, 100000 Fl. und mehr ansehnliche Gewinne zu ziehen sind. Die Einzeichnung der ersten geschiehet bis ult. Mart. Da denn die Ziehung am 10 April vor sich gehet. Die Ziehung der letzteren aber geschiehet den 5. Junii a. c.

XVI. Da die Ziehung der Richard-Schwerinschen Galanterie-Lotterie, wegen einiger noch nicht debitirten Loosse, nicht am 23ten dieses vor sich gehen können; so wird dem Publico hiedurch angezeiget, daß solche Ziehung, eins für allemahl, auf den 9ten Mart. festgesetzet ist. Und weil noch einige wenige Losse vorhanden; So können solche die Hhrn. Liebhabere bey dem Hn. Richard hier in Schwerin, bey dem Hrn. Kemmerer in Güstrow, u. bey dem Postm. Hn. Maneke in Boitzenb. bis dahin erhalten.

XVII. Wer Belieben findet, einen neuen mit Eisen gut beschlagenen Fracht-Wagen, welcher noch nicht gebrauchet worden, um billigen Preis an sich zu kaufen, kan sich bey dem Krüger Reese in dem neuen Gartzer Kruge melden.

XVIII. Zukünftigen Trinitatis kan eine, in dem Guthe Greven belegene Schmiede bezogen werden. Es findet sich dabey ein bequemes Haus und guter Garten, wie auch Acker und Wiese-Wachs. Die Conditiones sind bey dem Herrn Amtmann Sturm zu Greven, imgleichen allhier bey der Intelligenz-Expedition zu vernehmen. Falls nun einem Grob-Schmiede hierunter gedienet ist, so muß er nicht unterlassen, sich in Zeiten zu melden.

XIX. In Bützow sind 17 Stück Hasen-Garn zu verkaufen. Nähere Nachricht giebet der Cantor, Herr Leich, daselbst.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 23 Febr. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 74/75 Rthlr. Rogken 48 Gersten 34 Erbsen 44 weisser Hafer 28/29

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 38/39 ßl. Rogken 25 ßl. Gersten, 21 ßl., Erbsen 23/24 Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 25 Febr. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 38 ß. Rogken 24 ßl.-pf. Gersten 19/20 ßl.-pf. Hafer 15 ßl. Erbsen 26 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 25 Febr. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 32/33 ß. Rogken 21/22 ß.-pf. Gersten 18/19 ßl.-pf. Koch-Erbsen 24-25 Futt.-Erbs. 23/24 ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 23 Febr. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 13 Mark 4 ß. Rogken 8 Mark 6 ßl. Gersten 6 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 8 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 5 Mark.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 22 Febr. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 82 Rthlr. Mecklenburger 76/79 = Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 51/53, Gersten Holls. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Frieſsischer, - Erbsen 68/70.

Geld-Cours in Hamburg vom 22 Febr.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 10 1/2

Anno 1752. No. X.

Sonnabend den 4 März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 4ten März.

Am Montage, Morgends um 8 Uhr, erhoben Sich Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. mit einer Suite von Dero Hofstaat von hier auf Güstrow.

Intelligenz-Sachen.

I. Die gesamte Creditores des Diederich Otto von Winterfeld zu Kleinen-Varcho, von welchem negsthin in diesem Wochen-Blade N. 7. die Anzeige geschehen ist, daß er zur Administration seiner Güther unfähig erkläret und mit einem Curatore versehen worden sey, sind durch ein zu Wismar, Schwerin und Neuenbrandenburg affigirtes Proclama peremtorie und sub præjudicio vorgeladen worden, den 26ten April a. c. ad liquidandum auf dem Land- und Hof-Gerichte zu erscheinen.

II. So ist auch aus dem Herzoglichen Land und Hof-Gerichte ein, zu Wismar, Güstrow und Neuenbrandenburg zum öffentlichen Anschlage beforderte Proclama erlassen worden, mittelst welchem, auf unterthänigstes Verlangen des Königl. Dänischen Obristen, Samuel Gottfried von Koppelow, alle diejenige auf den 9ten May a. c. vorgefodert werden, welche an die Güther, Grabow, und Sommerstorf cum Pertinentiis, begründete Ansprache und Forderung zu haben vermeinen.

III. Auch ist in dem hochbesazten Herzoglichen Land- und Hof-Gerichte zum Verkauf des dem sel. Obristen, von Bülow, zuständig gewesenen Guthes, Borckow, ein anderweiter Terminus auf den 25ten April dieses Jahrs bestimmet worden.

IV. Alle diejenige, welche an dem Amts-Rath, Jonas Johann Rechelin, und dessen

im Amte Neuen-Buckow belegenen Pfand-Guthe, Garffsmühlen, An- und Zusprache haben, sind im Herzoglichen Land- und Hof-Gerichte auf den 4ten May a. c. sub pœna præclusi & perpetui silentii, peremtorie vorgeladen worden, ihre Ansprüche und Forderungen alsdann zu profitiren, und die deshalben erlassene Proclamata zu Wismar, Güstrow und Neuenbrandenburg affigiret worden.

V. Bey Herzogl. Justiz-Canzelley hieselbst ist ad instantiam des Doct. Bouchholtz, als gerichtl. bestellter Vormund des seel. Doctoris Medicinä Böteführs hinterlassener Kinder folgendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen männiglich hiemit zu wissen, daß Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Bouchholtz, als gerichtl. constituirten Vormundes des weiland Doctoris Medicinä Böteführ hinterlassene Kinder, einen Terminum zur gerichtlichen Subhastation des zu Neustadt belegenen Böteführschen Hauses samt allen dessen Pertinentien auf den 14ten April. a. c. anberamet, und also gegenwärtiges Proclama und offene Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenige, welche etwa zum Kauf vorgedachter Immobilium resolviren mögten, hiemit gnädigst, und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justiz-Canzeley unausbleiblich erscheinen, und, wie nach geschehener Licitation bemeldete Immobilia dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werden, gehorsamst gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12ten Febr. 1752.

VI. Auf Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin sollen auch am 10ten Martii a. c. des weiland Jochim Friederich Jntzen in Wittenburg belegene Immobilien öffentlich verkauffet werden.

VII. Wann vor dem Fürstl. Stadt-Gericht zu Bützow des Raths-Verwandten, Silgendorffs, zum Concurs gediehene Immobilia, in einem grossen Wohnhause, 40 Schff. Aussaat Acker, 3 Wiesen und 1 Garten bestehend, am 24. Mart. a. c. öffentlich verkaufet werden sollen; Als können sich diejenigen, welche vorspecificirte Grund-Stücke entweder zusammen, oder zertrennt einzeln an sich zu handeln gewilliget, in Termino, Morgends um 9 Uhr, auf dasiger Gerichts-Stube einfinden, und gewärtigen, wie nach gethanem Both und Gegen-Both solche plus licitanti erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden.

VIII. Da den 16ten Decemb. 1751. auf dem adelichen Hofe zu Kleinen-Plasten ein alter Knecht, Namens Johann Kessel oder Ketel, gestorben, bis dato aber sich, dessen wenigen Verlassenschaft halber, bey dem Herrn von Kamptz, als dasigen Obrigkeit, keiner gemeldet: Als wird solcher Todes-Fall hiedurch öffentlich kund gethan, und diejenigen, so an dessen Verlassenschaft Prätensiones, sie rühren her ex quocunque capite sie wollen, zu machen haben, erinnert, sich forderſamst deswegen loco competente zu melden, und nach gemachter Liquidation des Defuncti wenige Sachen in Empfang zu nehmen. Kleinen-Plasten, den 27ten Jan. 1752.

IX. Es soll des weiland gewesenen Herzogl. Mecklenb. Krieges-Commissarii, Schulzen, eigenthümlich gehabtes, alhier in Schwerin, nahe bey der Dom-Kirche, und in der sogenannten Schmiede-Strasse belegenes Eck-Haus, samt dem dazu gehörigen Neben-Gebäude, Hof-Raum, Vieh- und Pferde-Stall auch kleinen Garten, zufolge dessen vor seinem Absterben errichteten Testaments, aus freyer Hand verkaufet werden; Und können also diejenigen, welche solches zu erkaufen Belieben haben, die Conditiones davon in sothanem Hause, von der jetzigen Besitzerin desselben, mit mehren vernehmen.

X. Es ist ein Krug an der Sültzer Heer-Strasse, ohnweit Sanitz, im Amte Ribbenitz belegen, nebst etwas Ackerwerk gegen billige Bedingung zu vermiethen, und kan auf Trinitatis a. c. bezogen werden. Wer dazu Belieben hat, wolle sich nur bey dem Inspectore des Guthes Oberhof, Herrn Schultzen, forderſamst melden, und die Conditiones vernehmen.

XI. Da zur Verpachtung des binnen der Lübeckschen Land-Wehre belegenen Guthes Roggenhorst an den Meistbietenden der 23ste des nechstbevorstehenden Monaths Martii, wird seyn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0050
DFG

der Donnerstag vor der stillen Woche anberamet ist: So wird solches den Liebhabern hiedurch kund gemacht, um sich am bemeldten Tage zu Lübeck an dem Orte, welchen sie bey dem dasigen Canzelisten und Notario Johann Anthon Laban erfahren können, einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem, der die besten Bedingungen offeriret, und das meiste biethet, beregtes Guth, auf gewisse Jahre, pachtsweise überlassen werde.

XII. Eine adeliche Herrschaft suchet einen guten Gärtner, der sein Metier tüchtig verstehet, und Attestata seiner Geschicklichkeit vorzuzeigen hat. Der Herrschaft ist es auch gleichgültig, ob derselbe verheyrathet sey, oder nicht. Wer sich also hiezu geschickt findet, und in Dienste zu treten gesonnen, der wolle sich bey der Intelligenz-Expedition näher erkundigen.

XIII. Zu Zülow, ohnweit Schwerin, soll ein grosser Mühlen-Teich abgelassen werden. Solte sich ein geschickter Teich-Gräber finden, der diese Arbeit übernehmen will; so kan er sich daselbst auf dem adelichen Hofe melden.

XIV. Eine adeliche Herrschaft, nahe bey Schwerin, verlanget einen geschickten Jäger, der beglaubte Zeugnisse seiner Geschicklichkeit und Wohlverhaltens vorzeigen kan. Er hat sich ein gutes Lohn zu versprechen: dabey es auch der Herrschaft einerley ist, ob er verheyrathet sey, oder nicht. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

XV. Eine Herrschaft gebrauchet einen Jäger, der sein Metier verstehet, Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufweisen kan, und dabey die Aufwartung übernimmt. Wer hiezu Belieben hat, melde sich alhier in Schwerin bey dem Notario, Hn. Baumgarten.

XVI. Wann die unterthänige Dirne, Greth Liese Steinfeldten, bey den hiesigen Gerichten angezeiget: wie der Knecht, Friedrich Nülcke, von welchem sie geschwängert worden, in der Nacht zwischen den 25. und 26ten curr. sich heimlich entfernet, und man nicht erfahren könte, wohin er seinen Weg genommen, gleichwohl er schuldig seyn würde, ihr wegen der Schwängerung rechtliche Genugthuung zu leisten, mithin gebeten, diejenige Sachen, benebst dem Lohn, so er zurück gelassen, loco Satisfactionis ihr gerichtlich zuzuerkennen; Als wird gedachter Knecht, Friedrich Nülcke hiedurch ein für allemahl, und also peremtorie, citiret und geladen, sich am 12ten April. a. c. vor den adelichen Gerichten zu Gottesgabe zu sistiren, seine Verantwortung abzugeben, oder in Unterbleibung dessen zu gewärtigen, daß er pro confesso & convicto erkläret, in Contumaciam wieder ihn verfahren, und weiter erkannt werde, was sich zu Recht gebühret. Gottesgabe, den 29ten Febr. 1752.

XVII. Wer ein wichtiges Adjudicatum, zwischen jetzt und Trinitatis, dieses Jahres, an sich bringen will, wird ersuchet, sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden. Er kan dadurch Gelegenheit haben, ein ganzes importantes Land-Guth, darin auch sonst Creditores, die ihre Capitalia wohl darin lassen, zu eigen, oder zum Pfande zu erhalten. Alles hat citationes creditorum und den Præclusiv-Abschied zum Grunde.

XVIII. Ein honettes Frauenzimmer in Schwerin ist gewilliget, ein paar adeliche oder bürgerl. Kinder bey sich ins Haus und in die Kost zu nehmen, um selbe in der französischen Sprache und tugendhafter Conduite, nach Gewissen und Vermögen, zu unterweisen. 2) Hier in Schwerin nicht weit vom Markt, sind 2 bis 3 logiable Zimmer mit oder ohne Meubles, wie es verlanget wird, vor ledige Personen um billige Miethe zu haben, welche sogleich oder auf Ostern können bezogen werden. Von vorstehenden giebet der Hr. Peruquier, Schultz, nähere Nachricht.

XIX. Ein Frauenzimmer, so in der Kocherey, und Backwerk sehr erfahren, suchet bey einer Herrschaft als Haushalterin, oder Köchin (jedoch nicht zur groben Arbeit) in Dienste zu kommen. Ist eine Herrschaft selbiges benöthiget, so kan der Gürtelmacher, Koch in Wismar, nähere Nachricht von ihr geben.

XX. Es suchen 2 Schneider bey Herrschaften Dienste zu erhalten. 2) Ein junger Bursche, so in der Feder etwas geübet, suchet alhier in Schwerin eine Herrschaft. Wer von diesen Personen Nachricht verlanget, kan sie bey der Intelligenz-Expedition erhalten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0051
DFG

XXI. Wann ein junger Mensch von guter Herkunft, der im Land-Wesen bereits einige Erfahrung erlanget, und fernerhin der Land-Wirthschaft sich appliciren will, eine gute Condition suchet; So können die Herrschaften, so seiner etwa gebrauchen, nähere Nachricht von ihm, bey dem Bürger, Gasse, in Bützo erhalten.

XXII. Eine adeliche Herrschaft verlanget auf Ostern a. c. einen Bedienten, der seiner Profeßion ein Schneider, und von gesetzten Jahren ist, und welcher unverwerfliche Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzuzeigen hat. Der Cantor, Herr Leich, in Bützow, giebt nähere Nachricht.

XXIII. Es ist jemand gesonnen, drey Wind- und 2 Jagd-Hunde, die nicht nur gut abgerichtet, sondern auch an sich der besten Art sind, Verkaufsweise abzustehen. Nähere Nachricht giebet der Hr. Postmeister, Behken, in Gnoyen.

XXIV. Da auf Trinitatis ein adeliches Guth und eine Holländerey im Amte Mecklenburg, imgleichen eines mit 2 Holländereyen, jede von 40 Kühen, im Amte Grevismühlen, aus der Pacht fallen, und wieder verpachtet werden sollen; Als können die etwanigen Liebhabere dazu, sich, der näheren Umstände wegen, bey hiesiger Intelligenz-Expedition erkundigen.

XXV. Zu Bellin, eine Meile von Güstrow, fällt der Krug und die Schmiede auf Ostern aus der Pacht. Wer solches wieder zu pachten gesonnen, kan sich auf dem Reichs-Gräflichen Hofe, bey dem Verwalter, Hrn. Graage, melden.

XXVI. Auf einem Land-Guthe, nahe bey Wismar, sollen 200 Schaafe, Wehr-Vieh, um billigen Preis verkaufet und um Martini a. c. abgeliefert werden. Wer solche käuflich zu erstehen Belieben hat, wolle sich bey dem Fiscali und Notario, Herrn Walther in Rostock, melden.

XXVII. In Wismar ist ein, in der Lübschen Strasse belegenes, wohl ausgebauetes Haus zu verkaufen. In selbigem sind vorne nach der Strasse 2 grosse Stuben, eine geräumige Diele, eine helle Küche, ein Apartement, eine neue sehr bequeme Treppe, ein guter trockner heller Keller, nach dem Hofe zu, eine grosse Stube, und eine grosse Kammer, oben nach der Strasse 2 Säle und eine schöne Stube, nebst einem grossen Apartement, hinten über die Stube und Kammer 2 grosse Säle, oben über dem Hause und Hinter-Gebäude ein guter Boden, hinter dem Hause rechter Hand, ein grosses Gebäude zum Wasch-Hause, nahe dabey eine gute Pumpe, an dem Hinter-Gebäude stossen 5 Ställe, davon 3 mit dem Hinter-Gebäude 2 Stock hoch und egaler Höhe, 2 aber nur ein Stock hoch sind, auf dem ziemlich grossen Hofe ist ein Wagen-Haus, und eine Auffahrt, nebst einem grossen neu angelegten Garten, so alles zu einer adelichen Wohnung, oder grossen Wirthschaft sehr wohl zu gebrauchen. Wer also Belieben hat, dieses Haus cum Pertinentiis käuflich zu erhandeln, der wolle sich bey dem Herrn Griesenbeck, oder Herrn Frick daselbst melden.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 23 Febr. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 74/75 Rthlr. Rogken 48 Gersten 34 Erbsen 44 weisser Hafer 28/29

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 39/40 ßl. Rogken 24 ßl. Gersten 19/20 ßl., Erbsen-Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 3 März. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 36 ß. Rogken 23/24 ßl.-pf. Gersten 19/19 ßl. 6 pf. Hafer 15 ßl. Erbsen 27 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 3 März. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 33/33 ß. 6 pf. Rogken 21/22 ß. Gersten 18/19 ßl.-pf. Koch-Erbsen 24-25 Futt.-Erbs. 23/24 ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 1 März. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 12 Mark 8 ß. Rogken 8 Mark 4 ßl. Gersten 6 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 5 Mark.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 29 Febr. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last - - Rthlr. Mecklenburger 76/79 - Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 51/53, Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, Erbsen 60/67.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0052
DFG

Anno 1752. No. XI.

Sonnabend den 11 März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Güstrow, den 3ten Martii.

Ihro Herzogl. Durchl. haben den Herrn von Genschou, einen Sohn des Herrn Land-Raths von Genschou, aus dem Stargardischen, zu Dero Cammer-Junker allergnädigst zu erklären geruhet.

Heute Morgen um halb 8 Uhr giengen Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs, der Prinzessen Ulrica, und Amalia Durchl. Durchl. Durchl. mit dem mehresten Theil Dero Hof-Staat, von hier nach Rostock.

Rostock, den 9ten Martii.

Vorigen Freytag, des Mittags um halb 12 Uhr, trafen Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs, der Prinzessen Ulrica und Amalia Durchl. Durchl. Durchl. mit Dero Hof-Staat aus Güstrow, zur algemeinen Freude sämtlicher Einwohner in hiesiger Residenz bey allem hohen Wohl, glücklich ein. Gestern ward das hohe Geburts-Fest der Prinzeß Amalia Durchl. vergnüglich bey Hofe gefeyret. Ihro Herzogl. Durchl. geruheten an diesem Tage, den Herrn Vice-Canzler, Ditmar, und den Herrn Vice-Directorem, Grafen von Bassewitz, zu würklichen Geheimten Räthen, dergestalt, daß jener sein Vice-Canzler-Amt bey der Landes-Regierung, und dieser sein Vice-Directorat bey der Justiz-Canzeley behält, den Herrn Hauptmann, Jungmann, zum Majorn bey dem hier in Guarnison liegenden Corps Trouppes, den Herrn Rath und Hof-Baumeister, Le-Géay, zum Directeur-Ingenieur, den Herrn Burgermeister Spalding, in Güstrow, zum Hof-Rath, den Herrn Land-Baumeister, Horst, zum Rath, und Land-Baumeister, den Pensionarium, Herrn Brand zu Scharstorf, zum Cammer-Commissario gnädigst zu ernennen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0053
DFG

Schwerin, den 11ten Martii.

Die Nacht vom Mittwochen auf dem Donnerstag, zwischen 12 und 1 Uhr, entstand in hiesiger Vorstadt, in einem Wirths-Hause, der wilde Mann genannt, Feuer, welches aber, GOtt Lob! durch gute Anstalten nicht weiter um sich greiffen können, als daß dis Haus, nebst einem daran stehenden Stall, zu Grunde gebrannt.

Intelligenz-Sachen.

I. Wann, gewisser Umstände wegen, der im Herzogl. Land- und Hof-Gerichte zum öffentlichen Verkauf des, zwischen Wittstock und Ruppin belegenen Guthes, Schönberg, auf den 21ten Martii angesetzte Termin geändert, und bis zum 5ten May a. c. hinaus gesetzet worden ist; So wird zur Nachricht derer, die auf solches Guth in Termino zu biethen, gewillet gewesen, solches hiedurch angezeiget.

II. So ist auch gleichfals im Hocherwehnten Land- und Hof-Gerichte zum Verkauf des Guthes, Luplow, ein neuer Terminus auf den 27ten April a. c. bestimmet worden, da im vorgewesenen Termino mit dem Verkauf besagten Guthes es nicht zum Stande gekommen.

III. Bey Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Freyherrn von Werther folgendes Proclama extrahiret und zu Wismar, Leipzig und Schwerin affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Fügen allen und jeden, welche an die, des Barons, Adolph Georg von Werthern Kinder, von ihrer Mutter angeerbte Allodial-Güther, Rohlstorf, Hornstorf Kalsow, nebst dem nach Rohlstorf gehörigen Antheil in Kartlow und deren Pertinentien, ex quocunque capite & causa, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Fürstellung, vorermeldeten Baron, Adolph Georg von Werthern, wie er, für sich und in Vollmacht seiner majorennen Kinder, wie auch deren minderjährigen Curatorum über obbenannte Güther einen Kauf getroffen, und, zu des Käufers Sicherheit, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, sich anheischig gemachet, ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 2ten May a. c. anberamet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach, mittelst dieses öffentlichen Proclamatis præclusivi, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und eure an obbenannte Güther und deren Pertinentien etwa habende An- und Zusprache behörig profitiren, oder daß in Entstehung dessen euch ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11ten Febr. 1752.

IV. Nachstehendes Proclama ist ad instantiam der Geschwistere von Gühlen auf Lütten-Brütz bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ausgefertiget, und zu Lübeck, Hamburg und hieselbst affiziret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche sich als Erben des weiland Ober-Forstmeisters, Cuno Henning von Crivitz, oder des sel. Jacob Krivis aus Lübeck, legitimiren zu können vermeinen, hiemit gnädigst zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen derer Geschwistere von Gühlen als bekannte Erben des vorgedachten Ober-Forstmeisters von Crivitz auf Lütten-Brütz, einen Terminum zu einer Legitimation, auf den 17ten Martii 1752 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unseren verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen und euch gebührend legitimiren, oder aber, daß im wiedrigen Fall Supplicantes für die einzige und alleinige Erben und rechtmäßige Besitzer des in dem Nachlasse des weiland

Ober-Forstmeisters, Cuno Henning von Crivitz auf Lütten-Brütz, befindliche, von dem seligen Jacob Krivis zu Lübeck herrührende nominis werden erkannt werden, gehorsamst gewarten sollet Wornach ꝛc. Schwerin, den 25ten November 1751.

V. Es soll eine Holländerey von 60 bis 100 Kühen gegen den 1ten May verpachtet werden. Wer hiezu Belieben findet, kan sich bey der Intelligenz-Expedition näher erkundigen.

VI. Es wird hiedurch gemeldet, daß 2 Diebe, so im Amte Wittenburg, in dem nach dem adel. Guthe, Harst, gehörigen Kruge zu Bobtzin arretiret gewesen, zur Nachtzeit ausgebrochen u. davon gelaufen. Der eine, Namens Joh. Mich. Fraubös, ist mittelmäßiger Statur, u. hat die Haare, welche schwarzbraun sind, abgeschoren, u. auf dem linken Arm ein Zeichen, als wenn er geschlossen gewesen. Er hat einen Tauf- u. Trau-Schein aus Holstein bey sich, u. giebt für, daß er ein Thurm-Decker gewesen, welcher sich zu schande gefallen. Der andere Dieb, Namens Joh. Wagener, ist ein untergesetzter Kerl, welcher stammlet, u. ein plützliges Gesicht, dunkelbraune Haare u. an der linken Seite des Haupts eine Narbe hat. Solten sich diese Diebe irgendwo finden lassen, so bittet man, selbige zu arretiren und davon an das adeliche Gericht zu Harst ohnverweilte Nachricht zu geben.

VII. Auf dem adelichen Guthe, Ponstorf, wird auf Ostern oder Trinitatis ein guter Schmidt verlanget. Er bekömmt 3 Drömt Acker Aussaat, wovon jährlich 2 Drömt besäet werden, eine Koppel nahe am Hause, worinnen 6 Kühe geweidet werden können, nebst 4 Fuder Heu, und 2 Pferde, in der Bauer-Koppel, weidefrey, das Wohnhaus, Schmiede und Garten, sind alle im guten Stande. Noch wird zu Ponstorf auf Trinitatis die dasige Wasser-Mühle pachtlos. Wer also die Schmiede, oder Mühle wieder zu pachten gesonnen, der beliebe sich bey dem Herrn von Knesebeck zu Carnitz zu melden, und die ferneren Conditiones zu vernehmen.

VIII. Wer Belieben hat, einen guten Hengst von veritabler Dänischer Race, ohne Fehler, (ausser einen kleinen Schaden am einen Auge, womit er dennoch sehen kan,) 4 Jahr alt, und schwarzbrauner Farbe, zum Beschäler, zu erhandeln, kan solchen bey dem Herrn Hauptmann, von Bülow, zu Critzow erhalten. 2) Auch kan derjenige, welcher den Krug zu Cölpin, wobey etwas Acker ist, Trinitatis in Pacht zu nehmen gesonnen, sich bey gedachtem Herrn Hauptmann, von Bülow, zu Critzow melden.

IX. Auf dem Mohr ist eine Stube und Kammer, für ein Paar Leute, so eben nicht viel Verkehr haben, ingleichen ein meublirtes Zimmer, für eine einzelne Person. Auf der Schelfe ist ein Zimmer, mit oder ohne Meubles, zu vermiethen, wie nicht weniger in der Vorstadt, ohnweit des Mühlen-Thors, ein Haus, worin 2 Stuben, 3 Kammern, 2 Feuer-Heerde, Stau- und Hof-Raum, nebst einem dabey belegenen Garten, auf Ostern zu vermiethen ist. Von diesem allen giebet die Intelligenz-Expedition nähere Nachricht.

X. Bey dem Kaufmann, Herrn Schubbert, hinterm Rath-Hause alhie, sind Persico- und Annies-Liqueurs, in Bouteillen, um billigen Preis zu haben.

XI. Wer ein Liebhaber von allerhand Büchern ist, der wird sein Vergnügen, gleich den ersten Tag nach dem instehenden Oster-Feste, als den 5ten April. auf dem Rathhause alhier zu Schwerin finden. Denn die Bibliothec, so alsdann verauctionirt werden soll, ist galant, sonderlich in Ansehung derer vielen auserlesenen Frantzösischen Sachen, und bestehet, mit denen Anhängen, aus 900 Stück. Den gedruckten Catalogum kan man bey dem Hrn. Notario, Stiegehaus, und dem Hr. Auctionario, Geesen, hieselbst umsonst haben.

XII. Es hat E. E. Rath zu Güstrow zur endlichen Subhastation des daselbst vorm Glevienschen Thor belegenen Hohenhäuschens mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Garten, Teiche, Scheune und Aeckern novum Terminum auf den 22ten dieses Monaths anberaumet, da dann solches hiedurch zu jedermans Wissenschaft gebracht wird, mithin können alle diejenige, so dieses Vorwerk cum Pertinentiis an sich zu handeln Willens sind, beregten Tages sich in Curia, Morgends um 10 Uhr, anfinden, und darauf gewöhnlicher Maassen licitiren. Güstrow, den 1. Martii 1752.

XIII. So jemand Belieben tragen solte, ein Adjudicatum in einem 4 Meilen von Güstrow be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0055
DFG

legenem Guthe, welches circa auf 11000 Rthlr. gehet, und unterschiedene Schläge, von einem sehr guten Korn-Felde, gute Heu-Werbung, ein kleines Wohnhaus, nebst behufigen Haushaltungs-Gebäuden und 2 dienstpflichtige Vollhufners nebst einer Mühle in sich begreifet, zu erhandeln, oder pachtsweise zu nehmen; der beliebe sich auf dem adel. Bernstorffschen Hofe Haushagen bey dem dasigen Hrn. Justitiario, Wanschaff, zu melden und nähere Nachricht einzuziehen.

XIV. Nachdem Jochim Zinrich Schröder ohngefehr vor 8 Tagen, da derselbe sich der Sodomiterey verdächtig gemachet, aus des Hrn. Cammerherrn und Envoye von Molzahn Güthern, aus dem Dorfe, Sagell, heimlich entflohen, ohne daß die gringste Nachricht, was derselbe für einen Weg genommen, anzukundschaften; So werden alle und jede Obrigkeiten, auch sonsten jedermänniglich resp. gehorsamst und dienstlich ersuchet, wo dieser sich betreten liesse, selbigen in sicherster Verwahrung zu nehmen. Wie man denn alle Gerichts-Gebühren und sonstige Kosten gegen beliebigst ertheileter Nachricht an den Herrn Hauptmann, von Drieberg, auf Gramtzow sogleich bey desselben Entgegen-Nehmung, nebst Ausstellung gewöhnlichen Reverses, zu bezahlen, so schuldig als bereit ist. Die Person desselben betreffend: Ist er 21 Jahr alt, kleiner Statur, ziemlich schmächtig, hat ein blasses und schwärzliches Gesicht, gräuliche Augen; eine stumpfe Nase, ganz wenig zu erkennende Blatter-Gruben, und dunkelbraune krause Haare, träget einen grauen tuchenen Rock, und ein blaues Camisohl, auch unterweilen einen leinen Kittel. Rotenmohr den 7ten Febr. 1752.

Adeliche Gerichte daselbst.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Bey dem Kaufm. Hn. Dörcks Sen. ist zu haben, gut Licht-Talg a Schpf. 32 Rthl. Eisen a Spf. 11 Rthl. 24 ß. Hanf-Oel die 100 Pf. 5 Rth. 24 ß. Nordischen Kümmel die 100 Pf. 8 Rth. 16 ß. Russischen, die 100 Pf. 7 Rthl. 8 ß. Der Kaufm. Hr. Prüßing, hat guten Sommer-Rogken um civ. Pr. Guter neuer Hering die Tl. 6 Rthl. 16 ß. Die neuesten Briefe von Gothl. bestätigen, daß auf die Ausfuhr von Kalk und Bretter, noch ein Verböth hafte. Bey Schiffer J. Gentzen am Straude, ist ungelöschter Kalk, die Tl. zu 1 Rthl. 32 ß. Bretter, Latten, u. Form-Steine für Zinngiesser um billige Preise zu erhalten. Grüne Seife aus hiesigen Fabriquen gilt die Tl. 13 Rthl. loser oder Mahl-Kalk, die Last 6 Rtl. Bey Hn. Wiesen Sen. ist neuer Lein-Saamen, die Tl. zu 8 Rthlr. 24 ß. Wer in 8 Tagen recht guten weiß u. rothen Klee-Saamen bedarf, kan ihn bey dem Insp. Hn. Bölkau bekommen, welcher aber unter 4 Pf. das Pf. 8/9 ß. nicht verkaufen wird. Eben derselbe suchet eine Parthey Hirschhorn, a Pf. 4 ß. wie auch eine Parthey Weide- u. Mattasche. Schiffer J. Meier wird um 8 Tage seegelfertig auf Danzig, u. Schiffer Crepin folgende Woche auf Copenh. u. können sich also die dahin beliebige Passagiers bey obgedachten Schiffern melden. Schiffer P. Creplin suchet Fracht auf Wismar.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 8 März. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 75/76 Rthlr. Rogken 48 Gersten 32/33 Erbsen 48 weisser Hafer 32/33

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 38 ßl. Rogken 22/23 ßl. Gersten 18/19 ßl., Erbsen-Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 10 März. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 36 ß. Rogken 23/24 ßl.-pf. Gersten 19/19 ßl. 6 pf. Hafer 15 ßl. Erbsen 27 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 10 März. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 33/34 ß.-pf. Rogken 21/22 ß. Gersten 18/19 ßl.-pf. Koch-Erbsen 24-25 Futt.-Erbs. 23/24 ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 8 März. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 8 Mark - ßl. Gersten 6 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 5 Mark.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 7 März. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last - - Rthlr. Mecklenburger 76/78 - Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 50/52, Gersten Holst. Winter - und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - Erbsen 60/67.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0056
DFG

Anno 1752. No. XII.

Sonnabend den 18 März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Güstrow, den 14ten März.

Vorigen Freytag, Mittags um halb 1 Uhr, reiseten Ihro Durchl. der Erb-Prinz nebst Dero Frau Gemahlin Durchl. mit der übrigen Suite, von hier nach Rostock.

Rostock, den 15ten Martii.

Am verwichenen Freytage, Nachmittags um 4 Uhr, langeten Ihro Durchl. der Erb-Prinz, und Dero Frau Gemahlin Durchl. mit dem übrigen Theil des Hof-Staats, von Güstrow in hiesiger Residenz glücklich an.

Nota. Es ist in der vorigen Intelligenz zu milde berichtet, daß auf dem Geburts-Tage der Prinzesse, Amalia Durchl., der Bau-Rath und Hof-Baumeister, Le-Géay, zum Ingenieur-Directeur, und der Land-Baumeister, Horst, zum Rath und Land-Baumeister wäre declariret worden: sondern es bleibt jener Bau-Rath und dieser Land-Baumeister; mithin ist mit vorgedachten Personen, in Betracht ihres Characters, keine Veränderung geschehen.

Die von Seiten Ihro Durchl. in der bekannten Mandelsloischen Schuld-Forderungs-Sache herausgekommene Schrift, deren in Num. 4. dieser Blätter Auszugs-Weise Erwehnung geschehen, ist nunmehro bey dem Buchführer, Brandt, in Schwerin für 24 ßl. zu haben.

Intelligenz-Sachen.

I. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte sind alle und jede, welche als Creditores des Rittmeisters, Georg Hartwig von Zülow, an das im Amte Mecklenburg belegene Guth, Nutteln, Ansprache zu haben vermeinen, mittelst eines zu Lübeck, Wismar und Rostock affigirten

Proclamatis auf den 30ten May a. c. ad liquidandum & profitendum sub præjudicio, vorgeladen worden.

II. Wann in dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte zur Subhastation des zu Güstrow in der Burg-Strasse belegenen vormahligen Brüsenschen Hauses ein Terminus auf den 22ten Martii a. c. angesetzet worden ist; So wird solches hiedurch zu jedermans Wissenschaft öffentlich kund gemachet, und können diejenige, welche auf solches Haus zu biethen, Belieben tragen, alsdann Morgends um 9 Uhr, auf hochbesagtem Land- und Hof-Gerichte sich einfinden.

III. Als der Bürger und Paruquenmacher, Gustav Caspar Schultz hieselbst, respective in Vollmacht des seel. Joachim Plahten nachgelassener Wittwen und Kinder, auch in ehelicher Vormundschaft seiner Ehefrauen Supplicanten, das verordnete Stadt-Gericht hieselbst angesuchet, den auf den 28sten dieses angesetzt gewesenen Terminum sub hastationis des in der Ritterstrasse hieselbst belegenen Plahtenschen Hauses, und der vor Schwerin auf dem Ostorfer-Berge liegenden 2 Morgen Acker, und der vorm Thor am Lübecker Wege wüste gelegenen Garten-Stelle, bis auf den 24 Mart. a. c. zu prorogiren, und solches in den Intelligenz-Blättern notificiren zu lassen: So wird der gerichtliche Verkauf des hieselbst in der Ritterstrasse belegenen Plahtenschen Hauses, und der vor Schwerin auf dem Ostorfer-Berge liegenden 2 Morgen Acker, und der vorm Thor am Lübecker Wege wüste gelegenen Garten-Stelle, bis auf den 24. Mart. a. c. in Kraft dieses, nicht nur prolongiret, sondern es werden auch diejenigen, welche Belieben tragen, obspecificirte respective Haus, Acker und Garten-Stelle zu erhandeln, hiedurch vorgeladen, in dicto Termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstuben, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, und darüber Handlung zu pflegen, auch allenfalls zu gewärtigen, daß dieses dem plus licitanti zugeschlagen werde. Wornach ꝛc. Schwerin den 23. Febr. 1752.

Zum Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessor.

IV. Nachdem des weiland hiesigen Garnisons-Chirurgi, Künnen, nachgelassene Witwe, Elisabeth Maria, geb. Dierckown, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben, den 9. p. verstorben; So wird dieser Todes-Fall derselben auswärtigen Erben ab intestato, wie auch allen und jeden, so an deren Nachlaß, ex quocunque capite vel causa es immer sey, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, und dieselbe Kraft dieses auf den 22. Mart. a. c. peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii, citiret und vorgeladen, um sich zu dieser wenigen Verlassenschaft rechtlich zu legitimiren, sodann aber zu gewärtigen, daß dieselbe dem oder denen Legitimatis deductis deducendis, werde verabfolget werden. Datum Dömitz, den 5ten Februarii 1752.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Stadt-Gericht daselbst.

V. Wann vor dem Fürstl. Stadt-Gericht zu Bützow des Raths-Verwandten, Silgendorffs, zum Concurs gediehene Immobilia, in einem grossen Wohnhause, 40 Schfl. Aussaat Acker, 3 Wiesen und 1 Garten bestehend, am 24. Mart. a. c. öffentlich verkaufet werden sollen; Als können sich diejenigen, welche vorspecificirte Grund-Stücke entweder zusammen, oder zertrennt einzeln an sich zu handeln gewilliget, in Termino, Morgends um 9 Uhr, auf dasiger Gerichts-Stube einfinden, und gewärtigen, wie nach gethanem Both und Gegen-Both solche plus licitanti erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden.

VI. Es soll des von dem sel. Hof-Rath, Landreiter, vormahlen bewohntes, und in der sogenannten Hagebögschen Strasse in Güstrow belegenes grosses Haus, mit 9 Neben-Wohnungen, grossem Hof-Raum, Vieh- und Pferde-Stall auch Wagen-Schauer, nebst dabey befindlichen 2 grossen Gärten, aus freyer Hand verkaufet werden, und können also diejenigen, welche solches zu erkaufen belieben, die Conditiones davon in sothanem Hause von dem jetzigen Besitzer mit mehren vernehmen.

VII. In Rostock will jemand einen Vorrath von gedruckten Mecklenb. Sachen ungetrennet und überhaupt verkaufen, und können die Herren Liebhabere nicht nur bey dem dortigen Raths-Buchdrucker, Herrn Rösen, den Catalogum davon zu sehen kriegen, sondern auch den Preis dieser Sachen erfahren.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0058
DFG

VIII. Es wird eine tüchtige Ausgeberin, die gut kochen kan, und die Wirthschaft verstehet, imgleichen ein tüchtiges Klein-Mägdgen, so gut Waschen und nehen kan, auf Ostern, oder auch sogleich verlanget, und können sich zu Güstrow, bey dem Post-Secretario, Hrn. Schröder, melden.

IX. Gegen instehenden Maytag ist auf der Meyerey zu Neuendorf eine Holländerey von 50 Kühen zu verhäuren. Die Weiden dabey sind sehr gut und überflüßig, so daß wohl 70 bis 80 Kühe könten geweidet werden. 2) Wenn jemand Belieben hat, 2 bis 300 Stück Hammel auf gute Weide zu bringen, und fett machen zu lassen, der kan zu Tatow selbige auf Maytag auf sonst Holländer-Weide bekommen. Die näheren Umstände hievon sowohl, als der Holländerey, giebet der Hr. Pensionarius, Rümcker zu Tatow, bey Wismar belegen.

X. Es wird hiedurch gemeldet, daß 2 Diebe, so im Amte Wittenburg, in dem nach dem adel. Guthe, Harst, gehörigen Kruge zu Bobtzin arretiret gewesen, zur Nachtzeit ausgebrochen u. davon gelaufen. Der eine, Namens Joh. Mich. Fraubös, ist mittelmäßiger Statur, u. hat die Haare, welche schwarzbraun sind, abgeschoren, u. auf dem linken Arm ein Zeichen, als wenn er geschlossen gewesen. Er hat einen Tauf- u. Trau-Schein aus Holstein bey sich, u. giebt für, daß er ein Thurm-Decker gewesen, welcher sich zu schande gefallen. Der andere Dieb, Namens Joh. Wagener, ist ein untergesetzter Kerl, welcher stasüllet, u. ein plützges Gesicht, dunkelbraune Haare u. an der linken Seite des Haupts eine Narbe hat. Solten sich diese Diebe irgendwo finden lassen, so bittet man, selbige zu arretiren und davon an das adeliche Gericht zu Harst ohnverweilte Nachricht zu geben.

XI. Es hat E. E. Rath zu Güstrow zur endlichen Subhastation des daselbst vorm Glevienschen Thor belegenen Hohenhäuschens mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Garten, Teiche, Scheune und Aeckern novum Terminum auf den 22ten dieses Monaths anberamet, da dann solches hiedurch zu jedermans Wissenschaft gebracht wird, mithin können alle diejenige, so dieses Vorwerk cum Pertinentiis an sich zu handeln Willens sind, beregten Tages sich in Curia, Morgends um 10 Uhr anfinden, und darauf gewöhnlicher Maassen licitiren. Güstrow, den 1. Martii 1752.

XII. Auf bevorstehenden Trinitatis soll ein Capital von 1500 Rthlr. auf sichere Hypothec, (nemlich Acker) zu üblichen Zinsen ausgethan, und im Fall es in einer Summa nicht unterzubringen, kan es in verschiedenen Pösten vertheilet werden. Wer also dieses Capital, oder etwas davon, auf Acker, zinsbar zu haben verlanget, der kan nähere Nachricht davon bey der Intellig. Exp. erhalten.

XIII. Wann in der Nacht vom 4ten auf den 5ten dieses 2 Unterthanen aus Lütten-Pritz, davon die eine, namentlich Sophia Schellen, etwas pockennarbigt ist, und einen grünen fresen Rock und Camisohl träget; die andere aber, Namens Sophia Maria Wöllerten, etwas länglicht von Gesicht, eine spitze Nase und blonde Haare habend, beyde ohngefehr 18 Jahr alt, nach zuvor verübtem Diebstahl von 4 silbernen Löffel und einiger Kleidung, mit 2 Packen, worinnen sie die gestohlnen Sachen eingestecket gehabt, heimlich entlaufen; So wird das Publicum ersuchet, daß, falls jemand von diesen beyden Diebinnen ihrem Aufenthalt einige Wissenschaft hat, selbiger solches der nechsten Obrigkeit anzeigen, und dem Hrn. Rittmeister von Zülow davon Nachricht geben möge, damit jene solche arretiren, und dieser sie gegen Erstattung der Unkosten zur wohlverdienten Strafe nach Lütten-Pritz abholen lassen könne.

XIV. Wann Bürgerm. und Rath der Stadt Bützow, durch ein öffentliches Proclama, des gewesenen Raths-Verw. Frantz Sengbuschen Creditores auf den 21ten Mart. a. c. citiret und vorgeladen; So wird solches hiedurch nochmals angezeiget, daß sie selbigen Tages um 9 U. daselbst erscheinen.

XV. Da zur Verpachtung des Guthes, Roggenhorst, wovon in N. 7 dieser Blätter Erwehnung geschehen, der 23ste März angesetzet ist; So können sich die Liebhaber benannten Orts in Lübeck melden.

XVI. Denen Liebhabern guter und wohl conditionirter Bücher wird hiemit bekannt gemacht, daß am 5ten und folgenden Tagen des nechstkommenden April-Monaths eine beträchtliche Sammlung mehrentheils theologischer Bücher in Wismar verkauft werden solle. Der Catalogus ist daselbst bey dem Tribunals-Pedellen, Wulffen, alhier in Schwerin bey dem Hrn. Con-Rector, Clemann, in Rostock bey dem Hrn. Secretair, Schmidten, und in Güstrow bey dem Hrn. Organist, Knöchel, ab-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0059
DFG

zulangen, und können auswärtige Herren Liebhabere auch ihre Commißiones an den Candid. Theolog. Hrn. Enghardten, addreßiren, als welcher benebst denen beyden im Catalogo bemeldeten derselben Bestes besorgen wird.

XVII. Ein Mensch, der eine gute Hand schreibet, auch schon einige Jahre als Diener gedienet, suchet auf Ostern anderweit Dienste. Nähere Nachricht giebt der Hr. Notar. Baumgarten hieselbst.

XVIII. Von dem adel. Guthe, Gottmansforde, sind am 12ten dieses 2 schwarzbraune 3-jährige Stut-Füllen entlaufen. Wer selbige vorfinden solte, wird ersucht, sie anzuhalten, und es der Witwe Krügern zu Gottmansforde, gegen eine billige Erkenntlichkeit, zu melden.

XIX. Zu Dargelütz, nahe bey Parchim, ist ein neugebauetes adel. Haus auf Trinitatis zu vermiethen. Wer hierzu Belieben hat, kan sich bey dem Hrn. Verwalter, Blencken, daselbsten melden.

XX. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf bevorstehenden Trin., im Amte Neuen-Buckow, ein adel. Guth aus der Pacht fällt. Selbiges ist nach Holstein. Fuß eingerichtet, lieget in 7 Schlägen, so fast alle mit lebendigen Hecken eingefasset, und durchgängig von solcher Bonität ist, daß in einem jeden Schlage jährlich mehr als eine Last Weitzen mit Nutzen gesäet werden kan. Wiese-Wachs ist so austrägl. daß, nach Einfall der Jahre, 80, 90 und mehr Hof-Fuder geworben werden können, die Conditiones sollen so gesetzt werden, daß ein fleißiger Haus-Wirth dabey bestehen kan. Wer dieses Guth zu pachten Belieben träget, kan sich in Bützow, bey Hrn. Wittlingen, melden, der nach seinem guten Gewissen, ohne jemanden zu hintergehen, sowohl die wahre Beschaffenheit des Guthes, als auch die Conditiones einem jeden gerne melden wird.

XXI. Es sollen 4 Stück durchgeseuchte Ochsen um billigen Preis verkaufet werden, und können die etwanigen Käufer sich bey dem Herzogl. Förster, Hn. Stamp zu Drieberg melden.

XXII. Wann des sel. Hn. Bürgerm. Prützings Erben zu Verpachtung ihres zu Swaan befindlichen Hauses ꝛc. den 17. April. a. c. anberamet; so wird hiedurch angezeiget, daß selbiges bereits würklich an einen Pächter überlassen, mithin darf sich niemand fernerhin desfals Mühe geben.

XXIII. Wer Belieben hat, 20 junge Kühe von guter Grösse die mehrentheils milch sind, ungetrennet zu erhandeln, der wolle sich bey dem Insp. Hrn. Bölkau in Rostock melden.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Weisser Amedom aus Hn. Matth. Steins Fabrique gelten die 100 Pf. 5 Rthlr. Puder die 100 Pf. 5 Rthlr. 24 ßl. Engl. Bley, das Spf. 13 Rthlr. welches laut Engl. Briefen höher im Preise gehen wird. Neue Rosinen die 100 Pf. 9 Rthl. 24ß. bis 10 Rthl. Indigo stehet noch auf 2 Rthl. 16ß. Frantzscher Syroup, die 100 Pf. Stadt-Gew. 3 Rthl. 36 ß. Lübscher Käse das Spf. 12 Rthl. 16ß. Lübsche Seife, die Tl. 13 Rthl. aus hiesiger Fabrique die Tl. 12 Rthl. Bey dem Kaufm. Hn. Alwardten ist Holländ. Toback, in Kisten von 50 Pf. zu 6 Rthl. 40ß. Kayf. Pfeiffen, das Gr. a 2 Rthl. Kön. Pfeiffen a 1 Rthl. 24ß. zu haben. Mühlen-Steine stehen am Strande feil, wovon der Preis bey dem Mühlenmeister, Scheelen, zu erfahren ist. Laut Briefen aus Bourdeaux fallen die Preise des Getreydes, wogegen die Preise vom Fr. Brauntw. steigen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 15 März. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 75 Rthlr. Rogken 45 Gersten 31/32 Erbsen 46 weisser Hafer 31

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 38/39 ßl. Rogken 21/22 ßl. Gersten, 18/19 ßl., Erbsen-Hafer 16/17 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 17 März. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 36/37 ß. Rogken 22/23 ßl.-pf. Gersten 19 ßl.-pf. Hafer 15 ßl. Erbsen 26 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 17 März. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 33/34 ß.-pf. Rogken 21/22 ß. Gersten 18/19 ßl.-pf. Koch-Erbsen 25-26 Futt.-Erbs. 24/25 ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 15 März. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 7 Mark 4 ßl. Gersten 6 Mark-ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark-ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 5 Mark.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0060
DFG

Anno 1752. No. XIII.

Sonnabend den 25 März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Rostock, den 24ten Martii.

Heute Morgen um 7 Uhr erhoben Sich Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Erb-Prinzen, Dero Gemahlin, des Prinzen Ludewigs, und der Prinzeßinnen Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. von hier nach Schwerin.

Schwerin, den 25ten Martii.

Gestern, Nachmittag nach 5 Uhr, trafen Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Erb-Prinzen, Dero Frau Gemahlin, des Prinzen Ludewigs, der Prinzessen Ulrica und Amalia Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. mit Dero sämtlichen Hofstaat, aus Rostock zur grössesten Freude der ganzen Stadt auf hiesigem Herzogl. Schlosse glücklich ein.

Intelligenz-Sachen.

I. Es wird hiemit zu wissen gefügt, daß die Wasser-Mühle zu Neuen-Buckow am 28ten Apr. a. c. vor Herzogl. Cammer hieselbst anderweitig verpachtet werden soll. Die Conditiones können einige Tage ante Terminum in der Cammer-Registratur nachgesehen werden. Schwerin, den 17ten März 1752.

II. Bey Herzogl. Justitz-Canzeley alhie ist ad instantiam des Syndici, Mutzenbecher, folgendes Proclama extrahiret, und zu Lübeck, Lüneburg und Schwerin affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Demnach uns der Syndicus und Doctor, Johann Baptista Mutzenbecher, auf Horst,

per Supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt ihm der Zinsen-Abtrag der in seinem Guthe Horst zu 5 pro Cent stehenden Capitalien ohngeachtet ihm, nach deren Abstoß ein ansehnliches Quantum übrig bliebe, schädlich fiele, indem er bereits Gelegenheit gefunden, so viele Gelder als er in seinem Guthe brauchte, oder haben wolte, zu 3 bis 4 pro Cent zu erlangen, wann er nur denen neuen Creditoribus, mit welchen er in Tractaten stünde, genaue Wissenschaft geben könte, wie viel er in seinem Guthe an Capitalien stehen hätte, oder sonsten schuldig wäre, und dabey unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, da hiezu durch kein besseres Mittel als per publica Proclamata præclusiva zu gelangen, solche in Gnaden an alle diejenige, welche an sein in unserm Fürstl. Amte Boitzenburg belegenes Guth, sonst Aue genannt, cum Pertinentiis, oder an ihm selbst ex jure crediti, oder ex quocunque capite einige An- und Zusprache haben, oder zu haben vermeinen, und zwar sub hoc præjudicio, daß der oder diejenige, welche sich in Termino nicht melden, noch ihre Forderungen profitiren werden, denenjenigen Creditoribus, welche in demselben sich melden, und ihre Forderungen profitiren, auch ihre Gelder bey Supplicantem in seinem Guthe stehen lassen, wie auch denen, die ihm aufs neue Gelder zinsbar anleihen wollen, ratione jurium, und insonderheit des Vorzugs-Rechts, nachgesetzet, und für jünger und schlechter denn vorgesetzte Creditores gehalten werden sollen, zu erkennen, Wir auch solchen Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 9ten May a. c. anberamet haben. Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenige, welche an das in Unserm Fürstlichen Amte Boitzenburg belegene, dem Supplicanti zuständige Guth, Horst, sonst Aue genannt, cum Pertinentiis, oder an ihm selbst ex jure crediti, oder sonsten ex quocunque capite einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbenanntes Guth Horst, sonst Aue genannt, oder an Supplicantem selbst, ex jure crediti, oder sonsten ex quocunque capite, habende oder zu machen vermeinende An- und Zusprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und falls ihr solche nicht im Guthe stehen lassen wollet, die Auszahlung eurer profitirten Forderungen bey befundener Richtigkeit, nach vorhergegangene in eurer Verschreibung oder sonst beliebten Loosse wahrnehmen, solches auch sub petito præjudicio nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11. Febr. 1752.

III. Demnach die verwittwete von Zorn zu Gramelow den von hiesiger Herzogl. Cammer über das Guth Gramelow habenden Pacht-Contract cediret, und sich ausserhalb Landes zu etabliren entschlossen; und dannenhero Procurator Cameræ unterthänigst gebeten, daß zur Sicherheit Herzogl. Cammer ratione des erkauften Hornischen Antheils, und deswegen bey selbiger stehenden Gelder, publica proclamata ad profitendum & liquidandum erkannt werden mögten, des Endes dann auch, solchem unterthänigsten petito gemäß, terminus auf den 12. Maji a. c. anberamet worden: Als werden alle diejenige, welche an dem von Herzogl. Cammer erkauften Hornischen Antheil in Gramelow, oder denen dieserwegen bey selbiger stehenden Kauf-Geldern ex quocunque capite einige Ansprache haben, hiemit citiret, gedachten Tages vor Herzogl. Justiz-Canzeley alhier zu erscheinen, ihre credita gebührend anzugeben und zu liquidiren, und demnechst weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Neu-Strelitz, den 17ten Mart. 1752.

Zur Herzogl. Mecklenb. Justiz-Canzeley hieselbst verordnete Präsident, Geheime- und Hof-Räthe.

IV. Auf dem Herzogl. Pacht-Hofe, Wolken, ohnweit Bützow, sind 2 schwarze Hengst-Füllen, welche gar kein Abzeichen haben, und jetzt 3 Jahr alt seyn, zu verkaufen. Wer also Belieben hat, selbige zu erhandeln, kan sich bey dem dortigen Pensionario, Hrn. Garfer, dieserhalb melden.

V. In Güstrow, bey Hrn. Kleisner, ist nechstens recht frisches Pyrmonter, Seltzer, Schwal-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0062
DFG

bacher, Seidlitzer, und Eyder Brunnen-Wasser zu haben; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Es müssen aber diejenigen, so solches verlangen, sich in Zeiten, und in specie wegen des Eyder Brunnen-Wassers, höchstens die Woche nach Ostern melden, weil er nicht mehr kommen lässet, als bey ihm bestellet wird.

VI. Hier in Schwerin, unten auf dem breiten Moor, ist für eine kleine Familie eine recht schöne und bequeme Wohnung, in einer Stube, Kammer, Küche und räumlichen Vorsaal bestehend, und welches alles mit einer Thür verschlossen werden kan, auf bevorstehenden Ostern zu vermiethen. Wer dazu Lust hat, beliebe bey der Intelligenz-Expedition näher nachzufragen.

VII. Demnach eine gewisse jetzo in Wismar sich aufhaltende gelahrte Person diesen Nachrichten vom 1749ten Jahre No. III. inseriren lassen, auf was vor eine diensame und nützliche Art und Weise selbige einige junge Cavaliers in Privat-Information und Education nehmen wolle, und davon in Wismar mit zweyen jungen Cavaliers einen zufriedlichen Anfang seit einem halben Jahre gemacht: Als lässt sie solches hierdurch ferner bekannt machen, und ist bereit, allen hohen Herrschaften damit forthin zu dienen. Bey dem JCto und Notario P. George Heinrich Mars-Mann in Wismar ist sich desfalls weiter zu erkundigen. Daselbst ist auch eine ganz neue accurate Kupfer-Presse, nach einem französischen Model gebauet, nebst einigen Kupfer-Platen um einen civilen Preis zu haben.

VIII. Wann von dem Magistrat zu Bützow ad liquidandum des sel. Raths-Verwandten, Frantz Sengebuschen Debita ein anderweitiger Terminus auf den 21ten April a. c. anberamet worden: So werden sämtliche Creditores sub pœna præclusi nochmahlen hiedurch citiret und vorgeladen, sich ad profitendum credita am ernannten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf dortigem Rathhause ohnfehlbar zu gestellen, und ihre rechtlich habende Forderung ad protocollum zu liquidiren. Bützow, den 21ten Martii 1752.

IX. Das Guth alten Rehs, so eine Meile von Neu-Brandenburg lieget, soll ausgethan werden. Wer nun Belieben hat, solches zu pachten, der kan sich zu grossen Hell, bey dem Herrn von Engel melden.

X. Des ehemaligen Bürgers und Schneiders, Johann Christian Mensen, Kinder und Erben zu Grabau sind gewilliget, ihre daselbst habende ziemlich geräumliche wüste Haus-Stelle, zwischen dem Rathmann, Hrn. Rodatz, und dem Tobackspinner, Jean Elnain, in der grossen Strasse an einem gelegenen Orte der Stadt, mithin zur Nahrung sehr vortheilhaft, mit dem darauf stehenden kleinen Hinter-Hause, worinnen eine grosse Stube und Kammer, auch ein Keller daran befindlich, nebst denen dazu gehörenden Ländereyen an Aecker, Wiesen und Garten aus freyer Hand zu verkaufen. Wer dazu Belieben hat, kan sich bey Hrn. Kleinen in Grabau melden, welcher davon vorher einem jeden auf Verlangen nähere Nachricht geben wird.

XI. Wann der adeliche, nach Pantzo gehörige, und an der Post- und Land-Strasse belegene Krug zu Neuburg auf kommenden Trinitatis a. c. aus der Pacht fällt; So kan derjenige, welcher solchen etwa wiederum zu pachten Lust hat, sich zu Mulsow melden, und daselbst die Conditiones dieser Pacht vernehmen

XII. Zu Zeberin bey Parchim belegen, wird künftigen Johannis eine halbe Bauer-Stelle, wobey sich die bestellte Winter-Saat, nebst Inventarien-Vieh, als 4 Ochsen und 2 Kühe, auch verschiedene zum Acker-Bau gehörige Instrumenta rustica sich befindet, aus der Pacht fallen. Solte nun jemand dieses aufs neue zu pachten gewilliget seyn, der beliebe sich desfalls auf dem adelichen Hofe zu Zeberin zu melden.

XIII. Auf dem Hütten-Hofe bey Brühl ist eine ganze Parthey perfect gutes Rohr, wenigstens über 80 Fimm, auf dem Halm und im Ramp, um einen civilen Preis, und vor die Hälfte des sonst gewöhnlichen Pretii zu verhandeln Wer demnach dessen benöthiget, der wolle sich auf dortigem Hofe melden und den Accord gewärtigen. Auch ist daselbst guter reiner Sommer-Rogken zur Saat zu bekommen.

XIV. Solte jemand Belieben tragen, 1) die Actenmäßige Nachricht ꝛc. nebst den beyden Fort-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0063
DFG

setzungen, 2) die zuverläßige Ausführung des Rechts ꝛc. 3) die vertheidigte Gerechtigkeit ꝛc. mit gehörigen Beylagen zu erhandeln, der wolle sich dieserhalb bey der Intelligenz-Expedition melden, woselbst eine jede Schrift, in blau Papier gebunden, um 16 ßl. wohlfeiler als solche im Laden zu haben, denen etwanigen Liebhabern überlassen werden soll.

XV. In Wismar, bey Hrn. Ludolph Kahl, ist ungelöschter Kalk, die Tonne zu 1 Rthlr. 24 ßl. wie auch frischer Berger Hering, Stockfisch und Thran, so vorige Woche erst angekommen, um billigen Preis zu haben.

XVI. Auf dem adelichen Hofe Barneckow, bey Wismar belegen, sind 12 Stück Holländer-Kühe zu verkaufen. Wer selbigezu erhandeln beliebet, kan sich auf bemeldten Hofe melden.

XVII. Bey dem Pensionario Bartram zu Fentschow sind 300 Stück reine Schaafe, Ochsen, Kühe, lauter jung Vieh, wie auch 3 Bollen, 3 Ochsen und und einige Starken durchgeseucht Vieh und ein neuer, gut beschlagener Fracht-Wagen zu verkaufen. Wer hievon nähere Nachricht bedarf, kan sie bey der Intelligenz-Expedition alhier erhalten.

XVIII. Da dem Schutz-Juden Seiden- und Leinen-Drucker Isaac Levin aus Nibnitz am 19ten dieses ein Lehr-Bursche, Nahmens Wolf Benedix aus dem Königl. Preußischen Amte Zossen gebürtig, von länglicht gutem Gesichte, lange schwarze krause Haare, einen blauen Rock mit breiten meßingschen Knöpfen und Stiefeln anhabend, aus Bützow entwichen, nachdem er einige Seiden- und Leinen-Arbeit diebischer Weise entwand, und einige Schulden gemacht; So werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten resp. dienstlich ersuchet, falls sich obbeschriebener Jude unter deren Jurisdiction betreten lassen solte, solchen anhalten zu lassen, und dem Schutz-Juden Isaac Levin zu Nibnitz Nachricht davon zu geben, der ihn sofort, nach Erstattung der Kosten abholen wird.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Der Kaufm. Hr. Matth. Stein hat eine Ladung Wein von Bourdeaux erhalten. Wer von selbigen etwas zu erhandeln beliebt, hat sich billige Preisen zu versprechen. Carol. Reis gelten die 100 Pf. 5 Rthl. 8 ßl. Stein-Kohlen die Last 12 Rthl. Allaun die Tl. 14 Rthl. 24 ßl. Engl. Vitriol die 100 Pf. 3 Rthlr. 16 ßl. Bey dem Kaufm. Hn. Behrens ist gute Danz. Herse-Grütze um billigen Preis zu haben, auch ist bey selbigem eine Parthey Rauch-Leder, Mittel-Sorte zu bekommen. Bey dem Kaufm. Hrn. Geismar am Cröpl. Thor ist Danz. Seife, die Tonne zu 16 Rthlr. Theer, die Tl. gr. Band zu 3 Rthlr. 40 ßl. und Danziger Buchweitzen-Grütze den Scheffel zu 44 ßl. vorräthig.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock von 22 März. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 75 Rthlr. Rogken 45 Gersten 31, 32 Erbsen 46 weisser Hafer 31

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 36, 37 ßl. Rogken 20, 21 ßl. Gersten, 18, 19 ßl., Erbsen-Hafer 16, ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 24 März. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 36 ß. Rogken 22 ßl.-pf. Gersten 19 ßl.-pf. Hafer 16 ßl. Erbsen 26, 27 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 17 März. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 33, 34 ß.-pf. Rogken 21, 22 ß. Gersten 18, 19 ßl.-pf. Koch-Erbsen 25-26 Futt.-Erbs. 24, 25 ß. weisser Hafer 15, 16 ßl. bunter Hafer 14, 15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 22 März. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 7 Mark-ßl. Gersten 6 Mark-ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 12 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer-Mark.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 21 März. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last - - Rthlr. Mecklenburger 70, 72 - Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 45, 46 Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - Erbsen 50, 62.

Geld-Cours in Hamburg vom 21 März.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 11

Anno 1752. No. XIV.

Sonnabend den 1 April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist negsthin nachstehendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Güstrow und Neuenbrandenburg affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir sind von Hans Hinrich von Levetzow zu Schwiessel um gegenwärtiges Proclama über die Güther Schorrentien und Schwarzen-Hof, unterthänigst ersuchet worden, da er desselben gewisser Umstände, und besonders einer vorhabenden Permutation wegen, benöthiget wäre.

Da nun auf den 31. May a. c. ein Terminus angesetzet worden ist; So laden wir alle diejenige, welche ex Jure Crediti eine speciale Hypothec und Ansprache an die Güther, Schorrentien und Schwarzen-Hof, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi, daß sie am bemeldeten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf Unserem Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, ihre Hypothecarische Anforderungen anzeigen, und mit Verschreibungen beglaubigen. Wornach alle, denen es angehet, sich zu richten haben. Gegeben Güstrow, den 20ten Martii 1752.

II. Die gesamte Creditores des Diederich Otto von Winterfeld zu Kleinen-Varcho, von welchem negsthin in diesem Wochen-Blade N. 7. die Anzeige geschehen ist, daß er zur Administration seiner Güther unfähig erkläret und mit einem Curatore versehen worden sey, sind durch ein zu Wismar, Schwerin und Neuenbrandenburg affigirtes Proclama peremtorie und sub præjudicio vorgeladen worden, den 26ten April a. c. ad liquidandum auf dem Land- und Hof-Gerichte zu erscheinen.

III. Der in dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte zum öffentlichen Verkauf des zu Güstrow

in der dasigen grossen Burg-Strasse belegenem vormahligen Brüsenschen Hauses angesetzt gewesene Terminus ist bis zum 24ten April hinaus gesetzet worden.

Dieses Haus ist von Grund auf mit starken Mauren aufgeführet, hat unten 5 gute Stuben, wovon 3 tapeziret sind, und 2 Kammern, und in der 2ten Etage 3 Stuben und 2 Kammern nebst einem grossen Saal, welcher gleichfals ausgeschlagen, mit häufigem Boden-Raum und einer grossen Diele versehen. Es befindet sich dabey grosser Hof-Raum, eine bequeme Auffahrt, und ein grosser langer Stall, worin 16 Pferde gestellet werden können, und über demselben ist auch schöner Boden-Raum, woraus füglich Wohn-Zimmer gemacht werden können. Ferner ist dabey ein gutes Wagen-Schauer, nebst einem Brau-Hause, ingleichen ein Wasch-Haus, ein Ochsen-Stall und andere Apartements für Hühner und anderes Feder-Vieh. Das Haus ist überhaupt so beschaffen, daß es nicht nur zu einer ansehnlichen Wirthschaft aptirt, sondern auch zur Wohnung für vornehme Familien sehr bequem ist. Und ist solches von hiesigen Schloß-Mauer- und Zimmermeistern bereits auf 2200 Rthlr. taxiret worden.

IV. Demnach die verwittwete von Horn zu Gramelow den von hiesiger Herzogl. Cammer über das Guth Gramelow habenden Pacht-Contract cediret, und sich ausserhalb Landes zu etabliren entschlossen; und dannenhero Procurator Cameræ unterthänigst gebeten, daß zur Sicherheit Herzogl. Cammer ratione des erkauften Hornischen Antheils, und deswegen bey selbiger stehenden Gelder, publica proclamata ad profitendum & liquidandum erkannt werden mögten, des Endes dann auch, solchem unterthänigsten petito gemäß, terminus auf den 12. Maji a. c. anberamet worden: Als werden alle diejenige, welche an dem von Herzogl. Cammer erkauften Hornischen Antheil in Gramelow, oder denen dieserwegen bey selbiger stehenden Kauf-Geldern ex quocunque capite einige Ansprache haben, hiemit citiret, gedachten Tages vor Herzogl. Justitz-Canzeley alhier zu erscheinen, ihre credita gebührend anzugeben und zu liquidiren, und demnechst weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Neu-Strelitz, den 17ten Mart. 1752.

Zur Herzogl. Mecklenb. Justitz-Canzeley hieselbst verordnete Präsident, Geheime- und Hof-Räthe.

V. Wann der hiergewesene Bürger, und jetzige Müller zu Alten-Karien, Friederich Giesenhagen, in hiesiger Stadt Schwaan stehenhabendes Haus und alle dazu gehörige Pertinentien, ohne die geringste Ausnahme, an den Herrn Amtschreiber, Eckert, käuflich überlassen: Hr. Käufer aber zu seiner Sicherheit, ehe er den ganzen Kauf-Schilling bezahlet, alle Gläubiger, die mit Obligationes versehen, oder sonst Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, und zu erweisen sich getrauen, auf den 10ten April, wird seyn der Montag nach Quasimodogeniti, vor hiesiges Herzogl. Stadt-Gericht vorzuladen ersuchet; So werden alle und jede, welche etwa auf des Giessenhagens Haus oder Acker etwas vorgeschossen, oder sonst ex quocunque capite vel causa, daran Ansprache und Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, beregten Tages um etwa 10 Uhr Morgends, sich anzufinden, ihre Obligationes etwaniger Forderungen gehörig zu liquidiren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in Termino sich nicht gehörig melden, nachhin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret seyn sollen. Publicatum Schwaan, den 27ten Jan. 1752.

Herzoglich Stadt-Gericht hieselbst.

VI. Nachdem auf des hiesigen Bürgers und gewesenen Tobacks-Händlers, Johann Elnain, ad acta übergebenen Fürstellung, cum eventuali oblatione & datione bonorum in solutum, Proclamata ad Liquidandum erkannt, und zur Liquidation desselben sämtlicher Gläubiger Forderungen, der 17te des Monaths May laufenden Jahres pro Termino anberamet und in denen Intelligenz-Blättern zu ratificiren gebeten worden; So will hiesiges Stadt-Gericht des obgedachten Johann Elnain gesamte Creditores, auch sonst alle und jede, welche an dessen Güthern, einiges Recht und Ansprache haben, sie rühren her ex quocunque capite vel causa, sie wollen, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen haben, daß sie am obbenannten Tage, Vormittags, mit ihren Forderungen und Ansprüchen vor hiesigem Stadt-Gericht gefast erscheinen, solche gebührend liquidiren, und dar-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0066
DFG

auf weiter rechtliche Erkenntnis gewärtigen, sub comminatione, daß nachmahls die Säumigen präcludiret, und mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen. Publicatum Grabow, den 19ten Martii 1752. Stadt-Gericht hieselbst.

VII. Denen Liebhabern guter und wohl conditionirter Bücher wird hiemit bekannt gemacht, daß am 5ten und folgenden Tagen des jetztlaufenden April-Monaths eine beträchtliche Sammlung mehrentheils theologischer Bücher in Wismar verkauft werden solle. Der Catalogus ist daselbst bey dem Tribunals-Pedellen, Wulffen, alhier in Schwerin bey dem Hrn. Con-Rector, Clemann, in Rostock bey dem Hrn. Secretair, Schmidten, und in Güstrow bey dem Hrn. Organist, Knöchel, abzulangen, und können auswärtige Herren Liebhabere auch ihre Commißiones an den Candid. Theolog. Hrn. Engbardten, addreßiren, als welcher benebst denen beyden im Catalogo bemeldeten derselben Bestes besorgen wird.

VIII. Zu Vietelübbe fällt Trinitatis a. c. ein Krug, eine Mühle und eine kleine Holländerey von 30 Kühen aus der Pacht. Wer also etwas davon wieder zu pachten gesonnen, kan sich auf dasigem Hofe bey dem Hrn. Major von Witzendorf melden.

IX. Wer Belieben hat, birkene und ellerne Leiter-Haaken und Jück-Bäume auch birkene Schameln zu erhandeln, der kan solche bey dem Förster Breckenfelder zu Freyenholz, im Amte Nibbenitz belegen, für baare Bezahlung erhalten.

X. Hier zu Schwerin, an der Ritter-Strasse, sind in dem vormalig gewesenen Wittischen Hause einige Zimmern zu vermiethen, welche 8 Tage nach Ostern bezogen werden können. Wem hierunter gedienet, kan sich bey dem künftigen Possessore, Joh. Friedrich Molle, melden.

XI. Wann die noch nicht debitirt gewesene wenige Looße der Schwerinisch-Richardischen Galanterie-Lotterie bisher wenig Abgang gehabt; So hat die angesetzt gewesene Ziehung deshalb nicht vor sich gehen können: um solche aber einmahl zu endigen; so dienet dem Publico zur dienstlichen Nachricht, daß die Ziehung am 10ten dieses Monaths ganz gewiß vor sich gehen soll. Wer also noch Belieben hat, Looße zu haben, wird ersucht, solche bey Zeiten zu nehmen, indem die nicht debitirten, der Hr Richard am Ziehungs-Tage auf seine Rechnung behalten wird.

XII Es wird hiemit wissend gemachet, daß der alhier vor dem Glevienschen Thor belegene Gast-Hof die Leipziger Herberge genannt, mit einem ganz räumlichen Hof- und Stall-Raum, und unter dem neuen Hause ein Thorweg und Auffahrt, nebst einem grossen Garten, diesen Ostern zu vermiethen ist, und können diejenigen, so darzu etwan Belieben tragen, die Conditiones bey dem Herrn Notario Quäcken in Güstrow erfahren.

XIII. Bey dem Forstmeister zum Schilde sind 160 Stück Schaafe, an Wehr-Vieh, als 1 Drittel Hammel, 1 Dr. Schnucken und ein Drittel jährige, wie auch ein 3-jähriger Bollen zum Verkauf. Wer dazu Lust hat, wolle sich daselbst bey dem Forstmeister, Herrn Krügern, melden.

XIV. Nahe am Markte alhier ist eine Stube und Kammer, mit oder ohne Meubles und Betten, auf diesen Ostern zu vermiethen. 2) Ein junger Mensch, welcher im Schreiben und Rechnen geübt, auch schon 2 Jahr in der Land-Wirthschaft als Schreiber gedienet, suchet auf dem Lande als ein solcher wiederum Condition, um fernerweit die Land-Wirthschaft zu exerciren. Von beyden giebet der Hr. Notarius Böttger nähere Nachricht.

XV. Als des seel. Hn. Notarii Hürtenphulen, hinterlassene Frau Wittwe, ihr alhie zu Schwerin in der Armen-Sünder-Strasse zwischen dem Hof-Küster, Bolte, und dem Pantoffel-Macher, Dahnke, belegenes Haus an den hier in der Vorstadt wohnhaften Bürger und Gastwirth, Herrn Wolther, verkaufet hat; So werden alle und jede, die etwa an solchem Hause noch einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit erinnert, sich deshalb bey dem Hn. Käufer 8 Tage nach Ostern, da der Kaufschilling ausgezahlt werden soll, zu melden, andernfalls, da solches erst nachher geschehen solte, man es sich selbst beyzumessen haben wird, wenn von dem Hn. Käufer die Befriedigung nicht geschehen kann.

XVI. Demnach einer, der sonst an verschiedenen Orten als Schreiber in Condition gestanden,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0067
DFG

Nahmens J. J. Sprenger, nunmehro in dem Lühburger Kruge an einer schweren Krankheit ohne Hofnung darnieder lieget; So wird seibiges seinen Verwandten, und allen, denen daran gelegen, hiemit kund gemacht, damit sie sich nach gedachtem Sprenger selbst und seiner etwanigen Verlassenschaft, ohne Verzug umsehen. Lühburg, den 26ten März. 1752.

XVII. Es sind alhier einige Laurier, und 2 Joucca zu verkauffen, auch eine 4-sitzige Kutsche abzustehen. Mehrere Nachricht giebt man bey hiesiger Intell. Exped.

XVIII. Wann des ehemahligen Bürgers und Tobacks-Spinners, Ludewig Friederich Casimir Bährens, zum Concurs gestandenes Wohnhaus cum pertinentiis, in dem so genannten Ellerbruch zu Bützow belegen, am 14ten April a. c. vor dasigem Fürstl. Stadt-Gerichte an den Meistbietenden öffentlich verkauffet werden solle; so können die etwanige Liebhabere, welche solches an sich zu handeln gewilliget, sich auf der Fürstl. Gerichts-Stube zu Bützow in Termino einfinden, und gewärtigen, wie solches plus-licitanti demnechst erb- und eigenthümlich zuerkannt wird. Bützow, den 24ten Martii. 1752.

XIX. Ein junger Mensch, welcher schon verschiedene Jahre als Laquais gedienet, gut schreiben und Haare frisiren kan, suchet wiederum Dienste. Er kan gute Attestata aufweisen, und seine Dienste jetzo gleich antreten. Bey der Intell. Exped. giebt man mehr Nachricht.

XX. Da die den 8ten Febr. zu Toddin gehaltene Auction nicht zu Ende gekommen, und also zum weitern Verkauf der übrigen Sachen, als Betten, Küchen-Geräth, der 5te April, wird seyn den Tag nach Ostern, angesetzt; als können diejenigen, so hievon etwas zu kaufen belieben, sich am genannten Tage, des Morgens um 8 Uhr, in dem Förster-Hause zu Toddin einfinden.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 29 März. (in N. Zw. Dr.)
Waizen die Last 74 Rthlr. Rogken 42, 43 Gersten 33 Erbsen 45 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 36, 37 ßl. Rogken 20, 21 ßl. Gersten, 18, 19 ßl., Erbsen- Hafer 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 31 März. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 36 ß. Rogken 22 ßl.-pf. Gersten 19 ßl.-pf. Hafer 16 ßl. Erbsen 26, 27 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 31 März. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)
Weizen der Scheffel 33, 34 ß.-pf. Rogken 20, 21 ß. Gersten 17, 18 ßl.-pf. Koch-Erbsen 25-26 Futt.-Erbs. 24, 25 ß. weisser Hafer 15, 16 ßl. bunter Hafer 14, 15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 29 März. (Neue Zweydrittel.)
Weizen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 6 Mark 14 ßl. Gersten 6 Mark-ßl. Koch-Erbsen 6 Mark 12 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 5 Mark.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 28 März. (Dänisch Cour.)
Weizen, Märkscher, die Last - - Rthlr. Mecklenburger 70, 72 - Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 45, 47 Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - Erbsen 50, 63.

Geld-Cours in Hamburg vom 28 März.
Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.
Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 11

Rostock. Am 23ten Martii wurde auf der Academie eine juristische Doctor-Promotion gehalten. Es disputirten, unter dem Præsidio des Herrn Raths und Professoris Manzeln, Herr David Christian Richter, aus Güstrow, und Herr Jacob Hinrich Baleke, aus Parchim, inauguraliter. Ersterer ad nonnulla prime; Juris Universalis & Germanici, de Concursu Creditorum; Letzterer, de Provocatione Creditorum, ad probandam sufficientiam bonorum. Sie wurden darauf von benanntem Herrn Præside, als Herzogl. Pro-Cancellario zu Doctoren creiret, nachdem der Promotor eine Rede gehalten, vom Passowschen Vertrag. Der Herr Doctor Baleke beantwortete in der Danksagungs-Rede die Frage, de differentiis feudi ex pacto & providentia & hereditarii.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0068
DFG

Anno 1752. No. XV.

Sonnabend den 8 April

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 8ten April.

Gestern haben Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst geruhet, den zeitherigen Amt-Schreiber, Hrn Kahle, beym Herzogl. Amte, Neustadt, zum Amts-Verwalter zu ernennen.

Intelligenz-Sachen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in den Waldungen des Herzogl. Amts Plau eine Parthey alter abgängiger zum Aschbrennen geschickter Büchen verkauft werden soll. Es ist hiezu ein Terminus ad licitandum auf den 26ten hujus vor dem Herzogl. Forst-Departement anberamet, und kan, wer zu Erhandlung dieser Bäume Lust hat, sich alsdann hieselbst gestellen. Schwerin, den 1ten April 1752.

II. Da der zur Verpachtung des privativen Meßing- und Kupfer-Handels in den Mecklenburgischen Landen, auch der Meßings-Hammer zu Neustadt auf den 18ten Apr. anberamte Terminus bis auf den 12ten Sept. hinaus gesetzet worden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und haben die Liebhabere sich gemeldeten Tages vor Herzogl. Cammer hieselbst zu gestellen, und daß dem Plus licitanti diese Pachtung von Andreä 1753 an zugeschlagen werde, zu gewarten. Schwerin, den 1. April. 1752.

III. Von Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst ist nachstehendes Proclama erkannt:

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen des hieselbst gewesenen Feuer-Böthers, Jürgen Kortümb, gesamten Kindern erster Ehe, und deren etwanigen Descendenten, in specie aber des Caspar Kortümb nachgelass. Kindern und Erben, hiemit öffentlich zu wissen, daß, da uns des weyland Regierungs-Pedellen, Rossen, nachgel. Wittwe, geb. Kortümb, demüthigst fürgestellet, wie in dem ihrem sel. Vater, Jürgen Kortümb, zuständig gewesenen Hause noch 50 Rthlr. Erb-Gelder befindlich, ihr aber der Ort eures Aufenthalts, ja ob einer oder der andere von euch annoch am Leben oder nicht, gänzlich unbewust, indessen ihre nothdürftige Umstände, das Geld also länger stehen zu lassen, nicht

zugeben wolten, die Beschaffung einer hinlänglichen Caution zu Erhebung der Gelder ihr jedoch unmöglich fiele, anbey um publica Proclamata præclusiva ad legitimandum demüthigst angesuchet, Wir solchem Petito deferiret, mithin zu besagtem Ende den 18ten April. 1752. pro Termino präfiniret, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren, heischen und laden euch demnach gnädigsten Ernstes, auch peremtorie und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, und nach geschehener Legitimation weiterer rechtl. Verordnung gewarten, solches alles auch sub pœna, daß wiedrigen Falls die annoch in dem Hause stehende 50 Rthlr. cum usuris an Supplicantin, als Tochter letzter Ehe, wann sie deshalb von ihrer leiblichen Schwester, der verehelichten Volmern, einen förmlichen Consens beygebracht haben wird, verabfolget werden sollen, nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17ten Decemb. 1751.

IV. Bey Herzogl. Justitz-Canzeley alhier ist ad instantiam des Hrn. Majors von Bülow auf Scharbow, als gerichtlich bestellten Curatoris der Abel Elisabeth von Bülow folgendes Proclama extrahiret und zu Wismar, Ratzeburg und Güstrow affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche einige Forderung oder Ansprache an die blödsinnige Abel Elisabeth von Bülow, Conventualin des Klosters Dobbertien, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Majors, Hartwig Dieterich von Bülow auf Scharbow, als vorermeldter Abel Elisabeth von Bülow Bruders und gerichtlich constituirten Curatoris, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 13. April 1752 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obgedachte Conventualin, Abel Elisabeth von Bülow, machende Forderungen und Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 4ten Decemb. 1751.

V. Bey Herzogl. Justitz-Canzelley hieselbst ist ad instantiam des Doct. Bouchholtz, als gerichtl. bestellter Vormund des seel. Doctoris Medicinä Böteführs hinterlassener Kinder folgendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen männiglich hiemit zu wissen, daß Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Bouchholtz, als gerichtl. constituirten Vormundes des weiland Doctoris Medicinä Böteführ hinterlassene Kinder, einen Terminum zur gerichtlichen Subhastation des zu Neustadt belegenen Böteführschen Hauses samt allen dessen Pertinentien auf den 14ten April. a. c. anberamet, und also gegenwärtiges Proclama und offene Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenige, welche etwa zum Kauf vorgedachter Immobilium resolviren mögten, hiemit gnädigst, und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley unausbleiblich erscheinen, und, wie nach geschehener Licitation bemeldete Immobilia dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werden, gehorsamst gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12ten Febr. 1752.

VI. Wann von dem Herzogl. Stadt-Gericht zu Sternberg Terminus Subhastationis zur Verkaufung des daselbst in Sternberg in der sogenanaten Behler-Pfort belegenen, dem Schön-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0070
DFG

Färber Naball vormahls gehörigen neuerbaueten, und mit guten Zimmern, Stall- und Hof-Raum wohl versehenen Hauses, nebst einer wüsten Stelle, 4 Morgen Aecker, Wiesen und Garten auf den 9ten Junii a. c. anberamet worden; So wird solches hiedurch zu jedermans Wissenschaft kund gemachet, damit die Liebhabere zu solchen Immobilien sich in vorbesagtem Termin, Morgends um 9 Uhr, bey vorbemeldtem Stadt-Gericht zu Sternberg einfinden, Both und Gegen-Both thun, und gewärtigen können, daß vorgedachte Immobilien entweder einzeln und stückweise, oder auch zusammen dem Meistbiethenden auf den höchsten Both zugeschlagen und gerichtlich adjudiciret werden. Wann nun auch jemand von denen Umständen dieser Immobilien vorhero nähere Nachricht zu haben verlanget, derselbe kan sich bey dem Hrn. Dr. Könemann in Schwerin, als constituirten Actore Communi des Naballschen Concurses, wie auch bey dem Hrn. Stadt-Richter Schaller in Sternberg, näher erkundigen, welche von allem gerne und willigst genauere Anzeige thun werden. Sternberg, den 24sten Martii 1752. Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VII. Hier zu Schwerin, an der breiten Moor-Strasse, ist in einem gewissen Bürger-Hause eine Wohnung, bestehend aus einer Stube, 1 oder 2 Kammern, nachdem es verlanget wird, und einer Küche zu vermiethen, und kan gleich bezogen werden. 2) Eine adeliche Herschaft verlanget eine Ausgeberin, die im Kochen geschickt, und mit dem kleinen Feder-Vieh umzugehen weiß. 3) Eine Herrschaft verlanget einen Jäger, der unverheyrathet, und Attestata seiner Geschicklichkeit und guten Wandels vorzuzeigen hat, welchem zum Salario 20 bis 24 Rthl. ohne dem Schieß-Gelde accordiret werden. Wer nun die Wohnung verlanget, oder sich zu diesen Bedienungen geschickt findet, der kan nähere Nachricht, der letzteren wegen, bey dem Inspectore, Hrn. Bölckau in Rostock, und von allem bey hiesiger Intelligenz-Expedition erhalten.

VIII. Es wird dem Publico hiemit notificiret, daß des sel. Hrn. Past. Berners ganze Verlassenschaft am 26. April. jetztlaufenden Jahres zu Cammin auf der Pfarre gegen baare Bezahlung öffentlich verauctioniret werden soll: Als nemlich 20 Haupt Rind-Vieh, 20 Schweine, 30-40 Schafe, 5 Pferde, gutes Wagen-Zeug, wie auch ein Calesch-Wagen, welcher mit grünem Lacken überzogen, und was sonst zu einer Land-Wirthschaft gebräuchlich ist; imgleichen allerhand Hausgeräth, Bettstellen, Schranken, Tische, Stühle, grosse und schöne Spiegel, Thee- und Coffee-Zeug mit dem dazu gehörigen zinnen und silbern Zeug, gute und in der Haushaltung brauchbahre Kessel, eine gute Brau-Pfaune, eine gute Rolle und dergleichen. Wer nun von diesen Sachen etwas an sich zu erhandeln Willens ist, kan sich am bemeldeten Tage zu Cammin auf der Pfarre einfinden, und obgedachtes in Augenschein nehmen.

IX. Zu Löbgien, 1 Meile von Gnoyen, nahe bey dem Kirchdorfe Boddin belegen, sind 3 Paar vollkommen gute Zug-Ochsen zu verkaufen. Wer selbige erhandeln will, beliebe sich bey dem dasigen Häcker, Kreymann, zu melden.

X. Wann des ehemahligen Bürgers und Tobacks-Spinners, Ludewig Friederich Casimir Bährens, zum Concurs gestandenes Wohnhaus cum pertinentiis, in dem so genannten Elerbruch zu Bützow belegen, am 14ten April a. c. vor dasigem Fürstl. Stadt-Gerichte an den Meistbietenden öffentlich verkauffet werden solle; so können die etwanige Liebhabere, welche solches an sich zu handeln gewilliget, sich auf der Fürstl. Gerichts-Stube zu Bützow in Termino einfinden, und gewärtigen, wie solches plus-licitanti demnechst erb- und eigenthümlich zuerkannt wird. Bützow, den 24ten Martii. 1752.

XI. Als des seel. Hn. Notarii Bürtenphulen, hinterlassene Frau Wittwe, ihr alhie zu Schwerin in der Armen-Sünder-Strasse zwischen dem Hof-Küster, Bolte, und dem Pantoffel-Macher, Dahnke, belegenes Haus an den hier in der Vorstadt wohnhaften Bürger und Gastwirth, Herrn Wolther, verkaufet hat; So werden alle und jede, die etwa an solchem Hause noch einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit erinnert, sich deshalb bey dem Hn. Käufer den 11ten dieses, da der Kaufschilling ausgezahlt werden soll, zu melden, andernfalls, da solches erst nachher geschehen solte, man es sich selbst beyzumessen haben wird, wenn von dem Hn. Käufer die Befriedigung nicht geschehen kann.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0071
DFG

XII. Zwischen Gömtow und Schwerin ist eine viereckigte silbern stark verguldete Tabattiere, worauf auswärts das Model vom gebrochenen Stabe gezeichnet, inwendig aber ein Portrait, welches die Venus, worüber sich Jupiter aus den Wolken niederläßet, vorstellet, verlohren. Wer solche gefunden, oder nachweisen kan, wolle es hiesiger Intelligenz-Expedition anzeigen, und dafür einen Recompans von 5 Rthlr. empfangen.

XIII. Wann auf dem Fisch-Lande, im Amte Ribnitz, ein Krug-Haus und Schmiede gebauet und an den Meistbiethenden verpachtet werden soll; so ist zu dieser Verpachtung Terminus auf den 17ten April vom dasigen Amte anberamet worden: Als wird solches hiedurch bekannt gemachet und können die Liebhabere dazu sich in Termino, Morgends um 9 Uhr, auf dem Herzogl. Amte Ribnitz anfinden, die Conditiones vernehmen, und daß selbige dem Meistbiethenden, gegen genugsame Sicherheit, bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification zugeschlagen werde, gewärtigen.

XIV. Wann zu Teickow Ochsen, Kühe und Füllen, auf die Fett-Koppel in der Weide genommen werden können, und für einen Ochsen 3 Rthlr. für 1 Kuhe und Füllen aber 1 Rthlr. 24 ßl. Weide-Geld bezahlet werden soll; so dienet solches dem Publico zur Nachricht, und können die etwanigen Liebhabere sich bey dem Hrn. Cammer-Junker von der Lühe daselbst melden.

XV. Ein Schreiber suchet auf Johannis a. c. in Dienste zu kommen. Er hat rühmliche Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen und kan benöthigten Falles Caution leisten. Wer solchen bedarf, kan nähere Nachricht bey dem Insp. Bölckau in Rostock erhalten.

XVI. Der Schiffer Krempin zu Rostock, so neulichst aus Copenhagen zurückgekommen, wird gegen bevorstehenden 12ten April. wieder dahin segelfertig seyn; und können also diejenigen, welche hinüber zu reisen entschlossen, oder einige Güther dorthin abzusenden haben, sich bey demselben melden.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Bey den Kaufleuten, Hrn. Gerdes und Hrn. Mann ist neuer Hering, die Last zu 78 Rthlr. zu haben, wie auch reiner Nordischer Kümmel die 100 Pf. zu 7 Rthlr. 36 ßl. Bey dem Hrn. von der Masch brauner klarer Thran, die Tonne zu 13 Rthlr. Kaufmann, Hr. Joh. Fr. Hülsenbeck, hat um billige Preise guten bunten Klever-Saamen, und neues polirt und nicht polirtes Schieß- oder Jagd-Pulver in Vässern von 50 auch 100 Pf. zu verkaufen. Malz vom Boden gilt die Last 37/38 Rthlr. Korn-Brauntwein das Orhoft 15 Rthlr. 24 ßl. das Schiff, Friderica Louisa, Erb-Prinzeß von Mecklenburg genannt, liegt nach Bremen segelfertig, und wird geführet von Schiffer Davids.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 5 April. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 74 Rthlr. Rogken 42/43 Gersten 33 Erbsen 45 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 37/38 ßl. Rogken 20/20 ßl. 6 pf. Gersten, 19 ßl., Erbsen- Hafer 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 7 April. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 36 ß. Rogken 22 ßl.-pf. Gersten 19 ßl.-pf. Hafer 16 ßl. Erbsen 26/27 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 7 April. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 33/34 ß.-pf. Rogken 20/20 ß. 6 pf. Gersten 17/18 ß.-pf. Koch-Erbsen 22-23 Futt.-Erbs. 21/22 ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 5 April. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 6 Mark 14 ßl. Gersten 6 Mark-ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 12 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 5 Mark.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 4 April. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last - - Rthlr. Mecklenburger 70/72 - Vorländ. rother, - - Rozken, - Mecklenb. die Last 45/47 Gersten Hollst. Winter - und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - Erbsen 50/63.

Geld-Cours in Hamburg vom 4 April.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 11

Anno 1752. No. XVI.

Sonnabend den 15 April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Von Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst ist nachstehendes Proclama erkannt:

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen des hieselbst gewesenen Feuer-Böthers, Jürgen Kortümb, gesamten Kindern erster Ehe, und deren etwanigen Descendenten, in specie aber des Caspar Kortümb nachgelass. Kindern und Erben, hiemit öffentlich zu wissen, daß, da uns des weyland Regierungs-Pedellen, Rossen, nachgel. Wittwe, geb. Kortümb, demüthigst fürgestellet, wie in dem ihrem sel. Vater, Jürgen Kortümb, zuständig gewesenen Hause noch 50 Rthlr. Erb-Gelder befindlich, ihr aber der Ort eures Aufenthalts, ja ob einer oder der andere von euch annoch am Leben oder nicht, gänzlich unbewust, indessen ihre nothdürftige Umstände, das Geld also länger stehen zu lassen, nicht zugeben wolten, die Beschaffung einer hinlänglichen Caution zu Erhebung der Gelder ihr jedoch unmöglich fiele, anbey um publica Proclamata præclusiva ad legitimandum demüthigst angesuchet, Wir solchem Petito deferiret, mithin zu besagtem Ende den 18ten April. 1752. pro Termino präfiget, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren, heischen und laden euch demnach gnädigsten Ernstes, auch peremtorie und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, und nach geschehener Legitimation weiterer rechtl. Verordnung gewarten, solches alles auch sub pœna,

daß wiedrigen Falls die annoch in dem Hause stehende 50 Rthlr. cum usuris an Supplicantin, als Tochter letzter Ehe, wann sie deshalb von ihrer leiblichen Schwester, der verehelichten Volmern, einen förmlichen Consens beygebracht haben wird, verabfolget werden sollen, nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17ten Decemb. 1751.

II. Die Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock hat, ad instantiam des Doctoris Voß, qua Actoris Communis, zum Verkauf des in Lage belegenen von Viereggischen Hauses samt dazu gehörigen Acker und Pertinentien, als wofür bereits 500 Rthlr. gebothen worden, publica Proclamata ad licitandum erkannt, und auf den 20. April. a. c. alle und jede, welche ebengedachte Grund-Stücke annoch um ein höheres gerichtlich zu erstehen gemeinet, Morgends um 8 Uhr vorgeladen, Both und Gegen-Both zu thun, endlich aber zu gewärtigen, daß erwehnte liegende Gründe plus offerenti eigenthümlich zugeschlagen und überlassen werden. Rostock, den 3ten Febr. 1752.

III. Nachdem der hiesige Bürger und Amts-Schlachter, Meister Hans Michel Morgenstern Sen. sein Haus, Scheune, Aecker und Gärten sub hasta zu veräussern gesonnen, auch desfals die gesuchte Proclamata erkannt, und zu sothanen öffentlichen Verkauf den 9. May, a. c. anberamet worden; Als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit sowohl auswärtige Liebhabere zum Kauf, als auch insonderheit alle und jede Creditores, die an besagtem Schlachter, Hans Michel Morgenstern Sen. ex quocunque capite vel causa es sey, was zu fordern haben, sich gesetzten Tages, früh Morgends um 9 Uhr, aufm Rath-Hause hieselbst einfinden, und jene gewärtigen können, wie gedachte Grund-Stücke dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, werden in Termino adjudicirt und zugeschlagen werden: Diese aber um ihrer Forderungen halber, nach beschafter Liquidation, ferner ergehen solle, was recht seyn wird: sub pœna præclusi & perpetui silentii. Dömitz den 6 April 1752.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht daselbst.

IV. Wann des Leinwebers Helm Schwartzen Creditores, nachdem derselbe vor etwa 5 Wochen heimlich weggegangen, und seine Frau und Kinder auch mehresten Sachen mit sich genommen hat, sich bey den adlichen Gerichten zu Brüel gemeldet, ihre Forderungen profitiret und daß gedachten Helm Schwartzens nachgebliebene wenige Mobilien verkaufet und das daraus gelöste ihnen auf Abschlag ihrer Forderungen zugetheilet werden mögte, gebeten; Als wird besagter Helm Schwartz hiedurch zum ersten, andern und drittenmahl und also peremtorie dahin geheischet und geladen, daß er auf den 9 May a. c. vor den adlichen Gerichten zu Brüel, Morgends um 9 Uhr, sich einfinde, und auf die wieder ihn profitirte Forderung gehörig antworte, oder in Entstehung dessen gewärtige, daß dieselbe für eingestanden angenommen und weiter in Contumaciam wieder ihn verfahren werde. Brüel den 24. Mart. 1752.

Das adeliche Gericht daselbst.

V. Wann von hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte des verstorbenen Burgermeister Schulemanns nachgelassene, und ad Inventarium gebrachte, sowohl Immobilia als Mobilia auf den 8. May a. c. an den Meistbiethenden sollen verkaufet werden; So werden alle und jede, welche Lust und Belieben haben, von diesen Güthern, als Hauß, Hof, Ställe, Hof-Raum, Garten, Gewürz und andere Waaren etwas zu erhandeln, hiemit eingeladen, daß sie an ernandtem Tage, Morgends um 10 Uhr, in des besagten Burgermeister Schulemanns Haus erscheinen, und daselbst gewärtigen können, wie nach Both und Gegenboth dem plus offerenti die zu veräusserude Percelen zugeschlagen werden. Decretum Amt Buckow den 8 April 1752.

Herzogl. Amt hieselbst.

VI. Da der allhier gewesene Bürger und Brauer, Peter Wilhelm Krüger, jüngst verstorben, und dessen nachgelassene Wittwe von ihres sel. Mannes leiblichen Schwester, als alleinige Erbin ab intestato, ihrem sel. Manne, Peter Wilhelm Krügern, eigenthümlich zugehörten Acker an sich erblich gekaufet, Käuferin aber um gegenwärtiges Proclama, zu ihrer Sicherheit, bey

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0074
DFG

hiesigem Gerichte Ansuchung gethan; So werden alle und jede, welche etwa ex jure Crediti oder sonsten an des sel. Peter Wilhelm Krügers Nachlaß und liegende Gründe eine rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, hiemit citiret, auf den 3ten May a. c. vor hiesigem Stadt-Gerichte zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und weiteren Bescheides zu gewärtigen. Mit dieser Verwarnung, daß diejenigen, so sich in Termino nicht melden werden, nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret seyn sollen. Testin, den 8ten April. 1752. Stadt-Gericht allhier

VII. Als man gewillet, die, dem hiesigen Wayfen-Hause zuständige, vor dem Cröpelienschen Thor liegende Wind-Mühle, die dem Müller Kremer vordem zugehört, und überall im guten Stande ist, aus der Hand zu verkaufen; So wird solches hiedurch öffentlich kund gemachet, und der 25te dieses dazu anberamet, da sodann diejenigen, so diese Mühle mit allem dabey befindlichen Zubehör zu kaufen gewillet, sich Nachmittags um 2 Uhr in dem Wayfen-Hause hieselbst einzufinden ersuchet werden, und soll solche dem Meistbiethenden, gegen baare Bezahlung, oder genugsame Sicherheit, erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden. Rostock, den 5ten April 1752.

VIII. Ein Pensionarius, in der Gegend Wismar, verlanget einen guten Schreiber, der mit guten Attestatis seiner Geschicklichkeit und Aufführung versehen. Selbiger kan sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition näher erkundigen, und nachdem die Conditiones beederseits anständig, gleich in Dienste treten.

IX. Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande suchet einen Candidatum zur Information, es ist gleichgültig, ob er ein Jurist oder Theologus sey, wann er nur nebst andern Wissenschaften auch im Französischen geschickt, und von guter Conduite ist. Er hat sich, nebst ordentlichem Salario, ein gutes Gehalt zu versprechen. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

X. Ein junger Mensch, so im Schreiben und Rechnen geübet, und schon 2 Jahr in der Land-Wirthschaft als Schreiber gestanden, suchet fernerweit in solcher Wirthschaft emploiret zu werden. Wer solchen bedarf, beliebe sich bey dem Notario, Herrn Böttger in Schwerin zu melden.

XI. Der Herr von Grabau auf Suckvitz bedarf einen Kutscher, der seines Verhaltens beglaubte Zeugnisse aufweisen kan, und dem Gesoffe nicht ergeben ist. Wer sich hiezu tüchtig findet, kan sich bemeldten Orts melden, ein gutes Gehalt accordiren, und den Dienst gleich antreten.

XII. Da nunmehro die zwote Schweriner Vigische Galanterie-Lotterie beynahe complet ist; so wird dem Publico hiemit angezeiget, daß die Ziehung derselben auf den 8. May fest gesetzet worden. Wer also noch Belieben hat, von denen wenig vorräthigen Loossen einige zu haben, wird ersuchet, sich in Zeiten bey den bekannt gemachten Collecteurs deshalb zu melden, indem solche nur bis Ausgang dieses Monaths zu haben seyn werden. Schwerin, den 14ten Apr. 1752.

XIII. Von der 8ten Hannöverschen Lotterie, in 5 Classen und 1 Rthlr. 18 mgr. 2 Rthlr. 2 Rthlr. 18 mgr. 3 Rthlr. und 5 Rthlr. Einsatz bestehend, und wogegen 1500 Rthlr. 2000 Rthl. 2500 Rthl. 3000 Rthl. und 12000 Rthl., und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden, sind Loose und Plans alhie in Schwerin zu erhalten. Nachricht davon ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

XIV. Ein Bedienter, der jetzo ausser Condition, und seiner Profeßion ein Schneider ist, welcher mit Cavaliers auf Reisen und Universitäten gewesen, auch eine ziemliche gute Hand schreibet, und sonst bey vielen Herrschaften gedienet, wovon er glaubwürdige Abschiede aufweisen kan, suchet sich anderweit in Diensten zu begeben. Nähere Nachricht kan man hier in Schwerin bey dem Herrn Weiskopff erhalten.

XV. Wann bey dem Amte Güstrow eine Hufe, in dem Dorfe Critzschau, Voigtey, Bredentien, diesen Johannis 1752, aus der Pacht fält; so wird solches hiemit kund gemacht, damit derjenige, so Lust und Belieben hat, dieses Pacht-Stück auf instehenden Johannis zu beziehen, und in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0075
DFG

Pacht zu nehmen, sich in dem angesetzten Termino Licitationis auf den 2 May, bey dem Amte zu Güstrow melden, und gewärtigen kan, daß dem Meistbiethenden die Pachtung werde zugeschlagen werden. Güstrow den 9 April 1752.

XVI. Wann auf dem adelichen Guthe Radegast, zwischen Rostock und Wismar belegen, eine Holländerey von 120 Kühen auf diesen May-Tag zu verpachten; So können die Pächter sich bey dem Schreiber daselbst melden, und die Conditiones vernehmen, auch nach Befinden contrahiren.

XVII. Wann bey hiesiger Intelligenz-Expedition, an einen Studenten ein Brief der in hiesigen Landen sich als Informator aufhalten soll, Namens Hinrich Dorn, gebürtig aus Brandt, ohnweit Erlangen; So wird solches hiedurch angezeiget, damit derselbe, wann er sich noch in der Nähe aufhalten solte, gedachten Brief abfordern möge.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Am Strande ist Rindfleisch, die Tonne zu 4 Rthl. Speck mit und ohne Ribben, wie auch Käse das Pf. zu 2 ßl. zu verkaufen. Mit Schiffer Christen von Arroe, ist der Kaufmann Diederichs von Oppenrade mit Leder angekommen. Mit Schiffer Kiep von Stubköping ist der Hr. Cammer-Herr von der Lühe und dessen Familie angekommen; gedachter Schiffer hat Speck a Pf. 2 ßl. 9 pf. Lubbert Welkampt von Dockkum und Hinr. Johansen sind mit Dachpfannen angelanget, und zwar erster für Hr. Dörcksen Sen. Von Kiel ist angelanget mit Schiffer Claus Krantz, die Frau Generalin von Reicheln gebohrne von Bassewitzen. Hr. Freese am alten Marckt hat Grönländ. Thran am Strande, die Tonne zu 16 Rthl. Mad Krauelu ihr Schiff ist von Bourdeaux zu Warnemünde angelanget. Schiffer Claus Thavolun von Amsterdam ist mit Stück-Güther und Thon vor Hr. Hille, wie auch laquirte Nacht-Tische, nebst etlichen mit Schläge, und Nacht-Stühle, imgleichen fein halb und ganz breit schwed. Eisen, angekommen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 12 April. (in R. Zw. Dr.)

Waizen die Last 74 Rthlr. Rogken 41/42 Gersten 31/32 Erbsen 48 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 38 ßl. Rogken 20/21 ßl.-pf. Gersten, 19/20 ßl., Erbsen- Hafer 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 14 April. (R. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 36 ß. Rogken 21/22 ßl.-pf. Gersten 17/18 ßl.-pf. Hafer 16 ßl. Erbsen 25/26 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 14 April. (R. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 33/34 ß.-pf. Rogken 20/20 ß. 6 pf. Gersten 17/18 ß.-pf. Koch-Erbsen 21-22 Futt.-Erbs. 20/21 ß. weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 12 April. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 7 Mark-ßl. Gersten 6 Mark-ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark-ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 5 Mark.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 11 April. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last - - Rthlr. Mecklenburger - - - Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 45/47 Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - Erbsen 50/63.

Geld-Cours in Hamburg vom 11 Apr l.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 12

Rostock. Am 24ten Martii disputirte der Herr Professor Theologiä, Doctor Quistorp, und unter demselben Herr Franc. Em. Lange aus Grabow. Die Disput. enthält Exegesin Theologicam, notionis biblicæ, Filiorum Deo, und bestehet aus 9 Bogen.

Am 8ten Aprilis disputirte der Herr Canzelley- und Consistorial-Rath Mantzel, und unter demselben Herr Joh. Frid. von Gehren, aus Neubrandenburg, de Jure Patronatus ad creditores & prædiorum sub hasta emtores, non transeunte. Diese Disput. bestehet aus 4 Bogen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0076
DFG

Anno 1752. No. XVII.

Sonnabend den 22 April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 22ten April.

Am Sonntage legten die Durchl. Herrschaften, die Cavaliers und Dames bey Hofe, wie auch die Herren Räthe der Herzogl. hohen Collegien, wegen des tödtlichen Hintritts der verwittibten Herzogin zu Mecklenburg-Strelitz, die bisherige Trauer ab.

Intelligenz-Sachen.

I. Es ist in dem hochbesagten Herzoglichen Land- und Hof-Gerichte zum Verkauf des demsel. Obristen, von Bülow, zuständig gewesenen Guthes, Borckow, ein anderweiter Terminus auf den 25ten April dieses Jahres anberamet worden.

II. So ist auch gleichfals im Hocherwehnten Land- und Hof-Gerichte zum Verkauf des Guthes, Luplow, ein neuer Terminus auf den 27ten April a. c. bestimmet worden, da im vorgewesenen Termino mit dem Verkauf besagten Guthes es nicht zum Stande gekommen.

III. Der in dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte zum öffentlichen Verkauf des zu Güstrow in der dasigen grossen Burg-Strasse belegenem vormahligen Brüsenschen Hauses angesetzt gewesene Terminus ist bis zum 24ten April hinaus gesetzet worden.

IV. Die gesamte Creditores des Diederich Otto von Winterfeld zu Kleinen-Varcho, von welchem negsthin in diesem Wochen-Blade N. 7. die Anzeige geschehen ist, daß er zur Administration seiner Güther unfähig erkläret und mit einem Curatore versehen worden sey, sind durch ein zu Wismar, Schwerin und Neuenbrandenburg affigirtes Proclama peremtorie und sub præjudicio vorgeladen worden, den 26ten April a. c. ad liquidandum auf dem Land- und Hof-Gerichte zu erscheinen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0077
DFG

V. Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß am 5ten nächstbevorstehenden Monaths Jun. ohnferne der Herzogl. Vestung Dömitz, auf der Elbe eine gute Parthey von allerley, zum Theil auserlesenen Schiff-Holz, bestehend in 3 Elb-Kähnen, 80 Stück der grösten Eichen-Zimmer, 670 Stück fürtrefflichen Krumm-Holz von allerhand Gattungen, weiter in 60 Ring des allerbesten Franz-Stab-Holzes, 21 kleinen Knien, 1 Büchen Schiffs Keil, 60 Fuß lang, 435 Stück starken in guten Wade frisch vom Stamm gehauene Kienen, und 6 Schock Boden-Dielen von 25 Fuß lang, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll. Wer nun Belieben findet, aus diesem Vorrath etwas an sich zu handeln, kan alsofort nach bevorstehenden Pfingst-Ferien jetztspecificirte gesamte Holz-Effecten zu Dömitz in Augenschein nehmen, am ermeldeten Tage aber, als den 5ten Jun. a. c. Morgends um 8 Uhr, sich eben daselbst anfinden, Both und Gegen-Both thun, und gewärtig seyn, daß alles dem Meistbiethenden, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werde. Schwerin, den 20ten April. 1752.

VI. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in den Waldungen des Herzogl. Amts Plau eine Partey alter abgängiger zum Aschbrennen geschickter Büchen verkauft werden soll. Es ist hiezu ein Terminus ad licitandum auf den 26ten hujus vor dem Herzogl. Forst-Departement anberamet, und kan, wer zu Erhandlung dieser Bäume Lust hat, sich alsdann hieselbst gestellen. Schwerin, den 1ten April 1752.

VII. Von Herzogl. Cammer wird hiedurch zu wissen gefügt, daß der am 22ten dieses anberamt gewesene Terminus, wegen Verpachtung der Mühle zu Neuen-Buckow, nicht vollzogen wird, damit sich dießfalls niemand unnöthig bemühen dürfe. Schwerin, den 22ten April. 1752.

VIII. Bey Herzogl. Justitz-Canzley alhie ist ad instantiam des seel. General-Major Christoph von Bassewitz auf hohen Luckow nachgelassener Wittwe und Erben folgendes Proclama extrahiret und zu Hamburg, Wismar und Rostock affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite & causa es immer seyn mag, wegen der Allodial-Erbschaft an daß in unserm Lande belegenes Guth hohen Luckow und dessen Pertinentien An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß wir auf respective demüth- und unterthänigstes Bitten des Weil. General-Major Christoph von Bassewitz nachgelassene Wittwe, auch Hauptmanns Cord von Zoben auf Behrenshagen tutorio nomine der jüngsten von Bassewitz zugleich im Namen übriger hohen Luckowscher Allodial-Erben, einen Terminum ad profitendum auf den 20sten Junii a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr um ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr auf hiesiger unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey unseren verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure, ex quocunque capite & causa es immer seyn mögte, wegen der Allodial-Erbschaft des Guthes hohen Luckow cum Pertinentiis machende An- und Zusprüche rechtlich profitiren und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewarten sollet. Mit dem ausdrücklichen Anfügen daß führohin keiner weiter gehöret, sondern hiemit gänzlich abgewiesen werden und präcludiret seyn und bleiben solle. Wornach ꝛc. Schwerin den 2 Mart. 1752.

IX. Demnach die verwittwete von Zorn zu Gramelow den von hiesiger Herzogl. Cammer über das Guth Gramelow habenden Pacht-Contract cediret, und sich ausserhalb Landes zu etabliren entschlossen; und dannenhero Procurator Cameræ unterthänigst gebeten, daß zur Sicherheit Herzogl. Cammer ratione des erkauften Hornischen Antheils, und deswegen bey selbiger stehenden Gelder, publica proclamata ad profitendum & liquidandum erkannt werden mögten, des Endes dann auch, solchem unterthänigsten petito gemäß, terminus auf den 12. Majj a. c. anberamet worden: Als werden alle diejenige, welche an dem von Herzogl. Cammer erkauften Hornischen Antheil in Gramelow, oder denen dieserwegen bey selbiger stehenden Kauf-Geldern ex quocunque capite ei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0078
DFG

nige Ansprache haben, hiemit citiret, gedachten Tages vor Herzogl. Justitz-Canzel y alhier zu erscheinen, ihre credita gebührend anzugeben und zu liquidiren, und demnechst weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Neu-Strelitz, den 17ten Mart. 1752.

Zur Herzogl. Mecklenb. Justitz-Canzeley hieselbst verordnete Präsident, Geheime- und Hof-Räthe

.X Es wird allen und jeden des hiesigen Bürgers und Schlachters, Jacob Gellers, Creditorum hiedurch zu vernehmen gegeben, wasmassen da bey hiesigen Gerichten bishero verschiedene derse ben sich gemeldet, und allem Ansehen nach des Debitoris Güther und Haabseligkeit zu aller und jeder Gläubiger Befriedigung nicht zureichend, wannenhero ob concurrentiam & contradictionem Creditorum die Sache zum förmlichen Concurs gediehen und vor allen Dingen mit der Edictal-Citation ausämtliche Gläubiger zu verfahren gebeten worden, wir solchen Suchen nunmehro statt gegeben, und zu dem Ende gegenwärtiges Proclama, welches sowohl in denen Zeitungen als Intelligenz-Blättern gebetener massen bekannt zu machen, als gewöhnlicher Orten zu affigiren zu Recht erkannt, mithin zur Liquidation aller Forderungen den 31sten May a. c. anberamet haben; Solchemnach will hiesiges Stadt-Gericht alle diejenige, welche an ermeldeten Jacob Geller und dessen Güther Forderungen und Ansprache haben, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zum ersten, andern und dritten mahle, folglich peremtorie hiemit citiret haben, daß sie am ernannten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube erscheinen, ihre Forderungen ordentlich profitiren, solche mittelst Vorzeigung der Original-Obligationen und anderen Uhrkunden liquidiren und darauf weiteren rechtl. Bescheides gewärtigen. Mit Ablauf dieses Termini aber soll der Actus Liquidationis für beschlossen geachtet und diejenige, so sich alsdenn nicht gemeldet, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sie sich samt und sonders zu achten. Publicatum Grabau den 9. April 1752

Zum Stadt-Gericht hieselbst verordnete Richter und Assessores

XI. Wann der bisherige Jäger, Peter Zarneke hieselbst den 9. dieses verstorben, vor seinem Ende aber ein Testamentum judiciale errichtet, solches auch zwar ad instantiam seiner hinterlassenen Wittwen und allhier sich eingefundenen zwo Brüdern und zwo Schwestern, heute bereits publiciret; Zugleich aber ex officio ein neuer Terminus auf den 20. Junii, wird seyn der Dienstag vor Johannis a. c. anberamet und gegenwärtige peremtorische Edictal-Citation zu recht erkannt worden; So werden nicht nur vorgedachte Interessenten und in specie die bishero noch ausgebliebene eine Schwester Sophia, verehligte Sprengeln zu Klinke, imgleichen der Bruder Sohn, Joachim Zarnecke zu Peccatel, sondern auch überhaupt alle diejenige, welche hiebey einiges Interesse, oder an des Defuncti Nachlaß einiges Recht oder Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wolle, zu haben vermeinen, Kraft dieses sub pœna imponendi perpetui silentii sicque peremtorie citiret und vorgeladen, um in dem anberamten Termino, Morgends um 8 Uhr, sich entweder persöhnlich oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor hiesigem adelichen Gerichte zu sistiren, ihre Nothdurft wahrzunehmen, und wegen Vollziehung des Testaments oder sonsten nach Befinden allenthalben rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Decretum in judicio zu Gottesgabe den 12 April. 1752.

Adeliches Gericht hieselbst.

XII. Demnach auf Anhalten des Hn. Communis Mandatarii des hiesigen Stadt-Sprechers und Gewürtz-Händlers Jochim Braschens, Creditorum deren allhier in Parchim belegenes Wohn-Haus, nebst denen dazu gehörigen Aeckern und Wirsen, an dem Meistbietenden verkaufet werden solle, und zu solcher abermahligen Subhastation der 19 May a. c. pro termino angesetzet worden; So wird dem Publico solches hiedurch kund gemachet, und können diejenige, die Käufere zu diesem Hause, und dessen Pertinentien abzugeben gesonnen, auf den angesetzten 19 May a. c. sich alhier, in der Rath-Stuben des Vormittags um 9 Uhr einfinden, und alsdann gewärtigen, daß gegen gethanen Both und Gegen-Both, dieses Haus cum pertinentiis dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Es ist dieses Haus in sehr gutem Staude, mit guten Zimmern, Keller und Boden versehen, und ist un-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0079
DFG

ter andern, hinten nach dem Hofe ein grosses gewölbtes dick in Mauer seyendes Hinter-Gebäude, auch befindet sich dabey, ein grosser Hof-Raum, Ställe, Thor-Weg und Scheune, ist übrigens zur Handlung wohl gelegen, und zum Brauen, und Brannt-Wein Brennen sehr gut aptiret. Wer inzwischen hiervon vorhero specielle Nachricht verlanget, wolle belieben, bey dem Hn. Communi Mandatario Hn Doctor Carnatz sich zu melden. Parchim den 14. Aprill 1752.

Burgermeister und Rath daselbst.

XIII. Als in hiesigen Herzogl. Amte, auf den Hofe Maters sich gestern gegen Mittag, das Unglück zu getragen hat, daß der dortige Schreiber von 3. gottlose Knechten, bey den Acker-haacken auf dem Felde erschlagen worden ist, die sich nach vollenbrachter That, und nachdem sie ihn seine silberne Taschen Uhr abgenommen, sogleich auf flüchtigen Füssen gesetzet haben: So werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten hiedurch ergebenst ersuchet, diese Thäter, daferne solche unter derselben Gerichtsbarkeit sich betreten liessen, sofort arretiren, und dem hiesigem Amte, gegen Ausstellung eines gewöhnlichen Reverses und Erstattung der Kosten verabfolgen zu lassen.

Der eine dieser entlaufenen Böswichter heisset Daniel Schultz, mittelmäßig und etwas untersetziger Statur, rund plützig, auch etwas bleich von Gesicht, hat eine längliche Nase, schlechte gelbe Haare, einen weislicht-futtertuchschen Camisol mit weissen Boy gefuttert, und weissen platten Zinnernen Knöpfen besetzet, weisse leinene Hosen, weisse wollene Strümpfe, und runde Schue, anhabend.

Der 2te heisset Peter Kartmann kleiner schmaler Statur, bleich und länglich von Gesicht, schwärtzliche schlechte Haare, einen weissen Küttel, leinene Hosen, weisse Strümpfe, und runde Schue anhabend.

Der 3te Jochim Dietrich Godemann, klein und schmaler Statur, länglich und bleich von Gesicht, gelbe schlechte Haare, und enge kleine Augen, einen leinen Kittel, und schwarze leine Hosen, weisse Strümpffe, und runde Schue anhabend. Amt Schwaan den 13. April 1752.

Herzogl. Meckl. Beamte daselbst.

XIV. Als der Ehrn Pastor Zastrau allhier, und Herr C. N. Heydmann zu Bützow, beyde als Vormünder der Götzischen Kinder, beym Königl. Amts-Gerichte angezeiget, daß ihre Curandin, Mar. Elis. Götzen sich mit einem Fürstl. Laquais zu Dargun, Namens Kayul, ehelich versprochen, und dahero nöthig seyn wolte, daß sie sich ihres Grosmütterlichen Antheils wegen, so bishero noch ungetheilet, mit ihren Geschwistern auseinander setzte, daneben um baldige Präfigirung und Termini hiezu geziemende Ausuchung gethan, und dann diesem Gesuche zu deferiren kein Bedenken seyn mögen; solchemnach wird dazu der 24. May, wird seyn der Tag nach dem Pfingstfeste, anberamet, und zugleich der Herzogl. Wagenmeister bey der Schwerinschen Post zu Güstrow, Balth. Witte, an erwehntem dato für hiesiges Königl. Amts-Gericht vorgeladen, daß er alsdenn nomine seines Sohnes, als eines Stiefbruders und Miterbens der Götzischen Kinder entweder in Persohn oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten erscheine, der Theilung beywohne, und seines Sohnes Antheil in Empfang nehme, mit der Verwarnung, daß auf den Fall seines Nichterscheinens, nichts destominder mit der Theilung verfahren und von Gerichts wegen jemand an dessen Stelle substituiret werden solte, der der Theilung beywohne, und daß seinem Sohne gebührende Antheil in Empfang nehme, auch so lange aufbehalte, bis wegen Auszahlung desselben genugsame Sicherheit bestellet worden, zu welchem Ende sich dann auch Vormündere nebst ihren Curanden an gesetztem Tage gleichfals persöhnlich einzufinden und von ihrer Vormundschaft gebührende Rechnung abzulegen haben. Neukloster den 8ten Aprill 1752.

Königl. Amtsgericht hieselbst.

XV. Ein Goldschmid in Wismar suchet einen Lehr-Burschen, so von guten Eltern, auch schreiben und rechnen kan. Solte sich hiezu jemand finden, der kan sich nur bey Hr. Zenken im gülden Engel alda angeben, selbiger giebt von allen weitere Nachricht.

XVI. Ein Frauenszimmer suchet als Ausgeberin bey einer Herrschaft entweder in der Stadt

oder auf dem Lande Dienste, sie ist im Kochen, Waschen und Nähen geübt, und kan, weil sie bey ihren Eltern sich jetzt aufhält, sogleich zuziehen. Bey dem Notario Baumgarten hieselbst kan man sich desfals erkundigen.

XVII. Auf einer Pertinence bey einem adelichen Guthe 2 Meilen von Rostock und eine Meile von Laage, wird ein Acker-Schreiber oder Statthalter auf künftigen May-Tag verlanget; Wer dazu Belieben träget und geschickt dazu sich befindet, kan bey Hn. Johann Christian Schmid in Rostock nähere Nachricht davon erhalten.

XVIII. Wofern ein Gelehrter Belieben träget, 38 Bänder von den unschuldigen Nachrichten, wobey noch überdem die dazu gehörige 4 Bänder Register sich befinden, und alle wohl conditioniret sind käuflich an sich zu bringen: der habe die Gutheit, sich bey dem Pastor Susemihl zu Rettendorf zu melden. Der Ort lieget zwischen Wismar und Schwerin.

XIX. Es wird bey einem Amte ein junger Mensch als Schreiber, anfangs Junii a. c. verlanget welcher im Schreiben und Rechnen also geübet ist, daß er eine Amts-Rechnung führen kan; er muß von guten und sicheren Leuten seyn, weil er gewisse Gelder einzuheben hat. Er genieſſet ein gutes Gehalt, und kan bey der Intelligenz-Expedition mehrere Nachricht bekommen.

XX. Ein Landverständiger, und der schon verschiedene Jahre seine eigene Wirthschaft geführet, wegen des erlittenen Viehsterbens aber anderweitig zu Pachten Bedenken getragen, suchet sich bey einer begütherten Herrschaft als Berechner zu engagiren. Er ist von angesehenen Eltern, und ein geschickter Hauswirth, auch im Stande, bey einer etwa abwesenden Herrschaft die Verwaltung aller Vorfallenheiten bey den Güthern über sich zu nehmen.

XXI. Nachdem auf dem adelichen Guthe Wendorff, in dem Amte Crivitz, eine gute Schmiede, wohin 3 Dörfer und 2 Höfe zu Schmieden haben, auf Michaelis anni currentis in Pachtung vacant wird, so kan derjenige, so solche anzunehmen Belieben träget, sich auf obbenantem adel. Guthe melden.

XXII. Es sind in Nibnitz 2 bey einander liegende Häuser aus der Hand zu verkaufen, welche am Markte wohl gelegen, wovon das eine ganz neu mit einem neuen Stall u. Thor-Weg versehen. In dem Hause sind 4 Stuben und noch andere Logimenter mit einem neuen gewölbten Keller, In dem andern finden sich 2 Stuben nebst andern Zimmern, und können solche Häuser sogleich bezogen werden. Ueber dieses sind auch auf den Nibnitzschen Felde 8 Morgen Aecker an dem Meistbiethenden zu verkaufen, und kan man sich dieserwegen bey dem Hn. Rathsverwandten Ehrentien zu Crivitz melden, und mit solchem den Kauf von vorgedachten Häusern und Aeckern schliessen.

XXIII. Wer Belieben hat auf dem Lande zu wohnen, gereichet zur Nachricht, daß eine Meile von Wismar und von Neubuckow, alwo die Kirche und Mühle im Dorf befindlich, ein neues Wohn-Haus, worinnen sich 3 Stuben, 3 Kammern, eine Küche und Speise-Kammer befinden, geliebt es Gott bevorstehenden Michaelis vermiethet werden soll. Bey diesem Hause ist benebst dem Garten, Weyde für 2 Kühe, 2 Schweinen, und einige Gänse zu genissen, die Miethe welche dafür verlanget wird ist 25 Rthlr. Wer hievon nähere Nachricht begehret, kan sich bey dem Notario Hn. Degenhard in Neubuckow, und bey dem Chirurgo Herrn Schaumkelle in Wismar angeben, zu Bewohnung dieses Hauses, wird am meisten auf Personen, von stiller Lebens-Art, als eine Wittwe, oder sonsten jemand der keine Familie hat, reflectiret werden.

XXIV. Der Pensionarius Hr. Bertram zu Fenscho hat auf kommenden Montag allerley junges Horn-Vieh zu verkaufen, als Starken, Stiere, die sogleich vor den Haacken angebendiget werden können, item auf Martini 120 Stück alte und Tiet-Schaffe, 79 Hammel gleicher Art, 82 Jährlinge, alles rein Vieh. Wer solches zu erhandeln Belieben hat, kan sich bey demselben anfinden.

XXV. Der vormahlige Pensionarius Hr. Moll, so sich jetzo hier in Schwerin befindet, hat 31 Stück durchgesenchetes Horn-Vieh zu verkaufen, es bestehet solches aus jungen Kühen, Starken, Bollen, Ochsen und Stieren, imgleichen einen neubeschlagenen Fracht-Wagen; Wer nun solches zu erhandeln Belieben hat, kann sich hier in Loco melden, und den Handel in gute neue Zwey-Drittel schliessen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0081
DFG

XXVI. In Wismar sind aus Schweden angekommen 1) gute und trokkene Bretter von allerhand Gattungen, ordinaire und doppelte, von allerhand Länge von 12 bis 24 Fuß, 2) gute steinerne Fliesen, rothe und weisse zum Auspflastern, 3) schöne Treppen-Steine. Alle diese Sorten sind in Wismar um einen civilen Preis zu haben, und ist deßwegen bey dem Schiff-Baumeister Ausberg sich anzumelden.

XXVII. Die zukünftige Woche wird sowohl, eine ziemliche Parthey tannen Bauholz als auch tannen Boden-Dielen von unterschiedlicher Länge, auch gute Tischler-Bretter auf hiesigen Burg-See anlangen; Die Tannen sowohl als auch die Dielen und Bretter, sind von frischen Stamm gefälten Holz, hinfolglich von den bisher verkauften Windbrüchigen Holtze weit unterschieden Wer nun von solcher Waare etwas zu erhandeln beliebet, wolle sich bey Hn. Ausborn in hiesiger Schwerinschen Vorstadt melden.

XXVIII. Demnach in der 12ten Elbinger Stadt-Lotterie welche aus 15000 Lossen 7562 Gewinnen bestehet, und in 4 Classen vertheilet ist, noch einige Losse bey Hn. H. C. Ungnade in Wismar und Hr. J. C. Schmidt in Rostock bis den 30 May a. c. gegen baare Bezahlung, die Einrichtung aber umsonst zu bekommen sind, so wird solches den Liebhabern bekannt gemacht, der Einsatz ist 4. 8. 10. und 12 Fl. zusammen 34 Gulden Holl. Courant worgegen considerable Gewinne von 100 biß 30000 Fl. zu ziehen sind, wobey noch zu bemerken das vermittelst des ersten Zusatzes von 4 Fl. 4 der grösten Priesen können gewonnen werden.

XXIX. Als man gewillet, die, dem hiesigen Wayen-Hause zuständige, vor dem Eröpelienschen Thor liegende Wind-Mühle, die dem Müller Kremer vordem zugehört, und überall im guten Stande ist, aus der Hand zu verkaufen; So wird solches hiedurch öffentlich kund gemachet, und der 25te dieses dazu anberamet, da sodann diejenigen, so diese Mühle mit allem dabey befindlichen Zubehör zu kaufen gewillet, sich Nachmittags um 2 Uhr in dem Wayen-Hause hieselbst einzufinden ersuchet werden, und soll solche dem Meistbiethenden, gegen baare Bezahlung, oder genugsame Sicherheit, erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden. Rostock, den 5ten April 1752.

XXX. Wann jemand die erstern 7 Tom. des Hn. Dr. Siegm. Jac. Baumgarten Uebersetzung der allgemeinen Welthistorie, die in Engeland durch eine Gesellschaft von Gelehrten ausgefertiget worden, wovon 3 Tom. schon gebunden sind, für billigen Preis abzustehen gewillet; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere bey dem Candidato Burmeister in Schwerin hievon nähere Nachricht erhalten.

XXXI. Wann am 15 kommenden Monaths May ein guter Vorrath von mehrentheils Theologischen Büchern alhie in Schwerin öffentlich und zwar in des Herren Wilkebrandten Hause vor dem Mühlen-Thor, an den Meistbietenden verkauft werden soll; So wird den etwanigen Liebhabern, sothaner Bücher solches hiedurch bekannt gemacht, und kan der Catalogus zur vorherigen Nachsicht 14 Tage ante terminum gratis abgefordert werden bey dem Hn. Advocato Schütz zu Schwerin, bey dem Herren Notario Hollstein in Wittenburg und bey dem Kaufmann Herrn Wilcken zu Neustadt.

XXXII. Es wird hiedurch bekannt gemacht, wasgestalt der in Königl. Schwedischen Diensten gestandene Capitain und Ritter des Schwerdt-Ordens, Herr Johann von Lillienstraus, ehedem Johann Lapp genannt, und aus Rostock gebürtig, wegen seiner bezeugten Meriten aber geadelt und den Nahmen von Lillienstraus erhalten, am 27 Decemb. verstrichenen Jahres in Schweden ohnverheyratet Todes verblichen. Wer demnach an dessen Verlassenschaft einiges Recht zu haben vermeinet kann bey den Kauf- und Handelsmann, Hn. Johann Friederich Dörcks in Rostock, nähere Nachricht erhalten.

XXXIII. Wann der Paruckenmacher, Herr Schultz, hinter dem Rath-Hause, die Hallische Medicin wiederum erhalten, so dienet es dem Publico zur beliebigen Nachricht, und können diejenigen, so hievon etwas zu haben willens sind, sich bey gedachten Herrn Schultzen melden.

XXXIV. Nahe am Markte ist eine gute Stube und Kammer mit Meubles zu vermiethen, und kan allenfals gleich bezogen werden. Hievon giebt bemeldeter Herr Schultz gleichfalls nähere Nachricht.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0082
DFG

XXXV. Da in hiesiger Mühlen-Strasse 2 gute Stuben und 2 bis 3 Kammern (welche von adelichen bewohnet gewesen) nebst Wagen-Schauer und Pferde-Stall, wieder vermiethet und gleich bezogen werden können; So werden die etwanigen Liebhabere dazu, weitere Nachricht bey hiesiger Intelligenz Expedition sich zu erfragen haben.

XXXVI. In der Vorstadt, in des Gastwirth Herrn Wolters Bude, bey dem Juden Israel ist ein gut braunes Kleid, von guten Tuche, mit blauen Damnast gefuttert und mit maßiven goldenen Knöpffen, um billigen Preis zu verkaufen. Wer hiezu Belieben hat kan sich bemeldeten Ortes melden.

XXXVII. Eine adeliche Herrschaft verlanget einen Bedienten der zur Aufwartung geschickt, und sich zur Landwirdschaft mit gebrauchen lassen will. Wer hiezu Lust hat, und Zeugnisse seiner hiebevorigen treu geleisteten Dienste, und guten Aufführung vorzeigen kan, wolle sich der näheren Umstände wegen bey hiesiger Intelligenz Expedition melden.

Eben daselbst giebt man auch Nachricht von einer hieselbst am breiten Moor in einem Bürger-Hause befindlichen Wohnung, aus einer Stube, und 2 Kammern bestehend, welche gleich bezogen werden kan.

XXXVIII. Da die am 5 April hieselbst gehaltene Bücher-Auction nicht völlig zu Ende gekommen, sondern der letzte und beste Appendix gewisserwegen zurück bleiben müssen; Als wird denen Bücher-Freunden notificiret daß ohnfehlbar am ersten May des Vormittages, præcise um 9 Uhr, wiederum auf dem Rathhause allhier zu Schwerin, damit fortgefahren werden soll, die Bücher selbst sind wohl conditionirt und bestehen gröstentheils aus denen operibus derer berühmtesten Juristen.

XXXIX. Wann zum Verkauf des in Sültz belegenen, des verstorbenen Raths-Verwandten Johann Hinrich Malchowen nachgelassenen Hauses samt dazu gehörigen Acker und Pertinentien, als wofür bereits 400 Rthlr. geboten worden, publica proclamata ad licitandum erkannt und der Terminus auf den 8ten May a. c. anberamet worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit alle und jede, welche ebengedachte Grund-Stücke annoch um ein höheres gerichtlich zu ersteben gemeinet, am ernannten Tage, Morgends um 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Sültz, vor dasige Burgermeistern und Rath, als den in dieser Sache verordneten Commissarien erscheinen, und daselbst gewärtigen können, daß erwehnte liegende Gründe nach Both und Gegenboth plus offerenti eigenthümlich zugeschlagen und überlassen werden.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 19 April. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 74 Rthlr. Rogken 41/42 Gersten 31/32 Erbsen 48 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 21 ßl.-pf. Gersten, 20 ßl., Erbsen-Hafer 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 21 April. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 36 ß. Rogken 20/21 ßl.-pf. Gersten 17/18 ßl.-pf. Hafer 15 ßl. Erbsen 25/26 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 21 April. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 33/34-pf. Rogken 20/20 ß. 6 pf. Gersten 17/18 ß.-pf. Koch-Erbsen 21-22 Futt.-Erbs. 20/21 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 19 April. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 7 Mark-ßl. Gersten 6 Mark-ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark-ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 5 Mark.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 18 April. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last - - Rthlr. Mecklenburger - - - Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 45/47 Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - Erbsen 50/63.

Rostock. Am 12ten Apr. hielte der Dr. Theol. und Profess. Philos. Hr. Past. Hinr. Prieß, eine öffentliche Disput. über die Frage: Quo sensu æternitas Dei fixa sit momentum, und respondirte unter demselben Hr. Carl Friedrich Loppnau, Friedericitopo-Slesvic.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0083
DFG

Nachricht von den übrigen Denckmahlen der Thum-Geschichte zu Rostock

Die von denen gottseeligsten Herren Herzogen **Magnus** und **Balthasar** am Ende des funfzehenden Jahrhunderts abgezielte und vorgenommene Einrichtung eines Thum-Capittels in der St. Jacobs Kirche zu Rostock, hat nicht allein die Stadt und Universität, sondern auch das ganze Land, die benachbarten Mächte, Städte und den Dänischen König in Bewegung und Unruhe gesetzet. Um so weniger ist es zu bewundern, daß die Folgen dieser Begebenheit sich sehr weit erstrecket. Mein Vorsatz ist nicht die ganze Geschichte weitläuftig zu erzehlen, da sie von unsern Geschichtschreibern aufgezeichnet worden. Ich halte meiner gegenwärtigen Absicht eine kurze Beschreibung der ganzen Sache genügend, die aus verschiedenen Quellen geschöpffet worden, und die noch davon vorhandene Documenten mit anziehen wird.

Im Jahr 1483. hatten hochgedachte Herren Herzoge den Entschluß gefasset, zum bessern Unterhalt der geistlichen und Academie-Verwandten, auch aus einer denen damaligen Religions-Sätzen gemässen Andacht ein Thum-Capittel in der Kirche zum H. Jacob zu errichten. Schon ihr H. Vater Herzog Heinrich, hatte im Jahr 1444. gleichen Vorsatz gehabt, aber für gut befunden, ihn nicht zu vollführen. (S. **Chemnitz** in seiner Cronick, im Leben Herzogs **Heinrich** des 10ten) Der Rath und die Bürgerschaft wiedersetzten sich diesem Herzoglichen Entschlusse, welcher durch den Schwerinischen Bischof **Conrad Loss** unterstützet wurde, der dieserhalb Warnungen und Ladungen an die Stadt erließ, und den Bann-Strahl von ferne zeigte. Die Rostockische Bürgerschaft verachtete diese Bischöfliche Drohungen, und sie sahe sich in den Bann gethann, den sie durch Appellationen nach Bremen an den Ertz-Bischof, und endlich nach Rom an den Pabst zu schwächen suchte. Man glaubte eine vereinigte Wiedersetzung würde den Bischöflichen Zorn entkräften können, und es ward demnach eine allgemeine Vereinbahrung der Stadt, des Raths, der Academie und ganzen Geistlichkeit darüber errichtet, die im **Etwas von gel. Rostockisch. Sachen 1737 S. 769, und in Schröders Papist. Mecklenburg. S. 2356 befindlich**

Diese Wiedersetzlichkeit hinderte indeß den Pabst nicht die Fürstlichen Absichten zu unterstützen, und er ertheilte im Jahr 1484. einen Bestätigungs-Brief darüber. Man lese ihn in **Köpkens** Memoria Conradi Losii p. 70 bey **Schröder** A. O. S. 2359 von **Beehr** Reb. Mecleb. S. 684. In diesem Päbstlichen Briefe war dem Bischof zu Ratzeburg die Volziehung desselben aufgetragen, und im Jahr 1485 verfügte sich derselbe nach **Marien-Ehe**, nahe vor Rostock, seinen Auftrag zu vollführen und eröfnete den Rostockischen Abgeordneten den Päbstlichen Willen. Auch dies vermochte nicht die Stadt von der Wiedersetzlichkeit abzubringen. Sie bezog sich von neuen auf den Pabst, da unterdeß der Ratzeburgische Bischof die Mitglieder des Raths und die Alterleute derer Gewercke nahmentlich, nebst der ganzen Stadt in den Bann that, und allen öffentlichen Gottesdienst untersagte. S. des Bischofs **Johann** zu Ratzeburg Schreiben beym **Köpken** A. O. S. 69. u. f. und **Schröder** A. O. S. 1485. Die Stadt setzte ihre Appellation an den Pabst fort, Herzog Magnus aber erhob sich selbst nach Rom, und seine Gegenwart machte die Anstellungen der Stadt zunichte. Der Pabst gebot denen Rostockern ein ewiges Stillschweigen, und trug die Errichtung des Thums abermahl dem Ratzeburgischen Bischofe auf, der die Stadt von neuen in den Bann that, und alle christliche Mächte aufbot sie feindseelig zu verfolgen. Beym Pabst fand sie auch kein weiteres Gehör, und erklährte endlich zu Ende des Jahres 1486. ihre Einwilligung zur Aufrichtung des Thum-Capittels.

Nach so langwierigen Vorbereitungen entschlossen sich die Herzöge **Magnus** und **Balthasar** im Jahr 1487. die Einweihung des Thums vorzunehmen. Sie kamen nach Rostock in Begleitung der Bischöfe zu Schwerin und Ratzeburg, und am 12 Jenner (dieses ist der eigentliche Tag, nach den Worten des Kranzens Wandaliæ Libr. XIV. C. VIII. Die veneris sub octavis trium regnum; und der heil. 3 Könige Tag ist in dem Jahr ein Sonnabend gewesen.) geschahe die feyerliche Einweihung. Die Stadt erlangte Hofnung des Bannes befreyet zu werden, und ein herrliches Gastmahl beschloß die Feierlichkeit dieses Tages an einer Seite.

(Künftig der Verfolg)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0084
DFG

Anno 1752. No. XVIII.

Sonnabend den 29 April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Sann, gewisser Umstände wegen, der im Herzogl. Land- und Hof-Gerichte zum öffentlichen Verkauf des, zwischen Wittstock und Ruppin belegenen Guthes, Schönberg, auf den 21ten Martii angesetzte Termin geändert, und bis zum 5ten May a. c. hinaus gesetzet worden ist; So wird zur Nachricht derer, die auf solches Guth in Termino zu biethen, gewillet gewesen, solches hiedurch angezeiget.

II. So ist auch aus dem Herzoglichen Land und Hof-Gerichte ein, zu Wismar, Güstrow und Neuenbrandenburg zum öffentlichen Anschlage befordertes Proclama erlassen worden, mittelst welchem, auf unterthänigstes Verlangen des Königl. Dänischen Obristen, Samuel Gottfried von Koppelow, alle diejenige auf den 9ten May a. c. vorgefodert werden, welche an die Güther, Grabow, und Sommerstorf cum Pertinentiis, begründete Ansprache und Forderung zu haben vermeinen.

III. Alle diejenige, welche an dem Amts-Rath, Jonas Johann Rechelin, und dessen im Amte Neuen-Buckow belegenen Pfand-Guthe, Garffsmühlen, An- und Zusprache haben, sind im Herzoglichen Land- und Hof-Gerichte auf den 4ten May a. c. sub pœna præclusi & perpetui silentii, peremtorie vorgeladen worden, ihre Ansprüche und Forderungen alsdann zu profitiren, und die deshalben erlassene Proclamata zu Wismar, Güstrow und Neuenbrandenburg affigiret worden.

IV. Es wird hiemit zu wissen gefüget, daß Ihro Herzogl. Durchl. Unser gnädigster Herr, dem gemeinen Wesen zum Besten, und insbesondere zur Aufnahme des Commercii, sich gnädigst entschlossen haben, allen und jeden, welche dazu Belieben finden, auf hiesiger Schwerinschen See eine freye und ungehinderte Schiffarth mit Böten, Prahmen oder Kähnen zu gestatten: Es können solchem-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0085
DFG

nach diejenigen, welche Fahrzeuge anzuschaffen sich entschliessen mögten, bey Herzogl. Cammer sich melden, die nähern Conditiones vernehmen, und die gnädige Vergönstigung zu solchem Betrieb gewärtigen; wobey vorläufig zur Nachricht dienet, daß die Frachten ausser der Edict-mäßigen Consumtions-Steuer mit keinen Auflagen beschweret, vielmehr die Herzogl. Concession ohnentgeltlich ertheilet, und überhaupt einem jeden bestmöglichst gewillfahret werden soll. Schwerin, den 25ten April. 1752.

V Bey Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Freyherrn von Werther folgendes Proclama extrahiret und zu Wismar, Leipzig und Schwerin affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Fügen allen und jeden, welche an die, des Barons, Adolph Georg von Werthern Kinder, von ihrer Mutter angeerbte Allodial-Güther, Rohlstorf, Hornstorf Kalsow, nebst dem nach Rohlstorf gehörigen Antheil in Kartlow und deren Pertinentien, ex quocunque capite & causa, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Fürstellung, vorermeldeten Baron, Adolph Georg von Werthern, wie er, für sich und in Vollmacht seiner majorennen Kinder, wie auch deren minderjährigen Curatorum über obbenannte Güther einen Kauf getroffen, und, zu des Käufers Sicherheit, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, sich anheischig gemachet, ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 2ten May a. c. anberamet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach, mittelst dieses öffentlichen Proclamatis præclusivi, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und eure an obbenannte Güther und deren Pertinentien etwa habende An- und Zusprache behörig profitiren, oder daß in Entstehung dessen euch ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11ten Febr. 1752.

VI. Da der allhier gewesene Bürger und Brauer, Peter Wilhelm Krüger, jüngst verstorben, und dessen nachgelassene Wittwe von ihres sel. Mannes leiblichen Schwester, als alleinige Erbin ab intestato, ihrem sel. Manne, Peter Wilhelm Krügern, eigenthümlich zugehörten Acker an sich erblich gekaufet, Käuferin aber um gegenwärtiges Proclama, zu ihrer Sicherheit, bey hiesigem Gerichte Ansuchung gethan; So werden alle und jede, welche etwa ex jure Crediti oder sonsten an des sel. Peter Wilhelm Krügers Nachlaß und liegende Gründe eine rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, hiemit citiret, auf den 3ten May a. c. vor hiesigem Stadt-Gerichte zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und weiteren Bescheides zu gewärtigen. Mit dieser Verwarnung, daß diejenigen, so sich in Termino nicht melden werden, nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret seyn sollen. Teßin, den 8ten April. 1752. Stadt-Gericht allhier

VII. Nachdem der verstorbenen Wittwe Maria Dorothea Castinen sämtl. Erben, das von vorerwehnter Erblasserin ihnen angeerbte, alhier zu Bützow in der langen Strasse belegene Wohnhaus cum Pertinentiis an den Mauer-Meister, Andreas Ortmann, erb- und eigenthümlich verkauft, und dieser zu seiner zukünftigen Sicherheit mit Einwilligung der Verkauferey bey hiesigem Fürstl. Stadt-Gericht nachgesuchet, daß alle und jede Creditores, welche etwa daran und daraus eine Ansprache und Forderung zu haben vermeinten, per publica Proclamata convociret werden mögten, des Endes auch ad profitendum credita aut jura der 12te May a. c. pro termino anberamet worden: Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet, mithin werden alle und jede, welche an oftgedachtem Castinschen Wohnhause entweder ex hypotheca tacita, sive legali, aut expressa, oder aus andern capitibus juris An- und Zusprüche zu haben vermeinen, zum ersten, zweyten und dritten mahl, und also peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch adcitiret und vorgeladen, daß sie am obbestimmten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf der Fürstl. Gerichts-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0086
DFG

Stube hieselbst zu Bützow erscheinen, ihre Credita, Forderungen und Ansprüche deutlich an- und fürbringen, selbige mit richtigen Originalibus und andern sichern Documentis verificiren, im wiedrigen gewarten, daß sie mit ihren Prætensionibus nicht weiter gehöret, vielmehr nachher gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn und bleiben sollen. Bützow, den 17ten Mart. 1752.

Fürstl. Stadt-Gericht hieselbst.

VIII. Als der Kaufmann Gotthard Moritz Bornemann zu Wismar, uxorio nomine der Catharina Elisabeth Mussehln, und in Vollmacht seines Hn. Schwagers, des Ehrn Pastoris Mussehln zu Friedrichshagen, die auf dem Bützowischen Stadt-Territorio belegene Mussehlsche Grund-Stücke, nemlich 2 Scheuren-Fächer vor dem Rostocker Thor, 1 Garten vor dem Rühner Thor am Hopfen-Walle belegen, 2 tiefe Wiesen-Losse, nebst einem Garten-Platz, die sogenannte Senken-Wiese, 2 Stück Aecker zu 5 Scheffel Einfall auf dem freyen Steins-Berge, 1 Stück Acker von 5 Schfl. bey der Brand-Eiche, 2 Stück Acker auf dem Wolf-Acker von 4 bis 5 Schfl. und endlich 1 u. ein Viertel Schfl. Saat auf dem freyen Steins-Berge gelegen zu verkaufen gesonnen, und auf Verlangen, zur Sicherheit der etwanigen Kauferey, bey hiesigem Stadt-Gericht dieserhalb um Erkennung gewöhnlicher Proclamatum gebeten, mithin zu dem gebetenen Ende auch der 9te Jun. dieses jetztlaufenden Jahres pro Termino anberamet worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, mitfolglich werden alle und jede Creditores ohne Ausnahme, welche an obspecificirten Grund-Stücken der Mussehlschen Erben letzter Ehe, ex quocunque capite vel causa es auch sey, An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiedurch ad profitendum Credita aut jura zum ersten, zweyten und dritten mahl, und also peremtorie, auch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii adcitiret und vorgeladen, daß sie in dem präfigirten Termino alhier zu Bützow, Morgends um 9 Uhr, auf der Fürstl. Gerichts-Stube entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen rechtsbeständig vereficiren, im wiedrigen aber gewarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, vielmehr hiernechst damit gänzlich abgewiesen, und präcludiret seyn und bleiben sollen. Bützow, den 17ten April. 1752.

Fürstl. Stadt-Gericht hieselbst.

IX. Wann bey dem Amte Güstrow eine Hufe, in dem Dorfe Critzschau, Voigtey Bredentien, diesen Johannis 1752. aus der Pacht fällt; so wird solches hiemit kund gemacht, damit derjenige, so Lust und Belieben hat, dieses Pacht-Stück auf instehenden Johannis zu beziehen, und in Pacht zu nehmen, sich in dem angesetzten Termino Licitationis auf den 2ten May, bey dem Amte zu Güstrow melden, und gewärtigen kan, daß dem Meistbiethenden die Pachtung werde zugeschlagen werden. Güstrow, den 9ten April. 1752.

X. Es ist in Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Tuchmachers Friederich Polthers, wegen des demselben zuständigen und am Markt belegenen Wohnhauses cum Pertinentiis, nebst einem dazu gehörigen räumlichen Garten, vor dem Thor belegen, und etwas wenig Hausrath, von dem hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht ein Terminus Subhastationis auf den 30ten May a. c. präfigiret worden. Wer nun von diesem allen etwas zu erhandeln Lust und Belieben haben mögte, derselbe kan sich am besagten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube einfinden, und nach geschehenem Both und Gegenboth gewärtigen, daß sothane Stücke dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Datum Röbell, den 21ten April. 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

XI. Es wird dem Publico hiemit avertiret, daß in dem Hofe des ehemaligen Weinhändler Preussen in der Salz-Strasse belegenem Hause, ein noch ganz neues Gebäude von 2 Etagen hoch, 37 Fuß lang und 20 Fuß breit, alles mit Ziegeln ausgemauert, und mit Pfannen gedecket stehet, auch mit leichter Mühe an einen andern bequemen Ort kan translociret werden. Wer nun solches Gebäude zu ersiehen beliebet, der kan bey dem Hn. Notario Böttger, wegen des Preises und anderen Umständen, nähere Nachricht bekommen.

XII. Nachdem schon im vorigen Wochen-Blade Meldung geschehen, daß die am 5ten dieses

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0087
DFG

auf dem Rath-Hause alhier zu Schwerin gehaltene Bücher-Auction, gewisser Ursachen halber, nicht völlig zu Ende gekommen, sondern der letzte und beste Appendix nachgeblieben ist: So werden die Bücher-Freunde nochmahlen avertiret, daß am nechsten Montage, als den 1ten May, beregter Anhang ohnfehlbar zur Auction kommen, der Anfang aber nicht, wie das vorige mahl erwehnet, des Vormittages, sondern um mehrerer Commodität willen für die Herren Käufere, des Nachmittages, und zwar præcise um 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause, damit gemacht werden soll. Die Bücher selbst bestehen, nach Anweisung des genugsam bekannt gemachten Catalogi, aus 121 Num. sind wohl conditionirt und befinden sich vornemlich viele schöne juristische Werke darunter. Wann inzwischen annoch jemand die Specification davon verlangen solte, oder auch Belieben trüge, die Bücher vorhero selbst in Augenschein zu nehmen, und deren Qualität halber sich näher zu erkundigen, dem wird der Hr. Notarius Stiegehaus alhier zu Schwerin hierunter willfahren.

XIII. Es sind zu Wahren 4 Füllen auf der Rocken-Saat gefunden und in die Stadt gebracht worden, als nemlich 2 Fuchs-Füllen mit weissen Blessen, 2-jährig, ungleichen 2 braune jährige Füllen, wovon das eine ganz braun ist, das andre aber eine weisse Blesse hat. Wem solche weggekommen, kan sich daselbst melden.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Bey dem Raths-Verwandten, Hrn. Andr. Hille, sind zu haben, feine laquirte Holländische Thee- und Schrag-Tische zu 2 bis 4 Rthlr. Nacht-Stühle zu 1 Rthl. 32 ß. Schwed. fein Eisen das Schpf. 11 Rthl. 36ß. Engl. Stein-Kohlen die Last 12 Rthl. Parchumsche Pflaumen die 100 Pf. 2 Rtl. 32 ß. N. Berger Hering die Last 78 Rthlr. guten Annies die 100 Pf. 6 Rthl. Lübsche Seife die Tonne 13 Rthl. 24 ß. feine Juchten, Hanf, grob Fransch-Salz und Thon. Hr. Wiese Sen. hat fein Eisen, ganz und halb breit auch schmal, das Schpf. 11 Rthlr. 24 ß. neuen Dronth. Hering die Last 77 Rthl. Salz-Borten, als eiserne Platen a Pf. 5 ß. Mehl-Kalk die Last 6 Rthl. Carol. Reis die 100 Pf. 5 Rthl. 36 ß. zum Verkauf. Hr. Matth. Stein hat feil Engl. Stein-Kohlen die Last zu 11 Rthl. u. Mollen-Bley das Schpf. 13 Rthl. Hr. Behrens auf der Alt-Stadt hat mit Schiffer Schleichen 200 St. groß Leder von gutem Gew. und Danz. Herse-Grütze erhalten, und wird selbiges um billige Preisen verkaufen. Hr. Wolter Stein hat Fr. Brauntw. die 30 Viertel zu 61 Rthlr. und neuen Leinsaamen zu verkaufen. Schiffer de Bauer, 8 Canonen führend, gehet nach Middelburg für Hrn. Matth. Stein, Schiffer Hinr. Mestermann nach Bergen, Schiffer Plagmann, das Schiff der König Gideon führend, nach Dronth. Schiffer Monssen nach Lübeck, und Schiffer Flindt nach Bergen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 26 April. (in R. Zw. Dr.)

Waizen die Last 72 Rthlr. Rogken 41 Gersten 30/32 Erbsen 48 weisser Hafer 31

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 39ßl. Rogken 20/21ßl.-pf. Gersten, 20ßl., Erbsen- Hafer 16ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 28 April. (R. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 36ß. Rogken 20ßl. 6pf. Gersten 17ßl.-pf. Hafer 13ßl. Erbsen 25/26ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 28 April. (R. zw. Dr. zu 30ß.)

Weizen der Scheffel 33/34-pf. Rogken 19/20ß.-pf. Gersten 16/17ß.-pf. Koch-Erbsen 21-22 Futt.-Erbs. 20/21 weisser Hafer 15/16ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 26 April. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 7 Mark-ßl. Gersten 6 Mark-ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark-ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 4 Mark. 8ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 25 April. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 73 Rthlr. Mecklenburger 70 - Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 43/45 Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, 23/28 Erbsen 50/63.

Geld-Cours in Hamburg vom 25 April.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 12

Anno 1752. No. XIX.

Sonnabend den 6 May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Bey Herzogl. Justitz-Canzeley alhie ist ad instantiam des Syndici, Mutzenbecher, folgendes Proclama extrahiret, und zu Lübeck, Lüneburg und Schwerin affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Demnach uns der Syndicus und Doctor, Johann Baptista Mutzenbecher, auf Horst, per Supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt ihm der Zinsen-Abtrag der in seinem Guthe Horst zu 5 pro Cent stehenden Capitalien, ohngeachtet ihm, nach deren Abstoß ein ansehnliches Quantum übrig bliebe, schädlich fiele, indem er bereits Gelegenheit gefunden, so viele Gelder, als er in seinem Guthe brauchte, oder haben wolte, zu 3 bis 4 pro Cent zu erlangen, wann er nur denen neuen Creditoribus, mit welchen er in Tractaten stünde, genaue Wissenschaft geben könte, wie viel er in seinem Guthe an Capitalien stehen hätte, oder sonsten schuldig wäre, und dabey unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, da hiezu durch kein besseres Mittel als per publica Proclamata præclusiva zu gelangen, solche in Gnaden an alle diejenige, welche an sein in unserm Fürstl. Amte Boitzenburg belegenes Guth, sonst Aue genannt, cum Pertinentiis, oder an ihm selbst ex jure crediti, oder ex quocunque capite einige An- und Zusprache haben, oder zu haben vermeinen, und zwar sub hoc præjudicio, daß der oder diejenige, welche sich in Termino nicht melden, noch ihre Forderungen profitiren werden, denenjenigen Creditoribus, welche in demselben sich melden, und ihre Forderungen profitiren, auch ihre Gelder bey Supplicantem in seinem Guthe stehen lassen, wie auch denen, die ihm aufs neue Gelder zinsbar anleihen wollen, ratione jurium, und insonderheit des Vorzugs-Rechts, nachgesetzet, und für jünger und schlechter denn vorgesetzte Creditores

gehalten werden sollen, zu erkennen, Wir auch solchen Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 9ten May a. c. anberamet haben. Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenige, welche an das in Unserm Fürstlichen Amte Boitzenburg belegene, dem Supplicanti zuständige Guth, Horst, sonst Aue genannt, cum Pertinentiis, oder an ihm selbst ex jure crediti, oder sonsten ex quocunque capite einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbenanntes Guth Horst, sonst Aue genannt, oder an Supplicantem selbst, ex jure crediti, oder sonsten ex quocunque capite, habende oder zu machen vermeinende An- und Zusprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und falls ihr solche nicht im Guthe stehen lassen wollet, die Auszahlung eurer profitirten Forderungen bey befundener Richtigkeit, nach vorhergegangene in eurer Verschreibung oder sonst beliebten Kooße wahrnehmen, solches auch sub petito præjudicio nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11. Febr. 1752.

II. Nachdem der hiesige Bürger und Amts-Schlachter, Meister Hans Michel Morgenstern Sen. sein Haus, Scheune, Aecker und Gärten sub hasta zu veräussern gesonnen, auch desfals die gesuchte Proclamata erkannt, und zu sothanem öffentlichen Verkauf der 9. May, a. c. anberamet worden; Als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit sowohl auswärtige Liebhabere zum Kauf, als auch insonderheit alle und jede Creditores, die an besagtem Schlachter, Hans Michel Morgenstern Sen. ex quocunque capite vel causa es sey, was zu fordern haben, sich gesetzten Tages, früh Morgends um 9 Uhr, auf m Rath-Hause hieselbst einfinden, und jene gewärtigen können, wie gedachte Grund-Stücke dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, werden in Termino adjudicirt und zugeschlagen werden: Diese aber um ihrer Forderungen halber, nach beschafter Liquidation, ferner ergehen solle, was recht seyn wird: sub pœna præclusi & perpetui silentii. Dömitz den 6 April 1752. Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht daselbst.

III. Wann des Leinwebers Helm Schwartzen Creditores, nachdem derselbe vor etwa 5 Wochen heimlich weggegangen, und seine Frau und Kinder auch mehresten Sachen mit sich genommen hat, sich bey den adlichen Gerichten zu Brüel gemeldet, ihre Forderungen profitiret und daß gedachten Helm Schwartzens nachgebliebene wenige Mobilien verkaufet und das daraus gelöfete ihnen auf Abschlag ihrer Forderungen zugetheilet werden mögte, gebeten; Als wird besagter Helm Schwartz hiedurch zum ersten, andern und drittenmahl und also peremtorie dahin gehetzet und geladen, daß er auf den 9 May a. c. vor den adlichen Gerichten zu Brüel, Morgends um 9 Uhr, sich einfinde, und auf die wieder ihn profitirte Forderung gehörig antworte, oder in Entstehung dessen gewärtige, daß dieselbe für eingestanden angenommen und weiter in Contumaciam wieder ihn verfahren werde. Brüel den 24. Mart. 1752. Das adeliche Gericht daselbst.

IV. Wann von hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte des verstorbenen Burgermeister Schulemanns nachgelassene, und ad Inventarium gebrachte, sowohl Immobilia als Mobilia auf den 8. May a. c. an den Meistbiethenden sollen verkaufet werden; So werden alle und jede, welche Lust und Belieben haben, von diesen Güthern, als Haus, Hof, Ställe, Hof-Raum, Garten, Gewürz und andere Waaren etwas zu erhandeln, hiemit eingeladen, daß sie an ernandtem Tage, Morgends um 10 Uhr, in des besagten Burgermeister Schulemanns Hause erscheinen, und daselbst gewärtigen können, wie nach Both und Gegnboth dem plus offerenti die zu veraussernde Percelen zugeschlagen werden. Decretum Amt Buckow den 8 April 1752. Herzogl. Amt hieselbst.

V. Wann zum Verkauf des in Sültz belegenen, des verstorbenen Raths-Verwandten Johann Hinrich Malchowen nachgelassenen Hauses samt dazu gehörigen Acker und Pertinentien, als wofür bereits 400 Rthlr. geboten worden, publica proclamata ad licitandum erkannt

und der Terminus auf den 8ten May a. c. anberamet worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit alle und jede, welche ebengedachte Grund-Stücke annoch um ein höheres gerichtlich zu erstehen gemeinet, am ernannten Tage, Morgends um 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Sültz, vor dasigen Burgermeistern und Rath, als den in dieser Sache verordneten Commissarien erscheinen, und daselbst gewärtigen können, daß erwehnte liegende Gründe nach Both und Gegenboth plus offerenti eigenthümlich zugeschlagen und überlassen werden.

VI. Bürgermeister, Gericht und Rath hiesiger Stadt Gadebusch, fügen hiedurch männiglich zu wissen, wasgestalt die Kuhlmannsche Concurs-Sache nunmehro so weit gediehen, daß das alhier am Markte belegene Kuhlmannsche Haus, nebst denen Hinter-Gebäuden, darzu gehörigem Garten, und zweyen Scheuer-Fächern auf dem Kietze, am 6ten Junii a. c. auf dem Rath-Hause hieselbst, an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet und subhastiret werden solle; Und haben sich demnach diejenige, welche solche Immobilia erhandeln wollen, in beramtem Termino, Morgends um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, auch erloschener Kerze, plus licitanti das Kuhlmannsche Haus, nebst Ställen, Garten und Scheur-Fächern, eigenthümlich zugeschlagen und adjudiciret werde. Gadebusch, den 27ten April Anno 1752. Bürgermeister, Gericht, und Rath daselbst.

VII. Es wird dem Publico hiemit kund gemachet, daß der bisher hieselbst wohnhafte Bürger und Grobschmid, Johann Martin Miesner, sein vor dem Rostocker Thor, auf Stadt Grund und Boden, belegenes Wohnhaus verkaufet, und gesonnen ist, nach dem Lande zu ziehen. Wenn nun auf Ansuchen und zur Sicherheit des Käufers publica Proclamata ad profitendum & liquidandum erkannt, und Terminus auf den 17. May a. c. anberamet: Als werden alle diejenigen, welche an genanntes Miesnersche Haus ex quocunque capite vel causa einige Foderung oder Ansprache haben, zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie, und sub pœna perpetui silentii, hiemit vorgeladen, am ernannten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Credita gebührend anzugeben und zu liquidiren, und demnechst weiter rechtlichen Verfügung zu gewärtigen. Teterow, den 24. April. 1752. Burgermeister und Rath.

VIII. Wann der zum Hofe Brüel gehörige Hüttenhof Trinitatis a. c. aus der Pacht fällt, und noch nicht wieder verpachtet ist, wie fälschlich ausgebreitet worden; so wird solches hiedurch öffentlich kund gemacht, und können diejenige, welche den Hüttenhof zu pachten Belieben haben, sich ehestens auf dem adelichen Hofe Brüel melden, und den Contract erwarten.

IX. Zu Wismar, in der Cramer-Compagnie, sollen den 17. May a. c. Morgends um 10 Uhr, folgende Kleidungen in öffentlicher Auction verkaufet werden. 1) ein schwarz dammasten Adrienne mit einem Unterrock. 2) ein schwarz Roll. tafften Adrienne. 3) ein blau und weis dammasten d. to. 4) ein grünlich Chagren dito 5) ein roth und weiß stoffen Manta mit Unterrock. 6) eine Bettstelle mit gelb cosanten Gardinen. 7) etwas Tisch-Zeug. 8) Diamanten Ringe und Perlen. 9) 1 grün eichen Coffre mit Eisen beschlagen.

X. Vor dem Stadt-Gericht zu Schwerin soll am 12ten May a. c. des Schlachter Jacobsen daselbst in der Schuster-Gasse belegene Haus an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Wer hiezu Lust hat, wolle sich in Termino vor besagtem Stadt-Gerichte einfinden, und daß solches Haus dem Meistbiethenden adjudiciret werde, gewärtigen.

XI. Als in bevorstehender Pfingst-Woche, nemlich den 15. und folgenden Tagen dieses May-Monaths in Wismar eine beträchtliche Mobilien-Auction, bestehend in etwas Silber, vielem Kupfer, Meßing, Zinn, Eisen-Zeuge, Betten, Frauens-Kleidern, Tisch- und anderem geneheten und ungeneheten Leinen-Zeuge, Tischen, Stühlen und sonstigem Haus-Geräth, gehalten, und gegen baares Geld veräussert werden soll; so werden diejenigen, welche davon etwas zu erhandeln Belieben haben mögten, auf dem Tribunals-Hofe in des Pedell Wulffen Wohnung, Morgends um 8 U. sich einzufinden haben.

XII. Da die Verpachtung des Kruges zu Zeberin, gewisser Ursachen wegen, wieder zurück gegangen, und also von neuen verpachtet werden soll; als können diejenigen, so diesen Krug zu pachten willens sind, sich auf dem adelichen Hofe zu Zeberin melden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0091
DFG

XIII. Es hat alhier jemand eine 4-sitzige Kutsche, auch einige Laurier ꝛc. abzustehen. Wer zu solchen Sachen Belieben träget, wird bey hiesiger Intelligenz-Expedition weitere Nachricht erhalten.

XIV. Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, 2 Meilen von Schwerin, verlanget eine Köchin, die gut zu kochen verstehet, auch mit Backen und Brauen umzugehen weiß. Der Gehalt wird seyn, nachdem sie tüchtig befunden wird. Bey hiesiger Intellig. Exped. kan man davon nähere Nachricht haben.

XV. Auf bevorstehenden Michaelis wird ein Mensch von zuverläßiger Treue, manierlichen Sitten, auch stiller Lebens-Art, bey einer Herrschaft in der Stadt als Bedienter ankommen, und eines guten Gehalts gewärtigen können. Es ist gleichgültig, ob derselbe die Aufwartung bereits gehörig verstehe, oder noch zur Zeit so.ist nicht gedienet habe; wann sich nur in letzterem Fall ein rechtschaffener Wille und ein hinlängliches Geschicke findet, das erfoderliche wohl anzunehmen. Bey hiesiger Intelligenz-Expedition, wie auch zu Wismar im Post-Hause, kan eigentliche Nachricht hievon erfraget werden.

XVI. Wann ein Zahn-Arzt, welcher in Lübeck, seit 2 Jahren seßhaft, hier angekommen, und seine Dienste einem jeden, wer seiner benöthigt ist, anbiethet; so wird solches dem Publico hiemit angezeiget. Er ist bey dem Schuster Mstr. Wulffen logiret.

XVII. Es suchet ein Kaufmann alhier einen Burschen, der rechnen und schreiben kan, in die Lehre zu haben. Wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Notario Hrn. Kriegern melden.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Hr. Baltzer Gerdes hat neuen Hering erhalten, und verkauft selbigen gegen baare Bezahlung für billigen Preis. Bey Hr. Dörcks sind Holl. Dach-Pfannen die 1000 St. 8 Rthlr. 16 ßl. Bey Hr. Alwarten Holl. Kayser-Pfeifen das Gr. 2 Rthl. 12 ßl. Königs-Pfeifen 1 Rthl. 24 ßl. Toback die Kiste 6 Rthl. 24 ßl. Holl. Klinkers blau u. weiß mit Landschaften, die 100 St. 4 Rthl. auch mit biblischen Historien, complet die 100 St. 6 Rthl. feine Teller das Dutzend 1 Rthl. 8 ßl. ordinaire das Dutzend 28 ß. Schaalen, Thee-Töpfe und Milch-Kannen von verschiedenen Gattungen für billige Preise, ungelöschten Kalk die Tonne 1 Rthl. 30 ßl. zu haben. Schiffer Boy Tadsen ist von Amsterdam für Hrn. Matth. Stein angekommen, und hat für Ihro Herzogl. Durchl. 6 Stück türkische Enten mit gebracht, auch sind bey selbigem einige Kisten braunen Candis zum Verkauf. Hans Lüders von Flensburg hat Klinkers, Austern, Muscheln, Thee, braunen Candis, und eine Parthey kleine Mandeln zum Verkauf. Noch sind angekommen Schiffer Peter Martens von Sünderborg, Jochim Bockholdt mit Mehl-Kalk, der sehr weiß ist, von Malmoe, Ant. Müller von Cappel mit Käse das Spf. 11 Rthl. frisch Guth das Schpf. 10 Rthlr. Talg das Lpf. 1 Rthlr. 30 ßl. Speck das Schpf. 20 Rthlr. Buchweitzen Grütz den Schfl. zu 1 Rthl. truckne Bücklinge das Wall 7, 8 ßl. eine Parthey Kuh-Leder, Roß-Leder und Kalb-Felle. Schiffer Andr. Block von Lübeck mit Kram-Güther, und wird in dieser Woche wieder dahin segelfertig. Schiffer Schleschen gehet mit Getreide nach Lübeck Schiffer Mart. Töpcke nach Schweden, Hans Block für Hrn. Died. Dörcks nach Petersburg, Henning Otte mit Ballast und 8 Pferden, für den Hrn. von Levetzow, nach Petersburg.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 3 May. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 72 Rthlr. Rogken 41 Gersten 30/32 Erbsen 48 weisser Hafer 31

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 39 ßl. Rogken 20/21 ßl.-pf. Gersten, 20 ßl., Erbsen-Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 5 May. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 36 ß. Rogken 19/20 ßl.-pf. Gersten 17 ßl.-pf. Hafer 13/14 ßl. Erbsen 24/25 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 5 May. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 33/34-pf. Rogken 19/20 ß.-pf. Gersten 16/17 ß.-pf. Koch-Erbsen 20-21 Futt.-Erbs. 19/20 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 3 May. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 7 Mark - ßl. Gersten 6 Mark - ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark - ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 4 Mark. 8 ß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0092
DFG

Anno 1752. No. XX.

Sonnabend den 13 May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte sind alle und jede, welche als Creditores des Rittmeisters, Georg Hartwig von Zülow, an das im Amte Mecklenburg belegene Guth, Nutteln, Ansprache zu haben vermeinen, mittelst eines zu Lübeck, Wismar und Rostock affigirten Proclamatis auf den 30ten May a. c. ad liquidandum & profitendum sub præjudicio, vorgeladen worden.

II. Wann in dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte der von Levetzow zu Schwiessel die Anzeige gethan, daß mit der vorgewesenen Permutation der Güther Schorrentien und Schwartzen-Hof, diesen Trinitatis es nicht zum Zwecke kommen würde, mithin den, in solcher Absicht, anberamten Terminum liquidationis auszusetzen, unterthänigst gebeten hat; So wird hiedurch bekannt gemachet, daß der auf den 31. May, der obbemeldeten Güther wegen, bestimmter Terminus professionis seinen Fortgang nicht haben werde.

III. In der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock, ist ein Proclama præclusivum an alle diejenigen, welche auf des Königl. Dänischen Geheimten-Raths von der Lühe zu Copenhagen im Mecklenburgischen belegenen Guthe Zierstorff, und dessen Pertinentien Kleinen-Rau, Bartelshagen und Warneckenhagen, ex quocunque capite vel jure Anspruch zu haben vermeinen, erkannt, und des Endzwecks der 26ste August a. c. pro Termino beramet, die Affigirung aber hieselbst, auch zu Hamburg und Wismar verfüget. Rostock den 4. May 1752.

IV. Wann die Nieder-Jagd auf dem Janckendorfer Felde im Amte Ribnitz, an den Meistbiethenden von nechstkommenden Johannis an, auf 6 nach einander folgende Jahre, auf gnädigster Ver-

ordnung, verpachtet werden soll; So können sich die Liebhabere auf den 19. May, als Freytags, des Morgends um 11 Uhr, zu Janckendorf im Schulzen-Hause einfinden, und gewärtigen, daß solche dem Meistbiethenden bis auf gnädigster Ratification Herzogl. Cammer, zugeschlagen werde.

V. Wann in des Pensionarii Rügenwaldts Concurs-Sache, zur Verkaufung einiger Meubles und Effecten auf den 18. May a. c. ein Terminus anberamet worden; So können diejenige so davon etwas zu erhandeln Belieben tragen, sich am besagten Tage, Morgends um 9 Uhr, in des Herrn Doctoris Schotters Behausung zu Güstrow einfinden, und nach geschehenem Both und Ueberboth gewärtigen, daß sothane Stücke denen Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Güstrow den 10 May 1752.

VI. Wann auf dem adelichen Guthe Glocksien, eine Meile von Teterow belegen, ein ganzes Inventarium an Vieh, als schöne junge Pferde von 1 biß 6 Jahren, am 8. Junii verkaufet werden sollen, imgleichen an Ochsen, Stieren, Starken und Schweinen abgesetzet und an den Meistbiethenden überlassen werden können; so wollen die Hn. Liebhabere sich am genannten 8. Junii, Morgends um 7 Uhr, auf dem adelichen Hofe Glocksien einfinden, bey dortiger Herrschaft sich melden, und nachgeschehenem höchsten Both, gegen Erlegung baarer Bezahlung, das gehandelte in Empfang nehmen.

VII Als der Hr. Hauptmann von der Osten gesonnen, das ihme adjudicirte und bisher in Administration gehabte Guth, Knegendorf, eine Meile von Güstrow belegen, auf instehenden Trinitatis a. c. an den Meistbiethenden öffentlich zu verpachten; so können alle diejenigen, welche Belieben haben, das Guth in Arrende zu nehmen, sich den 26. May a. c. auf dem Hofe zu Knegendorf einfinden, und gewärtigen, daß es sodann dem Meistbiethenden pachtweise sogleich überlassen werde. Mehrere Nachricht kan eingezogen werden bey dem Hrn. Doctor Alard in Güstrow, und bey dem bisherigen Administratore Nüschen zu Knegendorf.

VIII. Alhier zu Schwerin vor dem Thor ist ein neues Haus von einer Etage mit tapezirten Zimmern, einem guten gewölbten Keller, einem Wagenschauer, Pferde-Stall, einer Auffarth und einem guten Garten nebst einem Lust-Hause aus freyer Hand zu verkaufen. Wer davon nähere Nachricht einzuziehen verlanget, beliebe sich bey dem Hrn. Notario Kriegern in Schwerin zu melden.

IX. Eine adel. Herrschaft auf dem Lande verlanget einen Bedienten, der bey der Aufwartung zugleich etwas von der Gärtnerey verstehet, und sich dazu gebrauchen lassen will; imgleichen einen Schreiber, der die Wirthschaft vollkommen inne hat, u. Rechnung zu führen weiß, und zwar dergestalt, daß er ein Guth zu administriren sich getrauen kan. Wer hiezu geschickt ist und Belieben hat, kan nähere Nachricht bey der Intelligenz-Expedition erhalten.

X. Es soll eine grosse Bude, so ziemlich gelegen lieget, verkaufet werden. Wer solche zu ersiehen beliebet, kan sich alhier bey Herrn Klockau melden.

XI. Als in bevorstehender Pfingst-Woche, nemlich den 15. und folgenden Tagen dieses May-Monaths in Wismar eine beträchtliche Mobilien-Auction, bestehend in etwas Silber, vielem Kupfer, Meßing, Zinn, Eisen-Zeuge, Betten, Frauens-Kleidern, Tisch- und anderem geneheten und ungeneheten Leinen-Zeuge, Tischen, Stühlen und sonstigem Haus-Geräth, gehalten, und gegen baares Geld veräussert werden soll; so werden diejenigen, welche davon etwas zu erhandeln Belieben haben mögten, auf dem Tribunals-Hofe in des Pedell Wulffen Wohnung, Morgends um 8 U. sich einzufinden haben.

XII. Wann am 26. dieses Monaths auf dem Guthe Grevismühlen, im Amte Buckow belegen, verschiedene Pferde, Zug-Ochsen, Kühe, Wagen und Sielen-Zeug, auch anderes Bau- und Feld-Geräth für baares Geld verkaufet werden soll; so wird solches denen etwanigen Liebhabern zur Nachricht gestellet, und können sich dieselben am erwehnten Orte auf dem Hofe zur gesetzten Zeit einfinden.

XIII. Bey Hn. Ludolph Kahl in Wismar, ist frischer Gothländischer ungelöschter und Mehl-Kalk, für billigen Preis zu haben.

XIV. Bürgermeister und Rath der Stadt Pentzlien, füget dem Publico hiemit zu wissen, welcher Gestalt die gedachte Stadt, Landesherrlich verliehene 3 Jahrmärkte folgender Gestalt bestimmet worden: 1) fallen die Pentzlienische Jahr-Märkte allemahl in diejenigen Woche, welche vor der-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0094
DFG

jenigen, darinnen das Neubrandenburger Markt ist, vorher gehet, 2) ist in solcher Woche des Donnerstags das Pentzlinische Pferde-Markt und Freytags und Sonnabends Kram-Markt.

XV. Nachdem in der Nacht vom 23. auf den 24. Aprill a. c. ein Schreiber, Namens Christoffer Steinmann, nach vielfältig verübter böser Sachen, von dem Guthe, Lütten-Pritz, heimlich entwichen, ohne vorhero von dem Jahrgang Rechnung abzulegen, und alles mitgenommen hat; So werden alle und jede Herrschaften ersuchet, sich vor diesen bösem Menschen in Acht zu nehmen, und ihm keine Dienste zu geben, indem man sich vorbehält, fals man erfähret wo er anzutreffen, seines boshaften Entweichens wegen, Rede und Antwort von ihm zufordern. Lütten-Pritz den 5ten May 1752. Adeliches Gericht hieselbst.

XVI. Demnach Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst geruhet, dem Obrist-Lieutenannt von Blücher, von der Guarde, das Lehn über Rosenow und Galenbeck zu ertheilen; als wird solches allen und jeden kund gethan, damit diejenigen, welche an dem Blücherschen Antheil in Galenbeck Ansprache haben, sich deßhalben bey gedachtem Obrist-Lieutenant melden, und weitere Resolution erwarten können

XVII. Auf einstehenden Johannis dieses Jahres ist in Rostock auf dem Borg-Wall ein sehr bequemes Haus zu vermiethen, darinnen befinden sich unten, nach der Gassen 3 Zimmer nebst 2 Alcoven, und hofwerts eine grosse Stube, eine geräumige Diele, 2 Küchen und 2 Speise-Kammer. In der 2ten Etage nach der Strassen, 1 grosser und 1 kleinerer Sahl nebst einer Kammer und hofwerts auch eine Kammer; Weiter ist bey dem Hause ein grosser Hof, Stall-Raum und Wagen-Schauer, ein Thor-Weg nach der andern Gasse, und ein kleiner Garten. Gute Keller und Boden sind gleichfals dabey, und wasser im Hause. Wer nun Belieben hat dieses Haus zu miethen, kan sich desfals bey dem Herrn Frantz Hinrich Schröder, Kaufmann in Rostock am Markte wohnhaft, melden, und die Conditiones vernehmen.

XVIII. Zu Güstrow in der Dohm Strasse, ist das Eck- und nächste Haus bey der Fr. Hof-Räthin Knövenagel an, nebst einem grossen Garten, auf einstehenden künftigen Michaelis a. c. zu vermiethen. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

XIX. Wer Belieben hat, in der Gegend von Wahren, einen Krug nebst einer Schmiede zu pachten, und zwar auf diesen bevorstehenden Trinitatis, der kan sich deßfals bey dem Chirurgo, Herrn Vanselau in der Stadt Wahren, je eher je lieber angeben, und weitere Nachricht von ihm bekommen.

XX. Ein an einer Haupt-Strasse in Rostock, an der Grube belegenes, grosses Eck-Haus von 2 Etagen, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Es begreiffet solches viele grosse und commode Zimmer, hat ein besonders Wasch- und Brau-Haus, wie auch hinterm Hause einen Garten, hiernegst eine Auffarth, einen räumigen Pferde-Stall, worinn 12 Pferde gestallet werden können, imgleichen auch einen besondern Korn-Spiecker von 3 Boden, welcher allenfals von denen andern Gebäuden im Kauf auch separiret werden kan. Wer nun Belieben hat diese Grundstücke zu erhandeln, und in Augenschein zu nehmen, der kan sich bey dem Notario, Hn. Schützen zu Rostock, in der grossen Moncker-Strasse wohnhaft, melden, und von demselben die Conditiones vernehmen.

XXI. Demnach auf Anhalten des Hn. Communis Mandatarii des hiesigen Stadt-Sprechers und Gewürz-Händlers Jochim Braschens, Creditorum deren alhier in Parchim belegenes Wohn-Haus, nebst denen dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, an dem Meistbietenden verkaufet werden solle, und zu solcher abermahligen Subhastation der 19 May a. c. pro termino angesetzet worden; So wird dem Publico solches hiedurch kund gemachet, und können diejenige, die Käufere zu diesem Hause, und dessen Pertinentien abzugeben gesonnen, auf den angesetzten 19 May a. c. sich alhier, in der Rath-Stuben des Vormittags um 9 Uhr einfinden, und alsdann gewärtigen, daß gegen gethanen Both und Gegen-Both, dieses Haus cum pertinentiis dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Es ist dieses Haus in sehr gutem Stande, mit guten Zimmern, Keller und Boden versehen, und ist unter andern, hinten nach dem Hofe ein grosses gewölbtes dick in Mauer seyendes Hinter-Gebäude, auch befindet sich dabey ein grosser Hof-Raum, Ställe, Thor-Weg und Scheune, ist übrigens zur Handlung wohl gelegen, und zum Brauen und Branntwein-Brennen sehr gut aptiret. Wer in-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0095
DFG

zwischen hiervon vorhero specielle Nachricht verlanget, wolle belieben, bey dem Communi Mandatario, Hn. Dr. Carnatz sich zu melden. Parchim den 14. April 1752. Burgerm. und Rath daselbst.

XXII. Allhie in Schwerin in der Saltz-Strasse, ist eine Stube, mit 1 oder 2 Kammern, wenn sie verlanget werden, mit Meubles auf Johannis zu vermiethen. 2) Auf dem breiten Moor hieselbst ist eine Bude, worin Stube und Kammer, zu vermiethen, und kan gleich bezogen werden. Bey der Intelligenz-Expedition kan man nähere Nachricht erhalten.

XXIII. Wann am 15 kommenden Monaths May ein guter Vorrath von mehrentheils Theologischen Büchern alhie in Schwerin öffentlich und zwar in des Herren Wildebrandten Hause vor dem Mühlen-Thor, an den Meistbietenden verkauft werden soll; So wird den etwanigen Liebhabern, sothaner Bücher solches hiedurch bekannt gemacht, und kan der Catalogus zur vorherigen Nachsicht ante terminum gratis abgefordert werden bey dem Hn. Advocato Schütz zu Schwerin, bey dem Herren Notario Hollstein in Wittenburg und bey dem Kaufmann Herrn Wilcken zu Neustadt.

Preise von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Der Hr. Rathsverw. Zille, hat mit Schiffer Syßing aus Schweden eine ganze Ladung Eisen von allerhand Gattung, auch runde Eisen zu Stangen für den Fenstern erhalten, und verkauft das Schpf. zu 11 Rthlr. 16 ßl. Engl. Schleifsteine, und Stein-Kohlen die Last 11 Rthl. neuen Hering die Last 76 Rthl. grün-bunte Seife in groß Band Die Kaufleute von Leipzig sind eingetroffen. Die Seiden-Waaren sind noch in sehr hohem Preise. Bey Hr. Joh. Matth. Stein ist zu haben der halbe Centner F.F.C. Blau oder Schmeltz Blau zu 11 Rthl. 24 ßl. M. C. oder Oehl-Blau Amedom 9 Rthl. 32 ßl. O.C. Blau ord. Amedom 8 Rthl. Feine Spanische Sardellen a Pf. 20 ßl. Franz. gelbe Musquebade die 100 Pf. 9 Rthl. weissen Franschen Puder, zweyerley Gattungen die 100 Pf. 12 Rthl. 24 ßl. a 13 Rthl. Franscher Syroub die 100 Pf. 3 Rthl. 16 ßl. Provencer weisse Jungfern-Oel in Gläsern von drey viertel bis 1 Pf. a Pf. 16 ßl. welche viele Eigenschaften und Güte hat, und zur delicatesse sehr wohl am Essen zu gebrauchen ist. Angekommene Schiffe. Schiffer Emanuel Nettelbeck mit 3395. St. groß, mittel und kleine Sorten Rauch-Leder. Schfr. Valckenhagen mit Kram-Gütern von Lübeck. Schiffer Beyer von Lübeck. Schiffer Pet. Beyer von Gothl. mit ungelöschtem Kalk a Last 16 Rthl. Henr. Flindt von Danzig mit Bretter. Schiffer Pet. Crempin, auf dem Schiff der seegelfertige St. Johannes, von Capenhagen, und hat frisch geräucherten Lachs das Pf. 10 ßl. mit gebracht. Er wird den 7. Junii wiederum seegelfertig. Schiffer Burmeister mit Kram-Gütern von Lübeck. Schiffer Oloff Syßing von Schweden mit Eisen. Schiffer Lorentzen von Kiel. Schiffer Lars Jentzen mit Weitzen und Speck. Schiffer Lang Hinrichs von Gothland mit ungelöschtem Kalk für Hn. Friedr. Goldstädt. Schiffer Diedrichs von Apenrade mit Rauch-Leder und Talg. Schiffer Asmus Rasmus der Läuffer genannt, von Cappel mit Käse, Bückling und Buchweitzen Grütze. Abgehende Schiffe. Schiffer Nettelbeck für Hr. Dörcks auf Petersburg. Schiffer Burmeister auf Lübeck. Schiffer Boy Tadsen auf Amsterdam. Schiffer Jens Lorenz auf Kiel. Schiffer Flindt auf Schweden. Schiffer Bockholdt Sen. auf Kiel.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 10 May. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 72 Rthlr. Rogken 39/40 Gersten-Erbsen 48 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 39/40 ßl. Rogken 20/21 ßl.-pf. Gersten/-ßl., Erbsen-Hafer 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 12 May. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 36 ß. Rogken 19/20 ßl.-pf. Gersten 17 ßl.-pf. Hafer 13/14 ßl. Erbsen 24/25 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 12 May. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 33/34-pf. Rogken 19/20 ß.-pf. Gersten 16/17 ß.-pf. Koch-Erbsen 19-20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 10 May. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 7 Mark-ßl. Gersten 6 Mark-ßl. Koch-Erbsen, 7 Mark-ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 4 Mark. 8 ß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0096
DFG

Anno 1752. No. XXI.

Sonnabend den 20 May.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 20ten May.

Am Montage, als am Hohen Geburths-Tage Sr. regierenden Herzogl. Durchl. ward dieses erwünschte Fest mit ausnehmendem Vergnügen gefeiert. Des Morgends um 9 Uhr wurden die Canonen, auf den Schloß- und Stadt-Wällen 3mahl abgefeuert. Um 11 Uhr erschien der Hof en Galla. Die hohen Ministri und übrige Herren Räthe von den hohen Collegiis, die Dames und Cavaliers, und andere Standes-Personen beschäftigten sich, ihren Glück-Wunsch in den Ehrfurchts-vollesten Ausdrücken unterthänigst abzulegen. Hierauf wurde an zwey Tafeln, die eine von 30 und die andere von 24 Couverts gespeiset. Während der Tafel, wurden die Hohen Gesundheiten, unter Pauken- und Trompeten-Schall, getrunken. Nach aufgehobener Tafel, wurde eine auf dieses höchsterfreuliche Geburths-Fest gerichtete Cantate, betitelt: Die mit der Gottseligkeit vereinigte Liebe und Freude, mit allgemeinem Beyfall sämtlicher grossen Menge Zuhörer, aufgeführet. Nach Endigung derselben verfügten Sich die Durchl. Herrschaften, nebst der zahlreichen Cour nach dem Comoedien-Saal, und wurden bey Deroselben Eintritt mit Pauken und Trompeten empfangen. Das von den hiesigen Hof-Comoedianten aufgeführte Vorspiel war: Das Denkmahl wahrer Grösse, verfertiget vom Hrn. Eckhoff. Das Schauspiel von dem verliebten Philosophen, aus dem Französischen übersetzt von dem Hrn. Professor Gärtner. Nach geendigter Comoedie wurde wiederum an zwey Tafeln, die eine von 32 und die andere von 24 Couverts gespeiset. An diesem frohen Tage wurden von Ihro Herzogl. Durchl. der Herr Ober-Amtmann Passow zu Güstrow zum Amts-Hauptmann, der Jagd-Page, Herr von Bülow, zum Hof-

Junker und Cornet bey der Garde du Corps, und der Concert-Meister, Hr. Buntzen, zum Capell-Meister, gnädigst ernennet.

Noch haben Ihro Herzogl. Durchl. den Notarium, Hrn. Jungho'n, zum Hof-Registratorem, und den Chirurgum, Hrn. Preuß, zum Crays-Chirurgum des Schaumkellischen Circuli zu ernennen geruhet, jedoch sind diese beyde Promotiones vorher, und nicht auf dem Geburths-Feste geschehen.

Am 16ten dieses, als den Dienstag darauf, war Redoute, auf welcher die Masquen und Zuschauer in zahlreicher Menge erschienen, und des andern Morgends bis 5 Uhr getanzet wurde.

Intelligenz-Sachen.

I. Demnach die Catharina Susanna Parieffen und deren Geschwister, vermöge Bescheides vom 28. pass. das albie vor dem Glevienschen Thor belegene, vormahls dem Bürger Molenski zugestandene Hohehäuschen cum Pertinentiis als Meistbiethende erstanden, zugleich aber auch uns Burgermeister und Rath hieselbst ersuchet, vor Distribuirung des Kauf-Pretii gesamte Molenskische Creditores, oder wer sonsten an diesem Vorwerk Ansprache haben mögte, per publica Proclamata ad liquidandum auf eine gewisse Tagefarth vorzuladen, und wir deren rechtlichem Gesuch uns nicht entziehen mögen, mithin Terminum ad profitendum & liquidandum debita auf den 2ten kommenden Monaths Junii anberamet haben; als werden alle und jede Creditores, Bürgen, und wer sonst an vorgedachtes Hohehäuschen cum Pertinentiis, und beregten Bürger Molenski eine Ansprache zu haben vermeinet, hiedurch samt und sonders, zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie citiret und erfordert: in angesetztem Termino, als den 2ten Junii auf hiesigem Rathhause in Person oder durch Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Credita und übrige Forderungen anzugeben, und mit denen Original-Verschreibungen, und andern brieflichen Urkunden zu verificiren, und nach vollbrachter Liquidation rechtl. Bescheides zu gewärtigen, mit der Commination, daß die in Termino Ausbleibende in Zukunft nicht gehöret werden sollen. Güstrow, den 1sten May 1752. Burgermeister und Rath daselbst.

II. Nachdem bereits in dem Wochen-Blade No. XIV. Meldung geschehen, daß der ehemalige Schreiber J. J. Sprenger in hiesigem Kruge ohne Hofnung krank läge, sich aber bisher von seinen Anverwandten noch keiner eingefunden, der sich gebetener massen nach ihm oder seiner Verlassenschaft umgesehen hätte; so wird hiemit zur Nachricht bekannt gemacht, daß derselbe würklich alhier mit Tode abgegangen ist, und daß man gerne sähe, wenn seine Verlassenschaft mit dem forderlichsten von seinen rechtmäßigen Erben abgeholet würde. Lühburg, den 10ten May 1752.

III. In dem am 13ten dieses Monaths ausgegebenen letzteren Stück dieser Nachrichten wird N. 7. einer am 26ten dieses vorzunehmenden Verpachtung des Guthes Knegendorf Erwehnung gethan. Es ist dabey für diejenigen, so zu solcher Pachtung Belieben haben mögten, anzumerken, daß dem Herrn Hauptmann von der Osten der Besitz dieses Guthes von den Creditoribus des Herrn Cammer-Junker von Viereggе gewiß nicht ohne Grund bestritten werde, und daß diese künftig einen Pacht-Contract nicht anerkennen mögen, welcher mit dem Herrn Hauptmann von der Osten, oder in dessen Namen geschlossen worden.

IV. Ein nahe bey Paris gebohrner Franzose suchet eine Condition. Er ist ein Mann bey Jahren, fromm und christlich, und verspricht in 2 Jahren die französische Sprache fertig zu lehren. Mehrere Nachricht kan bey dem Herrn Präposito Muss o in Neuen-Buckow eingeholet werden.

V. Wann etwa eine Französin, so rein Französisch redet, und ehemahlen adeliche Kinder in dieser Sprache informiret, auch zur Education von Kindern geschickt ist, nach Johannis Condition haben will; so kan sie sich zu dem Ende zu Kleinen-Buckow, im Amt Stavenhagen, melden, und die Bedingung vernehmen.

VI. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten May d. J. ist dem Hauswirthe Reikentrog zu Sabel, Amtes Güstrow, ein Amts-unterthäniger Knecht, Namens Jochim Jürs, langer Statur, kleinem gelblichen Gesichts, mittleren Alters und schlechte braune Haare habend, heimlich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0098
DFG

ausser Dienste gegangen und entwichen. Es werden also jeden Orts Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit vorerwehnter Knecht betreten werden mögte, geziemend angesuchet, denselben sofort in Verwahrsam bringen zu lassen, und dem Amts-Gerichte zu Güstrow davon Nachricht zu ertheilen, da dann derselbe gegen Erstattung der etwa verwandten Kosten und Ausstellung erforderlicher Reversalien, abgelanget werden soll. Güstrow, den 15. May 1752.

VII. Als der Hr. Hauptmann von der Osten gesonnen, das ihme adjudicirte und bisher in Administration gehabte Guth, Kuegendorf, eine Meile von Güstrow belegen, auf instehenden Trinitatis a. c. an den Meistbiethenden öffentlich zu verpachten; so können alle diejenigen, welche Belieben haben, das Guth in Arrende zu nehmen, sich den 26. May a. c. auf dem Hofe zu Kuegendorf einfinden, und gewärtigen, daß es sodann dem Meistbiethenden pachtweise sogleich überlassen werde. Mehrere Nachricht kan eingezogen werden bey dem Hrn. Doctor Alard in Güstrow, und bey dem bisherigen Administratore Nüschen zu Kuegendorf.

VIII. Wann der zum Hofe Brüel gehörige Hüttenhof Trinitatis a. c. aus der Pacht fällt, und noch nicht wieder verpachtet ist, wie fälschlich ausgebreitet worden; so wird solches hiedurch öffentlich kund gemacht, und können diejenige, welche den Hüttenhof zu pachten Belieben haben, sich ehestens auf dem adelichen Hofe Brüel melden, und den Contract erwarten.

IX. Es wird dem Publico hiemit angezeiget, daß in dem Hofe des ehemahligen Weinhändler Preussen in der Salz-Strasse belegenem Hause ein noch ganz neues Gebäude von 2 Etagen hoch, 37 Fuß lang und 20 Fuß breit, alles mit Ziegeln ausgemauert, und mit Pfannen gedecket stehet, auch mit leichter Mühe an einen andern bequemen Ort translociret werden kan. Wer nun solches zu ersiehen beliebet, der kan bey dem Notario Böttger, wegen des Preises und anderer Umstände, nähere Nachricht bekommen.

X. Am 18. dieses, Nachmittags um 4 Uhr, ist hier in Buchholz, auf dem Wege nach dem Ort-Kruge, ein silberner Officier-Degen und ein Spanisch Rohr verlohren worden, wer selbiges gefunden, oder nachzuweisen weiß, beliebe es, gegen ein gutes Recompanz, der Intelligenz-Expedit anzuzeigen.

XI. Auf dem adelichen Guthe Lehsen, ohnweit Wittenburg belegen, ist vor ohngefehr 4 Wochen, eine kleine dunkelbraune Stute von etwa 6 bis 7 Jahren, mit einem kleinen Stern vor dem Kopf und die etwas weiß an dem rechten Hinter-Fusse ist, angeloffen kommen, so sich ohne Zweifel verlaufen haben wird. Wann man nun, aller Nachfrage ohngeachtet, den verum Dominum noch nicht ausfündig machen können; Als hat man für nöthig erachtet, dem Publico solches hiemit anzuzeigen, damit solches desto eher zu des wahren Besitzers Nachricht gelangen möge, und kan hievon weitere Nachricht zu Lehsen, bey dem Schreiber Vieregge, eingezogen werden.

XII. Wann am 26. dieses Monaths auf dem Guthe Garvesmühlen, im Amte Buckow belegen, verschiedene Pferde, Zug-Ochsen, Kühe, Wagen und Sielen-Zeug, auch anderes Bau- und Feld-Geräth für baares Geld verkaufet werden soll; so wird solches denen etwanigen Liebhabern zur Nachricht gestellet, und können sich dieselben am erwehnten Orte auf dem Hofe zur gesetzten Zeit einfinden.

XIII. Als der Ehrn Pastor Zastrau allhier, und Herr C. N. Heydmann zu Bützow, beyde als Vormünder der Götzischen Kinder, beym Königl. Amts-Gerichte angezeiget, daß ihre Curandin, Mar. Elis. Götzen sich mit einem Fürstl. Laquais zu Dargun, Namens Kayul, ehelich versprochen, und dahero nöthig seyn wolte, daß sie sich ihres Grosmütterlichen Antheils wegen, so bishero noch ungetheilet, mit ihren Geschwistern auseinander setzte, daneben um baldige Präfigirung und Termini hiezu geziemende Ansuchung gethan, und dann diesem Gesuche zu deferiren kein Bedenken seyn mögen; solchemnach wird dazu der 24. May, wird sein der Tag nach dem Pfingstfeste, anberamet, und zugleich der Herzogl. Wagenmeister bey der Schwerinschen Post zu Güstrow, Balth. Witte, an erwehntem dato für hiesiges Königl. Amts-Gericht vorgeladen, daß er alsdenn nomine seines Sohnes, als eines Stiefbruders und Miterbens der Götzischen Kinder entweder in Persohn oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten erscheine, der Theilung beywohne, und seines Sohnes Antheil in Empfang nehme, mit der Verwarnung, daß auf dem Fall seines Nichterscheinens, nichts destominder

mit der Theilung verfahren und von Gerichts wegen jemand an dessen Stelle substituiret werden solle, der der Theilung beywohne, und das seinem Sohne gebührende Antheil in Empfang nehme, auch so lange aufbehalte, bis wegen Auszahlung desselben genugsame Sicherheit bestellet worden, zu welchem Ende sich dann auch Vormündere nebst ihren Curanden an gesetztem Tage gleichfals persöhnlich einzufinden und von ihrer Vormundschaft gebührende Rechnung abzulegen haben. Neukloster den 8ten Aprill 1752. Königl. Amtsgericht hieselbst.

XIV. Wann durch die Ministros Academiæ zu Rostock eine beträchtliche Sammlung verschiedener sehr alten, seltenen und raren, goldenen und silbernen Münzen und Medaillen, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, am 30ten May a. c. überlassen werden soll; so wird denen Liebhabern solches hiedurch bekannt gemachet, und können solche das Verzeichniß davon in Rostock bey dem Minist. Academiæ, Herrn Möller, und dem Buchhändler, Herrn Berger, wie auch bey hiesiger Intelligenz-Expedition erhalten. Denen auswärtigen Hrn. Liebhabern, so es in Rostock an Addresse fehlet, dienet zugleich zur beliebigen Nachricht, daß sie ihre etwanige Commißiones dieserwegen vorgedachten beyden Herren zufertigen können

XV. Zu Barneckow, bey Wismar belegen, werden 200 Stück Schmier-Schaafe, ohne Weide-Geld, auf der Weide verlanget. Zu Suckvitz stehen 200 Faden Büchen Holz, 4 Fuß lang, 7 Fuß weit und hoch, zum Verkauf. Der Hr. v. Winterfeld zu Moisahll hat in seinem Guthe einen recht guten aus dem groben gehauenen Wind-Mühlen-Haus-Baum zu verkaufen. Wer zu einem oder anderen dieser Stücke Belieben hat, kan sich an benannten Orten melden.

XVI. Es ist zu Mühlengenz vor kurzem ein silberner Löffel, C. Garfer 1743 gezeichnet, entwandt. Wer solchen etwa an sich erhandelt, oder Nachricht davon zu geben weiß, wolle es dem Hrn. Witt zu Mühlengenz anzeigen, und den Werth des Löffels dafür von selben empfangen.

XVII. Es wird dem Publico hiemit bekannt gemachet, daß am 12. Junii a. c. auf dem Guthe Gramelow im Strelitzschen allerhand Vieh, als Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine ꝛc. imgleichen auch allerhand Instrumenta Rustica, an den Meistbiethenden verkaufet werden solle. Wer hievon mehrere Nachricht verlanget, kan sich bey dem Hrn. Secret. Natorpen in Neubrandenburg melden.

XVIII. In der Nacht vom 12ten auf den 13ten dieses ist zu Ilow eine hellbraune Stute, mit schwarzen Mähnen und schwarzem grossen Schweif, einem ganz kleinen Stern vor dem Kopf, 16 und eine halbe Hand hoch, dick und breit ausgeleget, ein wenig weitohrigt, ins 4te Jahr alt, aus der Koppel gestohlen. Wer also Nachricht zu geben weiß, wo selbige hingekommen, der wolle es dem Herrn von Cramon daselbst melden, und eine gute Belohnung dagegen gewärtigen.

XIX. Bey dem Pensionario, Hn. Schröder zu gr. Grabau sind 115 Stück Schmier-Schaafe mit den Lämmern, nebst 200 St. Hammel, alles Wehr-Vieh, um billigen Preis zu verkaufen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 17 May. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 72 Rthlr. Rogken 39/40 Gersten-Erbsen 48 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 40 ßl. Rogken 20/21 ßl.-pf. Gersten/-ßl./ Erbsen-Hafer 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 19 May. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 34/35 ß. Rogken 17/18 ßl.-pf. Gersten 16/17 ßl. Hafer 15 ßl. Erbsen 22/23 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 19 May. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 33/34-pf. Rogken 19/20 ß.-pf. Gersten 16/17 ß.-pf. Koch-Erbsen 19-20 Fütt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 17 May. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 6 Mark 8 ßl. Gersten 6 Mark-ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 4 Mark. 8 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 16 May. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 73 Rthlr. Mecklenburger = = Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 42/44 Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. = Hafer, weisser Friesischer, 21/25 Erbsen = =

Anno 1752. No. XXII.

Sonnabend den 27 May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 27ten May.

Am Mittwochen, Morgends um halb 8 Uhr, geruheten Ihro Herzogl. Durchl. Sich, in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. mit einem Theil Dero Hof-Staat, von hier über Bützow nach Rostock zu erheben, und gestern Morgen um 7 Uhr erhoben Sich der Durchlauchtigste Erb-Prinz, Dero Frau Gemahlin, die Prinzeßinnen Ulrica und Amalia Durchl. Durchl. Durchl. mit dem übrigen Theil des Hof-Staats, gleichfals von hier nach Rostock.

Rostock, den 24ten May.

Heute Nachmittag um 6 Uhr trafen Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. mit einem Theil Dero Hof-Staat, und dem Herzogl. hohen Regierungs-Collegio, zu erwünschtem Vergnügen aller Einwohner, aus Schwerin in hiesiger Residenz, bey allem hohen Wohl, glücklich ein.

Intelligenz-Sachen.

I. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte sind alle und jede, welche als Creditores des Rittmeisters, Georg Hartwig von Zülow, an das im Amte Mecklenburg belegene Guth, Beytein, Ansprache zu haben vermeinen, mittelst eines zu Lübeck, Wismar und Rostock affigirten Proclamatis auf den 30ten May a. c. ad liquidandum & profitendum sub præjudicio, vorgeladen worden.

II. Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß am 5ten nächstbevorstehenden Monaths Jun. ohnferne der Herzogl. Vestung Dömitz, auf der Elbe eine gute Parthey von allerley, zum Theil auserlesenen Schiff-Holz, bestehend in 3 Elb-Kähnen, 80 Stück der grösten Eichen-Zimmer, 670 Stück fürtrefflichen Krumm-Holz von allerhand Gattungen, weiter in 60 Ring des allerbesten Franz-Stab-Holzes, 21 kleinen Knien, 1 Büchen Schiffs-Keil, 60 Fuß lang, 435 Stück starken in guten Wadel frisch vom Stamm gehauene Kienen, und 6 Schock Boden-Dielen von 25 Fuß lang, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Wer nun Belieben findet, aus diesem Vorrath etwas an sich zu handeln, kan alsofort nach bevorstehenden Pfingst-Ferien jetztspecificirte gesamte Holz-Effecten zu Dömitz in Augenschein nehmen, am ermeldeten Tage aber, als den 5ten Jun. a. c. Morgends um 8 Uhr, sich eben daselbst anfinden, Both und Gegen-Both thun, und gewärtig seyn, daß alles dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werde. Schwerin, den 20ten April. 1752.

III. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des Gabriel von Scheelen nachfolgendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar, Güstrow und alhier affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an der in dem Dorfe Langenhagen belegenen, und von dem Gabriel Dieterich von Scheel daselbst in Besitz gehabten Hufe einige An- oder Zusprache zu haben vermeinen, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte vorermeldeten Gabriel Dieterich von Scheel, nachdem obgedachte Hufe an Unsere Fürstl. Cammer überlassen, einen Terminum ad probandum & liquidandum auf den 23ten Junii a. c anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstlichen Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an ofterwehnte Hufe etwa machende An- oder Zusprache ex quocunque capite vel causa es immer seyn wolle, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und anderen brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten, wie rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1. May 1752.

IV. Wann von dem Herzogl. Stadt-Gericht zu Sternberg Terminus Subhastationis zur Verkaufung des daselbst in Sternberg in der sogenannten Behler-Pfort belegenen, dem Schön-Färber Naball vormahls gehörigen neuerbaueten, und mit guten Zimmern, Stall- und Hof-Raum wohl versehenen Hauses, nebst einer wüsten Stelle, 4 Morgen Aecker, Wiesen und Garten auf den 9ten Junii a. c. anberamet worden; So wird solches hiedurch zu jedermans Wissenschaft kund gemachet, damit die Liebhabere zu solchen Immobilien sich in vorbesagtem Termin, Morgends um 9 Uhr, bey vorbemeldtem Stadt-Gericht zu Sternberg einfinden, Both und Gegen-Both thun, und gewärtigen können, daß vorgedachte Immobilien entweder einzeln und stückweise, oder auch zusammen dem Meistbietenden auf den höchsten Both zugeschlagen und gerichtlich adjudiciret werden. Wann nun auch jemand von denen Umständen dieser Immobilien vorhero nähere Nachricht zu haben verlanget, derselbe kan sich bey dem Hrn. Dr. Könemann in Schwerin, als constituirten Actore Communi des Naballschen Concurses, wie auch bey dem Hrn. Stadt-Richter Schaller in Sternberg, näher erkundigen, welche von allem gerne und willigst genauere Anzeige thun werden. Sternberg, den 24sten Martii 1752. Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

V. Es wird allen und jeden des hiesigen Bürgers und Schlachters, Jacob Gellers, Creditoren hiedurch zu vernehmen gegeben, wasmassen da bey hiesigen Gerichten bishero verschiedene derselben sich gemeldet, und allem Ansehen nach des Debitoris Güther und Haabseligkeit zu aller und jeder Gläubiger Befriedigung nicht zureichend, wannenhero ob concurrentiam & contradictiones

Cre ditorum die Sache zum förmlichen Concurs gediehen und vor allen Dingen mit der Edictal-Citation an sämtliche Gläubiger zu verfahren gebeten worden, wir solchem Suchen nunmehro statt gegeben, und zu dem Ende gegenwärtiges Proclama, welches sowohl in denen Zeitungen als Intelligenz-Blättern gebetener massen bekannt zu machen, als gewöhnlicher Orten zu affigiren zu Recht erkannt, mithin zur Liquidation aller Forderungen den 31sten May a. c. anberamet haben; Solchemnach wird hiesiges Stadt-Gericht alle diejenige, welche an ermeldeten Jacob Geller und dessen Güther Forderungen und Ansprache haben, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zum ersten, andern und dritten mahle, folglich peremtorie hiemit citiret haben, daß sie am ernannten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube erscheinen, ihre Forderungen ordentlich profitiren, solche mittelst Vorzeigung der Original-Obligationen und anderen Uhrkunden liquidiren und darauf weiteren rechtl. Bescheides gewärtigen. Mit Ablauf dieses Termini aber soll der Actus Liquidationis für beschlossen geachtet und diejenige, so sich alsdenn nicht gemeldet, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sie sich samt und sonders zu achten. Publicatum Grabau den 9. April 1752

Zum Stadt-Gericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

VI. Bürgermeister, Gericht und Rath hiesiger Stadt Gadebusch, fügen hiedurch männiglich zu wissen, wasgestalt die Kuhlmannsche Concurs-Sache nunmehro so weit gediehen, daß das alhier am Markte belegene Kuhlmannsche Haus, nebst denen Hinter-Gebäuden, darzu gehörigem Garten, und zweyen Scheuer-Fächern auf dem Kietze, am 6ten Junii a. c. auf dem Rath-Hause hieselbst, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet und subhastiret werden solle; Und haben sich demnach diejenige, welche solche Immobilia erhandeln wollen, in beramtem Termino, Morgends um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, auch erloschener Kerze, plus licitanti das Kuhlmannsche Haus, nebst Ställen, Garten und Scheur-Fächern, eigenthümlich zugeschlagen und adjudiciret werde. Gadebusch, den 27ten April Anno 1752. Bürgermeister, Gericht, und Rath daselbst.

VII. Der Magistrat zu Penzlin machet dem Publico hiedurch kund, wie Ihro Herzogl. Durchl. die 3 Jahr-Märkte hieselbst also gnädigst reguliret und angeordnet haben, daß dieselbe allemahl die Woche vor dem Neu-Brandenburgischen Markt am Freytag und Sonnabend, und des Tages vorher, am Donnerstage, jedesmahl ein Vieh- und Pferde-Markt gehalten werden solle. Penzlin, den 17ten May 1752. Bürgermeister und Rath.

VIII. Als der Kaufmann Gotthard Moritz Hornemann zu Wismar, uxorio nomine der Catharinä Elisabeth Mussehln, und in Vollmacht seines Hn. Schwagers, des Ehrn Pastoris Mussehln zu Friedrichshagen, die auf dem Bützowischen Stadt-Territorio belegene Mussehlsche Grund-Stücke, nemlich 2 Scheuren-Fächer vor dem Rostocker Thor, 1 Garten vor dem Rühner Thor am Hopfen-Walle belegen, 2 tiefe Wiesen-Losse, nebst einem Garten-Platz, die sogenannte Senken-Wiese, 2 Stück Aecker zu 5 Scheffel Einfall auf dem freyen Steins-Berge, 1 Stück Acker von 5 Schfl. bey der Brand-Eiche, 2 Stück Aecker auf dem Wolf-Acker von 4 bis 5 Schfl. und endlich 1 u. ein Viertel Schfl. Saat auf dem freyen Steins-Berge gelegen, zu verkaufen gesonnen, und auf Verlangen, zur Sicherheit der etwanigen Kauferey, bey hiesigem Stadt-Gericht dieserhalb um Erkennung gewöhnlicher Proclamatum gebeten, mithin zu dem gebetenen Ende auch der 9te Jun. dieses jetztlaufenden Jahres pro Termino anberamet worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, mitfolglich werden alle und jede Creditores ohne Ausnahme, welche an obspecificirten Grund-Stücken der Mussehlschen Erben letzter Ehe, ex quocunque capite vel causa es auch sey, An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiedurch ad profitendum Credita aut jura zum ersten, zweyten und dritten mahl, und also peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii adcitiret und vorgeladen, daß sie in dem präfigirten Termino alhier zu Bützow, Morgends um 9 Uhr, auf der Fürstl. Gerichts-Stube entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen rechtsbeständig verificiren, im wiedri-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0103
DFG

gen aber gewarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, vielmehr hiernechst damit gänzlich abgewiesen, und präcludiret seyn und bleiben sollen. Bützow, den 17ten April. 1752.

Fürstl. Stadt-Gericht hieselbst.

IX. Es ist in Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Tuchmachers Friederich Polthers, wegen des demselben zuständigen und am Markt belegenen Wohnhauses cum Pertinentiis, nebst einem dazu gehörigen räumlichen Garten, vor dem Thor belegen, und etwas wenig Hausrath, von dem hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht ein Terminus Subhastationis auf den 30ten May a. c. präfigiret worden. Wer nun von diesem allen etwas zu erhandeln Lust und Belieben haben mögte, derselbe kan sich am besagten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube einfinden, und nach geschehenem Both und Gegenboth gewärtigen, daß sothane Stücke dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Datum Röbell, den 21ten April. 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

X. Auf dem adel. Hofe zu Gr. Raden, bey Sternberg, ist noch guter Saat-Gersten, wie auch ein durchgeseuchter 5-jähriger Bolle, für billigen Preis zu bekommen. Es können also diejenigen, so etwas davon zu haben gesonnen, sich daselbst melden.

XI. Wann die Wittwe und Erben des sel. Ingenieur-Lieutenant Allersen, ihr in Wittenburg stehendes Haus, nebst Acker und Wiese zu verkaufen gesonnen; So können die etwanigen Liebhabere dazu in Wittenburg bey dem adel. Einnehmer, Hrn. Struve, und bey dem Forst-Verwalter, Hrn. Ahlers zu Jasnitz, des Preises und sonstiger Conditionen wegen Nachricht erhalten.

XII. Demnach der vormahls bey dem Herrn von Schuckmann zu Ulrichshusen in Condition gewesene Schreiber, Christoff Lemcke, welcher nun eine lange Zeit sich hier aufgehalten, am 14ten dieses gestorben; so wird dieser Todes-Fall dessen auswärtigen Freunden und Erben, wie auch allen und jeden, so an des Defuncti Nachlaß, ex quocunque capite vel causa es immer sey, einige Ansprache haben, kund gethan, daß sie am 8ten Junii a. c. sich hier auf dem Rathhause sistiren, und dieser Erbschafts und Forderung wegen gehörig legitimiren. Pentzlin den 17ten May 1752.

Burgermeister und Rath.

XIII. Demnach auf Ansuchung des verstorbenen Bürgers und Kaufmannes, Christoph David Janenzky Creditorum, deßen alhier in Parchim belegenes Haus, nebst zwey vor der Stadt belegenen Gärten, an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, und zu solcher Subhastation der 6te Julius laufenden Jahres pro Termino angesetzet worden; So wird dem Publico solches hiedurch kund gemachet, und können diejenige, die Käufere zu diesem Hause und zwey Gärten abzugeben gesonnen, auf den angesetzten 6ten Julii a. c. sich alhier in der Raths-Stuben, des Vormittags um 9 Uhr, einfinden, und alsdann gewärtigen, daß gegen gethanem Both und Gegen-Both dieses Haus nebst den 2 Gärten, denen Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Parchim, den 19ten May 1752.

Burgermeister und Rath daselbst.

XIV. Nachdem die von der Stadt Wismar an Herrn Raths-Verwandten Martin Rathcken und Herrn Georg Maacken, sub dato Wismar den 6ten Martii 1696 auf 1500 Rthlr. ausgestellete, nachgehends aber von Herrn Friederich Trebbien Ehe-Liebste, Emerentia Hertzbergen, auf den Herrn Pastor Wassermann zu Neuenkloster damahls zur Helfte als 750 Rthlr. cedirte Obligation verlohren gegangen, und aller angewandten Bemühung ungeachtet, nicht wieder aufzufinden; So haben sich sel. Hrn. Pastoris Wassermanns sämtlich hinterlassene Erben desfals genöthiget gesehen, an E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rath der Stadt Wismar wegen dieser verlohrnen cedirten Obligation einen Mortifications-Schein desfals zu extradiren: Es wollen demnach mehrbemeldete respective sämtlich hinterlassene Erben des sel. Herrn Pastoris Wassermanns dem Publico solche Begebenheit in diesen öffentlichen Mecklenb. Intelligenz-Blättern nicht alleine kund thun, sondern auch alle und jede für die Annehmung sothaner cedirten Obligation treulich gewarnet haben, mit dem ausdrücklichen Beyfügen, daß der Inhaber mehrbesagter cedirten Obligation, und zwar sub pœna perpetui silentii hiemit citiret seyn, und sein vermeintlich Recht daran binnen 8 Wo-

chen beym Wismarschen löblichen Stadt-Gericht, bey Verlust seiner etwanigen Ansprache, dociren und erweißlich machen soll. Wornach sich derjenige, so etwa diese Obligation in Händen bekommen, zu achten und zu richten, und sich des künftigen Nachtheils selbst beyzumessen hat. Welches hiedurch von denen sämtlich des sel. Hrn. Pastoris Wassermanns nachgebliebenen Erben kund gemachet wird.

XV. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem adelichen Hofe zu Schönfeld (in dem Schwerinschen belegen) den 19ten Junii dieses Jahrs, allerhand gutes Bau- und Haus-Geräthe, als Wägen, Pflüge, Eggen, Hacken, und dergleichen; wie auch Bettstellen, Bett-Zeug, Schränke, Tische, Uhr, Stühle, Zinn, Kupfer, Meßing, und Eisen Geschirre, eine Rolle, und sonstige Holz-Waaren, gegen baare Bezahlung, öffentlich verauctioniret werden sollen. Wer nun von diesen Sachen etwas zu kaufen willens ist, kan sich am bemeldeten Tage dorten einfinden, und obgedachtes in Augenschein nehmen.

XVI. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemachet, daß am 8. Jun. a. c. auf dem adelichen Hofe zu Tieplitz, etwa anderthalb Meilen von Güstrow belegen, 19 Stück Pferde, 4 durchgesuchte Ochsen und 1 Kuhe, 170 Stück grosse, mittlere und kleine Schweine, auch einige Bollen-Kälber, ingleichen Wagen- und Sielen-Zeug, nebst allerhand Bau- Feld- und Haus-Geräth, bey einer anzustellenden Auction öffentlich verkaufet werden sollen. Es können dahero diejenige, so etwas davon zu erhandeln belieben, am bestimmten Tage, Morgends um 10 Uhr, sich daselbsten einfinden, und, daß nach geschehenem Both und Ueber-Both beregte Sachen denen Meistbietenden für baares Geld werden zugeschlagen und überlassen werden, gewärtigen.

XVII. Dem Publico wird hiedurch angezeiget, daß in einem adelichen Guthe, unweit Neuen-Buckow, zwey Bauer-Stätten, mit Winter- und Sommer-Saat gehörig bestellet, vacant seyn. Im Fall nun jemand solche einzeln zu bewohnen, und die erforderliche Dienste davon zu leisten, ein Genügen findet, so kan ein solcher sich in Rostock, bey dem Hrn. Procuratore und Notario Zagenau, melden, und die Conditiones sowohl, als Einsaat erfahren.

XVIII. Es wird ein Bedienter von sichern Leuten, der rasiren und Haare frisiren kan, bey einem jungen von Adel, mit welchem er reisen soll; auch eine gute Warts-Frau, so mit Kindern umzugehen weiß, bey adel. Herrschaft verlanget, und ein gutes Lohn versprochen. 2) Ein Schreiber, so nicht allein die Wirthschaft gründlich verstehet, sondern auch in Rechnungs-Sachen geübet; wie auch ein Frauenzimmer, so als Haushalterin gedienet, welche beyde Zeugnisse ihres Wohlverhaltens vorzuweisen haben, suchen wiederum in Dienste zu kommen. Wer sich zu erstern Bedienungen geschickt findet, oder diese letztere Personen benöthigt ist, wolle bey hiesiger Intellig. Exped. sich näher erkundigen.

XIX. Demnach die Catharina Susanna Pariessen und deren Geschwister, vermöge Bescheides vom 28. pass. das alhie vor dem Glevienschen Thor belegene, vormahls dem Bürger Molenski zugestandene Hohehäuschen cum Pertinentiis als Meistbietende erstanden, zugleich aber auch uns Burgermeister und Rath hieselbst ersuchet, vor Distribuirung des Kauf-Pretii gesamte Molenskische Creditores, oder wer sonsten an diesem Vorwerk Ansprache haben mögte, per publica Proclamata ad liquidandum auf eine gewisse Tagefarth vorzuladen, und wir deren rechtlichem Gesuch uns nicht entziehen mögen, mithin Terminum ad profitendum & liquidandum debita auf den 2ten kommenden Monaths Junii anberamet haben; als werden alle und jede Creditores, Bürgen, und wer sonst an vorgedachtes Hohehäuschen cum Pertinentiis, und beregten Bürger Molenski eine Ansprache zu haben vermeinet, hiedurch samt und sonders, zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie citiret und erfordert: in angesetztem Termino, als den 2ten Junii auf hiesigem Rathhause in Person oder durch Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Credita und übrige Forderungen anzugeben, und mit denen Original-Verschreibungen, und andern brieflichen Urkunden zu verificiren, und nach vollbrachter Liquidation rechtl. Bescheides zu gewärtigen, mit der Commination, daß die in Termino Ausbleibende in Zukunft nicht gehöret werden sollen. Güstrow, den 1sten May 1752. Burgermeister und Rath daselbst.

XX. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten May d. J. ist dem Hauswirthe Reikentrog zu

Sabel, Amtes Güstrow, ein Amts-unterthäniger Knecht, Namens Jochim Jürs, langer Statur, kleinem gelblichen Gesichts, mittleren Alters und schlechte braune Haare habend, heimlich ausser Dienste gegangen und entwichen. Es werden also jeden Orts Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit vorerwehnter Knecht betreten werden mögte, geziemend angesuchet, denselben sofort in Verwahrsam bringen zu lassen, und dem Amts-Gerichte zu Güstrow davon Nachricht zu ertheilen, da dann derselbe gegen Erstattung der etwa verwandten Kosten und Ausstellung erforderlicher Reversalien, abgelanget werden soll. Güstrow, den 15. May 1752.

XXI. In Sternberg ist ein kleines Haus, nebst einem dabey befindlichen grossen Stalle, einer wüsten Haus-Stelle, wie auch Aecker, Gärten und Wiesen, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der Hr. Notarius Böttger.

XXII. Wann durch die Ministros Academiæ zu Rostock eine beträchtliche Sammlung verschiedener sehr alten, seltenen und raren, goldenen und silbernen Münzen und Medaillen, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, am 30ten May a. c. überlassen werden soll; so wird denen Liebhabern solches hiedurch bekannt gemachet, und können solche das Verzeichniß davon in Rostock bey dem Minist. Academiæ, Herrn Möller, und dem Buchhändler, Herrn Berger, wie auch bey hiesiger Intelligenz-Expedition erhalten. Denen auswärtigen Hrn. Liebhabern, so es in Rostock an Addresse fehlet, dienet zugleich zur beliebigen Nachricht, daß sie ihre etwanige Commissiones dieserwegen vorgedachten beyden Herren zufertigen können

XXIII. Wann auf den 7ten Junii a. c ein neuer Terminus zum öffentlichen Verkauf des hieselbst in der Hageboickschen Strasse, an der Ecke bey dem Hrn. D. Krüger belegenen Dohsischen Hauses anberamet worden; so haben sodann die Käufer sich um 10 Uhr zu Rathhause zu gestellen, und zu gewarten, wie solches dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werde. Güstrow, den 12ten May 1752. Burgermeister und Rath daselbst.

XXIV. Die Herren, besonders hier in Schwerin, welche Pränumerations-Zettels auf das Jus Mecklenburgicum illustratum besitzen, werden freundlich ersucht, dieselbe, gegen Abforderung der ihnen noch gebührenden vierten Centurie, bey dem Hrn. Notario Stiegehaus ehestens abliefern zu lassen.

XXV. Nachdem die theologischen Bücher, welche der geschehenen Anzeige nach, am 15ten dieses hieselbst verauctioniret werden sollen, und wovon der Catalogus bereits mehrentheils distribuiret ist, deswegen nicht zum Verkauf gekommen, weil der Catalogus gar zu kurz ante terminum die Presse verlassen, auch andere Hindernisse in den Weg gefallen; so ist der 7te nechstkommenden Monaths Junii dazu festgesetzet: An welchem Tage die Herren Käufer in des Hrn. Willebranten Hause alhier zu Schwerin, des Morgends um 9 Uhr, sich einzufinden anderweitig hiedurch freundlich eingeladen werden. Wer noch mit keinem Catalogo versehen ist, oder auch Belieben träget, die Bücher vorhero in Augenschein zu nehmen, dem wird der Hr. Notarius Stiegehaus, wie auch der Hr. Auctionarius Gehse hierunter dienen.

XXVI. Eine adeliche Dame auf dem Lande verlanget einen Studiosum, so von stiller Lebens-Art ist, und auf dem Clavier spielen kan, bey einem einzigen Junker als Informator. Sie giebt jährlich 30 Rthlr. Salarium, und kan die Condition bereits auf Johannis angetreten werden. Mehrere Nachricht kan man bey ihr selbst zu kleinen Neuendorf, nahe bey Parchim, haben.

XXVII. Bey Carl Diedrich Steinfeldt hier in Schwerin ist guter reiner Kümmel, die 100 Pf. zu 7 Rthlr. 32 ßl. neuer Carol. Reiß, die 100 Pf. 5 Rthlr. 24 ßl. aufrichtiger Engl. Cord. Toback, die Kiste von 50 Pf. 8, 14 Rthlr. drey Sortimenten Suicent-Toback, die Kiste 6, 7, 9 Rthl. wie auch fein lang und kurz gekerbter gelber Virgini-Toback, die Kiste zu 8, 10 Rthlr. Zucker und Gewürz-Waaren nach der Bonität zu bekommen, und recommendiret er sich hiemit bestens.

XXVIII. Bey einer Herrschaft wird ein Mensch als Schreiber verlanget, der von guten Eltern ist, Zeugniß seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, und in der Feder wohl geübet ist. Er hat ein gut jährliches Gehalt zu gewarten. Bey der Intelligenz-Expedition giebt man nähere Nachricht.

XXIX. Der Hr. von Enesebeck, zu Carnitz ist willens, noch in dem vorseyenden Trinitatis-Ter-

min von diesem Guthe abzuziehen und dasselbe einem Pächter, gegen Zahlung hinlänglichen Vorschusses, zu überlassen. Hat jemand dazu Belieben, so wolle er sich forderſamſt zu Carnitz persönlich oder durch Briefe melden. Auch ist die Wasser-Mühle und Schmiede zu Ponsdorff zu verpachten.

XXX. Der Herr von Scheel zu Zülow verlanget nechstkommenden Michaelis einen tüchtigen Gärtner, so unverheyrathet, und beglaubte Zeugnisse seiner Geschicklichkeit und Aufführung vorzeigen kan. Wer hiezu Belieben hat, kan sich persön- oder schriftlich, bey gedachtem Hn. von Scheelen melden.

XXXI. Auch ist zu Zülow eine, im Früh-Jahr belegte Eselin, nebst einem Hengst zusammen zu verkaufen. Wer solche verlanget, kan sich zu Zülow melden.

XXXII. Wann auf dem adelichen Guthe Glockſien, eine Meile von Teterow belegen, ein ganzes Inventarium an Vieh, als schöne junge Pferde von 1 biß 6 Jahren, am 8. Junii verkaufet werden soll, imgleichen an Ochsen, Stieren, Starken und Schweinen abgesetzet und an den Meistbietenden überlassen werden können; so wollen die Hn. Liebhabere sich am genannten 8. Junii, Morgends um 7 Uhr, auf dem adelichen Hofe Glockſien einfinden, bey dortiger Herrschaft sich melden, und nach geschehenem höchſten Both, gegen Erlegung baarer Bezahlung, das gehandelte in Empfang nehmen.

XXXII. Bey Hr. Dertgens in Wismar sind Looſe u. Plans (und zwar letztere gratis) der 8ten Hannöverischen Stadt-Lotterie zu haben. Selbe ist sehr profitable, und in 5 Classen, zu 1 Rthl. 24ßl. 2 Rthl., 2 Rthl. 24ßl., 3 Rthl. und 5 Rthl. Einsatz vertheilet. Wogegen 1500 Rthlr., 2000 Rthlr., 2500 Rthlr., 3000 Rthl., 12000 Rthl. und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden. Da nun die Ziehung der 1ſten Classe am 7. Aug. a. c. ohnfehlbar vor sich gehet, u. mit den übrigen Classen von 6 zu 6 Wochen continuiret werden soll; So werden die Liebhabere, die ihr Glück in dieser vortheilhaften Lotterie versuchen wollen, sich in Zeiten bey vorgedachtem Hn. Collecteur zu melden haben. Auswärtige aber, werden belieben, ihre Briefe und Gelder franco einzusenden.

Preiſe von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Bey Hn. B. Gerdes und Hn. Mann ist neuer Hering, die Last zu 75 Rthlr. auch bey letzterem Carolin-Reiß, die 100 Pf. 4 Rthlr. 4-24ßl. und 5 Rthl. zu haben. Hr. Wieſe Sen. hat Eisen, das Schpf. 11 Rthl. 12 ßl. Bey Hr. David Berens sind verschiedene Gattungen Rauch-Leder und Juchten auch gute Heerse-Grütze um billige Preisen zum Verkauf. Hr. Mohnsen hat 7 Decher grosse Pferde-Leder, und ungelöschten Kalk um billige Preise. Am Strande ist Weitzen Mehl, das Lpf. zu 22 ßl. Gersten Grütz den Schſl. 1 Rthlr. 8 ßl.

Marktgängige Getreyde-Preiſe in Rostock vom 24 May. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 72 Rthlr. Rogken 39, 40 Gersten-Erbsen 48 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preiſe in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 40ßl. Rogken 18, 19ßl.-pf. Gersten, -ßl., Erbsen-Hafer 16ßl.

Marktg. Getreide-Preiſe in Wismar vom 26 May. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 34, 35ß. Rogken 17, 18ßl.-pf. Gersten 16, ßl. Hafer 15ßl. Erbsen 22, 23ß.

Marktg. Getreide-Preiſe in Lübeck vom 24 May. (N. zw. Dr. zu 30ß.)

Weizen der Scheffel 32, 33-pf. Rogken 18, ß. 6 pf. Gersten 14, 15 ß.-pf. Koch-Erbsen 18-19 Futt.-Erbs. 17, 18 weisser Hafer 14, 15 ßl. bunter Hafer 13, 14 ß.

Marktg. Getreide-Preiſe in Lauenburg vom 24 May. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 6 Mark 8 ßl. Gersten 6 Mark-ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 4 Mark. 8ß.

Marktg. Getreide-Preiſe in Hamburg vom 25 May. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 73 Rthlr. Mecklenburger - - Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 42, 44 Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, 21, 25 Erbsen = -

Verfolg des in Num. XVII dieser Blätter angefangenen Gelehrten Artikels.

Auf der andern Seite war alles mit Unruhe und Wiederwillen erfüllet. Der gemeine Mann.

hatte in einer Zeit von 4 Jahren so viel Stoff zur Wiedersetzlichkeit gesammlet, daß er auf einmahl sich desselben nicht erledigen konte. Er machte den zweiten Tag darnach am Sonntage, den 14. Jenner, einen Auflauf, drang in die neue Thum-Kirche, darinn viele Gewaltthätigkeiten verübet wurden, und suchte endlich die Capitularen auf. Man fand den neuen Probst, Thomas Rohde, und wolte ihn in den Thurm an der Warnau, (vermuthlich den blauen Thurm) bringen; allein die Wuth der Zusammengeloffenen ließ ihn dahin nicht kommen. Man drohete ihn unters Eiß zu stecken, und als er aus Furcht sich wegerte fortzugehen, schlug man ihn an der Ecke des halben Mondes (eines Akademischen Hauses, in der langen Strasse,) daß er niederstürzte. Man trat ihn in dem Wasserlaufe todt, und selbst die Weiber waren gegen den todten Cörper in ihrer Art heldenmüthig. Man holte auch den Dechanten Heinrich Pentzen, und schleppte ihn in den Thurm beym Stein-Thor.

Bey so verwirrten Umständen hatte schon Herzog Balthasar vorigen Tages sich wegbegeben. Herzog Magnus zog desselben Tages auch aus der Stadt, und man scheuete sich nicht, dessen Gemahlin beym Wegreisen zu belästigen. Allein so grosse Vergehungen konnten nicht ungestraft bleiben. Die Stadt ward vom Ratzeburgischen Bischof aufs neue in den Bann gethan; Der öffentliche Gottes-Dienst wurde allenthalben verboten; Die Akademie ward befehliget von hinnen zu ziehen, und begab sich nach Lübeck. Sie hatte dazu päbstliche Freyheit, (S. Rost. Etwas von gel. Sachen. 1738. S. 668. und Schrödern A. O. S. 2385) einen Geleits-Brief von denen Herren Herzögen, (S. Schrödern. ebend. S. 2403. u. S. 2445.) und vom Pabst die Freyheit zurückzukehren (S. ebend. S. 2405. und Cothmanni Resp. Academ. Resp. 37. S. 211. 212. von Beehr Rer. Mecleb. S. 689.) Der Hochehrw. H. Licentiat von Seelen zu Lübeck hat hievon besonders ein Schediasma de Academia Rostochiensi apud Lübecenses commorante herausgegeben. Die Durchlauchtigsten Herren Herzöge konnten dergleichen Verbrechen nicht also hingehen lassen, und die Bürger vermehrten die innerliche Unruhe, da sie glaubten daß der Rath es mit denen Fürsten hielte. Hans Runge warf sich zum Rädelsführer auf, und verübte die gröbsten Ausschweifungen, da inzwischen die Fürsten der Stadt von aussen zusetzten. Es nahmen sich die Wendischen Städte derer Rostocker an, und suchten die Fürsten zu besänftigen; der Chur-Fürst zu Brandenburg und der König von Dännemarck schlugen sich ins Mittel, man versammlete sich bald zu Wismar, bald zu Grevismühlen, bald zu Wilsnack; endlich ward zu Wismar von denen erwehlten Schieds-Richtern ein Urtheil ausgesprochen, davon man den Innhalt beym Schröder a. O. S. 2427. lesen kann. Die Stadt Rostock war damit nicht zufrieden. Die innerlichen Unruhen zehrten dieselbe immer mehr aus, die Wendischen Städte unterliessen ihre Bemühung zum Frieden nicht, und endlich kam es im Jahr 1491. dazu, davon die Bedingungen gleichfals beym Schröder a. O. S. 2451. und in der Klüverischen Beschreibung von Mecklenburg, dritten Theils, erstem Stück, S. 635 zu lesen. Die Stadt ward dadurch denen Herren Herzögen wieder versichert, und erhielte im Jahr 1492. einen völligen Erlaß-Brief. (S. Schrödern. a. O. S. 2463.) Der Thum kam völlig im Gange, und noch lange nach der Reformation, nemlich im Jahr 1543. findet man davon Spuren (S. Etwas von gel. Rost. Sachen 1741. S. 639.) Um sich von dem Bann zu befreyen, und den Mord des Thum-Probsts zu büssen, ward die Stadt an den Bischof zu Schwerin verwiesen. Auch dieser ward ausgesöhnet, und man kann den Vergleich im Klüverischen Werke. a. O. S. 642. und in Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. 4. Part. 2. S. 697. u. f. lesen.

Diese kurzzusammengefaste Geschichte ist aus des damahl lebenden Krantzens Wandalia Lib. XIII. Cap. 38. und Lib. XIV. Lindenbergs Chron. Rost. Lib. III. Cap. 11. 12. 13. Johann Zübners Rostockische Geschichte, die neulich S. D. Ungnade in seiner amœnitatibus Historico-Diplomatico-Juridicis abdrucken lassen, Latomi Generalo-Chron. beym Jahr 1485. in des Hn. von Westphalen Mon. ined. Tom. IV. S. 410. u. f. Seb. Backmeisters Antiquit. Rostöch. beym Hrn. von Westphalen Mon. ined. Tom. III. S. 824. u. f. genommen. Man kann noch beyfügen von Beehr Rer. Mecleb. Lib. V. Cap. 2. Schröders Papistisches Mecklenburg S. 2351. u. f. f. Klüvers Beschreibung von Mecklenburg, 3ten Theils, 1stes Stück. S. 610. u. f. w. Etwas von gel. Rost. Sachen 1737. S. 773.

(Nechstkünftig der Verfolg.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0108
DFG

Anno 1752. No. XXIII.

Sonnabend den 3 Junii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Rostock, den 31ten May.

Am 26sten May, als am verwichenen Freytage, Abends gegen 7 Uhr, trafen die Prinzeßinnen Ulrica, und Amalia Durchl. Durchl. und gegen 8 Uhr der Durchlauchtigste Erb-Prinz, und Höchst-Deroselben Frau Gemahlin Durchl., nebst dem übrigen Theil des Hof-Staats, von Schwerin in hiesiger Residenz glücklich ein.

Bey dem Hohen Hierseyn gesamter Durchl. Herrschaften, haben die Hof-Comödien am Montage ihren Anfang genommen, und werden täglich continuiren. Des Sonntags ist allemahl Cour bey Hofe.

Intelligenz-Sachen.

I. Es ist zu Verpachtung der Frohnerey zu Güstrow Terminus auf den 25ten Julii a. c. anberaumet, und kan, wer dazu Lust hat, besagten Tages vor Herzogl. Cammer hieselbst, Frühe um 9 Uhr, sich einfinden. Schwerin, den 26ten May 1752.

II. Es wird dem Publico hiemit nochmahl bekannt gemacht, daß am 5ten dieses Monaths Jun. ohnferne der Herzogl. Vestung Dömitz, auf der Elbe eine gute Parthey von allerley, zum Theil auserlesenen Schiff-Holz, bestehend in 3 Elb-Kähnen, 80 Stück der grösten Eichen-Zimmer, 670 Stück fürtrefflichen Krumm-Holz von allerhand Gattungen, weiter in 60 Ring des allerbesten Franz-Stab-Holzes, 21 kleinen Knien, 1 Büchen Schiffs-Keil, 60 Fuß lang, 435 Stück starken in guten Wadel frisch vom Stamm gehauene Kienen, und 6 Schock Boden-Dielen von 25 Fuß lang, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Wer nun Belieben findet, aus diesem Vor-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0109
DFG

rath etwas an sich zu handeln, kan am ermeldeten Tage, als den 5ten Jun. a. c., Morgends um 8 Uhr, sich daselbst anfinden, Both und Gegen-Both thun, und gewärtig seyn, daß alles dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werde. Schwerin, den 3. Jun. 1752.

III. Da des hiesigen Bürgers, Peter Julius Sternbergen Haus sub hasta publica verkaufet, und dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden solle; So werden zu solcher öffentlichen Licitation drey Termini gesetzet, als der erste auf den 16ten Junii, der zweyte auf den 27ten Junii und der dritte auf den 18ten Julii. Alsdann sich ein jeder, der etwa Lust, ein solches Haus, welches unten auf jeder Seite der Diele eine Stube, und bey der einen eine Kammer, eine ziemlich grosse Küche, oben ziemlich durchgebauet, auch etwas Hof-Raum, einen langen Stall, vom Hause ab, und eine Auf- und Abfahrt, wie auch andere Gelegenheiten hat, so alhier am Markte gelegen, zu kaufen, zu solcher Licitation sistiren, und in Terminis, Morgends um 9 Uhr, einfinden kan, da dann in Termino ultimo solches Haus dem Meistbietenden um baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden wird. Teterow, den 20ten May 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

IV. Nachdem der auf den 24sten dieses angesetzt gewesene Terminus, zur gütlichen oder allenfals gerichtlichen Auseinandersetzung der Götzischen Kinder, mit ihrem Stiefvater Balthasar Witte, Herzogl. Wagen-Meister bey der Schwerinschen Post zu Güstrow, von letzterem, ihn betroffener Verhinderung halber, verbeten, und eine kurze Zeit aufzuschieben gebeten worden; So ist zwar für diesmal dem Gesuche deferiret: es wird aber gedachter Wagen-Meister, Balthasar Witte, hiedurch anderweitig, und zwar sub pœna præcluſi, vorgeladen, am 19ten nächstkommenden Monaths sich, zu Erreichung des angezeigten Zweckes, entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu Neukloster, vor dem Königl. Amts-Gerichte zu sistiren, zu welchem Ende auch Vormündere nebst ihrer Curandin hiedurch gleichfals adcitiret seyn sollen. Neukloster, den 27sten May 1752.

Königl. Amts-Gericht hieselbst.

V. Demnach die Erben des weyl. Hrn. Magistri und Pastoris, Johann Georg Lugers in Güstrow gesonnen, desselben hinterbliebene zahlreiche Bibliothek, publica auctionis lege pro parata pecunia, an den Meistbietenden zu verkaufen; So wird denen Herren Liebhabern theolog. exeget. philol philos. historischer, zum Theil raren Bücher, zur Wissenschaft gebracht, daß damit den 26ten Junii a. c. der Anfang zu Güstrow, im Pfarr-Hause des Hrn. Past. Siebeth, gemacht werden solle, und belieben diejenigen, welche den Catalogum oder nähere Nachricht davon zu haben verlangen, bey dem Kaufmann, Hrn. Johann Friederich Kämmerer sich geneigt zu melden.

VI. Nachdem die theologischen Bücher, welche der geschehenen Anzeige nach, am 15ten May hieselbst verauctioniret werden sollen, und wovon der Catalogus bereits mehrentheils distribuiret ist, deswegen nicht zum Verkauf gekommen, weil der Catalogus gar zu kurz ante terminum die Presse verlassen, auch andere Hinderuisse in den Weg gefallen; so ist der 7te jetztlaufenden Monaths Junii dazu festgesetzet: An welchem Tage die Herren Käufer in des Hrn. Willebranten Hause alhier zu Schwerin, des Morgends um 9 Uhr, sich einzufinden anderweitig hiedurch freundlich eingeladen werden. Wer noch mit keinem Catalogo versehen ist, oder auch Belieben träget, die Bücher vorhero in Augenschein zu nehmen, dem wird der Hr. Notarius Striegehaus, wie auch der Hr. Auctionarius Gehse hierunter dienen.

VII. Wann auf den 7ten Junii a. c. ein neuer Terminus zum öffentlichen Verkauf des hieselbst in der Hageboickschen Strasse, an der Ecke bey dem Hrn. D. Brüger belegenen Dohsischen Hauses anberamet worden; so haben sodann die Käufer sich um 10 Uhr zu Rathhause zu gestellen, und zu gewarten, wie solches dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werde. Güstrow, den 12ten May 1752.

Burgermeister und Rath daselbst.

VIII. Es wird eine Haushälterin, die im Kochen geschickt ist, und sonst die Wirthschaft verstehet, bey einer gräflichen Herrschaft im Dienste verlanget; Selbe hat sich ihrer Geschicklichkeit nach, gutes Gehalt zu versprechen. Bey der Intelligenz-Expedition giebt man nähere Nachricht.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0110
DFG

IX. Als der Kaufmann Gotthard Moritz Bornemann zu Wismar, uxorio nomine der Catharinä Elisabeth Mussehln, und in Vollmacht seines Hn. Schwagers, des Ehrn Pastoris Mussehln zu Friedrichshagen die auf dem Bützowischen Stadt-Territorio belegene Mussehlsche Grund-Stücke, nemlich 2 Scheuren-Fächer vor dem Rostocker Thor, 1 Garten vor dem Rühner Thor am Hopfen-Walle belegen, 2 tiefe Wiesen-Losse, nebst einem Garten-Platz, die sogenannte Senken-Wiese, 2 Stück Aecker zu 5 Scheffel Einfall auf dem freyen Steins-Berge, 1 Stück Acker von 5 Schfl. bey der Brand-Eiche, 2 Stück Aecker auf dem Wolf-Acker von 4 bis 5 Schfl. und endlich 1 u. ein Viertel Schfl. Saat auf dem freyen Steins-Berge gelegen, zu verkaufen gesonnen, und auf Verlangen, zur Sicherheit der etwanigen Kauferey, bey hiesigem Stadt-Gericht dieserhalb um Erkennung gewöhnlicher Proclamatum gebeten, mithin zu dem gebetenen Ende auch der 9te Jun. dieses jetztlaufenden Jahres pro Termino anberamet worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, mitfolglich werden alle und jede Creditores ohne Ausnahme, welche an obspecificirten Grund-Stücken der Mussehlschen Erben letzter Ehe, ex quocunque capite vel causa es auch sey, An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiedurch ad profitendum Credita aut jura zum ersten, zweyten und dritten mahl, und also peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii adcitiret und vorgeladen, daß sie in dem präfigirten Termino alhier zu Bützow, Morgends um 9 Uhr, auf der Fürstl. Gerichts-Stube entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen rechtsbeständig vereficiren, im wiedrigen aber gewarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, vielmehr hiernechst damit gänzlich abgewiesen, und präcludiret seyn und bleiben sollen. Bützow, den 17ten April. 1752.

Fürstl. Stadt-Gericht hieselbst.

X. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemachet, daß am 8ten Jun. a. c. auf dem adelichen Hofe zu Tieplitz, etwa anderthalb Meilen von Güstrow belegen, 19 Stück Pferde, 4 durchgeseuchte Ochsen und 1 Kuhe, 170 Stück grosse, mittlere und kleine Schweine, auch einige Bollen-Kälber, imgleichen Wagen- und Sielen-Zeug, nebst allerhand Bau- Feld- und Haus-Geräth, bey einer anzustellenden Auction öffentlich verkaufet werden sollen. Es können dahero diejenige, so etwas davon zu erhandeln belieben, am bestimmten Tage, Morgends um 10 Uhr, sich daselbsten einfinden, und, daß nach geschehenem Both und Ueber-Both beregte Sachen denen Meistbietenden für baares Geld werden zugeschlagen und überlassen werden, gewärtigen.

XI. Wann auf dem adelichen Guthe Glockstien, eine Meile von Teterow belegen, ein ganzes Inventarium an Vieh, als schöne junge Pferde von 1 biß 6 Jahren, am 8. Junii verkaufet werden soll, imgleichen an Ochsen, Stieren, Starken und Schweinen abgesetzet und an den Meistbietenden überlassen werden können; so wollen die Hn. Liebhabere sich am genannten 8. Junii, Morgends um 7 Uhr, auf dem adelichen Hofe Glockstien einfinden, bey dortiger Herrschaft sich melden, und nach geschehenem höchsten Both, gegen Erlegung baarer Bezahlung, das gehandelte in Empfang nehmen.

XII. Wann von Herzogl. Justitz-Canzelley in Rostock uns aufgegeben, des hiesigen Bürgers und Schlachters, Christoph Angern, fast verfallenes Wohnhaus und hinterwerts gelegenen Stallung, auch daran schiessenden hübschen Garten, so mit guten Obst-Bäumen bepflanzet, also die ganze Haus-Stelle mit dazu gehörigen Haus-Aeckern von ppter 9 Schfl. Aussaat, Haus-Heu-Kavelu, und andern Stadt-Beneficiis an den Meistbietenden zu verkaufen; So wird hiemit dazu der 15te des bevorstehenden Monaths Junii anberamet, und denen Herren Liebhabern kund gemachet, daß sie gedachten Tages, Morgends um 8 Uhr, sich zu Röbel auf der Raths-Stuben anfinden, und nach geschehenem höchsten Both gewärtigen, daß sothane Stücke dem Meistbietenden, gegen Erlegung baaren Kauf-Geldes, oder auf kurze Frist zu bestellenden Versicherung, zugeschlagen werden sollen; wie denn auch hiebey einige Frauens-Kleidung sofort verhandelt werden kan. Röbel, den 20ten May 1752.

Burgermeister und Rath daselbst.

XIII. Es wird dem Publico hiemit bekannt gemachet, daß am 12. Junii a. c. auf dem Guthe Gramelow im Strelitzschen allerhand Vieh, als Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine ꝛc. imgleichen auch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0111
DFG

allerhand Instrumenta Rustica, an den Meistbiethenden verkaufet werden solle. Wer hievon mehrere Nachricht verlanget, kan sich bey dem Hrn. Secret. Natorpen in Neubrandenburg melden.

XIV. Wann der 9te Junius zum Verkauf eines Inventarii des Guthes Oberhoff an Ochsen, Kühen, Pferden ꝛc. auch allerhand Instrumenta Rustica angesetzet; So werden die etwanigen Liebhabere zu dergleichen Vieh und übrigen Sachen hiemit geladen, sich am vorgedachten Tage zu Oberhoff gütigst einzufinden, und daß selbiges dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werde, gewärtigen.

XV. Bey dem Raths-Buchdrucker in Rostock, Hn. Rösen, ist B. Christ. Schœttgenii Commentatio de Vita Nicol. Marschalci Thurii, Prof. olim Jur. Rostoch. & Ducum Megapol. Consiliarii, neu aufgeleget und vermehrt zu bekommen. 1752. 4. 5 ßl. Eben derselbe hat in Commißion zu verkaufen, 1) Heinr. Müllers, weyl. Superint. in Rostock, Evangelische Schluß-Kette, fol. neu Perg. B. 2) Hugo Grotii Epistolæ. Amstelod. 1687. fol. maj. gut B. 3) D. Mart. Lutheri Epistolæ, T. I. per Georg Celestinum, Tom. II. per Jo. Aurifabrum in 2 guten B. 4to.

XVI. In dieses Wochen-Blad No. XXI. ist gesetzt, daß eine Französin bey adeliche Kinder zu kleinen Buckow verlanget wird, es soll aber heissen: kleinen Luckow im Amte Stavenhagen, welches zur Nachricht für diejenigen, so eine solche Condition suchen, angezeiget wird.

XVII. Auf einem adel. Hofe wird ein Schliesser verlanget. Er hat, nebst freyer Wohnung und Garten, jährlich 2 Drömt Rogken und dergleichen. Wer hierzu Lust hat, kan sich bey dem Notar. Sueimfuß in Güstrow melden, und den Ort erfahren.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Hr. Rathsverwandter Roggenbau hat eine Ladung Eisen von Stockholm erhalten, und verkauft solches gegen baare Bezahlung um billigen Preis. Aus Hr. Matth. Steins Fabrique ist Amedom die 100 Pf. zu 4 Rthl. Puder die 100 Pf. 4 Rthl. 35 ßl. zu haben, Ingber gelten die 100 Pf. 30 Rthl. Pfeffer 32 Rthl. Levantische Coffe-Bohnen die 100 Pf. 50 Rthl. Grönl. Thran die Tl. 17 Rthl. Hanf-Oel die 100 Pf. 5 Rthlr. 16 ßl. grüne Seiffe die Tl. 12 Rthl. 24 ßl. Nord. Kümmel die 100 Pf. 9 Rthl. Ruff. 8 Rthl. 24 ßl. Nach Briefen von Bourdeaux fallen die Preise des Franz-Branntw. Bey Schiffer Jochim Gentz ist ungelöschter Kalk, die Last zu 13, 14 Rthl. zu haben. Scheer-Wolle gilt der Stein 44 ßl. Lamm-Wolle 1 Rthl. 24 ßl. Angekommene Schiffe: Schiffer Jochim Goltfeller vor Hn. J. Hinr. Tarnow Sen. u. Prüsing mit neuen Hering von Bergen, die Last 72, 73 Rthl. auch ist bey selbigen Rigaischer Hanf das Schpf. zu 18 Rthl. und Türse 9 Rthlr. zu erhalten. 2 Schiffe von Finnland mit Latten, Band-Zeug, Balkuns, Brettern, Milch-Bütten, Schaufeln, und gilt das grosse 100 kleine Latten 3 Rthl. 24 ßl. 4 Rthl. grosse dito 8 Rthl. Balkuns 3, 4 Rthlr. Bretter das Zwölfter 1 Rthlr. 8 ß. Schaufeln das Schock 1 Rthlr. 40 ßl.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 31 May. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 69 Rthlr. Rogken 39, 40 Gersten 26, 27 Erbsen 48 weisser Hafer 27, 28

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 39, 40 ßl. Rogken 18, 19 ßl.-pf. Gersten, 16, 17 ßl., Erbsen-Hafer 15, 16 ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 2 Junii. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 34, 35 ß. Rogken 18 ßl.-pf. Gersten 16, 17 ßl. Hafer 15 ßl. Erbsen 22 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 2 Junii. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 30, 31 ß.-pf. Rogken 18, ß. 6 pf. Gersten 14, 15 ß.-pf. Koch-Erbsen 19, 20 Futt.-Erbs. 18, 19 weisser Hafer 14, 15 ßl. bunter Hafer 13, 14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 31 May. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 6 Mark 4 ßl. Gersten 5 Mark 6 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer 4 Mark. 8 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 30 May. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 73 Rthlr. Mecklenburger = = Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 42, 44 Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. = Hafer, weisser Friesischer, 21, 25 Erbsen = =

Anno 1752. No. XXIV.

Sonnabend den 10 Junii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Rostock, den 9ten Junii.

Heute Nachmittag, nach aufgehobener Tafel, erhoben Sich Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. mit einer kleinen Suite Cavaliers von hier über Bützow nach Schwerin.

Schwerin, den 10ten Junii.

Heute Vormittag um 9 Uhr, langeten Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. nachdem Höchst-Dieselben zu Bützow übernachtet, mit einem kleinen Gefolge Dero Hof-Cavaliers, in Höchstem Wohlseyn, zur Freude hiesiger Einwohner, auf dem Herzogl. Schlosse hieselbst glücklich an.

Intelligenz-Sachen.

I. Da der Hof Dreenkrügen im Amte Neustadt auf Johannis 1753 aus der Pacht fällt, und Terminus zur fernerweiteren Verpachtung auf den 24ten Julii a. c. angesetzet worden; So können sich die Liebhabere dazu bemeldten Tages, des Morgends um 9 Uhr, bey Herzogl. Cammer hieselbst einfinden. Schwerin, den 1ten Junii 1752.

II. Bey Herzoglicher Justiz-Canzelley alhier ist ad instantiam des Handelsmannes, Christian Noa zu Hagenow, folgendes Proclama extrahiret, und zu Schwerin, Wittenburg und Hagenow affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an der von dem Bürgermeister Boldt zu Hagenow und dessen Ehefrau an den Kaufmann Christian Noa daselbst verkauften halben Hufe ex quocunque capite An- und Zusprache zu haben vermeinen, bishero aber sich nicht gemeldet, und wegen der Bezahlung

einen Agnitions-Schein von dem gedachten Kaufmann Noa erhalten, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorerwehnten Kaufmanns Noa einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21ten Julii a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unseren verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure, ex quocunque capite es sey, zu machen vermeinende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewarten, solches auch sub pœna præclusi & perpetui silentii nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1ten May 1752.

III. Bey Herzogl. Justitz-Canzley albie ist ad instantiam des seel. General-Major Christoph von Bassewitz auf hohen Luckow nachgelassener Wittwe und Erben folgendes Proclama extrahiret und zu Hamburg, Wismar und Rostock affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite & causa es immer seyn mag, wegen der Allodial-Erbschaft an daß in unserm Lande belegenes Guth hohen Luckow und dessen Pertinentien An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß wir auf respective demüth- und unterthänigstes Bitten des Weil. General-Major Christoph von Bassewitz nachgelassene Wittwe, auch Hauptmanns Cord von Zoben auf Behrenshagen tutorio nomine der jüngsten von Bassewitz zugleich im Namen übriger hohen Luckowscher Allodial-Erben, einen Terminum ad profitendum auf den 20sten Junii a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr auf hiesiger unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey unseren verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure, ex quocunque capite & causa es immer seyn mögte, wegen der Allodial-Erbschaft des Guthes hohen Luckow cum Pertinentiis machende An- und Zusprüche rechtlich profitiren und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewarten sollet. Mit dem ausdrücklichen Anfügen daß führohin keiner weiter gehöret, sondern hiemit gänzlich abgewiesen werden und præcludiret seyn und bleiben solle. Wornach ꝛc. Schwerin den 2 Märt. 1752.

IV. Von Hochfürstl. Justitz-Canzelley zu Schwerin ist nachstehendes Proclama erkannt: Demnach, auf Hochfürstliche Verordnung, des Notarii Nußäus in Sternberg zuständig gewesene Immobilia, am 31. Aug. a. c. an den Meistbietenden entweder separatim oder conjunctim, gerichtl. verkaufet werden sollen; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf gedachter Immobilien resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Hochfürstl. Justitz-Canzelley sich einzufinden, und, daß ermeldte Güther, nach geschehener Licitation, den Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 1ten Junii 1752.

V. Die Jagd auf dem Peterstorfer Felde, bey Toitenwinkel, soll am 19ten dieses dem Meistbietenden verpachtet werden. Wer dazu Lust hat, wolle sich gedachten Tages, Morgends um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Peterstorf einfinden, und daß dem Meistbietenden solche, bis auf gnädigste Ratification von Herzogl. Cammer, zugeschlagen werde, gewärtigen.

VI. Wann den 28ten dieses Monaths zu Grabau, in des Gastwirths Mayers Hause, des daselbst ohnlängst verstorbenen Herrn von Lützow nachgelassene Meublen, bestehend in allerhand Kleidung, theils mit, theils ohne Chamerirung, auch einer guten Cariol und Pferde, nebst dazu gehörigen Geschirr, imgleichen einige goldene Ringe, öffentlich verauctioniret werden sollen: So wird solches

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0114
DFG

denen etwanigen auswärtigen Liebhabern hiemit bekannt gemacht, und können sich dieselben zur gesetzten Zeit an erwehntem Orte einfinden, auch wenn es beliebig, vorher die Sachen bey der Wittwe Mayern in Augenschein nehmen. Grabau, den 2ten Junii 1752. Stadt-Gericht hieselbst.

VII. Es sind in der Nacht vom 5ten auf den 6ten Junii ein Kutscher, Namens Johann Baumann, und ein Diener, Namens Friedr. Aug. Wöhlert, nachdem ersterer im Hause eingebrochen, und letzteren herausgeholet, an Kleidung vieles gestohlen, und die Mondirung mit genommen, als graue Röcke mit gelben Unterfutter und gelben Aufschlägen, schlechte grüne Camisöler, Hüte mit silbernen Tressen besetzet. Von Gesicht sind beyde länglicht, und haben schwarzbraune Haare. Fr. A. Wöhlert ist ein Unterthan, hat eine dicke Schmarre in der rechten Hand, ist pockennarbicht, Baumann hat auch Pocken-Narben und einen Stutzbart. Da dieselben nun gestohlen und Einbruch gethan, und ohne die geringste Ursache solche Bosheiten verübet; So werden alle und jede Obrigkeiten dienstfreundlich gebeten und ersuchet, wann sich diese Bediente bey Ihnen anfinden solten, sie sogleich in Verhaft zu ziehen, und dem Guthsherrn zu Lütten-Pritz schleunige Nachricht davon zu geben; Man wird gerne alle Unkosten dankbarlich bezahlen, auch dieselben, gegen gewöhnlichen Revers, abholen lassen. Dabey wird dem Diener Wöhlert versprochen, daß, wann er sich freywillig wieder einfindet, er völlig pardonirt seyn soll, weil man zulänglich weiß, daß ihn der Kutscher zu dieser Desertion, als einen jungen Menschen, verleitet hat. Lütten-Pritz, den 7ten Jun. 1752. Adelich Gericht hieselbst.

VIII. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf dem Vorwerk Kogell, im Herzogl. Amte Wittenburg, am 17ten Jun. a. c. als am Sonnabend nach Viti, verschiedene Pferde, Füllen, Bollen, Kühe und Starken, auch Schweine, imgleichen Bau-Feld- und Haus- auch Leinen-Geräthe an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, verkaufet werden sollen. Wittenburg auf dem Herzogl. Amte, den 7ten Junii 1752. Beamte daselbst.

IX. Da einiger Verhinderung wegen das Inventarium zu Gramelow auf den 12ten Junii nicht öffentlich kan verkaufet werden; so wird hiedurch dem Publico bekannt gemacht, daß der Terminus auf den 19ten ej. m. dazu von neuem festgesetzet worden ist. Imgleichen ist auch noch eine wohl conditionirte Kutsche gegen eben jetzt gedachten Termin zu verkaufen. Wer Belieben dazu hat, kan sich nur bey dem Secret. Hrn. Natorp jun. in Neubrandenburg melden. Gramelow, den 1ten Junii 1752.

X. Wann jemand die ersten 7 Tom. des Hn. Dr. Siegm. Jac. Baumgarten Uebersetzung der allgemeinen Welthistorie, die in Engeland durch eine Gesellschaft von Gelehrten ausgefertiget worden, wovon 3 Tom. schon gebunden sind, für billigen Preis abzustehen gewillet; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere bey dem Candidato Burmeister in Schwerin hievon nähere Nachricht erhalten.

XI. Wann der bisherige Jäger, Peter Zarneke, hieselbst den 9. dieses verstorben, vor seinem Ende aber ein Testamentum judiciale errichtet, solches auch zwar ad instantiam seiner hinterlassenen Wittwen und allhier sich eingefundenen zwo Brüdern und zwo Schwestern, heute bereits publiciret; Zugleich aber ex officio ein neuer Terminus auf den 20. Junii, wird seyn der Dienstag vor Johannis a. c. anberamet und gegenwärtige peremtorische Edictal-Citation zu recht erkannt worden; So werden nicht nur vorgedachte Interessenten und in specie die bishero noch ausgebliebene eine Schwester Sophia, verehligte Sprengeln zu Klinke, ingleichen der Bruder Sohn, Joachim Zarneke zu Peccatel, sondern auch überhaupt alle diejenige, welche hiebey einiges Interesse, oder an des Defuncti Nachlaß einiges Recht oder Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie wolle, zu haben vermeinen, Kraft dieses sub pœna imponendi perpetui silentii sicque peremtorie citiret und vorgeladen, um in dem anberamten Termino, Morgends um 8 Uhr, sich entweder persöhnlich oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor hiesigem adelichen Gerichte zu sistiren, ihre Nothdurft wahrzunehmen, und wegen Vollziehung des Testaments oder sonsten nach Befinden allenthalben rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Decretum in Judicio zu Gottesgabe den 12 April. 1752. Adeliches Gericht hieselbst.

XII. Wann von Herzogl. Justiz-Canzelley in Rostock uns aufgegeben, des hiesigen Bür-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0115
DFG

gers und Schlachters, Christoph Angern, fast verfallenes Wohnhaus und hinterwerts gelegenen Stallung, auch daran schiessenden hübschen Garten, so mit guten Obst-Bäumen * pflanzet, also die ganze Haus-Stelle mit dazu gehörigen Haus-Aeckern von ppter 9 Schfl. Aussaat, Haus-Heu-Kaveln, und andern Stadt-Beneficiis an den Meistbietenden zu verkaufen; Es wird hiemit dazu der 15te des bevorstehenden Monaths Junii anberamet, und denen Herren Liebhabern kund gemachet, daß sie gedachten Tages, Morgends um 8 Uhr, sich zu Röbel auf der Raths-Stuben anfinden, und nach geschehenem höchsten Both gewärtigen, daß sothane Stücke dem Meistbietenden, gegen Erlegung baaren Kauf-Geldes, oder auf kurze Frist zu bestellenden Versicherung, zugeschlagen werden sollen; wie denn auch hiebey einige Frauens-Kleidung sofort verhandelt werden kan. Röbel, den 20ten May 1752. Burgermeister und Rath daselbst.

XIII. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem adelichen Hofe zu Schönfeld (in dem Schwerinschen belegen) den 19ten Junii dieses Jahrs, allerhand gutes Bau- und Haus-Geräthe, als Wägen, Pflüge, Eggen, Hacken, und dergleichen; wie auch Bettstellen, Bett-Zeug, Schränke, Tische, Uhr, Stühle, Zinn, Kupfer, Meßing, und Eisen Geschirre, eine Rolle, und sonstige Holz-Waaren, gegen baare Bezahlung, öffentlich verauctioniret werden sollen. Wer nun von diesen Sachen etwas zu kaufen willens ist, kan sich am bemeldeten Tage dorten einfinden, und obgedachtes in Augenschein nehmen.

XIV. Es wird hiemit dem Publico zur Nachricht ertheilet, daß am 15ten dieses auf dem im Amte Lübz belegenen adelichen Hofe Kogell ein ansehnliches Antheil an Horn-Vieh, als Ochsen, Kühe, Stiere, Starken und Kälber, auch Pferde und Schweine ꝛc. an den Meistbietenden öffentlich soll verkaufet werden. Wer also Belieben hat, hievon etwas zu erhandeln, kan sich am bemeldeten Tage zu Kogell, Morgends um 8 Uhr, anfinden, Bot und Gegen-Bot thun, und hierauf gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches, gegen seine baare Bezahlung, zugeschlagen werde.

XV. Da dem Ritterschaftl. Secret. Tauschen, voritzo noch auf dem Hütthof bey Brüel wohnend, am 2ten dieses ein 4-löthiger silberner Löffel, so in Schwerin gemachet, u. gezeichnet: C. W. Bartels 1746. weggestohlen worden: So werden alle und jede, besonders die Hrn. Goldschmiede in hiesigen Städten, welchen solcher Löffel etwa mögte zu Händen kommen, oder zu Kaufe gestellet werden, respect. auch freundl. ersuchet, in solchem Fall diesen Löffel demjenigen, so ihn zu Kaufe präsentiren mögte, ohne Entgeld abzunehmen und an sich zu halten, auch hiernechst dem Eigener desselben geneigtest Part davon zu geben; da dann vor dero Bemühung ein billiges Recompens versprochen wird.

Auch wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf itztbesagtem Hüttenhof annoch ein 3-jähriger guter Bolle, imgleichen 3 junge Pferde von guter Race und unterschiedenen Couleuren zu verkaufen sind.

XVI. Ein junger Mensch, der eine gute Hand schreibet und die Buchhalterey gelernet hat, suchet eine Condition. 2) Auf dem breiten Moor ist eine Bude, worin Stube, Kammer und Boden-Raum, zu vermiethen, und kan gleich bezogen werden. Bey der Intellig. Exped. ist nähere Nachricht zu haben.

XVII. Es ist zu Weitendorf ein braun 3-jähriges Füllen irrig angekommen. Wer sich als Eigener davon legitimiren kan, wolle sich bey dem Rittmeister, Hrn. von Pressentin, daselbst melden.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 7 Junii. (in N. Zw. Dr.)

Waizen die Last 69 Rthlr. Rogken 39,40 Gersten 26,27 Erbsen 48 weisser Hafer 27,28

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 39,40 ßl. Rogken 18,19 ßl.-pf. Gersten, 16,17 ßl., Erbsen-Hafer 15 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 2 Junii. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ß. Rogken 17,18 ßl.-pf. Gersten 16,17 ßl. Hafer 14,15 ßl. Erbsen 22 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 2 Junii. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 30,31 ß.-pf. Rogken 18,19 ß. 6 pf. Gersten 14,15 ß.-pf. Koch-Erbsen 19,20 Futt.-Erbs. 18,19 weisser Hafer 14,15 ßl. bunter Hafer 13,14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 31 May. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 6 Mark 10 ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer-Mark.-ß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0116
DFG

Anno 1752. No. XXV.

Sonnabend den 17 Junii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 17ten Junii.

Verwichenen Montag, Morgends um 5 Uhr, erhoben sich Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. mit einigen Cavaliers, wieder von hier über Bützow, woselbst Höchst-Dieselben zu Mittage speiseten, nach Rostock.

Rostock, den 14ten Junii

Vorgestern, Nachmittags um 5 Uhr, langeten Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. mit einigen Cavaliers von Schwerin in der hiesigen Residenz glücklich wieder an.

Am 11ten dieses traf der Herzogl. Strelitzsche Gesandte, Herr Cammer-Junker von Peterstorf, alhier mit der traurigen Notification ein, daß Ihro Durchl. der Herzog Carl Ludewig Friederich zu Mirow den 5ten dieses Monaths, zum algemeinen Leidwesen, Todes verblichen.

Intelligenz-Sachen.

I. Wann, auf Commißion des Herzogl. Land- und Hof-Gerichts zu Güstrow, eine Parthey zu entratheuden Bau- und Lage-Holzes auf denen Güthern Liepen und Dudendorf, so bey Teßin und Sülte belegen, denen Meistbietenden verkaufet werden soll, und hiezu der 28te Jun. a. c. angesetzet worden, so wird solches denenjenigen, welche Käufere dazu abgeben wollen, hiedurch bekannt gemacht.

II. Da zur Verpachtung des Zolles zu Sternberg Terminus auf den 18ten Julii anberamet ist; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit die etwanigen Liebhaber sich vor Herzogl. Cämmer gemeldeten Tages einfinden, und daß diese Zoll-Pacht dem Plus licitanti zugeschlagen werde, gewarten können. Schwerin, den 9ten Junii 1752.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0117
DFG

III. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des Gabriel von Scheelen nachfolgendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar, Güstrow und alhier affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an der in dem Dorfe Langenhagen belegenen, und von dem Gabriel Dieterich von Scheel daselbst in Besitz gehabten Hufe einige An- oder Zusprache zu haben vermeinen, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte vorermeldeten Gabriel Dieterich von Scheel, nachdem obgedachte Hufe an Unsere Fürstl. Cammer überlassen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23ten Junii a. c anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstlichen Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an oftherührte Hufe etwa machende An- oder Zusprache ex quocunque capite vel causa es immer seyn wolle, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und anderen brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten, wie rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Worauch ꝛc. Schwerin, den 1. May 1752.

IV. Bey Herzogl. Justitz-Canzley alhie ist ad instantiam des seel. General-Major Christoph von Bassewitz auf hohen Luckow nachgelassener Wittwe und Erben folgendes Proclama extrahiret und zu Hamburg, Wismar und Rostock affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite & causa es immer seyn mag, wegen der Allodial-Erbschaft an daß in unserm Lande belegenes Guth hohen Luckow und dessen Pertinentien An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß wir auf respective demüth- und unterthänigstes Bitten des Weil. General-Major Christoph von Bassewitz nachgelassene Wittwe, auch Hauptmanns Cord von Zoben auf Behrenshagen tutorio nomine der jüngsten von Bassewitz zugleich im Namen übriger hohen Luckowscher Allodial-Erben, einen Terminum ad profitendum auf den 20sten Junii a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr auf hiesiger unser Fürstl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey unseren verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure, ex quocunque capite & causa es immer seyn mögte, wegen der Allodial-Erbschaft des Guthes hohen Luckow cum Pertinentiis machende An- und Zusprüche rechtlich profitiren und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewarten sollet. Mit dem ausdrücklichen Anfügen daß führohin keiner weiter gehöret, sondern hiemit gänzlich abgewiesen werden und præcludiret seyn und bleiben solle. Worauch ꝛc. Schwerin den 2 Mart. 1752.

V. Ad instantiam des Dris. Bouchholtz hieselbst, als Vormund des sel. Dris. Medicinæ Böteführs nachgelass. Kinder, ist bey Herzogl. Justitz-Canzelley folgendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die Böteführschen Immobilia zu Neustadt einige An- und Zusprache zu machen vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Bouchholtz hieselbst, als der Böteführschen Kinder Vormundes, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 1sten Sept. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Mor-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0118
DFG

gends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezieməud gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorermeldete **Böcefährsche** Immobilia etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 27ten April 1752.

VI. Wann der hiesige Bürger und Paruquenmacher, **Gustav Caspar Schultz**, uxorio nomine & mandatario nomine der **Plahtenschen** Wittwe und Kinder, imgleichen der **Plahtenschen** Creditorum, wieder den Schnurmacher **Soltow**, bey hiesiger Herzogl. **Justitz-Canzelley**, unterm 7ten Junii a. c., fürgestellet, und an Uns zu verfügen unterthänigst gebeten, daß Wir der von **Soltow**scher Seiten eingewandten Appellation ohngehindert, zur Subhastation der **Plahtenschen** Immobilium, als: des alhier in der Ritter-Strassen belegenen Hauses cum Pertinentiis, der auf dem Ostorfer Berge liegenden 2 Morgen Acker, und der hieselbst vorm Thor am Lübeckschen Wege befindlichen wüsten Garten-Stelle, ohngesäumt, und zwar kurz vor nechst eintretenden Johannis a. c. schreiten, und einen Terminum dazu anberamen, auch solchen durch ein öffentlich auszuhangendes Proclama kund machen, und denen Intelligenz-Blättern wörtlichen Inhalts inseriren lassen sollen. Und dann Wir, auf specialen Befehl der hiesigen Herzogl. **Justitz-Canzelley** unterm 8ten dieses, den 22ten hujus pro Termino, zum gerichtlichen Verkauf des hieselbst in der Ritter-Strasse belegenen **Plahtschen** Hauses cum Pertinentiis, item der auf dem Osterser Berge liegenden 2 Morgen Acker, und der vorm Thor am Lübecker Wege wüste liegenden Garten-Stelle, in Kraft dieses präfiniret: Als werden alle und jede, welche zum Kauf dieser Plathschen Immobilium Lust und Belieben tragen, hiedurch vorgeladen, in dicto Termino, Morgends um 9 Uhr, für hiesiger Gerichts-Stuben zu erscheinen, Handlung darüber zu pflegen, und zu gewärtigen, daß solche Immobilia dem Plus licitanti alsdann zugeschlagen werden sollen. Wie dann auch dieses durch die Intelligenz-Blätter, wörtlichen Inhalts, kund zu machen seyn wird. Decretum Schwerin im Stadt-Gericht, den 9. Jun. 1752.

(L. S.) **Zum Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessor.**

VII. Es soll des Schlächters **Zacharias Fritzen** Wohnhaus zu Goldberg cum Pertinentiis in einem anderweitigen Termino licitationis gerichtlich verkaufet werden: wozu sich die Liebhaber am 20 Julii a. c. Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger Amts- und Gerichts-Stube einfinden können. Amt Goldberg den 7ten Junii 1752. **Herzogl. Amts-Gericht.**

VIII. Nachdem des hiesigen Handschumachers, **Jürgen Nicolaus Zanders** unverehelichte Tochter in Verdacht gekommen, daß sie heimlich ein Kind zur Welt gebracht, und dann das hiesige Gericht darnach zu inquiriren sich schuldig erachtet, dieselbe aber an eben dem Tage, wie das Gericht deswegen zusammen gekommen, sich aus der Stadt weggemacht, und man nach Erfahrung dieser Flucht deren Vater und Mutter vorfordern lassen, und selbige um die Ausweichung ihrer Tochter befraget, endlich beyde sich, vermittelst juratorischer Caution, dahin anheischig gemacht, ihre ausgewichene Tochter, welche ihrer Angabe nach nur in Schwerin bey ihren Freunden sich aufhalten würde, binnen vier Tagen dem hiesigen Gerichte zu sistiren, solches aber bislang noch nicht bewerkstelliget, vielmehr dieser **Zander** zwey Tage nachhero und gleich darauf dessen Ehe-Frau ebenmäßig von hier entwichen; Inzwischen sich verschiedene gemeldet, welche an ihren zurückgelassenen Habseligkeiten Ansprache machen; So wird bemeldeter Handschumacher, **Jürgen Nicolaus Zander**, und dessen Ehe-Frau, da man ihren gegenwärtigen Aufenthalt, aller Nachforschung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, hiemit edictaliter zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, und zwar sub pœna contumaciæ citiret, auf den 25sten Jul. a. c. wird seyn der Dienstag nach dem achten Sonntage post Trinit., Morgends um 9 Uhr, alhier vor Gericht zu erscheinen, um nicht allein wegen ihrer gebrochenen juratorischen Caution Red und Antwort zu geben, sondern auch auf die, in Ansehung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0119
DFG

ihrer zurückgelassenen Effecten gemachte Ansprüche, ihre Nothdurft zu verhandeln. Gleich dann auch alle und jede, so an mehrgedachten Zander und dessen Ehe-Frau oder deren hinterlassene Effecten einige Ansprache und Forderung exquocunque capite vel causa haben, oder zu haben vermeinen, mit vorgeladen werden, am vorbemerkten Tage, zu bestimmter Tages-Zeit in Judicio, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen anzuzeigen, gehörig zu verificiren und demnechst rechtlichen Bescheides zu gewärtigen: Im Ausbleibungs-Fall dieselben nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Boitzenburg, den 6ten Junii 1752.

Gerichts-Verwalter und Assessores des Stadt-Gericht daselbst.

IX. Nachdem der auf den 24sten dieses angesetzt gewesene Termnus, zur gütlichen oder allenfals gerichtlichen Auseinandersetzung der Götzischen Kinder, mit ihrem Stiefvater Balthasar Witte, Herzogl. Wagen-Meister bey der Schwerinschen Post zu Güstrow, von letzterem, ihn betroffener Verhinderung halber, verbeten, und eine kurze Zeit aufzuschieben gebeten worden; So ist zwar für diesmal dem Gesuche deferiret: es wird aber gedachter Wagen-Meister, Balthasar Witte, hiedurch anderweitig, und zwar sub pœna præclusi, vorgeladen, am 19ten nächstkommenden Monaths sich, zu Erreichung des angezeigten Zweckes, entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu Neukloster, vor dem Königl. Amts-Gerichte zu sistiren, zu welchem Ende auch Vormündere nebst ihrer Curandin hiedurch gleichfals adcitiret seyn sollen. Neukloster, den 27sten May 1752.

Königl. Amts-Gericht hieselbst.

X. Bey dem hiesigen Thum-Küster, Hrn. Wolff, sind zu verkaufen: Lassenii Moralia über die Evangelia und Episteln, mit Kupfern, in 4. für 3 Rthlr. Starckii gründliche Auslegung der Propheten, in 4to, 1 Rthlr. 32 ßl. Alithäi Erläuterung der dunckeln Orten der H. Schrift Alt. und N. Testam. 96 Theile, nebst Register, in 8. 4 Rthlr. Alithäi Bericht von denen alten und neuen Commentariis über die Schriften A. und N. Testaments, in 8. 7 Bänder, 2 Rthlr. Walchii Einleitung in die Religions-Streitigk. in 8. 4 Theile, 2 Rthlr. Mosheims heilige Reden über wichtige Wahrheiten der Lehre JEsu Christi, 7 Theile, 1 Rthlr. 32 ßl. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen von 1736 bis anhero, 17 Bänder, 12 Rthlr. Gründliche Auszüge aus denen neuesten theol. und philol. Disput. in 8. 12 Bänder, 3 Rthlr.

Wer auch sonsten aus des Hrn. Brandten Buchladen alhie, etwas zu kaufen beliebet, hat sich gleichfals an obengedachten Hrn. Wolff zu addreßiren.

XI. Bey dem Buchbinder, Mr. Ernst Carl Ebert, sind folgende gebundene Bücher zu beygesetzten Preisen in Commißion zu haben: Pilger-Strasse. in 12. 8 ßl. Thomas Kemp nebst einem biblischen Lust-Gärtlein, in 12. 12 ßl. Lucii Himmels-Leiter, 8. 20 ßl. Uebungen stets in der Gegenwart GOttes, 12. 10 ßl. Canzel-Reden, in 4. 36 ßl. Lucii Warnungen der lieben Jugend, in 8. 18 ßl. Das verborgene Leben mit Christo in GOtt, 12. 24 ßl. Lebens-Beschreibung heiliger Seelen, 8. 2 Rthlr. 16 ßl. Scrivers Seelen-Schatz, fol. 5 Rthlr. 16 ßl. Starkens Gebet-Buch in guten und bösen Tagen, 8. 32 ßl. Starkens Morgen- und Abend-Andachten auf alle Tage des ganzen Jahrs mit 12 Kupf. 8. 1 Rthlr. 12 ßl. Justinus mit teutschen Noten, 8 1 Rthlr. Kirchen- und Bibel-Historie, 8. 28 ßl. Rambachs Paßions-Betrachtung, 2 Theile in Franz-Band, 8. 2 Rthlr. 8 ßl. Die Geheimniß-reiche Zahl drey, 8. 28 ßl. Arnds wahres Christenthum in groß 8. 1 Rthlr. 8 ßl. dito in klein 8. 44 ßl. Ottonis Kranken-Trost, in 4. 2 Rthlr. 36 ßl. Alberti Magni Büchlein vom Anhange an GOtt, in 12. 2 ßl. Köchers Einleitungen, in 8vo, 20 ßl.

XII. Vor einigen Wochen hat sich eine schwarze Stute, einen Stern vor dem Kopf habend, in der Lewitz verloffen, welche alles Nachfragens ohnerachtet nicht aufzufragen stehet. Sie ist etwan 10 Jahr alt. Wem also selbige zu Händen kommt, wolle belieben, dem Herzogl. Förster, Hrn. Lohsen zu Balenhüschen, oder auch dem Hrn. Brückmann in Schwerin, davon Nachricht zu ertheilen, welche sowohl die etwanigen Futter-Kosten, als auch ein Douceur gerne erstatten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0120
DFG

XIII. Es sind dem Verwalter zu Cämerich, im Amte Dargun, in der Nacht vom 11. auf den 12. Jun. a. c. 2 schwarze Stuten aus der Koppel gestohlen, wovon die eine etwas kleiner und schwärzer als die andere, und dabey ein wenig sanckrückigt ist; die andere hat eine etwas hohe Wedderhost, hinter derselben eine kleine Kuhle, und der eine Hinterfuß ist an der Fessel etwas dick, beyde von schmalem Halse und kleinem Kopfe. Solten solche irgendwo zu Kaufe gebracht oder sonsten der Dieb damit angetroffen werden, so wird respective dienst- und freundlich ersuchet solche anzuhalten, und dem Eigner derselben davon Nachricht zu geben, der davor alle Erkenntlichkeit verspricht.

XIV. Johann Matthias Leopold, Bürger und Olitäten-Händler in Güstrow, hat auf dem Wege von Rostock nach Güstrow seine Schreib-Tafel, worinnen ihm angehende Briefschaften vorhanden, verlohren. Demjenigen nun, welcher solche gefunden, und ihm hinwieder zustellet, oder einhändigen lässet, wird ein ansehnlicher Recompans versprochen.

XV. Eine gewisse vornehme und wohlhabende Herrschaft hier im Lande, so da Belieben träget, sich nicht länger mit fremden Geldern abzugeben, und sich also von seinen Creditoren gänzlich zu debaraßiren, ist gesonnen, ein von seinen Allodial-Güthern nebst einer mäßigen Pertinenze, so davon füglich nicht kan getrennet werden, von kommenden Trinitatis 1753 an, auf 20 nach einander folgende Jahre zu verpfänden, und zwar zu 5 pro Cent, jährliche Pachtungs-Revenüen das Capital gerechnet. Die Pachtungen können mit den von denen Pächtern eidlich bestärkten Contracten verificiret werden, imgleichen auch die Inventarien wegen der Aussaat. Es kan überdem ein jeder die Beschaffenheit dieses seines vortreflichen Bodens wegen wohlbekannten Guths selber in Augenschein nehmen. Das Haupt-Guth ist 24 Jahr lang verpachtet gewesen, der erste Pächter hat 18 Jahre darauf gewohnet, der jetzige 6 Jahre, und dauret sein Contract noch 4 Jahr. Die Pächter haben allemahl 3 Wochen ante Terminum ihre Pension accurat entrichtet, und dabey ihr reichliches Auskommen gehabt. Dieses Guth nebst der Pertinenze ist nur eine Meile von einer der vornehmste Städte hier im Lande entfernet. Die Bauren und Zimmer sind in gutem Stande, imgleichen ist auch hinlängliche Hölzung dabey verhanden. Die etwanige Zulage zur gewöhnlichen Landes-Contribution nimmt der Hr. Verpfänder auf seine übrige Güther, so zweymahl so viel als die zur Verpfändung angebotene importiren. Uebrigens wird von dem Hrn. Verpfänder alles dasjenige zur Sicherheit prästiret, was von der gegenseitigen Parthey nur verlanget werden kan und mag. Bey gewissen sich äussernden Begebenheiten mögte der Hr. Verpfänder auch wohl resolviren, dieses Guth nebst der Pertinenze, dem etwanigen Pfand-Inhaber, gegen billige Conditionen, erb- und eigenthümlich zu überlassen. Wer nun also zu dieser avantageusen Pfändung Belieben träget, der kan bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht bekommen.

XVI. Als der Hauptmann von der Lühe von Volland wol resolviret seyn möchte, sein Lehn-Guth Büttelckan auf kommenden Trinitatis 1753 anderweitig zu verpfänden; so können diejenigen, so Belieben haben dieses Guth zu erkaufen, sich zu Volland melden und daselbst es in Augenschein nehmen, auch die Conditions einziehen. Dieses Guth hat 2 volle, und einen halben Bauren nebst verschiedenen Hand-Diensten, auch gute Hölzung und eine Wind-Mühle, der Hof und Acker ist im guten Stande.

XVII. Es soll ein hieselbst auf der Neustadt belegenes Wohnhaus mit dem dabey befindlichen Hofraum, Garten und Wiesen aus freyer Hand verkauft werden, und können die etwanige Liebhabere von dem Cand. Burmeister nähere Nachricht erhalten.

XVIII. Wer milchende oder andere Ziegen zu kaufen verlanget, kan solche zu Hertzberg und Lenschau, dem Herrn von Plessen zugehörig und nahe bey Parchim gelegen, bekommen.

XIX. Den 3ten Julii a. c. soll vor dem Güstrowschen Stadt-Gerichte allerhand sehr gute Gold-Schmidts-Geräthschaft, worunter besonders verschiedene sogenannte Punssen, Uhr-Gehäuse auszutreiben, auch Manns-Kleider ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer nun davon etwas zu kaufen gesonnen, der kan sich beregten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor dasiger Gerichts-Stuben einfinden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0121
DFG

XX. Wann jemand geschnitten eichen Bauholz Kaufen will, kann sich bey dem Notario Herrn Sueinfus in Güstrow melden.

XXI. Demnach die Erben des weyl. Hrn. Magistri und Pastoris, Johann Georg Lugers in Güstrow gesonnen, desselben hinterbliebene zahlreiche Bibliothek, publica auctionis lege pro parata pecunia, an den Meistbietenden zu verkaufen; So wird denen Herren Liebhabern theolog. exeget. philol. philos. historischer, zum Theil raren Bücher, zur Wissenschaft gebracht, daß damit den 26ten Junii a. c. der Anfang zu Güstrow, im Pfarr-Hause des Hrn. Past. Sieberh, gemacht werden solle, und belieben diejenigen, welche den Catalogum oder nähere Nachricht davon zu haben verlangen, bey dem Kaufmann, Hrn. Joh. Friedrich Kämmerer, bey dem Hn. Secret. Tarnow in Rostock, bey dem Hn. Luger in Schwerin, und bey dem Hn. Blumenthal in Wismar sich geneigt zu melden.

XXII. Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem adelichen Guthe Wartmannshagen, 2 Meilen von Güstrow, 4 gute Bau-Pferde, mit einem guten Wagen, und dessen Zubehör, an den Meistbietenden sollen verkaufet werden. Wer hiezu Belieben träget, kan sich auf gedachtem Guthe einfinden, und solches in Augenschein nehmen.

XXIII. Es ist hieselbst ein Haus, welches in der sogenannten Schön-Strasse, ohnweit des kleinen Moors belegen, aus freyer Hand zu verkaufen. Es sind darin 4 Stuben und 4 Kammern samt einer Küche. Dabey findet sich ein kleiner Hof-Platz. Wer mehrere Nachricht hievon einzuziehen verlanget, kan sich bey dem Hrn. Doctor Lehmann hieselbst, oder auch bey dem Bürger und Brauer Hrn. Zerbst melden, und bey denen nähere Conditiones gewärtigen.

XXIV. Ein gewisser Holländer, ohnweit Teßien, ist gewillet, 90 Schaafe, nemlich 30 Lämmer, 18 Hammel, und 42 Stück Schaafe aus freyer Hand zu verkaufen. Wer solche zu erhandeln beliebet, kan sich in Teßien bey dem Hrn. Postmeister F. H. Herzog, und in Lage bey dem Hrn. Bürgermeister Voigt melden.

XXV. So jemandt gelöschten Kalck benöthiget, der unverbesserlich ist, und Bestand in Wind und Wasser hält, der beliebe sich zu Suckuwitz zu melden. Die Tonne gilt 19 ßl.

XXVI. Es sind in Wismar und Parchim vacante Barbier-Stuben ohne Kunden zu Kaufe vorhanden. Bey der letztern ist eine aushängende eiserne Stange mit daran behörigen Becken, ein vollständiger Feld-Kasten mit allen darin behörigen Gefässen und Chirurgischen Instrumenten, wie auch einige 80 Stück Medicin und Chirurgische Bücher, vor civilen Preis zu erhandeln. Wer nun hiezu Belieben trägt, kan sich in Parchim bey dem Herzogl. Steuer-Einnehmer Freyer melden.

XXVII. Wann Hr. Erich Voigt und Hr. Jochim Friderich Klevesahl in Wismar, guten fetten Hering auch guten Dörsch und geräucherten Lachs von Bergen erhalten haben, und die Tonne Hering 6 Rthlr. 16 ßl. den Dörsch zu 4 Rthlr. 12 ßl. und den Lachs das Pfund um 10 ßl. wollen erlassen; so hat man solches notificiren wollen.

XXVIII. So jemand gewilliget, alte Ochsen oder Kühe auf eine Fettweyde zu bringen, da einer gewiß versichert seyn kann, so anders die Witterung nicht gar zu contrair ist, daß das Vieh fett werden könne, der kan sich zu Tätau, ohnweit Wismar, bey Hn. Pensionario Rümckern melden, Handlung über das Weyde-Geld pflegen und das Vieh gleich auf die Weyde bringen. Oder wenn kein altes Vieh zu fett so viel gebracht werden könnte, daß die Weyde bejaget würde, so ist er in dem Fall gewilliget auch jüstes oder junges Vieh vor einen billigen Preis auf die Weyde zu nehmen.

XXIX. Ein Studiosus suchet eine Information im Lesen, Schreiben, Christenthum, im Rechnen auch Knaben im Fundamento der lateinischen- und wenn sie einen Terminum verstehen, in der französischen Sprache, nach des Peppliers Grammaire eine Histoire verstehen zu können, auch in der Land-Carte und Avisen, nach des Hübners Etaats und Zeitungs-Lexicon zu raisoniren. Er logiret bey dem Gastgeber Hn. Nicolaus Frichting, an der Fisch-Bänke in Rostock.

XXX. Eine adel. Herrschaft verlanget einen Bedienten, der gute Zeugnisse seines Verhaltens aufweisen kann. Imgleichen einen Kutscher, der die Feld-Arbeit mit verstehet. Wer nun Dienste verlanget, der kann sich bey dem Stadt-Secretario in Sternberg, Herrn Pierre, melden, welcher ihm nähere Nachricht geben wird.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0122
DFG

XXXI. Es hat vor einigen Tagen ein Passagier, alhie in der Vorstadt, vom Post-Wagen einen braunen Mantel mit rothem Unterfutter verlohren. Wer selbigen gefunden, wolle ihn der Intelligenz-Expedition, gegen ein Douceur, wieder einliefern.

XXXII. Denen Hrn. Interessenten der Stettinschen Kirchen-Lotterie, so ehedem die Looße bey dem sel. von der Fehr erhalten, dienet zur beliebigen Nachricht, daß die Verwechselung der Looße zur 5ten Classe bey dem Herzogl. Mund-Schenk, Hrn. Braunwald, bis den 14ten Julii geschiehet. Diejenigen, so die Appellation nicht ante terminum beschaffen, werden sich selbst zuzumessen haben, daß nachher ihre Looße als abandonirt gehalten werden. Diese letzte Appellation kömmt 2 Rthlr. 24 ßl. Auch sind noch abandonirte Looße für 4 Rthlr., da sie sonsten durch alle Classen 5 Rthlr. 36 ßl. gekostet, bey selben zu haben.

XXXIII Wer Belieben hat, eine Koppel recht gute Jagd-Hunde, auch einen guten Schieß-Hund zu erhandeln, der wolle sich bey dem Langen-Brützer Jäger, im Amte Crivitz, melden.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Hr. Rathsverw. Zille hat eine Parthey Rindl. von sehr guter Bonität mittel und kleine Sorten. Bretter am Strande gelten der Zw. 1 Rth. 10ß. 2 Rth. 12ß. Fliesen blau u. weis 3 Viert. Elle in Quad. die 100 St. 11, 12 Rthl. Bey Hn. M. Stein gilt die Tl. Kreide 30 ß. Nord. Kümmel die 100 Pf. 10 Rthl. Hr. W. Stein hat franz. Syrob u. fr. Branntw. erhalten, u. verkauft selbigen gegen baare Bezahlung um bill. Pr. Bey Hn. D. Harmsen in der Wasserstr. ist frischer Pyrm. Brunnen angekommen. Er verkauft die Portion zu 9/10 Rthl. Hering die Last 72 Rthl. N. gr. Schullen das Band 40 ß. Bey Hn. Fr. Goldstädt ist neuer Dorsch die Tl. zu 5 Rthl. zu haben. Wer eine Parthey von etwa 9 Decher auserles. Roßleder zu 13 Rth. u. einige Decher gr. Rindleder auch gute Bockfelle zu erhandeln gewillet, kan den Ort, wo es zu haben, bey dem Hn. Inspect. Bölckau erfahren.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 14 Junii. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 69 Rthlr. Rogken 40 Gersten - -Erbsen 46 weisser Hafer 26/27

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 39/40 ßl. Rogken 18/19 ßl.-pf. Gersten, 16/17 ßl., Erbsen- Hafer 15 16ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 16 Junii. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ß. Rogken 18/19 ßl.-pf. Gersten 16/17 ßl. Hafer -/15 ßl. Erbsen 23 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 16 Junii. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 30/31 ß.-pf. Rogken 18/ß. 6 pf. Gersten 14/15 ß.-pf. Koch-Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 14/15 ßl. bunter Hafer 13/14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 14 Junii. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark -ß. Rogken 6 Mark 10ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer - Mark. -ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 13 Junii. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 73 Rthlr. Mecklenburger 69, 70 Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 43/45 Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, 21/25 Erbsen - -

---

Verfolg des in Num. XXII dieser Blätter fortgesetzten Gelehrten Artikels.

Ausser denen schriftlichen Denkmahlen dieser Geschichte, welche bis auf unsre Zeiten erhalten worden, finden sich hieselbst noch andere, die wir jetzt vornemlich zum Augenmerk haben. Die hiesige Kirche zu St. Jacob ist in dem sogenannten Chor noch jetzt völlig zur Thum-Kirche eingerichtet. Die Sitze und Stühle an beyden Seiten des Altars sind, wie sie in dergleichen Thum-Kirchen sich finden, beschaffen, und zeugen hier wie anderswo, daß die Mönche ihren Gottesdienst bey Haltung der öffentlichen horarum sich nach Möglichkeit bequem gemachet. Ueber diesen Stühlen ist ein geschnitztes Laubwerk von Holz befindlich, in welchem der Herzogliche Mecklenburgische Wapen-Schild, wie er damahl gebräuchlich war, eingeschnitten. Es ist derselbe in 5 Felder vertheilet, und enthält oben den Mecklenburgischen Büffel-Kopf und Rostockischen Greif; unten den Stargardischen Arm mit der Bin-

de und den Wendischen Büffel-Kopf, auf welche das zwerg über getheilte Herz-Schild der Grafschaft Schwerin lieget. Diese Wapen-Schilde sind nicht gleich bey der ersten Errichtung des Thums dahin gesetzet worden. Denn so lässet sich aus der Folge der Herzoglichen Insiegel ersehen, daß vor dem Jahr 1495. der Arm mit der Binde in keinem derselben gesetzet gewesen, welches von denen Herzögen Magnus, Heinrich dem friedfertigen und Balthasarn glorw. Ged. zuerst, und noch nicht zu Anfange des Jahrs 1495. geschehen. Hiernechst ist der Wendische Büffel-Kopf schrege darin gesetzet, welches in keinem Herzogl. Insiegel vor dem Jahr 1520. befindlich, wo er vorhin allezeit vorwärts sehend anzutreffen ist. Diese Wapen-Schilde müssen als ein Beweis derer denen Durchlauchtigsten Herren Herzögen zugestandenen Rechte an dem Thum nothwendig angesehen werden, da auch noch in denen folgenden Zeiten dieselbe deren Beybehaltung sehr ernstlich verlanget haben. Wir haben davon einen Beweis aus dem Jahr 1610 welchen ich hier anzuführen kein Bedenken trage. Im Jahr 1609 ward denen beyden hiesigen verdienten Gottesgelehrten D. Valentien Schacht und dessen Schwieger-Sohne D. David Lobechius von deren Erben in dieser Kirche an der Nord-Seite im Chor ein Epitaphium gesetzet, welches noch daselbst vorhanden. Bey Aufstellung desselben ward etwas von dem Schnitzwerk und zugleich einer derer Herzogl. Wapen-Schilde weggenommen. Die Erben meldeten es dem damahligen Rector der Akademie, und dieser fand für nöthig dem Durchlauchtigsten Herzog Carln glorw. And. davon folgende unterthänigste Nachricht zu geben:

Hilf GOtt.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. F. G. sind unser andächtiges Gebett und unterthänige gehorsame Dienste zuvor. Gnediger Herr. E. F. G. sollen wir unterthänigst nicht vorhalten, daß allhie in St. Jacobs Kirchen E. F. G. insignia und Wapfen an die Stühlen im Chor ins Holz eingeschnitzet stehen und zu befinden sein. Und wie vor etlichen weinigen Jahren die Vorsteher daselbst mit denselbigen Fürstlichen Wapfen Verenderung fürnehmen wollen, als ist solches von einem Ehrwürdigen Concilio E. F. G. Universität behindert worden, und sind also die Wapfen nach wie für bestehen geblieben.

Es hat sich aber neulicher Tage begeben, daß des seel. Herrn D. Valentini Schachtii hinterlassene Erben ihme und sehligen D. Davidi Lobechio zu Ehren ein epitaphium haben setzen lassen. Weil aber dasselbige an dem Orte bequemlich nicht hat mögen gesetzt werden, als hat der Schnideker etwas von dem Gestüle, daran dann ein Fürstl. Mecklenburgisch Wapfen gesessen, abgeschnitten und also das Wapfen abgenommen.

Nun haben wir uns unsere Pflicht erinnert und den erben gebotten, die Fürstlichen Wapfen wiederumb einzusetzen, welches sie auch wol in Unterthänigkeit gerne gethan hätten, wenn nicht albereit das epitaphium dahin gemachet were. Derwegen sie an uns suppliciret und gebetten, daß bey E. F. G. wir unterthäniglich intercediren möchten, daß E. F. G. sich in Gnaden nicht wolten zuwiedern seyn, sondern vielmehr aus Gnaden geschehen lassen, daß ermeldtes epitaphium an dem Ort bestehen bleyben möchte. Weil denn ermelte beide Doctores, alß nemblich D. Valentinus Schachtius und D. David Lobechius sich um die christliche Kirche so wol, auch um E. F. G Academiam Zeit ihres Lebendes gar wol und rühmlich verdienet haben, und auch noch andere mehr fürstliche insignia und Wapfen daselbst stehen und vorhanden sein, auch die Erben das abgenommene Wapfen an einen andern Ort alda wiederumb gesetzet haben; Alß gelanget an E. F. G. unsre demüthige unterthänige Bitte daß E. F. G. obbedachten beiden in Gott ruhenden fürnehmen Männern die Gnade bezeigen wollen, daß das epitaphium an dem gesetzten Orte bestehen bleyben müge, und sind wir nach wie für in Unterthänigkeit erbötig und geflissen, gute getreue und fleißige Achtung darauf zu geben, daß hinfürs dergleichen nicht mehr geschehe, sondern die fürstl. insignia und Wapfen unverrückt an ihren Orten bestehen bleiben sollen. Und sind E. F. G. gnedige Erclerung wir hierauf in Demut und Unterthänigkeit gewertig. Und E. F. G. thun wir Gottes gnadenreichen Schutz und uns derselbigen zu Gnaden empfehlen. Datum Rostock den 22 Sept. Anno 1609.

(Künftig der Verfolg)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0124
DFG

Anno 1752. No. XXVI.

Sonnabend den 24 Junii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Wann, auf Commißion des Herzogl. Land- und Hof-Gerichts zu Güstrow, eine Parthey zu entratheuden Bau- und Lage-Holzes auf denen Güthern Liepen und Dudendorf, so bey Teßin und Sülte belegen, denen Meistbietenden verkaufet werden soll, und hiezu der 28te Jun. a. c. angesetzet worden, so wird solches denenjenigen, welche Käufere dazu abgeben wollen, hiedurch bekannt gemacht.

II. Wann in dem Mecklenburg-Rostockischen Calender, der im Land- und Hof-Gerichte zu haltende 3te Rechtstag auf den 6. Julii gesetzet worden ist, derselbe aber bereits auf den 4. besagten Monaths einfället; So wird solches hiedurch öffentlich geändert und angezeiget.

III. Bey Herzogl. Justiz-Canzelley hieselbst ist ad instantiam des Hauptmanns von Sichter zu Lübz, folgendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Hauptmann von Sichter zu Lübz einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung vorbesagten Hauptmanns von Sichter, wie er ohne sein verschulden, durch mancherley Unglücks-Fälle im Verfall der Nahrung gerathen, und dabey gefügte dessen unterthänigste Bitte, einen Terminum ad profitendum & liquidandum Creditæ, decende ad transigendum eventualiter vero bonis cedendum auf den 15. Sept. a. c. anberaumet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum u. offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich,

und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unseren verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an vorermeldeten Hauptmann von Sichter etwa machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten wie rechtens, bescheinigen und liquidiren, und nach versuchter aber verfehlter Güte, ratione cessionis bonorum und sonsten weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 13. May 1752.

IV. Wann der hiesige Bürger und Branntwein-Brenner, Zinrich Timme, entschlossen, einen Theil seines Hauses, Hofes und Gartens zu verkaufen, und aber E. E. Rath aus besonderen Ursachen dahin erkannt, daß, bevor solcher Kauf würklich geschlossen werde, öffentliche Vorladungen an des Verkäufers Gläubigere ergingen, auch zu solchem Ende den 17. Julii a. c pro Termino anberamet. Als werden alle und jede Creditores des vorgenannten Zinrich Timmen, hiemit zum ersten, zweiten und dritten mahle, mithin peremtorie, und sub pœna præclusi & perpetui silentii convociret, am gedachten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesigem Rath-Hause zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlicher Art nach fürzubringen und zu beweisen, demnechst aber fernere Verfügung zu gewärtigen. Datum Teterow, den 31. May 1752.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

V. Wann den 28ten dieses Monaths zu Grabau, in des Gastwirths Mayers Hause, des daselbst ohnlängst verstorbenen Herrn von Lützow nachgelassene Meublen, bestehend in allerhand Kleidung, theils mit, theils ohne Chamerirung, auch einer guten Cariol und Pferde, nebst dazu gehörigen Geschirr, imgleichen einige goldene Ringe, öffentlich veranctioniret werden sollen: So wird solches denen etwanigen auswärtigen Liebhabern hiemit bekannt gemacht, und können sich dieselben zur gesetzten Zeit an erwehntem Orte einfinden, auch wem es beliebig, vorher die Sachen bey der Wittwe Mayern in Augenschein nehmen. Grabau, den 2ten Junii 1752. Stadt-Gericht hieselbst

VI. In Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Frey-Schusters, Joh. Ernst Schmidten, ist wegen des demselben zuständigen Hauses, Acker, Gärten und einiger wenigen Meubles vom Stadt-Gericht hieselbst ein Terminus subhastationis auf den 18. Julii a. c. anberamet worden. Wer nun von diesem allen etwas zu kaufen Belieben tragen mögte, derselbe kan sich besagten Tages, Morgends um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Gegenboth, sothane Stücke dem Meistbietenden Gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Nähere Nachricht hievon kan man bey dem verordneten Actore Communi dieses Concursus, Herrn Notario Saurkohl, in Güstrow einziehen. Plau, den 6. Junii 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

VII. Als in dem, in Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Tuchmachers Friederich Polthers, auf den 30. mens. præt. angesetzt gewesenen Termino Subhastationis sich nur wenige Käufer angegeben, auch auf das ganz bequem und am Markt belegene Wohnhaus cum Pertinentiis nur ein geringes gebothen; so hat das hiesige Herzogl. Stadt-Gericht, auf Ansuchen derer Creditorum, hiezu einen anderweitigen Terminum auf den 7. Jul. a. c. anberamet. Es können demnach alle und jede, so von den Poltherschen Güthern etwas zu erhandeln Belieben haben mögten, sich in Termino, Morgends um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube einfinden, und nach geschehenem Both und Gegen-Both gewärtigen, daß sothane Grund-Stücke, entweder zusammen, oder einzeln, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Datum Röbel, den 9. Jun. 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VIII. Wir Bürgermeister, Gericht und Rath der Stadt Criwitz, geben allen und jeden hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem einige Creditores gegen den hiesigen Bürger und Schuster Tiessen Concursum excitiret, und uns gebührend angesuchet, publica Proclamata an sämmtlichen Gläubigern ergehen zu lassen; Wir solchem rechtlichen Gesuch stat gegeben, und zu dem Ende gegenwärtiges Pro-

clama zu Recht erkannt, mithin den 26. Aug. a. c. zur Liquidation aller Forderungen anberaumet haben. Es werden demnach alle diejenige, welche an ermeldeten Bürger und Schuster Christopher Jochim Tiessen und dessen Güther Forderungen und Ansprache haben, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zum ersten, andern und dritten mahle, folglich peremtorie, hiemit citiret, daß sie am ernannten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger gewöhnlichen Raths-Stube erscheinen, ihre Forderungen ordentlich profitiren, solche mittelst Vorzeigung der Original-Obligationen und andern Urkunden liquidiren, und darauf weiteren rechtlichen Bescheides gewärtigen. Mit Ablauf dieses Termini aber soll der Actus liquidationis für beschlossen geachtet, und diejenigen, so sich alsdenn nicht gemeldet, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich samt und sonders zu achten. Publicatum Crivitz, den 13ten May 1752. Bürgermeister, Gericht und Rath.

IX. Es ist aus dem Herzogl. Goldbergischen Amts-Dorfe Below, dem Schmidt daselbst, Meister Franz Jochim Mayer, am 28. Aprill a. c. eine dreyjährige Stute von schwarzer Couleur, einen kleinen weissen Stern vor dem Kopfe, und etwas weisses an denen hinter Füssen habend, entlaufen. Wer demselben davon Nachricht geben wird, kan sich ein gutes Recompens dafür versprechen.

X. Es ist in Gnoyen ein gutes Wohnhaus, so wohl zur Handelung gelegen lieget, zu verkaufen, wobey auch ein grosser Garten, darinn ein Lust-Haus mit einer Stube und Kammer, auch ein kleiner Baum-Garten, imgleichen eine doppelte Wiese, 17 u. ein halber Scheffel Aussaat, und eine Fünfruthe mit Tannen bewachsen. Wer nun solches zu kaufen Belieben träget, kan sich bey der Frau Gallenbecken in Bahrt melden, und das Kauf-Pretium erfahren.

XI. Es sucht eine Herrschaft allhier in Schwerin einen Bedienten, welcher glaubhafte Attestata von seiner Treue und übrigen Aufführung vorlegen kan, und dabey nebst seiner Aufwartung ein Pferd zu accommodiren verstehet. Es kan derselbe seinen Dienst gleich antreten, und hat bey hiesiger Intelligenz-Expedition den Ort, wo er sich weiter melden soll, zu erfahren. 2) Auch ist alhie ein viersitziger Wagen zu verkaufen. Wer dazu Belieben hat, kan sich gleichfals bey der Intelligenz-Expedition melden.

XII. Zu Ravensberg sind 200 Schaafe Wehr-Vieh, auf Martini zu verkaufen, es ist auch eine Art von Rein-Vieh daselbst.

XIII. Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget ein Mägdgen, welche gut nähen, sticken und waschen, auch dabey ein Zimmer rein machen kan, und von guten Leuten und getreu ist. Selbige kan sich zu Neu-Buckow, bey dem Herrn Stadt-Voigt Rathsack, melden.

XIV. Als der Bürger und Knochenhauer, Carl Sellms, zu Ribnitz sein vor 3 Jahren daselbst erbautes, zur Wirthschaft, Brauen und Branntwein-Brennen auch Handelstreibung wohl aptirtes Haus und Hof nebst zwey Scheuren, Ställen, Thorwege, so alles neu erbauet, und übrigen Pertinentien, worunter 7 Morgen-Aecker auch 18 Morgen anderen eigenthümlichen Ackers befindlich, aus der Hand zu verkaufen vorhabens ist; So wird solches hiedurch öffentlich kund gemacht, und können die etwanigen Käufer binnen den nechsten 4 Wochen a dato, entweder bey gedachtem Carl Sellms in Ribnitz, oder in Rostock bey denen Kaufleuten Hn. Bistorff und Hn. Prüßing, imgleichen bey dem Pensionario, Hn. Voitell zu Neuhoff, des Kauf Pretii und übrigen Conditiones halber, nähere Erkundigung einziehen. Ribnitz den 15. Junii 1752.

XV. Da der Bürger und Knochen-Hauer, Carl Selms, hieselbst in Ribnitz, sich bey hiesigem verordneten Herzogl. Stadt-Gerichte schriftlich gemeldet und angezeiget, wie er wegen vielen Unglücks Fällen und anderen angeführten Umständen so in Abnahme seines Vermögens gerathen, daß er nicht im Stande sey, seine Creditores völlig, und wie er gerne wolte, zu befriedigen; Dabey gebeten, seine Creditores öffentlich ad liquidandum vorzuladen und zu citiren; Als werden hiedurch alle und jede an den Bürger und Knochen-Hauer, Carl Selms, ex quocunque capite es seyn möge, etwas zu fordern habende Creditores auf den 18. Julii a. c. zum ersten, andern und dritten mahl, mithin peremtorie, vorgeladen und citiret, daß sie alsdan, in termino præfixo ihre gegen denselben habende Forderungen,

entweder durch in Händen habende Original Verschreibungen, oder wie sonsten rechten, sub pœna præclusi & perpetui silentii bescheinigen und legitimiren, und in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, danechst sie denn wegen eines zu treffenden Accords oder allen Falles zu der von ihm beschehenen Cession seiner gesamten Haabe und Güter sich zu vergleichen und zu erklären Gelegenheit haben sollen. Publicatum de Judicio Ribbenicensi den 16 Junii 1752.

Herzogl. Meckl. Stadt-Gericht hieselbst.

XVI. Den 3ten Julii a.c. soll vor dem Güstrowschen Stadt-Gerichte allerhand sehr gutes Gold- Schmidts-Geräthschaft, worunter besonders verschiedene sogenannte Pussen, Uhr-Gehäuse auszutreiben, auch Manns-Kleider ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer nun davon etwas zu kaufen gesonnen, der kan sich beregten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor dasiger Gerichts-Stuben einfinden.

XVII. Es wird ein Branntwein-Brenner bey zwo Blasen, der gute Attestata seiner Wissenschaften nach Aufführung vorzeigen kan, verlanget. Ein solcher, der diesem Werke vorstehen kan, hat sich ein raisonables Gehalt zu versprechen, und kan der näheren Umstände wegen, sich bey dem Herrn Inspector Bölckow in Rostock melden.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Bey dem Herrn Rathsverw. Roggenbau, ist Nordischer Kümmel, wie auch neuer Hering a Last 70 Rthl. und Dörsch die Tonne zu 3 Rthl. 24 ßl. zu haben. Hr. Matth. Stein hat wiederum ein Schiff mit Weine, Franz-Branntweine und Wein-Eßig von Bourdeaux erhalten. Auch ist bey selbigen Engl. Bley zu haben. Die mehresten Schiffe von Drontheim und Bergen sind eingelaufen mit Hering, Zart-Tierling, die Waage 1 Rthl. ord. Tierling die Waage 40, 42 ßl. Lachs der besten Sorte a Pf. 9 ßl. Hr. Dörks Junior hat Kayser-Pfeiffen das Groß 2 Rthl. Holländischen Toback die Kiste, in ganze, halbe und viertel Pfunden, zu 6 Rthl. 24 ßl. Bey Hr. Mann gilt der Korn-Branntwein das Orhofft 15 Rthl. Annies die 100 Pf. 8 Rthl. Kümmel 9 Rthl. 24 ßl. Bier-Eßig mit der Tonne 2 Rthl. 4 ßl. Hanf-Oel die 100 Pfund 5 Rthlr. 24 ßl. Lübscher Käse bey Herren Bistorff das Schpf. 13 Rthl. Danziger Heerse-Grütze die 100 Pf. 2 Rthl. 8 ßl. Malz die Last 36 Rthl. Wolle der Stein 44 ßl. Lamm Wolle 1 Rthl. 20 ßl. Schiffer Peter Meyer ist von Bergen mit fetten Hering und Dörsch vor Herr Johann Hinrich Tarnau Senior und Johann Priessing angekommen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 21 Junii. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 69 Rthlr. Rogken 37/38 Gersten- -Erbsen 45 weisser Hafer 28/29

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 39/40 ßl. Rogken 18/19 ßl.-pf. Gersten 16/17 ßl., Erbsen- Hafer 15 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 16 Junii. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ß. Rogken 18/19 ßl.-pf. Gersten 16/17 ßl. Hafer -/15 ßl. Erbsen 23 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 16 Junii. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 30/31 ß.-pf. Rogken 18/ß. 6 pf. Gersten 14/15 ß.-pf. Koch- Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 14/15 ßl. bunter Hafer 13/14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 21 Junii. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark -ß. Rogken 6 Mark 10 ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer -Mark.-ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 20 Junii. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 73 Rthlr. Mecklenburger 69, 70 Vorländ. roher, = = Rogken, Mecklenb. die Last 43, 45 Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, = = Erbsen = =

Geld-Cours in Hamburg vom 20 Jun.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 10

Anno 1752. No. XXVII.

Sonnabend den 1 Julii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Land- Wasser- und Kohlen-Zolles zu Parchim von Johannis 1753 an, Terminus auf den 1sten Aug. a. c. anberamet ist, und können sich die Liebhabere hiezu vor Herzoglicher Cammer einfinden, Bot und Gegen-Bot thun, und gewärtigen, daß dem Plus licitanti diese Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 22ten Junii 1752.

II. Da zur Verpachtung des Damm- und Wasser-Zolles zu Bützow Terminus auf den 4. Aug. angesetzet ist; so können die Liebhabere sich in Termino vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und nach Bot und Gegen-Bot gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 22ten Junii 1752.

III. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des Hrn. Doctoris Schotters, als Commun. Mandatar. Rügewaldscher Creditorum, folgendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Güstrow affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Pensionarium, Martin Albrecht Rügenwald zu Tieplitz, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Schotters, als Communis Mandatarii, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22ten Sept. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst,

auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey unsern verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, erscheinen, eure an vorbesagten Pensionarium Rügewald, etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 27ten April. 1752.

IV. Demnach auf Ansuchung des verstorbenen Bürgers und Kaufmannes, Christoph David Janentzky Creditorum, deßen alhier in Parchim belegenes Haus, nebst zwey vor der Stadt belegenen Gärten, an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, und zu solcher Subhastation der 6te Julius laufenden Jahres pro Termino angesetzet worden; So wird dem Publico solches hiedurch kund gemachet, und können diejenige, die Käufere zu diesem Hause und zwey Gärten abzugeben gesonnen, auf den angesetzten 6ten Julii a. c. sich alhier in der Raths-Stuben, des Vormittags um 9 Uhr, einfinden, und alsdann gewärtigen, daß gegen gethanem Both und Gegen-Both dieses Haus nebst den 2 Gärten, denen Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Parchim, den 19ten May 1752.

Bürgermeister und Rath daselbst.

V. Als in dem, in Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Tuchmachers Friederich Polthers, auf den 30. mens. præt. angesetzt gewesenen Termino Subhastationis sich nur wenige Käufer angegeben, auch auf das ganz bequem und am Markt belegene Wohnhaus cum Pertinentiis nur ein geringes gebothen; so hat das hiesige Herzogl. Stadt-Gericht, auf Ansuchen derer Creditorum, hiezu einen anderweitigen Terminum auf den 7. Jul. a. c. anberamet. Es können demnach alle und jede, so von den Poltherschen Güthern etwas zu erhandeln Belieben haben mögten, sich in Termino, Morgends um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube einfinden, und nach geschehenem Both und Gegen-Both gewärtigen, daß sothane Grund-Stücke, entweder zusammen, oder einzeln, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Datum Röbel, den 9. Jun. 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VI. Als von dem Herzogl. Amts-Gerichte zu Wittenburg, in Schuld-Sachen des verstorbenen Verwalter Schmid zu Kogel und dessen Ehe-Frauen, der Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 29. August a. c. anberamet worden; So werden alle und jede, welche an der Verstorbenen Nachlassenschaft ex jure crediti, vel alio quocunque capite eine Ansprache zu haben vermeinen, am bemeldten Tage, als am Dienstage post 13 Trinitatis, Morgends um 9. Uhr, in loco judicii zu erscheinen, sub pœna præjudicii vorgeladen. Wittenburg in Judicio præfecturæ den 21sten Jun. 1752.

Herzogl. Amts-Gericht.

VII. Nachdem des hiesigen Handschumachers, Jürgen Nicolaus Zanders unverehelichte Tochter in Verdacht gekommen, daß sie heimlich ein Kind zur Welt gebracht, und dann das hiesige Gericht darnach zu inquiriren sich schuldig erachtet, dieselbe aber an eben dem Tage, wie das Gericht deswegen zusammen gekommen, sich aus der Stadt weggemacht, und man nach Erfahrung dieser Flucht deren Vater und Mutter vorfordern lassen, und selbige um die Ausweichung ihrer Tochter befraget, endlich beyde sich, vermittelst juratorischer Caution, dahin anheischig gemacht, ihre ausgewichene Tochter, welche ihrer Angabe nach nur in Schwerin bey ihren Freunden sich aufhalten würde, binnen vier Tagen dem hiesigen Gerichte zu sistiren, solches aber bislang noch nicht bewerkstelliget, vielmehr dieser Zander zwey Tage nachhero und gleich darauf dessen Ehe-Frau ebenmäßig von hier entwichen; Inzwischen sich verschiedene gemeldet, welche an ihren zurückgelassenen Habseligkeiten Ansprache machen; So wird bemeldeter Handschumacher, Jürgen Nicolaus Zander, und dessen Ehe-Frau, da man ihren gegenwärtigen Aufenthalt, aller Nachforschung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, hiemit edictaliter zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, und zwar

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0130
DFG

sub pœna contumaciæ citiret, auf den 25sten Jul. a. c. wird seyn der Dienstag nach dem achten Sonntage post Trinit., Morgends um 9 Uhr, alhier vor Gericht zu erscheinen, um nicht allein wegen ihrer gebrochenen juratorischen Caution Red und Antwort zu geben, sondern auch auf die, in Ansehung ihrer zurückgelassenen Effecten gemachte Ansprüche, ihre Nothdurft zu verhandeln. Gleich dann auch alle und jede, so an mehrgedachten Zander und dessen Ehe-Frau oder deren hinterlassene Effecten einige Ansprache und Forderung ex quocunque capite vel causa haben, oder zu haben vermeinen, mit vorgeladen werden, am vorbemerkten Tage, zu bestimmter Tages-Zeit in Judicio, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen anzuzeigen, gehörig zu verificiren und demnechst rechtlichen Bescheides zu gewärtigen: Im Ausbleibungs-Fall dieselben nicht weiter gehöret, sondern gänzlich præcludiret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Boitzenburg, den 6ten Junii 1752.

Gerichts-Verwalter und Assessores des Stadt-Gerichts daselbst.

VIII. In der Nacht vom 25 auf den 26ten Junii sind von dem adelichen Guthe Zaschendorff, 3 Meilen von Schwerin und 2 Meilen von Crivitz und Sternberg belegen, 2 unterthänige junge Burschе, welche Brüder sind, Nahmens Christian Diederich Voß, und Georg Ludewig Voß, ersterer von ziemlicher langer Statur, länglichten Gesichts, mittlern Alters schlechte braune Haare habend und dabey in etwas harthörig, an Kleidung träget er einen weissen grauen Rock, mit cameelhaarnen Knöpfen und ein dunkelgraues Camisol mit gelben Knöpfen auch eben dergleichen Bein-Kleider. Der andere ist von kurzer Statur, blassen Gesichts, mittlern Alters und schwarze Haare habend, und ist kurz vorher ganz neu gekleidet worden, hat einen dunckelgrauen Rock, Camisol und Bein-Kleider mit gelben Knöpffen an, nachdem selbige vorher einige Diebstäle verübet, heimlich, und ohne alle Ursache, davon geloffen. Es werden also alle und jede Obrigkeiten dienstfreundlich gebeten und ersuchet, wann sich diese Bursche bey ihnen anfinden solten, selbe sogleich in Verhaft zu ziehen, und dem Guths-Herrn zu Zaschendorf, oder auch der Intelligenz-Expedition schleunige Nachricht davon zu geben. Man wird gerne alle Unkosten dankbarlich bezahlen, auch dieselben gegen gewöhnlichen Revers abholen lassen. Zaschendorff den 28 Jun. 1752.

Adel. Gericht hieselbst.

IX. Wann Ihro Herzogl. Durchlauchtigkeiten das Städtgen Stavenhagen, welches jährlich nur mit einem Jahr-Markt versehen gewesen, zu dessen weiteren Aufnahme und Zuwachs, annoch mit einigen mehreren sowohl Vieh- als Kram-Märkten gnädigst privilegiret; so hat man für nöthig befunden, dieses, damit es zu eines jeden Wissenschaft kommen möge, hiedurch öffentlich kund zu machen 1) So ist das erste Kram-Markt am Mittwochen nach dem Sontag Lätare, den Dienstag aber vorher ist Vieh-Markt. 2) Das zweite Markt ist in der Woche vor Jacobi, und zwar am Mittwochen, und wird nur Krahm-Markt allein gehalten. 3) Das dritte Markt bestehet allein im Vieh-Markt, und ist solches den Donnerstag vor Gallen. Stavenhagen den 22ten Junii 1752.

Bürgermeister und Rath daselbst.

X. Aus Liebe seinem Nechsten zu dienen, ertheilet der von Ihro Herzogl. Durchl. bestalte Crayß-Chirurgus, Hr. Preusse, dem Publico zur freundlichen Nachricht, daß die, so mit dem Bruch incommodiret, von ihm mit commoden und heilsamen Bruch-Bändern können bedienet werden, und da er durch die vieljährige Praxin so manchem Patienten geholfen, so versichert derselbe, daß durch seine inventirte Bruch bänder-Art der Bruch aus dem Grunde geheilet werde. Derselbe, so seiner benöthiget, kan in Schwerin sich bey ihm melden, und Abwesende senden nur die Maasse am Leibe, und melden, an welcher Seite sich der Bruch finde, so können sie mit dem Bande versehen werden.

XI. Ein Frauenzimmer, welches schon 10 Jahre lang im Christenthum und Lesen, auch Nähen, Sticken und anderer künstlichen, den Frauenzimmern zu wissen nöthig- und nützlichen Arbeit, bey einigen vornehmen Herrschaften Kinder unterwiesen, und zu guten wohlanständigen Sitten angeführet hat, will wieder auf dem Lande bey einer adelichen oder anderen vornehmen Herrschaft, auf vorbemeldete Art in Condition gehen; Wovon in des Crayß- und Amts-Chirurgi, Hn. Preussen, Hause alhie zu Schwerin weitere Nachricht kan gegeben werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0131
DFG

XII. Es hat sich alhie zu Teschow, ohnweit Tekerau, vor 4 bis 5 Wochen eine kleine schwarze Stute, etwa 12 Jahr alt, 14 Hand hoch und von einem aufgebogenen Rücken, mit einem ganz kleinen weissen Stern, am Halse und im Schweiffe eine Mahr-Klette habend, angefunden; Als kan der Eigenthümer desselben legitimo modo solche wieder abhohlen und alhie im Empfang nehmen. Mens. 25ten Jun. 1752.

XIII. Zu Ratzeburg ist zu verkaufen: 1) Ein ganz neuer Berliner Wagen, inwendig mit roth geschornen geblümtem Plüsch, und auswendig auf das propreste vergoldet. 2) 4 neue Pferde-Geschirr mit Zubehör, mit meßingen Puckeln beschlagen. 3) 2 goldene Taschen-Uhren. 4) Ein Stock mit einem goldenen Knopf. Wer Lust und Belieben hat, obbemeldete Sachen zu erhandeln, kan sich auf dem dasigen Raths-Keller, bey Hn. Stever melden.

XIV. In Mölln sind vom 7ten bis den 15ten Julii allerhand schöne Kleider, wie auch allerhand Haus-Küchen- und Bett-Geräthe zu verauctioniren.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Für dem Rathsverw. Hn. Zille, ist Schiffer Gerdes von Petersburg mit Hanf-Oel, gut Licht-Talg, Juchten, Seegeltuch, rein Hanf, und der besten Gattung Lichter angekommen. Auch ist bey selbigem im Lager, Berger-Hering, Dörsch, allerhand Gattungen Rothscheer, Eisen, Eßig, grobes Franz-Salz für Glas-Hütten. Annies, Ochsen- und Kuhleder gegen Contant für billige Preise. Für den Rathsverw. Hn. Roggenbau, ist mit Schiffer Zinr. Evers von Petersburg gekommen, gut Licht-Talg das Schpf. 28 Rtl. Seifen-Talg das Schpf. 23 Rtl. 24 ßl. Seegel-Tuch die Rolle 10 a 11 Rthl. Hanf-Oel die 100 Pf. 5 Rtl. 4 ßl., reinen Hanf, halb reinen Hanf, Türse, Flachs und Heede. Aus dem letzteren Schiffe von Bourdeaux für Hr. Matth. Stein, wird der Franz-Branntwein die dreyßig Viertel zu 59 Rthl. verkaufet. Hr. Groht hat gleichfals eine Parthey Franz-Branntwein und Weine von Bourdeaux erhalten. In den neuesten Briefen aus gedachtem Bourdeaux wird gemeldet, daß der Preis des Franz-Branntweins, 10 bis 12 Livres gestiegen. Die Wein-Lese würde aber, dem vermuthen nach, sehr gesegnet werden. Bey Hn. Harmssen ist Lübscher Rothscheer in Schraub-Tonnen wie auch Hering. Bey Hn. Golsmeiern sind 20 Decher Bock-Felle, bey Hn. Schmidt am Strande sind Heringe, 20 Decher grosse Bock-Felle a 16 Rthl. 10 Decher Ziegen-Felle a 10 Rthl. Bey Hn. Balzer Gerdes 85 Stück grosse Bock-Felle. Bey Hn. Bistorf 100 Stück Bock-Felle. Bey Schsr. Steffen Susemihl Heringe, 4 Last Läng- und Brachsen-Dörsch a 5 Rthl. Lübschen Dörsch a Tonne 4 Rtl. Zart-Tietling die Waage 1 Rtl. 4 ßl. Anchois und 12 Decher Bock-Felle. Bey Hn. Alward eine Ladung Kalk die Last 13 Rthl. wie auch Bretter. Bey Olrich Kem 1 Last Läng- und Brachsen-Dörsch und 1 Parthey Stockfisch zum Verkauf. Der Herings-Preis ist bis zu 66 Rthl. herunter gegangen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 28 Junii. (in N. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 69 Rthlr. Rogken 37/38 Gersten - -Erbsen 45 weisser Hafer 28/29

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 39/40 ßl. Rogken 18/19 ßl.-pf. Gersten, 16/17 ßl., Erbsen- Hafer 15 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 30 Junii. (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 33 ß. Rogken 18/19 ßl.-pf. Gersten 16/17 ßl. Hafer - /15 ßl. Erbsen 23 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 30 Junii. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weitzen der Scheffel 31/32 ß.-pf. Rogken 18/19 ß. pf. Gersten 13/14 ß.-pf. Koch-Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 14/15 ßl. bunter Hafer 13/14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 28 Junii. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen, der Sack 11 Mark - ß. Rogken 6 Mark 10 ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer - Mark. - ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 27 Junii. (Dänisch Cour.)

Weitzen, Märkscher, die Last 73 Rthlr. Mecklenburger 69/70 Vorländ. roher, = = Rogken, Mecklenb. die Last 43/45 Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. 43/45 Hafer, weisser Friesischer, = = Erbsen = -

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0132
DFG

Anno 1752. No. XXVIII.

Sonnabend den 8 Julii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Rostock den 2ten Julii.

Der Prinzesse Ulrica Sophia und Regentin des Fürstl. Stiffts Rhün Durchl. hoher Geburths-Tag ward den 1. Jul. auf das feierlichst- und vergnüglichste begangen. Von denen Dames, Ministris, Officiers und andern Bedienten vom Range wurden Vormittags die unterthänigsten Glück-Wünsche devotest abgestattet, und hierauf an zwoen Tafeln, die eine von 24 und die andre von 20 Couverts gespeiset. Nachdem nun diese aufgehoben, ward eine sehr wohl gesetzte Cantate mit nicht wenigem Beyfall in dem hiesigen grossen Salon aufgeführet, und nach Endigung derselben die Herrschaft und eine ansehnliche Zahl von Zuschauern, von den hiesigen Hof-Comödianten, mit dem schönsten Vor- und Nachspiel vergnüget. Auf dieser hohen Geburths-Feier geruheten Ihro Herzogl. Durchl. den bisherigen Cammer-Juncker, Hauptmann und Adjutant, von Both zum Obrist-Lieutenant, und Ihroselben ersten Adjutant, den Capitain von Lützow, zum Major und 2ten Adjutant, den Capitain von Glüer, Zülowschen Regiments, zum Rittmeister von der Garde, den Doct. Storch, zum Assessore beym Hof- und Land-Gericht in Güstrow, jedoch daß er bey einer eräugneten Vacance das Assessorat erst antreten soll, den Kaufmann Stein in Rostock zum Cammer- und Commercien-Rath, den Hof-Mahler Findorff, zum Cammer-Diener, den Sculpteur Groht zum Modell-Meister, den Chirurgum Evers zum Hof-Chirurgo, und den Joualier August, zum Hof Joualier, in Gnaden zu ernennen.

Am 2ten dieses, Abends um 11 Uhr erhoben Ihro Herzogl. Durchl. Sich in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl., mit einer Suite Dero Hof-Cavaliers, von hier über Güstrow nach

Schwerin, wie denn auch am 3ten dieses, Abends um 11 Uhr, des Erb-Prinzen und Deroselben Frau Gemahlin, Durchl. Durchl. Sich mit einem Theil des Hof-Staats von hier über Bützow nach Schwerin erhoben.

Güstrow den 5 Julii.

Vorgestern, Morgen gegen 4 Uhr trafen Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. mit einer Suite Dero Hof-Cavaliers von Rostock, zur grössesten Freude hiesiger Einwohner, auf hiesigem Herzogl. Schlosse glücklich ein, und setzeten Dero Reise des Abends um 11 Uhr von hier nach Schwerin wieder fort.

Schwerin den 8ten Julii

Am Dienstage, Morgends um halb 5 Uhr, trafen Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Erb-Prinzen Durchl. mit einer Suite Hof-Cavaliers, und gegen 10 Uhr des Erb-Prinzen, Deroselben Frau Gemahlin Durchl. Durchl. mit einem Theil des Hof-Staats in erwünschten Wohl, wie auch die Herzogl. Regierung glücklich ein.

Intelligenz-Sachen.

I. Wann Herzogl. Cammer hieselbst zu Drieberg, im Amte Schwerin, eine ganz neue Meyerey anzulegen resolviret hat, und damit bereits der Anfang gemacht ist, auch zu deren Verpachtung Terminus auf den 31ten hujus anberamet worden; so wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, damit die Liebhabere sich in termino, Frühe um 9 Uhr, einfinden, und gewärtigen können, daß demjenigen, der die beste Bedingungen machen wird, die Pachtung zugeschlagen werde. Wer inzwischen das Grundstück in Augenschein nehmen will, kan sich bey dem Förster Stampe zu Drieberg, welcher hiezu mit nöthigem Befehl versehen ist, angeben. Schwerin den 4ten Jul. 1752.

II. Bey Herzogl. Justitz-Canzelley hieselbst ist folgendes Proclama erkannt, und zu Schwerin und Neustadt affigiret.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des vormahligen Post-Meisters Zübners zu Neustadt daselbst belegenes Haus einige An- und Zusprache zu machen vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Hof-Schneiders Wendten hieselbst und des Kaufmanns Wilcken zu Neustadt einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 26ten Septemb. a. c. anberamet mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz Canzelley, wann Abends vorher bey Unseren verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsahme Gevoll'mächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obgedachtes Zübnersche Haus etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden, in Originali oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 2ten Jun. 1752.

III. Es wird allen und jeden hiedurch öffentlich notificiret und kund gemachet, daß zwar ad instantiam derer Adjudicatoriorum des Gravenschen Hauses, als des Pensionarii Behrens, der Wittwen Schnellen und des Försters Suhr, des hiesigen Bürgers und Amts Beckers Jeremias Graven in der Schusterstrassen alhie belegenes Haus cum Pertin. den 12. Julii a. c. an den Meistbietenden öffentlich von Gerichts wegen verkaufet werden soll, jedennoch aber, auf instance gedachter Adjudicatoriorum, laut exhibiti unterm 4ten hujus, solcher Verkaufs-Termin auf 4 Wochen, und also auf den 22ten September a. c. hinausgesetzet worden, dergestalt und also, daß, wer alsdann um Kauf der Gravenschen Hauses cum Pertinentiis Belieben träget, sich in dicto Termino, Morgends um 9 Uhr, bey hiesigem unserm Stadt-Gerichte einfinden, Handlung darüber pflegen, und sodann gewärtigen können, daß dem plus licitanti solches zugeschlagen werde. Decretum Schwerin im Stadtgericht den 14ten Junii 1752.

(L. S.) Zum Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessor.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0134
DFG

IV. Es soll auf dem Mandelshager Felde, im Amte Ribnitz, am 17ten Julii a. c. eine Parthey Franz-Holz, Büchen Faden-Holz, zweyerley Sorten Eichen Faden-Holz, und 30 Stück kleines Krumholz, an den Meistbietenden separatim öffentlich verkaufet werden. Dem Publico und besonders denen, die öfters Sr. Herzogl. Durchl. um überlassung dergleichen Holzwerks unterthänigst imploriret haben, wird solches demnach hiemit angezeiget, damit sie sich gedachten Tages Morgends um 9 Uhr, zu Mandelshagen auf dem Hofe einfinden, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden es für baare Bezahlung zugeschlagen werde. Auch sind auf dem Mandelshäger Felde Eichene Zaun-Pfähle, für baare Bezahlung zu haben.

V. Den 22 Junii 1752. ist zwischen Zülow und Güstrow ein Huth-Futter mit Seehund-Fell überzogen und in Lein ballirt, worin ein Huth mit einer goldenen Tresse und 3 Paar Schue nebst noch andern Kleinigkeiten verlohren worden. Wer davon Nachricht weiß zu geben, kan sich bey Hr. Bärensprung melden, und soll ein gutes Bier-Geld zu gewärtigen haben.

VI. Denen fremden Herrschaften und Reisenden, dienet zur beliebigen Nachricht, daß sie bey dem Gastwirth, Hn. Joachim Christian Duve, in Hamburg, am Gänse-Markt, wo die Stadt Wien aushänget logiren, und mit bequemen guten Zimmern, Stall-Raum und Wagen-Remisen hinlänglich versehen werden können. Und indem er sich einen tüchtigen Koch angeschaffet, so kan selbigen auch mit guten Speisen, bey ihm gedienet werden. Er recommandiret sich daher bestens, und verspricht um ein billiges accurate Bedienung.

Imgleichen ist in dem bisherigen Mecklenburgischen Post-Hause in Hamburg bey dem Gastwirth, Hn. Köster, gut Logis für Fremde zu haben. Es wird daselbst auch nach Verlangen gespeiset, und dabey einer jeden Herrschaft und Reisenden, promte und accurate Aufwartnng um ein billiges versprochen.

VII. Wenn der hiesige Bürger und Branntwein-Brenner, Hinrich Timme, entschlossen, einen Theil seines Hauses, Hofes und Gartens zu verkaufen, und aber E. E. Rath aus besonderen Ursachen dahin erkannt, daß, bevor solcher Kauf würklich geschlossen werde, öffentliche Vorladungen an des Verkäufers Gläubigere ergingen, auch zu solchem Ende den 17. Julii a. c pro Termino anberamet. Als werden alle und jede Creditores des vorgenannten Hinrich Timmen, hiemit zum ersten, zweiten und dritten mahle, mithin peremtorie, und sub pœna præclusi & perpetui silentii convociret, an gedachtem Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesigem Rath-Hause zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlicher Art nach fürzubringen und zu beweisen, demnechst aber fernere Verfügung zu gewärtigen. Datum Teterow, den 31. May 1752.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

VIII. In Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Frey-Schusters, Joh. Ernst Schmidten, ist wegen des demselben zuständigen Hauses, Acker, Gärten und einiger wenigen Meubles vom Stadt-Gericht hieselbst ein Terminus subhastationis auf den 18. Julii a. c. anberamet worden. Wer nun von diesem allen etwas zu kaufen Belieben tragen mögte, derselbe kan sich besagten Tages, Morgends um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Gegenboth, sothane Stücke dem Meistbietenden Gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Nähere Nachricht hievon kan man bey dem verordneten Actore Communi dieses Concursus, Herrn Notario Saurkohl, in Güstrow einziehen. Plau, den 6. Junii 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

IX. Da der Bürger und Knochen-Hauer, Carl Selms, hieselbst in Ribnitz, sich bey hiesigem verordneten Herzogl. Stadt-Gerichte schriftlich gemeldet und angezeiget, wie er wegen vielen Unglücks Fällen und anderen angeführten Umständen so in Abnahme seines Vermögens gerathen, daß er nicht im Stande sey, seine Creditores völlig, und wie er gerne wolte, zu befriedigen; Dabey gebeten, seine Creditores öffentlich ad liquidandum vorzuladen und zu citiren; Als werden hiedurch alle und jede an den Bürger und Knochen-Hauer, Carl Selms, ex quocunque capite es seyn möge, etwas zu fordern ha-

hende Creditores auf den 18. Julii a. c. zum ersten, andern und dritten mahl, mithin peremtorie, vorgeladen und citiret, daß sie alsdan, in termino præfixo ihre gegen denselben habende Forderungen, entweder durch in Händen habende Original Verschreibungen, oder wie sonsten rechtens, sub pœna præclusi & perpetui silentii bescheinigen und legitimiren, und in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, danechst sie denn wegen eines zu treffenden Accords oder allen Falles zu der von ihm beschehenen Cession seiner gesamten Haabe und Güter sich zu vergleichen und zu erklären Gelegenheit haben sollen. Publicatum de Judicio Ribbenicensi den 16 Junii 1752.

Herzogl. Meckl. Stadt-Gericht hieselbst.

X. Es wird hiedurch bekant gemacht, daß in Wismar den 19. Julii zwey schöne wohl eingefahrne schwarze Hengste an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen. Wer dieselben zu kaufen oder vorher zu besehen Belieben haben mögte, kan sich dewegen bey den Kaufmann in Wismar Hn. H. C. Ungnade melden, welcher ihm von allen weitere Nachricht geben wird. Wismar den 30ten Junii 1752.

XI. Seeligen Herrn Egidius Eggerssen aus Rostock Erben sind Willens, ihr in der Schnickmanns-Strasse, belegenes Haus gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Es sind darin unten 2 Stuben, eine Küche, eine Kammer, ein Keller; oben ein grosser Saal mit einem Ofen, 2 Kammern, und ein mit Brettern übers ganze Haus belegter Boden, ein kleiner Hof-Raum und Stall. Dieses Haus kan auf Michaelis entweder verkaufet, oder auch verheuret werden, und haben sich die Liebhaber bey dem Notario, Herrn Gerdes in Rostock zu melden, welcher so wohl den Kauf- als Mieths-Preis, ihnen kund machen wird.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Schiffer Schlesche ist für die Hn. Rathsverwandten, Hille und Roggenbau mit Rindleder angekommen. Hr. Behrens hat Dantziger Seiffe groß Band die Tonne 16 Rthl. an gute 2 groschen Stücken, Danziger Heerse Grütze, und eine Parthey feine Juchten. Mit Schfr. Lorenz von Petersburg haben die Hn. Rathsverw. Hille, Goldstädt, Roggenbau, und Hr. Brempin, Oel, etwas Licht-Talg, welches 29 Rthl. a Schpf. gilt, erhalten. Wie auch mit selben, für den Hn. Rathsverw. Roggenbau, Kümmel, Grauwerk, eine Parthey Rückens und Bäuche gekommen ist, Schfr. Schlesche hat Danziger Käse, frisch Gut, a Pfund 4ßl. und laquierte Stöcke zu verkaufen. Schfr. Krempin ist von Copenhagen mit Thee, Porcellain allerhand Gattungen, braune Treck-Töpffe, Schaaf-Pelze, West-Indische Pfeiffen-Röhre, einen grossen Bären, für welchen er 10 Rthl. verlanget, 2 grosse Schwein-Hunde, angekommen, und gedencket heute über 14 Tagen wieder dahin segelfertig zu seyn.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 5 Julii. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 69 Rthlr. Rogken 40/41 Gersten -. -Erbsen 45 weisser Hafer 28/29

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 35/ßl. Rogken 20ßl.-pf. Gersten, - ßl., Erbsen- Hafer 16ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 7 Julii. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ß. Rogken 18/19ßl.-pf. Gersten 16/17 ßl. Hafer -/15ßl. Erbsen 23ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 7 Julii. (N. zw. Dr. zu 30ß.)

Weizen der Scheffel 31/32ß.-pf. Rogken 18 ß. 6 pf. Gersten 14/15 ß. -pf. Koch-Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 14/15 ßl. bunter Hafer 13/14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 5 Julii. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 4 ß. Rogken 6 Mark 12ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer - Mark. -ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamubrg vom 4 Julii. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 73 Rthlr. Mecklenburger 69/70 Vorländ. roher, = = Rogken, Mecklenb. die Last 43/45 Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. 43/45 Hafer, weisser Friesischer, = = Erbsen = =

Anno 1752. No. XXIX

Sonnabend den 15 Julii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Rostock den 12ten Julii.

Am Montage, Nachmittage von 4 bis 5 ein Viertel Uhr, hatten wir ein sehr schweres Gewitter mit starken Regen-Güssen, und es schlug in dem, nahe an der Warnow gelegenem Dorfe Dirkow in einem Bauer-Hause ein, welches gänzlich zu Grunde brannte, nachher schlug es auf dem hiesigen Petri-Damm, in einem Hause, welches auch dadurch in die Asche geleget ward, und endlich schlug es in dem hiesigen schönen St. Petri-Thurm, und zündete auch sogleich; jedoch ward es Gottlob! durch die Wachsamkeit des Turm-Knechts, und getreuer Beyhülfe dieser Gemeine, noch in Zeiten gedämpfet. Es ist also der Schade an diesem Thurm nur geringe, wobey dennoch auch die Orgel und einige Kirchen-Stühle etwas gelitten haben.

Schwerin den 15ten Julii

Am Mittwochen hielte, auf gnädigste Erlaubniß, hiesige älteste Schützen-Zunft ihr jährliches Königs-Schiessen. Es wiederfuhr selbiger die hohe Gnade, daß der Durchl. Prinz Ludewig sich nach dem Schieß-Platze erhoben, und die Landesherrlichen Vorschüsse in Höchst-eigener Person verrichteten.

Intelligenz-Sachen.

I. Wann von Herzogl. Cammer hieselbst zur Verpachtung der Fischerey zu Crackow Terminus auf den 8ten August angesetzet ist, so kömmt solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, damit die Liebhabere sich in Termino einfinden und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden diese Pachtung von Johannis 1753 zugeschlagen werde. Schwerin den 22ten Jun. 1752.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0137
DFG

II. Da die Wind-Mühle vor Ribnitz auf Johannis 1753 aus der Pacht fällt, und zu deren Verpachtung Terminus auf den 11ten August a. c. angesetzet ist; So können sich die Liebhabere gedachten Tages frühe vor Herzogl. Cammer einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin den 22ten Jun. 1752.

III. Da zur Verpachtung des Zolles zu Sternberg Terminus auf den 18ten Julii anberamet ist; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit die etwanigen Liebhaber sich vor Herzogl. Cammer gemeldeten Tages einfinden, und daß diese Zoll-Pacht dem Plus licitanti zugeschlagen werde, gewarten können. Schwerin, den 9ten Junii 1752.

IV. Bey Herzoglicher Justitz-Canzelley alhier ist ad instantiam des Handelsmannes, Christian Noa zu Hagenow, folgendes Proclama extrahiret, und zu Schwerin, Wittenburg und Hagenow affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an der von dem Bürgermeister Boldt zu Hagenow und dessen Ehefrau an den Kaufmann Christian Noa daselbst verkauften halben Hufe ex quocunque capite An- und Zusprache zu haben vermeinen, bishero aber sich nicht gemeldet, und wegen der Bezahlung einen Agnitions-Schein von dem gedachten Kaufmann Noa erhalten, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorerwehnten Kaufmanns Noa einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21ten Julii a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unseren verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure, ex quocunque capite es sey, zu machen vermeinende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewarten, solches auch sub pœna præclusi & perpetui silentii nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1ten May 1752.

V. Am 22ten dieses Monaths Julii wird auf Hochfürstl. hiesiger Schwerinschen Justitz-Canzelley das oben am grossen Mohr belegene, sogenannte Trechmannsche Haus, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Diejenige, so ermeldetes Haus zu erhandeln ein Belieben tragen, wollen sich gedachten Tages, Morgends, auf Hochfürstl. Canzelley einfinden.

VI. Es soll des Schlächters Zacharias Fritzen Wohnhaus zu Goldberg cum Pertinentiis in einem anderweitigen Termino licitationis gerichtlich verkaufet werden: wozu sich die Liebhaber am 20 Julii a. c. Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger Amts- und Gerichts-Stube einfinden können. Amt Goldberg den 7ten Junii 1752.

Herzogl. Amts-Gericht.

VII. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Wismar den 19. Julii zwey schöne wohl eingefahrne schwarze Hengste an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen. Wer dieselben zu kaufen oder vorher zu besehen Belieben haben mögte, kan sich deswegen bey dem Kaufmann in Wismar, Hn. H. C. Ungnade, melden, welcher ihm von allen weitere Nachricht geben wird. Wismar den 30ten Junii 1752.

VIII. Da auf nechstkommenden Michaelis allhier in einem, am Markte belegenen Wohnhause in der zweyten Etage, und zwar nach dem Markte zu, eine Stube nebst zwey Kammern, Hofwerts eine Stube und Kammer, an ledige oder verheyrathete Personen ohne starke Familie, mit oder ohne Meublen zu vermiethen sind; Als können diejenigen, so hierzu Belieben haben, sich bey dem Notario, Hn. Böttger, melden.

IX. In Rostock, in der langen Strasse, ist ein wohl aptirtes Haus zu verkaufen. Es hat zwey Wohn-Keller, unten im Hause sind zwey Stuben, bey der einen ist ein Alcowen, eine gute Küche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0138
DFG

und eine Kammer von 20 Fuß lang, worinnen ein Camin ist, unter der Kammer ist noch ein Keller, in der 2ten Etage sind 4 Stuben und eine kleine Kammer, auch zwey gute Bodens, der eine gehet über das ganze Haus, und der andere über die Kammer, auch ist ein Stall darbey, und ein Garten von 95 Fuß lang, der vollkommen mit Blumen und Laurier versehen, ist die Breite oben ist 34 Fuß bis auf die Helfte, die andere Helfte unten ist 37 Fuß. Wer Belieben hat, es zu Kaufen, der kan sich bey dem Herrn Bölckau melden.

X. Wann vom Stadt-Gerichte zu Plau, in Schuld-Sachen des Bürgers und Tuchmachers Hans Keünen daselbst, ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 30ten August a. c. berahmet und festgesetzet worden: So werden alle und jede, welche an vorberührten Debitore einigen Anspruch haben, in dicto termino Morgends um 9 Uhr, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle sub pœna præcluſi hiedurch vorgeladen. Plau den 28ten Jun. 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht selbst.

XI. Ein adeliches, in dem Amte Mecklenburg belegenes Guth, soll Trinitatis 1753. verpachtet werden. Es kan also derjenige, so hiezu Belieben hat, sich bey dem Hn. Majorn von Pressentien in Schwerin melden, und nach getroffenem Accord, die Winter- und Sommer-Saat selbst in Empfang nehmen. So sich auch hiezu ein Käufer finden solte, hat er sich gleichfals gezeigten Ortes zu melden.

XII. Wann ein gewisses Dienst-Mägdgen, am Johannis-Tage, einige Flor-Kappen, von einem hiesigen Kaufmann für ihre Herrschaft abgeholet, bis dato aber so wenig die Kappen als Bezahlung wieder gebracht; und der Kaufmann wegen sonstigen Geschäften, die Herrschaft, für welche sie gefordert worden, zu notiren vergessen; So wird diese Herrschaft, welche solche erhalten, ergebenst ersuchet, im Fall es etwa vergessen, oder das etwas anderes von dem Dienst-Mägdgen darunter gesuchet wird, geneigtest dahin zu sorgen, daß der Kaufmann seine Waare, oder auch die Bezahlung dafür erhalten möge. Er wird solche Gutheit mit schuldigstem Dank erkennen.

XIII. Es ist dem Bürger und Glaser zu Teterow, Mstr Christoph Krüger, am 23ten Junii h. a. eine schwarze 7 jährige Stute, welcher der Zopf vor dem Kopfe abgeschnitten, von der Stadt-Weide gekommen. Wer also Nachricht zu geben weiß, wo selbige zu finden, der beliebe solches dem Eigener gütigst zu melden; Es ist derselbe erbötig, nicht nur die etwanigen Futter- oder Weide-Kosten dankbarlich zu erstatten, sondern auch den Anzeiger ein gutes Douceur zu machen.

XIV. Da des hiesigen Bürgers, Peter Julius Sternbergen Haus sub hasta publica verkaufet, und dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden solle; So werden zu solcher öffentlichen Licitation drey Termini gesetzet, als der erste auf den 16ten Junii, der zweyte auf den 27ten Junii und der dritte auf den 18ten Julii. Alsdann sich ein jeder, der etwa Lust, ein solches Haus, welches unten auf jeder Seite der Diele eine Stube, und bey der einen eine Kammer, eine ziemlich grosse Küche, oben ziemlich durchgebauet, auch etwas Hof-Raum, einen langen Stall, vom Hause ab, und eine Auf- und Abfahrt, wie auch andere Gelegenheiten hat, so alhier am Markte gelegen, zu kaufen, zu solcher Licitation sistiren, und in Terminis, Morgends um 9 Uhr, einfinden kan, da dann in Termino ultimo solches Haus dem Meistbietenden um baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden wird. Teterow, den 20ten May 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

XV. Als des seeligen Hn. Notarii Züttenphulen hinterlassene Frau Wittwe, ihr alhie zu Schwerin in der Armen-Sünder-Strasse, zwischen dem Hof-Küster Bolte, und dem Pantoffelmacher Dahncke, belegenes Haus, an den hier in der Vorstadt wohnhaften Bürger und Gastwirth Hn. Wolter verkaufet hat; So werden alle und jede hypothecarii, die etwa an solchem Hause noch einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit erinnert, sich desfals bey dem Hn. Käufer zwischen jetzt und nechstkommenden Michaelis, da der letzte Termin des Kaufschillings der übrigen zwey hundert Reichsthaler ausgezahlet werden soll, zu melden, andernfalls, da solches erst nachher geschehen solte, man es sich selbst beyzumessen haben wird, wenn von dem Hn. Käufer die Befriedigung nicht geschehen kan.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0139
DFG

XVI. Wann der auf den 28ten præt. alhier zu Grabow in des Gastwirths Meyers Hause zum öffentlichen Verkauf der hinterlassenen Kleidung, theils mit, theils ohne Chamerirung, einer wohl conditionirten Carriol nebst einem Pferde und dazu gehörigen Geschirr auch anderer vordem bereits gemeldeter Sachen des seel. Hn. von Lützau wegen des auf selbigen Tag gehaltenen Königs-Schiessen und anderen Verhinderungen nicht vor sich gehen können, und dannenhero ein anderweitiger Terminus auf den 24ten Julii zu diesem Ende von Gerichts wegen anberamet worden. So wird solches hiemit denen etwanigen Liebhabern, die eines oder das andere davon zu kaufen entschlossen seyn möchte, und alles in Anfangs gedachtem Hause vorher in Augenschein nehmen können, hiemit öffentlich bekant gemachet. Grabow den 5ten Julii 1752.

Stadt-Gericht hieselbst.

XVII. Wann der hiesige Bürger und Müller Christian Seegert, das von seiner Mutter des Johann Seegerts Witwe, ihm abgetretene Haus verkaufet, und sich verschiedene Creditores angegeben, zu deren Befriedigung das Kauf-Pretium nicht zureichlich, dahero Burgermeister, Gericht und Rath, weil Debitor communis keine hinlängliche Vorschläge, zu Befriedigung derer gesammten Creditorum thun können, genöthiget worden, das Haus-Kaufs-Geld ad depositum judiciale zu nehmen, und Creditores ad liquidandum vorzuladen; So werden alle und jede, sowohl der Wittwen des gewesenen Müllers Johann Seegerts, als auch deren Sohns, des Bürgers und Müllers, Christian Seegerts Creditores, welche an mehrgedachter Witwe und Sohn, und deren Güther eine Forderung und Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zum ersten, andern und dritten mahl, hinfolglich peremtorie, auch sub pœna præclusi hiemit citiret, daß sie den 28ten Aug. a. c. Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger gewöhnlichen Raths- und Gerichts-Stube, vor Burgermeister, Gericht und Rath erscheinen, und entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, ihre Ansprüche und Forderungen anzeigen, selbige gehörig verificiren, und dänechst rechtlichen Bescheides gewärtigen. Wahren den 6ten Jul. 1752.

Burgermeister Gericht und Rath hieselbst.

XVIII. Den 29ten Junii a. c. des Nachts, ist aus einer Bauer-Stelle im Tarnowitzerhagen, von einem Kerl, Namens Claus Lepin, der lang und schmal von Statur, braune Haare hat, und ein Fürstlicher Unterthan aus dem Amte Grevismühlen ist, eine gelbe Kuhe, mit einer Blisse vor dem Kopfe, von 4 Jahren, und ein fetter Ochse von 3 Jahren, heimlich aus der Koppel entfernet. Wer davon Nachricht geben kan, wolle denselben sogleich arretiren lassen, und dem Pensionario J. H. Krügern zu Oberhoff Nachricht davon geben, da denn derselbe, gegen Erlegung gewöhnlichen Reverses und Erstattung der Unkosten, sogleich abgeholet werden soll.

XIX. In der Nacht vom 7ten auf den 8ten dieses ist eine schwarze Stute, vor dem Kopf einen Stern habend, von 7 oder 8 Jahr, zu Gallenthin aus der Koppel gekommen. Wer Nachricht zu geben weiß, wo selbige hingekommen, beliebe es dem dasigen Pensionair oder der hiesigen Intelligenz-Expedition, gegen eine gute Vergeltung anzuzeigen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock 12 vom Julii. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 69 Rthlr. Rogken 40, 41 Gersten- -Erbsen 45 weisser-Hafer 28, 29

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 35, ßl. Rogken 20ßl.-pf. Gersten, - ßl., Erbsen-Hafer 16ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 14 Julii. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 33 ß. Rogken 18, 19ßl.-pf. Gersten 16, 17 ßl. Hafer -, 15ßl. Erbsen 23ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 14 Julii. (N. zw. Dr. zu 30ß.)
Weizen der Scheffel 31, 32ß.-pf. Rogken 18, 19 ß. Gersten 14, 15 ß. -pf. Koch-Erbsen 19, 20
Futt.-Erbs. 18, 19 weisser Hafer 14, 15 ßl. bunter Hafer 13, 14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 12 Julii. (Neue Zweydrittel.)
Weizen, der Sack 11 Mark 4 ß. Rogken 6 Mark 12ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer - Mark. - ß.

Anno 1752. No. XXX

Sonnabend den 22 Julii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin den 15ten Julii.

Da, auf gnädigste Concession, hiesige jüngste Schützen-Zunft ihr jährliches Königs-Schiessen am abgewichenen Montage hielten; so gediehe solcher die Hohe Gnade an, daß Se. Durchl. der Prinz Ludewig, Sich nach dem Schieß-Platze erhoben, und die Landes-Herrlichen Vorschüsse, in Höchst-eigener Person verrichteten.

Jüngsthin ist nachfolgende Herzogliche Verordnung hieselbst öffentlich bekannt gemacht:

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen hiemit männiglichen zu wissen: Demnach das Steinpflaster in den Gassen auf hiesiger Alt- und Neustadt sehr ausgefahren und schadhaft, auch überhaupt dermassen schlecht beschaffen ist, daß die gänzliche Umlegung und eine neue Ausbrückung unumgänglich erfordert wird. Und Wir dann desfalls unterm heutigen dato, die Verfügung dahin gemacht haben, daß nicht nur aus Unsrer Cammer, zu diesem, dem Publico so nützlichen Werke, der erforderliche Beytrag pro rata Unsrer Häuser und Gebäude geleistet, sondern auch von Unserm Rath und Hof-Bau-Meister Le Geay dem Wasser-Laufallenthalben der gehörige Fall gegeben, in Ansehung des übrigen aber, das Directorium durch den Policey-Commissar. Flohr, und den Rathsverwandten Dehn, als Unsre hiezu gnädigst constituirte Commissarien, geführet werden soll; Als befehlen Wir allen und jeden Einwohnern der hiesigen Alt- und Neu-Stadt, ohne die mindeste Ausnahme, wes Standes sie auch seyn mögen, hiemit gnädigst und ernstlich, dieser nothwendigen Arbeit keine Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr solche, auf aller ohne Schaden möglichen

Weise, zu erleichtern und zu befördern, insbesondere aber ein jeder das Brücker-Lohn vor seinem Hause und dazu gehörigen Plätzen, sowohl, als die Sand- und Stein-Fuhren, nach der, allenthalben in der Interessenten Gegenwart, zu beschaffenden Aufmessung, und von Unsern verordneten obermeldeten Commissariis Gassen-Weise zu machenden Ausrechnung und Repartition, so bald die Arbeit nur fertig seyn, und solches a Commissariis angekündiget werden wird, so ohnweigerlich als ohngesäumt zu berichtigen, dieses auch, bey Vermeidung, daß wiedrigenfals, nach dreystündiger Verwarnung, sothanes Geld von denen Commissariis alsobald executive werde beygetrieben werden, nicht anders zu halten; mit dem Anfügen: daß die zur Miethe wohnende diese Ausgabe ihren Locatoribus, ohne weitere Vorfrage, in Abrechnung zu bringen haben. Damit nun dieses Unser Patent zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge: So haben Wir, solches durch den Druck bekannt zu machen, auch von den Canzeln ablesen zu lassen, befohlen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 20ten May 1752.

Christian Ludewig. L. S.

Intelligenz-Sachen.

I. Da zur Verpachtung des Krnges und Land-Zolles, zu grossen Grenz im Amte Swaan Terminus auf den 22sten künftigen Monaths August anberamet ist; So können sich die Liebhabere in Termino vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin den 13ten Jul. 1752.

II. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Hofes Raben-Steinfeldt Terminus auf den 22ten Aug. a. c. vor Herzogl. Cammer anberamet worden: Wer darauf zu bieten Belieben hat, kan sich bemeldeten Tages, frühe um 9 Uhr, daselbst einfinden, auch die Conditiones und den Anschlag noch vorher in der Registratur zur Inspection erhalten. Schwerin den 12ten Jul. 1752.

III. Wann Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst gesonnen sind, den in der Schwerinschen See belegenen Werder, die Lieps genannt, auf einige Jahre zur Cultur verpachten zu lassen; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und ist der Terminus zur Verpachtung vor Herzogl. Cammrr auf den 4ten August a. c. anberamet. Schwerin den 17ten Jul. 1752.

IV. Es ist zu Verpachtung der Frohnerey zu Güstrow Terminus auf den 25ten Julii a. c. anberamet, und kan, wer dazu Lust hat, besagten Tages vor Herzogl. Cammer hieselbst, Frühe um 9 Uhr, sich einfinden. Schwerin, den 26ten May 1752.

V. Da der Hof Dreenkrügen im Amte Neustadt auf Johannis 1753 aus der Pacht fällt, und Terminus zur fernerweiteren Verpachtung auf den 24ten Julii a. c. angesetzet worden; So können sich die Liebhabere dazu bemeldten Tages, des Morgends um 9 Uhr, bey Herzogl. Cammer hieselbst einfinden. Schwerin, den 1ten Junii 1752.

VI. Wann Herzogl. Cammer hieselbst zu Drieberg, im Amte Schwerin, eine ganz neue Meyerey anzulegen resolviret hat, und damit bereits der Anfang gemacht ist, auch zu deren Verpachtung Terminus auf den 31ten hujus anberamet worden; so wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, damit die Liebhabere sich in termino, Frühe um 9 Uhr, einfinden, und gewärtigen können, daß demjenigen, der die beste Bedingungen machen wird, die Pachtung zugeschlagen werde. Wer inzwischen das Grundstück in Augenschein nehmen will, kan sich bey dem Förster Stampe zu Drieberg, welcher hiezu mit nöthigem Befehl versehen ist, angeben. Schwerin den 4ten Jul. 1752.

VII. Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Land-Wasser- und Kohlen-Zolles zu Parchim von Johannis 1753 an, Terminus auf den 1sten Aug. a. c. anberamet ist, und können sich die Liebhabere hiezu vor Herzoglicher Cammer einfinden, Bot und Gegen-Bot thun, und gewärtigen, daß dem Plus licitanti diese Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 22ten Junii 1752.

VIII. Von Hochfürstl. Justitz-Canzelley zu Schwerin ist nachstehendes Proclama erkannt

Demnach, auf Hochfürstliche Verordnung, des Notarii Mußäus in Sternberg zuständig gewesene Immobilia, am 31. Aug. a. c. an den Meistbietenden entweder separatim oder conjunctim, gerichtl. verkaufet werden sollen; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf gedachter Immobilien resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Hochfürstl. Justitz-Canzelley sich einzufinden, und, daß ermeldte Güther, nach geschehener Licitation, den Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc Schwerin, den 1ten Junii 1752.

IX. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des Bürgers Johann Grader, zu Hagenow nachstehende Edictal-Citation erkannt, und zu Wismar, Lüneburg und Hagenow, affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg. ꝛc

Fügen dir Catharina Margaretha Grader gebohrne Brandten hiemit öffentlich zu wissen, welcher gestalt uns dein Mann, der Bürger und Halb-Hüfener Grader zu Hagenow, unterthänigst vorgetragen, wie du, nachdem er mit dir 5 Jahre im Ehebette gelebet, kurz nach Michaelis des abgewichenen Jahres dich von ihm böslich entrissen, und ihn mit zwo kleinen Kindern in einer beschwerlichen Haushaltung sitzen lassen, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, da sowohl die Beschaffenheit seines Alters, als die Umstände seiner Wirthschaft, ohne Gehülfin zu seyn ihm nicht erlaubten, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun seinem Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben. Als, citiren, heischen und laden Wir dich, zum ersten, andern und dritten mahl hiemit gnädigst auch sub pœna confessi & convicti ernstlich und wollen, daß du am 6ten October a. c. Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung halber Red und Antwort geben, und darauf weiterer Unsrer rechtlichen Verordnung demüthigst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin den 23ten Junii 1752.

X. Nachdem des hiesigen Handschumachers, Jürgen Nicolaus Zanders unverehelichte Tochter in Verdacht gekommen, daß sie heimlich ein Kind zur Welt gebracht, und dann das hiesige Gericht darnach zu inquiriren sich schuldig erachtet, dieselbe aber an eben dem Tage, wie das Gericht deswegen zusammen gekommen, sich aus der Stadt weggemacht, und man nach Erfahrung dieser Flucht deren Vater und Mutter vorfordern lassen, und selbige um die Ausweichung ihrer Tochter befraget, endlich beyde sich, vermittelst juratorischer Caution, dahin anheischig gemacht, ihre ausgewichene Tochter, welche ihrer Angabe nach nur in Schwerin bey ihren Freunden sich aufhalten würde, binnen vier Tagen dem hiesigen Gerichte zu sistiren, solches aber bislang noch nicht bewerkstelliget, vielmehr dieser Zander zwey Tage nachhero und gleich darauf dessen Ehe-Frau ebenmäßig von hier entwichen; Inzwischen sich verschiedene gemeldet, welche an ihren zurückgelassenen Habseligkeiten Ansprache machen; So wird bemeldeter Handschumacher, Jürgen Nicolaus Zander, und dessen Ehe-Frau, da man ihren gegenwärtigen Aufenthalt, aller Nachforschung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, hiemit edictaliter zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, und zwar sub pœna contumaciæ citiret, auf den 25sten Jul. a. c. wird seyn der Dienstag nach dem achten Sonntage post Trinit., Morgends um 9 Uhr, alhier vor Gericht zu erscheinen, um nicht allein wegen ihrer gebrochenen juratorischen Caution Red und Antwort zu geben, sondern auch auf die, in Ansehung ihrer zurückgelassenen Effecten gemachte Ansprüche, ihre Nothdurft zu verhandeln. Gleich dann auch alle und jede, so an mehrgedachten Zander und dessen Ehe-Frau oder deren hinterlassene Effecten einige Ansprache und Forderung ex quocunque capite vel causa haben, oder zu haben vermeinen, mit vorgeladen werden, am vorbemerkten Tage, zu bestimmter Tages-Zeit in Judicio, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen anzuzeigen, gehörig zu verificiren und demnechst rechtlichen Bescheides zu gewärtigen: Im Ausbleibungs-Fall dieselben nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Boitzenburg, den 6ten Junii 1752.

Gerichts-Verwalter und Assessores des Stadt-Gerichts daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0143
DFG

XI. Der Magistrat zu Pentzlin machet dem Publico hiedurch kund, wie Ihro Herzogl. Durchl. die 3 Jahr-Märkte daselbst also gnädigst reguliret und angeordnet haben, daß dieselbe allemahl die Woche vor dem Neu-Brandenburgischen Markt am Freytag und Sonnabend, und des Tages vorher, am Donnerstage, jedesmahl ein Vieh- und Pferde-Markt gehalten werden solle. Pentzlin, den 17ten May 1752. Burgermeister und Rath.

XII. Wann vom Stadt-Gerichte zu Plau, in Schuld-Sachen des Bürgers und Tuchmachers Hans Reünen daselbst, ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 30ten August a.c. beramet und festgesetzet worden: So werden alle und jede, welche an vorberührten Debitore einigen Anspruch haben, in dicto termino Morgends um 9 Uhr, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle sub pœna præclusi hiedurch vorgeladen. Plau den 28ten Jun. 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht selbst.

XIII. In Rostock, in des Herrn Magister Gahlen Hause, wird den 11ten Septemb. a.c. eine Auction eines ansehnlichen Bücher-Vorraths, von gebundenen und ungebundenen, mehrentheils theologischen, und auch anderen zur Gelehrsamkeit erforderlichen Büchern und Disputationibus, besonders auch von Mecklenburgischen Nachrichten, gehalten werden. Der aus 17 Bogen bestehende Catalogus davon, kan in Rostock, bey dem Hrn. Magister Gahlen, und in Gästrow bey dem Hrn. Canzelisten Zahn abgefordert werden.

XIV. Auf Verordnung des Stadtgerichts zu Schwerin soll des Schlächters Johann Jacobsen Haus cum Pertinentiis am 5ten September, dieses Jahres, auf der Gerichts-Stube an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden; Als können diejenigen, so solches zu erkaufen belieben, sich in Termino einfinden und gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden adjudiciret werde.

XV. Allhie auf der Neustadt, sind 3 Stuben, 1 Kammer und 2 Küchen zu verheuren. Wer dazu Belieben hat, kan sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

XVI. Es ist in Sternberg ein neues Haus, so gut ausgebauet, und in vollkommenen Stande entweder aus der Hand zu verkaufen, oder auch zu verheuren. In dem Hause sind 14 Zimmern, eine grosse und helle Küche, ein guter bretterner Boden über das ganze Haus. 2 gewölbte Keller, eine zugebauete Auffarth vor Kutsch und Pferden, noch 5 Ställe, ein kleiner Garten hinter dem Hause und guter Hof-Raum. Wer hiezu Belieben träget, kan sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition oder bey dem Pastore Goldschmid zu Gögelow melden.

XVII Den 18ten August a.c. wird auf der Fürstlichen Gerichts-Stube zu Bützow das bisher zum Concurs gestandene Wohnhaus, 1 Stück Acker und eine Wiese des Raths-verw. Hilgendorffs, daselbst öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden; diejenigen, welche also ermeldetes Haus, Acker und Wiese, entweder einzeln oder beysammen zu erhandeln ein Belieben tragen mögten, werden hiemit eingeladen, sich gedachten Tages, Morgends um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube einzufinden. Fürstl. Stadt-Gericht daselbst.

XVIII. Ein in Rostock auf dem Borg-Wall belegenes sehr begremes Haus ist noch zur Miethe zu haben, und kan allenfals gleich bezogen werden. Darin befinden sich unten nach der Gassen 3 Zimmern nebst 2 Alcoven, und hofwerts eine grosse Stube, 2 geräumige Diehlen, 2 Küchen und 2 Speise-Kammern. In der 2ten Etage nach der Strasse ein grosser und ein kleiner Saal nebst einer Kammer, und hofwerts auch eine Kammer. Weiter ist bey dem Hause ein grosser Hof-Platz, Stall-Raum und Wagen-Schauer, ein Thor-Weg nach der andern Gasse, und ein kleiner Garten, gute Keller und Boden sind gleichfals dabey wie auch Wasser im Hause. Wer nun dieses Haus zu Miethen lust finden mögte, kan sich deßfals bey dem Herrn Franz Hinrich Schröder, Kaufmann in Rostock am Markte wohnhaft, melden, und die Conditiones bey demselben erfahren.

XIX. Wann alhier in Schwerin ein neuerbauetes Haus, nicht weit vom Markte belegen, worinnen 3 Stuben mit 2 Alkowen, nebst 2 Kammern, 1 Küche, Keller und Speise-Kammer auf bevorstehenden Michaelis zur Miethe vacant wird; so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. 2) Auch wird alhier in Schwerin von einer Herrschaft ein guter Bursche zur Auf-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0144
DFG

wartung und zum Schreiben verlanget. 3) Es ist eine gut conditionirte Chaise zu kaufe. Wer zu einem oder dem andern Belieben hat, kan bey dem Hrn. Notario Krauel nähere Nachricht einziehen.

XX. Es ist in Rehna ein wohl conditionirtes Wohnhaus, darinnen eine Bude mit einigen Waaren, unten im Hause 2 Stuben, eine Kammer und eine Küche, oben 2 Kammern, eine Darre, 2 Haus-Boden, hinter dem Hause ein grosser Hof-Raum, und 2 Ställe, wie auch ein guter Garten, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer Handlung zu führen, und also solches wieder zu erhandeln Belieben träget, kan sich daselbst bey dem Kaufmann, Carl Christoph Viken, melden, und den eigentlichen Kauf-Preis vernehmen.

XXI. Der ehemahls in Groß-Fürstlichen Diensten gestandene Küchen-Schreiber H. C. Gosche, lässet hiedurch bekannt machen, daß er gegenwärtig sich in Wismar, in dem sogenannten Posthorn etabliret habe. Er ersuchet daher alle und jede nach Standes-Gebühr, daß sie ihn mit ihrem Eintritt beehren mögen, und versichert, daß sie mit guten Zimmern, einer wohlangerichteten Tafel, und ordentlicher Aufwartung, aufs billigste sollen versehen werden.

XXII. Ein Studiosus Theologiæ suchet eine anständige Condition. Er verspricht, seine Untergebene, nebst andern Humanioribus, auch in der französischen Sprache zu unterrichten. Weitere Nachricht wird der Hr. Pastor von Mulsow geben.

XXIII. Wann die Erben des wohlseligen Herrn Magistri und Pastoris, Johann Georg Lugers, bekanntermassen gesonnen gewesen, desselben hinterliebene zahlreiche Bibliothec an den Meistbietenden, publica auctionis lege zu verkaufen, und den 26ten Junii bestimmet gehabt, damit den Anfang zu machen: Da sich aber befunden, daß die Anzahl der Hrn. Käufere nur geringe gewesen, so ist gleich damit eingehalten; und sind nunmehro resolviret, dieselbe aus freyer Hand zu verkaufen. Es belieben demnach diejenige, so davon etliche zu erstehen gedenken, sich bey dem Kaufmann, Herrn Johann Friederich Kämmerer, in Güstrow zu melden, und von diesem ganz billige Preisen zu gewärtigen. Wie er dann auch sich nicht entlegen wird, denen so Belieben haben, schriftlich ein Verzeichniß mit beygesetzten Preisen an ihm einzusenden, die Bücher, fals dieselbe noch vorräthig, gleich abzusenden.

XXIV. Denen respective Herren Gelehrten, wird hiemit dienstlich angezeiget, daß in Christian Wilhelm Brandts Buchladen in Schwerin, auf dem Rathhause, ein Catalogus neuer Bücher mit Preisen zu haben, welche daselbst aus der verflossenen Leipziger Messe angelanget sind.

XXV. In der Nacht vom 8ten auf den 9ten dieses Monaths, ist dem Hn. Stallmeister von Seitz zu Below ein Bedienter, Namens Daniel Schirm, seiner Profeßion nach ein Jäger, in hellgrüner Liverey und grünlichem Ober-Rock mit breitem rothen Kragen und Aufschlägen und einem Huth mit einer breiten silbernen Tresse, heimlich entlaufen. Er ist etwa 22 Jahr alt, von kleiner Statur und pockennarbicht. Er redet Obersächsisch, hat auch ein neues Waldhorn mit sich genommen. Das Publicum wird demnach für diesen bösen Menschen gewarnet, und eines jeden Orts Obrigkeit unter welcher er sich betreten lassen dürfte, ersuchet, seiner Person sich zu versichern und gedachtem Hn. Stallmeister von Seitz, Nachricht davon zu ertheilen.

XXVI. In Wahren sind 50 Stück Schaafe, nebst dazu gehörigen Lämmern zu verkaufen. Wer selbige zu erhandeln beliebet, wolle sich bey dem Rathsverw. Hn. Rathsäck in Wahren melden.

XXVII. Der Schiffer Schultze aus Wismar, hat hieselbst von seiner letzten Ladung in Commißion zurück gelassen: Berger Lachs, das Pfund 8 ßl. Klipfisch, das Lpf. 33 ßl. einzeln a Pf. 3 ßl. trockene Schullen das Bund 28 ßl. Wer davon etwas zu kaufen beliebet, kan es in des Hof- und Stadt-Musici, Herrn Sorgen, Hause erhalten.

XXVIII. Wann in dem Devewinckel eine ganze Partey Büchen-Faden-Holz geschlagen werden soll, und hiezu Leute erfordert werden; So können diejenigen, so Lust hiezu haben, sich bey dem Hn. Forst-Verwalter Russow melden, und mit demselben wegen des Schlagelohns accordiren.

XXIX. In der Schuster-Strasse alhie, ist eine Stube und 1 Kammer, mit oder ohne Meubles zu vermiethen. Wer dazu Belieben hat kan sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0145
DFG

XXX. Eine Herrschaft suchet ein Frauenzimmer zur Information ihrer Kinder. Wer sich dazu geschickt findet, kan der näheren Umstände wegen, sich bey dem Postmeister, Herrn Stenwede, zu Parchim melden.

XXXI. Da in der Nacht vom 7ten auf den 8ten dieses eine grosse schwarze Stute von 5 bis 6 Jahren, einen grossen Stern vor den Kopf, und einen kleinen weissen Schnip auf der Nase, an der rechten Seite einen Stoll-Schwam gehabt, welches noch etwas zu sehen, auf der linken Lende kürzlich mit diesen Zeichen, HHE. gebrannt, zu Gallentien, nahe bey Schwerin, aus der Koppel gestohlen; So wird hiedurch ersuchet, wer davon Nachricht zu geben weis, es hiesiger Intelligenz-Expedition, gegen einen guten Recompens anzuzeigen.

XXXII. Es wird hierdurch männiglich bekannt gemachet, daß am 23sten Jun. zu Wißmar eine glatte goldene-Minuten Uhr, in einem schwarzen Gehäuse, woran eine tombachene Kette, nebst zwey dergleichen Pettschaften, gestohlen worden, und wie folget gezeichnet ist. Sie hat ein goldenes Zieffer-Blatt mit einen Bogen, worauf der Name Hebert und London stehet, am Minuten-Rohr ist ein kleiner Zierath, und bey der Zieffer 6 ist der Grund etwas geschrammet. Inwendig hat sie eine polirte Schließ-Feder mit Laubwerk, nebst polirten Schrauben, worunter die Kloben-Schraube nicht eingesenckt ist. Solte nun jemandem eine solche Uhr zu Kauf oder sonst zu Gesichte kommen, derselbe wird dienstlich ersuchet, dieselbe an sich zu halten, und den Uhrmacher Sack daselbst davon Nachricht zu geben, welcher alle Kosten und einen guten Recompens dafür zu geben verspricht. Wismar den 18. Julii 1752.

XXXIII. Eine adeliche Herrschaft verlanget auf Michaelis a.c. einen Bedienten, der seines Handwerks nach ein Schneider ist, und schon bey anderer Herrschaft gedienet hat, selbiger hat gutes Gehalt und raisonables Lohn zu gewarten, und kan bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

XXXIV. Wer Belieben hat, auf dem Lande zu wohnen, gereichet zur Nachricht, daß eine Meile von Wismar, und von Neu-Buckow, alwo die Kirche und Mühle im Dorfe, ein neues Wohn-Haus, worinnen sich 3 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche und Speise-Kammer befinden, auf bevorstehenden Michaelis vermiethet werden soll. Bey diesem Hause ist nebst dem Garten, Weide für 2 Kühe, 2 Schweine, und einige Gänse zu geniessen. Die Miethe, welche dafür verlanget wird, ist 25 Rthlr. Wer hievon nähere Nachricht begehret, kan sich bey dem Notario, Hn. Degenhard in Neu-Buckow, und bey dem Chirurgo, Hn. Schaumkelle in Wismar angeben. Zu Bewohnung dieses Hauses wird am meisten auf Personen von stiller Lebens-Art, als eine Wittwe, oder sonst jemand, der keine Familie hat, reflectiret werden.

XXXV. Wann die 3te Classe der Hamb. 21sten Lotterie, wie auch die 1ste Classe der Elbinger Lotterie gezogen; So sind die Ziehungs-Bogen davon bey Hrn. J. C. Schmid in Rostock zum Durchsehen zu haben, und können die noch nicht abgeforderte Gewinne, auf die bey ihm genommenen Loosse in Empfang genommen werden. Die nicht herausgekommene aber müssen, bey Verlust der Loosse, innerhalb 8 Tagen verneuert werden. Auch sind bey demselben noch einige ganze und Viertel-Loosse, von gedachter Lotterie zur vierten und letzten Classe zu bekommen.

XXXVI. Auf bevorstehenden Michaelis wird ein Mensch von zuverläßiger Treue, manierlichen Sitten, auch stiller Lebens-Art, bey einer Herrschaft in der Stadt als Bedienter ankommen, und eines guten Gehalts gewärtigen können. Es ist gleichgültig, ob derselbe die Aufwartung bereits gehörig verstehe, oder noch zur Zeit sonst nicht gedienet habe; wann sich nur in letzterem Fall ein rechtschaffener Wille und ein hinlängliches Geschicke findet, das erforderliche wohl anzunehmen. Bey hiesiger Intelligenz-Expedition, wie auch zu Wismar im Post-Hause, kan eigentliche Nachricht hievon erfraget werden.

XXXVII. Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker, Herrn Bärensprung, sind zu haben Mecklenburgische Differentien, 12 Stück nebst dem Register für 1 Rthlr. 24 ßl. ingleichen die vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Mecklenb. Maaß-Reguln ꝛc. auch die Acten-mäßige Nachricht mit ihren beyden Fortsetzungen, um billige Preisen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0146
DFG

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Der Rathsverw. Hr. Roggenbau hat ein Englisch Schiff mit Stein-Kohlen am Strande, und verkaufet solche daselbst a Last 12 Rthl. Engl. Mollen-Bley das Schpf. 13 Rthl. 32 ßl. und Bley in Rollen. Bey Hn. Rathsverw. Zill ist auch engl. Bley, ganz neue Gattungen Schleifsteine, ein Parthey Binnen-Sohl-Leder und Meßing das Pf. a 21, 22 ßl. zu haben. Indigo St. Domingo gilt das Pf. 2 Rthlr. 16 ßl. Allaun die Tonne 14 Rthl. Franzscher Syrop die 100 Pf. 3 Rthl. 40 ßl. Amedom die 100 Pf. 4 Rthlr. 20 ßl. Puder die 100 Pf. 4 Rthl. 32 ßl. Angekommene Schiffe. Schfr. Grivan für Hr. Rathsverw. Roggenbau von Petersburg mit Talg a Schpf. 29 Rthl. Schfr. Lorenzen von Kiel. Schfr. Kuht von Bergen. Schfr. Möller von Ystädt. Abgehende Schiffe. Schfr. Susemihl auf Bergen. Schfr. Radlof auf Bergen. Schf. Steffen Evers auf Bergen. Schfr. Peter Crempin, die seegelfertige Galiote führend, gedencket den 27ten dieses auf Copenhagen seegelfertig zu seyn.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock 21 vom Julii. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 66 Rthlr. Rogken 40, = Gersten = = Erbsen = weisser Hafer 24 =

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 35, ßl. Rogken 20 ßl. = pf. Gersten, = ßl., Erbsen = Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 21 Julii. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 33 ß. Rogken 18, 19 ßl. = pf. Gersten 16, 17 ßl. Hafer =, 15 ßl. Erbsen 23 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 21 Julii. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 31, 32 ß. = pf. Rogken 18, 19 ß. Gersten 14, 15 ß. = pf. Koch-Erbsen 19, 20 Futt.-Erbs. 18, 19 weisser Hafer 14, 15 ßl. bunter Hafer 13, 14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 19 Julii. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 6 Mark 10 a 12 ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen weisser Hafer = Mark. = ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 18 Julii. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 72 Rthlr. Mecklenburger 66, 76 Vorländ. roher, = = Rogken, Mecklenb. die Last 41, 43 Gersten Holßt. Winter- und Mecklenb. = Haser, weisser Friesischer, = = Erbsen = =

Beschluß des in Num. XXV dieser Blätter fortgesetzten Gelehrten Artikels.

Der Durchlauchtigste Herzog erliessen darauf folgendes Rescript:

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Mecklenburgk. ꝛc.

Unsern gnedigen Grus zuvor, Würdige, Erbare, Hoch- und Wolgelarte, liebe andechtige und getrewen. Uns ist ewer underthenige Schreiben, gebürlich fürgetragen, und was ihr wegen Unserer aus St. Jacobs-Kirchen Chor alda in Unser Stadt Rostogk, wegkgeräumeten Fürstlichen Wapen an Uns in Underthenigkeit berichtend gelangen lassen, haben Wir aus dessen Verlesung verstanden.

Nun vermerken Wir zwar mit Gnaden, daß ihr unsre Gerechtigkeit in gebührender schüldiger Aufacht habet, vernehmen aber daneben mit Befrembden, daß Unsere Wapen ohne Unser Vorwissen und Willen wegkgenommen, und an einen andern Ort versetzett, wie Wir denn auch darob ein ungnediges Mißfallen haben und tragen. Und ob Wir woll gute Fueg und Ursach hetten, auch gemeinet gewesen, ernstlich zu befehlen daß das gesetztes Epitaphium hinwieder wegkgeräumet, und das abgenommene Fürstliche Wapen an seinen vorigen Orth wieder gesetzet werden solte. Weil aber erwehntes Epitaphium wolverdienten fürnehmen Mennern, als D. Valentino Schachtio und D. Davidi Lobechio beiden sehligen nachgesetzet und Unsre Wapen an einen andern Orth daselbst angeheftet; Als wollen Wir deswegen, so woll auch ewrer underthenigen demüthigen intercession halber, für diß mahl in Gnaden geschehen lassen, daß mehr gedachtes Epitaphium an dem gesetzten Orth verpliben müge. Jedoch daß ihr solgendts darauf bedacht seidt, das hinführo dergleichen nicht geschehe; Wir

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0147
DFG

ihr denn auch hiemit befehliget sein sollet, den Vorstehern zu St. Jacob unserntwegen ernstlich anzumelden und zu befehlen, solche thetlichkeiten hinführo gentzlich einzustellen, und Unsere des Orthes verhandene Insignia und Wapen unverrücket und ungeschimpffieret zu lassen, damit Wir zu andern ernsten Mitteln deshalben zu schreiten und zu greiffen nicht verursachet werden. Daran geschicht Unser eigentlicher Will und Meinung, und Wir seind und pleiben euch mit Gnaden wollgewogen. Datum Güstrau den 24ten Januarii. Anno 1610. Manu ppria.

Denen Würdigen, Erbaren Hoch- und Wolgelahrten, Unsern lieben andechtigen und getrewen Rectori und Concilio in Unser Universitet zu Rostogk.

Ich bemerke nun noch, daß in dem innern Chor statt der Herzoglichen Wapen, die Siegel einiger Privat-Personen, vermuthlich derer damaligen Capitularen eingeschnitzet sind.

Das andre Denkmahl ist ein grosser, an der Ecke des halben Mondes noch jetzt befindlicher Gedächtniß-Stein des daselbst erschlagenen Probstes Thomas Rode. Es findet sich davon schon eine Beschreibung in den obangeführten Schediasmate des Herrn von Seelen, und aus demselben in Schröders Papistischen Mecklenburg, S. 2457. auch im Etwas von gel. R. S. 1742. S. 353. Hieselbst ist angezeiget, daß man gezweifelt, ob dieser Stein die Thum-Geschichte betreffe, und aus der Inuschrift ist dieses bestätiget. Der Grund zur Aufrichtung dieses Steines bezeuget es zur Gnüge. In dem obangeführten Vergleich zwischen dem Bischof zu Schwerin Conrad, und der Stadt, lautet der dritte Punckt also:

Item schölen de von Rostock der Er Thomas seliger geschlagen ward ein stenen Crüce, hoch unde schienlich gemakt so woll tuentlick iß, mit gehaven Zinnen (wir gläuben daß es Sinem heissen müsse, und halten dis für zusammenhängender,) Bilde, Wapen Crucifix und steiffender Jahr-Staar synes Dodes uprichten unde setten an de Stede dar he verschlagen ward, edder darnegest by eine andere Stede, wor sick denne dat thom besten begeven unde schicken will, setten. S. Klüvers B. v. M. dritten Theils erstes Stück. S. 645.

Der Stein ist diesem Vertrags-Punckt völlig übereinstimmend. In der Mitte ist der Heiland am Kreutze, darüber I. N. R. I. zur Rechten kniet Thomas Rode, in der Mönchs-Kleidung mit geschorner Platte, und aufgehobenen Händen, vom Munde aus gehen die Worte: Miserere mei Deus. Zur lincken des Kreuzes ist ein Wapenschild, in welchen 3 Ruthen oder Zweige von Bäumen neben einandergesetzt, welches vielleicht das redende Wapen des Probstes, Ueber demselben stehet ein Kelch mit einer Oblate. Die Unterschrift lautet. Ano. Dni. MCCCC. in deme VII. uñ L XX Xten Iare an deme daghe felicis - pm. - - - wart er thomas rode van dene Leven to deme dode gebracht, de - - -

Wenn man weiß, daß der Tag felicis auf den 14ten Jenner fält, und den Sonntags-Buchstab des 1487sten Jahres gefunden, wird man Krantzens Bericht in der Zeit-Rechnung völlig richtig finden. In dem Etwas ist angeführet, daß die zuletzt fehlende Worte, heissen mögen, Deme Gott gnädig und barmhertig sy. Eine Formul, die auf dergleichen Steinen gewöhnlich ist. Sonst ist wol dieser Stein ehedem höher gewesen, da die letzten Zeilen nun daran fehlen. Er hat auch wol an einem andern Orte, etwa an der Ecke der Gasse gestanden, denn gegenwärtig ist er nur blos an das Haus gelehnet, ohne weiter befestiget zu seyn.

Dergleichen Denkmale vergehen mit der Zeit, und mit ihnen das Andenken der Sachen worauf sie zielen. Es ist daher allemahl nützlich ihr Gedächtniß zu erneuen und zu erhalten. Ae.

Rostock. Der Herr Canzeley- und Consistorial-Rath, Dr. Mantzel, Pandectarum Prof. Ord. continuiret, die Selecta juridica Rostochienſia, durch öffentliche Disputationes; und weil die Sammlung aus aller obern Facultäten Sprüche angestellet, haben, am 21sten Junii, am 5ten und 19ten Julii, Herr Joh. Georg Joach. Trefner, Wismar. Theologiæ, Herr Joh. Riechelmann, Rostoch. Iuris- und Herr Tob. Godofr. Zeisser, Weisenburgo-Noricus, medicinæ, Studiosi, die drey erstern Specimina, des Fasciculi Sexti, publicæ defendiret.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0148
DFG

Anno 1752. No. XXXI

Sonnabend den 29 Julii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin den 29ten Julii.

Verwichene Sonntag ward alhier nachstehende Herzogl. Verordnung publiciret.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wissen. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, welcher Gestalt eine Zeither die Gassen in Unsrer Alt-Stadt Schwerin dermassen unsauber gehalten worden, daß daher gar leichtlich allerley Seuchen und Krankheiten entstehen dürften; Wir aber, solches Unwesen länger zu dulden, nicht gemeinet sind; So haben Wir Burgermeistern und Rath hieselbst gnädigst committiret, dahin fleißig zu sehen, daß auf den Gassen fürs künftige kein Mist noch sonstiger Unrath weiter angetroffen, sondern solcher wöchentlich wenigstens vier mahl durch 2 Karren weggeschaffet, und an einen abgelegenen Ort ausserhalb Thores, gebracht werde. Und wann auch der hiezu erforderlichen Kosten halber, Wir eine genaue repartition haben verfertigen lassen, nach welcher quartaliter ein ganzes Haus 18 Schilling, ein drey viertel Haus 13 und einen halben Schilling, ein halbes Haus 9 Schillinge, und eine Bude 4 und einen halben Schilling beyzutragen hat; und die Wir jedem, dem daran gelegen, in Unsrer Regierungs-Canzelley zur Einsicht vorzulegen, gnädigst verordnet haben: als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden Einwohnern der Alt-Stadt Schwerin, ohne Ausnahme, wes Standes sie auch seyn mögen, zugleich gnädigst, und bey Vermeidung der allergestracksten Execution, ernstlich anbefohlen: den vorbemerkten Beytrag, auf ersteres Erfordern alle viertel Jahre, so ohnweigerlich als ohngesäumt, zu leisten; gestaltsam Wir Unsere ei-

gene Häuser und deren Einwohner mit dieser, zum ohnstreitigen gemeinen Besten, gereichenden Ausgabe eben wenig übersehen zu wissen, begehren, und übrigens zu Verhütung aller deshalb etwa besorglichen Irrungen und Streitigkeiten, annoch anfügen, daß so viel die, nicht von den Eigenthümern selbst, sondern von Miethsleuten bewohnete Häuser und Buden betrift, letztere, in so ferne sie sich mit ihren Locatoribus nicht etwa eines andern vergleichen, und, daß diesen solche Ausgabe zur Last fallen solle, ausdrücklich bedingen mögten, den pro rata der von ihnen bewohneten Häuser und Buden erforderlichen Beytrag, aus ihren eigenen Mitteln, zu leisten haben. Damit nun dieses Unser Patent zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So haben Wir solches durch den Druck bekannt zu machen, auch von den Canzeln ablesen zu lassen, befohlen. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Hand-Zeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 5ten Julii 1752. Christian Ludewig (L.S.)

Intelligenz-Sachen.

I. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist unterm 20sten Julii a. c. nachstehendes Subhastations-Patent erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg. ꝛc.

Wir haben, auf unterthäniges Verlangen der von Vossen Kinder Vormündere, zum öffentlichen Verkauf des Guthes Luplow cum pertinentiis, einen anderweiten Terminum auf den 27ten September jetztlaufenden Jahres bestimmet, da denn Morgends um 9 Uhr, alle diejenige, welche zum Kauf besagten Guthes ein Belieben tragen, auf Unserm Land- und Hof-Gericht sich einfinden, Bot und Gegenbot ad Protocollum thun, und gewärtigen können, daß dem Meist- und Uberbietenden, solches Guth Luplow mit allem Zubehör zugeschlagen, danechst angewiesen und ein bündiger Contract ertheilet werden solle. Gegeben Güstrow den 21ten Julii 1752.

II. Da zur Verpachtung des Damm- und Wasser-Zolles zu Bützow Terminus auf den 4. Aug. angesetzet ist; so können die Liebhabere sich in Termino vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und nach Bot und Gegen-Bot gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 22ten Junii 1752.

III. Es ist zur Verpachtung der Bammen-Wiese hieselbst Terminus auf den 3ten künftigen Monats angesetzet, und können sich also die Liebhabere alsdann, Frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer, einfinden und gewärtigen, daß selbige zur Heu-Windung dem Meistbietenden auf einige Jahre zugeschlagen werde. Schwerin den 27ten Jul. 1752.

VI. Wann Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst gesonnen sind, den in der Schwerinschen See belegenen Werder, die Lieps genannt, auf einige Jahre zur Cultur verpachten zu lassen; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und ist der Terminus zur Verpachtung vor Herzogl. Cammer auf den 4ten August a. c. anberamet. Schwerin den 17ten Jul. 1752.

V. Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Land- Wasser- und Kohlen-Zolles zu Parchim von Johannis 1753 an, Terminus auf den 1sten Aug. a. c. anberamet ist, und können sich die Liebhabere hiezu vor Herzoglicher Cammer einfinden, Bot und Gegen-Bot thun, und gewärtigen, daß dem Plus licitanti diese Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 22ten Junii 1752.

VI. Es ist der zu öffentlicher Verpachtung des Zolls zu Sternberg bis auf den 25ten August a. c. hinaus gesetzet; Wer also denselben durch licitation zu erstehen noch Lust hat, kan bemeldten Tages, Frühe um 9 Uhr, auf Herzogl. Cammer hieselbst sich einfinden. Schwerin den 19. Julii 1752.

VII Es wird hiemit zu wissen gefüget, daß zu Verpachtung des Zolls zu Criwitz, vor Herzogl. Cammer Terminus auf den 25ten Aug. anberamet worden; Wer denselben zu pachten Lust hat, kan sich ermeldten Tages einfinden, und, daß er dem Meistbietenden zugeschlagen werde, gewärtigen. Schwerin den 19ten Julii 1752.

VIII. Bey Herzogl. Justiz-Canzelley alhie ist ad instantiam des Bauhof-Pächters zu Bü-

tzow, Nicolaus Rust, nachstehende Edictal-Citation erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Bützow affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg. ꝛc.

Fügen dir Carolina Elisabeth Rust, gebohrne Plessen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns dein Mann, der Bau-Hofs-Pächter zu Bützow, Nicolaus Rust, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er zwar mit dir auf die drey viertel Jahr in der Ehe gelebet, du aber ihm darauf vor einigen Wochen, nachdem du nicht nur deine eigene Sachen, sondern auch einige von den seinigen zuvor heimlich eingepacket und weggeschaffet, ohne alle erhebliche Ursachen, böslich verlassen, und heimlich von ihm geloffen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, da seine Haus- und Wirthschafts Umstände ohne Haus-Frau sich nicht wolten betreiben lassen, er aber aller angewandten Mühe den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen könte, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem seinen billigen Suchen in Gnaden Raum und Platz gegeben, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben: Als Citiren, heischen und laden Wir dich hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 20. October. a. c. Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung, und böslichen Verlassung halber Red und Antwort geben, und darauf fernerer Unserer rechtl Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Mit beygefügter ernstlichen Erinnerung, daß, im Fall deines Aussenbleibens, dennoch dem Befinden nach rechtl. Erkäntnisse erfolgen sollen. Wornach ꝛc. Schwerin den 28ten Junii 1752.

IX. Nachdem in abgewichener Nacht vom 24ten auf den 25ten dieses Monaths ein gewesener Einlieger hieselbst, Namens Casper Franck, ein Pferde- und Vieh-Dieb, Gelegenheit gefunden, aus hiesigem Gefängnisse, wo er angeschlossen gewesen, auszubrechen und mit der Flucht sich zu salviren. Es ist derselbe kurzer Statur, etwas bräunlich krause Haare und schwarzen Bart habend, auch blassen Gesichts, und da seine Frau mit ausgetreten, wird er ohnfehlbar einen blauen Rock und Cabutze haben, auch einen kleinen Knaben mit sich führen. Wann nun an dem gewesen, daß er überführet, seine Complices entdecken sollen, ist ihme vermuthlich Hülfe von solchen geleistet worden; Werden also jeden Orts Obrigkeiten unterdienst- dienst- und freundlich ersuchet, obbemeldeten Inquisiten nebst der Frau, wo sie betreten werden mögten, in Haft und gute Verwahrung zu bringen, und solches zu fernerer Veranstaltung anhero zu notificiren, daß zu dessen Abholung, gegen Erlegung der Unkosten und auszustellenden Reversalen, verfüget werden könne. Wahren den 25ten Julii 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

X. Es wird auf bevorstehenden Michaelis, alhier auf dem Moor, nahe beym Schlosse, eine Stube und Kammer vacant; wer solche wieder zu miethen beliebet, kan bey dem Herrn Amtschreiber, Reußner, weitere Nachricht einholen.

XI. Wann in Güstrow, auf den sogenannten Grün-Winkel, ein ganz neu erbauetes Haus, welches jedoch schon bewohnet wird, und darin 6 Stuben 4 Kammern, ein Keller, Boden-Raum, 2 Pferde-Ställe, nebst einem Thor-Weg befindlich, auf Michaelis a. c. wieder vermiethet werden soll: So wird solches hiedurch bekannt gemachet, und können diejenigen, die solches zu miethen Belieben finden, bey dem Herrn Notario Sauerkohl in Güstrow nähere Nachricht erhalten.

XII. Des seel. Johann Paul Schmidt, Holz-Voigt zu Mölln, nachgelassenes Erbe, nemlich: ein Haus mit Brau- und Backgerechtigkeiten, an Länderey 36 Scheffel Einsaat, wie auch eine Wiese, worauf ein gut Fuder Heu geworben werden kan, nebst einem Küchen-Garten hinter dem Hause, eine Scheune und ein Brunnen auf dem Hofe, soll aus der Hand verkaufet werden. Wer Lust und Belieben hat, dieses Erbe zu Kaufen, der kan sich bey dem Bürger und Amts-Schuster, Scheel, in Mölln melden, welcher von allen weitere Nachricht geben wird.

XIII. Es ist am 21ten dieses Monaths Julii, entweder zu Anckershagen, wo man zu Mittage gefuttert, oder auch bey dem Kruge zu Klockau hinter Wahren, beym Aussteigen aus der Carosse ein mitgegebenes Päckgen, von einer Hand breit und einer guten Spannen lang, in braun Papier,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0151
DFG

so des Wahren schen Kaufmanns Gulzow Bruder in Stettin haben soll, von Abhänden gekommen. Fals nun jemand selbiges solte gefunden haben, so wolle er solches bey Herrn Gulzow in Wahren, gegen einen billigen Recompens, wieder abgeben.

XIV. Auf dem adelichen Hofe zu Barneckow, eine Meile von Wismar belegen, ist ein Fuchs-Wallach, 5 Jahr alt, und ziemlich groß, auch sonsten in sehr gutem Stande; imgleichen eine frischmilchende Eselin mit dem Füllen, und einem Esel-Hengst zu bekommen. Wer hiezu Belieben haben möchte, wird sich auf gedachtem Hofe deshalb melden.

XV. Auf einem adelichen Hofe wird ein noch unbeweibter Jäger verlanget, der schon gedienet, mit guten Abscheiden versehen und von sicheren Leuten ist; Derselbe hat sich in Wismar bey dem Kaufmann, Herrn Peter Velthussen, zu melden, und gute Conditiones zu gewärtigen.

XVI. Nahe am Markte alhie, ist eine Stube und Cammer für eine einzelne Person zu vermiethen. Wer dazu Belieben hat, wolle sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

XVII. Ein Frauenzimmer, so im Sticken, Nähen, Waschen und dergleichen geschickt ist, suchet eine Condition bey Kindern zur Information. Wer selbige benöthiget, kan sich bey der Intelligenz-Expedition näher erkundigen.

XVIII. Wenn jemand einen jungen Menschen von etwa 19 Jahren, der schon etwas in der Feder geübt, zum Schreiben verlanget, der beliebe sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition, welche nähere Nachricht desfalls geben kan, zu melden. Es ist derselbe von ganz guter Familie, und verlanget gar kein Salarium; Dahingegen aber lässet er sich nicht in Livree setzen, und verrichtet keine Dienste, welche von einem Livree-Bedienten erfordert werden: sondern sein ganzes Absehen gehet nur dahin, sich bey einem Gelehrten oder Beamten in der Feder geschickt zu machen.

XIX. Bey dem Kaufmann, Herrn Gabcke alhier, sollen am 10ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, die gerichtlich ausgeklagten versetzten Pfänder, durch den Executor Hn. Bühring, in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkaufet werden, nemlich: 1 Paar schöne köstliche Brillianten Ohr-Ringe von ungemeiner Grösse, wie auch eine mit 17 Diamanten besetzte Brust-Nadel. Wer nun dazu Belieben hat, wolle sich ernannten Tages gütigst daselbst einfinden.

XX. Alhier zu Schwerin vor dem Thor ist ein neues Haus von einer Etage mit tapezierten Zimmern, einem guten gewölbten Keller, einem Wagenschauer, Pferde-Stall, einer Auffarth und einem guten Garten nebst einem Lust-Hause aus freyer Hand zu verkaufen. Wer davon nähere Nachricht einzuziehen verlanget, beliebe sich bey dem Hrn. Notario, Kriegern, in Schwerin zu melden.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 26 Julii. (in R. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 66 Rthlr. Rogken 40, - Gersten - -Erbsen - weisser Hafer 24 -

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 35, ßl. Rogken 20ßl. -pf. Gersten, - ßl., Erbsen- Hafer 16ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 28 Julii. (R. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 34 ß. Rogken -, 19ßl. -pf. Gersten -, - ßl. Haser 16ßl. Erbsen 25 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 28 Julii. (R. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weitzen der Scheffel 31, 32ß. - pf. Rogken 18, 19 ß. Gersten 14, 15 ß. - pf. Koch-Erbsen 19, 20 Futt.-Erbs. 18, 19 weisser Hafer 14, 15 ßl. bunter Hafer 13, 14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 26 Julii. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 6 Mark - a 12ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark. - ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 25 Julii. (Dänisch Cour.)

Weitzen, Märkscher, die Last 70-72 Rth'r. Mecklenburger 66, 76 Vorländ. roher, - - Rogken, Mecklenb. die Last 41, 43 Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - - Erbsen - -

Geld-Cours in Hamburg vom 5 Julii

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 12

Anno 1752. No. XXXII

Sonnabend den 5. August

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin den 5ten August.

Da die Prinzeßinnen Ulrica und Amalia Durchl. Durchl. mit der noch übrig zurück gebliebenen Hof-Suite vorgestern Morgen von Rostock aufgebrochen; so sind Höchst-Dieselben, nachdem Sie zu Bützow übernachtet, gestern Mittage um 1 Uhr, zum Vergnügen des Hofes, bey allem hohen Wohlseyn, auf hiesigem Herzogl. Schlosse glücklich eingetroffen.

Intelligenz-Sachen.

I. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, ist des Apothecker, Rüssen Wittwe, zu Teterow, ein zu Hamburg, Wismar und Teterow affigirtes Proclama extrahiret, mittelst welchem alle und jede ihres verstorbenen Mannes Creditores auf den 3ten November a. c. sub pœna præclusi ad liquidandum vorgefodert werden.

II. Eben daselbst sind alle und jede Creditores, welche an des, von Hans Hinrich von Levetzow zu Schwiessel, an den Kirchen-Oeconomie-Rath, Storch, verkaufte Guth Hoppenrade und dessen Pertinentien, ex jure hypothecæ specialis, oder sonsten eine Ansprache haben, auch ihre in besagtem Guthe habende hypothecam generalem fahren zu lassen nicht gewillet sind, auf den 7ten Novemb. a. c. sub præjudicio præclusi, citiret, und das erlassene Proclama ist in Wismar, Güstrow und Neubrandenburg zum Anschlage befordert worden.

III. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist unterm 20sten Julii a. c. nachstehendes Subhastations-Patent erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg. ꝛc.

Wir haben, auf unterthäniges Verlangen der von Vossen Kinder Vormündere, zum öffentlichen Verkauf des Guthes Luplow cum pertinentiis, einen anderweiten Terminum auf den 27ten September jetztlaufenden Jahres bestimmet, da denn Morgends um 9 Uhr, alle diejenige, welche zum Kauf

besagten Guthes ein Belieben tragen, auf Unserm Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, Bot und Gegenbot ad Protocollum thun, und gewärtigen können, daß dem Meist- und Uberbietenden, solches Guth Kuptow mit allem Zubehör zugeschlagen, demnächst angewiesen und ein bündiger Contract ertheilet werden solle. Gegeben Güstrow den 21ten Julii 1752.

IV. Wann von Herzogl. Cammer hieselbst zur Verpachtung der Fischerey zu Crackow Terminus auf den 8ten August angesetzet ist, so kömmt solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, damit die Liebhabere sich in Termino einfinden und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden diese Pachtung von Johannis 1753 zugeschlagen werde. Schwerin den 22ten Jun. 1752.

V. Da die Wind-Mühle vor Ribnitz auf Johannis 1753 aus der Pacht fällt, und zu deren Verpachtung Terminus auf den 11ten August a. c. angesetzet ist; So können sich die Liebhabere gedachten Tages frühe vor Herzogl. Cammer einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin den 22ten Jun. 1752.

VI. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Hofes Raben-Steinfeldt Terminus auf den 22ten Aug. a. c. vor Herzogl. Cammer anberamet worden: Wer darauf zu bieten Belieben hat, kan sich bemeldeten Tages, frühe um 9 Uhr, daselbst einfinden, auch die Conditiones und den Anschlag noch vorher in der Registratur zur Inspection erhalten. Schwerin den 12. Jul. 1752.

VII. Es ist der zu öffentlicher Verpachtung des Zolls zu Steruberg bis auf den 25ten August a. c. hinaus gesetzet; Wer also denselben durch licitation zu erstehen noch Lust hat, kan bemeldten Tages, Frühe um 9 Uhr, auf Herzogl. Cammer hieselbst sich einfinden. Schwerin den 19. Julii 1752.

VIII. Da zur Verpachtung des Kruges und Land-Zolles zu grossen Grenz, im Amte Swann, Terminus auf den 22sten künftigen Monaths August anberamet ist; So können sich die Liebhabere in Termino vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und gewärtigen daß dem Meistbietenden diese Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin den 13ten Jul. 1752.

IX. Da zur neuen Verpachtung des Land-Zolles zu Ribnitz Terminus auf den 29ten August anberamet ist; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit die etwanigen Liebhabere sich dieses Tages, Frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und gewarten können, daß dem Meistbietenden diese Pachtung auf gewisse Jahre zugeschlagen werde. Schwerin den 23ten Jun. 1752.

X. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des Lieutenant Bastian, wieder den Bürger, Peter Fanter zu Sternberg, modo dessen Erben, folgendes Proclama erkannt.

Demnach auf Hochfürstl. Verordnung zum Verkauf des weyland Peter Fanter zu Sternberg belegenen Hauses cum Pertinentiis, ein neuer Terminus auf den 6. Octob. a. c. anberamet worden; Als wird solches männiglich hiemit kund gemacht, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Hochfürstl. Justitz-Canzelley sich einzufinden und, daß ermeldetes Haus cum Pertinentiis, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Hochfürstl. Canzelley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 10ten Jul. 1752.

XI. Wann vom Stadt-Gerichte zu Plau, in Schuld-Sachen des Bürgers und Tuchmachers Hans Keünen daselbst, ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 30ten August a. c. beramet und festgesetzet worden: So werden alle und jede, welche an vorberührten Debitore einigen Anspruch haben, in dicto termino, Morgends um 9 Uhr, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, sub poena præclusi, hiedurch vorgeladen. Plau den 28ten Jun. 1752.

XII Den 18ten August a. c. wird auf der Fürstlichen Gerichts-Stube zu Bützow das bisher zum Coneurs gestandene Wohnhaus, 1 Stück Acker und eine Wiese des Rathsverw. Silgendorffs, daselbst öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden; diejenigen, welche also ermeldetes Haus, Acker und Wiese, entweder einzeln oder beysammen zu erhandeln ein Belieben tragen mögten, werden hiemit eingeladen, sich gedachten Tages, Morgends um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube einzufinden.

Fürstl. Stadt-Gericht daselbst.

XIII. Es ist am 21ten dieses Monaths Julii, entweder zu Anckershagen, wo man zu Mit-

tage gefuttert, oder auch bey dem Kruge zu Klockau hinter Wahren, beym Aussteigen aus der Carosse ein mitgegebenes Päckgen, von einer Hand breit und einer guten Spannen lang, in braun Papier, so des Wahrenschen Kaufmanns Gulzow Bruder in Stettin haben soll, von Abhänden gekommen. Fals nun jemand selbiges solte gefunden haben, so wolle er solches bey Herrn Gulzow in Wahren, gegen einen billigen Recompens, wieder abgeben.

XIV. Wann ein hiesiger Amts-Unterthan, Namens, Jochim Franck, seines Alters etwa 20 Jahr, gebürtig aus dem Dorfe Schadeland, des dasigen Schulzen Sohn, mittelmäßiger Länge, schmal von Leibe, rundlich und röthlichen Gesichts, etwas pockennarbigt, schwarzbraun Augen, die Haare bleicher Coleur, so dünne und schlecht, einen alten grauen lackens Rock mit haaren Knöpfen, ein dergleichen Camisol mit platten meßingen Knöpfen, Brust-Tuch von eigen gemachten Zeuge, blau mit weissen Streiffen tragend, eine weisse bayerwandten Hose, u. weisse wollene Strümpfe anhabend, am 12. Junii a. c. heimlich davon gegangen, ohne zu wissen, wohin er sich gewendet habe, nachher aber das Gerüchte entstanden, daß er Sodomiterey-Sünde getrieben, diese Beschuldigung auch bereits durch Zeugen bestärket worden; und dann daran gelegen, daß sothane Greuel nicht ungestraft hingehen mögen; Als ersuchen wir Amts halber, alle und jede Gerichten und Obrigkeiten, denen dieses zu Handen kommen wird, dienstfreundlich, sie wollen nach ermeldten Flüchtigen in ihren Gerichten fleißig forschen lassen, und wann er alda betreten würde, selbigen in gefängliche Haft bringen, alsdenn uns davon hochgeneigte Nachricht ertheilen, und gegen gewöhnlichen Revers, auch Erstattung der aufgewandten Kosten, darauf verabfolgen lassen, welchen rechtlichen Beystand, in dergleichen und andern Fällen, zu erwiedern wir jederzeit erbötig seyn. Zarrentin den 29ten Julii. 1752.

Zum Herzogl. Mecklenburg. Amt daselbst verordnete Beamte.

XV. Es sind zur Sicherheit des verkauften Fritzischen Wohn-Hauses cum Pertinentiis zu Goldberg, auch endlichen Befriedigung der Creditorum vom Herzogl. Amts-Gericht publica proclamata erkannt, und zu Goldberg, Plau und Cracow angeschlagen worden: daher sich alle diejenigen, die an den Schlächter, Zacharias Fritzen, oder seine Güther Ansprache zu haben vermeinen, am 6ten September a. c. Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Amts- und Gerichts-Stube, zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen, sub pœna præclusi & perpetui silentii, einzufinden haben. Amt Goldberg den 22ten Julii 1752.

Herzogl. Amts-Gericht.

XVI. Demnach ein armes Dienst-Mägdgen, Sinr. Soppen Tochter aus Garwitz, mit 2 Pistoletten und 2 ein halb Reichsthl. klein Geld nach Parchim gesandt, und gedachte 12 u. einen halben Rthl. in der Stadt verlohren, so wird demjenigen, welcher dieses gefunden, wenn er solches bey dem Herrn Carnatzen oder Braschen abgegeben, 1 Rthl. zum Doceur versprochen.

XVII. Bey dem Kaufmann in Wismar, Hrn. Daniel Blumenthal, ist zu bekommen fetten nordländischen Hering, welcher in dieser Woche erstlich angekommen. Wer sich davon profitiren will, kan sich bey ihm melden.

XVIII. Der Pensionarius, Herr Bertram, auf Schönfeldt, hat 300 Stück reine Schafe, alles auserlesen jung Vieh, zu verkaufen, und bestehet aus Hammel-Schafe, Au- und Hammel-Lämmer. Wer solche zu erhandeln beliebet, kan sich zu Schönfeld einfinden.

XIX. In der Salz-Strasse alhie ist eine Stube und Cammer, mit oder ohne Meublen, für eine ledige Person zu vermiethen, und können gleich bezogen werden. Wer hiezu Belieben hat, kan bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

XX. In Rostock, in einer Laken-Handlung, wird von einer guten Herrschaft ein Bursche, so von guten Eltern, und guter Aufführung ist, gesuchet. Wer hiezu Belieben hat, wird sich bey dem Inspectore, Hn. Bölckow in Rostock zu melden haben.

XXI. Wer das Guth Gersdien, bey der Stadt Richtenberg, in Pommern belegen, auf Petri 1753, zu Pachten Belieben hat, der wolle sich bey dem Accise-Einnehmer, Hn. Richelmann, in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0155
DFG

Rostock, der Conditiones wegen, melden. Im voraus wird versichert, daß auf Seiten des Pächters favorabele Bedingungen vorgetragen werden.

XXII. Bey einer Herrschaft in der Stadt wird gegen Michaelis ein Bedienter verlanget, der zum Aufwarten und Schreiben geschickt ist, selbiger hat ein gutes Gehalt zu gewarten, und kan sich desfals bey dem Notario Baumgarten hieselbst melden

XXIII. Ein junger Mensch, so die Land-Wirthschaft verstehet, und jetzt ausser Condition ist, suchet wiederum in Dienste zu kommen. Wer selbigen benöthiget, kan sich bey der Intell. Exped. melden.

XXIV. Wann in Craack, bey Hn. Carl Friederich Klentze, sich ein schwarz 3jähriges Stut-Füllen ohne Abzeichen, vor einer geraumen Zeit angefunden, und er, alles Nachfragens ohngeachtet, den Eigener davon nicht ausforschen können; Als wird solches hiedurch zu wissen gefüget, und kan derjenige, so sich als Eigener davon legitimiret, selbiges bey obgedachtem Hn. Klentze wiederum in Empfang nehmen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Bey dem Rathsverw. Hn. Roggenbau, ist zu haben, reine und beste Gattung Juchten, a Pf. 11 ein halb ßl. mittle und gute Sorte a Pf. 10 ßl. Rein und bestes Licht-Talg am Strande, das Schpf. 29 Rtl. Seiffen-Talg das Schpf. 23 Rthlr. Aus einem engl. angekommenen Schiffe, Mollen-Bley das Schpf. 13 Rthl. 16 ßl. Mollen-Bley das Pf. 3 ßl. 9 pf. Die Last Stein-Kohlen 12 Rtl. Ganz reiner Hanf gilt das Schpf. 16 Rthl. Paß-Hanf 12 und einen halben Rthl. Gute Hanf-Hede das Schpf. 6 u. einen halben Rtl. Flachs-Heede, so an blau und weisser Farbe dem Flachs übertrift, das Schpf. 10 Rthl. Fein Seegel-Tuch a Rolle 8 Rthl. 36 ßl. Hanf-Oel die 100 Pf. 5 Rthl. Gros Leder von schwerem Gewicht a Decher 32 Rtl. Zugleich wird angefüget, daß alle Schiffe aus der Ost-See, und zwar von St. Petersburg, angekommen sind. Es besagen die Briefe von daher, welche den 31. Julii eingetroffen, daß das Schpf. Talg 3 Rubel gestiegen. Die letztern nordischen Schiffe von Bergen, sind nur halb beladen zu Hause gekommen. Briefe von daher versichern, daß kein Sommer-Hering daselbst eingegangen, und die Herings-Actien von 17 Mk. bis 21 Mk. höher gestiegen. Der Hr. Rathverw. Roggenbau, hat noch pück guten Berger-Hering am Strande, und verkauft die Last zu 63 Rthl. Rothscheer die 100 Pf. zu 3 Rthl. 24 ßl. Der braune Trahn gilt 12 Rthl. Bey Hn. Zuen am alten-Markt, ist ganz gut Speck ohne Rippen das Pf. zu 3 ßl. zu bekommen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 2 Aug. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 66 Rthlr. Rogken 40, - Gersten- - Erbsen - weisser Hafer 24 -

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 35/36 ßl. Rogken 20 ßl.-pf. Gersten, - ßl., Erbsen- Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 4 Aug. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 34 ß. Rogken 19 ßl.-pf. Gersten- , - ßl. Hafer 16 ßl. Erbsen 25 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 4 Aug. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 31/32 ß.-pf. Rogken 18/19 ß. Gersten 14/15 ß.-pf. Koch-Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 14/15 ßl. bunter Hafer 13/14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 2 Aug. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 6 Mark - a 12 ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark. - ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 1 Aug. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 70 - 72 Rthlr. Mecklenburger 66, Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 42, 44 Gersten Holst. Winter - und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - - Erbsen - -

Geld-Cours in Hamburg vom 1 Aug.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey-Gr. Stück, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 12

Anno 1752. No. XXXIII

Sonnabend den 12. August

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 12ten August.

Nachdem des Prinzen Ludewigs Durchl. hoher Geburths-Tag, auf den 6ten dieses einfiel, und Höchst-Dieselbe also das 27te Jahr Ihro Alters, bey allem Wohlwesen zurücke gelegt; So ward dieses abermahl ein Tag allgemeiner Freude, und die Ursache einer vergnügten Feier. Vormittags würden, wie gewöhnlich, von Civil- und Militair Bedienten vom Range, die unterthänigsten Glückwünsche abgelegt, und eine Weile nachher setzte man sich an Tafeln, von vielen Converts, wobey die Hohen Gesundheiten unter Trompeten und Pauken getrunken wurden. Die Cantate, die Siegende Irene betitult, welche nach aufgehobenen Tafeln gehöret ward, erhielte mit Recht denjenigen Beyfall, den sie von wahren Music-Kennern verdiente.

Des Abends war Bal en Masque, und um 10 Uhr ward dieser von einem Kunst-Feuer, als eine Probe des angenommenen Stück-Junkers, Wundemann, in etwas unterbrochen, wornach er, bis Morgends um 4 Uhr, vergnügt fortgesetzet wurde.

An diesem Hohen Geburths-Feste, erhielte der bisherige Page, Herr von Oldenburg, sein Patent als Fähnrich beym Zülowschen Regiement, der Herr Magister Marck ward zum Bibliothecario, und der bisherige Bau-Schreiber, Herr Scharffenberg, zum Bau-Commissario, ernannt: auch ist der Jonalier Hr. Albinus in Rostock, zum Hof-Jsualier, und der Bildhauer, Herr Klinckhauer, daselbst, zum Hof-Bildhauer, beyde wegen ihrer Geschicklichkeit im Metier, angenommen worden.

Am 8ten dieses, des Abends um 9 Uhr, sind der Herzogl. Geheimte Rath und Director hiesiger Justitz-Canzelley, Hr. von Dorne, zu allgemeinem Leidwesen, Todes verblichen.

Intelligenz-Sachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. ꝛc.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0157
DFG

Fügen allen und jeden, welche an das Lehn-Guth, Rumpshagen, cum Pertinentiis, ex Jure Feudali, oder sonsten An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir, auf unterthänigstes Anhalten Unsers Lehn-Manns und lieben besondern und getreuen Königlich-Preußischen Geheimen Raths, Ernst Johann von Voß, um hiedurch den gegenwärtigen Käufer des nur gedachten Guths, wieder alle etwanige Ansprache, fürs künftige in Sicherheit zu stellen, einen Terminum, zur Beybringung und rechtlichen Beglaubigung solcher ihrer habenden, oder zu haben vermeinenden Lehn- und andern Befugnisse, auf den 17ten Novembr. dieses Jahres, anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden dieselbe demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi, ernstlich und wollen, daß Sie am ernannten Tage, vor Unsrer Lehn-Cammer hieselbst, wenn Abends vorhero bey Unsern dazu verordneten Geheimen- und Räthen, sie sich geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre an vorberegtes Guth, Rumpshagen, cum Pertinentiis etwa habende Lehns- und andere Befugnisse, rechtlicher Art nach, darthun und bescheinigen, und darauf weitere rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Würde aber einer oder der andere diesen Terminum, ohne sich zu melden, ablaufen lassen; So soll derselbe, nach dessen Verlauf, mit seinen Ansprüchen nicht weiter gehöret werden, sondern für stets damit ausgeschlossen und abgewiesen seyn. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 28ten Julii 1752.

(L.S.)

Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Es ist aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, nachstehendes Proclama erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Als Georg von Linstow, sein Guth Finckenwerder, an den Bürger Sommerfeld, zu Güstrow verpfändet, und um der Verschreibung des Pfand-Contracts zu genügen, unterthänigst gebethen hat, ein zu Wismar, Güstrow und Neuenbrandenburg, zu affigirendes Proclama zu erkennen: So haben Wir das gegenwärtige erkannt, und laden demnach alle und jede des Georg von Linstow Creditores, welche an dem benannten Guthe, Finckenwerder, entweder ex Jure Hipothecæ specialis, oder sonsten einige Ansprache zu haben vermeinen, daß sie den 9ten November jetztlaufenden Jahres, Morgends um 9 Uhr, auf Unserm Land- und Hof-Gerichte erscheinen, ihre Schuld-Forderungen liquidiren, auch die formirte Ansprüche, rechtlich beglaubigen, im Unterlassungs-Falle aber gewärtigen, daß Sie durch den zu publicirenden Abscheid, damit aufs künftige präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach alle und jede, denen es angehet, sich zu achten wissen werden. Gegeben Güstrow den 24ten Julii 1752.

III. In dem Land- und Hof-Gerichte sind auch auf unterthänigstes Ansuchen des Königlich-Preußischen Geheimen-Raths, Ernst Johann von Voß, zu Gievitz, alle diejenige Creditores, welche an dem Just von Gundlach, zu Grauenhagen, verkauften Guthe, Rumpshagen, cum pertinentiis, ex jure Crediti, oder sonsten ex quocunque capite vel causa, einige Ansprache zu haben vermeinen, auf den 8ten November a. c. sub præjudicio præclusi ad liquidandum vorgeladen, und die erlassene Proclama, zu Hamburg, Güstrow und Neuenbrandenburg affiniret worden.

IV. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist ferner unterm 20sten Julii a. c. nachstehendes Subhastations-Patent erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg. ꝛc.

Wir haben, auf unterthäniges Verlangen der von Vossen Kinder Vormündere, zum öffentlichen Verkauf des Guthes Luplow cum Pertinentiis, einen anderweiten Terminum auf den 27ten September jetztlaufenden Jahres bestimmet, da denn, Morgends um 9 Uhr, alle diejenige, welche zum Kauf besagten Guthes ein Belieben tragen, auf Unserm Land- und Hof-Gericht sich einfinden, Bot und Gegenbot ad Protocollum thun, und gewärtigen können, daß dem Meist- und Uberbietenden, solches Guth Luplow mit allem Zubehör zugeschlagen, danechst angewiesen und ein bündiger Contract ertheilet werden solle. Gegeben Güstrow den 21ten Julii 1752.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0158
DFG

V. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in den beyden Herzogl. Aemtern Lübz und Crivitz auf nachbenahmten Feldern die Nieder-Jagd an Meistbietende soll verpachtet werden, nemlich,

1) Im Amte Crivitz die Feldmarken; Dehmen, Kohband und Runow, auch die mit dem Hn. Geheimen-Rath von Laffert, in communion liegende Felder, Leetzen, Brütz und Barnin.

2) Im Amte Lübtz überhaupt die Nieder-Jagden bey allen Höfen und Dörfern, doch exclusive der Voigtey: Wobey zu merken, daß die Feldmarken Wilssen, Wahlstorff, Netzow, Darze und Quasselin mit dem Besitzer des Märkschen adelichen Guths Frehn in Absicht auf die Jagd commun sind.

Das Locarium wird jedesmahl auf ein Jahr pränumerirt. Wer nun Belieben hat, diese Jagden zu pachten, der kan sich, wegen der Felder des Amts Crivitz, am 26ten dieses, daselbst auf dem Amt-Hause, wegen der Felder des Amts Lübtz aber am 28ten ejusd. zu Lübtz auf dem Amt-Hause, einfinden, und, daß sie dem plus licitanti zugeschlagen werden, gewärtigen. Schwerin den 9. Aug. 1752.

VI. Es ist zu Verpachtung des Hofes Drenkrögen im Amte Neustadt ein anderweiter Terminus auf den 19ten künftigen Monats Septemb. anberamet, und können die Liebhabere sich in Termino, Frühe, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewarten, daß dem, der die annehmlichsten Conditiones offeriret, diese Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 7ten Aug. 1752.

VII. Es ist der zu öffentlicher Verpachtung des Zolls zu Sternberg bis auf den 25ten August a. c. hinaus gesetzet; Wer also denselben durch licitation zu ersteben noch Lust hat, kan bemeldten Tages, Frühe um 9 Uhr, auf Herzogl. Cammer hieselbst sich einfinden. Schwerin den 19. Julii 1752.

VIII. Es wird hiemit zu wissen gefüget, daß zu Verpachtung des Zolls zu Crivitz, vor Herzogl. Cammer Terminus auf den 25ten Aug. anberamet worden; Wer denselben zu pachten Lust hat, kan sich ermeldten Tages einfinden, und, daß er dem Meistbietenden zugeschlagen werde, gewärtigen. Schwerin den 19ten Julii 1752.

IX. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley, ist ad instantiam der verwittweten Frau Obrist-Lieutenantin, von Kirchnern, folgendes Proclama erkannd, und zu Lübeck, Lüneburg und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an der weyl. Sophia Elisabeth von dem Knesebeck, gebohrnen von Delwig, oder deren hinterlassenen in Unserm Amte Boitzenburg belegenen Allodial-Güthern, Wiebendorf und Zarenstorff cum Pertinentiis, einige Ansprache und Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, es rühren solche her ex quocunque capite vel causa es immer wolle, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste Fürstellung und Bitte der verwittweten Obrist-Lieutenantin, Hedewig Juliana von Kirchnern, gebohrnen von Delwig, für sich und im Nahmen, ihres verstorbenen Bruders des Obrist-Lieutenants, Otto Reinhold von Delwig, hinterlassener Kinder, und deren Vormündere, als Erben vorgedachten Sophia Elisabeth von dem Knesebeck, gebohrnen von Delwig, ad profitendum & liquidandum, einen Terminum auf den 3. November a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigstens Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure etwanige Forderungen und Ansprache ordentlich anzeigen und beglaubigen, und darauf rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten, solches alles auch sub præjudicio, daß diejenige, welche sich in præfixo Termino nicht melden und angeben werden, danegst nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 17ten Julii 1752.

X. Den 18ten August a. c. wird auf der Fürstlichen Gerichts-Stube zu Bützow das bisher zum Concurs gestandene Wohnhaus, 1 Stück Acker und eine Wiese des Rathsverw. Hilgendorffs, daselbst öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden; diejenigen, welche also ermeldetes Haus,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0159
DFG

Acker und Wiese, entweder einzeln oder beysammen zu erhandeln ein Belieben tragen mögten, werden hiemit eingeladen, sich gedachten Tages, Morgends um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube einzufinden

Fürstl. Stadt-Gericht daselbst

XI. Wir Burgermeister und Rath, der Hochfürstl. Mecklenburgischen Residenz-Stadt Schwerin, fügen männiglichen zu wissen; Demnach Wir auf Ansuchen, der Clasenschen Kinder Vormünder, einen Terminum zur öffentlichen Subhastation des alhier am Mühlen-Thor belegenen Clasenschen Hauses cum Pertinentiis, auf den 14ten Octobr. a. c. anberamet haben; So wird solches hiemit öffentlich kund gemachet, und können diejenige, so Lust und Belieben haben, obgedachtes Haus cum Pertinentiis zu erhandeln, am bemeldten Tage, Morgends um 9 Uhr, für Uns auf hiesigem Rath-Hause sich einfinden, die Conditiones vernehmen, Bot- und Gegen-Bot thun, und hierauf gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Schwerin den 22ten Julii 1752.

XII. Als des gewesenen Schmid, Bilefeldten zu Cloddram, Effecten und Sachen wegen bereits angegebener Schulden in gerichtlicher Verwahrung prævia annotatione, genommen worden, und man besorget, daß noch mehre Creditores sich finden mögten; so werden selbige durch gegenwärtige publica proclamata auf den 30ten Octob. a. c. hiedurch ein für allemahl, mithin peremtorie, fürgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen an Communem debitorem Bilefeldten exquocunque capite vel causa sie auch herrühren mögten, zu profitiren und zu liquidiren, sub hoc præjudicio præclusi, daß selbige danechst nicht weiter gehöret und angenommen werden können. Cloddram den 29ten Julii 1752.

Adeliches Gericht hieselbst.

XIII. Als vor einigen Tagen ein unbekannter Kerl alhier ein Pferd, und zwar einen Wallach, von mittelmäßiger Grösse, brauner Farbe, der schwarze Füsse und Schweif, und vor dem Kopf einen halben kleinen Stern hat, gebracht, dieser aber bald darauf, mit Hinterlassung des Pferdes und seiner wenigen Sachen, sich heimlich davon gemacht, und dann aller Anzeige nach, solches Pferd jemanden gestohlen worden; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit sich der rechte Eigenthümer des Pferdes längstens innerhalb 3 Wochen von dato an, melden, und nach genugsamer Bescheinigung die Verabfolgung desselben gewärtigen könne. Güstrow den 10ten Aug. 1752.

Burgermeister und Rath daselbst.

XIV. Es ist zur öffentlichen Verkaufung der, im Janckendorffer Bruch, im Amte Ribnitz, aufgehauenen 164 und drey viertel Faden Ellern-Holz, Terminus auf den 21ten Aug. a. c. angesetzet worden. Es können die Liebhabere solches daselbst zuvor in Augenschein nehmen, sich gedachten Tages, Morgends um 10 Uhr, zu Rostock, im Weissen Collegio einfinden, und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

XV. Bey dem Kaufmann, Hn. David Berens, in Rostock, nahe bey der Kirchen zu St. Nicolai, sind ganz schwere auch leichtere Rindledern, nichtweniger Nordische Bockfelle, Juchten, Königsberger bunte Seife in Vierteln und halben Vierteln auch Heerse Grütz bey 100 Pfund zu haben, und jede Waare in sehr billigen Preisen zu erlangen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 9 Aug. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 66 Rthlr. Rogken 40, - Gersten - - Erbsen - weisser Hafer 24 -

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 35/36 ßl. Rogken 20ßl.-pf. Gersten, - ßl., Erbsen- Hafer 16ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 11 Aug. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 30/31 ß. Rogken 20/21ßl.-pf. Gersten 18/19 ßl. Hafer 13ßl. Erbsen 22/24ßl.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 11 Aug. (N. zw. Dr. zu 30ß.)

Weizen der Scheffel 31/32ß.-pf. Rogken 18/19 ß. Gersten 14/15 ß.-pf. Koch-Erbsen 19/20 - Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 14/15 ßl. bunter Hafer 13/14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 9 Aug. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 6 Mark - a 12ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark. - ß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0160
DFG

Anno 1752. No. XXXIV.

Sonnabend den 19. August

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, vom 19ten August.

Am Montage Morgen erhoben Sich Ihro Herzogl. Durchl. mit einigen Cavalliers von hier nach dem Lust-Schlosse Kleinow, und trafen am Mittwochen Nachmittage, bey allem Hohen Wohlseyn, auf dem Herzogl. Schlosse hieselbst glücklich wiederum ein.

Nota. Unter der Erhöhungs-Relation im vorigen Wochen-Blade muß es, statt Klinckhauer, Klinckmann heissen.

Intelligenz-Sachen.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr

Wann das in Unserm Amte Lübtz belegene Deßinen Lehn-Guth, Daschow, schon seit Anno 1703. durch Jürgen Deßin, vermittelst einer Verpfändung, in fremde Hände gekommen, und von darab bis hieher, so wenig die Gebühr der obliegentlichen Muthungen, als weniger auch noch, nach Ablauf der consentirten 10 Pfand-Jahre, die würkliche Reluirung beschaffet worden, folglich Wir nunmehro, nach einer so langen Zwischen-Zeit, Unserer Convenience nach, anderweitig über das Lehn zu disponiren, zwar völlig berechtiget, dennoch aber in Gnaden geneigt sind, gesamte Deßinen, die sich zur Lehn-Folge zu legitimiren vermögen, noch vorher darüber zu hören: Ob sie der Lehn-Fehler halber, in Rechten begründete Entschuldigungs-Ursachen beyzubringen im Stande? und wenn solche für geltend angenommen werden könten, zugleich auch, mit der Reluition längerhin nicht zu säumen erböthig seyn? Als citiren, heischen und laden Wir bemeldete gesamte Deßinen, durch gegenwärtiges Proclama hiemit peremtorie gnädigst und wollen, daß sie, nach bey Unsern Geheimten- und Lehn-Räthen des Abends vorhero gebührend beschaffter Meldung, am 8ten December dieses laufenden Jahrs, des Morgends um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, entweder

in Personen, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, und sowohl über das eine als das andere sich vernehmen lassen, oder, daß wieder die Ausbleibende mit der Präclusion unausgesetzet verfahren werde, gewärtigen sollen. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 1ten Aug. 1752.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Wann zu Verpachtung der Fischerey auf dem Crakower See anderweitig ein Terminus auf den 26ten Sept. a. c. vor Herzogl. Cammer anberamet worden; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und kan, wer zu dieser Pachtung Belieben hat, bemeldten Tages, Frühe um 9 Uhr, sich einfinden, auch vorher die Conditiones vernehmen. Schwerin, den 9ten Aug. 1752.

III. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in den beyden Herzogl. Aemtern Lübz und Crivitz auf nachbenahmten Feldern die Nieder-Jagd an Meistbietende soll verpachtet werden, nemlich,

1) Im Amte Crivitz die Feldmarken; Dehmen, Kohband und Nunow, auch die mit dem Hn. Geheimen-Rath von Laffert, in communion liegende Felder, Leetzen, Brütz und Barnin.

2) Im Amte Lübz überhaupt die Nieder-Jagden bey allen Höfen und Dörfern, doch exclusive der Voigtey: Wobey zu merken, daß die Feldmarken Wilssen, Wahlstorff, Retzow, Dartze und Quasselin mit dem Besitzer des Märkschen adelichen Guths Frehn in Absicht auf die Jagd commun sind.

Das Locarium wird jedesmahl auf ein Jahr pränumerirt. Wer nun Belieben hat, diese Jagden zu pachten, der kan sich, wegen der Felder des Amts Crivitz, am 26ten dieses, daselbst auf dem Amt-Hause, wegen der Felder des Amts Lübz aber am 28ten ejusd. zu Lübz auf dem Amt-Hause, einfinden, und, daß sie dem plus licitanti zugeschlagen werden, gewärtigen. Schwerin den 9. Aug. 1752.

IV. Auf unterthänigste Anzeige und Bitte Henning Friedrich von Lützow auf Prensberg ist nachstehendes Proclama in hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, H. zu M.

Fügen allen und jeden, welche an das, dem Henning Friedrich von Lützow zugehörige, ohnweit Wismar belegene Allodial-Guth, Prensberg, samt dem dabey befindlichen Antheil, das wüste Arensberg genannt, nicht minder auch an das in dem Dorfe Cartlow befindliche, und nach Prensberg gehörige Antheil einige An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Fürstellung oberwehnten Henning Friedrich von Lützow, wie er vorbenanntes sein Guth, Prensberg cum Pertinentiis, an den Bürgermeister, Carl Daniel Schlaff in Wismar, verkaufet, und der dabey gefügten Bitte, zur Sicherheit des Käufers, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten Nov. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am erkannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an vorerwehntes Guth, Prensberg cum Pertinentiis, etwa zu haben vermeinende An- und Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darnechst weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24. Jul. 1752.

V. In der Herzogl. Justitz-Canzelley zu Rostock ist ein Proclama præclusivum an alle diejenigen, welche auf des Königl. Dänischen Geheimten Raths, von der Lühe, zu Copenhagen im Mecklenburgischen belegenen Guthe, Zierstorf, und dessen Pertinentien Kleinen-Rau, Bartelshagen und Warnekenhagen, ex quocunque capite vel jure Anspruch zu haben vermeinen, erkannt, und des

Endzwecks der 26ste August a. c. pro Termino beramet, die Affigirung aber hieselbst, auch zu Hamburg und Wismar verfüget. Rostock, den 4ten May 1752.

VI. Wir Bürgermeister, Gericht und Rath der Stadt Crivitz, geben allen und jeden hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem einige Creditores gegen den hiesigen Bürger und Schuster Tiessen Concursum excitiret, und uns gebührend angesuchet, publica Proclamata an sämmtlichen Gläubigern ergehen zu lassen; Wir solchem rechtlichen Gesuch statt gegeben, und zu dem Ende gegenwärtiges Proclama zu Recht erkannt, mithin den 26. Aug. a. c. zur Liquidation aller Forderungen anberamet haben. Es werden demnach alle diejenige, welche an ermeldeten Bürger und Schuster Christopher Jochim Tiessen und dessen Güther Forderungen und Ansprache haben, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zum ersten, andern und dritten mahle, folglich peremtorie, hiemit citiret, daß sie am ernannten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger gewöhnlichen Raths-Stube erscheinen, ihre Forderungen ordentlich profitiren, solche mittelst Vorzeigung der Original-Obligationen und andern Urkunden liquidiren, und darauf weiteren rechtlichen Bescheides gewärtigen. Mit Ablauf dieses Termini aber soll der Actus liquidationis für beschlossen geachtet, und diejenigen, so sich alsdenn nicht gemeldet, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich samt und sonders zu achten. Publicatum Crivitz, den 13ten May 1752.

Bürgermeister, Gericht und Rath.

VII. Als von dem Herzogl. Amts-Gerichte zu Wittenburg, in Schuld-Sachen des verstorbenen Verwalter Schmid zu Kogel und dessen Ehe-Frauen, der Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 29. August a. c. anberamet worden; So werden alle und jede, welche an der Verstorbenen Nachlassenschaft ex jure crediti, vel alio quocunque capite eine Ansprache zu haben vermeinen, am bemeldten Tage, als am Dienstage post 13 Trinitatis, Morgends um 9. Uhr, in loco judicii zu erscheinen, sub pœna præjudicii vorgeladen. Wittenburg in Judicio præfecturæ den 21sten Jun. 1752.

Herzogl. Amts-Gericht.

VIII. Alhier auf dem Moor, unweit des Herzogl. Schlosses, hat jemand eine meublirte Stube, für eine einzelne Person zu vermiethen, und kan gleich bezogen werden. Wer dazu Lust hat, kan sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition melden.

IX. Ein Mensch von etwa 30 Jahren, suchet auf dem Lande, als Schreiber, eine Condition. Er verstehet nicht nur die Wirthschaft, sondern ist auch im Rechnungsführen erfahren und hat wegen seiner Geschicklichkeit und Treue gute Zeugnisse vorzuzeigen. Wer dieses Menschen benöthiget, kann sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition näher erkundigen.

X. Wann der hiesige Bürger und Müller Christian Seegert, das von seiner Mutter des Johann Seegerts Witwe, ihm abgetretene Haus verkaufet, und sich verschiedene Creditores angegeben, zu deren Befriedigung das Kauf-Pretium nicht zureichlich, dahero Burgermeister, Gericht und Rath, weil Debitor communis keine hinlängliche Vorschläge, zu Befriedigung derer gesammten Creditorum thun können, genöthiget worden, das Haus-Kaufs-Geld ad depositum judiciale zu nehmen, und Creditores ad liquidandum vorzuladen; So werden alle und jede, sowohl der Wittwen des gewesenen Müllers Johann Seegerts, als auch, deren Sohns, des Bürgers und Müllers, Christian Seegerts Creditores, welche an mehrgedachter Witwe und Sohn, und deren Güther eine Forderung und Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zum ersten, andern und dritten mahl, hinfolglich peremtorie, auch sub pœna præclusi hiemit citiret, daß sie den 28ten Aug. a. c. Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger gewöhnlichen Raths- und Gerichts-Stube, vor Burgermeister, Gericht und Rath erscheinen, und entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, ihre Ansprüche und Forderungen anzeigen, selbige gehörig verificiren, und danechst rechtlichen Bescheides gewärtigen. Wahren den 6ten Jul. 1752.

Burgermeister Gericht und Rath hieselbst.

XI. Vermöge Herzogl. gnädigster Cammer-Verordnung, soll gewisses Wehr-Vieh von Bauer-Stellen, welches in 17 Pferden, 6 Ochsen, 3 Kühen, 4 Stieren, 1 Stärken und 3 Käl-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0163
DFG

Hern bestehet, an Meistbietende verkaufet werden. Wer nun, von diesem Vieh etwas an sich zu kaufen, Belieben hat, kan am 29ten Aug. h.a. um 9 Uhr Morgends, beym Herzogl. Amte sich einfinden. Amt Schwaan, den 15ten Aug. 1752.

Herzogl. Mecklenburgische Beamte daselbst.

XII. Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß auf Herzogl. Verordnung den 12ten Sept. a.c. in dem sogenannten Kurzen-Busch, Amts Guoyen, eine Parthey geschnittene und verfertigte eichene Holz-Materialien, an Stab-Holz, Brettern und Boden-Dielen, auch aufgehauenes Knie-Holz nebst büchen Faden-Holz, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden soll. Wer nun Belieben hat, hievon etwas zu erhandeln, kan am ermeldeten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf dem Rath-Hause zu Guoyen sich einfinden, Both und Gegen-Both thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, solches zugeschlagen werde. Amt Guoyen, den 5ten Aug. 1752.

XIII. Es werden vier schwarze, auch 2 schwarz braune Hengste, welche gesund, und tüchtig zur Arbeit, 16 bis 17 Hand hoch, einzeln gesuchet. Wer solche Gattung hat, und sie abzustehen gewillet ist, wird gebeten, bey der Intelligenz-Expedition solches nebst dem Preise, binnen 8 Tagen, franco anzuzeigen, auf daß der Käufer selbe vorhero in Augenschein nehmen lassen kan.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Für Hrn. Peter Kühn am alten Markt, ist am Strande angekommen, Nordischer Kümmel, die 100 Pf. gut Gewicht zu 8 Rthlr. Hering die Last 62 Rthlr. Ochsen-Leder von schwerem Gewicht, der Decher 33 Rthlr. Kuh-Leder zu 18 Rthlr. dito kleiner 17 Rthlr. 100 St. Bockfelle, der Decher von 60 Pf. a 12 Rthlr. blauker Grönländ. Thran, die Tl. 15 Rthlr. Butter, in Fässern, das Lpf. 2 Rthlr. a 2 Rthlr. 4 ß. Käse das Spf. 9/10 Rthlr. weisse ganze und halbe Pott-Bouteillen. Bey Hn. Dörcks jun. sind zum Verkauf Kayser-Pfeifen, das Gr. 2 Rthlr. 4 ß. Königs-Pfeifen 1 Rthlr. 32 ß. eine Parthey Lamm-Wolle der Stein zu 1 Rthlr. 36 ß. Holl. Toback die Kiste 6 Rthlr. 36 ß. Holl. Teller, Schüsseln, Thee-Töpfe u. Spühl-Kummen. Und da sehr starke Partheyen Rauchleder vorräthig sind, so kan sich ein jeder gute Preisen versprechen. Angekommene Schiffe: Schiffer P. Crempin u. Schiffer P. Meier v. Copenh. Jens Josepen für Hn. Kühn mit Kümmel von Norwegen, J. Fr. Plageman v. Bergen. Jürg. Friedr. Jonssen von Cappel mit Käse, Butter und Buchweitzen Grütze. Schiffer Pet. Möller von Cappel mit Käse, Butter und Speck. Schiffer Behrbohm von Lübow mit Hafer a Last 28 Rth. Butter und Talg für Hrn. Fresen. Schiffer Josep Chalerbaum von Calmar mit Bretter, Fliesen und Theer. Schiffer Asmus Johansen von Schleswig mit Talg und Steine. Schiffer Monsen von Lübeck. Abgehende Schiffe: Schiffer Kuht und Schiffer Davids auf Drontheim. Schiffer Peter Crempin auf Copenhagen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 16 Aug. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 66 Rthlr. Rogken 40, - Gersten - Erbsen - weisser Hafer 24 -

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 35/36 ßl. Rogken 20 ßl.-pf. Gersten, - ßl., Erbsen- Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 18 Aug. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 30/31 ß. Rogken 21 ßl.-pf. Gerste 19 ßl. Hafer 13 ßl. Erbsen 22/23 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 18 Aug. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)
Weizen der Scheffel 31/32 ß.-pf. Rogken 18/19 ß. Gersten 14/15 ß.-pf. Koch-Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 13/14 ßl. bunter Hafer 12/13 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 16 Aug. (Neue Zweydrittel.)
Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 6 Mark - a 12 ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mark 8 ßl. Futter-Erbsen - ßl. weisser Hafer-Mark.-ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 15 Aug. (Dänisch Cour.)
Weizen, Märkscher, die Last 70-72 Rthlr. Mecklenburger 66-, Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 42, 44 Gersten Holl. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - - Erbsen - -

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0164
DFG

Anno 1752. No. XXXV.

Sonnabend den 26. August

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Rehna den 19ten Aug.

Gestern Nachmittag schlug das Gewitter in eines hiesigen Tischlers Haus, welches dadurch, nebst noch 6 anderen daranstossenden Häusern, leider! gänzlich eingeäschert worden.

Intelligenz-Sachen.

I. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist unterm 20sten Julii a. c. nachstehendes Subhastations-Patent erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg. ꝛc.

Wir haben, auf unterthäniges Verlangen der von Dossen Kinder Vormündere, zum öffentlichen Verkauf des Guthes Luplow cum Pertinentiis, einen anderweiten Terminum auf den 27ten September jetztlaufenden Jahres bestimmet, da denn, Morgends um 9 Uhr, alle diejenige, welche zum Kauf besagten Guthes ein Belieben tragen, auf Unserm Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, Bot und Gegenbot ad Protocollum thun, und gewärtigen können, daß dem Meist- und Uberbietenden, solches Guth Luplow mit allem Zubehör zugeschlagen, danechst angewiesen und ein bündiger Contract ertheilet werden solle. Gegeben Güstrow den 21ten Julii 1752.

II. Beym Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, ist nachstehendes Proclama erkannt.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg. ꝛc.

Wann die Hochfürstl. Würtenbergische Regierung zu Stuttgard, ein Subsidial-Schreiben anhero erlassen, worinnen Dieselbe in subsidium juris gebethen, daß, da über des verstorbenen Geheimten-Raths, und Kriegs-Raths-Präsidenten, von Holle, hinterlassene obärirte Vermögens Massam ein Concurs-Proces, mittelst eines an das dasige Stadt-Gericht qua judicem remissionis erlassenen gewesenen Befehls der Ordnung nach instituiret worden, dieserwegen ein Proclama hieselbst affigiret werden möchte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0165
DFG

So Laden Wir hiemit alle und jede Creditores und Gläubiger, welche an des verstorbenen Geheimten-Raths und Kriegs-Präsidenten von Solle Nachlaß ex jure Crediti, oder ex alio Capite einige Ansprache zu haben vermeinen; daß sie den 17ten Sept. a. c. coram Judicio Concursus, zu Vollführung der erforderlichen liquidation entweder in Person, oder durch einen desfalß zu bestellenden genugsam bevollmächtigten Mandatarium erscheinen sollen. Wornach alle diejenigen, so es angehet, sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 15ten Aug. 1752.

III. Da zur neuen Verpachtung des Land-Zolles zu Ribnitz Terminus auf den 29ten August anberamet ist; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit die etwanigen Liebhabere sich dieses Tages, Frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und gewarten können, daß dem Meistbietenden diese Pachtung auf gewisse Jahre zugeschlagen werde. Schwerin den 23ten Jun. 1752.

IV. Von Hochfürstl. Justitz-Canzelley zu Schwerin ist nachstehendes Proclama erkannt: Demnach, auf Hochfürstliche Verordnung, des Notarii Mußäus in Sternberg zuständig gewesene Immobilia, am 31. Aug. a. c. an den Meistbietenden entweder separatim oder conjunctim, gerichtl. verkaufet werden sollen; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf gedachter Immobilien resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Hochfürstl. Justitz-Canzelley sich einzufinden, und, daß ermeldte Güther, nach geschehener Licitation, den Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich ꝛc Schwerin, den 1ten Junii 1752.

V. Ad instantiam des Dris. Bouchholtz hieselbst, als Vormund des sel. Dris. Medicinæ Böreführs nachgelaß. Kinder, ist bey Herzogl. Justitz-Canzelley folgendes Proclama erkannt, und in Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die Böteführschen Immobilia zu Neustadt einige An- und Zusprache zumachen vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Bouchholtz hieselbst, als der Böreführschen Kinder Vormundes, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 1sten Sept. a. c. auberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorermeldete Böreführsche Immobilia etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 27ten April 1752.

V. Wann vom Stadt-Gerichte zu Plau, in Schuld-Sachen des Bürgers und Tuchmachers Hans Keüssen daselbst, ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 30ten August a. c. beramet und festgesetzet worden: So werden alle und jede, welche an vorberührten Debitore einigen Anspruch haben, in dicto termino, Morgends um 9 Uhr, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, sub pœna præclusi, hiedurch vorgeladen. Plau den 28ten Jun. 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VI Vermöge Herzogl. gnädigster Cammer-Verordnung, soll gewisses Wehr-Vieh von Bauer-Stellen, welches in 17 Pferden, 6 Ochsen, 3 Kühen, 4 Stieren, 1 Stärken und 3 Kälbern bestehet, an Meistbietende verkaufet werden. Wer nun, von diesem Vieh etwas an sich zu kaufen, Belieben hat, kan am 29ten Aug. h. a. um 9 Uhr Morgends, beym Herzogl. Amte sich einfinden. Amt Schwann, den 15ten Aug. 1752.

Herzogl. Mecklenburgische Beamte daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0166
DFG

VII. Dem Publico wird hiemit angezeiget, daß am 13ten kommenden Monaths Sept. des verstorbenen Riemer Gädken Haus, Hofraum, Stall und Garten mit der Gehr-Kuhle oder Küsen dem Meistbietenden von E. E. Weysen-Gericht, auf dem Rath-Hause hieselbst, öffentlich solle verkauft werde. Wer also Belieben hiezu träget, kan sich, Morgends um 9 Uhr, am bestimmten Orte melden. Bützow dem 21ten Aug. 1752.

Verordnetes Weysen-Gericht hieselbst.

VIII. Demnach von dem Herzogl. Stadt-Gerichte zu Röbell, in Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Tuchmachers Friederich Polthers, auf ferneres Anrufen derer Creditorum, ein anderweitiger Terminus subhastationis auf dem 15ten Septemb. a. c. anberaumet worden; als können diejenigen, so von den Poltherschen Immobilien, etwas zu kaufen Belieben haben mögten, sich in Termino, Morgends um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube einfinden, und nach geschehenem Bot, und Gegenbot gewärtigen, daß sothane Grund-Stücke, entweder zusammen, oder einzeln, dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Röbel in Judicio den 7ten Aug. 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

IX. Nachdem auf des Herrn Majors von Kardorff Gute Pankow, der Schäfer-Knecht, Carl Fahr, am 13ten Aug. verstorben; so wird dieser Todes-Fall desselben Erben und allen denenjenigen, welche an seinen, hauptsächl. in 50 bis 60 Schaafen bestehenden Nachlaß, ex quocunque capite vel causa es sey, eine Anforderung zu haben vermeinen, bekannt gemachet, und dieselbe hiemit peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 10ten Novemb. a. c. citiret, sich zu diesem Nachlaß rechtl. zu legitimiren, und bey dem Ritterschaftl. Amts-Secretario, Hn. Berckhahn, in Nienkalden sich desfalls anzugeben, und so dann zu gewärtigen, daß solcher dem, oder denen Legitimatis werde verabfolget werden. Pankow den 16ten Aug. 1752.

Adel. Gericht hieselbst.

X. Da nicht alleine bereits in dem hiesigen Intelligenz-Zettul sub Nro. 22, sondern auch in der Rostockschen Gazette Num. 30. dem Publico bekannt gemachet worden, wasgestalt der in Königl. Schwedischen Diensten gestandene Capitain, Herr Johann von Lilienstraus, ehedem Johann Lapp genannt, im Decemb. a. p. ohnverheyrathet in Schweden Todes verblichen; mithin der, oder diejenige, welche an dessen Verlassenschaft einigen Anspruch zu haben vermeineten, dieserhalb bey dem Kaufmann, Herrn Johann Friederich Dörcks, in Rostock melden solten: So haben sich zwar zu dieser Erbschaft, als nächste Erben, welche angefunden; weil man aber vermuthet, daß noch nähere seyn mögten; so hat man vor nöthig erachtet, solchen Todes-Fall hiedurch anderweitig nochmahlen bekannt zu machen; damit, wann etwan ein näherer Erbe verhanden, und sich nicht melden würde, nachher mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne.

XI. Am 15ten des nechstkommenden Monahts Sept. sollen in der Behausung der Madame Guhlen, zu Schwerin allerhand Mobilien, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Es befinden sich darunter silberne Degen, Hirschfänger, Taschen-Uhr, Messer und Gabel, Schuh- und Knie-Schnallen, und eine Medaille ꝛc. item Manns-Kleider, Leinen-Zeug, Tische, Stühle, 2 wohl conditionirte Clavirs, deren eines mit einem Celestin und Lauten-Zug versehen ist. Imgleichen ein Pferd mit der Cariole und dazu gehörigen doppelten Geschirr auch Sattel und Pistolen ꝛc. Das geschriebene Verzeichnis gesamter zu verkaufenden Sachen kan auf Verlangen einem jeden 8 Tage vorher communiciret werden. Tages darauf, als am 16ten ejusdem wird eben daselbst zu Veranctionirung verschiedener guter, mehrentheils juristischer Bücher geschritten werden, von welchen der gedruckte Catalogus vertheilet ist.

XII. Es suchet jemand 100 Rthl. gegen sichere Hypothec, auf Interesse zu haben. Wer solche auszuthun gesonnen, beliebe es der hiesigen Intellig. Expedit. anzuzeigen.

XIII. Da der 8ten Hannöverschen Lotterie, 1. Classe bereits gezogen, so werden die Interessenten hiermit benachrichtiget, daß die Bogen zum Nachsehen in Wismar bey Hn. Dettgens, in Schwerin bey Hn. Engeström und in Rostock bey dem Buchdrucker Hn. A. F. Röse, zu haben. Die nicht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0167
DFG

heraus gekommene Loosse müssen längstens den 20ten Sept. bey Verlust derselben, verwechselt seyn. Sonsten sind auch noch Loosse bey Hn. Dettgens in dieser Lotterie zu haben, jedoch für vollen Einsatz. Imgleichen sind auch Loosse in der sehr wohl eingerichteten Eutinschen, Juelen, Gold- und Silber Lotterie bey Hn. Dettgens in Wismar zu bekommen: sie wird ohne Aufschub den 2. Octob. gezogen. Der Zusatz ist 4 Mk. Dän. Courant, oder 5 Mark hiesiges Geld.

XIV. Zu Besendorf sind 700 Schafe, an Wehr-Vieh, bestehend aus vielen Hammeln, Schafen und Lämmern, nebst 4 durchgesuchten Kühen, einem durchgesuchten Bollen, 4 Stärken und einen jungen Bollen zu verkaufen, und können daselbst besehen werden. Nähere Nachricht gibt man daselbst, wie auch alhier zu Schwerin bey dem Bürger und Brauer Molle.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren, in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Malz gilt die Last vom Boden 44 Rtl. Eßig mit der Tonne 2 Rtl. 8 ß. Bey Hn. Rathsverw. Zill, ist 3 Daumen 4 eckigt Eisen, sogleich als Stangen vor den Fenstern zu gebrauchen, schmales von 2 Daumen, plattes von 2, 2 einhalb 3, 4, bis 5 Daumen, das Schpf. zu 11 Rtl. 16 ß. Engl. Mollen-Bley, eine Parthey groß und kleines Rind-Leder, Schleif-Steine für Schmiede, eine grosse Parthey Lamm-Wolle, und Petersb. Binnen-Sohl-Leder zu haben. Hr. Bauer jun. in der breiten Strasse hat mit Schff. Joh. Flindt, von Bergen, neuen Hering die Last 63 Rthl. braunen und blancken Thran zu 12 ein halben auch 13 Rtl. eine Parthey grosses Rind-Leder und Lachs zu billigen Preisen erhalten. Hr. Nic. Geismar verkaufet Mehl-Kalk die Last 6 Rtl. Buchweitzen, Danz. Grütze den Schfl. 40 ß. u. Juchten. Hr. Alward hat am Strande ungelöschten Kalk die Last 12 Rtl. Bretter a 12ter, 2, a 2 Rtl. 8 ß. losen Holl. Toback, ditto in halbe und viertel Pf. die Kiste 6 Rtl. 24 ß. Kayser-Pfeiffen das Groß 2 Rtl. 8 ß. Königs-Pf. 1 Rtl. 32 ß. weisse Holl. Ofen-Klinkers die 100 St. 4, 5, 6 Rtl. Schff. Flindt hat ungelöscht. Kalck a Last 12 Rtl. Allerhand Gattungen Bretter, auch rothe und weisse Fliesen a 100 St. 12 Rthlr. Grosse Leichen-Steine a 10 Rtl. kleinere 7 Rtl. Angekommene Schiffe, Schff. Zinr. Flindt mit Kalk und Bretter von Gothland, Schff. Matth. Zader, mit Kalk u. Bretter. Schff. Schlesche von Danzig mit Leder und Käse a Pf. 5 ß. und grüne Seife. Abgehende Schiffe: Schff. Falckenhagen auf Copenhagen, Schff. David das Schiff Louise Friederica Erb-Prinzeß von Mecklenburg genannt, führend, nach Drontheim. Schir. Zach. Vick, auf Petersburg. Schff. Joh. Flindt auf Riga. Briefe von Bornholm melden, daß ein grosses Schiff mit vielen Passagiers, von Danzig kommend, vom Gewitter gänzlich zu Grunde gerichtet sey.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 23 Aug. (in N. Zw. Dr.)
Weitzen die Last 66 Rthlr. Rogken 40, 41 Gersten - -Erbsen - weisser-Hafer 26 -

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weitzen der Scheffel 35, 36 ßl. Rogken 21 ßl.-pf. Gersten, - ßl., Erbsen-Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 25 Aug. (N. Zw. Dr.)
Weitzen der Scheffel 33, 34 ß. Rogken 21, 22 ßl.-pf. Gersten 19 ßl. Hafer 12, 13 ßl. Erbsen 23 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 25 Aug. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)
Weitzen der Scheffel 30, 31 ß.-pf. Rogken 18, 19 ß. Gersten 15, 16 ß.-pf. Koch- Erbsen 19, 20 Futt.-Erbs. 18, 19 weisser Hafer 13, 14 ßl. bunter Hafer 12, 13 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 23 Aug. (Neue Zweydrittel.)
Weitzen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 6 Mark - a 12 ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, - Mark - ßl. Futter-Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark. - ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 22 Aug. (Dänisch Cour.)
Weitzen, Märkscher, die Last 70 - 72 Rthlr. Mecklenburger 66, Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 42, 44 Gersten Holst. Winter - und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - - Erbsen - -

Geld-Cours in Hamburg vom 22 Aug.
Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.
Zwey Gr. Stücke, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 11 1/8

Anno 1752. No. XXXVI.

Sonnabend den 2. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 2ten September.

Gestern Morgen um 8 Uhr erhoben Sich Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. mit einigen Hof-Cavaliers nach dem Lust-Schlosse Kleinow, und heute Morgen folgeten die Prinzeß Ulrica Durchl. mit einem Gefolge gleichfals dahin.

Ihro Herzogl. Durchl. haben geruhet, den Hof-Rath und Protonotarium, Herrn von Müller in Güstrow, zum Drosten und Amtmann des Amts Dobberan in Gnaden zu ernennen.

Intelligenz-Sachen.

I. Auf Befehl Sr. Herzogl. Durchl. wird folgendes dem Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Demnach Uns der Königl. Schwedische General-Gouverneur, von Löwen, zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt der Vice-Rent-Meister in Wismar, David Gustav Kohl, sich verdächtig gemachet, daß er die Königl. Renterey-Casse bestohlen, Rechnungen mit genommen, und Landflüchtig geworden, mit dem Ersuchen, Wir geruheten, zur Wiederhabhaftwerdung dieses Kohlen, welcher von ziemlich langer Statur und geschlankem Leibe, länglichten, magern und blassen Angesichts, mit einer erhobenen spitzigen Nase, schwarzlichen Haaren, eine Perruque tragend und etwa 40 Jahr alt wäre, in Unsern Landen das Möglichste zu verfügen; und dann Wir diesem billigen Gesuche zu Willfahren nicht entstehen mögen; als befehlen Wir allen und jeden Unsern Obrigkeiten und Befehlshaltern so wohl in Civil- als Militair-Stande, nicht weniger denen von Unserer Ritterschaft, auch denen Pensionarien, Schulzen und Voigten, respective in Städten und auf dem Lande, und allen übrigen Unsern Landes-Einwohnern samt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich: auf den vorbeschriebenen Kohl genaue Acht zu haben, und falls er sich an einem oder anderen Orte in Unsern Landen betreten lassen mögte, denselben sofort fest zu nehmen, und davon bemeldetem General-Gouverneur und

der Königl. Cammer zu Stralsund Nachricht zu geben. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 24ten Aug. 1752.

II. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist unterm 20sten Julii a. c. nachstehendes Subhastations-Patent erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg. ꝛc.

Wir haben, auf unterthäniges Verlangen der von Vossen Kinder Vormündere, zum öffentlichen Verkauf des Guthes Luplow cum Pertinentiis, einen anderweiten Terminum auf den 27ten September jetztlaufenden Jahres bestimmet, da denn, Morgends um 9 Uhr, alle diejenige, welche zum Kauf besagten Guthes ein Belieben tragen, auf Unserm Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, Bot und Gegenbot ad Protocollum thun, und gewärtigen können, daß dem Meist- und Uberbietenden, solches Guth Luplow mit allem Zubehör zugeschlagen, dauechst angewiesen und ein bündiger Contract ertheilet werden solle. Gegeben Güstrow den 21ten Julii 1752.

III. In dem Land- und Hof-Gerichte sind auch auf unterthänigstes Ansuchen des Königlich-Preußischen Geheimen-Raths, Ernst Johann von Voß, zu Gievitz, alle diejenige Creditores, welche an dem Just von Gundlach, zu Grauenhagen, verkauften Guthe, Rumpshagen, cum pertinentiis, ex jure Crediti, oder sonsten ex quocunque capite vel causa, einige Ansprache zu haben vermeinen, auf den 8ten November a. c. sub præjudicio præclusi ad liquidandum vorgeladen, und die erlassene Proclama, zu Hamburg, Güstrow und Neuenbrandenburg affigiret worden.

IV. Beym Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, ist nachstehendes Proclama erkannt.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann die Hochfürstl. Würtenbergische Regierung zu Stuttgard, ein Subsidial-Schreiben anhero erlassen, worinnen Dieselbe in subsidium juris gebethen, daß, da über des verstorbenen Geheimten-Raths, und Kriegs-Raths-Präsidenten, von Zolle, hinterlassene obärirte Vermögens Massam ein Concurs-Proceß, mittelst eines an das dasige Stadt-Gericht qua judicem remissionis erlassenen gewesenen Befehls der Ordnung nach instituiret worden, dieserwegen ein Proclama hieselbst affigiret werden mögte

So Laden Wir hiemit alle und jede Creditores und Gläubiger, welche an des verstorbenen Geheimten-Raths- und Kriegs Präsidenten von Zolle Nachlaß ex jure Crediti, oder ex alio Capite einige Ansprache zu haben vermeinen; daß sie den 17ten Septemb. a. c. coram Judicio Concursus, zu Vollführung der erforderlichen liquidation entweder in Person, oder durch einen desfals zu bestellenden genugsam bevollmächtigten Mandatarium erscheinen sollen. Wornach alle diejenigen, so es angehet, sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 15ten Aug. 1752.

V. Da der zur Verpachtung des privativen Meßing- und Kupfer-Handels in den Mecklenburgischen Landen, auch der Meßings-Hammer zu Neustadt auf den 18ten Apr. anberamte Terminus bis auf den 12ten Sept. hinaus gesetzet worden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und haben die Liebhabere sich gemeldeten Tages vor Herzogl. Cammer hieselbst zu gestellen, und daß dem Plus licitanti diese Pachtung von Andreä 1753 an, zugeschlagen werde, zu gewarten. Schwerin, den 1. April. 1752.

VI. Bey Herzogl. Justiz-Canzelley hieselbst ist ad instantiam des Hauptmanns von Sichter zu Lübtz, folgendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Sch vermaffigiret.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an dem Hauptmann von Sichter zu Lübtz einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung, vorbesagten Hauptmanns von Sichter, wie er ohne sein verschulden, durch mancherley Unglücks-Fälle in Verfall der Nahrung gerathen, und dabey gefügte dessen unterthänigste Bitte, einen Terminum ad profitendum & liquidandum Credita, decende ad transigendum eventualiter vero bonis cedendum auf den 15. Sept. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum u. offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr um ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger unser Fürstl. Justiz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unseren verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Rä-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0170
DFG

then ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an vorermeldeten Hauptmann von Sichter etwa machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten wie rechtens, bescheinigen und liquidiren, und nach versuchter aber verfehlter Güte, ratione cessionis bonorum und sonsten weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 13. May 1752.

VII. Dem Publico wird hiemit angezeiget, daß am 13ten kommenden Monaths Sept. des verstorbenen Riemer Gädken Haus, Hofraum, Stall und Garten mit der Gehr-Kuhle oder Küfen dem Meistbietenden von E. E. Weysen-Gericht, auf dem Rath-Hause hieselbst, öffentlich solle verkauft werde. Wer also Belieben hiezu träget, kan sich, Morgends um 9 Uhr, am bestimmten Orte melden. Bützow dem 21ten Aug. 1752. Verordnetes Weysen-Gericht hieselbst.

VIII. Demnach von dem Herzogl. Stadt-Gerichte zu Röbell, in Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Tuchmachers Friederich Poithers, auf ferneres Anrufen derer Creditorum, ein anderweitiger Terminus subhastationis auf den 15ten Septemb. a. c. anberamet worden; als können diejenigen, so von den Poltherschen Immobilien etwas zu kaufen Belieben haben mögten, sich in Termino, Morgends um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube einfinden, und nach geschehenem Bot und Gegenbot gewärtigen, daß sothane Grund-Stücke, entweder zusammen, oder einzeln, dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Röbel in Judicio den 7ten Aug. 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

IX. Nachdem auf des Herrn Majors von Kardorff Gute Pankow, der Schäfer-Knecht, Carl Bahr, am 13ten Aug. verstorben; so wird dieser Todes-Fall desselben Erben und allen denenjenigen, welche an seinen, hauptsächl. in 50 bis 60 Schaafen bestehenden Nachlaß, ex quocunque capite vel causa es sey, eine Anforderung zu haben vermeinen, bekannt gemachet, und dieselbe hiemit peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 10ten Novemb. a. c. citiret, sich zu diesem Nachlaß rechtl. zu legitimiren, und bey dem Ritterschaftl. Amts-Secretario, Hn. Berckhahn, in Neucalden sich desfalls anzugeben, und so dann zu gewärtigen, daß solcher dem, oder denen Legitimatis werde verabfolget werden. Pankow den 16ten Aug. 1752. Adel. Gericht hieselbst.

X Da nicht alleine bereits in dem hiesigen Intelligenz-Zettul sub Nro. 22, sondern auch in der Rostockschen Gazette Num. 30. dem Publico bekannt gemachet worden, wasgestalt der in Königl. Schwedischen Diensten gestandene Capitain, Herr Johann von Lilienstraus, ehedem Johann Lapp genannt, im Decemb. a. p. ohnverheyrathet in Schweden Todes verblichen; mithin der, oder diejenige, welche an dessen Verlassenschaft einigen Anspruch zu haben vermeineten, dieserhalb bey dem Kaufmann, Herrn Johann Friederich Dörcks, in Rostock melden solten: So haben sich zwar zu dieser Erbschaft, als nächste Erben, welche angefunden; weil man aber vermuthet, daß noch nähere seyn mögten; so hat man vor nöthig erachtet, solchen Todes-Fall hiedurch anderweitig nochmahlen bekannt zu machen; damit, wann etwan ein näherer Erbe verhanden, und sich nicht melden würde, nachher mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne.

XI. Am 15ten des jetztlaufenden Monaths Sept. sollen in der Behausung der Madame Guhlen, zu Schwerin allerhand Mobilien, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Es befinden sich darunter silberne Degen, Hirschfänger, Taschen-Uhr, Messer und Gabel, Schuh- und Knie-Schnallen, und eine Medaille ꝛc. item Manns-Kleider, Leinen-Zeug, Tische, Stühle, 2 wohl conditionirte Clavirs, deren eines mit einem Celestin und Lauten-Zug versehen ist. Imgleichen ein Pferd mit der Cariole und dazu gehörigen doppelten Geschirr auch Sattel und Pistolen ꝛc Das geschriebene Verzeichnis gesamter zu verkaufenden Sachen kan auf Verlangen einem jeden 8 Tage vorher communiciret werden. Tages darauf, als am 16ten ejusdem wird eben daselbst zu Verauctionirung verschiedener guter, mehrentheils juristischer Bücher geschritten werden, von welchen der gedruckte Catalogus vertheilet ist.

XII. Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß auf Herzogl. Verordnung den 12ten Sept. a. c. in dem sogenannten Kurzen-Busch, Amts Gnoyen, eine Parthey geschnittene und verfertigte eichene

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0171
DFG

Holz-Materialien, an Stab-Holz, Brettern und Boden-Dielen, auch aufgehauenes Knie-Holz nebst buchen Faden-Holz, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden soll. Wer nun Belieben hat, hievon etwas zu erhandeln, kan am ermeldeten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf dem Rath-Hause zu Gnoyen sich einfinden, Both und Gegen-Both thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, solches zugeschlagen werde. Amt Gnoyen, den 5. Aug. 1752.

XIII. In Rostock, in des Herrn Magister Guhlen Hause, wird den 11ten Septemb. a. c. eine Auction eines ansehnlichen Bücher-Vorraths, von gebundenen und ungebundenen, mehrentheils theologischen, und auch anderen zur Gelehrsamkeit erforderlichen Büchern und Disputationibus, besonders auch von Mecklenburgischen Nachrichten, gehalten werden. Der aus 17 Bogen bestehende Catalogus davon, kan in Rostock, bey dem Hrn. Magister Guhlen, und in Güstrow bey dem Hrn. Canzellisten Zahn abgefordert werden.

XIV. Auf Verordnung des Stadtgerichts zu Schwerin soll des Schlächters Johann Jacobsen Haus cum Pertinentiis am 5ten September, dieses Jahres, auf der Gerichts-Stube an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden; Als können diejenigen, so solches zu erkaufen belieben, sich in Termino einfinden und gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden adjudiciret werde.

XV. Es wird hiemit bekannt gemachet, daß die der Wahrenschen Stadt-Cämmerey zustehende Fischerey auf den Seen, Muritz, Feissnick und Tief-Wahren am 5ten Octobr. a. c. öffentlich zu Rath-Hause an den Meistbietenden verpachtet werden soll. Wer nun also diese Fischerey zu pachten Belieben träget, der kan an gedachtem Tage, Morgends um 9 Uhr, sich auf dem Rath-Hause zu Wahren einfinden, die Conditiones vorhero vernehmen, sodann Bot- und Gegen-Bot thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Pachtung der Fischerey zugeschlagen und der Contract darüber sofort ertheilet werde.

XVI. Es wird ein Bedienter, welcher der Feder mächtig, und schon bey andern Herrschaften gedienet, auch wegen seines Wohlverhaltens, gute Zeugnisse beybringen kan, gesuchet. Er hat eine gute Gage, nebst anderen kleinen Douceurs, zu gewarten, und kan 4 Wochen nach bevorstehendem Michaelis, den Dienst antreten. Findet sich jemand hiezu, kan selbiger, bey der hiesigen Intelligenz-Expedition, nähere Nachricht erhalten.

XVII. Als der hiesige Bürger und Privilegirte Becker, Hr. Christoph Friederich Strübing, sein alhier zu Schwerin in der kleinen Gasse, zwischen der Königs- und Schuster-Strasse, an der einen Seite an des Kürßners Herrn Lieren Stall, und an der andern Seite an des Schuster Wraanken Bude, belegenes Haus, an den hiesigen Bürger und Knopfmacher, Hn. Nicolaus Winge, erb- und eigenthümlich verkaufet; So werden alle und jede Hypothecarii, die etwa an solchem Hause einige Forderungen zu haben vermeinen, hiemit erinnert, sich deßfals bey dem Käufer zwischen jetzt und dem nechstkommenden Martini, dieses jetztlaufenden Jahres, zu melden, anderfals, da solches erst nachher geschehen solte, man es sich selbst beyzumessen haben wird, wenn von dem Herrn Käufer die Befriedigung nicht geschehen kan.

XVIII. Bey Hrn. Christian Ludwig Sundt in Wismar sind Loosse der 2ten Berlin. Real-Schul-2-Classen-Lotterie zu haben. Selbe ist sehr vortheilhaft und ganz ohne Nieten eingerichtet, indem denenjenigen, so keine Geld-Gewinne erhalten, stat Nieten, eine Samlung auserlesener Predigten, über alle Sonn- und gewöhnliche Fest-Tags-Evangelia durchs ganze Jahr, für den allerleidlichsten Pränumerations-Preis eingesetzet, zu Theil wird. Der Einsatz dieser favorablen Lotterie ist 32 ßl. und 1 Rthlr. 8 ßl. wogegen 100, 200, 300, 400, 500 Rthlr. und mehr ansehnliche Geld-Gewinne, überhaupt aber keine Nieten gezogen werden. Wer sich also hiebey zu interessiren beliebet, hat sich bey obgedachten Hrn. Sundt in Wismar, längstens bis Ausgang Octobris, zu melden. Auch kan man bey selben den Plan und Probe-Druck der Predigten zu sehen bekommen.

XIX. Denen Interessenten der 21ten Hamburger Stadt-Lotterie dienet zur Nachricht, daß die Ziehungs-Bogen von der 4ten und letzten Classe bey L. B. C. Ungnade in Wismar, und bey Hn. J. C. Schmidt in Rostock bereits eingetroffen, u. werden die gezogene Gewinne binnen 14 Tagen ausge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0172
DFG

zahlet, da die Einlage geschehen. Auch sind bey oberwehnten Herren von der neu errichteten 22ten Hamb. Stadt-Lotterie ganze, halbe und viertel Looße zu haben. Der Einsatz für ein ganz Looß zu allen 4 Classen ist 5, 10, 15, 20 Mkl. zusammen 50 Mkl. Hamb. Courant, wogegen sehr ansehnliche Gewinne, als: 1 a 30000 Mkl. 1 a 20000 Mkl. 2 a 10000 Mkl. 1 a 8000 Mkl. 3 a 5000 Mkl. 3 a 3000 Mkl. 2 a 2000 Mkl. 6 a 1500 Mkl. 38 a 1000 Mkl. 47 a 400 Mkl. 90 a 200 Mkl. ꝛc. gezogen werden. Die Ziehung der ersten Classe geschiehet präcise den 9ten Octobr. a. c. NB. Es ist noch zu bemerken, daß in dieser wohleingerichteten Lotterie einige Frey-Looße sind, vermöge dessen man das höchste Gewinn für 5 Mkl. erhalten kan, welches aus der Einrichtung, so umsonst abzufordern, deutlich zu ersehen ist.

XX. Bey Mr. Thomsen in Neustadt sind zu haben der junge Herr, in gebundener Rede besungen von Pyrmontophilo. Wie auch der Gebrauch der teutschen Präpositionen und ihrem Casu, denen Unstudirten zum Besten, und zwar beyde Stücke zusammen für 8 u. 1 halben ßl. einzeln aber, der junge Herr 3 u. 1 halben ßl. und der Gebrauch der teutschen Präpositionen 5 u. 1 halben ßl. wovon die Probe-Stücke bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu sehen sind.

XXI. Der in Fritzischer Concurs-Sache auf den 6ten Sept. bestimmt gewesene Liquidations-Termin ist aus bewegenden Ursachen bis auf den 20ten Sept. a. c. hinausgesetzet worden. Amt Goldberg den 29ten Aug. 1752. Herzogl. Amts-Gericht.

XXII. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Geheime-Rath von Laffert entschlossen, seine mit dem Amte Crivitz, auf den Feld-Marken, Leetzen, Langenbrütz, Barnin und Rudenbeck, in Communion liegende, sowohl hohe als niedere Jagten, zu verpachten. Wer nun dazu Lust und Belieben hat, kan sich bey dem Inspector Sutemiehl zu Langenbrütz melden.

XXIII. Es sind auf dem adel. Guthe Gottmannspford 300 Schmeer-Schaafe gegen Martini zu verkaufen, welche bestehen in tragenden Schaafen, Hammeln u. Lämmern, wie auch ein durchgesuchtes Rind. Wer dazu Belieben hat, der kan sich in Schwerin bey Hn. Heuckendorff, oder in Güstrow auf Krüzers-Hof vor dem Mühlen-Thor melden, und davon nähere Nachricht bekommen.

XXIV. In Wismar sollen den 18ten Septemb. auf dem Waisen-Hause durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden verschiedene gute mehrentheils Theologische Bücher verkaufet werden. Der Catalogus ist zu haben, bey dem Auctionario Cornejus, und bey dem Tribunals-Pedellen, Wulffen.

XXV. Ein Prediger ohnweit Schwerin, suchet einen Studiosum Theologiä zum Informator bey 2 kleinen Knaben. Wer dazu Belieben hat, kan sich alhier, an dem Hn. Not. Kriegern addressiren.

XXVI. Es ist ein Ducats mit gutem deutlichen und wohl conservirten Gepräge verhanden, auf dessen avers der General Graf Wallenstein im Brustbilde sich präsentiret, mit der Umschrift: Albertus D. G. Dux Megapol, Fridl. Auf dem Revers: das vollständige Mecklenb. Fridländ. und mehre Wapen, mit der Umschrift: Et Sa Gæ Princ. Vandal. 1631. Solte jemand in Mecklenburg seyn, der zu diesem Ducaten und solchen an sich zu bringen Belieben hätte, so kan und mag ein Both darauf geschehen, 6 Rthl. sind indessen schon dafür offeriret. Der Hr. Post-Secr. Schröder, in Güstrow gibt nähere Nachr.

XXVII. Es ist in der Königs-Strasse alhie, nicht weit vom Markte eine Stube, vorne nach der Strasse, auf instehenden Michaelis, vor eine einzelne Person, mit oder ohne Meubles zu vermiethen.

XXVIII. Nahe am Schmiede-Thor alhie, ist ein ganz neu wohlgebauetes Haus, worinnen 4 Stuben, 2 Kammern, eine gute Küche und Haus-Boden, zu vermiethen, und kan diesen Michaelis bezogen werden. Wer hiezu Belieben hat, kan sich bey der Intell. Exped. angeben.

XXIX. Es wird ein Informator gesuchet, so von stillem Wesen und ein Theologus seyn soll. Er kan Michaelis sogleich die Condition antreten. Solte sich jemand finden, der beliebe sich bey dem Hn. Notar. Sueinfuß in Güstrow zu melden.

XXX. Wann das in der Königs-Strasse zu Schwerin belegene Reinholtsche Haus und Bude am 19ten Sept. h. a. aus freyer Jand verkaufet, oder auch vermiethet werden soll; So wird solches hiedurch öffentlich kund gemachet, und haben sich die Liebhabere am gedachten Tage, Morgends um 9 Uhr, in des Hn. Doct. Berners Wohnung anzufinden, und sodann weitere Entschiessung zu gewarten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0173
DFG

XXXI. Eine gewisse Frauens-Person, welche geschickt, im Nähen, Sticken, Waschen, Kochen und Wirthschaft zu führen, ist gewillet, sich entweder als Hans-Jungfer, oder zur Unterweisung bey Kindern, in Condition zu begeben. Hievon gibt die Intell. Exped. nähere Nachricht.

XXXII. Hier auf dem Moor sind 2 Stuben und eine Cammer, mit oder ohne Meubles, wie es einer verlanget, zu vermiethen, und können sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

XXXIII. Wann in Güstrow auf der Burg-Freyheit das Eck-Haus neben dem Brüsenschen Hause, so zur Wirthschaft besonders bequem, und jetzo von dem Schwerdtfeger Wöllpert zur Miethe bewohnet wird, verkaufet werden soll: So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so solches zu kaufen Belieben tragen, bey dem Goldschmid, Hn. Kielmann, daselbst in der Glevinschen Strasse, nähere Nachricht erhalten. Auch erbietet sich der Verkäufer, allenfals der etwanige Käufer nicht zur gäntzlichen bezahlung des Kauf-Schillings gelangen kan, gegen sichere Hypothec, auf einige Jahre die Hälfte des Capitals demselben, gegen Land-übliche Zinsen, zu lassen.

XXXIV. Allhier zu Schwerin, auf dem grossen Moor, ist ein Wohnhaus, worinnen 4 Stuben und 5 Kammern nebst Hof-Platz, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer hierzu Belieben hat, kan sich bey dem Notario, Herrn Böttger, melden.

XXXV. Bey dem Factor, Hn. Michelsen, in Lauenburg, ist guter Berlinscher Kalk für civilen Preis zu haben. Wer etwas davon benöthiget ist, beliebe demselben nur zu schreiben, oder sonsten Commißion zu ertheilen, so kan er nach dem Orte, wohin er verlanget wird, abgesandt werden.

XXXVI. Zu wissen sey hiemit, daß das ehemalige Kranstöwersche Haus, so im Ortsunde, an der Ecke belegen, aus der Hand verkaufet werden soll. Wer solches zu erhandeln Belieben findet, kan sich bey denen Herren Vorstehern des Gottes-Hauses zum St. Georg in Rostock melden, und das Kauf-Pretium von ihnen erfahren. Rostock, den 19ten Aug. 1752.

XXXVII. Hier in Schwerin, ohnweit dem Markte, ist ein neues Haus, welches gegen Michael. d. J. ganz fertig wird, so daß es bewohnet werden kan, zu vermiethen. In selbigem befinden sich unten und zwar gassenwerts, eine grosse Stube mit einem Alcoven, eine kleine Stube, 1 Küche, 1 Speise-Kammer und ein gut gewölbter Keller, oben 1 Stube nebst 1 Alcoven und eine Kammer. Wer dieses Haus zu miethen beliebet, kan sich, der nähern Umstände halber, beym Notario, Hrn. Baumgarten, melden.

XXXVIII. Der Herr Pastor Roberts zu Muchow, nahe bey Neustadt, ist resolviret, seinen Pfarr-Acker zu verpachten. Wer also Belieben darzu hat, kan sich bey ihm melden, und versichert seyn, daß er nach Billigkeit mit ihm handeln wird.

XXXIX. Demnach die Grefrahtschen Erben von der Magdal. Lust gewilliget, ihr am Schloß-Platze belegenes Haus, 2 Buden und Garten zu verkaufen; So wird solches hiemit kund gethan, und können die Liebhabere sich der nähern Umstände wegen bey ihnen erkundigen. Güstrow, den 29ten Aug. 1752.

XL. Wer Belieben hat, zu einige 20 Scheffel Aussaat Acker, in unterschiedenen Schlägen auf dem Bützowschen Felde, nebst einem grossen Garten und 2 Scheuer-Fächer, entweder einzeln, oder überhaupt, aus freyer Hand an sich zu kaufen, derselbe hat sich solcherhalb bey dem Notario, Hrn. Greuel, daselbst zu melden, und die Conditiones zu vernehmen.

XLI. Eine adeliche Herrschaft ist gesonnen, ein Allodial-Guth, welches höchstens 6 Meilen von Lübeck entfernet, wobey gutes Weitzen-Feld, gute Hölzung, gute Zimmer und hinlängliche Unterthanen sind, für ein Kauf-Pretium von 30 bis 40000 Rthlr. an neuen Zw. Dr. zu erhandeln. Wer dergleichen zu verkaufen gesonnen, kan sich bey der hiesigen Intelligenz-Expedition melden und nähere Nachricht gewärtigen.

XLII. Es wird hiedurch notificiret, daß dasjenige, was wegen des Guthes Büttelkow im ehemahligen Intelligenz-Blade gemeldet worden, gewisser Umstände halber, nunmehro ceßiret, indem der jetzige Possessor, der Herr von Bülow, in seinen annoch vorseyenden Pfand-Jahren solches Guth nicht abzustehen gewilliget ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0174
DFG

XLIII. Der ehemahls in Großfürstl. Diensten gestandene Küchen-Schreiber H. C. Goschen läst hiedurch bekannt machen, daß er gegenwärtig sich allhier in Wismar, in dem sogenannten Posthorn etabliret habe. Er ersuchet daher alle und jede nach Standes-Gebühr, daß sie ihn mit ihrem Eintritt beehren mögen, und versichert, daß sie mit guten Zimmern, einer wohlangerichteten Tafel, und ordentlicher Aufwartung, aufs billigste sollen bedienet werden.

XLIV. Bey Hrn. Peter Kühn, am alten Markt in Rostock, ist gegen Trinitatis 1753 eine gute Wind-Mühle vor dem Stein-Thor, welche mit guten Mahl-Gästen versehen und wobey ein gutes Inventarium, ein Haus, im Zingel genannt, wobey die Eröfnung des Schlag-Baums, ein schöner Garten, mit guten Obst-Bäumen, von 4 Scheffel Aussaat groß, einige Wiesen, worauf 8 Kühe gehalten werden können, 2 Morgen Acker, und eine Scheune, welches alles im baulichen und guten Stande ist, zu verkaufen, und kan der etwanige Käufer über die Hälfte des Capitals zinsbahr darinnen behalten. Wer hiezu Lust hat, kan sich bey gedachtem Hrn. Kühn melden, und Handlung pflegen.

XLV. Ein adeliche Herrschaft auf dem Lande suchet einen Franzosen zur Information oder als Diener. Wer dazu Lust hat, kan bey hiesiger Intelligenz Expedition nähere Nachricht erhalten.

XLVI. Es wird ein Studiosus bey ein Paar junge von Adel, welche schon ziemlich weit in ihren Wissenschaften und im Christenthum avanciret, als Informator gesuchet. Es ist gleichgültig, ob selbiger ein Jurist oder ein Theologus sey. Wer nun geschickt ist, eine solche Condition anzunehmen, der kan sich bey dem Hrn. Obristen von Plessen zu Grambau melden.

XLVII. Ein Koch, so sein Metier recht gut verstehet, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzuzeigen hat, suchet bey einer Herrschaft Dienste. Er kan auf Verlangen in 4 Wochen den Dienst antreten. Wer selbigen benöthiget ist, kan die Nachricht seiner Person und Aufenthalts bey hiesiger Intelligenz-Expedition erfahren.

XLVIII. Auf Michaelis verlanget ein Frauenzimmer als Haushalterin in Dienst zu kommen. Sie verstehet die Wirthschaft völlig und hat ihrer Tüchtigkeit wegen beglaubte Attestata vorzuweisen. Wer mehrere Nachricht von ihr verlanget, kan sie bey hiesiger Intelligenz-Expedition erhalten.

XLIX. Herr Johann Ludolph Kahl in Wismar vermuthet in einigen Tagen eine Schiffs-Ladung fein Engl. Salz. Wer davon etwas benöthiget, kan sich bey ihm melden.

L. Es wird allen und jeden hiedurch öffentlich notificiret und kund gemachet, daß zwar ad instantiam derer Adjudicatoriorum des Gravenschen Hauses, als des Pensionarii Behrens, der Wittwen Schnellen und des Försters Suhr, des hiesigen Bürgers und Amts Beckers Jeremias Graven in der Schusterstrassen alhie belegenes Haus cum Pertin. den 12. Julii a. c. an den Meistbietenden öffentlich von Gerichts wegen verkaufet werden soll, jedennoch aber, auf instance gedachter Adjudicatoriorum, laut exhibiti unterm 4ten hujus, solcher Verkaufs-Termin auf 4 Wochen, und also auf den 22ten September a. c. hinausgesetzet worden, dergestalt und also, daß, wer alsdann zum Kauf der Gravenschen Hauses cum Pertinentiis Belieben traget, sich in dicto Termino Morgends um 9 Uhr, bey hiesigem unserm Stadt-Gerichte einfinden, Handlung darüber pflegen, und sodann gewärtigen können, daß dem plus licitanti solches zugeschlagen werde. Decretum Schwerin im Stadtgericht den 14ten Junii 1752.

(L. S.) Zum Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessor.

LI. Eine adeliche Herrschaft bedarf einen Schreiber, der die Landwirthschaft gründlich verstehet, und dabey zum Rechnungs-Führen geschickt ist, auch von diesen und seinem sonstigen Verhalten beglaubte Zeugnisse vorweisen kan. Wer hiezu Belieben hat, kan sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition melden.

LII. Auch wird von einer adelichen Herrschaft ein tüchtiger Jäger, der sein Metier verstehet, und Zeugnisse seiner Aufführung hat, verlanget. Ein solcher kan sich gleichfals bey der hiesigen Intelligenz-Expedition melden.

LIII. Ein Frauenzimmer, so im Nähen, Sticken und Waschen geschickt ist, suchet bey Kindern

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0175
DFG

der Information zu kommen. Wer solche benöthiget, wolle es der hiesigen Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

LIV. Es verlanget ein Frauen-zimmer, so gut nähen, sticken, waschen und frisiren kan, bey einer Herrschaft als Cammer-Mägdgen zu dienen. Von solcher giebet man bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht.

Da verschiedene Interessenten dieser Blätter, sehr säumselig mit der Bezahlung gewesen, daß auch einige, aller Anforderungen ohngeachtet, noch vom Anfange bis hieher im Rückstande sind; so ist man entschlossen, hinführo kein Stück solcher Blätter, ohne einer halbjährigen Pränumeration auszugeben. Es werden daher die resp. Herrn Interessenten ersuchet, auf Michaelis nicht allein die fällige, sondern auch die pränumerirende Gebühr auf ein halb Jahr zu entrichten, indem es hiemit fest gesetzet ist, daß sonst kein stück verabfolget wird. Mit solcher Pränumeration wird es hinführo von halb zu halb Jahren continuiren. Schwerin den 1ten Septembr. 1752.

Herzogl. Mecklenb. Intelligenz-Expedition.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Bey Hn. Behrens auf der Alt-Stadt, ist zu haben die Tonne Königs-Berger Seife in 4teln a 16 Rtl. Neue Danziger Heerse die 100 Pf. 2 Rtl. 8 ß. und eine Parthey Rauch-Leder. Hr. Walther Stein auf der Alt-Stadt, verkaufet Franz-Brandtwein 30 viertel 54 Rtl. Fransch. Syrob die 100 Pf. Hamburger Gewicht, mit 10 p. C. thara 9 Mk. 8 ßl. Bey Hr. Ephraim Felix Wendt, ist ein Vorrath des allergrösten und stärckesten Königsberger Leders, guter weisser Portugiser Wein, in ganze und halbe Aucker das Aucker zu 9 Rthlr. Gutes Licht-Talg in ganze und halbe Fässer a Schpf. 29 Rtl. zu bekommen. Aus des Hn. Hermann Steins Fabrique gelten die 100 Pf. Amedom 4 Rtl. 16 ßl. Puder die 100 Pf. 4 Rtl. 32 ßl. auch ist bey ihm zu haben Allaun die Tonne zu 14 u. 1 halben Rtl Engl Vitriol die 100 Pf. 3 Rtl. 16 ßl. Judigo und Conchenill steigen noch sehr. Rauhes Honig wird sehr gesuchet, und gilt das Lpf. 35 ßl. 36 ßl. Eingekommene Schiffe. Schfr. Boy Tadsen von Flieſſing. Schfr. Bockholt sen. von Kiel mit Ballast. Schfr. Hans Lüders von Flensburg mit Käse und Schullen. Schfr. Frehland von Lübeck. Abgehende Schiffe. Schfr. Oloff Kempe auf Memel. Schfr. Teschen mit Wolle und Bouteillen auf Copenhagen, Schfr. Holtfelter auf Petersburg. Schfr. Jperode auf Petersburg, Schfr. Grivan auf Petersburg. Schfr Lorentz auf Petersburg, alle mit Aepffel beladen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 30 Aug. (in R. Zw. Dr.)

Weizen die Last 66 Rthlr. Rogken 40, 41 Gersten - -Erbsen - weisser Hafer 26 -

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 35, 36 ßl. Rogken 20, 21 ßl.-pf. Gersten, - ßl., Erbsen- Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 1 Sept. (R. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 34 ß. Rogken 20 ßl.-pf. Gersten 17, 18 ßl. Hafer 12, 13 ßl. Erbsen 23 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 1 Sept. (R. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 30, 31 ß.-pf. Rogken 18, 19 ß. Gersten 15, 16 ß.-pf. Koch- Erbsen 19, 20 Futt.-Erbs. 18, 19 weisser Hafer 13, 14 ßl. bunter Hafer 12, 13 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 30 Aug. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 6 Mark - a 12 ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl. Koch-Erbsen, - Mark - ßl. Futter-Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark. - ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 29 Aug. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 72 - 74 Rthlr. Mecklenburger - Vorländ. rother, - - Rogken, Mecklenb. die Last 43, 44 Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, - - Erbsen - -

Geld-Cours in Hamburg vom 29 Aug.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey Gr. Stücke, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 11 $\frac{1}{2}$

Anno 1752. No. XXXVII.

Sonnabend den 9. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Kleinow, den 6ten September.

Ihro Herzogl. Durchl. unser gnädigster Landes-Herr, befinden Sich auf hiesigem Jagd-Schlosse bey gewünschter hohen Leibes-Gesundheit: und Höchst-Dieselbe, nachdem Sie zu Regierungs- und Landes-Geschäften einige Stunden des Tages angewandt, finden mit des Prinzen Ludewig, und der Prinzeß Ulrica Sophia Durchl. Durchl. an hiesigem anmuthigen Garten, am Angeln der in denen Teichen und Graben wimlenden Fischen, und am Besuch der in hiesiger Gegend liegenden Herzogl. Häuser und Gärten, Ihre vergnügliche Veränderung: mit der Jagd aber belustigen Sich zuweilen des Prinzen Ludewig mit Höchstgedachter Ihro Prinzeß Schwester Durchl. Durchl. und sind von Erstere zweene brave Hirsche von 14 und 12 Enden bereits erleget worden.

Schwerin, den 9ten September.

Gestern Nachmittag um halb 6 Uhr trafen Ihro Herzogl. Durchl. mit einer Suite Hof-Cavalliers, von Kleinow, auf hiesigem Herzogl. Schlosse, bey erwünschter Hohen Gesundheit, glücklich ein.

Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß nunmehro ein jeder, gegen Erlegung des gewöhnlichen Sperr-Geldes, auch im Spiel-Thum die ganze Nacht durch einpaßiren kan.

Intelligenz-Sachen.

I. Beym Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, ist nachstehendes Proclama erkannt.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann die Hochfürstl. Würtenbergische Regierung zu Stuttgard, ein Subsidial-Schreiben

anhero erlassen, worinnen Dieselbe in subsidium juris gebethen, daß, da über des verstorbenen Geheimten-Raths, und Kriegs-Raths-Präsidenten, von Holle, hinterlassene obärirte Vermögens Massam ein Concurs-Proceß, mittelst eines an das dasige Stadt-Gericht qua judicem remissionis erlassenen gewesenen Befehls der Ordnung nach instituiret worden, dieserwegen ein Proclama hieselbst affigiret werden mögte.

So Laden Wir hiemit alle und jede Creditores und Gläubiger, welche an des verstorbenen Geheimten-Raths- und Kriegs-Präsidenten von Holle Nachlaß ex jure Crediti, oder ex alio Capite einige Ansprache zu haben vermeinen; daß sie den 17ten Septemb. a. c. coram Judicio Concursus, zu Vollführung der erforderlichen liquidation entweder in Person, oder durch einen desfals zu bestellenden genugsam bevollmächtigten Mandatarium erscheinen sollen. Wornach alle diejenigen, so es angehet, sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 15ten Aug. 1752.

II. Dem Publico wird hiemit angezeiget, daß am 13ten kommenden Monaths Sept. des verstorbenen Riemer Gädken Haus, Hofraum, Stall und Garten mit der Gehr-Kuhle oder Küfen dem Meistbietenden von E. E. Weysen-Gericht, auf dem Rath-Hause hieselbst, öffentlich solle verkauft werde. Wer also Belieben hiezu träget, kan sich, Morgends um 9 Uhr, am bestimmten Orte melden. Bützow dem 21ten Aug. 1752. Verordnetes Weysen-Gericht hieselbst.

III. Demnach von dem Herzogl. Stadt-Gerichte zu Röbell, in Concurs-Sachen des hiesigen Bürgers und Tuchmachers Friederich Poltzers, auf ferneres Anrufen derer Creditorum, ein anderweitiger Terminus subhastationis auf den 15ten Septemb. a. c. anberamet worden; als können diejenigen, so von den Poltzerschen Immobilien etwas zu kaufen Belieben haben mögten, sich in Termino, Morgends um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube einfinden, und nach geschehenem Bot und Gegenbot gewärtigen, daß sothane Grund-Stücke, entweder zusammen, oder einzeln, dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Röbel in Judicio den 7ten Aug. 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

IV. Es werden alle und jede, welche an sel. Lorenz Maneken Wittwe und deren hinterlassene Erben ex quocunque capite vel causa einige Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, mithin peremtorie, sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 20ten November jetzlaufenden Jahrs citiret und vorgeladen, daß sie an solchem Tage, Morgends um 9 Uhr, auf der Raths-Stube hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre Forderung ad Protocollum anzeigen, dieselbe gehörig verificiren und demnechst rechtlichen Bescheides gewärtigen. Decretum Boitzenburg in Senatu den 4. Sept. 1752.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

V. Da das hiesige Jahr-Markt nahe bevorstehet; so werden alle und jede, welche solches mit Horn-Vieh zu beziehen gewillet, hiedurch auerinnert, sich mit beglaubten und sichern Attestatis zu versehen, daß erwehntes Vieh vom gesunden Orte sey; im wiedrigen Fall sie sich selber beyzumessen, daß solches zu ihrem Schaden von der Grenze zurück gewiesen werde. Güstrow, den 6. Sept. 1752.

Burgermeister und Rath hieselbst.

VI. Es sind alhier 200 Stück geschnittene Fenster-Scheiben von Böhmischem Glase 11 und 3 Viertel Zoll lang und 8 und 3 Viertel Zoll breit. Noch 60 Stück selbiger Art 15 und 1 halben Zoll lang und 11 Zoll breit, für billigen Preis abzustehen. Bey hiesiger Intelligenz-Expedition ist weitere Nachricht zu erhalten.

VII. Aus des Hrn. von Schuckmanns, zu Schwastorff, Koppel, ist eine 4-jährige schwarze Stute weggekommen. Solte jemand hievon Nachricht zu geben wissen, der wolle es dem Herrn von Schuckmann selber, oder dem Herrn Sieber in Wahren, gegen eine billige Erkänntlichkeit, anzeigen.

VIII. Vorne auf der Schelfe ist eine Gelegenheit von dreyen Stuben, einer Kammer und 2 Küchen zu vermiethen. Fernere Nachricht davon giebt Herr Bärensprung.

IX. Schiffer Peter Crempien gedenket zum letzten mahl dieses Jahrs am 27ten Septemb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0178
DFG

nach Copenhagen segelfertig zu seyn. Diejenigen, so mit reisen wollen, müssen sich am bestimmten Tage, Vormittags, zu Rostock einfinden, die aber Waaren mitzusenden gedenken, müssen selbige am 24sten höchstens den 25sten einsenden.

Preisen von allerhand Kaufmanne-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Hrn. Nicl. Geismar ist reiner Hanf das Schpf. 16 Rthlr. 24 ßl. Hanf-Heede 6 Rthlr. 24 ßl. Flachs-Heede 10 Rthlr. Juchten a Pf. 10, 11 und 12 ßl. Danziger Buchweitzen Grütze a Schfl. 40 ßl. Heerse die 100 Pf. 2 Rthlr. 8 ßl. Hanf-Oel die 100 Pf. 5 Rthlr. Holl. Lein-Oel 6 Rthlr. Annies 8 Rthlr. Schwed. Theer a Tl. 3 Rthlr. 36 ßl. grosse Schleif-Steine a Stück 6 Rthlr. 8 ßl. Danziger Seife das Viertel von 75 Pf. 4 Rthlr. 4 ßl. zu haben. Schiffer Joch. Gertzen und Hinr. Flindt haben Zinngiesser-Formen, von 12, 16, 18, 20 und 24 Zoll breit für billige Preise. Schiffer Andr. Behr hat 200 Pf. Hirsch-Horn a Pf. 6 ßl. 3 pf. auch Elends-Gehörne a 6 ßl. 3 pf. Am Strande ist bey Schiffer Lorenzen von Kiel Butter a Lpf. 2 Rthlr. alte Käse a Schpf. 10 Rthlr. frisch Guth 9 Rthlr. feine Gruben a 100 Pf. 4 Rthlr. Hopfen gilt der Drömt 4 Rthlr. grüne Seife bey Hrn. Andorffen die Tonne 12 Rthlr. Wachs wird gesuchet.

Am Montage erhielte man die Nachricht, daß zu Kardorf beym Fisch-Lande, in dem Sturm vom Freytag und Sonnabend eine verschlossene Schiffs-Kiste, ein Ruder-Kopf, einige Beutel mit Obst und andere Kleinigkeiten, vermuthlich von einem verunglückten Schiffe, daselbst im Hafen angetrieben sind. Abgehende Schiffe: Schiffer Schultz, Schiffer Joch. Gentzen, Peter Meier, Johann Gentzen, Hans Block, Frehland, Andr. Behr und Joch. Meier mit etwas Obst und Ballallst nach Petersburg.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 6 Sept. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 66 Rthlr. Rogken 40 Gersten 35/36 Erbsen 44 weisser Hafer 26

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34/35 ßl. Rogken 20ßl.-pf. Gersten, - ßl., Erbsen- Hafer 15, 16ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 8 Sept. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 34 ß. Rogken 20 ßl.-pf. Gersten 18 ßl. Hafer 13/14ßl. Erbsen 23/24ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 8 Sept. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 30/31ß.-pf. Rogken 18/19ß. Gersten 15/16ß.-pf. Koch- Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 13/14 ßl. bunter Hafer 12/13 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 6 Sept. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 6 Mark 12/14ßl. Gersten 5 Mark - ßl Koch-Erbsen, - Mark - ßl. Futter-Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark. - ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 5 Sept. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 74 Rthlr. Mecklenburger 72 Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 43, 44 Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, = = Erbsen = -

Geld-Cours in Hamburg vom 5 Sept.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey Gr. Stücke, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 10

Gelehrte Sachen.

Gedanken von dem Rechte derer Intelligenz Bogen.

Die Benennung dieserley Blätter, hat man der Nachbarschaft zu danken Die lateinische Redens-Art: intelligentia assequi, machet alles aus. Als man denn zierlich sagen kan, man sey einer Sache verständiget, das heißt, durch Lehre und Nachricht, derselben kundig geworden; So ist das Wort nicht übel erwehlet, immassen die Blätter allerley kund und zu wissen machen. Die Veranstaltung, daß solche Intelligenz-Bogen ausgehen, gehöret zu denen hohen Rechten. Gelehrte Wochen-Blätter und Zeitungen zu verfassen, rechnet man zur allgemeinen Freyheit, nur daß sie die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0179
DFG

Censur ausstehen. Dieselbe aber solte wohl, bey denen Buchdruckereyen, welche anzulegen, ein besonders Vorrecht erfordert, gar strenge seyn. Politische Zeitungen aber mögen nicht, ohne höchster Herrschaft Erlaubniß, und ohne stattliche Censur, gefasset und vertheilet werden. Litte es der Raum, würde das Alter derer Zeitungen zu untersuchen seyn. Vor der Druckerey Erfindung hat man gewiß dergleichen nicht gehabt. Bevor das Post-Wesen in die vortrefliche Gestalt gesetzet, hat es auch nicht wohl seyn können. Die Nachrichten von denen Veränderungen, in einiger Ferne, konte man nur langsam erhalten. Die heilige Schrift nennet nur Boten und Läufer. Die Griechen hatten Hemerodromos. Der Rechts-Titul in Codice, de cursu publico, angariis & parangariis, zeuget von vielen guten Anstalten. Letztere sind höherer Betrachtung, S. Erh. Spizii diss. de corredo, Ordonnanzen, und wie man sie vor diesem in Mecklenburg hieß, Einspänniger, waren zu ihrem Zweck sehr nützlich. Doch, hievon schreiben diejenigen, welche vom Lehn- und Post-Wesen handeln. Die Rede war von dem Ursprung und Alter derer Zeitungen; und da hat die Aufmerksamkeit keine ältere, die in diese Lande gekommen, als von 1610 entdecken können. Ihre Einrichtung, Bild und Gestalt, sind sonderlich. Was aber die Kundmachung, welche denen Intelligenz-Bogen einigermassen gleich kommen mögte, anbelanget, könte man die alten Proclamationes damit vergleichen. Proclama heißt ein Ausruf. Nachhin sind die öffentlichen Papieren auch Proclamata geheissen. Cicero würde auf dis neue Substantivum und desselben Wandelung, durch die Casus, wohl viel zu sagen gehabt haben. Im Kayserlichen Rechte findet sich in dem tit. Codicis das Wort Programma. Dasselbe lieset man auch in Cod. Theod. tit. 10. lege 29. im Zusammenhang also: Criminalis programmatis tenor hanc tantum ferat de jure censuram, ut, inter reos adnotato, non tam censum debeat transferre, sed famam. Die Auslegung ergiebet vieles zum Begrif, allerley Auskündigungen und Edictal-Citationum. Transferre famam ist ein schöner Ausdruck. Im Sachsen-Spiegel Lib. 3. art. 34. und 64. kommen des Königs Briefe vor, welche gewisse Erläuterung geben. Die Worte l. 6. C. commin. epist. progr. fliessen also: Programma, si quod a Præside provinciæ propositum est, vim rei judicatæ nequaquam obtinere potest. Weil aber, in richtiger praxi, allerdings dergleichen öffentliche Anzeigen vim rei judicatæ gewinnen, muß man die Absichten unterscheiden. Unsere JCti schreiben oft hievon ganz verworren. Z. E. Brunnem. ad L. I. s. d. t. n. 5. setzet: Comminatio non nocebit, si in programmate, i. e. publico edicto, contra absentem sit proposita. Dis ist wieder die Erfahrung, oder man muß sich mit Distinctionibus behelfen. Die critischen Ausleger schreiben: Programma est scriptura, publico in loco, ut ab omnibus legi possit, proposita. Es muß also auf den Inhalt, die Absicht und den Nachdruck ankommen, um von dem Spruch, in Contumaciam, der Præclusion und andern Folgen, bey Concursen, Erbschaften, verlohrnen Sachen und dergleichen zu urtheilen. Daß Zeitungen und Intelligenz-Blätter für sich könten jemanden um sein Recht bringen, müste man wohl, bis auf besondre, denenselben beygelegte Kraft, welches allerdings per Edictum statt fünde, läugnen. Die gerades Weges, oder durch die Folgen, mithin durch Befehle auferlegte Nothwendigkeit, solche Anzeigen zu kaufen und zu lesen, hienge auch davon ab. Wann beydes zusammen kömmt, nemlich die geschriebene Affixion und die gedruckte Anzeige durch dergleichen Blätter, mag sich niemand, bis auf besondre Restitutions-Fälle, mit der Unwissenheit entschuldigen. Ueberhaupt ist die Anstalt preiswürdig: Neue Gesetze werden noch offenkündiger, und ein jeder kan ein Exemplar derselben zu eigen haben. Die Processe, besonders die Restitutions-Gesuche, werden weniger. Die Bestrafung des Bösen, das Commercium, die oeconomischen Angelegenheiten, und überall viele heilsame Dinge werden befordert. Auch könten die Kosten derer Edictal-Citationum, in Absicht derer ausländischen Anschlagungen, wohl dadurch vermindert werden. Inländische müssen die Blätter lesen: Auswärtige müssen, wenn sie in diesen Lan- Angehenschaften und Verbindlichkeiten haben, sich darum auch bewerben. Es lassen sich viele Special-Fragen aufwerfen. Eine ward neulich ventiliret, nemlich von der Schuldigkeit, die ausgelobte Belohnung, wegen der Nachricht, über eine gestohlne, oder verlohrne Sache, zu bezahlen. Man kan sie gewärtigen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0180
DFG

Anno 1752. No. XXXVIII.

Sonnabend den 16. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Kleinow, den 11ten Septemb.

Nachdem Ihro regierende Herzogl. Durchl. mit Ihro Prinzen Ludewig Durchl. den 8ten dieses, Nachmittags um 3 Uhr, auf 2 Tage von hier nach Schwerin gereiset, und der Prinzeß Ulrica Sophia Durchl. mit einigen Dames und Cavaliers hieselbst zurück gelassen; So haben Höchst-Dieselbe, in Begleitung letzterer, sich mit der Jagd belustiget, und unter andern einen Hirsch von 14 Enden, in einer guten Entfernung, mit der besten Addresse gefället.

Schwerin, den 16ten September.

Am Montage, Morgends um halb 9 Uhr, erhoben Sich Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. mit einer Suite Hof-Cavaliers, nach dem Lust-Schlosse Kleinow, und trafen gestern, Nachmittags um 4 Uhr, bey allem Hohen Wohl, auf hiesigem Herzogl. Schlosse wiederum glücklich ein.

Intelligenz-Sachen.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Demnach Unser Lehn-Mann, Bernhard Gotthard von Wickede, zu Befriedigung seiner Creditorum, sein in Unsrem Amte Grevismühlen belegene Lehn-Guth Oberhoff zu verpfänden Vorhabens ist; So citiren, heischen und laden Wir, auf dessen unterthänigstes Suppliciren und zur Sicherheit des Pfandnehmers, alle diejenigen, welche an bemeldetes Lehn-Guth Oberhoff und dessen Pertinentien auch Unterthanen, ex quocunque capite vel causa, besonders aber in Ansehung des Näher-Rechts zur Pfandnehmung, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch ein- für allemahl, mithin peremtorie, sub præjudicio præclusi: daß sie am 12ten Decemb. a.c. vor Unsrer Lehn-Cammer, entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Procuratores erscheinen, ihr zur Pfandnehmung besagten Guthes etwa habendes Näher-Recht oder sonstige Ansprache unterthänigst anzeigen und rechtlicher Art bescheinigen, mithin darauf, nach Befinden, rechtliche Verordnung gewärtigen

sollen. Würde einer oder anderer aber diesen Termin verstreichen lassen; So soll er, nach Verlauf desselben, mit seinen Ansprüchen nicht weiter gehöret werden, sondern für stets damit ausgeschlossen und abgewiesen seyn. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31ten Aug. 1752.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Es ist zu Verpachtung des Hofes Drenkrögen im Amte Neustadt ein anderweiter Terminus auf den 19ten künftigen Monats Septemb. anberamet, und können die Liebhabere sich in Termino, Frühe, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewarten, daß dem, der die annehmlichsten Conditiones offeriret, diese Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 7ten Aug. 1752.

III. Es ist zu Verpachtung der Rönkendorffer Mühle im Amte Crivitz Terminus auf den 24ten Oct. a. c. vor Herzogl. Cammer anberamet. Wer also diese Pachtung durch den höchsten Bot zu erstehen Lust hat, kan ermeldten Tages, Frühe um 9 Uhr, daselbst sich einfinden, und die Conditiones vorher vernehmen. Schwerin, den 11ten Sept. 1752.

IV. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des Hrn. Doctoris Schotters, als Commun. Mandatar. Rügewaldscher Creditorum, folgendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Güstrow affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Pensionarium, Martin Albrecht Rügenwald zu Tieplitz, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Schotters, als Communis Mandatarii, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22ten Sept. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey unsern verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, erscheinen, eure an vorbesagten Pensionarium Rügewald, etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 27ten April. 1752.

V. Bey Herzogl. Justitz-Canzelley alhie ist ad instantiam des Bernhard Gotthard von Wickede auf Oberhoff folgendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig H. z. M.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Grevismühlen belegene Guth, Oberhoff, und dessen Pertinentien auch Unterthanen, ex quocunque capite vel causa An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, nachdem Uns Bernhard Gotthard von Wickede unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorgedachtes Guth, Oberhoff, zur Befriedigung seiner Creditorum, an den Major von dem Knesebeck Pfandes-Weise überlassen, anbey unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, zur Sicherheit des Pfandnehmers, publica Proclamata præclusiva zu erkennen, daß Wir solchem petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 8ten Decemb. a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an vorbesagtes Guth Oberhoff cum Pertinentiis etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf wei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0182
DFG

tere rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 31ten August 1752.

VI. Es ist zur Subhastirung des hieselbst belegenen Trechmannschen Hauses von Herzogl. Justitz-Canzelley ein neuer Terminus auf den 23ten dieses Monaths Septemb. anberamet worden, und können diejenigen, welche Belieben finden darauf zu bieten, sich am obbenannten Tage auf hochgedachter Justitz-Canzelley, des Morgends, einfinden. Solte jemand vorher die Conditiones subhastationis zu wissen verlangen, so wird der gerichtlich constituirte Vormund, Doctor Lehmann, einem jeden auf Begehren darunter zu willfahren, sich nicht entziehen.

VII. Es wird allen und jeden hiedurch öffentlich notificiret und kund gemachet, daß zwar ad instantiam derer Adjudicatoriorum des Gravenschen Hauses, als des Pensionarii Behrens, der Wittwen Schnellen und des Försters Suhr, des hiesigen Bürgers und Amts Beckers Jeremias Graven in der Schusterstrassen alhie belegenes Haus cum Pertin. den 12. Julii a. c. an den Meistbietenden öffentlich von Gerichts wegen verkaufet werden soll, jedennoch aber, auf instance gedachter Adjudicatoriorum, laut exhibiti unterm 4ten hujus, solcher Verkaufs-Termin auf 4 Wochen, und also auf den 22ten September a. c. hinausgesetzet worden, dergestalt und also, daß, wer alsdann zum Kauf der Gravenschen Hauses cum Pertinentiis Belieben träget, sich in dicto Termino Morgends um 9 Uhr, bey hiesigem unserm Stadt-Gerichte einfinden, Handlung darüber pflegen, und sodann gewärtigen können, daß dem plus licitanti solches zugeschlagen werde. Decretum Schwerin im Stadtgericht den 14ten Junii 1752.

(L. S.) Zum Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessor.

VIII. Der in Fritzischer Concurs-Sache auf den 6ten Sept. bestimmt gewesene Liquidations-Termin ist aus bewegenden Ursachen bis auf den 20ten Sept. a. c. hinausgesetzet worden. Amt Goldberg den 29ten Aug. 1752. Herzogl. Amts-Gericht.

IX. Als von dem Fürstl. Stadt-Gericht zu Bützow auf Anhalten des verstorbenen Schlächters, Papens, hinterbliebener Wittwen daselbst, in Schuld-Sachen des vorgedachten verstorbenen Papens ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 6ten Octob. a. c. anberamet worden; So werden alle und jede Creditores ohne Ausnahme, welche an des verstorbenen Papens Nachlassenschaft und Vermögen ex jure crediti vel alio quocunque capite Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch zum 1sten, andern und 3ten mahl, und also peremtorie auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii vorgeladen, daß sie in dicto Termino, Morgends um 9 Uhr, in loco judicii erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen, und andern brieflichen Urkunden in Originali, oder sonsten, wie rechtens bescheinigen und liquidiren, im wiedrigen gewärtigen, daß sie, wie angedrohet, gänzlich präcludiret werden sollen. Bützow, den 13ten Sept. 1752. Fürstl. Stadt-Gericht daselbst.

X. Wann das in der Königs-Strasse zu Schwerin belegene Reinholtsche Haus und Bude am 19ten Sept. h. a. aus freyer Hand verkaufet, oder auch vermiethet werden sol; So wird solches hiedurch öffentlich kund gemachet, und haben sich die Liebhabere am gedachten Tage, Morgends um 9 Uhr, in des Hn. Doct. Berners Wohnung anzufinden, und sodann weitere Entschliessung zu gewarten.

XI. Es ist bey dem Königl. Amts-Gericht zu Verchen, in Vor-Pommern ein Schäfer-Knecht, Namens Michael Gruntmann, wegen verschiedener Malversationen, so er bey der ihm anvertrauten Schäferey ausgeübet, und andern importanten Diebereyen, welche er begangen, zumahlen derselbe auch fremde Hürden bestohlen, und viele Schaafe diebischer Weise entwendet, in Inquisitions gerathen, aber den 30ten Aug. a. c. zum andern mahl aus dem Gefängniß gebrochen, und flüchtig geworden. Gleichwie nun derselbe sogleich durch Steckbriefe verfolget; so wird es auch dem Publico hiedurch noch bekannt gemachet, und zugleich jede Gerichts-Obrigkeit gebührend ersuchet, auf diesen Dieb, der nicht nur viele ansehnliche Diebstäle bereits committiret, sondern sich auch testantibus actis, noch mehrere auszuüben vorgenommen gehabt, ein wachsames Auge zu haben, und denselben, wenn er sich betreten lassen solte, nicht nur zu arretiren, sondern auch an das Amt Verchen zu berichten, damit Inquisitus, gegen Ausstellung der gewöhnlichen Reversalien und Erstattung aller Kosten, abgeholet werden könne.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0183
DFG

Inquisitus ist ein Kerl von 23 Jahren und mittelmäßiger Statur, hat schwarzbraune abgestutzte Haare, ein länglicht Gesicht, spitze Nase, kleine Lefzen, einen gespaltenen starkgrübigten Kinn, träget einen neuen Huth mit Band eingefasset, einen leinenen Kittel mit weissen Boy gefuttert, und unter demselben einen Brust-Tuch von eigen gemachtem Rasch, leinene Bein-Kleider, weisse wollene Strümpfe und ziemlich abgetragene Schuhe. Werchen, den 3ten Sept. 1752. Königl. Amts-Gericht.

XII. Nachdem die eilf Pacht-Jahre des Reichs-Gräfl. Salaischen Guthes Brunsberg kommenden Trinitatis 1753 zu Ende gehen, und selbiges Guth aufs neue wieder verpachtet werden soll; So können die Liebhaber zu dieser Pachtung sich directe an den Reichs-Grafen, Herrn von Sala, zu Bellin addreßiren

XIII. Es sind auf dem adelichen Guthe Besendorf 700 Schmier-Schaafe, gegen Martini, zu verkaufen, welche meistens in tragenden Schaafen, Hammeln und Lämmern bestehen. Wer dazu Beliebenhat, der kan sich in Schwerin, bey Herrn Mollen auf dem Moor melden, auch bey demselben von einem durchgefeuchten Bollen nähere Nachricht bekommen.

XIV. Eine Jungfer, so aus Rostock gebürtig, und bey einer Comtesse in Lübeck im Dienste stehet, und besonders gute Attestata hat, suchet albie im Lande Condition. Sie ist im Gold- und Silber-Sticken auch in der Bordier-Arbeit eine Meisterin. Nähere Nachricht von derselben kan man bey dem Hrn. Inspector Bölckow in Rostock haben.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Nußischer Kümmel bey den Hrn. Rathsverw. Zille und Roggenbau gelten die 100 Pf. 6 Rth. 32 ßl. Bey Hrn. Bühn ist Nord. Kümmel die 100 Pf. zu 8 Rthlr. Bey Hrn. Alward. Joch. Gentzen und Flindt ist ungelöschter Kalk die Last zu 13 Rthl. zu haben. Hr. Mann hat Zart-Tietling zu 1 Rth. 8 ßl. gemeinen dito zu 1 Rthlr. die Waage, Hering die Last 64 Rthlr. Brachsen- und Länge-Dörsch die Tl. 4 Rthlr. 32 ßl. Lübscher dito die Tl. 4 Rthlr. 16 ßl. Kreide die Tl. von 280 Pf. 36 ßl. Blauer Amedom F. C. C. gilt der Centner 20 Rthlr. M. C. oder Oel-Blau 18 Rthlr. ordin. Blau oder O. C. 14 Rthlr. Engl. Hagel von No. 1. bis 6/7. die 100 Pf. 5 Rth. 36 ßl. Balkuns am Strande der 12ter 1 Rth 38 ßl. die 100 St. gr. Latten 4 Rthl. kleine dito 3 Rthl. 24 ßl. Alle Briefe aus Norden melden, daß kein Sommer-Hering gefangen. Imgleichen erhält man Nachricht aus Holland, daß, so glücklich auch der Wallfisch-Fang gewesen, der Grönl. Thran sehr im Preise steige, und würden 12 Steck-Kannen zu 46 Gulden bezahlet. Die Hanf-Oel fänget auch an im Preise zu steigen. Angekommene Schiffe: Schiffer J. Schleesch von Bourdeaux, für Mad. Braueln mit Weine, und giebet Nachricht, daß daselbst eine gesegnete Erndte, besonders an Weitzen gewesen. Schiffer Bartheld Koch von Leverpohl mit Salz. Er versichert, daß auf denen Engl. Küsten gleichfals eine reiche Erndte gewesen. Die Vieh-Seuche graßirte aber einiger Orten daselbst noch sehr stark. Schiffer Per. Coep mit grobes Salz, lebendige Schweine, u. Speck das Pf. 3 ßl Lois Roofor mit Wolle, Speck u. Feder-Posen, Asmus Petersen mit etwas Kümmel. Das Schiff, der Prinz Ludewig von Mecklenburg genannt, welches von Danz. auf Dronth. destiniret gewesen, hat in dem Sturm vom 7. u. 8. dieses sehr viel gelitten, ist albier eingelaufen, und muß ausgebessert werden.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 13 Sept. (in N. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 66 Rthlr. Rogken 40 Gersten 35/36 Erbsen 44 weisser-Hafer 26

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 34/35 ßl. Rogken 20 ßl. -pf. Gersten, - ßl., Erbsen- Hafer 15/16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 15 Sept. (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 35 ß. Rogken 21 ßl. -pf. Gersten 20 ßl. Hafer 14 ßl. Erbsen 23 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 15 Sept. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weitzen der Scheffel 30/31 ß. -pf. Rogken 19/20 ß. Gersten 16/17 ß. -pf. Koch- Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 14/15 ßl. bunter Hafer 13/14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 13 Sept. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 7 Mark 14 ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl Koch-Erbsen, - Mark - ßl. Futter-Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark. - ß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0184
DFG

Anno 1752. No. XXXIX.

Sonnabend den 23. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 23ten September.

Wie in der vorigen Intelligenz berichtet, daß Ihro Herzogl. Durchl. unser regierender Landes-Herr, in Begleitung des Durchlauchtigsten Prinzen Ludewigs, den 15ten dieses, abermahl auf einige Tage von Kleinow auf hiesigem Schlosse, gegen Abend, bey hohem Wohl eingetroffen; So trugen Höchst-Dieselben Gefallen, am vergangenen Sonntage, da der Gottesdienst geendiget, in Betracht des schönen Wetters, eine Spatzier-Fahrt nach hiesigem Werder vorzunehmen. Gleich bey Höchst-Deroselben Ankunft alda, wurden Sie einige Rudel Tannen-Wild gewahr, und bezeigten Lust, an einem von diesen Gegenständen, die Kräfte Ihrer Augen, welche, nachdem sie ins zweyte Jahr etwas dunkel gewesen, sich nunmehro, zum allgemeinen Vergnügen, merklich zu bessern scheinen, zu probiren; liessen Sich daher eine Perschbüchse reichen, und verfehlten auch nicht, einen gewählten Tannen-Hirsch von 22 Enden, auf bey nahe 80 Schritt, vom Pferde zu erlegen. Diese und andere Proben nun vergrössern die Hofnung, daß Ihro Herzogl. Durchl. mit Beystand des Allerhöchsten, Ihr völliges Gesicht nicht allein wieder erlangen, sondern auch wir, nach verdoppelten Gemüths-Wünschen, den Fortgang glückseliger Regierung auf noch viele Jahre geniessen werden.

Am abgewichenen Montage darauf, des Nachmittags um 2 Uhr, geruheten Ihro Herzogl. Durchl. unser gnädigster Landes-Herr, Sich, in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. mit einigen Hof-Cavalliers nach berührtem Lust-Schlosse Kleinow zu erheben, und trafen gestern, Nachmittags um 5 Uhr, von daher auf hiesigem Herzogl. Schlosse wiederum glücklich ein.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0185
DFG

I. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist unterm 20sten Julii a. c. nachstehendes Subhastations-Patent erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg. ꝛc.

Wir haben, auf unterthäniges Verlangen der von Vossen Kinder Vormündere, zum öffentlichen Verkauf des Guthes Luplow cum Pertinentiis, einen anderweiten Terminum auf den 27ten September jetztlaufenden Jahres bestimmet, da denn Morgends um 9 Uhr, alle diejenige, welche zum Kauf besagten Guthes ein Belieben tragen, auf Unserm Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, Bot und Gegenbot ad Protocollum thun, und gewärtigen können, daß dem Meist- und Uberbietenden, solches Guth Luplow mit allem Zubehör zugeschlagen, danechst angewiesen und ein bündiger Contract ertheilet werden solle. Gegeben Güstrow den 21ten Julii 1752.

II. Wann zu Verpachtung der Fischerey auf dem Crakower See anderweitig ein Terminus auf den 26ten Sept. a. c. vor Herzogl. Cammer anberamet worden; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und kan, wer zu dieser Pachtung Belieben hat, bemeldten Tages, Frühe um 9 Uhr, sich einfinden, auch vorher die Conditiones vernehmen. Schwerin den 9ten Aug. 1752.

III. Bey Herzogl. Justitz-Canzelley hieselbst ist folgendes Proclama erkannt, und zu Schwerin und Neustadt affigiret.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des vormahligen Post-Meisters Zübners zu Neustadt daselbst belegenes Haus einige An- und Zusprache zu machen vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Hof-Schneiders Wendten hieselbst und des Kaufmanns Wilcken zu Neustadt einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 26ten Septemb. a. c. anberamet mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unseren verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch gezie-mend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsahme Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, eure an obgedachtes Zübnersche Haus etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden, in Originali oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 2ten Jun. 1752.

IV. Wem bey dem hiesigen Fürstl. Stadt-Gericht zu Bützow der privilegirte Jude, Nathan Zersch, an diejenige, so an der Wittwen Rubergen in der sogenannten Faulen-Grube belegenem Wohn-Hause cum Pertinentiis ex quocunque capite vel causa einige Prätension, Ansprache und Forderung zu formiren haben, publica Proclamata ausgebeten: So ist ad profitendum & liquidandum ein Terminus præclusivus auf den 10ten Novemb. a. c. anberamet worden. Mithin werden alle und jede Creditores oder sonst Berechtigte hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf der Fürstl. Gerichts-Stube hieselbst sich einfinden, ihre daran habende etwanige Ansprüche und Forderungen wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, in Verbleibung dessen aber gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludiret werden. Bützow, den 13ten Septemb. 1752.

Fürstl. Stadt-Gericht hieselbst.

V. Von dem Herzogl. Amts-Gerichte zu Wittenburg ist zu der Liquidation der Creditorum des zu Kogel verstorbenen Pensionarii Schmid, und desselben Ehefrauen ein anderweiter Terminus, sub pœna præclusi & perpetui silentii, von Amts wegen, auf den 17ten Octob. a. c. angesetzet worden.

VI. Auf dem Mandelshager Felde, im Amte Ribnitz, ist eichen Bauholz, wie auch Zaun-Pfähle, für baare Bezahlung, letztere a Stück 1 bl. zu bekommen.

Auf dem Brodhäger Felde, und Bolhäger Wald, imgleichen zu Püschow und Satow, im Amte

Dobberan, ist Büchen-Telg- und Knüppel- auch eichen Faden-Holz zu verkaufen. Auch sind im Amte Ribnitz gute ellern und birken Miehler-Kohlen zu haben. Von allem diesen giebet der Hr. Inspector Bölckow in Rostock mehrere Nachricht.

VII. Das Publicum wird hiemit benachrichtiget, daß auf Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz, unsers gnädigsten Herzogs und Herrn, hohen Befehl, vor der Hand, und bis auf weitere Verordnung, auf denen gewöhnlichen Märkten in hiesiger Stadt, überall kein Rind-Vieh, es sey von gesunden Orten, und mit Pässen versehen oder nicht, zu kaufe gebracht noch zugelassen werden soll. Strelitz, den 4ten Septemb. 1752. Burgermeister und Rath hieselbst.

VIII. Der Herr von Knesebeck ist gewillet, seine beyde Güther, Pohnstorf und Carnitz, welche mit einander gränzen, und an der Pehne im Amte Nienkalden liegen, erblich zu verkaufen, oder Carnitz alleine auf gewisse Jahre zu verpfänden. Wer hiezu Belieben hat, kan sich forderſamst bey dem Herrn von Knesebeck melden, und mit ihm contrahiren.

IX. Ein Pensionarius, in der Gegend Güstrow, suchet gegen Michaelis einen tüchtigen Wirthschafts-Schreiber, der von seiner Geschicklichkeit und Verhalten Zeugnisse vorzuweisen hat. Wer dazu Belieben hat, kan sich in Güstrow, bey Hrn. Bercken, melden. Bey demselben ist auch Nachricht und Probe von gutem Saat-Weitzen zu haben.

X. Allhier in der Salz-Strasse ist eine Stube und 2 Kammern, mit oder ohne Meubles, auf Michaelis zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt hiesige Intelligenz-Expedition davon.

XI. Wann ein geschickter Studiosus Juris, der zugleich der Französischen Sprache kundig, auch im Tanzen informiren kan, mithin gute Gezeugnisse seines jederzeitigen Wohlverhaltens, und Lust zu conditioniren hat, der wolle sich bey dem Stadt-Richter und Notario, Hrn Rathsack, zu Neuen-Buckow melden. Er hat nicht allein ein gutes Gehalt, sondern auch ein honettes Salarium zu gewarten. Auch suchet gedachter Hr. Stadt-Richter, Rathsack, zu Neuen-Buckow, ein Frauenzimmer, welches gut nähen und waschen kan, auch einer Dame aufzuwarten verstehet. Wenn nun sich eine solche Person findet, die von guten Leuten ist, und unsträflich gelebet hat, mithin sich nur zu rechter Zeit bey demselben meldet; so wird ihr versprochen, daß sie bey eine gute Herrschaft kommen soll.

XII. Als neulich, zwischen Wismar und Rostock, eine silberne Repetir-Uhr verlohren worden; so werden alle und jede, welche deswegen eine Nachricht geben können, wieder zu derselben zu gelangen, respective gehorsamst und dienst-freundlich ersuchet, dem Herrn Stadt-Voigt, Rathsack, in Neuen-Buckow davon Nachricht zu geben. Wenn solche wieder zur Stelle kömmt, so wird demjenigen, der es anzeiget, ein Recompans von 10 Rthlr. versprochen.

XIII. Denen Kennern und Liebhabern der Wissenschaften wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey dem hiesigen Dohm-Küster, Hn. Wolffen, die 5 ersten Gesänge des Helden-Gedichtes Meßias, von dem erhabenen Herrn Klopstock, für 16 ßl. zu haben sind; imgleichen der 3. 4. und 5te Theil der lehrreichen, und in reinem fliessenden Ausdruck abgefasseten Wochen-Schrift, der Gesellige; der Preis ist 1 Rthlr. 24 ßl. Es sind die Bücher gut eingebunden. Schwerin, den 22ten Sept. 1752.

XIV. Es ist am 9ten dieses Monaths September auf einer Reise nach Wismar kurz hinter Hagebök durch einen wiedrigen Zufall nachstehendes verlohren. 1) Eine silberne Taschen-Uhr mit einem blauen silbernen Band. Sie hat den Fehler, daß sie im Liegen stille stehet. 2) Ein Beutel mit 12 Rthl. 20 ßl. Die Stücke sind nahmhaft folgende: Ein Lüneburg. Carl d'or, 1 Mecklenb. Ducate, 4 Rthl. an R. Zw. Dr., ein Dän. 8 und 4 ßl. Stück und 20 ßl. an kleiner Münze. Solte nun jemand das obige zur Verwahrung gefunden, oder sonst Nachricht davon eingezogen haben, der wolle es bey der hiesigen Intelligenz-Expedition münd- oder schriftlich melden, und mit einem friedlichen Recompens zur Dankbahrkeit vergnügt zu werden gewärtigen.

XV. Als zwischen dem 3ten und 5ten Sept. a. c., aus einem gewissen Hause in Plau, eine silberne Dose mit Charnir, worauf oben der geschrenkte Name A. E. S. befindlich, worinnen 2 Reihen ziemlich grosse ächte Perlen, nebst 2 Ohr-Gehängen mit gelblichten Steinen gewesen, diebischer Weise entwandt worden; so werden alle und jede, denen diese gestohlne Sachen etwa zu Handen gekommen, respective

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0187
DFG

dienstlich ersuchet, sothane Stücke an sich zu behalten, und dem Stadt-Gerichte zu Plau solches geneigt avertiren, da ihnen dann sofort das erlegte Pretium wieder ausgezahlet werden soll.

XVI. Wann zu Güstrow vor dem Schnoien-Thore ein Vorwerk, so von neuen in guten brauchbahren Stand gesetzet worden, mit 51 Morgen Acker nebst zugehörigen Wiesen und Garten gegen Johannis des nechstkommenden 1753sten Jahrs aus der Miethe fällt; so wird solches hiedurch kund gemacht, und können diejenige, welche zur Pachtung Belieben tragen, bey dem Herrn Syndico Sibeth daselbst sich angeben, und die Conditiones vernehmen.

XVII. Es wird zum Staff- und Candies-Laden-Holz zu spalten ein geschickter Meister verlanget, der sich zu solcher Wissenschaft genugsam erfahren zu seyn erachtet, und solche Verrichtungen sogleich anzutreten gesonnen. Wer hiezu Belieben hat, der wolle sich in Schwerin bey dem Herrn Wilbrandt, und in Wismar bey dem Herrn Luckowen melden, von welchen weitere Nachricht zu erhalten seyn wird.

XVIII. So jemand reinen und guten Saat-Weitzen benöthiget, oder Rind-Vieh auf die Futterung zu thun beliebet, der kan bey dem Pensionario, Hrn. Segnitzen zu Turow, ohnweit Brüel, nähere Erkundigung einziehen.

XIX. Von dem Verwalter, Herrn Prüßing zu Weitendorf, in der Gegend Güstrow, wird ein tüchtiger Theer-Brenner, und ein Garn-Weber gesuchet. Wer hiezu Belieben hat, wolle sich daselbst auf dem Hofe melden.

XX. Wann von des Burschen, Hans Jürgen Samuel Endert, zwischen des Litzen-Bruders Proschen und des Schloß-Beckers Krafften Häusern hieselbst zu Schwerin belegenen Hause der Kauf-Brief von Abhänden gekommen, indeß besagten Burschens Enderts Vormündere daran gelegen, solchen auszukundschaften, und sich darum zu bekümmern; So ersuchen selbige jedermänniglichen, bey dem etwa dieser Kauf-Brief versetzet oder der ihn gefunden haben solte, solchen binnen 4 Wochen an den Hrn. Doctor Ackermann hieselbst einzuliefern, und dagegen das darauf etwa geliehene zurück zu nehmen, oder im wiedrigen Fall sich gefallen zu lassen, daß sie nach diesem, und nach Verlauf besagten 4 Wochen ihrer Schuld verlustig zu seyn durch gerichtlichen Spruch erachtet werden.

XXI. Da nunmehro das Schiff von Leverpohl mit Engl. Salz für Hrn. Joh. Ludolph Kahl in Wismar angekommen, so ist solches bey ihm für billigen Preis zu haben.

XXII. Wer Schweine in die Eckern-Mast zu treiben beliebet, der kan sich zu Boldebuck bey dem dortigen Pächter melden, und wegen des Mast-Geldes sprechen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 20 Sept. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 66 Rthlr. Rogken 40 Gersten 35/36 Erbsen 44 weisser Hafer 26

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34/35 ßl. Rogken 20/21 ßl.-pf. Gersten 20 ßl. Erbsen- Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 22 Sept. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 35 ß. Rogken 21 ßl.-pf. Gersten 20 ßl. Hafer 14 ßl. Erbsen 23 ß

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 22 Sept. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 30/31 ß.-pf. Rogken 19/20 ß. Gersten 16/17 ß.-pf. Koch- Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 14/15 ßl. bunter Hafer 13/14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 20 Sept. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 8 ß. Rogken 7 Mark 14 ßl. Gersten 5 Mark 8 ßl Koch-Erbsen, Mark-ßl. Futter-Erbsen -ßl. weisser Hafer-Mark.-ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 19 Sept. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 74 Rthlr. Mecklenburger 72 Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 46, 48 Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, = = Erbsen = -

Geld-Cours in Hamburg vom 19 Sept.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey Gr. Stücke, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 10

Anno 1752. No. XL.

Sonnabend den 30. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 30ten September.

Am abgewichenen Montage, Morgends um 8 Uhr, erhoben Sich Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl., mit einigen Hof-Cavaliers wiederum nach dem Lust-Schlosse Kleinow, und des Nachmittags Beliebten Des Erb-Prinzen und Deroselben Gemahlinn Durchl. Durchl. Sich mit einer Spatzier-Fahrt, nach dem hier nahe liegenden Buch-Holze, zu belustigen. Und da Höchst-Dieselben, bey Dero Ankunft alda einiges Wild gewahr wurden, bezeigten die Durchl. Erb-Prinzeß Lust, die Accuratesse im Schiessen, an einem dieser Gegenstände zu versuchen; Sie liessen eine Persch-Büchse reichen, und erlegten den gewählten Hirsch, mit der besten Addresse. Am Donnerstage Nachmittages um 5 Uhr, trafen Ihro Herzogl. Durchl. unser gnädigst-regierender Landes-Herr, in Begleitung des Prinzen Ludewigs, und der Prinzeßin Ulrica Durchl. Durchl., bey allem hohen Wohl, mit den nach Kleinow verreiseten Hof-Dames und Cavaliers, auf hiesiegem Herzogl. Schlosse glücklich ein.

Intelligenz-Sachen.

I. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist nachstehendes, zu Ruppin, Neu-Strelitz und Plau, affigirtes Licitations Patent, erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir sind von dem Actore Communi der Jörgas-Schönbergschen Creditorum, Doctore Schottern, abermahl unterthänigst ersuchet worden, zum öffentlichen Verkauf des, in Unserm Amte Wredenhagen, zwischen Wittstock und Ruppin, belegenen Guthes, Schönberg, einen neuen Terminum anzusetzen, welchem Wir auch auf den 7ten Decembr. a. c. bestimmet haben. In selbigem können

sch demnach, Morgends um 9 Uhr, auf Unserm Land- und Hof-Gerichte, alle diejenige einfinden, welche zum Ankauf bemeldeten Guthes Schönberg, mit dessen Zubehören, Belieben haben, und gewärtigen, daß denjenigen, welcher den höchsten Both thun, und Ueberbieten wird, solches Guth zugeschlagen, und hienechst angewiesen werden solle. Gegeben Güstrow, den 21ten Septemb. 1752.

II. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des Lieutenant Bastian, wieder den Bürger, Peter Fanter zu Sternberg, modo dessen Erben, folgendes Proclama erkannt.

Demnach auf Hochfürstl. Verordnung zum Verkauf des weyland Peter Fanter zu Sternberg belegenen Hauses cum Pertinentiis, ein neuer Terminus auf den 6. Octob. a. c. anberamet worden; Als wird solches männiglich hiemit kund gemacht, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesieger Hochfürstl. Justitz-Canzelley sich einzufinden und, daß ermeldetes Haus cum Pertinentiis, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Hochfürstl. Canzelley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 10ten Jul. 1752.

III. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des Bürgers Johann Grader, zu Hagenow nachstehende Edictal-Citation erkannt, und zu Wismar, Lüneburg und Hagenow, affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg. ꝛc.

Fügen dir Catharina Margaretha Grader gebohrne Brandten hiemit öffentlich zu wissen, welcher gestalt uns dein Mann, der Bürger und Halb-Hüfener Grader zu Hagenow, unterthänigst vorgetragen, wie du, nachdem er mit dir 5 Jahre im Ehebette gelebet, kurz nach Michaelis des abgewichenen Jahres dich von ihm böslich entrissen, und ihn mit zwo kleinen Kindern in einer beschwerlichen Haushaltung sitzen lassen, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, da sowohl die Beschaffenheit seines Alters, als die Umstände seiner Wirthschaft, ohne Gehülfin zu seyn ihm nicht erlaubten, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun seinem Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben. Als, citiren, heischen und laden Wir dich, zum ersten, andern und dritten mahl hiemit gnädigst auch sub pœna confessi & convicti ernstlich und wollen, daß du am 6ten October a. c. Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung halber Rede und Antwort geben, und darauf weiterer Unsrer rechtlichen Verordnung demüthigst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin den 23ten Junii 1752.

IV. Demnach Andreas Friederich Stegmann, im Jahr 1750, den 26ten Aprill, auf ein Silber-Pfand, als 2 Spühl-Kessel, 2 inwendig verguldete Schaalen, mit Deckeln und Löffeln, 2 Präsentir-Teller, und 1. silberne Schüssel, so in allen 23 Pfund Silber ausmachet, von der Frau Hanna Israeln, alhie, 355 Rth. unter dem ausdrücklichen Bedinge geliehen, daß wenn das Capital nebst den Zinsen in 1 oder längst 2 Jahren, nicht wieder abgetragen würde, die Frau Hanna Israeln freye Macht und Gewalt haben solte, das Pfand zu verkaufen, und sich daraus bezahlt zu machen; So wird, auf gnädigste Concession, der Herzogl. Justitz-Canzelley zu Schwerin, dem Debitori, Andreas Friederich Stegmann, dessen Aufenthalt dermahlen nicht zu erforschen stehet, solches hiedurch öffentlich kund gemachet, um vorbeschriebenes Silber-Pfand, nach albereit verstrichenen zween Jahren, annoch forderlamst einzulösen, oder im wiedrigen Fall zu gewärtigen, daß dasselbige auf instehenden Martini, als den 10ten Novemb. 1752. in der Frau Hanna Israeln Hause zu Schwerin, an dem Meistbietenden öffentlich verauctioniret, und von dem Kauf-Schilling die Wiederbezahlung genommen werden solle.

V. Als von dem Fürstl. Stadt-Gericht zu Bützow, auf Anhalten des verstorbenen Schlächters, Papens, hinterbliebener Wittwen daselbst, in Schuld-Sachen des vorgedachten verstorbenen Papens ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 6ten Octob. a. c. anberamet worden; So werden alle und jede Creditores ohne Ausnahme, welche an des verstorbenen Papens Nachlassenschaft und Vermögen ex jure crediti vel alio quocunque capite Ansprüche und Forderungen zu haben

vermeinen, hiedurch zum 1sten, andern und 3ten mahl, und also peremtorie, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii vorgeladen, daß sie in dicto Termino, Morgends um 9 Uhr, in loco judicii erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen, und andern brieflichen Urkunden in Originali, oder sonsten, wie rechtens bescheinigen und liquidiren, im wiedrigen gewärtigen, daß sie, wie angedrohet, gänzlich präcludiret werden sollen. Bützow, den 13ten Sept. 1752. Fürstl. Stadt-Gericht daselbst.

VI. Demnach der hieselbst gewesene Herzogl. Steuer-Einnehmer, Germanus Collmann, die Nacht vom 2ten auf den 3ten vorigen Monaths Augusti, weichhaft geworden, und sich noch nicht wieder eingefunden, man auch von dessen Aufenthalt nichts gewisses in Erfahrung bringen können: und er nicht nur Herzogl. Steuer-Casse einen ziemlichen Posten Geld schuldig geblieben, sondern auch verschiedene Gläubiger sich gemeldet, mithin über dessen zu Stadt-Recht liegende Grund-Stücke, Mobilia und Moventia ein Concurs entstanden; So werden hiemit alle und jede, welche an gedachten Germanus Collmann zurückgelassenes Vermögen eine gegründete An- und Zusprache haben, es sey ex capite debiti, oder sonsten, zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie, citiret und vorgeladen, am 6ten December dieses jetztlaufenden Jahrs, ist der Mittwoch nach dem ersten Advent, Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger Raths-Stube, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, zu erscheinen, in selbigem Termino ihre Forderungen ad Protocollum anzuzeigen, und selbige mittelst in Händen habenden Original-Verschreibungen oder sonstigen Urkunden, oder anderweit rechtlicher Art nach zu bescheinigen und zu verificiren: demnechst aber weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit angehängter Verwarnung, daß die in hoc præfixo Termino nicht Erschienene gänzlich sollen präcludiret, und von diesem Concurs-Proceß abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben Malchow in Curia den 11ten Septemb. 1752. unter beygedrucktem kleinen Stadt-Insiegel. Burgermeister und Rath daselbst.

VII. Wann auf dem adelichen Guthe, Greven, eine in den Acker-Schlägen zu Greven, Lindenbeck und Beckendorf stehenden ansehnlichen Parthey Eichen, jedoch mit ausdrücklicher Ausschliessung sowohl der bey dem Guthe sich findenden Eichen-Hölzung, der Mücken-Winkel genannt, als des gesamten auf dem Lanker Felde stehenden Holzes, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll; und dann zu solcher Licitation der 10te Novemb. pro Termino beramet ist; So wird selbiger hiemit öffentlich kund gemacht, damit diejenige, welche Belieben tragen, selbige zu erhandeln, sich an besagtem Tage, auf dem Hofe zu Greven anfinden, die Conditiones des Verkaufs vernehmen, und nach deren Regulirung, auch erfolgtem Both und Gegen-Both gewärtigen können, daß solche dem Meistbietenden käuflich überlassen und zugeschlagen werden. Daferne auch jemand hievon nähere Nachricht zuvor verlanget, oder die zum Verkauf stehende Eichen vorhero in Augenschein zu nehmen gesonnen, so kan er sich deswegen bey dem Doctori Gröning in Schwerin anfinden, welcher ihm darunter allen nöthigen Unterricht zu ertheilen nicht entstehen wird. Schwerin, den 27. Sept. 1752.

VIII. Der zu den bey Schwerin belegenem Guthe, Gottmannsforde, gehörige sogenannte Warholz, wobey 9 Drömt Winter- und auch so viele jährliche Sommer-Saat ist, kömmt Trinitatis 1753. ausser Pachtung. Wer nun selben aufs neue zu pachten beliebet, kan sich dieserhalb bey dem Rittmeister, Herrn von Driberg, zu angezogenem Gottmannsforde melden.

XI. Es sollen verschiedene auf dem Schwerinschen Stadt-Felde belegene Aecker nechstens verkaufet, auch der Tag vorhero bekannt gemachet werden. Der Hr. Candidat. Burmeister kan von deren Lage nähere Nachricht geben.

X. Eine gewisse Frau hier in Schwerin bietet hiedurch allen und jeden, welche etwa feine und andere Wäsche nähen lassen wollen, ihre Dienste an. Sie ist auch entschlossen, einige Junfern im Nähen und Sticken zur Information anzunehmen. Nähere Nachricht davon giebt die hiesige Herzogl. Intelligenz-Expedition.

XI. Es wird hiemit bekannt gemachet, daß die der Wahrenschen Stadt-Cämmerey zustehende Fischerey auf den Seen, Muritz, Feissnick und Tief-Wahren am 5ten Octobr. a. c. öffentlich

zu Rath-Hause an den Meistbietenden verpachtet werden soll. Wer nun also diese Fischerey zu pachten Belieben träget, der kan an gedachtem Tage, Morgends um 9 Uhr, sich auf dem Rath-Hause zu Wahren einfinden, die Conditiones vorhero vernehmen, sodann Bot- und Gegen-Bot thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Pachtung der Fischerey zugeschlagen und der Contract darüber sofort ertheilet werde.

XII. Auf den 21ten Octob. a. c. ist zum öffentlichen Verkauf des Schlächters Johann Friederich Jacobsen Hauses, vorm Stadt-Gericht zu Schwerin, ein neuer Terminus berammet worden, da der vorige, wegen höchsten Verboths, rückgängig werden müssen. Das Haus kan, vermöge gerichtlichen Befehls, bald nach solchem Termin übergeben werden, und nähere Nachricht ertheilet der Hr. Doctor Ackermann.

XIII. Es wird hiedurch kund gemacht, wann etwa einige Herrn in der Stadt zusammen stehen wollen, einen Menschen zu haben, Kinder im Rechnen und Schreiben zu informiren, oder auch auf dem Lande ein solcher verlanget wird, dieselben sich, bey Hr. Heuckendorff, in Schwerin, oder auch bey Hn. Christoffers, in Lübs, oder auch bey Hn. Kleissner in Güstrow erkundigen können.

XIV. Zu Grabow, bey dem Keller-Wirth, Hn. Wennmohs, ist extra fein engl. Bier zu haben, so aus der ersten Hand vom Schiff gekauft. Die Liebhaber können mit ganzen und halben Anckern auch Bouteillen Weise, damit gedienet werden.

XV. Als die in dem Amte Eldena belegene zwey Meyer-Höfe, Mollis und Propstwols, auf künftigen Johannis des 1753ten Jahres verpachtet werden sollen; So können diejenigen, welche diese Höfe, oder einen derselben, zu pachten Belieben haben, bey dem Herzogl. Amte Eldena in Zeiten sich melden, und daselbst die nähere Conditiones gewärtigen.

Da im 36ten Stück dieser Blätter gemeldet worden, daß man, wegen der zum Theil schlechten Bezahlung, den Modum Prænumerationis wählen müssen; Als dienet denen respective Liebhabern hiesiger Blätter zur dienstlichen Nachricht, daß es dabey sein Bewenden habe. Wer also nicht vor Ausgabe des 42ten Stückes, folglich vor den 14ten Octob. a. c. die noch etwa restirende Gebühr, als auch die halbjährige Pränumeration bis Ostern, beschaffet hat, wird es sich beyzumessen haben, wenn ihm kein Blat weiter verabfolget wird. Schwerin den 30ten Sept. 1752.

Herzogl. Mecklenb. Intelligenz-Expedition.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 27 Sept. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 66 Rthlr. Rogken 40 Gersten 35/36 Erbsen 44 weisser Hafer 26

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 35/36 ßl. Rogken 20/21 ßl Gersten, 19/20 ßl., Erbsen 21/22 Hafer 15/16ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 29 Sept. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 35 ß. Rogken 21 ßl.-pf. Gersten 20 ßl. Hafer 14ßl. Erbsen 23 ß

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 29 Sept. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 30/31 ß.-pf. Rogken 20/21 ß. Gersten 17/18 ß.-pf. Koch- Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 14/15 ßl. bunter Hafer 13/14 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 27 Sept. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 6 Mark 8ßl. Gersten 6 Mark 4 a 8 ßl Koch-Erbsen, 6 Mk. 8ß. Futter-Erbsen -ßl. weisser Hafer - Mark.-ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 26 Sept. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 74 Rthlr. Mecklenburger 72 Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 46, 48 Gersten Hollst. Winter- und Mecklenb. . Hafer, weisser Friesischer, = = Erbsen = .

Geld-Cours in Hamburg vom 26 Sept.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey Gr. Stücke, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 10

Anno 1752. No. XLI.

Sonnabend den 7. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 7ten October.

Am Dienstage, Morgends um 8 Uhr, geruheten Ihro Herzogl. Durchl. Sich, in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl., mit einigen Hof-Cavalliers, nach dem Jagd-Hause Craack zu erheben, von wannen Höchst-Dieselben des Abends bey allem Hohen Wohl retournirten, und Vorgestern Nachmittage beliebten Ihro Herzogl. Durchl. Sich, in Begleitung des Prinzen Ludewigs und der Prinzeß Ulrica Durchl. Durchl. und einigen Hof-Dames und Cavalliers, mit einer Spatzier-Fahrt nach dem hiesigen Werder, zu vergnügen.

Intelligenz-Sachen.

I. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, ist des Apothecker, Rüssen Wittwe, zu Teterow, ein zu Hamburg, Wismar und Teterow affigirtes Proclama extrahiret, mittelst welchem alle und jede ihres verstorbenen Mannes Creditores auf den 3ten November a. c. sub pœna præclusi ad liquidandum vorgefodert werden.

II. Eben daselbst sind alle und jede Creditores, welche an das, von Hans Hinrich von Levetzow zu Schwiessel, an den Kirchen-Oeconomie-Rath, Storch, verkaufte Guth Hoppenrade und dessen Pertinentien, ex jure hypothecæ specialis, oder sonsten eine Ansprache haben, auch ihre in besagtem Guthe habende hypothecam generalem fahren zu lassen nicht gewillet sind, auf den 7ten Novemb. a. c. sub præjudicio præcluſi, citiret, und das erlassene Proclama ist in Wismar, Güstrow und Neuenbrandenburg zum Anschlage befordert worden.

III. Wir Burgermeister und Rath, der Hochfürstl. Mecklenburgischen Residenz-Stadt Schwerin, fügen männiglichen zu wissen; Demnach Wir auf Ansuchen, der Clasenschen Kinder Vormün-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0193
DFG

dere, einen Terminum zur öffentlichen Subhastation des alhier am Mühlen-Thor belegenen Clasenschen Hauses cum Pertinentiis, auf den 14ten Octobr. a. c. anberaumet haben; So wird solches hiemit öffentlich kund gemachet, und können diejenige, so Lust und Belieben haben, obgedachtes Haus cum Pertinentiis zu erhandeln, am bemeldten Tage, Morgends um 9 Uhr, für Uns auf hiesigem Rath-Hause sich einfinden, die Conditiones vernehmen, Bot- und Gegen-Bot thun, und hierauf gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Schwerin den 22ten Julii 1752.

IV. In dem am 27ten Sept. h. a. bey dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte vorgewesenen Subhastations-Termin, wegen des Guthes Luplow, sind 47000 Rthlr. an Golde geboten worden. Da nun dem plus licitanti gedachtes Guth für jenen Bot zugeschlagen werden soll, wann binnen 4 Wochen a dato termini subhastationis kein annehmlicherer Käufer sich finden mögte: So wird solches denen, welche ein mehrers zu geben gewilliget, hiedurch kund gemachet, auch angezeiget, daß letztere sich solcherhalb bey dem Doct. Johann Detleff Storch, als gemeinsamen Anwalde Luplowscher Creditorum, zu melden belieben wollen. Die mit dem Kauf verknüpfte billige Bedingnisse, sollen denen Liebhabern vorerwehnten Guthes, auf Verlangen, sogleich mitgetheilet werden.

V. Zu öffentlicher Verkaufung, an den Meistbietenden, des in der Ribnitzer Heide aufgehauenen Stab-Holzes, von unterschiedenen Sorten, ist Terminus auf den 16ten October a. c. als am Montag bestimmet. Es können die Liebhabere, durch Anleitung der Forst-Bedienten, solches zuvor in Augenschein nehmen, und sich bestimmten Tages, Morgends um 10 Uhr, zu Rostock, im weissen Collegio, einfinden.

VI. Von dem Herzogl. Amts-Gerichte zu Rehna sind alle diejenigen, welche an die zum Concurs gerathene Verlassenschaft des daselbst verstorbenen Bürger und Brauers, Johann Conrad Dübroken, einige Ansprache zu haben vermeinen, auf den 15ten des künftigen Monath, Novembers, peremtorie & sub pœna præcluſi citiret worden, um ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, und wegen ihrer Befriedigung nähere Verfügung zu erhalten.

VII. Ein ohnweit Güstrow wohnender Pensionarius ist eines Studiosi, welcher eines guten Wandels ist, zu Information etlicher seiner Kinder benöthiget. Wer nun dazu Belieben träget, er habe Theologiam oder Jura studiret, der beliebe sich nur bey dem Herrn Advocato Bauch in Güstrow zu melden, von welchem er die Conditiones vernehmen, und versichert werden wird, daß sowohl das Salarium annehmlich, als das übrige Gehalt anständig seyn wird.

VIII. Bey dem Herrn Land-Drosten, Frey-Herrn von Lützow, auf Holdorf, ist eine gute Condition für einen tüchtigen Koch offen, welcher seine Kunst verstehet, nicht liederlich, und unbeweibet ist, auch gute Attestata seines Verhaltens wegen vorzeigen kan. Es kan solcher den Dienst gleich antreten, und hat ein gutes Lohn zu gewärtigen.

IX. Es wird ein Schreiber, der gute Zeugnisse hat, der Land-Wirthschaft und Acker-Wesen kundig, in der Gegend Güstrow, bey adelicher Herrschaft gesuchet. Falls sich nun ein solcher finden solte, kan sich derselbe bey dem Hrn. Doct. Krüger in Güstrow melden. Es bekömmt derselbe ein gutes Gehalt.

X. Ein Candidatus Juris, etwas über 30 Jahr alt, der von seinen Fähigkeiten ansehnlich beglaubigte Zeugnisse aufzuweisen hat, suchet bey einer adelichen oder andern vornehmen Herrschaft die Stelle eines Secretaire oder Hofmeisters. Die Intelligenz-Expedition kan von demselben näheren Bericht geben.

XI. Es sind in der vorigen Woche 2 kleine diesjährige braune Hengst-Füllen aus einer Koppel gekommen, die man, alles bisherigen Nachfrageus ungeachtet, nicht wieder aufforschen können. Man verspricht dem Anzeiger ein billiges Douceur, und wolle es derselbe dem Herrn von Zülow auf Zülow kund machen.

XII. Bey Ausgang dieses Monaths sind zu Swand, bey dem Herrn von Voß, Setz-Karpen für billigen Preis zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0194
DFG

XIII. Wann sich ein geschickter Studiosus Theologiä oder Juris finden solte, der in allerhand nöthigen Wissenschaften und im Christenthum vollenkommen erfahren, ein Paar junge adeliche Knaben von 14 und 12 Jahren, welche schon in allem einen guten Grund, bey ihrem ehemahligen Hofmeister, so 8 Jahr bey ihnen gewesen, und kürzlich verstorben, geleget, ferner zu unterweisen; So kan sich derselbe bey der Intelligenz-Expedition alhie melden, und sich ein gutes Gehalt, so seine Geschicklichkeiten erfordern, versichern.

XIV. Wann ein Koch, der unverheyrathet, mit guten Attestatis versehen, und zur Aufwartung mit gebrauchet werden kan, Condition suchet, derselbe wolle sich bey dem Kaufmann, Hrn. Gertz, in Goldberg, melden, wo er nähere Nachricht bekommen, und sogleich in Diensten treten kan.

XV. Da einem Bürger, Namens Friedrich Kölzow, in Crivitz, vor 4 Wochen ein hellbrauner Wallach von 8 Jahren vom Felde weggekommen: Als wird gebeten, im Fall das Pferd bey jemandem sich angefunden haben solte, daß derselbe es dem dasigen Post-Meister, gegen ein Douceur, anzuzeigen belieben wolle.

XVI. Wann der Zinngiesser, Joachim Peter Thürholm in Bützow, sein in der Langen-Strasse, der freyen Seite zu, nahe am Wolcker-Thor belegenes Haus, mit einem Hinterhause, worinnen gute Keller und Küchen, welche Gebäude im guten baulichen Staude sind, 2 kleine Ställe, etwas Hof-Raum, mit einem Brunnen, und hinter selben einen Garten, der bis an die Mauer durchgehet, nebst noch einem Garten vor dem Thor, wie auch ein ganz vollständiges Zinngiesser-Geräthe, aus der Hand zu verkaufen gesonnen; So dienet solches denen etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie sich dieserhalb bey obgedachtem Eigener melden, und mit ihm Handlung pflegen können.

XVII. Wer einen, in seinem Metier, tüchtigen Flucht-Schützen bedarf, welcher, auf Erfordern, Zeugnisse seiner Geschicklichkeit beybringen kan, der wolle sich in Wismar bey dem Brauer, Herrn Peter Haack, näher erkundigen.

XVIII. Ein Knabe, seines Alters ins 17te Jahr, der eigentlich noch nicht gedienet, suchet bey einer Herrschaft als Diener aufgenommen, und zur Feder weiter gewöhnet zu werden. Bey dem Schul-Collegen, Herrn Fersen, beliebe man sich desfalls zu erkundigen. Der Bursche ist etwas erwachsen, in der Feder, doch nicht völlig, geübet, das Gemüth aber scheinet gut.

XIX. Als bey vorgewesener Liquidation des hiesigen Bürgers und Müllers Seegerts Creditorum sich befunden, daß zu Befriedigung seiner gesamten Creditorum das Kauf-Pretium des verkauften Hauses nicht zureichlich gewesen, und dahero des gedachten Müller Seegerts andere Güther müssen angegriffen werden; So ist von Burgermeister, Gericht und Rath ein Terminus zur Subhastation der Seegertschen Wind-Mühle nebst einem Garten und 1 Stück Acker auf den 30sten Octob. anberamet. Wer also bemeldete Stücke zu kaufen Belieben hat, kann sich benannten Tages, Morgends um 9 Uhr, vor Burgermeister, Gericht und Rath einfinden, die Conditiones vernehmen, Bot und Gegen-Bot thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Mühle samt Garten und Acker zugeschlagen werde. Wahren, den 4ten October 1752

Burgermeister, Gericht und Rath.

XX. Zu Grabow, bey dem Keller-Wirth, Herrn Wennmohs, ist veritables Englisch Oehl Bonteillen-Weise für civilen Preis zu haben.

XXI. Eine gewisse Frau hier in Schwerin bietet hiedurch allen und jeden, welche etwa feine und andere Wäsche nähen lassen wollen, ihre Dienste an. Sie ist auch entschlossen, einige Junfern im Nähen und Sticken zur Information anzunehmen. Nähere Nachricht davon giebt die Intell. Exped. Da im 36ten Stück dieser Blätter gemeldet worden, daß man, wegen der zum Theil schlechten Bezahlung, den Modum Prænumerationis wählen müssen; Als dienet denen respective Liebhabern hiesiger Blätter zur dienstlichen Nachricht, daß es dabey sein Bewenden habe. Wer also nicht vor Ausgabe des 42ten Stückes, folglich vor den 14ten Octob. a. c. die noch etwa restirende Ge-

Jahr, als auch die halbjährige Pränumeration bis Ostern, beschaffet hat, wird es sich beyzumessen haben, wenn ihm kein Blat weiter verabfolget wird. Schwerin den 30ten Sept. 1752.

Herzogl. Mecklenb. Intelligenz-Expedition.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Für den Raths-Verwandten, Hrn Zille, ist Schiffer Gerdes, das Schiff, die Liebe, führend, von Petersburg mit Licht-Talg, a Schpf. 29 Rthlr. 24 ßl. Hanf das Schpf. 17 a 18 Rthlr. und für den Raths-Verwandten, Hrn. Roggenbau, mit bereitetes Fahl- und Sohl-Leder auch Grauwerk angekommen. Bey ersteren ist auch ein Vorrath Annies die 100 Pf. zu 7 Rthlr. Engl. Bley zu billigem Preise zu haben. Von Bergen sind die 4 noch ausgewesene Schiffe mit Hering a Last 64, 65 Rthlr. eingelaufen. Hr. Tarnow verkaufet Brachsen- und Läng-Dorsch die Tonne zu 4 Rthlr. 12 ßl. grosse Bockfelle von 65 Pf. gilt der Decher 16 Rthlr. Rund-Fisch der Centner 3 Rthlr. Hr. Tobias Krumbügel und Hr. Matth. Stein haben Bockfelle den Decher von 50 Pf. a 10, 11 Rthlr. Päck-Lachs das Pf. 4 ßl. Bey Schiffer Susemihl ist eine Parthey Bockfelle und Päck-Lachs zu haben. Hr. Freese am alten Markt hat Cordoan und Suicent, wie auch Spanischen Schnup-Toback und Rappee von allen Gattungen, in ziemlicher Quantität, für billige Preise.

Angekommene Schiffe: Schiffer Cornelis Bälen von Amsterdam mit Thon, Suicent-Toback und Pfeifen, Schiffer Sibbe Hermssen von Amsterdam mit Thon, Thoback und Grönländischen Thran a Tonne 17 Rthlr. für Hrn. Roggenbau und Hrn. Hermann Stein. Abgehende Schiffe: Schiffer Wichmann auf Copenhagen. Briefe aus Bourgundigen vom 15. Sept. melden, daß der Bourgogner- und Champagner-Wein sehr wohl gerathen.

Bey einem von Copenhagen gekommenen Schiffer, Namens Teschen, haben sich sub Sign. 21. No. 1. und 63. 3 eiserne Ofen gefunden, welche von dem Inspector, Hrn. Bölckow, in Rostock in Verwahrung genommen worden. Da nun selbiger Nachricht hat, daß sie dem Hrn. Baron, Hans von Kielmannsegg zugehören; so ersuchet er, solche baldigst abfordern zu lassen.

Mit zuverläßigen Nachrichten hat man, daß Schiffer Moderow aus Pommern, unter Stevens mit Schiff und Volk geblieben, wie auch, daß Schiffer Olof Süßing von Gavelling, unter Bornholm, mit einer ganzen Ladung Eisen, so nach Rostock an den Hrn. Raths-Verwandten Zille destinirt, und dessen Ladung auf 8000 Rthlr. gerechnet wird, verunglücket sey.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 4 Octob. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 70 Rthlr. Rogken 44 Gersten 40 Erbsen 48 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34, 35 ßl. Rogken 20, 21 ßl Gersten 20, 21 ßl., Erbsen 22, 23 Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 6 Octob. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 35 ß. Rogken 21 ßl.-pf. Gersten 20 ßl. Hafer 14 ßl. Erbsen 23 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 6 Octob. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 30, 31 ß.-pf. Rogken 19, 20 ß. Gersten 17, 18 ß.-pf. Koch- Erbsen 19, 20 Futt.-Erbs. 18, 19 weisser Hafer 15, 16 ßl. bunter Hafer 14, 15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 4 Octob. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 6 Mark 8 ßl. Gersten 6 Mark 4 a 8 ßl Koch-Erbsen, 6 Mk. 8 ß. Futter-Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark. - ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 3 Octob. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 76 Rthlr. Mecklenburger 72 Vorländ. roher, = = Rogken, Mecklenb. die Last 45, 47 Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. - Hafer, weisser Friesischer, = = Erbsen 50, 58

Geld-Cours in Hamburg vom 3 Octob.

Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.

Zwey Gr. Stücke, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 10

Anno 1752. No. XLII.

Sonnabend den 14. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 14ten October.

Am Dienstage und Mittwochen, des Nachmittages, beliebten Ihro Herzogl. Durchl. in Begleitung des Prinzen Ludewigs und der Prinzeß Ulrica Durchl. Durchl. mit einigen Hof-Dames und Cavalliers, Spatzier-Fahrten nach dem Werder vorzunehmen, und es wurden daselbst verschiedene Hirsche, von den Durchlauchtigsten Herrschaften, gefället. Gestern, Morgends um 8 Uhr, geruheten Ihro Herzogl. Durchl. unser gnädigst regierender Landes-Herr, Sich, in Begleitung des Prinzen Ludewigs Durchl. mit einigen Cavalliers, nach dem Lust-Schlosse Kleinow zu erheben, und sind Höchst-Dieselben heute Nachmittag, von daher, bey Hohem Wohl, auf hiesigem Herzogl. Schlosse wiederum glücklich eingetroffen.

Intelligenz-Sachen.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden, welche an das, in Unserm Amte Goldberg, belegene Lehn-Guth Seberin, und dessen Pertinentien, einige Lehns-Ansprüche, oder ein Relations- oder Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß, ob zwar dies Guth durch einen Concurs und eine im Jahr 1722 publicirte Distributions-Urthel, aus dem Geschlecht der Grabowen getreten, und Uns heimgefallen, folglich auf keinerley Weise eine Revocation mehr Statt hat; Wir dennoch, auf unterthänigstes Ansuchen des jetzigen Besitzers, Obrist-Lieutenants, Hans Ulrich von Quitzow, zu desto mehrer Beruhigung, einen Terminum ad profitendum auf den 29ten

December a. c. anberaumet und gegenwärtiges Proclama præclusivum, mithin offene Ladung an dieselbe erkannt haben. Citiren, heischen und laden selbige demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, nach Abends vorheriger gebührender Meldung bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen, des Morgends um 10 Uhr, auf Unserer Lehn-Cammer, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre an vorbemeldetes Gut, Seberin und dessen Pertinentien, prätendirte Ansprache allenfals gehörig anzeigen, und darauf, nach Beschaffenheit der vorbemerkten Actenkündigen Umstände, rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Sowerin, den 26ten Sept. 1752.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Es ist aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, nachstehendes Proclama erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Als Georg von Linstow, sein Guth Finckenwerder, an den Bürger Sommerfeld, zu Güstrow verpfändet, und um der Verschreibung des Pfand-Contracts zu genügen, unterthänigst gebethen hat, ein zu Wismar, Güstrow und Neuenbrandenburg, zu affigirendes Proclama zu erkennen; So haben Wir das gegenwärtige erkannt, und laden demnach alle und jede des Georg von Linstow Creditores, welche an dem benannten Guth, Finckenwerder, entweder ex Jure Hipothecæ specialis, oder sonsten einige Ansprache zu haben vermeinen, daß sie den 9ten November jetztlaufenden Jahres, Morgends um 9 Uhr, auf Unserm Land- und Hof-Gerichte erscheinen, ihre Schuld-Forderungen liquidiren, auch die formirte Ansprüche, rechtlich beglaubigen, im Unterlassungs-Falle aber gewärtigen, daß Sie durch den zu publicirenden Abscheid, damit aufs künftige präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach alle und jede, denen es angehet, sich zu achten wissen werden. Gegeben Güstrow den 24ten Julii 1752.

III. Ad instantiam des Hof-Schneiders, Wendten, hieselbst, und des Kaufmanns, Wilcken, zu Neustadt, ist folgendes Proclama bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley erkannt.

Als auf Verordnung des vormahligen Postmeisters, Hübners, zu Neustadt, daselbst belegenes Haus cum Pertinentiis am 22ten kommenden Monaths Novemb. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; So wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Hochfürstl. Justitz-Canzelley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum Pertinentiis, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Uhrkundlich ꝛc. Schwerin, den 27ten September 1752.

IV. Bey Herzogl. Justitz-Canzelley alhie ist ad instantiam des Bauhof Pächters zu Bützow, Nicolaus Rust, nachstehende Edictal-Citation erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Bützow affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg. ꝛc.

Fügen dir Carolina Elisabeth Rust, gebohrne Plessen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns dein Mann, der Bau-Hofs-Pächter zu Bützow, Nicolaus Rust, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er zwar mit dir auf die drey viertel Jahr in der Ehe gelebet, du aber ihm darauf vor einigen Wochen, nachdem du nicht nur deine eigene Sachen, sondern auch einige von den seinigen zuvor heimlich eingepacket und weggeschaffet, ohne alle erhebliche Ursachen, böslich verlassen, und heimlich von ihm geloffen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, da seine Haus- und Wirthschafts Umstände ohne Haus-Frau sich nicht wolten betreiben lassen, er aber aller angewandten Mühe den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen könte, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem seinen billigen Suchen in Gnaden Raum und Platz gegeben, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben: Als Citiren, heischen und laden Wir dich hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 20.

October. a. c. Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung, und böslichen Verlassung halber Red und Antwort geben, und darauf fernerer Unserer rechtl Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Mit beygefügter ernstlichen Erinnerung, daß, im Fall deines Aussenbleibens, dennoch dem Befinden nach rechtl. Erkäntnisse erfolgen sollen. Wornach ꝛc. Schwerin den 28ten Junii 1752.

V. Von dem Herzogl. Amts-Gerichte zu Wittenburg ist zu der Liquidation der Creditorum des zu Kogel verstorbenen Pensionarii Schmid, und desselben Ehefrauen ein anderweiter Terminus, sub pœna præclusi & perpetui silentii, von Amts wegen, auf den 17ten Octob. a. c. angesetzet worden.

VI. Auf den 21ten Octob. a. c. ist zum öffentlichen Verkauf des Schlächters Johann Friederich Jacobsen Hauses, vorm Stadt-Gericht zu Schwerin, ein neuer Terminus beramet worden, da der vorige, wegen höchsten Verboths, rückgängig werden müssen. Das Haus kan, vermöge gerichtlichen Befehls, bald nach solchem Termin übergeben werden, und nähere Nachricht ertheilet der Hr. Doctor Ackermann.

VII. Zu öffentlicher Verkaufung, an den Meistbietenden, des in der Nibnitzer Heide aufgehauenen Stab-Holzes, von unterschiedenen Sorten, ist Terminus auf den 16ten October a. c. als am Montag bestimmet. Es können die Liebhabere, durch Anleitung der Forst-Bedienten, solches zuvor in Augenschein nehmen, und sich bestimmten Tages, Morgends um 10 Uhr, zu Rostock, im weissen Collegio, einfinden.

VIII. Wer einen Bedienten, der Zeugnisse seines Verhaltens hat, und jetzt ausser Dienste ist, zu haben verlanget, beliebe sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden.

IX. Da der hiesige Bürger und Becker, Jacob Martin Kindt, sein alhie habendes Haus und Hof, auch Garten, nebst zum Hause gehörigen Erbtheil-Acker mit allen übrigen Gerechtigkeiten, wie er solches alles von seinem sel. Vater, David Kindten, geerbet, nunmehro wieder erblich verkaufet, Käufer aber zu seiner Sicherheit um gegenwärtige Proclamata publica geziemende Ansuchung gethan: Als sind selbige auch hiemit erkannt. Mithin werden alle und jede, so an Jacob Martin Kindten und von seinem sel. Vater, David Kindten, herrührende, und von ihm geerbte Immobilia einige Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit citiret und vorgeladen, auf den 28ten Nov. a. c. alhie vor Gericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an Jacob Martin Kindten und dessen von seinem sel. Vater angeerbte Immobilia etwa habende Ansprache und Forderungen, rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und darauf weitern Bescheides zu gewärtigen. Mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder die, so sich in Termino nicht melden werden, hiemit präcludiret seyn, und mit ihren etwanigen Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen. Teßin, den 7ten October 1752. Zum Stadt-Gericht alhie verordnete Richter und Assessores.

X. Es sind zu Wismar die Delthusenschen Creditores auf den 20sten Nov. a. c. zur Anhörung der Classifications- und Prioritæt-Urthel edictaliter citiret, und ist ihnen in denen zu Hamburg, Wismar und Rostock affigirten Citationibus angefüget und aufgegeben, alsdenn in Person, oder durch Gevollmächtigte vor sitzendem Rathe zu erscheinen.

XI. Da annoch bey dem Kaufmann, Hrn. Joh. Fried. Kämmerer in Güstrow, die mehresten Bücher von des wohlsel. Hn. Mag. Lugers Bibliothek vorhanden; So ersuchet derselbe die Liebhabere, welche Belieben haben, einige daraus zu erstehen, sich bey ihm zu melden, und die billigsten Preisen zu gewärtigen. Auswärtige Liebhaber ersuchet er, den einzuschickenden Specificationes ihre beliebige Preisen beyzufügen, damit, wann solche einigermassen billig, die Bücher sogleich verabfolget werden können.

XII. Verwichenen Montag, als den 2ten October, ließ der Creyß-Physicus, Herr Doct. Johann Carl Brun, durch den Creyß-Chirurgum, Hrn. Peter Saltzhauß, einem Bauren ein Gewachs unter dem rechten Arm wegnehmen. Die Operation geschahe mit grosser Fertigkeit und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0199
DFG

mit einer Contenance, welche dem Hrn. Creyß-Chirurgo besonders eigen ist. Das Gewächs selbst bestand aus lauter Fett-Theilen, welche wie Trauben bey vielen hunderten, von der Grösse einer Erbsen bis zu der Grösse eines Tauben-Eyes, an einander hingen. Es saß mit dem einen Ende fest unter der Achsel-Höhle, und von da ab erstreckte es sich bis einer Hand breit von dem Ellenbogen. Die Basis war nach der Länge an denen mehresten Orten wenigstens 4 Finger und an andern 5 Finger breit. Mit dieser seiner langen Basi bedeckte es die Musculos cubitum extendentes, auf welchen es zugleich feste auf saß, die denn auch nach der Separirung denen Augen ganz bloß lagen. Am Gewicht hielt es 2 Pf. Die Operation daurete 13 Min. Der Patient befindet sich bis jetzo, GOtt Lob! recht wohl, und man hat zu einer baldigen und glücklichen Genesung die gegründeste Hofnung. Er ist ein Bauer aus dem Guthe Oberhoff, im Amte Rubnitz belegen. Er heisset Rudolff Witt, und ist 42 Jahr alt. Güstrow, den 8ten October 1752.

XIII. Am 17. Sept. ist ein junger Bursche von 16 Jahren, Namens Joh. Jacob Timmke, in Hamburg, ohne die geringste Ursache, von seiner Herrschaft entwichen, von welchem man, aller angewandten Mühe ohngeachtet, bisher nichts weiter erfahren, als daß er auf dem Wege zwischen Hamburg und Lübeck, vor Kaßdorp, in einem Wirthshause, die fuhle Putt genannt, mit einer alten Frau gewesen seyn soll. Er ist etwas mager, hat schwarze Haare, trägt einen braunen auf englisch gemachten Lakens Rock, ein weisses Camisol, eine dergleichen Hose und ist gestiefelt. Wer nun Nachricht hat, wo sich der Bursche aufhält, der wolle dessen herzlich bekümmerten Eltern die Liebe erzeigen, und melden ihnen solches nach Hamburg, unter der Aufschrift: An J. Ch. Timmke, Bürger und Tischler in Hamburg, wohnhaft in der Fuhlen-Twit in der Alt-Stadt.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Eisen gilt das Schpf. 11 Rthlr 24 ßl. brauner Thran die Tl. 12 Rthl. 24 ßl. a 12 Rthlr. Danz. Käse bey Schiffer Schleschen das Pf. 4/5 ßl. Der Hering ist innerhalb 8 Tagen die Last zu 65 Rthlr. gestiegen. Rauch Honig gilt das Lpf. 40 ßl. Seim-Honig bey Hrn. Joh. Hinr. Tarnow, Herrn Mann und Fr. Wittwe Behrens in gebrannten Tonnen a Tl. 18 Rthlr. Bey Hr. Alward ist ungelöschter Kalk die Last zu 14 Rthlr. Gothl. Balken u. Sparren von 12, 14, 16, 18 und 20 elliger Länge, 16 ellige Leiter-Bäume, und allerhand Gattungen Holl. Erdenes Zeug zu billigen Preisen zu erhalten. Hr. Matth. Schmidt hat grosse Bock-Felle den Decher von 65 Pf. schwer zum Verkauf. Die Briefe aus Bourdeaux vom 1ten Octob. versichern, daß bey so schöner Witterung, die Wein-Lese sehr gesegnet seyn werde. Dahergegen der Franz-Branntwein, weil sehr wenig schlechte Trauben, zum Distilliren übrig blieben, wohl im Preise bleiben dürfte.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 11 Octob. (in M. Zw. Dr.)

Weizen die Last 70 Rthlr. Rogken 44 Gersten 40 Erbsen 48 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34/35 ßl. Rogken 21/22 ßl. Gersten 21/22 ßl. Erbsen 22/23 Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 13 Octob. (M. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 31/32 ß. Rogken 22 ßl. pf. Gersten 21/22 ßl. Hafer 14/15 ßl. Erbsen 24ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 13 Octob. (M. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 30/31 ß. pf. Rogken 19/20 ß. Gersten 17/18 ß. pf. Koch- Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 11 Octob. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark ß. Rogken 7 Mark 4 ßl. Gersten 6 Mark 4 ßl. Koch-Erbsen, 6 Mk. 8 ß. Futter-Erbsen ßl. weisser Hafer Mark. ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 10 Octob. (Dänisch Cour.)

Weizen, Märkscher, die Last 76 Rthlr. Mecklenburger 72 Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 45, 47 Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. 40 Hafer, weisser Friesischer, = = Erbsen 50/58

Anno 1752. No. XLII.

Sonnabend den 21. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 21ten October.

Am 9ten dieses, geruheten Ihro Herzogl. Durchl. den Kauf- und Stadt-Hauptmann, Hn. Andreas Friedr. Spalding, zu Höchst-Deroselben Oeconomo in Güstrow, an der Stelle des verstorbenen Oeconomie-Raths, Storch, zu ernennen.

Am abgewichenen Montage, Abends, langte der Herzogl. Würtenbergische Gesandte, der Hr. Geheime-Rath von der Kettenburg, alhie an. Selbiger ward am Dienstage, Vormittages, bey Ihro Herzogl. Durchl. unserm gnädigst-regierenden Landes-Herrn, durch einen Cammer-Junker zur Audience, in einer, mit 6 Pferden bespanneten Staats-Carosse, wofür der Herzogl. Hof-Fourier und einige Laquais hergingen, aus seinem hier genommenen Quartier abgeholet, und nachdem Selbiger sein Creditiv übergeben, an der Herzogl. Tafel gezogen, welche Gnade Er auch, Zeit seines Aufenthalts alhie, beständig genieſſet.

Vorgestern, Morgends, reiseten der Herzogl. Würtenbergische Gesandte, der Hr. Geheime-Rath von der Kettenburg nach dem Lust-Schlosse Kleinow, um selbiges, nebst dem schönen Garten und vortreflichen dasigen Gegend zu besehen, und langeten Gestern, Vormittages, von daher glücklich alhie wiederum an.

Intelligenz-Sachen.

I. Es ist zu Verpachtung der Rönkendorffer Mühle im Amte Crivitz Termini aus den 24ten Oct. a. c. vor Herzogl. Cammer anberamet. Wer also diese Pachtung durch den höchsten Bot zu erstehen Lust hat, kan ermeldten Tages, Frühe um 9 Uhr, daselbst sich einfinden, und die Conditiones vorher vernehmen. Schwerin, den 11ten Sept. 1752.

II. Bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzelley, ist ad instantiam des Bürgers und Schlössers

Franz Hartwig Wilde, zu Grabow, nachstehende Edictal-Citation erkannt, und zu Hamburg, Wismar und Grabow affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, Catharina Sophia Wilden, gebohrne Tieden, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns dein Mann, der Bürger und Schlösser, Franz Hartwig Wilde, zu Grabow, unterthänigst vorgetragen, wie du ihn, nachdem er dich etwa 18 Wochen zur Ehe gehabt an letztverwichenem Ostern, ohne alle Erheblichkeit, böslich verlassen, und dich heimlich davon gemachet, auch dabey nicht nur deine eigene Sachen, sondern auch des von deinem Ehemann dir gemachte Geschenke mit hinweg genommen, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, dich dieserhalb edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun seinem Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben; Als citiren, heischen, und Laden Wir dich zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie, hiemit gnädigst und wollen, daß du am 9ten Januar. 1753. Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und böslichen Verlassung Red und Antwort geben, und darauf fernerer Unserer rechtl. Verordnung demüthigst erwarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 10ten October 1752.

III. In dem am 27ten Sept. h. a. bey dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte vorgewesenen Subhastations-Termin, wegen des Guthes Luplow, sind 47000 Rthlr. an Golde geboten worden. Da nun dem plus licitanti gedachtes Guth für jenen Bot zugeschlagen werden soll, wann binnen 4 Wochen a dato termini subhastationis kein annehmlicherer Käufer sich finden mögte: So wird solches denen, welche ein mehreres zu geben gewilliget, hiedurch kund gemachet, auch angezeiget, daß ersterer sich solcherhalb bey dem Doct. Johann Detleff Storch, als gemeinsamen Anwalde Luplowscher Creditorum, zu melden belieben wollen. Die mit dem Kauf verknüpfte billige Bedingnisse, sollen denen Liebhabern vorerwehnten Guthes, auf Verlangen, sogleich mitgetheilet werden.

IV. Als des gewesenen Schmid, Bilefeldten zu Cloddram, Effecten und Sachen wegen bereits angegebener Schulden in gerichtlicher Verwahrung prævia annotatione, genommen worden, und man besorget, daß noch mehre Creditores sich finden mögten; so werden selbige durch gegenwärtige publica proclamata auf den 30ten Octob. a. c. hiedurch ein für allemahl, mithin peremtorie, fürgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen an Communem debitorem Bilefeldten exquocunque capite vel causa sie auch herrühren mögten, zu profitiren und zu liquidiren, sub hoc præjudicio præcluſi, daß selbige alsdann nicht weiter gehöret und angenommen werden können. Cloddram den 29ten Julii 1752.

Adeli Gericht hieselbst.

V. Als bey vorgewesener Liquidation des hiesigen Bürgers und Müllers Seegerts Creditorum sich befunden, daß zu Befriedigung seiner gesamten Creditorum das Kauf-Pretium des verkauften Hauses nicht zureichlich gewesen, und dahero des gedachten Müller Seegerts andere Güther müssen angegriffen werden; So ist von Burgermeister, Gericht und Rath ein Terminus zur Subhastation der Seegertschen Wind-Mühle nebst einem Garten und 1 Stück Acker auf den 30sten Octob. anberamet. Wer also bemeldete Stücke zu kaufen Belieben hat, kan sich benannten Tages, Morgends um 9 Uhr, vor Burgermeister, Gericht und Rath einfinden, die Conditiones vernehmen, Bot und Gegen-Bot thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Mühle samt Garten und Acker zugeschlagen werde. Wahren, den 4ten October 1752.

Burgermeister, Gericht und Rath.

VI. Des Güstrowschen Kaufm. u. Gewürzhändlers, Carl Livonius, sämtl. Creditores, Hypothec. sowohl, als Chirographarii, sind vor dortigem Herzogl. Stadt-Gerichte, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, zum ersten, andern und dritten mahl, peremtorie citiret, und ad liquidandum & ad tranſigendum, ein Terminus auf den 12ten Decemb. a. c. anberamet. Es haben sich also diejenigen, so einige Forderung an besagtem Kaufmann, Carl Livonius, sie rühren her ex quocunque capite vel cauſa

sie immer wollen, mit Recht formiren können, in Termino præfixo vor dem Güstrowschen Stadt-Gerichte, Morgends um 9 Uhr, zu gestellen, ihre Credita rechtl. zu liquidiren und zu justificiren, auch die Propositiones, wegen der transaction anzuhören, und demnechst, Bescheides zu gewärtigen.

VII Wann auf dem adelichen Guthe, Greven, einen zu den Acker-Schlägen zu Greven, Lindenbeck und Beckendorf stehenden ansehnlichen Parthey Eichen, jedoch mit ausdrücklicher Ausschliessung sowohl der bey dem Guthe sich findenden Eichen-Hölzung, der Mücken-Winkel genannt, als des gesamten auf dem Lanker Felde stehenden Holzes, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll; und dann zu solcher Licitation der 10te Novemb. pro Termino beramet ist; So wird selbiger hiemit öffentlich kund gemacht, damit diejenige, welche Belieben tragen, selbige zu erhandeln, sich an besagtem Tage, auf dem Hofe zu Greven anfinden, die Conditiones des Verkaufs vernehmen, und nach deren Regulirung, auch erfolgtem Both und Gegen-Both gewärtigen können, daß solche dem Meistbietenden käuflich überlassen und zugeschlagen werden. Daferne auch jemand hievon nähere Nachricht zuvor verlanget, oder die zum Verkauf stehende Eichen vorhero in Augenschein zu nehmen gesonnen, so kan er sich deswegen bey dem Doctori Gröning in Schwerin anfinden, welcher ihm darunter allen nöthigen Unterricht zu ertheilen nicht entstehen wird. Schwerin, den 27. Sept. 1752.

VIII. Als in der Nacht vom 12ten auf den 13ten Oct. ein Gänse-Dieb, Namens, Daniel Gräber, dem Ansehen nach etwa 20 Jahr alt, von kleiner Statur, länglichten Gesichte, mit schwarzbraunen Augen und Haaren, ein schwarz graues Camisol von Beyerwand, weisse leinene Hosen, und weisse wollene Strümpfe tragend, aus hiesiger Pfort-Stube auszubrechen Gelegenheit gefunden; So werden jedes Orts Obrigkeiten dienstfreundlich ersuchet, wann sich dieser Daniel Gräber bey Ihnen etwa anfinden solte, ihn sogleich in Verhaft zu ziehen, und dem hiesigen Herzogl. Amte davon Nachricht zu geben. Man wird gerne alle Unkosten dankbarlich bezahlen, auch denselben, gegen gewöhnlichen Revers, abholen lassen. Schwerin, den 16ten Octobr. 1752.

Herzogl. Beamte hieselbst.

IX. Als der bestellete Bevollmächtigter der Durchl. Prinzeßin von Hessen-Cassel, Hr. Witling zu Bützow, Kraft erhaltenem hohen Auftrages resolviret, das Hochgedachter Durchl. Prinzesse zuständige, auf der Burg-Freyheit alda belegene logiable Wohn-Haus aus freyer Hand, an dem Meistbietenden zu verkaufen, u. des Endes den 26ten dieses Monaths Oct. dazu festgesetzet; So wird solches dem Publico hiedurch, nachdem sich in ersterem Termino dazu keine annehmliche Käufere gefunden, anderweitig und zum letztenmahl bekannt gemacht, und können diejenigen, welche vorermeldetes Haus zu erhandeln gewilliget, sich in Termino, Morgends um 9 Uhr in des obgedachten Hn. Bevollmächtigten Wittlings Behausung zu Bützow einfinden, und gewärtigen, wie nach geschehenem Bot- und Gegen-Both, solches plus licitanti erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden solle.

X. Solte sich ein tüchtiger Jäger finden, der seine Profeßion vollenkommen geleret, auch fertig im Schiessen ist, und gute Attestata, (fals er schon gedienet) von seinen vorigen Herrschaften aufzuweisen hat; So kan sich derselbe bey dem Hn. Obristen von Plessen zu Grambow melden, und wann er unbeweibet seyn solte, seinen Dienst, da er seines Lohns wegen, mit der Herrschaft einig wird, gleich antreten.

XI In Neustadt ist ein gutes bequemes und zur Wirthschaft besonders gelegenes Haus nebst Garten und Wiesen, zu vermiethen, und kan sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht und Conditiones kan man in dem Herzogl. Post-Contoir daselbst erfahren.

XII. Es ist allhier in der Ritter-Strasse, an der Ecke der Salz-Strassen, ein Haus, nebst Stallung zu 5 biß 6 Pferden, gutem Hof-Raum, einen Thor-Weg zur Auffrath, und Garten dabey, aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haus und die Zimmer darinn sind sehr wohl zur Wirthschaft, Brau- und Brennerey aptiret, und das Wasser in der Küchen befindlich. Wer dazu Belieben hat, melde sich bey der Intelligenz-Expedition.

XIII. In der Nacht vom 5ten auf den 6ten Octob. ist dem Hn. Past. Roggenbau zu Demern, Amts Stove, eine zwarze trächtige Stute aus einer Koppel gestohlen worden, welche anders kein Ab-

Richen hat, als daß sie stark gedrungen, und mit einem dicken langen Schweiffe versehen ist. Wer nun hievon eine Nachricht zu geben weiß, der kan bey den Becker und Brauer Reyatzen in Rehna solches melden, und dagegen ein gutes Trink-Geld gewärtig seyn.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey dem Rathswerw. Hn. Zille, sind allerhand Gattungen, Schwedisch-Eisen, Englische Stein-Kohlen, Bley, Kümmel, Annies, Petersburger reinen auch halb reinen Hanf, Spiegel, Türse, recht frisch weisses Licht-Talg, in grossen, mittel und kleinen Fässern. Hanf-Oel. Grönländischen-Thran, Lübsche Seiffe, sehr grosses Ochsen-Leder, Juchten, Rußische Seegel-Tücher, Eßig, Lamm-Wolle, verschiedene Glas-Waaren, Hering, Brachsen- und Läng-Dörsch, Parchimsche Pflaumen und Salz, zu billigen Preisen zu haben. Bey Hn. Mann gilt der Korn-Branntwein, das Orhoft 15 Rthl. Alaun, die Tonne netto 300 Pf. schwer, 15 Rthl. Lübsche Seife, die Tonne 12 Rtl. 12 ßl. Neue Rosienen die 100 Pf. 9 Rtl. Annies die 100 Pf. 9 Rl. Bester Indigo, das Pf. 2 Rthl. 12 ßl. Kreide die Tonne 36 ßl. Das Kipp Zart-Tietling 1 Rthlr. 8 ßl. Caroliner-Reis die 100 Pf. 5 Rtl. Berger-Hering, die Last 70 Rtl.

Briefe aus Drontheim melden, wie der Herings-Fang so schlecht gewesen, daß auch die Bauren, so sich davon ernähren, nicht wüßten, den Winter über Zehrung zu erhalten.

Hr. Walther Stein, verkaufet Franz-Brandwein die 30 Viertel, 54 Rtl. und eine Parthey Französchen-Syrob zu billigem Preise. Hr. Geismar, hat Holl. Kayser-Pfeiffen, das Groß 2 Rtl. 4 ßl. Königs-Pfeiffes 1 Rthl. 24 ßl. Danziger Buchweitzen-Grütze, den Scheffel zu 44 ß. und Juchten, das Pf. 10-11 ß. Am Strande sind Holl. Dach-Steine, die 1000 St. 9 Rtl Lübsche Dach-Pfannen die 1000 St. 13 Rthl. Ellerne Pumpen-Hölzer, von verschiedener Länge, das St. 2 Rtl. Bey Hn Thomas Georg Tarnow sind frische engl. Austers die 100 St. 1 Rthlr. 16 ßl. Holsteinische dito, die 100 St. zu 1 Rtl. 4 ßl. zum Verkauf. Wer Danziger Floß-Holz, an Fischer-Wahden suchet, kan es bey dem Seiler Evers, an der Waage erhalten.

Ein gewisser Freund, hat einen Vorrath, von 2 Stücken Fässern, 6jährigen Wein, jedes von 5 Orhoft, liegen, welcher von gutem lieblichen Geschmack, guter Force und weiß ist, und suchet dazu einen Käufer. Nähere Nachricht davon ist bey dem Hn Inspect. Bölckow in Rostock zu haben.

Angekommene Schiffe. Schfr. Christoph Johann Lindberg von Lübeck, für Hn. Hermann Stein, und gehet wieder auf Bourdeaux. Schfr. Asmus Möller von Kiel mit Käse, alte das Schpf. 11 Rthl. frische a 10 Rthl. 60 Wall-Sprotten, und eine Parthey feine Graupen. Schfr. Michael Anderssen von Bergen mit Hering. Schfr. Joh. Jacob Krahmer von Cappel mit Käse und Butter. Schfr. Hans Vogt mit Leder und Habern.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 18 Octob. (in N. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 70 Rthlr. Rogken 44 Gersten 40 Erbsen 48 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 34/35 ßl. Rogken 21/22 ßl Gersten 21/22 ßl., Erbsen 22/23 Hafer 15 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 20 Octob. (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 31/32 ß. Rogken 22 ßl.-pf. Gersten 21/22 ßl. Hafer 14/15 ßl. Erbsen 24 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 20 Octob. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weitzen der Scheffel 30/31 ß.-pf. Rogken 20/21 ß. Gersten 17/18 ß.-pf. Koch- Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 8 Octob. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen, der Sack 11 Mark-ß. Rogken 7 Mark 4 ßl. Gersten 6 Mark 4 ßl Koch-Erbsen, 6 Mk. 8 ß. Futter-Erbsen = ßl. weisser Hafer- Mark.-ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 7 Octob. (Dänisch Cour.)

Weitzen, Märkscher, die Last 76 Rthlr. Mecklenburger 72 Vorländ. rother, = = Rogken, Mecklenb. die Last 45, 47 Gersten Holst. Winter- und Mecklenb. 40 Hafer, weisser Friesischer, = = Erbsen 50/58

Anno 1752. No. XLIV.

Sonnabend den 28. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 28ten Oct.

Am Donnerstage, Nachmittags, reiseten der Herzogl. Würtenbergische Gesandte, der Herr Geheime-Rath, von Bertenburg, und einige hiesige Hof-Cavalliers, von hier nach Bützow, um dasiges Herzogl. Schloß und Situation zu besehen, und werden heute, von daher, hier wieder eintreffen.

Rostock. Alhier sind bey dem Buchdrucker, Hn. Rösе, zu haben: Selecta Juridica Rostochiensia. Jedoch sind, was die Fasc. I. & II. betrift, nur von dem ersten drey, von dem andern acht Exempl. verhanden. Wiewohl an denen vom ersten Fasc. der letztere Register-Bogen fehlet. Wer den Defect nicht achtet, soll ein ganzes Exempl. aller 6 Fasciculorum nach Alphabeten, zu 8 ßl. haben; und nach demselbigen Preise werden die übrigen Fasc., derer auch nicht viele mehr vorräthig, zur Supplirung überlassen. Der 6te Fasc. bestehet aus 6 Disput. die in diesem Sommer öffentlich gehalten, 3 derselben sind bereits in diesen Blättern gemeldet; die 3 folgende haben am 19ten Aug. 9. Sept. und 21ten Oct. Præside, Hn. Rath Mantzeln, publice defendiret, Hr. Joh. Casp. Ern. Ringwicht, aus Parchim, Hr. Carl Christoph Blocius, aus Neubrandenburg, und Hr. Andr. Ephr. Wendt, aus Rostock.

Intelligenz-Sachen.

I. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, ist des Apothecker, Rüssen Wittwe, zu Teterow, ein zu Hamburg, Wismar und Teterow affigirtes Proclama extrahiret, mittelst welchem alle und jede ihres verstorbenen Mannes Creditores auf den 3ten November a. c. sub pœna præclusi ad liquidandum vorgefodert werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0205
DFG

II. Eben daselbst sind alle und jede Creditores, welche an das, von Hans Hinrich von Levetzow zu Schwiessel, an den Kirchen-Oeconomie-Rath, Storch, verkaufte Guth Hoppenrade und dessen Pertinentien, ex jure hypothecæ specialis, oder sonsten eine Ansprache haben, auch ihre in besagtem Guthe habende hypothecam generalem fahren zu lassen nicht gewillet sind, auf den 7ten Novemb. a. c. sub præjudicio præcluſi, citiret, und das erlassene Proclama ist in Wismar, Güstrow und Neuenbrandenburg zum Anschlage befordert worden.

III. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley, ist ad instantiam der verwittweten Frau Obrist-Lieutenantin, von Kirchnern, folgendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Lüneburg und Schwerin affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an der weyl. Sophia Elisabeth von dem Knesebeck, gebohrnen von Delwig, oder deren hinterlassenen in Unserm Amte Boitzenburg belegenen Allodial-Güthern, Wiebendorf und Zarenstorff cum Pertinentiis, einige Ansprache und Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, es rühren solche her ex quocunque capite vel causa es immer wolle, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste Fürstellung und Bitte der verwittweten Obrist-Lieutenantin, Hedewig Juliana von Kirchnern, gebohrnen von Delwig, für sich und im Nahmen, ihres verstorbenen Bruders des Obrist-Lieutenants, Otto Reinhold von Delwig, hinterlassener Kinder, und deren Vormündere, als Erben vorgedachter Sophia Elisabeth von dem Knesebeck, gebohrnen von Delwig, ad profitendum & liquidandum, einen Terminum auf den 3. November a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præcluſivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure etwanige Forderungen und Ansprache ordentlich anzeigen und beglaubigen, und darauf rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten, solches alles auch sub præjudicio, daß diejenige, welche sich in præfixo Termino nicht melden und angeben werden, danechst nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 17ten Julii 1752.

IV. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam des Kriegs-Raths von der Lühe, nachstehendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Brandenburg und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Krieges-Rath, von der Lühen, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, nachdem Uns obermeldeter Krieges-Rath, von der Lühe, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er von seinen Creditoribus gedränget, und dieserhalb allenfals das flebile beneficium cessionis bonorum ergreiffen müste, daß Wir darauf einen Terminum ad liquidandum, und in Entstehung der zugleich zu versuchenden Güte, zu Bestärkung der von den Supplicante, nach Maaßgabe des ihm gewordenen Responſi, in eodem Termino ad Protocollum einzureichenden gewissenhafften Verzeichniß, seiner gesamten Passivorum, auch vollständigen Specification aller und jeder seiner Güter und Haabseligkeiten, imgleichen der etwanigen Activorum mediante juramento manifestationis ac cessionis und, nach Befinden, weiterer rechtl. Verordnung auf den 19. Jan. 1753. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und Laden euch demnach hiemit, gnädigst, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an ermeldeten Krieges-Rath, von der Lühe, etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern briefl. Urkunden, in Originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, und in Entstehung der zugleich zu versuchenden Güte, auch geschehener Bestärkung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0206
DFG

der von dem Supplicante, nach Maaßgabe des ihm gewordenen Responsi in Termino ad Protocollum einzureichenden gewissenhaften Verzeignisses seiner gesamten Passivorum auch vollständigen Specification aller und jeder seiner Güter und Haabseeligkeiten, imgleichen der etwanigen Activorum mediante juramento manifestationis ac cessionis, nach Befinden weitere rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 20ten Oct. 1752.

V. Demnach von dem Fürstl. Stadt-Gericht zu Bützow, in Concurs-Sachen, des verstorbenen Schlächters, Papen, auf Anrufen des Actoris Communis, ein Terminus Subhastationis auf den 3. Novemb. a. c. anberamet worden; so können diejenigen, welche vorgedachten Papens zum Concurs gekommenes Wahnhaus cum Pertinentiis an sich zu kaufen Belieben tragen, sich in Termino, Morgends um 9 Uhr, auf dortiger Fürstl. Gerichts-Stube einfinden, und nach geschehenen Both- und Gegen-Both gewärtigen, daß sothanes Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

VI. Als in dem, auf den 28ten Sept. a. c. in Concurs-Sachen, des vormahls hieselbst wohnhaft gewesenen Bürgers und Tuchmachers Friederich Wendt, fürgewesenen Termino Liquidationis, sich zwar unterschiedliche Creditores angegeben, aller Vermuhtung nach aber noch wohl einige mehrere verhanden seyn, und lattiren mögten, der Communis Debitor auch, ohnangesehen, der an ihm erlassenen Specialen-Citation vom 24ten Aug. a. c. in Termino nicht erschienen, mithin über die bereits angezeigte Schuld-Poste, nicht vernommen werden können; Solchemnach werden hiedurch nochmahlen alle und jede Creditores, welche an des besagten Friederich Wendten, zurück gelassene Bude, einigen Anspruch zu haben vermeinen, besonders aber mehrerwehnter Friederich Wendt, peremtorie & sub pœna præclusi citiret, und fürgeladen, den 17ten Nov. a. c. für hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht zu erscheinen, erstere, daß sie ihre Forderungen angeben, und gehörig bescheinigen, und letzterer, daß er dawieder seine etwanige Gegen-Nothdurft ad Protocollum beybringen, und anzeigen möge, auch demnechst rechtl. Bescheides gewärtig zu seyn. Wornach sich dieselbe samt und sonders zuachten haben. Datum Röbel den 18ten Oct. 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VII. Da zu Lübsee, ohnweit Güstrow, der Krug, nebst einer Hufe Landes, aus der Pacht fällt, welches, gegen gewöhnlichen Hof-Dienst, anderweitig soll ausgethan werden; so wird solches hierdurch kund gemacht, und kan derjenige, so Lust und Belieben darzu hat, sich auf dem adel. Hofe zu Lübsee melden, und weitere Conditiones vernehmen.

VIII. Es werden zwischen jetzt und Antonii, 100 Rthl. an Neuen Zwey-Dritteln, gegen zulängliche Sicherheit, gesuchet. Derjenige, welcher damit dienen kan, und ein solches Capital zinsbar austhun will, kan sich bey der Intelligenz-Expedition melden und daselbst nähere Nachricht erhalten.

IX. Ein Studiosus Theologiæ suchet eine Condition. Er verspricht sowohl in allen humanioribus, als auch in den Grund-Sätzen der Französischen Sprache, zu unterrichten. Nähere Nachricht giebt die hiesige Intelligenz-Expedition.

X. Ein junger Mensch, von guter Herkunft, suchet bey einer Herrschaft, als Haushalts-Schreiber, Condition, und weil er in der Wirtschaft noch nicht geübet, offeriret er sich, das erste Jahr umsonst zu dienen. Der Notar. Umland giebt nähere Nachricht.

XI. Dem Hauswirth Simon Methling in Völkow, ist ein Pferd von der Weide weggekommen, so eine schwarze Stute ist, mit einem weissen Stern vorm Kopfe, 3 Jahr, und seit dem Früh-Jahre ins 4te Jahr, alt. So jemand davon Nachricht zu geben weiß, wird ersuchet, solches bey dem Güstrowschen Amte zu melden.

XII. Als der hiesige Schäfer, Namens Jochim Christian Kühl, welcher seinen Knecht Jacob Awe, mörderlich tractiret hat, aus dem Gefängniß gebrochen, und echappiret, hingegen der Beschädigte, nunmehro curiret worden, und also in der Sache ferner erkannt werden soll, was Rechtens, so wird der Schäfer, Jochim Christian Kühl, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie, citiret und vorgeladen, am 1sten Decemb. a. c. Morgends um 10 Uhr, hieselbst vor dem adel. Gericht zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß in der Sache ferner erkannt werden soll, was Rech-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0207
DFG

tens, sub hoc præjudicio, er erscheine oder erscheine nicht, dennoch rechtlich in Contumaciam verfahren werden solle. Beselin den 24ten Octobr. 1752.

XIII. Es ist jemand gewilliget, sein in Gadebusch belegenes Guth, von 6 Last Aussaat, vor billigen Preis zu verkaufen. Es sind dabey 2 Koppeln von 24 Fuder Heu-Werbung, bey welche jede Koppel ein ziemlich grosser Garten belegen, noch ist dabey eine kleine Koppel. Auf dem Guthe selbst findet man ein grosses vollständiges, zur Wirthschaft vollkommen aptirtes Haus, Scheune, Ställe und dergleichen. Wer hievon nähere Nachricht verlanget, oder dasselbe gar zu kaufen Willens ist, kan sich bey der Intelligenz-Expediton melden.

XIV. Demnach das adeliche Guth, Grossen-Helle, ohnweit Neu-Brandenburg, in bevorstehendem Termino Trinitatis verpachtet werden soll; Als wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche solches zu pachten belieben, sich solcherwegen daselbst bey Hn. Hauptmann von Engel, melden, die Umstände besehen, und die nähere Bedingungen erfahren.

XV. In der Ritter-Strasse, nahe beym Schlosse, in einem guten Hause, forne, unten nach der Gassen zu, sind 2 gute ausgeschlagene Zimmer, nebst einer Cammer mit guten Meublen zu vermiethen. Wer dazu Belieben trägt, kan sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition melden.

XVI. Wann vor etwa 4 Wochen, eine schwarze Stute, ins 4te Jahr alt, welche auf beyden Lenden gebrannt, zu Schwastorff, aus der Koppel gekommen, und man bisher keine Nachricht von solcher erhalten können; Als wird ersuchet, wer hievon Wissenschaft haben solte, es gegen ein billiges Recompens, dem Herrn von Schuckmann, zu Cargow, oder dem Herrn Sieber, in Wahren kund zu machen.

XVII. Es ist vor etlichen Tagen, zu Levin, im Amte Dargun, eine junge, ganz schwarze Stute, etwa von 4 Jahren, abhanden gekommen, welches Pferdt kurz und gedrungen, gut vom Leibe und fein von Knochen, auch munter von Aussehen ist. Auf der einen Lende, wenn man genau Achtung giebt, lassen sich die zwey Buchstaben, I. L. noch erkennen, sehen aber fast wie II. aus. Wer von diesem Pferde Nachricht geben kan, wolle belieben, nach Levin, im Pfarr-Hause es zu berichten, allermassen gerne ein Douceur dafür erstattet werden solle.

XVIII. Eine junge Französinn, aus dem Mecklenburgischen gebürtig, die schon bey vornehmen Herrschaften conditioniret hat, auch in der Feder und der teutschen Sprache geübt, und Lutherischer Religion ist, sucht eine anderweitige gute Condition. Mehrere Nachricht davon giebt der Schutz-Jude Ruben Leser Hinrichsen, in Schwerin.

XIX. Zu Bellin, bey dem Herrn Pastorem, Schaumkell, ist ein Buch, so vor einiger Zeit bey ihm angelanget, abzufodern. A. H. Franckens Sonn- und Fest-Tags-Predigten, in Octav. Es ist darinn ein Zettul eingeleget, mit diesen Worten: Die Hochwohlgeb. Frau, von Platen, wird gehorsamst ersucht, beygehende Predigten, des seel. Franckens, der Hochwohlgeb. Fräul. von Plüschow, ohnschwer einhändigen zu lassen. Die Materie ist bezahlt, für den Band aber hat der Buchbinder annoch 1 Mark 4 ßl. zu fordern. Die Unterschrift des Nahmens ist unleserlich, weil die Anfangs Buchstaben in einander gezogen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 25 Octob. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 70 Rthlr. Rogken 44 Gersten 40 Erbsen 48 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 34/35 ßl. Rogken 21/22ßl Gersten, 21/22 ßl., Erbsen 22/23 Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 27 Octob. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 32 ß. Rogken 21 ßl.-pf. Gerste n 20 ßl. Hafer 13 ßl. Erbsen 24ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 27 Octob. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)
Weizen der Scheffel 30/31 ß.-pf. Rogken 20/21 ß. Gersten 17/18 ß.-pf. Koch- Erbsen 19/20 Futt.-Erbs. 18/19 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 25 Octob. (Neue Zweydrittel.)
Weizen, der Sack 11 Mark 8ß. Rogken 7 Mark 8ßl. Gersten 6 Mark 8 ßl Koch-Erbsen, = Futter-Erbsen = ßl. weisser Hafer = Mark. = ß.

Anno 1752. No. XLV.

Sonnabend den 4. Novemb.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 4ten Novemb.

Ihro Herzogl. Durchl. erhielten am 31ten Oct., mit einer Estaffete, von Dero Gesandtschaft am Kayserlichen Hofe zu Wien, die angenehme Nachricht, daß der daselbst vor einer allerhöchsten Hof-Commißion bishero zur Erörterung gestandene Punct, wegen der sogenannten Neben-Contribution, aus den adelichen Gütern, in quæstione an? dahin zum Vortheil der hohen Landes-Herrschaft ausgegangen, daß die löbliche Ritterschaft, laut Commissions-Protocolli, angewiesen worden, sich, wie sie bishero nicht schuldig zu seyn behauptet hat, auf die Landesfürstlicher Seiten, im vorigen Jahr, bey damahligen hiesigen Vergleichs-Tractaten angetragene Norm, eigentlicher, als mit dem beschehenen Erbieten eines quanti generalis, einzulassen. Der erste Ritterschaftliche Deputirte, Herr von Wendessen, welcher bereits von Wien abgereiset ist, wird davon der löblichen Ritterschaft, die Nachricht, und zugleich die ihm bey der allerhöchsten Hof-Commißion vorgehaltene Nothwendigkeit einer zulänglichern Entschliessung und Instruction zu obgedachtem Ende, in mehrerm hinterbringen.

Gestern Morgen, erhoben Ihro Herzogl. Durchl., Sich in Begleitung des Printzen Ludewigs Durchl., mit einigen Cavaliers nach Kleinow, und trafen heute Nachmittage, bey allem hohen Wohl, alhier wiederum ein

Am Montage reiseten der Herzogl. Würtenbergische Gesandte, und Geheime-Rath, der Herr von Kettenburg, nachdem Er seine aufgehabte Commißion geendiget, von hier wieder ab.

Gelehrte Sachen.

Ob die Israeliten unter Begünstigung der Ebbe durch das rothe Meer gegangen seyn?

Als J. Clericus zu Amsterdam, mit Ausgang des Jahrs, 1695, die vier letzten B. Mosis, mit seiner Uebersetzung heraus gab, bejahete er in der Paraphr. über das XIV. Cap. des 2. B. Mosis,

n. 21. diese Frage kurz, und gab die weitere Ausführung, in einer besondern dissert. de maris idumæi traiectione, im Anhang des 5. B. Mos. S. 540. f. Er ist der erste, welcher dieser Meinung einen Schein gegeben hat. Seine Vorgänger sind meistens Ungläubige oder Spötter. Sie fahren grob zu, und beschreiben Mosen, theils als einen listigen Betrüger, theils als einen tollkühnen Waghals. Ihr ganzer Beweiß ist dieser: Das rothe Meer hat täglich Ebbe und Fluth. Es ist möglich, daß die Hebräer auf ihrer Flucht, das rothe Meer zur Zeit der Ebbe, erreicht haben. Man darf auch nicht zweifeln, daß es würklich so geschehen sey, wie hätten sie sonst hindurch kommen können? So schlecht dieser Einwurf ist, so hat er doch einige verleitet, dem rothen Meer die ordentliche Ebbe und Fluth abzusprechen. Genebrardus, ein Ertzbischof in Franckreich, im XVI. Jahrhundert, nennet es ein gottloses Vorgeben. Alph. Des-Vignoles, zu Berlin, ein Reformirter aus Franckreich, vergilt ihm diesen Eifer in der chronologie de l'Histoire S. T. I. S. 655. f. vielleicht hat er nicht gewust, daß sein Glaubensgenosse, J. Braunius, ein Holländisch. Theologus, Commentar. in Ep. ad Heb. S. 788, von dieser Meinung nicht weit entfernet sey, und J. M. Hasius zu Wittenberg, ein geschickter Mathematicus, es vor ausgemacht halte, daß die Veränderung von Ebbe und Fluth allein in dem Welmeer, und nicht in den Meerbusen gewöhnlich sey. S. den zweyten Th. der allgemeinen Welt-Historie S. 667. Ich traue denen, welche die Abwechselung des rothen Meers mit Gewißheit bezeugen, und sich rühmen, daß sie gegen Sueh, am Ufer zu Fuß durch das Meer gegangen seyn, wie Herr Calmet in der zehenten Biblisch. Untersuchung S. 76. gleichfals zugiebt. Allein man kan doch nicht sagen, daß dergleichen starke Ebbe im rothen Meere täglich entstehe. Monconys, oder Moncannys, spricht in seiner Reise-Beschreibung: nous arrivasmes a la Mer, que nous costoyames le matin & le soir, sans y rien voir de remarquable: le flux estoit si petit, qu'a peine en appercevoit-on le mouvement. Vignoles antwortet hierauf S. 657. daß die Zeiten des Jahres und Mondes unterschieden werden müsten. Or c'est dans ces deux circonstances, que le Marées sont ordinairement, plus petitis. Es ist also nicht die Frage, ob das rothe Meer täglich Ebbe und Fluth halte? Ob dieser Wechsel nicht zuweilen stärker sey, als sonsten? sondern: ob in den Stunden, in welchen die augenscheinliche Gefahr das Volk Gottes nöthigte, ohne Zeitverlust durchzusetzen, die Ebbe angehoben und so stark gewesen, daß sie bis an das äusserste des Meerbusens sich erstreckt habe? hauptsächlich, ob diese Meinung mit den damahligen Umständen sich reime, mit der heiligen Schrift sich vergleichen lasse, und ohne Schmälerung dieses grossen Wunders behauptet werden könne? Der vorangezogene Clericus hat alle Kräfte angewendet, dies auszumachen. Er glaubt, daß die Hebräer zur Zeit der Ebbe durch das rothe Meer gegangen seyn, und dies der Weißheit Gottes am gemässesten sey gewesen. Weil er aber mit der Ebbe nicht weiter fort, vielweniger ganz allein auskommen kan, so ruft er bald den Wind zu Hülfe. Er erkennet ihn für übernatürlich, und darinn besteht sein ganzes Wunder. Zwar zehlt er S. 547. ausser den Wind noch zwey Wunder, so vorhergangen. Allein die beyden letztern sind nicht das Wunder, davon hie die Rede ist, sie erklären auch nicht das Wunderbare bey dem Durchgang. Calmet hat eben diese Gedancken von Clerico geäussert. Vignoles spottet S. 663. unbillig über den Herrn Abt: la bonne foi de Dom. Calmet l'étoit apparement un peu endormie, quand il lisoit la dissertation qu'il cite. Il est vrai, que c'est ici la première particularité, que M. la Clerc allegue: mais ce n'est pas tout. Daß schlimste bey dem Winde ist, daß er ein starker Ostwind heist, ein Wind, welcher den Israeliten ins Gesicht stund, und ihnen keine vortheilhafte Ebbe verschaffen konte. Hiezu weiß Clericus bald Rath, er verwandelt ihn in einen allgemeinen Wind, und lässet ihn aus anderen Gegenden wehen, wie er es vor gut ansiehet. Man kan hieraus leicht ermessen, wie Clericus mit den übrigen Sprüchen der heil. Schrift, so wieder ihn sind, umspringe, wie grosse Freyheit er sich anmasse. Dadurch brachte er eine Menge von Gelehrten gegen sich auf, welche in öffentlichen Schriften seine Verwegenheit und Vergehungen so deutlich aufdeckten, daß er den gehofften Beyfall nicht erhielte, und sich der Sache nicht ferner annahm, ungeachtet er biß 1736. lebte.

(Nechstkünftig der Beschluß)

Intelligenz-Sachen.

I. Es ist aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, nachstehendes Proclama erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Als Georg von Linstow, sein Guth Finckenwerder, an den Bürger Sommerfeld, zu Güstrow verpfändet, und um der Verschreibung des Pfand-Contracts zu genügen, unterthänigst gebethen hat, ein zu Wismar, Güstrow und Neuenbrandenburg, zu affigirendes Proclama zu erkennen: So haben Wir das gegenwärtige erkannt, und laden demnach alle und jede des Georg von Linstow Creditores, welche an dem benannten Guthe, Finckenwerder, entweder ex Jure Hipothecæ specialis, oder sonsten einige Ansprache zu haben vermeinen, daß sie den 9ten November jetztlaufenden Jahres, Morgends um 9 Uhr, auf Unserm Land- und Hof-Gerichte erscheinen, ihre Schuld-Forderungen liquidiren, auch die formirte Ansprüche, rechtlich beglaubigen, im Unterlassungs-Falle aber gewärtigen, daß Sie durch den zu publicirenden Abscheid, damit aufs künftige präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach alle und jede, denen es angehet, sich zu achten wissen werden. Gegeben Güstrow den 24ten Julii 1752.

II. In dem Land- und Hof-Gerichte sind auch auf unterthänigstes Ansuchen des Königlich-Preußischen Geheimen-Raths, Ernst Johann von Voß, zu Gievitz, alle diejenige Creditores, welche an dem Just von Gundlach, zu Grauenhagen, verkauften Guthe, Rumpshagen, cum pertinentiis, ex jure Crediti, oder sonsten ex quocunque capite vel causa, einige Ansprache zu haben vermeinen, auf den 8ten November a. c. sub præjudicio præclusi ad liquidandum vorgeladen, und die erlassene Proclama, zu Hamburg, Güstrow und Neuenbrandenburg affigiret worden.

III. Es wird hiemit zu wissen gefüget, daß zu Verpachtung des Zolles zu Sternberg anderweitig ein Terminus auf den 19ten Dec. a. c. vor Herzogl. Cammer hieselbst anberamet worden. Wer nun zu dieser Zollpacht Belieben hat, kan sich bemeldten Tages, frühe um 9 Uhr, hieselbst vor Herzogl. Cammer einfinden, und die Conditiones vorher in der Registratur vernehmen. Schwerin, den 24ten Oct. 1752.

IV. Auf unterthänigste Anzeige und Bitte Henning Friedrich von Lützow auf Prensberg ist nachstehendes Proclama in hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret worden.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, H. zu M.

Fügen allen und jeden, welche an das, dem Henning Friedrich von Lützow zugehörige, ohnweit Wismar belegene Allodial-Guth, Prensberg, samt dem dabey befindlichen Antheil, das wüste Arensberg genannt, nicht minder auch an das in dem Dorfe Cartlow befindliche, und nach Prensberg gehörige Antheil einige An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Fürstellung oberwehnten Henning Friedrich von Lützow, wie er vorbenanntes sein Guth, Prensberg cum Pertinentiis, an den Bürgermeister, Carl Daniel Schlaff in Wismar, verkaufet, und der dabey gefügten Bitte, zur Sicherheit des Käufers, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten Nov. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an vorerwehntes Guth, Prensberg cum Pertinentiis, etwazu habende vermeinende An- und Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und lignidiren, und darnechst weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24. Jul. 1752.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0211
DFG

V. Demnach von dem im Amte Wittenburg, belegenen adel. Guthe, grossen Rentzow, am 19ten des jüngstverwichenen Monaths Oct., der Haushalt-Schreiber Johann Hinrich Borchwedel, unter dem Vorwand einer kurzen Reise, sich entfernet, und biß auf diese Stunde nicht wieder eingefunden hat; auch wegen einiger von ihm hinterlassenen Privat-Schulden so wohl, als besonders wegen seiner in dasiger Administration zuletzt verübten Untreue und Nachläßigkeit zu vermuthen ist, daß er in der Absicht nimmer zurück zu kehren entwichen sey: So ersuchet der Hr. Cammer-Rath von Müller, als Eigenthümer vorbenannten Guths, alle und jede Obrigkeitliche Personen, diesen Böswicht, welcher etwa 40 Jahr alt, mittelmäßiger Statur und schwärzlichen Gesichts ist, auch eine dunckelbraune Peruque mit einem von schwarzem Band doppelt eingeflochtenen Schwanze, träget, und in einem dunkel-grünen auf beyden Seiten mit tombachenen Knöpfen besetzten vollständigen lackenen Kleide, desgleichen einem hellblauen lackenen Ueberrock, woran cameelhaarne Knöpfe von gleicher Farbe sind, auf einem schwarzbraunen Pferde, welches einen stumpfen Schweif hat und mit dem einen Auge blind ist, davon geritten, wenn er in ihrer Gerichtsbarkeit sich etwa betreten liesse, alsofort nebst dem Pferde und allen übrigen bey ihm angetroffenen Effecten in Verhaft zu nehmen, und gegen üblichen Revers und Erstattung aller erweißlichen Kosten auszuliefern zu lassen.

VI. Wegen Verhinderung ist die auf den 10ten Nov. angesetzte Auction, in den Grevenschen Acker-Schlägen stehenden Eichen auf den 30ten ejusd. hinausgesetzet.

Peisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Hering, die Last 72 Rthl. Rein Licht-Talg bey den Hn. Rathverw. Hille, und Roggenbau das Schpf. 29 und ein halb bis 30 Rthl. Hanf-Oel die 100 Pf. 5 Rthl. 8 ß. Juchten, ord. 11 feine 12 ß. das Pf. laquirte Thee-Tische, bey Hn. Krempin am Hopfen-Marckte zu 3 und 4 Rthl. Schlag-Tische 6 a 7 Rthl Hr. Krumbügel hat guten Hering. Neu Lein-Saamen, eine Parthey Bock-Felle, den Decher 12 a 14 Rthl. Bester Zart-Fisch die 100 Pf. 4 Rtl. Bey Hn. Geismar ist zu haben Siegel-Lack in Partheyen zu 12, 18, 24, 30 und 36 ßl. das Pf. Päck-Lachs gilt das Pf. 4 ein halb ßl. Hr. Alward, hat wiederum weiß und blaue Ofen-Klinckers mit biblischen Sprüchen und Landschaften, die 100 St. 4 a 5 Rthlr. Hopfen gilt das Drömt 3 Rthlr. Wer Belieben hat, eine Parthey Klab-Holz von 200 Schock zu erhandeln, kan es am Strande besehen u. es um ein billiges Kauf-Pretium erhalten. Eingekommene Schiffe: Schffr Olof Kempen, von Memel mit rauhes Leder, Bock-Felle, Hanf- und Lein-Saamen. Oloff Liedberg, von Warberg mit Eisen. Schfr. Hinr. Hansen, von Flensburg. Schfr. Studemann und Andr. Block von Lübeck mit Stück-Güter.

Abgehende Schiffe. Schfr. Carsten Tiedemann, für Hr. Fresen, mit Frantz-Stab-Holz, auf Bourdeaux.

Gestern ward die Prediger-Vacance, an der St. Nicolai-Kirche, durch Bürger-Wahl, welche dem Hn. Magister Niehenck zufiel, wiederum besetzet.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 1 Novemb. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 68 Rthlr. Rogken 40/41 Gersten 39 Erbsen 45 weisser Hafer 27

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34/35 ßl. Rogken 21/22 ßl. Gersten/21/22 ßl. Erbsen 22/23 Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 3 Novemb. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 30/31 ß. Rogken 21 ßl. pf. Gersten 20 ßl. Hafer 13 ßl. Erbsen 22 ß

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 3 Novemb. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 30/31 ß. = pf. Rogken 20/21 ß. Gersten 18/19 ß. = pf. Koch- Erbsen 21/22 Futt.-Erbs. 20/21 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 1 Novemb. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 4 ß. Rogken 7 Mark 4 ßl. Gersten 6 Mark 10 ßl Koch-Erbsen, 6 M. 12 ß. Futter-Erbsen = ßl. weisser Hafer - Mark. - ß.

Anno 1752. No. XLVI.

Sonnabend den 11. Novemb.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 11ten Novemb.

Vorgestern, als an dem hohen Geburts-Tage des Erb-Prinzen, Friedrichs Durchl., erschien der Hof en Galla, und die Dames und Cavalliers, auch andere Personen von Distinction. statteten, wie an solchem Tage gewöhnlich, ihre Glückwünsche unterthänigst ab. Ihro regierende Herzogl. Durchl. welche Sich, dem allerhöchsten sey Dank! gegenwärtig in erwünschter Gesundheit, wohl befinden, geruheten an diesem Tage, zum Vergnügen, Dero Herzogl. Familie, und aller Anwesenden, öffentlich mit bey Tafel zu speisen, wobey so wohl die hohen Gesundheiten dieses Herzogl. Hauses, als auch anderer hohen Häuser, unter Trompeten und Paucken getruncken wurden. Gleich nach aufgenommener Tafeln, führte die Herzogl. Capelle eine wohl ausgearbeitete Cantate, Das vortrefliche Kleeblat betitult, mit vorzüglicher Fertigkrit auf, und deren Poesie, hat den Herrn Con-Rectorem Langen, in Lübeck, zum Verfasser gehabt. Um 5 Uhr begaben sich die hohen Herrschaften nach dem Comoedien-Saal, und sahen das von denen Hof-Comoedianten gemachte Prologe, Die Frucht der Weisheits-Liebe, und die Comoedie, die zärtlichen Schwestern, mit Vergnügen an. Hiemit waren also die Lustbarkeiten, vor dieses mahl beschlossen. Am nechstkommenden Montag aber soll Redoute gehalten werden.

Promotiones sind an diesem Hohen Geburts-Feste weiter nicht geschehen, als daß Ihro Herzogl. Durchl. den bisherigen Bau-Rath, Herrn Le-Geay, zum Hof-Bau-Directore, und des geheimten Secretarii, Herrn Mesters, jüngsten Sohn, zum Fähnrich bey dem löbl. Zü-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0213
DFG

lowischen Regiment gnädigst declariret haben. An selbigem Tage wurde auch der grosse Knopf, und die Wetter-Fahne, auf dem, am hiesigen Schlosse neu erbaueten Glock-Thurm, im Gesichte des Hofes, von einigen dabey erforderlichen Handwerkern, mit guter Hardiesse gesetzt, wobey alles, Gott Lob! ohne Schaden vollbracht. Gestern, in der sonst gewöhnlichen Zeit, kamen die Deputirte der Stadt Lübeck hier an, und lieferten, im Nahmen dieser Stadt, die alt hergebrachte Martens-Geschenke mit gehörigen Ceremonien ab.

Beschluß, des gelehrten Artickels, vorigen Blades.

Nach Clerici Tode stund ein neuer Vertheidiger auf, der oftgenannte Des-Vignoles, welcher seine längst versprochene Chronologie, ein Werk von vielen Jahren, und von ungemeiner Belesenheit, 1738. ans Licht stellete, und T. I. theils die Zeit, S. 553. f., theils die Geschichte des Ausgangs aus Egypten, S. 615 f. weitläuftig abhandelt. Er hat die meisten Reise-Beschreibungen gelesen, S. 620, ausser den beyden neuesten, des Herrn Schaws, und Pocoks. Dem Monconys, welcher Clericus nicht zugezogen, geht er sonderlich nach. S. 626. Die alten Zeugnisse der Heyden, Christen und Juden von dem Durchgang der Israeliten setzt er, S. 643. f. nach der Reihe her. Das Bekänntniß der Egyptisch. Priester zu Heliopolis, welches ihm entgegen steht, wil er S. 645. nicht gelten lassen. Il y a lieu de douter, que ce soient les Prêtres d'Heliopolis, qui y-parlent. Herr Prof. C. H. Zeibich zu Wittenberg, hat im vorigen Jahr darauf geantwortet Clericum verlässet er nicht leichte, und verbessert ihn nur in Kleinigkeiten, ausser daß er jenes Muthmassungen für gewisse Wahrheiten ausgibt. S. 659. 667. Er wiederholt Clerici Verdrehungen des Windes und der Schriftstellen, ohne dessen Gegner zu wiederlegen. Bisweilen macht ers noch ärger. Den Engel des HErrn, in der Wolkensäule, 2 B. Mosis. XIV. 19, 20. (Den Sohn Gottes, v. 24.) macht er, mit Anziehung Ps. CIV. 4. zum Wind. S. 666: ce fut peut être à l'aide du Vent, qui commença dès-lors à souffler. So pflegten ernsthafte Männer mit der Bibel nicht zu spielen. Von dem Könige Pharao giebt er, T. II, S. 731. so vielen Sprüchen zuwieder, kühnlich vor, daß er mit den übrigen nicht umkommen sey, sondern noch 25 Jahr hernach regieret habe. Mehr als zwey Millionen Menschen, das Vieh und Geräthe ungerechnet, kan ein Vignoles in einigen Stunden durchs Meer bringen, damit die Ebbe, welche nur 6 Stunden währet, und bey ihrem Anfang nicht sogleich einen Durchzug verstattet, niemand verdächtig schien. S. 671. deux ou trois heures de tems, tout au plus, furent abondamment suffisantis, pour trauerser le canal. Die Ebbe entfernt das Wasser nicht über 200 bis 300 Schritte vom Ufer, entblösset aber nie, auch nicht bey dem gröstem Sturm, die Strasse des Meers, wie Scaliger und die Reisende bezeugen. D. H. Benzelius, jetziger Ertzbischof in Schweden, hat 1716 diese Gegenden besucht, und bezeugt T. II. diſpp. P. 172, aestu maris vel maxime refluo aquas in alveo remanere. Herrn Vignoles ist das nicht unbekannt, er lässet sich aber darauf nicht ein, wischt, wie Clericus, überhin, und verfolgt den erwehlten Weg ohn bedenken. Durch das Wasser zur rechten und zur lincken versteht er mit Clerico die Sinken, und das darinn zurück gebliebene Gewässer. Benzelius, nennet diese Sinke S. 175 176. aus dem Augenschein fictas lacunas. Die Mauren sollen nicht die Festigkeit oder Unbeweglichkeit des Wassers, sondern einen Schutz bedeuten. Hatte das Volk Gottes nicht Schutz genug an der Wolken, und Feuersäule? Allenfals sich ehe von den Rücken, als von den Seiten etwas zu befahren. Bis dato hat Vignoles nichts neues oder wichtiges vorgetragen. Seine besondere Stärke besteht in der Zeitrechnung, welche er S. 659 f. so künstlich einzurichten weiß, daß in die Stunden des Durchzugs, nach den Regeln der Ebbe und Fluth, wie auch nach Mathemathischen Calcul, eine Ebbe, eine starke Ebbe, nothwendig eintreffen muß. J. W. Baier ein Gottsgelehrter zu Altorf, hat 1697. in einer dissertat. mathematica erwiesen, daß damals keine Ebbe habe seyn können, sondern natürlich die Fluth im rothen Meer eintreten müssen. D. Iken hat sie wegen ihrer Gründlichkeit 1732. in dem thesauro nouo wiederauflegen lassen. Des-Vignoles stellte sich, als ob er nicht davon gehört habe. Sie kan ihm auch bey seiner Chronologie nicht schaden: aber diese begreift zu viel Neuerungen, und geht besonders zu sehr gegen die heil. Schrift an. Daher bekam er, als sein pla-

de la chronologie 1721. gedruckt ward, bald Widerspruch, und seit das grössere Werk zum Vorschein gekommen ist, haben sich seine Gegner vermehret. Wäre er nicht 1744. gestorben, so hätte er sich vielleicht näher erkläret. Nur eine einzige Probe anzugeben, so behauptet er, das seit dem Ausgang aus Egypten bis zum Bau des Tempels 648. Jahre verflossen seyn, und die wichtigkeit dieser Ausrechnung, den Einfluß derselben in sein ganzes Chronologisches Gebäude zeigt er umständlich T. I. S. 172. f. Weil aber im 1 B. der Könige VI. 1. ausdrücklich 480 Jahre gesetzt werden, so glaubt er, daß diese Stelle verdorben sey. Eine Zeitrechnung, welche eine Verfälschung der Bibel voraus setzt, eine Ebbe, die von so gefährlichen Grund-Sätzen unterstützt wird, verbietet uns, die Ehrerbietigkeit gegen das Wort des HErrn, und dessen herrlichen Nahmen, anzunehmen. J. C. B.

Nota. Herr Mag. Niehenck ist in Rostock zu St. Nicolai nicht zu einer vacanten Prediger-Stelle, wie jüngst irrig berichtet; sondern als Diaconus Adjunctus, vorkommenden Umständen nach, erwählet worden.

Intellgenz-Sachen.

Von GOttes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. ꝛc. Thun kund, und geben hiermit jedermänniglich zu vernehmen: daß, ob Wir zwar nicht Umgang nehmen können, das in Unserm Amt Güstrow belegene vormahlige Finecken Lehn-Guth Carau, cum Pertinentiis, als Uns heimgefallen, und zu Unsrer freyen Disposition eröffnet, durch ein sub dato 26. Aug. 1752. an den Obristen, Ernst Friedrich von Finecken, erlassene Verordnung zu declariren: Gestalten nicht allein dies Guth, seit 1647. durch Adjudicationes und Cessiones, aus der Finecken Besitz, in anderer Possessorum Hände gerathen ist, sondern auch weder dasselbe, in allen Veränderungs-Fällen, zu rechter Zeit, gebührend gemuthet noch auch, nach Ablauf der vormahlen, Lehn-Herrlich consentirt gewesenen Pfand-Jahre, die erforderliche Prolongations-Consense gebührend extrahiret worden; Weiter auch ausser diesen Versäumnissen noch insonderheit in Conformität der klaren Vorschrift des §phi 6ti Unsrer sub dato 26. Sept. 1749. publicirten Lehn-Constitution, sich binnen 3 Monathen, nach derselben Publication, der Reluition halber, niemand obliegentlich gemeldet, mithin durch diese Unterbleibung, das in erwehnter Unsrer Constitution angedrohete Præjudicium: daß nemlich auf solchen Unterlassungs-Fall, Wir, wegen des Lehns, Unserer Lehn-Herrlichen Berechtigung und Convenience nach, disponiren würden, sich nunmehro purificiret hat, und solcher Gestalt pro purificato, von Uns angenommen ist; Wir jedennoch aus besonderen Gnaden, annoch den Entschluß gefasset haben, durch diese Unsere ex Officio erkannte Proclamata und peremtorische Ladung, alle diejenige, welche etwa noch, ein Lehn-Recht, an dem besagten Guth Carau, cum Pertinentiis, behaupten zu können sich getrauen, öffentlich aufzufordern. Wir befehlen demnach denjenigen, die ein Lehn-Recht, an gedachtem Guth Carau und dessen Pertinentien zu haben vermeinen, samt und sonders, hiermit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß sie auf dem, des Endes auf den 9ten Januar. kommenden Jahrs 1753. anberamten Tage, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher, bey Unsern, dazu verordneten Geheimen- und Räthen geschehenen geziemenden Meldung, in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihr, an dem Lehn, über beregtes Guth Carau und dessen Pertinentien zu haben vermeintes Recht, unterthänigst anzeigen, sich rechtlicher Art nach dazu legitimiren, und darauf weitere rechtliche Verordnungen gewärtigen sollen. Würde aber einer, oder der andere, diesen Terminum peremtorium ohne sich gebührend zu melden, ablauffen lassen; So soll derselbe nach dessen Verlauf, mit seinen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern für stets damit ausgeschlossen und abgewiesen seyn. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25. October 1752. (L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0215
DFG

Fügen allen und jeden, welche an das Lehn-Guth, Rumpshagen, cum Pertinentiis, ex Jure Feudali, oder sonsten An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir, auf unterthänigstes Anhalten Unsers Lehn-Manns und lieben besondern und getreuen Königlich-Preußischen Geheimen Raths, Ernst Johann von Voß, um hiedurch den gegenwärtigen Käufer des nur gedachten Guthes, wieder alle etwanige Ansprache, fürs künftige in Sicherheit zu stellen, einen Terminum, zur Beybringung und rechtlichen Beglaubigung solcher ihrer habenden, oder zu haben vermeinenden Lehn- und andern Befugnisse, auf den 17ten November dieses Jahres anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden dieselbe demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß sie am ernannten Tage, vor Unsrer Lehn-Cammer hieselbst, wenn Abends vorhero bey Unsern dazu verordneten Geheimen- und Räthen sie sich geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre an vorberegtes Guth, Rumpshagen, cum Pertinentiis, etwa habende Lehns- und andere Befugnisse, rechtlicher Art nach, darthun und bescheinigen, und darauf weitere rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Würde aber einer oder der andere diesen Terminum, ohne sich zu melden, ablaufen lassen; So soll derselbe, nach dessen Verlauf, mit seinen Ansprüchen nicht weiter gehöret werden, sondern für stets damit ausgeschlossen und abgewiesen seyn. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28ten Julii 1752.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

III. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, ist nechsthin an die Vossen-Luplowsche etwa annoch latitirende Creditores, das nachstehende Proclama erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Auf Veranlassen und Begehren derer, die ihre Credita und Forderungen, in denen hiebevorigen ad demonstrandam sufficientiam Bonorum anberamet gewesenen Terminum bereits profitiret haben, den Creditoribus des von Vossen zu Luplow, ist von dem Actore Communi dieser jetztbenannten Creditorum, Doctore, Johann Detlof Storch, eine abermahlige öffentliche Ladung an diejenige Creditores, welche etwa noch latitiren und ihre Schuld-Forderungen in denen vorigen Terminen nicht angegeben haben mögten, unterthänigst ausgebethen und zu solchem Ende ein nochmahliger Terminus auf den 23ten Januar. des herannahenden 1753. Jahres, angesetzet worden. Wir Laden solchemnach die etwa noch übrige Creditores, des weyl. von Vossen zu Luplow hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie an dem bestimten Tage, Morgends um 9 Uhr auf Unserm Land- und Hof-Gerichte erscheinen, ihre Schuld-Forderungen und Ansprüche, wie es rechts-erforderlich ist, beglaubigen, oder gewärtigen, daß Sie mit solchen von diesem Concurs abgesondert und auf immer abgewiesen werden sollen. Wornach solche Gläubigere sich zu achten haben. Gegeben Güstrow den 25ten Oct. 1752.

IV. Im Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist, auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Solsten, als gerichtlich bestätigten Curatoris, des Diederich Otto von Winterfeld, zum öffentlichen Verkauf des im Amte Neustadt, 2 Meilen von Malchin, und eben so weit von Neuenbrandenburg, belegenen Guthes, kleinen-Varchow, ein Terminus auf den 12ten December a. c. angesetzet worden.

V. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist, ad instantiam des Herrn Cammer-Junkers von Viereggе, folgendes Proclama erkannt, und zu Hamburg, Hannover und Güstrow affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir fügen allen und jeden, welche zum Kauf der dem Cammer-Junker, Volrath Friederich von Viereggе, bißhero zugestandenen Güther, Zapendorff, Mierendorff, Knegendorff, Spotendorff und Wendorff, nebst den dazu gehörigen Pertinentien und Dörffern, Plaatz, Recknitz und Küssow etwa resolviren mögte, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigstes Ansu-

chen, des vorgedachten Cammer-Junkers, Volrath Friederich von Viereggk, zum gerichtl. Verkauf obbenannter seiner Güther einen Terminum auf den 16. Jan 1753 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach dieselbe hiemit gnädigst und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley erscheinen, und wie ermeldete Güter, entweder conjunctim oder separatim, nach geschehenen Bot und Gegen-Bot, dem Meistbietenden zugeschlagen werde, gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 27ten Oct. 1752.

VI. Wann vor einem Jahre ein bejahrter Mann, Hans Timme, hier verstorben, dessen zu Gelde gemachter Nachlaß, ein gar geringes importiret, wozu sich aber dennoch bisher keine Erben legitimiret haben: so werden alle und jede, welche an des verstorbenen Nachlaß Antheil zu haben prätendiren, auf den 6ten Dec. a. c. in Curia vorgeladen, ihre Jura successionis vel Crediti an dieser Verlassenschaft zu deduciren, oder zu gewärtigen, daß dem sich bereits gemeldeten Creditori, das in deposito sich befindende wenige baare Geld ausgeliefert werden solle. Güstrow den 2ten Novemb. 1752.

Burgermeister, und Rath daselbst.

VII. Wann in dem, auf den 30. Oct. anberamet gewesenen Subhastations-Termin, zu des hießgen Müllers, Seegerts Wind-Mühle, sich keine Käufere angefunden; so ist ein anderweitiger Terminus zum Verkauf auf den 7ten Dec. dieses Jahres angesetzet worden; können also diejenigen, welche einen Käufer abgeben wollen, sich annoch an bemeldtem Tage für Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst einfinden, und gewärtigen, daß dem Meißbietenden gedachte Mühle solle zugeschlagen werden. Wahren, den 3. Nov. 1752.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

VIII. Es werden alle und jede, welche an des seel. Lorentz Manecken, Wittwe, und deren hinterlassenen Erben, ex quocunque capite vel causa einige Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mahle, mithin peremtorie, sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 20ten Novemb ietztlaufenden Jahres, citiret und vorgeladen, daß sie an solchem Tage, Morgends um 9 Uhr, auf der Raths-Stube hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum anzeigen, dieselbe gehörig verificiren, und demnechst rechtlichen Bescheides gewärtigen. Decretum Boitzenburg in Senatu, den 4ten Sept. 1752.

Burgermeister Gericht und Rath hieselbst.

IX. Als in dem, auf den 28ten Sept. a. c. in Concurs-Sachen, des vormahls hieselbst wohnhaft gewesenen Bürgers und Tuchmachers, Friederich Wendt, fürgewesenen Termino Liquidationis, sich zwar unterschiedliche Creditores angegeben, aller Vermuhtung nach aber noch wohl einige mehrere verhanden seyn, und latitiren mögten, der Communis Debitor auch, ohnangesehen, der an ihn erlassenen Specialen-Citation vom 24ten Aug. a. c. in Termino nicht erschienen, mithin über die bereits angezeigte Schuld-Pöste, nicht vernommen werden können; Solchemnach werden hiedurch nochmahlen alle und jede Creditores, welche an des besagten Friederich Wendten, zurück gelassene Bude, einigen Anspruch zu haben vermeinen, besonders aber mehrerwehnter Friederich Wendt, peremtorie & sub pœna præclusi citiret, und fürgeladen, den 17ten Nov. a. c. für hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht zu erscheinen, erstere, daß sie ihre Forderungen angeben, und gehörig bescheinigen, und letzterer, daß er dawieder seine etwanige Gegen-Nothdurft ad Protocollum beybringen, und anzeigen möge, auch demnechst rechtl. Bescheides gewärtig zu seyn. Wornach sich dieselbe samt und sonders zu achten haben. Datum Röbel den 18ten Oct. 1752.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

X. Von dem Herzogl. Amts-Gerichte zu Rehna sind alle diejenigen, welche an die zum Concurs gerathene Verlassenschaft des daselbst verstorbenen Bürger und Brauers, Johann Conrad Dübroken, einige Ansprache zu haben vermeinen, auf den 15ten des jetzigen Monath, Novembers, peremtorie & sub pœna præclusi citiret worden, um ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, und wegen ihrer Befriedigung nähere Verfügung zu erhalten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0217
DFG

XI. Da das Guth, Grossen-Helle, zur Verpachtung auf bevorstehenden Trinitatis, in diesen Blättern bekannt gemacht worden; aber sich bereits ein Pächter dazu gefunden, welchem es zugeschlagen: so wird solches hiedurch angezeiget, damit niemand sich vergebliche Mühe mache.

XII. Da die Pacht-Jahre, des hiesigen Stadt-Weinkellers, nunmehro bald zu Ende gehen, und man festgesetzet hat, daß solcher öffentlich verpachtet, und nach jetzigen expirirten Pacht-Jahren dem Meistbietenden wieder überlassen werden soll; so wird solches hiemit einem jeden und zugleich kund gemacht, daß zur öffentlichen Licitation desselben der 15te December a. c. angesetzet ist. Wer also zu dieser Arrhende Belieben tragen solte, kan die Conditiones, mit welchen besagter Stadt-Weinkeller verpachtet werden soll, bey denen p. t. verordneten Wein-Herren alhie erfahren, und wird sich in besagten Termino, Morgends um 9 Uhr, auf hiesigen Rath-Hause einfinden, und gewärtigen, daß nach erfolgten Bot- und Gegen-Bot, dem Höchstbietenden der Wein-Keller pacht weise zugeschlagen werde. Solte auch jemand unter den Liebhabern seyn, welcher die Pacht sogleich antreten wolte, so ist der gegenwärtige Arrhendator bereit, ihm selbige zu überlassen, und hat er sich alsdann mit demselben, so wohl wegen der Zeit, welche er noch zu wohnen hat, als sonsten zu vergleichen. Wismar den 30. Oct. 1752.

XIII. Es ist eine ziemliche Quantität Eichenu-nd Tannen Bau-Holz an den Meistbietenden in öffentlicher Auction am 18ten dieses, zu verkauffen. Wer dazu Belieben hat, kan solches vorher in hiesiger Vorstadt, auf des Herrn Amtmann Strevbels Hof, in Augenschein nehmen, und am ernannten Tage, Both, und Ueberboth gewärtig seyn. Schwerin den 8ten Nov. 1752.

XIV. Auf dem adel. Guthe Gerstorf, im Amte Neu-Buckow, sollen 300 Schaafe nach der Wehre am 15ten Novemb. entweder bey einzelen 100 oder alle 300 zusammen an den Meistbietenden verkauft werden. Wer dazu Lust hat, kan sich am erwehnten Tage, Morgends um 9 Uhr, daselbst einfinden.

XV. Der Fürst-Bischofl. Hof-Buchdrucker, P. H. Struve, in Eutin, lässet hiedurch bekannt machen, daß er im Begrif sey, des dortigen Kirchen-Raths und Hof-Predigers, Hn. Quistorps Predigten über alle Sonn- und Fest-Tags Episteln, in 4 Abtheilungen, gegen ganz billige Pränumeration, zu drucken. Bey dem hiesigen Hof-Buchdrucker, Hn. Bärensprung, ist der Plan davon zu haben; alwo auch die Pränumerations-Gelder, gegen Ausstellung einer Quitung, angenommen werden. Es wird jede Abtheilung, wenigstens zwey Alphabeth in Median-Quart, auf gutem weissen Papier und mit guten Lettern gedruckt werden. Auf die erste Abtheilung, welche auf Ostern des nechstkommenden 1753ten Jahres geliefert werden soll, wird mit 28 ßl. pränumeriret, und bey Lieferung derselben wird es mit den folgenden dreyen Abtheilungen, welche von halben zu halben Jahren verfertiget werden, eben so gehalten, so daß das ganze Werk, an die 9 Alphabeten stark, nicht höher als 2 Rthlr. 16 ßl. zu stehen kömmt. Die auswärtigen Bücher-Liebhaber werden also nächstens, und vor Ablauf dieses Monaths, das Pränumerations-Geld, a 28 ßl. auf den ersten Theil, gegen Erwartung einer gedruckten Quitung, franco einzusenden, gestissenst ersuchet.

XVI. Nachdem des Hn. Reichs-Grafen, von Sala, Koch, Nahmens Butters, 25 bis 26 Jahr alt, von langer Statur, einen grünen Rock tragend, da er eine Dirne geschwänger, von verschiedenen Leuten Geld aufgeliehen, und wegen Diebstals angeklaget worden, den 26. Oct. Abends um 8 Uhr, heimlich entwichen; So werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, in deren Jurisdiction, gedachter Koch, Butters, sich betreten lassen mögte, ersuchet, selbigen in gefänglicher Verwahrung zu nehmen, und dem Reichs-Gräflichen Gerichte, zu Bellin, davon Nachricht zu geben, welches sogleich zu dessen Abholung, und Erstattung der Kosten, gegen gewöhnlichen Revers, Anstalt verfügen wird.

XVII. Auf einem Herzogl. Amte, wird ein Schreiber, so der Feder mächtig, daß er Memorials, Relations, und Beantwortungen zu verfertigen, auch Register zu führen geschickt ist, verlanget. Wer hiezu tüchtig, und Belieben hat die Condition anzunehmen, wolle sich bey der Intelligenz-Expedition melden, und nicht allein ein gutes Salarium, sondern auch gutes Gehalt gewärtigen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0218
DFG

XVIII. Nachdem des Hn. Majors, von Witzendorff, zu Velböcken, Jäger, Nahmens, Klein, welcher nur 2 Tage bey ihm in Diensten gewesen, grüne Montour, mit weissen Knöpffen, einen schlechten Hut und Stiefeln tragend, etwan 22 Jahr alt, braune Haare habend, klein von Statur, mager und schmächtig von Gesicht, und mit dem einen Auge etwas schielt, sonsten ganz manierlich scheinet, und hochteutsch redet, des Morgends, unter dem Vorwande, aufs Feld zu gehen, heimlich entwichen, und nebst seinen Sachen, auch dem Hn. Majorn einen Hund, von ziemlicher Grösse, einen ganz kurzen Schwanz, so kaum zu sehen, und braunen Flecken, mitgenommen; Als werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, in deren Jurisdiction sich besagter Jäger Klein, betreten lassen solte, ersuchet, ihm nicht nur den Hund abzunehmen, sondern sich auch seiner Person zu versichern, und den Hn. Majorn von Witzendorff, zu Velböcken, davon geneigte Anzeige zu thun, welcher nicht ermangeln wird, die gehabten Kosten, dankbarlich zu ersetzen, und ihn, gegen gewöhnlichen Revers, abholen zu lassen.

XIX. Es wird ein tüchtiger Huef-Schmidt, so dabey Pferde-Curen verstehet, gesuchet. Ein solcher hat sich, nach seiner Wissenschaft, ein gutes Gehalt zu versprechen, und kan bey der Intelligenz-Expedition, nähere Nachricht erhalten.

XX. Es sind hier aus Schwerin, am Mittwochen Morgen, als am 7ten Nov. h. a. einer Herrschaft zwey Mägdgens aus dem Dienst gelaufen: Die eine Nahmens, Catharina Maria Ponnier aus Crivitz, eines Tagelöhners Tochter. Die andere, Catharina Maria Dänckern aus Closter Rühn, des dasigen Voigts-Tochter. Da nun diese liederliche, faule und untreue Weibesstücker, ohne die geringste Ursache, oder Noth, ihren Dinst verlassen, und die Herrschaft hiedurch in Verlegenheit gesetzet; so wird ein jeder gewarnet, sich für diesen liederlichen Dirnen zu hüten, damit künftig niemand in dergleichen Zustand gerathen möge.

XXI. Von einer adelichen Herrschaft auf dem Lande, wird ein Bedienter zur Aufwartung verlanget, welcher gute Zeugnisse seiner bisherigen Aufführung hat, dabey die Haare zu frisiren etwas verstehet, und auch zur Wirthschaft Lust hat. Die Intelligenz-Expedition, giebt hievon nähere Nachricht.

XXII. Wer zu Pachtung eines Hofes Belieben hat, wolle sich bey dem Herzogl. Amte zu Buckow melden.

XXIII. Wann zu Grabow am 14ten Octobr. des Nachts, ein brauner Wallach, mittelmäßiger Grösse, 5 Jahr alt, 2 weisse Hinter-Füsse, einen schmalen weissen Strich vor dem Kopfe, einige kleine Sattel-Flecke, und vor der Brust einen kleinen weissen Strich, von Sielen gescheuret, habend, von der Weide weggekommen; so wird demjenigen, der dem Chirurgo Hrn. Sengebusch, daselbst Nachricht von diesem Pferde geben kan, ein gut Douceur versprochen.

XXIV. Zu Klentz ist die Nacht vom 23. zum 24sten Octobr. eine 4-jährige ziemlich-grosse schwarze Stute, etwa 40 Rthlr. werth, mit einem grossen Stern vor dem Kopfe, welcher am Rande weiß und schwarz gesprengelt, und nahe an der Wiederhorst einen nicht gar grossen Sattel-Fleck, welcher durch 2 schwarze dünne Striche durchschnitten, und ein wenig sankrückigt ist, aus der Koppel gekommen. Wie auch in dasiger Nachbarschaft in selbiger Nacht ein Füllen von der Weide gestohlen worden. Man muthmasset, daß dieser Dieb mit den beyden Pferden seinen Weg nach dem Strelitzschen genommen. Wer nun dem Pensionario, Herrn Engelcke, zu Klentz, hievon Nachricht geben kan, hat eine gute Belohnung zu gewarten.

XXV. Zu Zülow, nahe bey Schwerin, ist Anfangs dieser Woche, einem Haus-Mann ein 5-jähriger gelblichter Fuchs-Wallach, mit einem Stern vor dem Kopfe, von der Weide gekommen, und hat man Ursache zu glauben, daß solcher gestohlen; Als wird ersuchet, wer davon Nachricht geben kan, es der Guths-Herrschaft, gegen eine raisonnable Erkänntlichkeit anzuzeigen.

XXVI. In der Nacht vom 27ten auf den 28ten Octobr. ist zu Russow eine gelbe Stute,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0219
DFG

6 ins 7te Jahr alt, einen weissen Strich vor dem Kopf und auf der Nase habend, aus der Koppel gestohlen worden. Wer hievon Nachricht weiß, beliebe sie dem Herrn Mau, Bürger und Becker in Güstrow, gegen eine billige Vergeltung, bekannt zu machen.

XXVII. Ein junger Mensch, so sich seit Ostern auf dem Lande, zu Erlernung der Wirthschaft, engagirt gehabt, suchet jetzo einen guten Haus-Wirth, bey welchem er als Schreiber vor ein geringes Salarium in Dienst kommen, und ferner in seinem Vornehmen gründlich unterrichtet werden könne. Nähere Nachricht giebt hievon der Hr. Duve zu Ostorf.

XXVIII. Zu Rostock ist ein am Markte nicht weit von St. Marien-Kirche belegenes und neu ausgebauetes Haus zu vermiethen, und kan auf Antoni künftigen Jahres bezogen werden. Es befinden sich darinn unten 3 Stuben, 1 Alkove, 1 Kammer, eine geräumige Diele und gute Küche, nebst einer Speise Kammer. In dem andern Stockwerk, nach dem Markte, ist ein guter Saal, mit einem Alcowen, und hofwerts 2 Stuben, ein kleiner Saal, und eine Kammer. Das Haus hat gute Boden, und schöne Keller, auch Hof-Platz und etwas Stallraum. Wer nun Belieben hat, dieses Haus zu miethen, kan sich desfals bey dem Kaufmann, Herrn Franz Hinrich Schröder, am Markte wohnhaft, melden, und die Conditiones vernehmen.

XXIX. Bey der neuen Ziegeley, auf dem grossen Medeweger Felde, ist ein guter Vorrath wohlgebrannter Mauer-Steine, das 1000 zu 9 Rthl. zur Stelle zu verkaufen. Wer davon verlanget, beliebe sich, bey dem Herzogl. Amte, in Schwerin zu melden.

XXX. Da bereits die 2te Classe, der Hannöverschen Lotterie den 9ten Octob. gezogen, so sind die Ziehungs-Bogen zum Nachsehen, in Wismar bey Hn. Dertgens, in Rostock, bey dem Buchdrucker Hn. Rose, in Schwerin, bey Hn. Engeström zu haben. Die nicht heraus gekommene Loosse müssen, bey Verlust desselben, den 20ten Novemb. verwechselt seyn. Sonsten sind auch noch Loosse zur 3ten Classe bey Hn. Dertgens, in Wismar, jedoch für vollen Einsatz, zu bekommen.

XXXI. Demnach am verwichenen Sonnabend, als den 28ten Oct. a. c. zwischen Rostock und Dalwitzen Hof, nahe bey Rostock, eine goldene gravirte Repetir-Uhr mit zweyen Behäusen und einer tombachenen Kette verlohren worden: So wird derselbe, so solche gefunden, oder Nachricht geben kan, wo sie anzutreffen, ersuchet, bey dem Kaufmann und Notario, Herrn Gerdes, in der Cröpelinschen Strasse in Rostock selbe abzugeben, oder es anzuzeigen. Wogegen er ein raisonnables Recompence zu empfangen hat.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 1 Novemb. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 68 Rthlr. Rogken 40/41 Gersten 39 Erbsen 45 weisser Hafer 27

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 34/35 ßl. Rogken 20/21 ßl Gersten, 21/22 ßl., Erbsen 20/22 Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 10 Novemb. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 31 ß. Rogken 20 ßl.-pf. Gersten 19 ßl. Hafer 13 ßl. Erbsen 22 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vo[illegible] Novemb. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)
Weizen der Scheffel 30/31 ß.-pf. Rogken 20/[illegible] ß. Gersten 19 ß. 6 pf. Koch- Erbsen 21/22 Fukt.-Erbs. 20/21 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 8 Novemb. (Neue Zweydrittel.)
Weizen, der Sack 11 Mark 4 ß. Rogken 7 Mark 4 ßl. Gersten 6 Mark 10 ßl Koch-Erbsen, 6 M. 12 ß. Futter Erbsen = ßl. weisser Hafer = Mark.-ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 7 Novemb. (Dänisch Cour.)
Weizen, Märkscher, die Last 76, 77 Rthlr. Mecklenburger 70/72 Vorländ. rother, 65, 67 Rogken, Mecklenb. die Last 44, 46 Gersten Holst. Winter 36/38 und Mecklenb 41 Hafer, weisser Friesischer, == Erbsen 50/58

Geld-Cours in Hamburg vom 7 Novbmb.
Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.
Zwey Gr. Stücke, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 19

Anno 1752. No. XLVII.

Sonnabend den 18. Novemb.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 28ten Novemb.

Am Montage war Redoute, wobey die Masquen und Zuschauer in grosser Anzahl sich versammleten, und es wurde von 5 bis 8 Uhr getanzet. Nachher wurden die Anwesenden mit allerley Erfrischungen bedienet, und darauf wieder, bis des Morgends um 3 Uhr getanzet, und also im Vergnügen geendigt.

Gelehrte Sachen.

Nachricht, von der Cothmannschen Apologia und der Schulzischen Antilogia.

Die Erfahrung lehret, daß Bücher, daran viel mehr, als an manchen andern gelegen, unbekannt werden; und daß zuweilen auch die Inschriften derselben daran Schuld haben. Ein Exempel mag man nehmen, aus dem bitteren und erheblichen Streit, der, in dem Jahre 1632, zwischen dem Herzoglich-Mecklenburgischen Canzler und Geheimen Rath, auch Hauptmann zu Neustadt und Eldena, Johann Cothmann, und dem gleichfalls Herzogl. Mecklenb. Canzeley-Rath, Johann Schulzen, dahinein auch andere wichtige Männer, als D. Stephani und verschiedene adeliche Mitglieder, des Hofgerichts, verwickelt worden, entstanden, und wovon die, einen nicht kleinen Quart-Band ausmachenden gedruckten Schriften, unter denen Titeln: Apologia, auf Cothmannscher, und Antilogia, auf Schulzischer Seite, herausgekommen. Dem Streit hat der von Cöllnscher Concurs die Gelegenheit gegeben, und er hat einen besonderen Punct, des Mecklenburgischen Rechts, betroffen. Man hat nemlich, über der eigentlichen Erforderniß, der cessionis bonorum und über der Nothwendigkeit, des, in der Hof-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Eydes, sich, unter allerley Beymessungen, heftig überworfen; Inmassen in dem von Cöllnschen Exempel, noch nach der gemeinen cessione bonorum executiones, immissiones und adjudicata erkannt und bestimmet worden. Alles, was man bisher von unserm Mecklenb. Adjudications-Werke geschrieben ist, ohne Kenntniß und Gebrauch dieser Schrif-

ten, gar mangelhaft geblieben. Nicht allein aber die erwehnte Haupt-Frage, sondern manche andere Stücke Mecklenb. Rechts, auch der Gerichts-Stylus sind daraus zu ermessen. Selbst die Art, eine Sache schön vorzutragen, machet kennbar, daß, was die vermeinte Künstler, denen Ausdrücken nach, neu heissen, schon so alt sey, als diese Schriften. Das Stück, des Mecklenb. Rechts, von concursu creditorum, wird allenthalben erläutert, und man findet auch andere Stellen ins Licht gesetzet. Die auswärtigen Belehrungen, von Greifswald und Jena, welche anfangs so, hernächst beyde umgekehrt gefasset worden, auch die manchmahlige Anziehungen derer Urtheile und Rostockscher Facultäts-Sprüche, bleiben vorzüglich zu merken. Die Herzogl. Verhängnisse, in dem ehrenrührigen Streit, derer genannten Männer, sind unvergleichlich, die præjudicata stattlich; und überall verdienet dieses grosses und rares Buch, mit Vorbeysehung derer Personalien und sonst füglich wegzulassenden Stellen, ins Kurze gezogen und allen Mecklenb. eigentlichen Rechts-Gelahrten, auch Freunden des nicht gemeinen, in die Hände geliefert zu werden. Der Zeit-Punct, da diese Händel vorfielen, war ungemein zärtlich, und es kömmt vieles vor, das ins Ganze schläget. Was diese Hand einstmahl, in diesen Bogen, angeregt, daß nemlich das Anschlagen, derer Proclamatum, in dreyer Herren Landen, ein gar unnöthiger und ehemahls ungewöhnlicher Stylus sey, wird durch die wichtige von Cöllnschen Concurs-Acten, deren Desiguation völlig abgedruckt, bestärket, immassen, ob derselbe Concurs gleich verschiedene grosse Land-Güther zum Vorwurf gehabt, dennoch die Proclamata nur zu Rostock, Güstrow und Malchin angeschlagen geworden. Mehreres leidet dieser Ort nicht. Ein billiger Verleger mag, zum gemeinen Nutz, beförderlich werden.

Fragen und Gesuche.

Nach dem Wesen derer Intelligenz-Bogen, fraget und bittet man, weil, auch ausser demselben, die Antworten wohl zu hoffen, folgendes:

1) Wie alt sind die Schlag-Uhren? Solte wohl Petrus Hahn, in der Paßions-Geschichte, dergleichen bedeuten?
2) Wird gebeten um eine preißwürdige Erklärung des Spruchs, 2 Corinth. XII. v. 16.
3) Ist ein Monden-Zeiger wohl mögl ch? und wie regieret der Mond die Nacht? Gen. I. v. 16.
4) Ist Armiger, in unsern Diplomatibus, und ein Waffen-Träger einerley, und was machen Sauls und Jonathans Waffen-Träger für einen Begriff? Die Mahler müssen dies nicht beantworten, sondern die der Herolds-Kunst und des Lehn-Rechts, ja der hebräischen Sprache, kündige.
5) Ists nicht eine falsche Regul: Contra negantem principia non est disputandum? M.

Intelligenz-Sachen.

I. Das nachstehende, zu Lübeck, Wismar und Rostock, affigirtes Proclama, ist negsthin aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, erlassen worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, &c.

Wann die Wittwe, Helena Catharina von Lesten, um die Erkennung des gegenwärtigen Proclamatis demüthigst gebethen hat, da solches von dem Käufer des Guthes Paglow, zu seiner Sicherheit, verlanget worden ist; So haben Wir zu dem angezielten Ende, einen Terminum auf den 6ten Febr. des nechstfolgenden 1753. Jahres angesetzet, und laden solchemnach sub pœna præclusi, & perpetui silentii, alle diejenigen, welche an dem besagten Guthe, Paglow, ex quocunque capite vel causa, eine Ansprache zu haben vermeinen, daß sie am bemeldeten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf Unserm Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, ihre Forderungen und Ansprüche liquidiren und beglaubigen, oder im Entstehungs-Fall gewärtigen, daß sie damit in Zukunft abgewiesen, und durch denen am Schlusse des liquidations-Termini zu publicirenden Abscheid, präcludiret werden sollen. Gegeben Güstrow den 9. Novemb. 1752.

II. Ad instantiam des Hof-Schneiders, Wendten, hieselbst, und des Kaufmanns, Wilcken, zu Neustadt, ist folgendes Proclama bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley erkannt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0222
DFG

Als auf Hochfürstl. Verordnung des vormahligen Postmeisters, Hübners, zu Neustadt, daselbst belegenes Haus cum Pertinentiis am 22ten kommenden Monaths Novemb. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; So wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Hochfürstl. Justitz-Canzelley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum Pertinentiis, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Uhrkundlich ꝛc. Schwerin, den 27ten September 1752.

III. Wann man in sicherer Erfahrung gebracht, daß die bey der Herzogl. Justitz-Canzelley zu Schwerin, ab Seiten des Krieges-Raths, von der Lühe, erbetene Proclamata verschiedene Lückendorffer Freunde irre gemacht, als wann solche mit diesen Güthern connexion hätten; so hat man der Billigkeit befunden, einem jeden das Gegentheil anzuzeigen, und zu versichern, daß die Proclamata wegen des Krieges-Raths, von der Lühe, vormahligen Pantzower Umständen eben darum unterthänigst ausgebethen werden müssen, weilen man nicht zugeben können, daß diese mit der Krieges-Räthin, von der Lühe, ihren Umständen und Güthern vermischet werden, als welche, bis zur anderweitigen Verfassung, ganz separat bleiben.

IV. Wann der Termin zur Bezahlung der Contribution heran nahet, so wird denen Kessel-Händlern in hiesigen Landen, nomine, des zu dieser Hebung constituirten Post-Meisters Hn. Meincke, in Neustadt, anerinnert, sich mit solcher Bezahlung fordersamst einzufinden, andern Falles sie sich selbst zu imputiren haben werden, daß ihnen, nach Verlauf der in dem Edict gesetzten Frist, aller Handel entsaget, und alle bey sich führende Waare abgenommen werden wird.

V. Es werden alle und jede, welche an des seel. Lorentz Manecken, Wittwe, und deren hinterlassenen Erben, ex quocunque capite vel causa einige Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mahle, mithin peremtorie, sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 20ten Novemb ietztlaufenden Jahres, citiret und vorgeladen, daß sie an solchem Tage, Morgends um 9 Uhr, auf der Raths-Stube hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum anzeigen, dieselbe gehörig verificiren, und demnechst rechtlichen Bescheides gewärtigen. Decretum Boitzenburg in Senatu, den 4ten Sept. 1752.

Burgermeister und Rath hieselbst.

VI. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Wismar den 18ten December a. c. in öffentlicher Auction, an den Meistbietenden verkauft werden soll, ohngefehr 90 Pf. nach der neuesten Façon verarbeitetes Silber, als ein kostbar ausgearbeitetes Wasch-Becken, Coffe- und Thee-Services, Plat de Menage, Messer, Gabel, Löffel, Streu-Dosen, Saltz-Fässer, Leuchter, ꝛc. mehrentheils 13 löthig vergüldet, und vieles von ciselirter und aufgetragener Arbeit. Imgleichen einige Dousin kostbare Tafel-Laacken, mit dazu gehörigen Servietten, holl. und Wahrendorffer Bettlacken, 5 Dousin holl. Manns-Hemder, 500 Pf. nach der neuesten Mode verarbeitetes, und meistens engl. Zinn, circa 200 Pf. Kupffer, chinesische extra schöne attlassene Tapeten und Decken, eine Bettstelle mit bleumeranten, chinesisch. gewirkten attl. Gardienen, wie auch chinesische Manns- und Frauens-Kleidung, eine neue berliner Carosse Coupé mit franschen Gläsern, nebst ein Paar mit vergüldeten Meßing sehr stark beschlagenes Pferde Geschirre, mit rothem Saffian gefuttert, und mit rothen seidenen Linien, Troddeln und Bürsten, Spiegel, Schräncke, Stühle nebst anderen pretieusen Sachen und Hausgeräth. Ferner soll auch den 20ten Decemb. verkauft werden, ein neues am Markte belegenes grosses mit starken Brand-Mauern aufgeführtes Haus, von 3 Etagen, und propre tapezierten Zimmern, wovon eines mit echt carmosin rothen Dammast ausgeschlagen, worinn ein mit gleichem Dammast bezogener achtsitziger Sopha, und grosser eingemauerter Spiegel vorhanden ist. Auch ist hiebey ein be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0223
DFG

sonderes Wasch-Haus, Pferde- und andere Ställe, Thorweg, Auffarth, Garten und was sonst zu einem wohl aptirten Hause erfordert wird, anzutreffen. Wer hievon nähere Information verlanget, kan sich in Wismar, bey Hn. Doct. Ungnaden, und Hn. Rathsverw. Strahl-Topff melden, welche weitere Nachricht geben werden.

VII. Vor etwa 8 Tagen sind zweene Fürstl. Unterthanen aus dem Amte Ribnitz, welche beyde aus dem Dorfe Sanitz gebürtig, der eine, Namens Andreas Jens, kleiner Statur, schier von Gesicht, schlechte gelbe Haare, eine weisse bayerwandsche Hose und Camisol mit gelben meßingen Knöpfen, auch Stiefeln anhabend. Der andere, Nahmens, Lorentz Gerahn, mittelmäßiger Statur, dabey untersetzig, etwas pocken-grübigt, bräunliches Gesichts, gelbe schlechte Haare, eine bayerwandsche Hose und Camisol mit weissen zinnernen Knöpfen, auch Stiefeln tragend, heimlicher und gottloser Weise aus Sanitz, alwo sie bey zweenen Hausleuten gedienet, weggelauffen, und ist man erbötig, wenn sie sich solten hie oder da betreten lassen, solche gegen Ausstellung eines Reverses, und Erstattung der causirten Kosten, solche abholen zu lassen.

VIII. Da zu Gevetzin, nahe bey Neu-Brandenburg, ein schwarzes und 2 Fuchs-Pferde, von der Saat eingeholet, und auf dem Hofe in Verwahrsam genommen; Als können die Eigener davon, nach genugsamer legimation, solche daselbst abholen.

IX. Denen Kennern und Liebhabern der Historien, auch anderer Bücher, wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey dem hiesigen Hof-Buchdrucker Bärensprung, folgende Bücher zu haben: 1) Mezerai Histoire de France 3 Bänder, saubern Druck, in Franz-Band, zu 4 Rthlr. 2) Pomais le grand Dictionaire Royal, in Franz-Band, 3 Rthl. 3) Schüblers Zimmermans Kunst, mit 44 Kupfer-Tabellen, geheftet, 1 Rthl. 8 ßl. 4) Elsasser Chronica, in weiß Pergament bis 1592. mit denen Wapen der dortigen Famille 1 Rthl. 16 ßl. 5) Calvisii Lexicon in weiß Pergament, 24 ßl. Es können vorbemeldete Bücher, bey demselben in Augenschein genommen werden

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Hn. Rathsverw. Roggenbau, ist Sohl-Leder, das Pf. 11 ßl. 6 pf. Fahl-Leder, a Pf. 14 ßl. 3 pf. Rauchwerk, der Sack 7 Rthl. Nußischer Kümmel, die 100 Pf. 6 Rthlr. 24 ßl, zu haben. Die Juchten werden theuer, weil sie wegen schlechter Beschaffenheit der Flüsse, nicht nach denen Handlungs-Städten transportirt werden können. Hr. Rathsverw. Hille, hat gutes Licht-Talg, das Schpf. 29 Rthl. 24 ßl. Engl. Mollen-Bley a Schpf. 13 Rthlr. 36 ßl. Ganz und halb breit fein Eisen a Schpf. 11 Rthl. 16 ßl. Hr. Kühn, am alten Mark hat einen Vorrath Rauch-Leder, und 300 Stück grosse Kalb-Felle. Hr. Behrens auf der Alt-Stadt, eine Parthey groß Rauch-Leder, feine und ordinaire Juchten zu billige Preise. Hr. Bauer, hat eine Parthey grönländischen Thran a Tonne groß Band, 17 Rthlr. 24 ßl. Braunen Thran a Tonne 13 Rthl. 24 ßl. Guten Hering, Bock- und Kalb-Felle, auch Rind-Leder zu verkaufen. Schfr. Crempin, hat von Copenhagen mitgebracht, grönländ. und blanken Thran, Syrob, geflüßte Strümpfe, Schiffer-Pelze a 1 Rthlr. 24 ßl. Aalburger Hering, in 4tel-Tonnen, viele Sorten Porcellainen Thee-Zeug, feine Treck-Töpfe, fein und ordinairen Thee. Schfr. Hans Bloock von Petersburg, Fisch-Riemen von guter Dauer, zu Wagen-Riemen, das Paar 10 Rthl. Ein Freund obligiret sich 12 bis 16 Orhoft guten alten Franz-Wein a 24 Rthlr. zu Rostock, in einigen Monathen zu bezahlen, zu liefern. Die Proben davon sind zu Rostock bey Hn. Inspector Bölckow, in Gläsern zu haben.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 15 Novemb. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 65 Rthlr. Rogken 39,40 Gersten 36 Erbsen 40 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34,35 ßl. Rogken 20,21 ßl Gersten 20,21 ßl., Erbsen 20,21 Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 17 Novemb. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 28,29 ß. Rogken 20,21 ßl. pf. Gersten 19,20 ßl. Hafer 12,13 ßl. Erbsen 21 ß;

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0224
DFG

Anno 1752. No. XLVIII.

Sonnabend den 25. Novemb

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Von dem Misbrauch der Magen-stärkenden Arzeneyen, und besonders des Magen-Weins.

Unter die Zufälle der Krankheiten, ist der sich verliehrenden Appetit zum Essen der gewöhnlichste, als welcher bis zum Abscheu der Speisen, und zum Erbrechen, bey Genieſſung derselben sich zu erstrecken pfleget, wes halben viel, welche der Arzeney Wissenschaft keine hinlängliche Einsicht haben, ja auch einige Aerzte, auf die Gedanken gerathen, wie die Quell der mehresten, wo nicht aller Krankheiten in dem Magen zu suchen sey. Nun ist zwar nicht abzuleugnen, daß ein geschwächter, und mit unreinen Säfften angefüllter Magen, an und vor sich selbst, obangeführte Umstände erregen könne; imgleichen, daß derselbe öffters mit andern Krankheiten verbunden sey, solche verschlimmere, und die Aerzte veranlasse, auch auf den Magen ihr Augen-Merk zu richten. Diesem aber ungeachtet, so lässet sich nicht mit hinreichenden Grunde folgern, daß der Magen allemahl in keiner guten Verfassung stehen müsse, und deshalb eine Stärkung und Verbesserung erfordere, wann derselbe keine Speise zu sich nehmen mag, oder ein Drücken und Schmerz üm dessen Gegend verspüret wird; indem sothane Zufälle gar öffters aus ganz andern Ursachen entstehen, und wenn diese vollenkommen gehoben worden, jene ebenfalls von selbsten sich wieder zu verliehren pflegen. Wir finden bey einer zuverläßigen Besserung eines Kranken, welcher vorher seinen Magen auf keinerley Weise verdorben, und dennoch sogleich allen Appetit verlohren, wie bald das Verlangen zum Essen wieder rege werde, welches sich leicht bis zur Uebermasse erstrecket, falls durch vernünftige Vorstellung, eines wiedrigen Erfolgs, den-

selben kein Einhalt geschiehet; woraus zu ersehen, daß blos die bisherige Krankheit den Genus der Speisen unterbrochen, da keine andere Ursache zu bestimmen, welche den Magen so bald verderben und wieder herzustellen vermocht. Und wie ofte bemerket man nicht eine Uebelkeit, Angst, Drucken um den Magen, starkes Erbrechen, welche Beschwerden bey der besten Beschaffenheit des Magens entstehen können, wann selbige von unterlassenen vorhin gewohnten Aderlassen, von verhaltener monathlicher Reinigung, verstopften güldenen Ader, Schwangerschaft ꝛc. ihren Ursprung haben. Denn so wird das seinen Ausgang nicht findende Geblüthe nach den Magen und dessen Gegend zurücke getrieben, die Adern desselben ausserordentlich angefüllet und ausgedehnet, und dadurch eine schmerzhafte Empfindung, und krampfhafte Bewegung veranlasset, welche bald, und am sichersten wieder nachlassen, wann durch gehörige Beyhülfe, das Geblüthe herunter geleitet, und dessen gewöhnlicher Abgang hergestellet wird. Gegenwärtiges Bladt leidet keine weitere Ausführung dieses Satzes, als welcher nur zum Erweiß dienen soll, wie groß der Schade sey, wenn man bey Krankheiten, welche mit obigen Zufällen verbunden, ohne einige Ueberlegung, die nur blos auf den bis weilen ganz unschuldigen Magen richtet, und mit hitzigen Sachen auf demselben los stürmet.

(Nechstkünftig der Verfolg)

Intelligenz-Sachen.

I. Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Lumpen-Handels in den Aemtern Neustadt, Grabow und Eldena, vor Herzogl. Cammer hieselbst, Terminus, auf den 19ten künftigen Monaths Decemb. anberahmet ist. Schwerin den 7ten Novemb. 1752.

II. Da der hiesige Bürger und Becker, Jacob Martin Kindt, sein alhie habendes Haus und Hof, auch Garten, nebst zum Hause gehörigen Erbtheil-Acker mit allen übrigen Gerechtigkeiten, wie er solches alles von seinem sel. Vater, David Kindten, geerbet, nunmehro wieder erblich verkaufet, Käufer aber zu seiner Sicherheit um gegenwärtige Proclamata publica geziemende Ansuchung gethan: Als sind selbige auch hiemit erkannt. Mithin werden alle und jede, so an Jacob Martin Kindten und von seinem sel. Vater, David Kindten, herrührende, und von ihm geerbte Immobilia einige Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit citiret und vorgeladen, auf den 28ten Nov. a. c. alhie vor Gericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an Jacob Martin Kindten und dessen von seinem sel. Vater angeerbte Immobilia etwa habende Ansprache und Forderungen, rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und darauf weitern Bescheides zu gewärtigen. Mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder die, so sich in Termino nicht melden werden, hiemit präcludiret seyn, und mit ihren etwanigen Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen. Teßin, den 7ten October 1752. Zum Stadt-Gericht alhie verordnete Richter und Assessores.

III. Wegen Verhinderung ist die auf den 10ten Nov. angesetzte Auction, in den Grevenschen Acker-Schlägen stehenden Eichen auf den 30ten ejusd. hinausgesetzet.

IV. Es ist zur Mastzeit ein Füllen zu Warlow gepfändet, so alda noch verhanden, es kan aber dem Eigenthümer, wenn er sich bey dem Amte legitimiret, und die Kosten bezahlet, verabfolget werden. Neustadt den 21ten Novemb. 1752.

Beamte hieselbst.

V. Nachdem in der Dienstags Nacht auf dem Mitwochen als vom 21 bis 22ten dieses, dem Hn. Cammer-Junker von Bassewitz, zu Gneven, sein Kutscher Wilhelm Eggert, groß und breit von Person, einen Stutz-bart tragend, die mehrste Zeit besoffen, mit einer neuen Montour, als, einen grünen Rock mit roth und weissen Schleuffen, grünen Camisohl, einen Huth mit einer sehr breiten silbernen Tresse, eine Kabutz, inwendig mit schwarzem Sammet, und aussen mit Wachstuch überzogen, einen grauen Sartut, mit rothen Plüs samten Kragen, Boshafft weggeloffen, nachdem er vorhero von dem dasigen Schreiber angeklaget

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0226
DFG

worden, daß er dem Habern für den Pferden nicht allein zu Hause, sondern auch auf Reisen verkaufete, und selben, den Pferden entzöge; so werden alle und jede Gerichts Obrigkeiten, in deren Jurisdiction besagter Wilhelm Eggert, sich betreten lassen mögte, ersuchet, selbigen in gefänglicher Verwahrung zu nehmen, und dem Herrn Cammer-Junker zu Gneven, davon Nachricht zu geben, welcher sogleich zu dessen Abholung, und Erstattung der Kosten, gegen gewöhnlichen Revers Anstalt verfügen wird.

VI. Da der hiesige Schäfer-Knecht, Johann Bolhagen, wegen allerhand ausgeübten Boßheiten angeklaget, und man einen Gerichts-Tag dieserwegen anzustellen gewillet, am 10ten dieses, weil ihm der Arrest angekündigt, echapiret; als wird derselbe hiedurch zum 1. 2. und 3ten mahl citiret, am 28ten Novemb. a. c. sich vor hiesigen adel. Gerichte zu sistiren, seines Verbrechens wegen, Red und Antwort zu geben, wiedrigen Falls man weiter verfahren wird, was Rechtens ist. Schabow den 12ten Novemb. 1752.

VII. Wann zu Scharbow bey dem Hn. Major von Bülow, auf Ostern die Schmiede vacant wird; als wird ein guter geschickter Schmidt dorten begehret, Haus und Garten soll selbiger umsonst haben. Das übrige kann er ferner alda vernehmen.

VIII. Der Zimmer- und Mühlen-Meister Düsing zu Holdorf, ist mit Obrigkeitlicher Genehmigung gewilliget, den mit in Pacht genommenen Holdorfer Krug, welcher an der Lübecker Land-Strasse bey Gadebusch lieget, und guten Acker-Bau, Wiese-Wachs, auch zulängliche Stallung, für Schnur-Pferde und Fracht-Wagens hat, wieder abzustehen, und seinen Contract einen annehmlichen Pächter auf Trinitatis 1753. zu überlassen; Wer dazu Lust hat, kan sich bey ihm melden, und die Gelegenheit besehen.

IX. Ein junger Mensch der in der Feder fertig, und im Rechen geübet, auch gutes Herkommens ist, suchet bey adelichen Herrschaften Dienste, als Schreiber, damit er sich ferner weit tüchtig mache. Nähere Nachricht gibt der Hr. Accise Inspector Lexau in Rostock.

X. Wer Josephi jüdische Geschichte für 3 Rthl. Seckendorfii Commentarium de Lutheranismo für 5 Rthl. Beyeri Volckmannum emendatum für 2 Rthl. 16 ßl. Brunnemanni Commentarium ad Digesta für 2 Rthl. 32 ßl. ejusd. Comment. ad Cod. für 2 Rthl. 32 ßl. Pfeils Consilia für 1 Rthl. 16 ßl. Fichardi Consilia für 2 Rthl. Von Hohberg adeliches Feld und Landleben für 5 Rthl. Die 8 ersten Bände von dem grossen Universal-Lexicon für 10 Rthlr. Den Ritterschaftl. Histor. Actenmäßigen Bericht de 1719. für 2 Rthl. Den Feststehenden Grund der Steuer-Freyheit, der Mecklenb. Ritterschaft für 1 Rthl. Wiederlegung der Defension des Brau-Rechts, des Mecklenb. Adels für 20 ßl. Die Herzogl. Actenmäßigen Nachrichten, mit den Fortsetzungen für 36 ßl. Die Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Maaß-Reguln, für 1 Rthl. 8 ßl. Die Zuverläßige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs Conv. für 1 Rtl. 8 ßl. Montani denkwürdige Gesandschaften der Ostind. Gesellschaft an die Kayser von Japan, für 1 Rthlr. 32 ßl. Beschreibung der Ostind. Küsten, Malabar und Coromandel. it. der Insul Zeylon, ꝛc. 1 Rthl. 32 ßl. Zachiæ Quæst. medico legales für 3 Rthl., zu Kaufen beliebet, wolle sich bey dem Hn. Not. Krieger, in Schwerin, melden. Die Bücher sind auffer einigen Mecklenb. Sachen, alle in gutem Bande.

XI. Wer Belieben hat 5 bis 6 Koppel, Jagd-Hunde, vor baare Bezahlung zu erhandeln, imgleichen schieß- und parforce Pferde, Flinten und Büchsen, kan sich bey dem Hn. von Grabow, zu Suckuvitz, melden.

XII. Aus des Hrn. von Schuckmanns, zu Schwasdorff, Koppel, ist eine 4-jährige schwarze Stute weggekommen. Solte jemand hievon Nachricht zu geben wissen, der wolle es dem Herrn von Schuckmann selber, oder dem Herrn Sieber in Wahren, gegen eine billige Erkänntlichkeit, anzeigen.

XIII. Zu Grabow, vor dem Rehberger Thor, ist ein sehr logables Wohnhaus auf nechstkommenden Ostern, zur Miethe zu beziehen. Es ist solches Haus von 2 Etagen, verschiedene

Zimmer, gute Küche, Hof-Raum und Pferde-Stall, auch die mehreste Zeit von adelichen Familien bewohnet gewesen. Wer Belieben findet das Haus zu miethen, kann sich bey dem Hochfürstl. Amte zu Grabow melden, und nähere Conditiones vernehmen.

XIV. Im vorigen Jahr 1751. hat diese Mecklenb. Intelligenz, No. XV. in der V. Anzeige gehabt, daß zu Teterow, an der Haupt-Strasse, wo beständig Passage ist, ein Haus mit Aeckern ꝛc. zum Verkauf stehe, bey welchem sich geräumige Gelegenheiten zur Acker und Gast-Wirthschaft, wie auch zum Bierbrauen und Branntweinbrennen befinden, desgleichen, daß an demselben zu beyden Seiten wüste Stellen gelegen, auf welchem Wohn-Gebäude gesetzet werden könnten, ohne, daß dadurch dem Hof-Raum das nöthige abgehe. Weilen aber seithero einige Umstände solchen Verkauf aufgehalten, so wird es nochmahlen gegenwärtig angezeiget, daß nunmehro dasselbe aus freyer Hand verkaufet, und zu jeder Stunde bezogen werden könne. Wer nun also Belieben hat, bemeldetes Haus mit seinen Pertinentien zu Kaufen, und begehret vorhero mehrere Nachricht einzuziehen, der kan solche haben in Teterow bey dem Hn. Rathsverw. und Notario Hn. Reinhardten, und in Güstrow, bey dem Schul-Collegen, Hn. Emmerichen.

X.V Auf einem adelichen Hofe wird ein Gerichts-Diener, der dabey Nacht-Wächter seyn muß, verlanget. Er bekömmt freye Wohnung. Wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Post-Secretaire, Hrn. Schröder, in Güstrow melden.

XVI. Auch wird ein Schneider und ein Tischler, so ihre Profeßiones verstehen, verlanget. Wer nun hierzu Belieben träget, kan sich bey den Herren von Plessen zu Raden melden

XVII Ein Studiosus Theologiä, der bereits informiret, und nebst andern Wissenschaften, so zur Unterweisung der Jugend gehören, auch besonders in der Historie geübt ist, suchet eine anständige Condition. Mehrere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

XVIII. Auf hiesiger Neustadt-Schelffe, nahe bey dem Schützen-Hofe, ist ein ziemlich aptirtes Haus, Stall, Hof-Platz und Garten, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer zu solchem Kauf Belieben findet, kan sich bey dem Canzley-Schreiber, Gehsen melden, und nähere Nachricht einziehen.

Preisen von allerhand Kaufmanne-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Hn. Nicolaus Geismar, ist noch ein Vorrath Siegellack, das Pf. zu 12, 18, 24 und 36 ßl. zu haben. Hn. Mann hat groß-Band gronnl. Thran die Tonne zu 16 Rthl. 12 ßl. Syrob die 100 Pf. 3 Rthlr. 12 ßl. Hering, der besten Gattung, die Tonne 6 Rthl. Annies die 100 Pf. 8 Rthl. Caroliner-Reiß, die 100 Pf. 5 Rthlr. Lübsche Seife, die 100 Pf. 12 Rthl. 12 ßl. Korn-Brantwein das Orhoft 15 Rthl. Honig, die Tonne 17 Rthl. Hr. Bistorf Lübsche Käse a Schpf. 10, 11 Rthl. Gronnl. Thran, die Tonne 16 Rthl 16 ßl. Hr. Hülsenbeck, eine Parthey fein polirt und unpolirtes Schieß-Pulver, in Fässern von 50 Pf. für civilem Preise zu verkaufen. Fette Schweine werden gesuchet, und gilt das Pf. Hacken-rein 1 ßl. 9 pf. auch 2 ßl. nach dem sie fett sind. Eingekommene Schiffe. Schfr. Vullert mit Eisen von Stockholm, für Hn. Rathsverw. Zille. Schfr. Wichmann von Copenhagen.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 15 Novemb. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 65 Rthlr. Rogken 39/40 Gersten 36 Erbsen 40 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 91/20ßl Gersten 20 ßl. Erbsen 20/21 Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 17 Novemb. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 28/29 ß. Rogken 20/21 ßl.-pf. Gersten 19/20 ßl. Hafer 12/13 ßl. Erbsen 21 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 10 Novemb. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 30/31 ß.-pf. Rogken 20/20 ß. 6 pf Gersten 19/20 ß. Koch-Erbsen 21/22 Futt.-Erbs. 20/21 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 8 Novemb. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 4ß. Rogken 7 Mark -ßl. Gersten 6 Mark 8ßl Koch-Erbsen, 6 M. 8ß. Futter Erbsen -ßl. weisser Hafer - Mark. -ß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0228
DFG

Anno 1752. No. XLIX.

Sonnabend den 2. Decemb.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 2ten Decemb.

Da Vorgestern, als am Donnerstage, das St. Andreas-Fest einfiel; so ward der Stiftungs-Tag des Rußisch-Kayserlichen St. Andreas-Ordens, bey Hofe en Gala besonders feierlich begangen. Sr. Herzogl. Durchl. als Hohem Mit-Gliede Hochbesagten Ordens, wurden, von den hohen Collegiis, Dames und Cavaliers bey Hofe, nebst anderen Personen vom Range, Civil- und Militair-Standes, in devotesten Ausdrückungen, die unterthänigsten Glückwünsche abgestattet. Mittags ward an 2 grossen Tafeln von vielen Couverts gespeiset, und wurden die hohen Gesundheiten Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät, wie auch des Groß-Fürsten und der Groß-Fürstin, Kayserl. Kayserl. Hoheit Hoheit, unter Abfeuerung der Canonen, imgleichen Pauken und-Trompeten-Schall getrunken.

Nach aufgehobenen Tafeln, ward eine auf dieses Hohe Fest gerichtete, wohl gesetzte Cantate, zum ausnehmenden Vergnügen des Hofes, und den mit Recht verdienten Lobsprüchen, aller anwesenden Kennern der Musique aufgeführet. Nachher war zahlreiche Cour und Concert.

Abends um 7 Uhr ward ein verfertigtes Kunst-Feuer, bey dreymahliger Canonade, zu höchster Befriedigung des Hofes, abgebrannt, welches bis drey Viertel auf 8 Uhr daurete. Nachher ward wiederum an 2 grossen Tafeln von vielen Couverts, bey Pauken- und Trompeten-Schall gespeiset. Am selbigen Tage geruheten Ihro Herzogl. Durchl. den gewesenen Hof-Jubelier August zum Commissario, und den jungen Gräbner, in Ansehung seiner guten Geschicklichkeit, zum Hof-Zahn-Arzt gnädigst zu ernennen.

Gestern Abend war Redoute, wobey sich die Masquen und Zuschauer in ansehnlicher Menge versammlet hatten, und wurde bis um 4 Uhr des Morgends getanzet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0229
DFG

Verfolg des gelehrten Artikels vorigen Blades.

Diejenigen, welche einen erfahrnen Arzt zu Rathe ziehen, können eines bessern belehret werden, wann dieselbe die Arzeneyen auf dem Magen einzurichten verlangen; oder, falls das Vorurtheil durch vernünftige Vorstellung nicht zu heben, so kan die Aufschrift des Arzeney-Mittels, welches oft zu einem ganz andern Endzweck bestimmet ist, den nicht zu bedeutenden Kranken befriedigen. Was aber geringe Leute anbetrift, und welche selber mit ihren sogenannten Haus-Mitteln, sich zu helffen suchen, bey solchen erfähret man den Erfolg dieses schädlichen Vorurtheils am häuffigsten. Es möchte noch hingehen, wann selbige bey kalten Fiebern, und anderen, mit einer heftigen Bewegung des Geblütes nicht verbundenen Krankheiten, ihre magenstärkende Sachen im Gebrauch ziehen, als wodurch öfters eine Besserung erfolget, weilen sothane Personen vielfältig den Magen mit harten und schwer zu verdauenden Speisen zu überladen pflegen, alleine, da dieselbe das Vermögen nicht haben, diesen Unterscheid einzusehen, vielmehr, dem Sprichwort nach, alle Schuhe über einen Leisten ziehen, so können nicht anders, als betrübte Wirkungen darauf erfolgen. Denen Aerzten, bey welchen in dieser Noth die letzte Zuflucht genommen wird, ist solches am meisten bekannt, und man solte nicht glauben, wie viele durch diese verkehrte Mittel dem Tode zu Theil werden, welche bey ihrer sonst guten Natur, auch nur durch Genieſſung blosses Wassers, statt der gebrauchten Magen-Arzeneyen, gar leichte hätten gerettet werden können. Es würde zu weitläuftig seyn, die Mittel umständlich anzuführen, deren sich der gemeine Mann und die Bauren, zur vermeintlichen Stärkung des Magens, bedienen, als da sind der Pfeffer, Keller-Hals, Magen-Schrot, ein aus Branntwein und Seet vermischtes Getränke, welches unter dem wunderlichen Namen, Schurr-Murr von denen Weinschenken geholet wird, und dergleichen mehr. Besonders aber verdienet der sogenannte Magen-Wein hie berühret zu werden, welcher mit vielem hitzigen Gewürze angeschwängert ist, und am häufigsten, auch bey hitzigen und epidemischen Fiebern im Gebrauch gezogen wird. Man hat bey diesen Mitteln eine doppelte Absicht: den verlohrnen Appetit, und mit denselben, die Kräfte herzustellen, und dem Kranken ein Labsal zu verschaffen. Wie schlecht aber sothane Absichten erreichet werden, bezeuget die fast täglicht Erfahrung. Das ohne dem in eine starke Wallung gerathene Geblüte wird durch dieses hitzige Getränke weit mehr angefüllet, die inwendige Hitze, Angst und Unruhe vergrössert, durch den gewöhnlichen Trieb des Blutes nach dem Haupt, der Kranke in eine heftige Raserey gesetzet, und wann die kleineste Adern der pressenden Gewalt des schnell fortschiessenden Geblütes nicht nachzugeben vermögend sind, gefährliche, und gemeiniglich tödlich ablaufende Entzündungen oder Blutstürzungen veranlasset. Dasbedaurenswürdigste aber bey sothanen Umständen ist noch dieses, daß diese elende Leute, durch den ihnen selbst so öfters zugezogenen Schaden, nicht klug werden wollen, sondern die Wirkungen ihrer gebrauchten Mittel andern Ursachen, und besonders dem vorher bestimmten Schicksal, und, wie derselben Ausdruck lautet: daß der Kranke doch zum Tode geneigt gewesen, beymessen. Es wäre demnach zu wünschen, daß der ohne Unterscheid sich findende Verkauf, der so genannten magenstärkender Arzeneyen, und insbesondere des Magen-Weins, durch Obrigkeitliches Ansehen begrenzet würde.

G. C. D.

Der Herr Verfasser, von dem gelehrten Artickel, im XLVII Stück, der Mecklenburgischen Anzeigen, hat daselbst No. II. auch dieses sein Begehren geäussert, daß er gerne eine preiswürdige Erklärung des Spruches 2 Cor. XII v. 16. lesen mögte. Ich zweifele fast, ob die Stelle im Abdruck richtig angegeben worden, und das darum, weilen der beregte Spruch sich gar füglich und leicht, aus dem Zusammenhange, nach Eigenschaft der griechischen Sprache, erklären lässt, auch bis daher, sehr wenigen Wiederspruch und Mißdeutungen unterworffen gewesen. Denn obgleich aus Lutheri Uebersetzung, wieder den Sinn des seeligen Mannes, eine paradoxe Meinung mögte zu erzwingen seyn; So zeiget doch der Contert zur Genüge, daß Paulus sich weder Tücke noch Hinterlist zueigne, sondern nur andere also redend einführe. Der

Apostel hatte in den vorhergehenden von seiner herzlichen Liebe gegen die Corinthier geredet, und ihnen bezeuget, daß er nicht aus Eigennützigkeit, oder andern bösen Absichten, zu ihnen käme, denn er hätte sie niemahls beschweret. Des mußten nun die Corinthier ihm selber Zeugniß geben, daß er für seine Person, sie nicht mit beschwerlichen Auflagen gedrücket hätte, dann er ernehrte sich von seinem Handwerke. Act. 18. Allein man konte einwenden, und ihm vorwerfen, daß er seinen Gewinst und Vortheile auf eine listige Weise durch andere suchte; Und solchen Vorwurf machet sich nun Paulus im 16ten Vers, aus dem Munde seiner Gegner, und wiederleget ihn, in dem Verfolg dieses Capitels. Solchemnach müste der aufgegebene Spruch kürzlich also umschrieben werden.

"Aber es mag seyn, und mir zugegeben werden, daß ich euch nicht beschweret habe,
"so wird doch mancher sagen, daß ich als ein listiger Mann, schon gewußt, durch Betrug und Ränke meinen Vortheil bey euch zu suchen, indem ich leicht andere abordnen
"können, welche das von euch angenommen, was ich zum Schein ausgeschlagen.

und darauf verantwortet sich Paulus in den folgenden, daß er auch das nicht gethan. Diese Paraphrasis stimmet mit dem Zusammenhange des Textes und Eigenschaft der griechischen Sprache alwo das: ειπε τις, offt ausgelassen wird, welches hie auszuführen der Ort wohl nicht erlaubet. Solte aber vorgedachter Herr Autor dieser Aufgabe, die gegebene Erklärung nicht für zureichend halten, sondern sich gütigst gefallen lassen, seine Zweifel dagegen auf eine beliebige Art mitzutheilen; so ist man erbötig, nach Gelegenheit, diesen Spruch vollständig zu erläutern.

B. G.

Anmerkung von einem besonderen tumore cystico aquoso.

Ein Mägdgen, 30 Jahr alt, will eine schwere Last mit einer Trag-Baare, über ihr Vermögen und Kräfte, von der Erden aufheben; welches sie zwar bewerkstelliget, zu gleicher Zeit aber, wie sie ihre äusserste Kräfte anwendet, höret sie einen starken Knall, als wenn ihr etwas ausserhalb der Brust unter dem rechten Schlüssel-Bein platzet, fühlet aber nicht die mindesten Schmerzen. Dieses geschahe 1748. Mens. Octobr. Nach einigen Tagen vermerket sie an der rechten Seiten, einen Finger breit unter dem Schlüssel-Bein, und 2 gute Daumen breit von der Vereinigung dieses Beines mit dem Sterno, eine Geschwulst, in der Grösse einer Hasel-Nuß, dieser erlanget in einigen Wochen die Grösse eines Hühner-Eyes, nach einem Jahr wird sie wie ein Gauß-Ey, und endlich so groß, wie man selbige jetzo bemerken konte. Sie ist nemlich jetzo zu der Grösse angewachsen, daß zwo derer grössesten Hände sie nunmehro nicht bedecken konte, indem sie fast den ganzen oberen Theil der rechten Brust einnahm. Sie hat sich ausgebreitet von der Schulter-Höhe an, bis zur Mitte des Sterni. Bey der geringsten Neigung des Kopfes berührete der Patientin Kinn diesen tumorem, wodurch sie auch gar sehr an aller Arbeit gehindert ward. Die Haut des tumoris war der Farbe nach gar nicht von der übrigen Haut des Leibes unterschieden. Die Geschwulst war elastisch, und man beobachtete durch das Anfühlen eine, jedoch etwas undeutliche, Fluctuation. Der 15te November wurde zu einer Operation bestimmet, welche auch selbigen Tages vorgenommen ward. Nachdem man also eine Incision gemachet, sprützte eine überaus klare und reine Lympha heraus. Nach fernerer Dilatation der Incision kam eine weisse Haut zum Vorschein, welches der Saccus war, in welchem sich diese lymphatische Feuchtigkeit so lange gesammlet und aufgehalten. Dieser ganze Saccus ließ sich mit weniger Mühe willig loßmachen, und konte man, nachdem er ganz heraus war, an dessen äusseren superficie die Spuren sehen, woselbst er an dem Fett angehangen hatte. Die innere superficies war mit einem Muco bekleidet, wie man in denen intestinis wahrnimmt. Der Farbe nach war er ganz weiß, von membranenser und starker Consistence, und die Dicke desselben betrug mehr als ein starkes Messer im Rücken ist. Der Beutel wog 9 u. ein halb Loth, und der in demselben enthalten gewesene Liquor etwas über ein Pfund, ohne was anfänglich verspritzet war. Beym gelinden evaporiren des liquoris zeigete sich in superficie desselben, eine bräunlichte öhlichte Substance, etwan

ein Scrupel, welche sich dennoch, bey fortdaurenden Kochen, verlohr. Nachdem das Fluidum kalt geworden, nahm es eine gelatineuse Consistence an, welche nunmehro, da es gänzlich erkaltet, noch viel viscider geworden. Den 16ten hatte sich die ehemahls von dem tumore ausgespannt gewesene Haut merklich zusammen gezogen. Selbiges Tages, gegen Abend, bekam Patientin ein starkes Wund-Fieber, dieses hielte 18 Stunden an, worauf sich den 17ten eine gute Suppuration einstellete, welche bis hieher gehörig von statten gehet, und man hat Hoffnung, daß in 8 bis 10 Tagen Patientin, durch göttliche Gnade curirt, wird dimittiret werden können. Von der übrigen Cur-Art ist nichts zu erinnern, indem nichts merkwürdiges hiebey vorgefallen.

Man mögte nunmehro den Zweifel resolviret wissen, ob dieser Beutel aus einem Falliculo adiposo entstanden, oder ob es ein expandirtes vas lymphaticum sey? Imgleichen wünschet man von belesenen Medicis, einige Observationes dieser Art sich anweisen zu lassen; auch in welchen auctoribus selbige vorkommen, und ob man nicht einige Scriptores hat, die besonders de tumoribus cysticis, umständlich gehandelt? indem man mit keiner zahlreichen Bibliotheque, absonderlich was Observationes Medicis betrift, versehen ist. J. Z. Platner, in institution. chirurgis. Lipf. 1745. edit. lat. §. 760. sqq. giebt einige Nachricht von dieser Art, als auch von denen anderen tumoribus cysticis. Die Patientin heisset Margaretha, und deren Vater Matthias Krüger, wohnet zu Horst, unweit der Stadt Teßien, in dem Amte Ribnitz. G. den 22ten Nov. 1752.

Intelligenz-Sachen.

I. Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Wann das in Unserm Amte Lübtz belegene Deßinen Lehn-Guth, Daschow, schon seit Anno 1703. durch Jürgen Deßin, vermittelst einer Verpfändung, in fremde Hände gekommen, und von darab bis hieher, so wenig die Gebühr der obliegentlichen Muthungen, als weniger auch noch, nach Ablauf der consentirten 10 Pfand-Jahre, die würkliche Reluirung beschaffet worden, folglich Wir nunmehro, nach einer so langen Zwischen-Zeit, Unserer Convenience nach, anderweitig über das Lehn zu disponiren, zwar völlig berechtiget, dennoch aber in Gnaden geneigt sind, gesamte Deßinen, die sich zur Lehn-Folge zu legitimiren vermögen, noch vorher darüber zu hören: Ob sie der Lehn-Fehler halber, in Rechten begründete Entschuldigungs-Ursachen beyzubringen im Stande? und wenn solche für geltend angenommen werden könten, zugleich auch, mit der Reluition längerhin nicht zu säumen erböthig seyn? Als citiren, heischen und laden Wir bemeldete gesamte Deßinen, durch gegenwärtiges Proclama hiemit peremtorie gnädigst und wollen, daß sie, nach bey Unsern Geheimten- und Lehn-Räthen des Abends vorhero gebührend beschaffter Meldung, am 8ten December dieses laufenden Jahrs, des Morgends um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, entweder in Personen, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, und sowohl über das eine als das andere sich vernehmen lassen, oder, daß wieder die Ausbleibende mit der Präclusion unausgesetzet verfahren werde, gewärtigen sollen. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 1ten Aug. 1752.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist nachstehendes, zu Ruppin, Neu-Strelitz und Plau, affigirtes Licitations-Patent, erlassen worden.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir sind von dem Actore Communi der Jörgas-Schönbergschen Creditorum, Doctore Schottern, abermahl unterthänigst ersuchet worden, zum öffentlichen Verkauf des, in Unserm Amte Wredenhagen, zwischen Wittstock und Ruppin, belegenen Guthes, Schönberg, einen neuen Terminum anzusetzen, welchem Wir auch auf den 7ten Decembr. a. c. bestimmet haben. In selbigem können sich demnach, Morgends um 9 Uhr, auf Unserm Land- und Hof-Gerichte, alle diejenige einfinden, welche zum Ankauf bemeldeten Guthes Schönberg, mit dessen Zubehören, Belieben haben, und gewärti-

gen, daß denjenigen, welcher den höchsten Both thun, und Ueberbieten wird, solches Guth zugeschlagen und hienechst angewiesen werden solle. Gegeben Güstrow, den 21ten Septemb. 1752.

III. Bey Herzogl. Justitz-Canzelley alhie ist ad instantiam des Bernhard Gotthard von Wickede auf Oberhoff folgendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Wismar und Rostock affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig H. z. M.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Grevismühlen belegene Guth, Oberhoff, und dessen Pertinentien auch Unterthanen, ex quocunque capite vel causa An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, nachdem Uns Bernhard Gotthard von Wickede unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorgedachtes Guth, Oberhoff, zur Befriedigung seiner Creditorum, an den Major von dem Knesebeck Pfandes-Weise überlassen, anbey unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, zur Sicherheit des Pfandnehmers, publica Proclamata præclusiva zu erkennen, daß Wir solchem petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 8ten Decemb. a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an vorbesagtes Guth Oberhoff cum Pertinentiis etwa machende An- und Zusprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 31ten August 1752.

IV. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist, ad instantiam Catharina Maria Rogmanns, nachstehende Edictal-Citation erkannt, und zu Ratzeburg, Perlberg und Neustadt affigiret worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, Johann Helmcken, aus dem in Unsern Landen belegenen Dorfe Spornitz, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehe-Frau, Catharina Maria Rogmanns, demüthigst vorgetragen, daß, nachdem du etwa vor 10 Jahren unvermuthet von ihr gekommen, du in solcher ganzen Zeit dich nicht um ihr bekümmert, und sie auch aller angewandten Mühe ohnerachtet, von deinem Aufenthalt nichts in Erfahrung bringen können, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, deines so langen Stillschweigens wegen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem, der Supplicantin petito, deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation und Ladung an dich erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und dritten mahl, und alss peremtorie, hiemit gnädigst und wollen, daß du am 2ten Mart. 1753. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, in Person, unausbleiblich erscheinen, und deiner Entfernung auch langen Stillschweigens halber, Red und Antwort geben, und darauf fernerer rechtl. Verordnung unterthänigst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten Novemb. 1752.

V. Wann in Güstrow auf der Burg-Freyheit ein Eckhauß, neben dem Brüsenschen nunmehro Doct. Vickischen Hause, so zur Wirthschaft besonders bequem, und jetzo von dem Schwerdt-Feger Hn. Wöllpert zur Miethe bewohnet, soll verkaufet werden: So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen so solches zu kaufen Belieben tragen, bey dem Gold-Arbeier Richlmann, daselbst, in der Glevinschen Strasse, nähere Nachricht erhalten. Der Verkaufer erbietet sich auch, allenfalls der etwanige Käufer nicht sogleich zur gänzlichen Zahlung des Kauf-Schillings gelangen könte, gegen sichere Hypothec, die Hälfte von dem Capital demselben gegen ländübliche Zinsen zu lassen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0233
DFG

VI. Wann der bisherige hiesige Bürger und Kleinschmid, Hinrich August Jacob Rogohl, vor einiger Zeit heimlich von hinnen entwichen, und man seinen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen können; von seinem hinterlassenen Handwerks-Zeuge und Meubleu aber noch einiges weniges auf dem Rathhause in gerichtliche Verwahrung sub arresto alhier verhanden, dessen Creditores immittelst auf ihre Befriedigung, und Subhastation des wenigen dringen; hiezu auch ein Terminus, auf den 9ten Jan. nächstkommenden 1753sten Jahres, angesetzet; So wird solches hiedurch nicht nur öffentlich kund gemachet, sondern auch er, Hinrich August Jacob Rogohl, sub Comminatione præcluſi, und hernachmicht weiter gehöret zu werden, hiemit verabladet, binnen der Zeit, gebührend sich einzufinden, oder in Ermangelung dessen zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Signatum Grabow, den 27ten Novemb. 1752.

Bürgermeister und Rath alhier.

VII. Da des weiland gewesenen Herzogl. Mecklenb. Kriegs-Commissarii, Schulzen, eigenthümlich gehabtes, alhier in Schwerin, nahe bey der Dom-Kirche, und in der sogenannten Schmiede-Strasse belegenes Eck-Haus, nebst den dazu gehörigen Pertinentien, wovon im laufenden Jahre, in dem 7ten, 9ten und 10ten Stück dieser Intelligenz-Blätter, Anzeige geschehen, nunmehro von der, in dem Testament eingesetzten Erbin an den Herzogl. Cammer-Diener, Herrn Neumann, ist verkaufet worden: So können diejenigen, welche etwan an sothanem Hause Ansprache, oder daraus einige rechtmäßige Forderung zu haben vermeinen, sich, von nun an bis auf bevorstehende Fastnacht des kommenden 1753sten Jahres, bey erwehntem Hn. Neumann desfalls melden. Nach Verfliessung solcher Frist aber wird derjenige, welcher sie durch seine Nachläßigkeit hat verstreichen lassen, es seiner eigenen Schuld beyzumessen haben, daß, weder die Verkäuferin noch der Käufer, sich weiterhin zu gar keiner Genugthuung und Befriedigung verbunden halten werden.

VIII. Demnach der hieselbst gewesene Herzogl. Steuer-Einnehmer, Germanus Collmann, die Nacht vom 2ten auf den 3ten vorigen Monaths Augusti, weichhaft geworden, und sich noch nicht wieder eingefunden, man auch von dessen Aufenthalt nichts gewisses in Erfahrung bringen können: und er nicht nur Herzogl. Steuer-Casse einen ziemlichen Posten Geld schuldig geblieben, sondern auch verschiedene Gläubiger sich gemeldet, muthin über dessen zu Stadt-Recht liegende Grund-Stücke, Mobilia und Moventia ein Concurs entstanden; So werden hiemit alle und jede, welche an gedachten Germanus Collmann zurückgelassenes Vermögen eine gegründete An- und Zusprache haben, es sey ex capite debiti, oder sonsten, zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie, citiret und vorgeladen, am 6ten December dieses jetztlaufenden Jahrs, ist der Mittwoch nach dem ersten Advent, Morgends um 9 Uhr, auf hiesiger Raths-Stube, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, zu erscheinen, in selbigem Termino ihre Forderungen ad Protocollum anzuzeigen, und selbige mittelst in Händen habenden Original-Verschreibungen oder sonstigen Urkunden, oder anderweit rechtlicher Art nach zu bescheinigen und zu verificiren: demnechst aber weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit angehängter Verwarnung, daß die in hoc præfixo Termino nicht Erschienene gänzlich sollen präcludiret, und von diesem Concurs-Proceß abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben Malchow in Curia den 11ten Septemb. 1752. unter beygedrucktem kleinen Stadt-Insiegel.

Bürgermeister und Rath daselbst.

IX. Wann in dem, auf den 30. Oct. anberamet gewesenen Subhastations-Termin, zu des hiesigen Müllers, Seegerts Wind-Mühle, sich keine Käufere angefunden; so ist ein anderweitiger Terminus zum Verkauf auf den 7ten Dec. dieses Jahres angesetzet worden; können also diejenigen, welche einen Käufer abgeben wollen, sich annoch an bemeldtem Tage für Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gedachte Mühle solle zugeschlagen werden. Wahren, den 3. Nov. 1752.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

X. Wann der Herzogl. Mecklenb. Hof-Buchdrucker, Wilhelm Bärensprung,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0234
DFG

ein Buch, Großgebauers Wächter-Stimme aus dem verwüsteten Zion ꝛc. betitult, zur Auflage befordert, und er dazu den Modum prænumerationis resolviret hat, wie beykommender Plan im mehrern ausweiset; So werden alle und jede resp. Herren Bücher-Liebhaber hiedurch avertirt, daß, wer Lust hat, dieses schöne Buch an sich zu bringen, sie, nach jeden Orts Lage, prænumeriren können in Rostock, bey dem Inspector, Hrn. Bölkau, in Güstrow bey dem Postmeister, Herrn Rütemeyer, in Gadebusch bey dem Postmeister, Herrn Ahlfeldt, in Boitzenburg bey dem Zinngiesser, Herrn Sarhoff, und in Schwerin bey obgedachtem Verleger selbst. Die Prænumeration wird nicht länger, als höchstens bis Neujahr, angenommen.

XI. In abgewichener Nacht, ist dem Hrn. Hauptmann von Rieben zu Weisin ein Unterthan, Namens Cord Swager, welcher bey ihm als Vorreuter gedienet, nachdem derselbe verschiedene Diebstäle ausgeübet, und die völlige Livree mit genommen, von mittelmäßiger Statur, ohne Bart, etwa 28 Jahr alt, braune Haare habend, welche er im Zopf träget, einen Surtout, welcher Couleur de Loup mit grossen blauen Aufschlägen, einen breiten blauen hangenden Kragen, der Leib-Rock ist bleumerent mit Citron-gelben Aufschlägen und Kragen; der Kragen, Aufschläge und die Taschen sind mit breiten silbernen Tressen besetzet, das Camisohl, so gleichfalls blau, ohne Chamerirung, mit versilberten Knöpfen, und einen, so wie auf der Livree, mit Tressen chamerirten Huth tragend, heimlicher Weise aus dem Dienst entlaufen, und vermuthlich in der Gegend Neustadt sich authalten wird: Es werden daher alle Gerichts-Obrigkeiten, in deren Jurisdiction sich gedachter Cord Swager betreten lassen solte, ergebenst ersuchet, selbigen in sicherer Verwahrung nehmen zu lassen, und dem Herrn Hauptmann, von Rieben, zu Weisin davon geneigte Nachricht zu geben, damit selbiger zur Abholung, gegen üblichen Revers und Erstattung der Kosten, Anstalt verfügen könne. Wogegen mehrbesagter Herr Hauptmann von Rieben, in dergleichen Fällen, promte Justice zu administriren sich verbindlich machet. Weisin, den 27ten Novemb. 1752.

XII. Wann eine Quantität Büchen-Faden-Holz, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll, und dazu der 13te Dec. a. c. angesetzet; So können dahero die respect. Hn. Liebhabere, sich am benannten Tage, Morgends um 9 Uhr, in des Gastwirths, Herrn Fallenkampfs Hause in Güstrow, einfinden, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß solches dem plus licitanti zugeschlagen werde. Das Holz stehet nicht weit von Güstrow, im Schlink genannt, und die Conditiones sind bey dem Hn. Forstverwalter Russow, zu erfahren.

XIII. Ein junges Frauenzimmer, welches nicht nur gut nähen, sticken, und Kopfzeuge aufstechen kan, sondern auch darin einige Fräulein oder Demoiselles, nebst der Education, zu informiren geschickt ist, suchet bey einer Herrschaft auf dem Lande eine gute Condition. Wer also eine solche Person verlanget, dem wird der Factor in hiesiger Hof-Buchdruckerey, J. H. Lüdeking, nähere Nachricht geben.

XIV. Dem Pensionario, Hrn. Rumckern, zu Tatow, ist ein schwarzes anderthalbjähriges Stut-Füllen, einen weissen Stern vor dem Kopfe, und einen weissen Vorder-Fuß habend, von der Weide entlaufen. Wer Nachricht hat, wohin es gekommen, wolle gedachtem Eigner, unter Erwartung der Unkosten, solches melden.

XV. In Parchim bey dem Goldschmid, Hn. Hein, ist eine Witwe von 40 Jahren welche keine Kinder hat, zu erfragen, die gewillet ist, vornehmer Herrschaften Wirthschaft zu führen. Sie hat bereits in solchen Diensten gestanden, und ist von Jugend auf des Landwesens kundig.

XVI. Bey dem Hn. H. C. Ungnade in Wismar, ist guter holländischer Käse zu bekommen, die 100 Pf. für 10 Rthlr. auch stehet bey demselben zum Verkauf eine Honig-Presse, und eiserne Ramme.

XVII. Der Kaufmann, Hr. Jürgen Caspar Schönermarck, ist gewilliget, sein, am Neuen-Mark belegenes Wohn-Haus, aus der Hand zu verkaufen. Es ist solches im baulichen Stande, und sind darinnen, 5 Stuben, nebst 2 Salons, ein guter Boden-Raum, wie auch ei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0235
DFG

ten Hof, ein kleiner Garten, und ein Stall bey dem Hause. Wer Belieben hat solches zu erhandeln, kan sich bey dem Eigenthümer melden. Noch hat selbiger, eine 4 sitzige brauchbare Chaise abzustehen. Wer dieselbe verlanget, kan solche um civilen Preis erhandeln.

XVIII. Der Hauptman von Engel zu Gubkau, ist gesonnen, seine dasige Holländerey von 100 Kühen nechstkommenden Meytag 1753 zu verpachten. Es können dahero die etwanigen Liebhaber die Umstände zu Gubkau besehen, auch von dem Schreiber daselbst, oder bey dem Hauptmann von Engel zu Grossen Helle selber die Bedingungen vernehmen und nachhero den Contract schliessen.

XIX. Demnach in Concurs-Sachen, des hiesigen Bürgers und Schusters, Thiessen, dessen alhier in Criwitz belegenes Wohn-Haus nebst zugehörigem Haus, Aeckern und Pertinentiis an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, und dann zu solcher Subhastation der 12. Jan. 1753. pro Termino anberamet worden; So wird solches hiemit kund gemachet, damit ein jeder, der vorberegtes Haus cum Pertinentiis, durch den meisten Both, zu erstehen Lust hat, sich am ermeldeten Tage vor gewöhnlicher Raths-Stube, des Morgends um 9 Uhr, hieselbst einfinden, und gewärtigen könne, daß sothanes Haus cum Pertinentiis, plus licitanti zugeschlagen werden solle. Criwitz den 28. Novemb. 1752.

Burgermeister, Gericht und Rath.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Hering gilt die Last 74 Rthl. Bey Hn. Rathsverw. Roggenbau ist noch eine Parthey fein Seegeltuch die Rolle zu 10 Rthlr. und ordinaire zu 9 Rthl. auch ungelöschten Kalk, die Last zu 14 Rthl. Mehl-Kalk die Last 6 Rthl. bey Hn. Geismar zu haben. Bey dem Müller Scheelen, auf den Damm sind Mühlen-Steine für billigen Preis zu verkaufen. Am Strande stehen 2 grosse Schiffs-Anker von 1 Schpf. 2 Lpf. und 2 kleine, von 16 bis 18 Lpf. feil, die Nachricht davon, ist bey dem Herrn Inspector Bölckow zu haben. Hr. Hermann Stein hat neuen holl. Hering, in Tonnen, Viertel und Achteln, die Tonne zu 15 Rthl. Neue spanische Sardellen das Pf. zu 16 ßl. Amedom aus seiner Fabrique die 100 Pf. 4 Rthl. 8 ßl. Puder 4 einen halben Rthl. Indigo das Pf. 2 Rthl. 12 bis 16 ßl.

Mit Briefen vom 10 Nov. von Petersburg, wird gemeldet, daß daselbst eine starke Feuers-Brunst entstanden, und bey Abgang der Post schon über 100 Häuser in die Asche gelegen. Auch daß zu Cronstadt, bey starkem West-Wind, viele Häuser unter Wasser gesetzet gewesen. Zwo Lübeckschen Schiffen hätte das Schicksahl getroffen, auf die Banken vor Cronstadt fest zu seegeln. Schfr. Schmidt aus Danzig ist mit seinem Schiffe, von einem Lübeckischen, übergeseegelt, und seine Ladung gänzlich geblieben, zwene Menschen aber, von dem Schiffe, die Sonne genannt, annoch gerettet worden. Briefe von Pernau vom 10ten dieses geben, daß daselbst über 20 Schiffe auf dem Strande gestanden. Schfr Rieck aus der Prirow einen Gallias von 50 Last, und einer Ladung Holz, nach Copenhagen destinirt, ist auf dem Gühlen mit Schiff und Menschen geblieben.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 29 Novemb. (in N. Zw. Dr.)
Weizen die Last 65 Rthlr. Rogken 38/39 Gersten 36 Erbsen 40 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 34/35 ßl. Rogken 20 ßl Gersten 20/22 ßl. Erbsen 20/21 Hafer 15/16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 1 Decemb. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 28/29 ß. Rogken 20/21 ßl.-pf. Gersten 19/20 ßl. Hafer 12/13 ßl. Erbsen 21 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 1 Decemb. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)
Weizen der Scheffel 29/30 ß.-pf. Rogken 19/20 ß. Gersten 20/21 ß. Koch-Erbsen 21/22
Futt.-Erbs. 20/21 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 29 Novemb. (Neue Zweydrittel.)
Weizen, der Sack 11 Mark 4 ß. Rogken 7 Mark-ßl. Gersten 6 Mark 8 ßl Koch-Erbsen, 6 M. 8 ß.
Futter Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark. - ß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0236
DFG

Anno 1752. No. L.

Sonnabend den 9. Decemb.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Ohnmaßgebliche Gedanken über die heutige Erziehung der Kinder.

Wir leben anjetzo in einer solchen Zeit, da die bey denen Alten sonst gewöhnliche, und mit einer gebührenden Schärfe und mäßiger Züchtigung verknüpfte Kinder-Zucht, denen Eltern und Lehrmeistern als schimpflich und unanständig, denen Kindern aber als schädlich und nachtheilig, von Fürnehmen sowohl als Geringen, will angesehen werden. Eltern und Præceptores ziehen es sich zur Schande, wann sie ihre Kinder und Untergebenen mit der Ruthe oder Schlägen züchtigen, und also zum Guten erziehen sollen; und vor Kindern, meinet man, sey solche Erziehung gar zu niederträchtig, ja knechtisch und sclavisch, dahero auch mehr schädlich als forderlich. Die Ursachen, daraus solche Meinung entstehet, ob eine blinde und ungeprüfete Nachahmung anderer, oder eine gar zu zärtliche Liebe zu denen Kindern, oder eine unverantwortliche Nachläßigkeit, oder eine unanständige Furcht vor denen Kindern, oder endlich ein allzu grosses Vertrauen auf der Kinder gute Gemüths-Art, hieran Schuld habe? wollen wir vor dies mahl, um nicht ohne Noth weitläuftig zu werden, nicht untersuchen, vielmehr nur unsere etwanige kurze Gedanken, warum solcher Meinung nicht schlechthin beyzupflichten sey, mit wenigen zur genaueren und bescheidenen Prüfung hieher setzen. Ehe und bevor aber solches geschiehet, wird zu erinnern nöthig seyn, daß hiemit keinesweges einer unvernünftigen barbarischen, ja unmenschlichen Züchtigung das Wort geredet werde, sondern nur allein von einer vernünftigen und nach den Reguln der Klugheit und der Fürschrift des geoffenbahrten Wortes eingerichtete mäßige Züchtigung die Rede sey. Dann jene ist billig, wegen der vielen üblen Folgen, zu verabscheuen; dieser aber gebühret ihr billiges Lob, und mag im geringsten nicht als schimpflich oder schädlich verworfen werden.

Dann so ist ja wohl ausser allem Streit, daß, wann Eltern, Vormünder und Lehrmeister in Erziehung ihrer Kinder, Pflegbefohlenen und Untergebenen sich also verhalten; wie es GOTT mit uns Menschen machet, solches ihnen nicht schimpflich oder verkleinerlich seyn könne, sie werden vielmehr Ehre davon haben, wann sie hierinnen dem HErrn, der ihnen solches dazu noch anbefohlen, nachzufolgen sich bemühen. GOTT hat denen Eltern und andern Vorgesetzten gleichsam sein Bild angehänget, d. i. sie an seine Stelle gesetzet, und ihnen seine Gewalt über die Kinder in gewisser Masse anvertrauet, daß sie ihm dermahleinst Rechenschaft davon geben sollen. Dahero müssen sie auch gegen die Kinder eben also gesinnet seyn, wie GOTT gegen uns, seine Kinder gesinnet ist. Nemlich es muß lauter Liebe und Wohlmeinen gegen die Kinder bey ihnen sich finden, derselben zeitliches und ewiges Wohl so herzlich zu befordern, als GOTT solches bey uns Menschen suchet. Erweisen sie sich anders, und lassen etwas in diesem Stück an ihnen fehlen, so schänden sie damit GOttes Bild, so er ihnen angehänget hat; folgen sie aber dem Exempel GOttes, so können sie geruhig dabey seyn, ja werden Ehre und Ruhm davon haben. Wie verfähret aber GOTT mit uns Menschen? Er stellet uns das Gute unter den angenehmsten Bildern vor, das Böse hingegen mahlet er uns, mit lebendigen Farben, in seiner schändlichen Gestalt ab, Er ermahnet, warnet, drohet, aber nicht allein, sondern, wann er siehet, daß solches nicht helfen will, züchtiget er uns auch mit allerley Leiden, welche gleichsam seine Ruthen sind, und suchet dadurch unsern eigenen Willen zu brechen, daß er immer schwächer bey uns werde, und die Bosheit aus unserem Herzen zu vertreiben, daß wir dieselbige verabscheuen.

(Nechstkünftig der Beschluß.)

Intelligenz-Sachen.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. &c.

Demnach Unser Lehn-Mann, Bernhard Gotthard von Wickede, zu Betriedigung seiner Creditorum, sein in Unsrem Amte Grevismühlen belegene Lehn-Guth Oberhoff zu verpfänden Vorhabens ist; So citiren, heischen und laden Wir, auf dessen unterthänigstes Suppliciren und zur Sicherheit des Pfandnehmers, alle diejenigen, welche an bemeldetes Lehn-Guth, Oberhoff, und dessen Pertinentien auch Unterthanen, ex quocunque capite vel causa, besonders aber in Ansehung des Näher-Rechts zur Pfandnehmung, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch ein- für allemahl, mithin peremtorie, sub præjudicio præclusi: daß sie am 12ten Decemb. a. c. vor Unsrer Lehn-Cammer, entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Procuratores erscheinen, ihr zur Pfandnehmung besagten Guthes etwa habendes Näher-Recht oder sonstige Ansprache unterthänigst anzeigen und rechtlicher Art bescheinigen, mithin darauf, nach Befinden, rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Würde einer oder anderer aber diesen Termin verstreichen lassen; So soll er, nach Verlauf desselben, mit seinen Ansprüchen nicht weiter gehöret werden, sondern für stets damit ausgeschlossen und abgewiesen seyn. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31. Aug. 1752.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Im Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist, auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Bolsten, als gerichtlich bestätigten Curatoris, des Diederich Otto von Winterfeld, zum öffentlichen Verkauf des im Amte Neustadt, 2 Meilen von Malchin, und eben so weit von Neuenbrandenburg, belegenen Guthes, kleinen-Varchow, ein Terminus auf den 12ten December a. c. angesetzet worden.

III. Bey Herzogl. Justitz-Canzelley hieselbst ist, ad instantiam des Hof-Rath, Lüders, als Actore Communis Gundelachschen Concursus, folgendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg &c.

Fügen euch, des Friederich Gundelachen Creditoribus, Namens Sophia Catharina

Schröters Wittwe Erben, Forstmeister Lefers Erben, Raths Zurnedden Erben, Gottfried Ziegelkampfs Erben, Cammermeisterin Schlütern Erben, Legat. Secret. Burmeisters Erben, Dabelowen Erben, Johann Zinrich Beselin Erben, Anna Sophia Reichen Erben, Paul Plötzkii Erben, Levin Otto Mancken, oder an dessen Statt, Christian Jacobsen Erben, des Rectoris zu Gadebusch, Friederich Ernst Kelners Erben, Lieutenant von Schacken Erben, Marchall von Halberstadt Erben, Cortümsche Wittwe Erben, Canzellist Mayers Erben, Adams Klockowen Kinder, den Vorstehern des Armen-Hauses hieselbst, und denen zur hiesigen Stadt-Cämmerey Verordneten, auch sonst allen andern, des vorgedachten Friederich Gundlachs Gläubigern, und denen respective Erben, oder Cessionarius, hiemit zu wissen, daß Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Hof-Rath Lüders, als Communis Actoris dieses Concursus, einen Terminum zu Anhörung des Distributions-Abscheides auf den 26ten Jan. 1753. anberaumet, und da von den mehresten der Ort ihres jetzigen Aufenthalts unbekannt, gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach samt und sonders hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzellcy, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzellen-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächte, erscheinen, und die Publication des Distributions-Abscheides Anhören, oder aber, daß auf eurer Aussenbleibens-Fall mit der Publication mehrgedachten Abscheides cum connexis dennoch verfahren werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26ten Octobr. 1752.

IV. Nachdem in Concurs-Sachen des ehedessen hieselbst wohnhaft gewesenen Bürgers und Tuchmachers, Fried. Wendt, wegen der hinterlassenen geringschätzigen Bude, von dem hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht ein Term. Subhastat. auf den 19. Dec. a. c. anberaumet worden; Als werden alle diejenigen, so diese Bude zu erhandeln Lust u. Belieben haben mögten, hiedurch verabladet, am gedachten Tage, Morgends um 9 Uhr, sich auf der Gerichts-Stube einzufinden, und nach geschehenem Bot und Gegen-Bot gewärtigen, daß beregte Bude dem Meistbieten Gerichtlich zugeschlagen werden solle. Datum Röbel, den 27ten Nov. 1752. Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

V. Es ist von dem Fürstl. Stadt-Gericht zu Bützow zum gerichtl. Verkauf der zum Concurs gekommenen unbeweglichen Güther des verstorbenen Schneiders Zibben, die in einem zur Wirthschaft wohl aptirten grossen Wohnhause, 2 Gärtens, 12 Schff. Saat-Acker, und einer halben Wiese bestehen, ein Term. auf den 22. dieses Monaths Dec. a. c. anberaumet worden. Wer also Belieben findet, solche durch den höchsten Bot, entweder conjunctim oder separatim, an sich zu handeln, der oder diejenige können sich daselbst am bestimmten Tage, Morgends um 9 Uhr, auf der Fürstl. Gerichts-Stube einfinden, und gewärtigen, wie, nach gethanem Bot und Ueberbot, dem Meistbietenden vorgedachte Immobilia erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden sollen.

VI. Des Güstrowschen Kaufm. und Gewürzhändlers, Carl Livonius, sämtliche Creditores Hipothec. sowohl, als Chirographarii, sind vor dortigem Herzogl. Stadt-Gerichte, sub pœna præclusi & perpetui silentii, zum 1. 2. und 3ten mahle, peremtorie citiret, und ad liquidandum & ad transigendum, ein Terminus auf den 12. Dec. a. c. anberaumet. Es haben sich also diejenigen, so einige Forderung an besagtem Kaufmann, Carl Livonius, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, mit Recht formiren können, in Termino præfixo vor dem Güstrowschen Stadt-Gerichte, Morgends um 9 Uhr, zu gestellen, ihre Credita rechtl. zu liquidiren und zu justificiren, auch die Propositiones, wegen der transaction anzuhören, und demnechst, Bescheides zu gewärtigen.

VII. Der Zimmer- und Mühlen-Meister, Düsing zu Holdorf, ist mit Obrigkeitlicher Genehmigung gewilliget, den mit in Pacht genommenen Holdorfer Krug, welcher an der Lübecker Land-Strasse bey Gadebusch lieget, und guten Acker-Bau, Wiese-Wachs, auch zulängliche Stallung, für Schnur-Pferde und Fracht-Wagens hat, wieder abzustehen, und seinen Contract einem annehmlichen Pächter auf Trinitatis 1753. zu überlassen. Wer dazu Lust hat, kan sich bey ihm melden, und die Gelegenheit besehen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0239
DFG

VIII. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Wismar den 18ten December a. c. in öffentlicher Auction, an den Meistbietenden verkauft werden soll, ohngefehr 90 Pf. nach der neuesten Façon verarbeitetes Silber, als ein kostbar ausgearbeitetes Wasch-Becken, Coffe- und Thee-Services, Plat de Menage, Messer, Gabel, Löffel, Streu-Dosen, Saltz-Fässer, Leuchter, ꝛc. mehrentheils 13 löthig verguldet, und vieles von ciselirter und aufgetragener Arbeit. Imgleichen einige Dousin kostbare Tafel-Laacken, mit dazu gehörigen Servietten, holl. und wahrendorffer Bettlacken, 5 Dousin holl. Manns-Hemder, 500 Pf. nach der neuesten Mode verarbeitetes, und meistens engl. Zinn, circa 200 Pf. Kupffer, chinesische extra schöne attlassene Tapeten und Decken, eine Bettstelle mit bleumeranten, chinesisch. gewirkten attl. Gardienen, wie auch chinesische Mauns- und Frauens-Kleidung, eine neue berliner Carosse Coupé mit franschen Gläsern, nebst ein Paar mit vergoldeten Meßing sehr stark beschlagenes Pferde Geschirre, mit rothem Saffian gefuttert, und mit rothen seidenen Linien, Troddeln und Bürsten, Spiegel, Schräncke, Stühle nebst anderen pretieusen Sachen und Hausgeräth. Ferner soll auch den 20ten Decemb. verkauft werden, ein neues am Markte belegenes grosses mit starken Brand-Mauern aufgeführtes Haus, von 3 Etagen, und propre tapezierten Zimmern, wovon eines mit echt carmosin rothen Dammast ausgeschlagen, worinn ein mit gleichem Dammast bezogener achtsitziger Sopha, und grosser eingemauerter Spiegel vorhanden ist. Auch ist hiebey ein besonderes Wasch-Haus, Pferde- und andere Ställe, Thorweg, Auffarth, Garten und was sonst zu einem wohl aptirten Hause erfordert wird, anzutreffen. Wer hievon nähere Information verlanget, kan sich in Wismar, bey Hn. Doct. Ungnaden, und Hn. Rathsverw. Strahlkopff melden, welche weitere Nachricht geben werden.

IX. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß am 21ten December a. c. zu Dobberan, in dem Krügerschen Sterb-Hause, gegen baare Bezahlung, unterschiedliches Rind-Vieh, Pferde und Schaafe, nach der Wehr, an den Meistbietenden verkaufet werden soll, wozu die Liebhabere sich einzufinden gebeten werden.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey Hn. Rathsverw. Roggenbau ist zu haben das Schpf. rein Licht-Talg für 30 Rthl. 24 ß. Hanf-Oel die 100 Pf. 5 Rthl. 16 ß. Russ. Kümmel die 100 Pf. 6 Rthl. 32 ß. fein getauetes Kalbl. gutes Sohll. u. Hanf. Hr. R. Verw. Goldstädt hat eine Parthey gutes Licht-Talg in gr. und kleinen Wässern, reinen Hanf, u. Seegeltuch. Hr. B. Stein Talg, Hanf-Oel, u. reinen Hanf. Am Strande ist eine Parthey halb u. ganz breit Eisen von 1400 Stangen, an den Meistbietenden zum Verkauf. Briefe von Riga melden, daß in dasigen Gewässern 15 Engl. u. Holländische Schiffe geblieben, wobey viele Menschen ums Leben gekommen. Eingekommene Schiffe von Petersb. Schrf. Gentzen mit Ballast u. Lichter, Schfr. J. Meier mit Lichter, Matten u. Ballast, Schfr. Brinckmann, Grivan, Iperod u. Nettelbeck mit Lichter u. Ballast, Schfr. J. Brinckmann von Riga mit Lein-Saamen

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 6 Decemb. (in N. Zw. Dr.)

Weitzen die Last 65 Rthlr. Rogken 37/38 Gersten 33/34 Erbsen 41 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen der Scheffel 33/35 ßl. Rogken 19/20ßl Gersten 18/19 ßl. Erbsen - Hafer 16ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 8 Decemb. (N. Zw. Dr.)

Weitzen der Scheffel 30ß. Rogken 19 ßl. 6pf. Gersten 19 ßl. Hafer 14ßl. Erbsen 21ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 8 Decemb. (N. zw. Dr. zu 30ß.)

Weitzen der Scheffel 29/30ß.-pf. Rogken 19/20ß. Gersten 20/21 ß. Koch-Erbsen 21/22 Futt.-Erbs. 20/21 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 6 Decemb. (Neue Zweydrittel.)

Weitzen, der Sack 12 Mark - ß. Rogken 7 Mark 8ßl. Gersten 6 Mark 8ßl. Koch-Erbsen, 7 M. 8ß. Futter Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark. - ß.

Anno 1752. No. LI.

Sonnabend den 16 Decemb.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Beschluß des im vorigen Blade angefangenen gelehrten Artikels.

Thut nun GOTT also bey uns Menschen; und lässet, ohngeachtet das Züchtigen und Strafen Ihm, der Er die Güte selber ist, ein ganz fremdes Werk ist, ihm solches nicht verdriessen, nur daß Er uns zum guten leiten, und uns zeitlich und ewig wohl seyn möge; So müssen Eltern sich eben wenig hierüber beschweren, oder es ihnen vor schimpflich halten, wann sie ihre Kinder, weil die sündliche Unart von Natur in ihnen ist, und immer tiefer bey ihnen einzuwurzeln suchet, ja der Eigenwille, der so zu reden das Herz des alten Adams ist, bey ihnen allezeit die Oberhand haben will, nicht nur von dem Bösen getreulich abmahnen, sondern auch, wann die blossen Warnungen und Verbothe bey ihnen nicht anschlagen wollen, durch hartes Zusprechen, scharfe Verweise und mündliche Bestrafungen, ja, wann sie auch diese nicht achten, nach Bewandniß des Alters mit Ruthen, Schlägen und anderen Züchtigungen, und also mit Gewalt von dem Bösen abhalten und dahin bringen müssen, daß sie erstlich aus Furcht ihren eigenen Willen brechen lernen, hernachmahls aber aus Liebe zum Guten denselben gar ablegen: Dieses ist Eltern so gar nicht schimpflich, sondern bringet ihnen vielmehr Ehre und Ergetzung. Es streitet auch, ob es gleich der dabey gebrauchten Schärfe wegen, und daß denen Kindern dadurch Schmerzen verursachet werden, äusserlich also scheinen mögte, im geringsten nicht wieder die Liebe, sondern ist vielmehr eine Frucht derselben, weil eben dadurch die Kinder vor dem zeitlichen und ewigen Verderben bewahret werden. Daraus denn auch folget, daß solche bey Kindern gebrauchte Schärfe ihnen im geringsten nicht schädlich oder nachtheilig seyn könne, vielmehr zu ihrem wahren Besten gereiche; So wenig es einem Kranken schädlich ist, wann der Arzt, um die ungesunden Feuchtigkeiten, die in dem Cörper sich finden, und daraus die Krankheit entspringet, abzuführen, allerhand harte und dem Patienten höchst unangenehme Mittel gebrauchet,

oder wann man jemanden ein Eyter oder Geschwür ausdrücket, oder einen Splitter ausziehet, und damit, ob es gleich nicht ohne empfindliche Schmerzen geschiehet, denen sonst zu befürchtenden üblen Folgen vorbeuget; Eben so wenig kan es auch einem Kinde schaden, wann die Thorheit, die ihm im Herzen stecket, durch die Ruthe der Zucht ferne von ihm getrieben wird; es wird zwar mit der Ruthen gehauen, und empfindet dahero Schmerzen; aber seine Seele wird dadurch von der Höllen errettet. Wann Eltern ihre Kinder sehen Böses thun, und sitzen dabey ganz stille, machen nicht einmahl eine böse Mine darüber, oder zeigen nicht den geringsten Ernst, solch Böses an ihnen nach Verdienst zu strafen, so meinen die Kinder, sie haben nicht so gar unrecht gethan; fahren daher in ihrer Unart fort, ja machen es wohl gar ärger, und also, weil sie nicht erkennen, daß sie Unrecht gethan, bleibet solch Böses nicht allein in ihnen, sondern wird endlich gar zu einer solchen Gewohnheit, von welcher sie nachmahls, auch im spätesten Alter, nicht ablassen können, wo sie nur dazu gelangen, und nicht die Obrigkeit durch die schärfesten Mittel, solcher ihrer Bosheit, vermöge der weltlichen Gesetze Einhalt thut, oder auch GOTT in seinem grimmigen Zorn sie mitten in ihrer Bosheit dahin reisset. Daß dieses nun keine Liebe, sondern vielmehr ein Haß zu nennen sey, kan ein jeder vernünftiger Mensch leicht einsehen. So kan ja auch das denen Kindern nicht schädlich oder nachtheilig gehalten werden, welches GOTT in seinem geoffenbahreten Worte, nicht allein als heilsam und gut, sondern auch als nothwendig so gar ofte anbefohlen, und denen Eltern mit dem grössesten Ernst und Nachdruck fürgeschrieben und eingeschärfet hat. Und wie kan dies eine Kränkung der Freyheit genennet werden, wann die Kinder, daß sie ihre Freyheit nicht mißbrauchen, oder zum Deckel der Bosheit gebrauchen, eben durch die Züchtigung angehalten werden? Ungezäumte Freyheit ist wahrhaftig keine Freyheit; GOTT und dem Guten zu gehorchen ist die rechte, die grösseste Freyheit, dazu aber bringet sie die Ruthe, wann sie mit Vernunft, zu rechter Zeit und in gebührender Maasse gebrauchet wird, sodann gelangen sie aus der Knechtschaft und Sclaverey der Bosheit zur wahren Freyheit. Darum, wer sein Kind lieb hat, der hält es unter der Ruthen. Syr. 30. v. 1. u. f.

Intelligenz-Sachen.

I. Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Lumpen-Handels in den Aemtern Neustadt, Grabow und Eldena, vor Herzogl. Cammer hieselbst, Terminus, auf den 19ten künftigen Monaths Decemb. anberamet ist. Schwerin den 7ten Novemb. 1752.

II. Es wird hiemit zu wissen gefüget, daß zu Verpachtung des Zolles zu Sternberg anderweitig ein Terminus auf den 19ten Dec. a. c. vor Herzogl. Cammer hieselbst anberamet worden. Wer nun zu dieser Zollpacht Belieben hat, kan sich bemeldten Tages, frühe um 9 Uhr, hieselbst vor Herzogl. Cammer einfinden, und die Conditiones vorher in der Registratur vernehmen. Schwerin, den 24ten Oct. 1752.

III. Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley, ist ad instantiam des Hof-Huthmachers, Göbel, folgendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an dem Hof-Huthmacher, Johann Friedrich Göbell hieselbst oder dessen Güther, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, oberwehnten Hof-Huhtmachers, Johann Friedrich Göbel, einen Terminum ad profitendum & liquidandum und Vernehmung der von ihm vorzuschlagenden Conditionen, zur Güthe und Bezahlung auf den 13ten Mart. 1753. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen, und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Cantzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gegen niemand gemeldet, unausbleiblich, entweder in Persohn, oder durch genugsam Gevollmächtigte, er-

scheinen, eure etwa machende Ansprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern briefl. Urkunden, in Originali, oder sonsten wie rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch über die von Supplicante vorzuschlagende Conditiones zur Güte und Bezahlung vernehmen lassen, und darauf weiterer rechtl. Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 20ten November 1752.

IV. Da auf Herzogl. gnädigste Verordnung ein auf dem Lübtzer Felde, nicht weit von der Stadt Lübtz, am Plauer Wege belegener ziemlich grosser Carpen-Teich, welcher Zu- und Abfluß vom Wasser hat, und uns im verwichenen Sommer durchgebrochen ist, zu dessen Wiederherstellung aber das Holzwerk aus der Herzogl. Forst unentgeltlich verabfolget wird, an den Meistbiethenden, unter leidliche Bedingungen, auf zureichende Jahre, in Pacht ausgethan werden soll. Und hiezu der 12te des nächstkünftigen Monaths Januarii vom Herzogl. Amt Lübtz angesetzet worden; So können diejenige, so solchen Teich zu pachten Belieben haben, am gedachten Tage sich beym Herzogl. Amt einfinden, und daß dem Meistbietenden die Pacht zugeschlagen werde, gewärtigen. Amt Lübtz, den 1sten Decembr. 1752.

Herzogl. Amt hieselbst.

V. Der Hof-Buchdrucker, Wilhelm Bärensprung, hat mit saubern neuen Schriften gedruckt: Das Lob der Gottheit. 3 und einen halben Bogen. Dieses Gedicht rühret von einer Feder her, welche schon in vielen Schriften Gründlichkeit und Annehmlichkeit gewiesen hat. Ein angenehmer Frühling giebt dem Verfasser Gelegenheit, das Erhabenste aus dem Reiche der Natur und aus dem Reiche der Gnaden durchzudenken. Wer diese Gedanken, ihre Art und ihren Zusammenhang reiflich wiederum nachdenket, der wird finden, daß gewisse berühmte Gedichte ähnliches Vorwurfs vielleicht nachgeahmet, aber gewiß nicht nachgeschrieben sind. Einen Auszug kan man hier nicht geben. Es bedarf auch keiner eigentlichen Recension. Unpartheyische Kenner poetischer Schönheiten werden es selbst beym Durchlesen nach seinem wahren Werth zu schätzen wissen. Und Freunde der Tugend werden sich erbauet finden. Obgenannter Hof-Buchdrucker Bärensprung verkauft es für 4 ßl.

IV. Es wird hiedurch jedermänniglich kund gemachet, daß am bevorseyenden Dienstage, als den 19ten dieses Monaths Decemb. Morgends um 9 Uhr, alhie zu Schwerin, bey dem Gerichts-Assessor, Hn. Bühring, auf der Neu-Stadt wohnhaft, ein Pferd mit Sattel und Zeug, wie auch Kleidung, nebst noch andern Kleinigkeiten, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden sollen.

VII. Wann die auf den 11ten Decemb. a. c. angesetzt gewesene Verauctionirung verschiedener Theolog. Juristischer, Historischer und Philosophischer Bücher, gewisser Ursachen halben nicht vor sich gehen können, sondern bis auf den 8ten Januarii 1753 ausgesetzet werden müssen; so wird solches hiemit öffentlich angezeiget, und können die Liebhabere sich am bemeldeten Tage auf hiesigem Rath-Hause darzu einfinden.

VIII. Es ist dem Pensionarii, Hn. Dahlemann zu Meyelstorff, nicht weit von Hamburg, am 23ten Novemb. vorigen Monaths, ein Pferd, so eine Stute, kirsch-braun, 3 weisse Füsse, und 1 grossen Stern vor dem Kopfe hat, ohngefehr 7 Jahr alt, gestohlen. Wer nun solches wieder nachweisen kan, beliebe es bey hiesiger Intelligenz-Expedition, oder dem Eigenthümer zu benachrichtigen, wofür er ein gut Recompens zu gewarten.

IX. Ein gewisser Verwalter verlanget einen alten christlichen Studiosum Theologiæ bey seinen kleinen Kindern, dieselben im Rechnen, Schreiben und dem Christenthum, auch den ersten Gründen der lateinischen Sprache, zu unterrichten. Das Honorarium ist zwar nur 18 Rthlr. allein der übrige Gehalt in allen Stücken recht gut und bequem. Wer zu dieser Condition Lust hat, kan sich bey dem Hn. Pastor von Oldenburg, zu Dehm melden, und von allem, auch dem Orte, nähere Nachricht einziehen.

X. Da in dem Pfarr-Hause zu Lancken, in der Nacht vom 5ten bis auf den 6. Decemb., ein dieb-ischer Einbruch geschehen, und unterschiedliche Dinge entwandt worden; so wird solches dem Pub-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0243
DFG

ero hiedurch bekannt gemacht, um dadurch einige Nachricht von den Dieben einzuziehen. Unter andern Pretiosis ist gestohlen: Eine Kuiptasche von Trap d'Or und rothen sammten Seiten, mit einem weissen Metallenen Bügel, worinnen gewesen: 1) Eine silberne Tabattiere getriebener Arbeit, darin stat Bild und Glas, weiß Papier. 2) Ein Schau-Stück, 3 bis 4 Rthl. werth, auf dessen einer Seite stehet ein Tisch, worauf zwey Herzen liegen, welche eine Person durch einen Brennspiegel von der Sonne bestrahlen lässet, mit dieser Beyschrift: Das kömt von Oben her. Auf der andern Seite, ein Sarg, darauf zwo Lampen brennen, mit der Umschrift: Und wird auch im Grabe nicht verlöschen. Um dem Rande dieses Schau-Stückes stehet: Der Liebe Band, und dieser Rand hat um und um kein Ende. 3) Eine Gedächtniß-Münze von Silber, auf deren einer Seite, das Schwerinische und Güstrowische Schloß mit einer Kette zusammen gefüget, mit der Uberschrift: Gott hat aus zweien eins gemacht. Unten aber stehet: Consolidata Megapolis. Auf der andern Seite ist gepräget, ein Büffels-Kopf, von zwey Engeln gehalten, mit der Ueberschrift: Und Mecklenburg zur Ruh gebracht. Unten aber: GAUDIUM MECKLENBURGICUM. 1701 4) Noch ein Species Reichsthaler, auf einer Seite eine gegen die Sonne gerichtete Sonnen-Blume mit der Ueberschrift: Deinem Schein. Folg ich allein, und sonst kein. Auf der andern Seite ein Altar, darauf ein brennend Herz lieget, mit der Beyschrift: Drum dieses Opfer nimm an, weil ich sonst nichts mehr geben kan. 5) Ein kleines Schaustück auf einer Seite drey Tugenden abgebildet. Liebe, Treue, Beständigkeit. Auf der andern Seite einige Bäume, darunter Personen stehen, mit der Beyschrift: Je länger, je lieber. Es sind über dem noch einige Reichsthaler Geld in dieser Tasche gewesen, so eben vor andern nicht zu erkennen. Man hat dieses darum melden wollen, weil diese gestohlne Stücke vorzüglich kennbar, und von ohngefehr jemanden zu Gesichte kommen mögten. Und deswegen wird auch dienstlich ersuchet, solche Stücke anzuhalten, da denn vom Prediger zu Lancken, bey Parchim, alles gegen anständliche Vergeltung wird vergütet werden.

XI. Denen Liebhabern dienet zur Nachricht, daß in diesen Tagen ein Vogel-Händler mit extra-ordinair raren Vögeln von allerhand Couleuren angekommen. Er logiret in Wittkoppen Hause, und thut die Vögel auch auf die Probe, und verlanget kein Geld, ehe und bevor sie gesungen haben.

XII. Der Buden-Diener von Behren, in Rostock in der langen Strasse, hat 2 Stuben und Cammern, auch Gelaß für 6 Pferden, Jahr- oder Monaths-Weise zu vermiethen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren in Partheien zu Rostock (in Courant.)

Bey dem Rathsverw. Hn. Roggenbau ist zu haben, rein Licht-Talg, Seiffen-Talg und Sohl-Leder. Bey Hn. David Behrens, auf der Alt-Stadt, sind feine Juchten. Das Lpf. Licht gilt 1 Rthlr. 40 ßl. auch 2 Rthlr. Schfr. Frehland, Lorentz und Mestermann sind zu Petersburg mit ihren Schiffen eingefrohren.

Angekommene Schiffe. Schfr. Andr. Behr, Zacharias Vick und Johann Gentzen von Petersburg.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 13 Decemb. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 65 Rthlr. Rogken 37/38 Gersten 33/34 Erbsen 41 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 33/35 ßl. Rogken 19/20 ßl Gersten 18/19 ßl. Erbsen - Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 15 Decemb. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 30 ß. Rogken 19 ßl. 6 pf. Gersten 19 ßl. Hafer 14 ßl. Erbsen 21 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 15 Decemb. (N. zw. Dr. zu 30 ß.)

Weizen der Scheffel 29/30 ß.-pf. Rogken 19/19 ß. 6 pf. Gersten 19/20 ß. Koch-Erbsen 21/22 Futt.-Erbs. 20/21 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 13 Decemb. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 4 ß. Rogken 7 Mark - ßl. Gersten 6 Mark 6 ßl Koch-Erbsen, 7 M. - ß. Futter Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark. - ß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0244
DFG

Anno 1752 No. LII.

Sonnabend den 23 Decemb.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 23ten December.

Den 17ten dieses traf der Abgesandte, Herr von Peterstorff, aus Strelitz, mit der traurigen Notification hier ein, daß Ihro Herzogl. Durchl. Herr Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg-Strelitz, zum grössesten Leidwesen dieses Hofes, mit Tode abgegangen. Es wird also den 24ten Dec. dieses tödtlichen Hintritts halber, bey Hofe die Trauer angelegt.

Ihro Herzogl. Durchl. haben gnädigst geruhet, den ehemahligen See-Fiscal der Holländisch-Ostindischen Compagnie, Herrn von Everson, zu Ihren Etats-Rath und Residenten der Kayserlich-freyen Reichs-Stadt Lübeck zu ernennen.

Gelehrte Sachen.

Seltsame Gedanken über 1 B. Mos. VI. 2. 4. von Vermischung der Kinder GOttes mit den Töchtern der Menschen.

Wie verschiedene und seltsame Meinungen es, in vormahligen Zeiten, über die Worte eben benannter Stelle, und über die darin vorgetragene Begebenheit, sowohl bey den jüdischen als christlichen Auslegern, und den Kirchen-Vätern, gegeben? ist zur Genüge bekannt; und wem es nicht bekannt ist, der lese unter einer Menge Schriftstellern nur seel. D. Pfeiffer, in dubiis vex. pag. 59. sqq. Buddei Hist. Eccl. V. T. Period. I. pag. 136. sqq. Saurin Bibl. Betracht. P. I. p. 238. sqq. Allgem. Welt-Historie Theil I. S. 172. u. f. Die mehresten jüdischen Ausleger verstehen, unter dem Namen der Kinder GOttes alhier, abgeschmackter Weise die Teufel. Einige, und mit ihnen gar viele der alten Kirchen-Väter (welche ohnedem den Engeln Lei-

52. a.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0245
DFG

ber zueigneten, auch sich verführen liessen, theils durch eine unrichtige Lese-Art der griechischen Uebersetzung: ἀγγελοι θεϱ, statt: υἱοι θεϱ, theils aber durch ein Fragment einer unechten Weissagung Henochs, wovon man einen, hieher gehörigen, Auszug findet in der allg. Welthist. Th. I. S. 172.) verstehen die die guten Engel, weil sie im B. Hiob mehrmahlen Kinder GOttes genennet werden. Sie glauben, daß diese Geister mit den schönen Töchtern der Menschen, vor der Sündfluth, sich vermischet, und Kinder gezeuget hätten, welche sowohl Riesen, fürchterlicher Gestalt, und Grösse, als boshafte Tyrannen, und eine Pest der Erden, geworden seyn. Es hat in neueren Zeiten wenig Mühe gekostet, die Unstatthaftigkeit dieser seltsamen Meinung einzusehen: Man hat, fast mit allgemeiner Uebereinstimmung, sie längst verbannt, und dagegen eine natürliche, vernünftige, und dem Text ganz gemässe Erklärung angenommen. Diese nemlich: daß die Söhne der, dem wahren Gottesdienst zugethanenen Sethiten, aus reitzender Augen-Lust, durch ungewissenhafte Heyrathen mit den schönen, aber wollüstigen Töchtern der ruchlosen, und ganz verwilderten Cainiten, sich von der guten Seite, und dem rechten Wege abgewandt, und, nachdem denn ihre erzeugte Kinder auch in das wüste Wesen mit gelaufen, das noch übrige wenige Gute im menschlichen Geschlechte vollend erstücket, mithin dem allgemeinen Verderben die Thore geöfnet haben. Es ist demnach diese Vermischung der frommen, und gottlosen Familien, des Seths, und Cains, durch diese wollüstige Verheyrathung, nicht die eigentliche Ursache der Sündfluth selbst, sondern nur der Weg zum allgemeinen Verderben im menschlichen Geschlecht, als der rechten Ursache der folgenden Sündfluth, gewesen. Ob nun zwar kaum zu vermuthen wäre, daß heutiges Tages noch jemand, zumahl in der Evangelischen Kirche, das alte Mährlein wieder hervor suchen, und mit neuen Verzierungen scheinbar machen solte: So ist mir doch ein solcher Schriftsteller vor einiger Zeit zu Gesichte kommen, und da ich nicht vermuthe, daß seine Schrift in vieler Hände seyn möge, so will ich seine Meinung ins kurze gefasset hieher setzen. Der Autor nennet sich G. A. S. soll aber von Welling heissen; und aus seinem Tractat, der den Titul führet: Von des Salzes Ursprung, Erzeugung, Natur, und Nutzen. Salzburg, 1729, und worin er viele cabbalistische, und sogenannte theosophische Lehren (deren Beweis man bey dieser Art Schriftstellern nur vergeblich suchet) von dem Ausfluß der Creaturen aus GOTT, von einer intellectualischen Geister-Welt vor dieser sichtbaren, vom Fall Lucifers, von der Wiederbringung aller Dinge ꝛc. vorträgt; erhellet zur Genüge, daß er zu seiner Meinung über oben besagte biblische Stelle, wohl durch jüdisch-cabbalistische Schriften mag veranlasset seyn. Er setzet, in der Vermischung der Kinder GOttes mit den Töchtern der Menschen, die wahre Ursache der Sündfluth, und allgemeinen Austilgung des ganzen damahligen menschlichen Geschlechts.

Seine Theorie ist, Cap. V. allwo er vom Fall Lucifers, und von der Schöpfung handelt, S. 113 bis 128 kürzlich folgende. 1) GOtt habe die grossen irrdischen, und feurigen Welt-Körper, imgleichen den unermäßlichen Luft-Raum, und endlich die grossen Wasser-Sammlungen in der Welt, nicht ledig erschaffen, sondern auch mit vernünftigen, doch stuffenweise unterschiedenen, Geistern erfüllet. Diese seyen sowohl von den Ordnungen der noch weit erhabnern Geister, der heiligen Engel, als auch von den gefallenen, und verdammten Engeln, weit unterschieden; hätten einen Leib aus dem reinesten, und aus der Quint-Essenz desjenigen Elements, daraus sie geschaffen seyn. Etliche seyen aus dem Element des Feuers, etliche der Luft, andere des Wassers, noch andere der Erden, geschaffen; hätten menschliche Gestalt, aber grosse Kraft, und zum Theil fürtreflichen Verstand; seyen billig Geist-Menschen zu nennen, würden aber in der heil. Schrift Kinder GOttes genennet. Hiob I. II. XXXVIII. 1 B. Mos. VI. 2) Einige derselben, aus der Quint-Essenz des Wassers, besonders der Erden geschaffene, seyen von böser Neigung, listig, tückisch, des Teufels Bothen, und Werkzeuge, die er oft gebrauche zum Schaden, Schrecken, Betrug, und Verführung der Menschen. 3) Die, aus dem reinesten des

Elements: Erde geschaffene Geist-Menschen hätten keinen englischen, sondern zusammengesetzten sterblichen Leib, seyen männlichen, und weiblichen Geschlechts, hätten einen gas spermaticum und seynen, wie zur Zeugung ihres gleichen, also zu einer so bösen, und betrieglichen Handlung, als 1 B. Mos. VI. gemeldet würde, vollkommen geschickt. welches von den, aus den drey übrigen Elementen geschaffenen, Geist-Menschen zu behaupten, nicht möglich wäre. 4) Derer, aus dem Element: Erde geschaffenen, welche aus principiis terrestribus, arsenicalibus, sulphureis, und nitrosis bestünden, seyen verschiedene Arten und Gattungen, nach gewissen Neigungen aus den Planeten; etliche lunarisch, von den alten Nymphen und Sylvien genannt; etliche venerisch, Faunen und Satyren genannt, u.s.w. Alle diese Gattungen seyen materialisch, dabey edelmüthig, stark und weise. Und diese seyen es, welche sich mit den Töchtern der Menschen vermischet, und gewaltige Riesen, auch tapfere, berühmte Helden erzeuget, und in die Welt gebracht hätten. 5) Es hätte aber nicht allein das weibliche Geschlecht der Menschen sich mit so abscheulichen, und unnatürlichen Beyschlaf beflecket; sondern auch das männliche Geschlecht der Menschen hätte sich mit dem weiblichen dieser Faunen und Satyren, Kobolte, und dergleichen vermischet: daher die Welt in ganz ungezähmte, und abscheuliche Arten von Geilheit und Unzucht, welcher der gerechte GOtt unmöglich länger nachsehen können, verfallen, und darin gleichsam ersoffen gewesen. 6) Dies Unglück, diese Bosheit habe der Teufel an beyden Theilen gestiftet, und die Absicht gehabt, das menschliche Geschlecht nicht allein im Grunde zu verderben, und den wahren menschlichen Saamen, daß forthin keine wahre Abstammung von Adam statt haben, noch die Abstammende an den verheissenen Meßias Antheil genieſſen solten, auszurotten; sondern auch die Abstammung des Meßias von dem menschlichen Geschlecht selbst, zu verhindern. Weswegen dann, fals GOtt noch das würkliche Adamitische Menschen-Geschlecht erhalten wollen, Er die damahlige Welt lediglich durch die Sündfluth hätte vertilgen müssen, damit es durch Noah von neuen angeleget, und gepflanzet werden mögte. GOtt hätte also alles, was von diesem schändlichen Umgange mit obbesagten bösen Kreaturen, nur einige Erfahrung und Wissenschaft gehabt, vertilgen, und ausrotten müssen. Und dies sey am füglichsten geschehen durch die allgemeine Sündfluth: Diese müste ja nun, da der Menschen Sünden und Bosheiten nachhin ebenfals groß gewesen, und dennoch von GOtt mit einer so allgemeinen, und alles zu Grunde richtenden Strafe nicht seyn beleget worden, ihre ausnehmende, und überwiegende Ursache gehabt haben; welches eben derjenige allgemeine, und abscheuliche Verfall sey, wovon bisher geredet worden, und wovon Moses diese Nachricht gegeben hätte. 7) Weil auch GOtt die Cananitischen Völker durch das Volk Israel so gar mit Strumpf und Stiel auszurotten, ausdrücklich befohlen hätte; und aber unter diesen Völkern, nach dem klaren Buchstab der Schrift, ganze Geschlechte von Riesen, und Leuten ausserordentlicher Natur, befindlich gewesen: So sey es glaublich, daß unter diesen Völkern nach der Sündfluth, so wie sie sich von GOtt ab, und zu abscheulicher Abgötterey, Unflätherey, und Gräueln gewendet, der Teufel das vorige Spiel wieder angefangen, und bey ihnen den ante-diluvianischen Umgang mit den boshaften, und geilen Geist-Menschen wieder einzuführen, versuchet habe. Nach den Zeiten sey solcher schändliche Umgang auf Erden nicht mehr erhöret worden. ꝛc.

(Nechstkünftig der Verfolg.)

Intelligenz-Sachen.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. ꝛc. Fügen allen und jeden, welche an das, in Unserm Amte Goldberg, belegene Lehn-Guth Seberin, und dessen Pertinentien, einige Lehns-Ansprüche, oder ein Relutions- oder Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß, ob zwar dies Guth durch einen Concurs und eine im Jahr 1722 publicirte Distributions-Urthel, aus dem Geschlecht der Grabowen getreten, und Uns heimgefallen, folglich auf keinerley Weise eine Revocation mehr Statt hat; Wir dennoch, auf unterthänigstes Ansuchen des jetzigen Besitzers, Obrist-Lieutenants, Hans Ulrich

52. b.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0247
DFG

von Quitzow; zu desto mehrer Beruhigung, einen Terminum ad profitendum auf den 29ten December a. c. anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum, mithin offene Ladung an dieselbe erkannt haben. Citiren, heischen und laden selbige demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, nach Abends vorheriger gebührender Meldung bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen, des Morgends um 10 Uhr, auf Unserer Lehn-Cammer, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre an vorbemeldetes Guth, Seberin und dessen Pertinentien, prätendirte Ansprache allenfals gehörig anzeigen, und darauf, nach Beschaffenheit der vorbemerkten Actenkündigen Umstände, rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26ten Sept. 1752.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. In dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte ist nachstehendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Neubrandenburg, Wittstock und Neustadt, zur Affixion befodert worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Es hat bey Uns der Lieutenant, Jürgen Ernst von Oldenburg, unterthänigst angezeiget, daß er sein, in Unserm Amte Neustadt belegenes Guth Pieverstorf, an den Strelitzschen Amts-Verwalter, Baumgarten, verpfändet, und da er zur Sicherheit des Pfandnehmers die Ausbringung öffentlicher Proclamatum versprochen, um die gegenwärtige, submissest angehalten.

Wir haben demnach zur Profitir- und Liquidirung aller derjenigen, welche an dem bemeldeten Guthe Pieverstorf und dessen Pertinentien, eine Ansprache und Forderung haben, den 27ten Febr. des 1753sten Jahres bestimmet, und laden hiemit selbige, sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß Sie an solchem Tage, Morgends um 9 Uhr, auf Unserm Land- und Hof-Gerichte sich einfinden, ihre Credita, Forderungen und Prätensiones, kund machen und rechts-erforderlich beglaubigen, oder im Unterlassungs-Falle gewärtigen, daß sie mit selbiger durch den, am Schlusse des Liquidations-Termini zu publicirenden Abscheid, damit auf immer präcludiret und abgewiesen werden sollen. Wornach alle und jede, denen dieses angehet, sich zu achten haben. Gegeben. Güstrow, den 13ten Decemb. 1752.

III. Aus dem Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, ist auch nachstehendes, zu Schleßwig, Wismar und Güstrow affigirtes Proclama, erlassen worden.

Von GOttes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Die Geschwistere von Tessinen und von Speckhahnen, und deren Erben, welche einer in dem Guthe Gerdeshagen radicirten Forderung halber, mit dem Land-Rath von Oertz, zu Roggan, in einen bey nahe 50jährigen, und von Unserm Landes- an die Reichs-Gerichte gediehenen Proceß, befangen gewesen, haben, um der ihnen unter andern entgegen gesetzten Ausflucht der Legitimation abzuhelffen, um gegenwärtiges Proclama demüthigst angehalten.

Solchemnach citiren, heischen und laden Wir hiedurch alle und jede, so von der weyland Anna Valenthina, gebohrne von Revenlauen, aus dem Hause Reel und Ziesendorff, mit ihrem Ehemann, weyland Sievert von Oertzen, auf Gerdeshagen und Clausdorff erbgesessen, erzeugten zweyen Töchtern, namentlich Margaretha von Oertzen, welche an Johann Lüder von Teßien, und Anna von Oertzen, die an den von Raben zu Stück, verehlichet gewesen, sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts, daß sie den 14ten Martii nechstfolgenden 1753ten Jahres, Morgends um 9 Uhr, auf Unserm Land- und Hof-Gerichte, entweder in Person, oder durch genugsame Gevolmächtigte, unausbleiblich erscheinen, und sich zu ihrer respective Elter- und Uhrelter-Mütterlichen Verlassenschaft der Anna Valentin von Revenlauen, verehlichten von Oertzen, Erbschaft, hinlänglich legitimiren, wiedrigen fals die ausenbleibende sothaner Erbschaft gänzlich verlustig erkannt werden sollen. Gegeben, Güstrow, den 14ten Oct. 1752.

IV. Ad instantiam des Hn. Superintendenten Wittsche, und Haus-Voigt Meckel,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0248
DFG

ist bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley folgendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des vormahligen hiesigen Bürgers und Raschmachers, Nicolaus Jürgens, auf der hiesigen Neustadt-Schelffe, belegene Haus einige Ansprache, es rühre her ex quocunque capite & causa es wolle, zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthäniges Ansuchen des ehrn Superintendentis Wittsche und des Haus-Vogts Meckel hieselbst, als Vorsteher Unsers hiesigen Armen-Hauses, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23ten Martii 1753. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivo und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgends um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, erscheinen, eure machende Forderungen gehörig liquidiren, und solche mit euren etwa in Händen habenden Haupt- und andern Verschreibungen bescheinigen, auch darauf weiterer rechtl. Verordnung, und daß besonders die latitirende und sich nicht gemeldet habende, gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen, gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 23ten Nov. 1752.

V. Demnach uns der vormahlige Bürger und Amts-Schneider, Daniel Friedrich Borgwardt, in seinem unterm 7ten Aug. a. c. zu Rath-Hause publicirten Testament unter andern gebethen und verordnet hat: daß wir sein bey dem Schnovien-Thor hieselbst, belegenes Wohn-Haus cum Pertinentiis zu nöthiger Auseinandersetzung seiner hinterbliebenen Wittwe, und unmündiger Kinder, auch zu Tilgung derer in diesem seinen letzten Willen bemerkter Schuld-Pöste, an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen geneigen mögten; Wir auch zu Vollenziehung sothaner Disposition einen Terminum ad liquidandum auf den 14ten Monaths Febr. instantis anni anberamet haben: Als citiren heischen und laden wir alle und jede, welche vorbeschriebenes Borgwardtsches Wohn-Haus cum Pertinentiis käuflich zu erstehen gewillet, bemeldeten Tages sich zu Rath-Hause zu gestellen, darauf zu licitiren und zu gewärtigen, wie dem Meistbietenden solches erb- und eigenthümlich zugeschlagen werde. Güstrow den 8ten Nov. 1752.

Burgermeister und Rath daselbst.

VI. Wann zu Inrotulirung derer in Erbschafts-Sachen der hiesigen verstorbenen Margaretha Elisabeth Roggen, verehl. Vogeln letzt. Labesiussen bisher ventilirter Acten ein neuer Terminus auf den 16ten Monaths Januar. des mit GOtt kommenden 1753sten Jahres anberamet worden, man aber von des einen Interessenten, Kauf-Manns Drewsen, und dessen Ehefrau, Sophia Elisabeth, gebohrnen Vogeln, jetzigem Domicilio keine gewisse Nachricht einziehen können; So werden dieselben auf weiteres Imploriren übriger Mit-Interessenten hiedurch citiret und geladen, beregten Tages sich zu angezieltem Ende, entweder persönlich, oder durch einen bey Constitutions-mäßiger Straffe ante Terminum ad Acta zu bestellenden Procuratorem, in Curia zu sistiren, wobey ihnen frey gelassen wird, ihre Schluß-Schrift Innhalts decreti de 7ten Sept. a. c. ante jam dictum Terminum annoch ad Acta bringen zu können, sub præjudicio: daß im Unterlassungs-Fall dennoch dieselbe in Hinsicht ihrer für beschlossen angenommen, und erkannt werden solle, was Rechtens. Signat. Güstrow, den 1ten Decemb 1752.

E. E. Wayfen-Gericht daselbst.

VII. Es stehen 10 fünf-jährige Stiere, welche gegen Früh-Jahr können angebändiget werden. Jngleichen 10 Starken, die gegen Früh-Jahr milch werden, zu Kaufe. Wer Belieben träget, solche zu kaufen, kan sich in Nienkalden, bey dem Ritterschaftlichen Secretario, Herrn Berckhahn, deshalb erkundigen, und auch in der Nachbarschaft das Vieh in Augenschein nehmen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0249
DFG

VIII. : Dem Bürger und Schneider, Tobias Burmeister, in der Stadt Tessin ist vor etwa 5 Wochen ein dunckel-brauner Wallach, von der Weide weggekommen, von 8 Jahren, einen kleinen weissen Stirn vor dem Kopf, und einen kurzen Schwanz habend. Wer Nachricht weiß, wohin dieses Pferd gekommen, wolle gedachtem Eigener, unter Erwartung der Unkosten auch sonstiger Erstattung, solches melden.

IX. Es hat eine adeliche Dame, zwischen Grantzien und Parchim, aus der Kutsche, eine kostbare Brasselette verlohren. Es bestehet selbige von 6 Carniole in Gold gefasset, zwischen jede Carniol ein Diamant und in der Mitte ist ein gezogener Nahme mit einem Cristall in Gold gefasset, und rund herum mit Diamanten garniret. Der Nahme bestehet aus folgenden Buchstaben, C.M. S. v. F. Wer solche gefunden oder wieder nachzuweisen weiß, wird sich eines genereusen Recompances versprechen können, wenn er es der Baronesse von Arenstorf in Goldberg meldet.

X. Es ist in Wismar ein, im Kröpckenhagen, nahe bey der Waage belegenes Eck-Haus zu verkaufen, welches auf nechstkommenden Ostern 1753. aus der Miethe fällt, und alsdenn sofort bezogen werden kan. In selbigem sind unten nach der Strasse zu 3 Stuben, eine mit einen Alcoven, eine gute Diele, Küche, und Speise-Kammer, unter welche ein gewölbter Keller verhanden. Oben sind 2 Stuben, und 2 Kammern, ferner 3 grosse gestrichene Boden, mit einer Winde, auf dem Hofe ein Wagen-Schauer, und ein Pferd-Stall zu 6 Pferden abgeschauert. Unten ist bemeldetes Haus, mehrentheils Keller hohl, auch in selben eine Pumpe mit gutem Wasser, der Hofraum ist zwar nicht groß, doch sind einige Ställe vor klein Vieh darauf. Wer also Belieben hat, dieses Haus käuflich an sich zu erhandeln, der wolle sich bey dem Hn. Peter Delthusen daselbst melden, woselbst er die Conditiones und Beschaffenheit des Hauses, erfahren kan. NB. 4 Zimmer unten im Hause sind mit Tapeten ausgeschlagen, und können nach Verlangen dabey bleiben.

XI. Wann zu Bützow vor dem Rostocker Thor eine Scheune von 4 Gebind nebst einem dahinten belegenen grossen Garten, den 3ten Febr. des nechstkommenden 1753sten Jahres, den Meistbietenden soll zugeschlagen werden, so können diejenigen, welche darzu Belieben tragen, sich daselbst bey dem Gewürzhändler, Hn. Günemöder melden, und wegen der Umstände nähere Nachricht einziehen.

XII Zu Radegast ist auf dem May-Tag 1753. eine Holländerey aus zu thun, worbey ein neu erbauetes Holländer-Haus ist, das Guth lieget in 12 Koppeln, und können die Holländer sich daselbst melden.

XIII. Zu Dobbin wird ein Leinweber verlangt, welcher das vor einen Weber aptirte Haus, sogleich beziehen kan, weil der Weber, der es Michaelis 1752. beziehen sollen, gestorben. Die Conditiones sind zu Dobbin zu erfragen.

XIV. Es wird hierdurch männiglichen zu wissen gemacht, daß, wann jemand von der Müller-Profeßion, Lust hätte, auf einen in der Marck Brandenburg an der Mecklenb. Gränze, belegenen adel. Guthe, und zwar bey dem dazu gehörigen Dorffe, eine Mühle, wozu ihm der Eigenthums-Herr das benöthigte Holz ohne Entgeld gibt, aufzubauen, und nebst der Mühle in dasigen Dorfe ein Bauer Guth von 3 Hufen Acker, 5 Morgen Wiesewachs, und 2 Morgen Garten- und Koppel-Feld, welches demselben erb- und eigenthümlich bleibt, anzunehmen, der kan sich sobald es ihm gefällig, bey dem hiesigen Post-Contour melden und dißfalls nähere Nachricht einziehen. Parchim, den 6ten Decemb. 1752.

XV. Da sich abermahlen keine Käuffere zu des hiesigen Seegerts Wind-Mühle im anberamten Termino vom 7ten dieses eingefunden; als ist beschlossen, annoch zum letzten mahl einen Terminum auf den 15ten Jan. künftigen Jahres zum Verkauf gedachter Seegertschen Wind-Mühle anzuberamen, an welchen Tage also diejenigen, welche diese Mühle zu kaufen Belieben tragen, sich für Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst einfinden, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden solche Mühle zugeschlagen werde. Wahren den 16ten Decemb. 1752.

Burgermeister Gericht und Rath hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0250
DFG

XVI. Bey dem Herzogl. Amte Toddin, wird ein wohl bemittelter tüchtiger Grob-Schmidt verlanget, der anbey geschickt ist, gut Eg-Zeug zu machen, die Conditiones, kan ein Liebhaber daselbst vernehmen, und nach geschehenen Accord, den Maytag 1753 auf der Schmiede angewiesen werden. Herzogl. Amt hieselbst.

XVII Es ist dem Herrn von Zolstein zu Grossen-Luckow bey Penzlin, sein Gärtner, Namens Christoph Albrecht, schwarze Haare, langer und hagerer Statur, einen weiß-grauen Rock, mit rothen Futter, und einen blauen Sartut auch mit rothen Futter tragend, am 8ten Dec. a. c. boshafter Weise, dem Vermuthen nach durch Verführung einer liederlichen Weibs-Person, entlaufen. Also werden alle Gerichts-Obrigkeiten, in deren Jurisdiction sich vorbeschriebener Christoph Albrecht betreten lässet, hiedurch dienst-freundl. ersuchet, demselben zu arrestiren und dem Hn. von Zolstein, hiervon Nachricht zu ertheilen, welcher sogleich, zu dessen Abholung, gegen Erstattung der Unkosten und gewöhnlichen Revers, anstalt verfügen wird.

XVIII. Auf dem Reichs-Gräfl. Hofe zu Bellin, eine Meile von Güstrow, sind 10 sehr gute Kühe zu verkaufen: Wer derselben benötiget ist, wolle sich bey dem Verwalter daselbst melden.

XIX Auf instehenden Maytag 1753. und darauf folgenden Martini, fället die kl. Sprentzer Holländerey und Schäferey aus der Pacht, so jetzo ein Mann, der 20 eigene Kühe und 200 Schafe hat, besitzet; solte nun jemand zur Pachtung Belieben tragen, wann er auch 30 Kühe hätte, kan sich derselbe zu kl. Sprentz auf dem Hofe melden und die Conditiones vernehmen.

XX. Es ist Friedrich Zilliger gewilliget, seine Erb-Wasser- und Wind-Mühle auf den Specker Grund und Boden, eine Meile ohnweit der Stadt Wahren belegen, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer nun dazu Lust und Belieben haben mögte, kan sich bey vorgedachten Müller melden, und nähere Nachricht von demselben gewärtigen.

XXI. Wer Belieben hat, eine commode viersitzige Reise-Gutsche mit Fenstern zu kaufen, der wolle sich alhie zu Schwerin bey dem Notario, Hn. Wieren, melden, und von demselben nähere Nachricht einziehen.

XXII. Der Fürst-Bischofl. Hof-Buchdrucker, P. H. Struve, in Eutin, lässet hiedurch bekannt machen, daß er im Begrif sey, des dortigen Kirchen-Raths und Hof-Predigers, Hn. Quistorps Predigten über alle Sonn- und Fest-Tags Episteln, in 4 Abtheilungen, gegen ganz billige Pränumeration, zu drucken. Bey dem hiesigen Hof-Buchdrucker, Hn. Bärensprung, ist der Plan davon zu haben; alwo auch die Pränumerations-Gelder, gegen Ausstellung einer Quitung, angenommen werden. Es wird jede Abtheilung, wenigstens zwey Alphabeth in Median-Quart, auf gutem weissen Papier und mit guten Lettern gedruckt werden. Auf die erste Abtheilung, welche auf Ostern des nechstkommenden 1753ten Jahres geliefert werden soll, wird mit 28 ßl. pränumeriret, und bey Lieferung derselben wird es mit den folgenden dreyen Abtheilungen, welche von halben zu halben Jahren verfertiget werden, eben so gehalten, so daß das ganze Werk, an die 9 Alphabeten stark, nicht höher als 2 Rthlr. 16 ßl. zu stehen kömmt. Die auswärtigen Bücher-Liebhaber werden also nächstens, und vor Ablauf dieses Monaths, das Pränumerations-Geld, a 28 ßl. auf den ersten Theil, gegen Erwartung einer gedruckten Quitung, franco einzusenden, gestissenst ersuchet.

XXIII Ein Gärtner, so beweibet und bereits bey hohen Herrschaften viele Jahre in Diensten gestanden, auch seiner guten Aufführung und Metié wegen, der besten Gezeugnisse aufzuweisen hat, suchet gegen nechstkommenden Ostern einen Herrn; Er lässet es sich auch gefallen, wann er auf etwaniges Verlangen in Montour gehen solte. Nähere Nachricht gibt die Intelligenz-Expedition.

XXIV. Es sind nahe am Schloß zwey Zimmer, zwey Kammern, wie auch ein Holzboden vor ledige Personen zu vermiethen; wer selbige benöthiget ist, kan sich bey dem Hn. Not. Krauel melden.

XXV. Da unter dem Couvert Pro Rectoris und Concilii der Academie zu Rostock, vor einiger Zeit, ein Brief an einen Studiosum, Christopher Burchardi mit Nahmen, ange-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0251
DFG

langet: und aber sothaner Christoph Burchardi, aller angewendeten Mühe ohngeachtet, nicht aufgefraget werden können, indessen aber andern sowohl Burchardi, als Burchard, mit verschiedentlichen Vor-Nahmen sich gemeldet, und aus einigermassen wahrscheinlich docirten Gründen gebeten, daß sothaner Brief, woferne der genannte Christopher Burchardi sich nicht auffinden solte, ehe er retour ginge, erbrochen, und dessen Inhalt nachgesehen werden möge, ob etwa ihr Interesse einigermassen dabey concurrire: So hat man zu desto mehrerer Sicherheit, zuförderst es in gegenwärtigen Blättern kund machen wollen, mit der Anzeige, daß sogenannter Christopher Burchardi, soferne er sich etwa in hiesigen Landen aufhalten möge, oder sonsten jemand wäre, der von ihm Nachricht geben könte, sich a dato 3 Wochen bey dem Doctore und Secretario Academiæ, Herrn Mantzel, hieselbst melden, und weitere Nachricht wegen des Briefes empfangen, oder gewärtigen, daß auf weiterem Anhalten derer übrigen selbiges erbrochen, und nach Befinden retour gesandt werde. Rostock, den 16ten Dec. 1752.

XXVI. Eine Herrschaft in der Stadt verlanget einen Vorreuter, von mittelmäßigem Alter, der ohnbeweibet ist, auch seine Sache recht gut verstehet, und Attestata seiner Treue und Sicherheit wegen aufzuweisen hat. Er bekömmt jährlich 48 Rthlr Gehalt, und alle 2 Jahr eine propre Livrée nebst 3 Rthlr. zum Paar Stiefeln. Nähere Nachricht giebet der Herr Postmeister, Steinwede zu Parchim.

XXVII. Der sogenannte, zu dem Guthe Gottmannsforde, bey Schwerin, gehörige, und an der Landstrasse nach Hamburg belegene Warholz, wobey 9 Drömt Winter- und auch so viel Sommer-Saat ist, kömmt Trinit. 1753 ausser Pachtung. Wer nun denselben aufs neue zu pachten beliebet, wolle sich dieserhalb bey dem Herrn Rittmeister von Drieberg zu gedachten Gottmannsforde melden.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey dem Rathsverw. Hille, ist im Lager, gut Licht-Talg, das Schpf. 29 Rthlr. 24 ßl. rein Hanf, Spiegel-Türse, feine und ordin. Juchten, Russ. feine und ordin. Seegel-Tücher, Russ. Lichter, das Lpf. 2 Rthlr. weissen Grönl. Thran, gr. B. die Tl. 16 Rthlr. Kümmel die 100 Pf. 6 Rthlr. 24 ßl. Schwedisch fein Eisen, das Schpf. 11 Rthlr, Lübsche Seiffe in gr. B. die Tl. 12 Rthlr. 24 ßl. eine Parthey jungen Rein-Wein von gutem Geschmack, in gr. Bässern. Nordl. Hering, die Tl. 6 Rthlr. 8 ßl. Brachsen- und Läng-Dörsch, die Tl. 4 a 4 Rthlr. 16 ßl. guten Rothscheer, neu Rigaischer Lein-Saamen, die Tl. 7 Rthlr. fein laquirte Holländ. Schlag- und Thee-Tische, guten Eßig, die Tl. 1 Rthlr. 40 ßl. Engl. Schleif-Steine, grosse und kleine, Stein-Kohlen, eine Parthey Königsb. gr. Rind-Leder, mittel Kuh-Leder, vollkantige beschnittene eiserne Platen, das Schpf. 23 Rthlr. und a Pf. 4 ßl. einige grosse Bären-Felle, auf Sattels zu gebrauchen, Thon und Boy Salz, für Glaß-Hütten, gläserne Milch-Satten und Habens. Hr. Bernh. Mann am Markt hat neuen Holl. Hering am Strande, so sehr gut fällt, in ganzen, halben und viertel Tonnen, a Tl. 9 Rthlr. schöne neue Rosienen für wohlfeilen Preis. Der Annies wird theuer und gelten die 100 Pf. jetzo 9 Rthl.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 20 Decemb. (in N. Zw. Dr.)

Weizen die Last 65 Rthlr. Rogken 37/38 Gersten 33/34 Erbsen 41 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)

Weizen der Scheffel 34/35 ßl. Rogken 20ßl Gersten 18/19 ßl. Erbsen - Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 22 Decemb. (N. Zw. Dr.)

Weizen der Scheffel 30ß. Rogken 19 ßl. 6pf. Gersten 19 ßl. Hafer 14ßl. Erbsen 21ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 22 Decemb. (N. zw. Dr. zu 30ß.)

Weizen der Scheffel 29/30ß.-pf. Rogken 19/19 ß. 6pf. Gersten 19/20 ß. Koch-Erbsen 21/22 Futt.-Erbs. 20/21 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 20 Decemb. (Neue Zweydrittel.)

Weizen, der Sack 11 Mark 4ß. Rogken 7 Mark-ßl. Gersten 6 Mark 6ßl Koch-Erbsen, 7 M.- ß. Futter Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark.-ß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0252
DFG

Anno 1752 No. I.

Sonnabend den 30 Decemb.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Beschluß, des gelehrten Artickels, vorigen Blades.

Umständlich gnug geredet von einer Begebenheit, und Sache, die doch eines zuverläßigen Grundes allenthalben ermangelt! Ich zweifele, ob je einer der Alten, so den Satz von Vermischung der guten, oder bösen Engel mit den Töchtern der Menschen, geheget, (wiewol die eben gemeldete Theorie, in verschiedenen Hypotesen, welche zu erörtern, der Raum nicht gestattet, von jener abweichet) sich so künstlich, systematisch, und scheinbar erkläret habe? Wäre es möglich, daß die Sache sich also verhielte, so wäre sie höchst beträchtlich; weil wol keine Absicht des Satans boshafter seyn können, und keine ärgere, allgemeinere, und nur durch eine allgemeine Sündfluth zu erstickende Pest, das menschliche Geschlecht könte verderbet haben. Allein 1) ist es eine Erdichtung so vieler Arten Mittel- und elementarischer Geister, so zwischen den heiligen, und gefallenen Engeln gleichsam in der Mitte stehen sollen (da die heilige Schrift hievon keine Sylbe offenbahret, und die Vernunft, wegen der moralischen Natur dieser Geister, und der von ihnen eingestandenen List, und Bosheit, noch viele wichtige Einwendungen dagegen machet) ein wenig zu verwegen. Man kan auf solche Art auch mit Isaac Peyrerio, Prä-Adamiten, und verschiedene Arten von Menschen erdichten; solte man auch die Affen, und Meer-Monstra zu Hülfe nehmen. 2) Noch verwegener ist es, zu behaupten, daß diese, zu so wiedernatürlichen und bösen Thaten geneigte, vom Satan angereitzete, und als dessen Werkzeug zu betrachtende, Geist-Menschen in dem göttlichen Worte den Nahmen der Kinder GOttes haben solten. Wie viel würde fehlen, auch dem Teufel selbst einen Anspruch auf solchen herrlichen Nahmen einzugestehen? 3) Was für einen Begrif kan man sich von diesen angeblichen Geist-Menschen

machen? Sind sie wahre vernünftige Geister, die einen materialischen Cörper haben, mit, und in welchen sie sich fortpflanzen, und dem weiblichen Geschlechte der Menschen, zur würklichen Zeugung, beywohnen können: So werden sie eine Gattung vernünftiger Thiere, sicht- und fühlbar seyn. Wo ist dann ihr Aufenthalt, und warum trift man sie nirgend an? Da sie doch in ihren Wohnungen Heerden-Weise müsten zu finden seyn. Es ist inzwischen die Meinung, von dergleichen Mittel-Geistern, weder neu noch unerhöret. Man sehe nur Hn. D. Walchens Lexicon Philos. nach, unter den Wörtern: Geist, Bergmänchen, Kobolt. Man hat selbst aus der heil. Schrift die Zihim, und Ohim, welche Worte Lutherus wohl mahl: Feldteufel und Kobolt, verdeutschet hat, hieher ziehen wollen. Thut man nicht sicherer, daß man solche Larven, wo deren je etliche sich haben sehen lassen, lieber vor Blendwerke und Gauckeleyen des Satans, als vor würkliche Geschöpfe GOttes, hält? 4) Sind die, von solchen bösen Geist-Menschen mit den Töchtern der Menschen angeblich gezeugte Nephilim, die ja wohl die Gestalt, und Natur ihrer Väter, ganz, oder zum Theil, müssen gehabt haben, werth, Menschen genennet zu werden? Gleichwohl heissen sie Menschen. 1. Buch Mos. VI. 3. 5. 7. VIII. 22. 23. Wie könten solche auch wieder-um Kinder erzeuget haben? Da, nach Ordnung der Natur, solche Blendlinge, welche aus zweyen Geschlechtern abstammen, unfruchtbar zu seyn, und sich nicht zu vermehren pflegen: Wie an den Mauleseln und andern Bastarten der Natur, die Erfahrung lehret. 5) Daß der Ursprung der Riesen, und ungeheuren Menschen dem Beyschlaf der Kinder GOttes mit den Töchtern der Menschen zugeschrieben werde, und daher jene solche ausserordentliche Väter, als die Geist-Menschen seyn sollen, müsten gehabt haben, wird umsonst und ohne einigem Grunde, angenommen. Waren doch diese Nephilim (wie das ebräische Wort lautet) bereits vorhin auf Erden! Denn also lautet es nach dem Grundtext: Es waren in den Tagen Nephilim auf Erden, und auch nachdem die Kinder GOttes zu den Töchtern der Menschen eingingen. (Die Töchter der Menschen beschlieffen.) Denn sie gebahren ihnen. (Kinder.) Dies sind die Mächtigen (Gewaltigen) welche von allen Zeiten her benahmte (berühmte) Männer gewesen! Mit der Bedeutung des Worts; Nephilim ist man so richtig noch nicht, daß es hier durch Riesen nothwendig müste übersetzet werden, wenn es gleich an andern Stellen so genommen würde; nachdem des Textes Umständen es deutlich an die Hand geben. Daß es Riesen oder Menschen ausserordentlicher Grösse, gebe, und vormahlen, mehr als heutiges Tages, gegeben habe, wird kein Verständiger läugnen. (nur an den Vorstellungen der alten heidnischen Dichter, und an den gewaltigen Aufschneidereyen der Juden, kan niemand Antheil nehmen) Die heil. Schrift bezeuget es mehrmahlen mit gar zu klaren Worten, und Beschreibungen, wenn es auch sonsten, von ausserordentlich grossen Menschen, keine Nachrichten, und Merkmahle gäbe. Man sehe unter andern, Calmets Bibl. Untersuchungen, 1. Theil. Die 2te Untersuchung. Ist dieser Schriftsteller, in Annehmung allerhand Zeugnisse, und Merkmahle, etwas zu leichtgläubig, und scheint, der Sachen etwas zu viel zu thun; so scheint der Hr. Kanzler von Mosheim, in seinen Anmerkungen, der Sachen etwas zu wenig zu thun. Daß aber solche Riesen (man nehme sie dan so groß oder mittelmäßig, als man will) aus einer so wiedernatürlichen Zeugung, wie oben erwehnet worden, müsten entstanden seyn, ist lediglich nicht zu erweisen. Man kan anderen Ursachen die vormahlige grosse Statur einiger Menschen zuschreiben. Z. E. der ehemaligen Fülle der Natur-Kräfte in Menschen, und Erd-Früchten, vor Schwächung der Natur durch die Sündfluth; anbey auch der weiblichen Einbildungs-Kraft, in Erblickung, oder Vorstellung grosser und starker Männer: Ich geschweige, daß einige den Menschen vor der Sündfluth, und in dem erstern Welt-Alter, überhaupt eine höhere Statur beylegen, als sich ordentlich anjetzo findet. Ein mehreres hie anzufügen erlaubet der Raum in diesen Blättern nicht. J. J. B.

Den rechten Begrif von Sauls und Jonathans Waffenträgern (wornach eine gelehrte Feder, Num. XLVII. dieser Blätter, fraget:) gibt das ebräische Wort, so einen Träger der Geräthe, oder der Waffen, bedeutet, ganz klar, und deutlich. Man sehe solch Geschäft

dieser Bedienten. 1. Samuel. XVII. 7. XX. 40. Man darf hiebey weder der Herolds-Kunst noch der Diplomatic, noch des Lehn-Rechts, als welche auch vor jene Zeiten wohl etwas zu jung sind. Die Abbildung des Mahlers kan hie gar füglich statt haben.

Intelligenz-Sachen.

I. Es sind im Herzogl. Land- und Hof-Gerichte, auf demüthiges Ansuchen der Frau Wittwe von Lehsten, alle diejenige, welche an dem Guthe Poggelow, ex quocunque capite vel causa, eine Ansprache zu haben vermeinen, auf den 6ten Febr. des nechstfolgenden 1753ten Jahres sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, ihre Forderungen und Ansprüche beyzubringen.

II. Wann der vormahlige Schäfer hieselbst, Johann Russow, nach Martini dieses Jahrs von hier gezogen, und seine Schafe zurück lassen müssen, sich aber verschiedene Creditores gemeldet, und sein jetziger Aufenthalt unbekannt ist; So wird gedachter Johann Russow, hiemit peremtorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen a dato sich vor hiesigem Gerichte zu sistiren, und gegen seine Creditores seine Befugnisse zu beobachten, mit der Verwarnung, er erscheine oder nicht, dennoch auf der Creditorum Imploration ergehen solle, was recht ist. Lüsewitz den 28ten Decemb. 1752.

III. Auf dem Guthe Rossewitz anderthalb Meile von Güstrow und 1 Meile von Lage, sind einige 1000 ellerne Latten, Schleet und Hopfenstacken zu verkaufen. Wer derselbigen bedürftig, kan sich bey dem Jäger Jochim Schmidt zu Corleput melden, und solche vor billige Preise erhalten. Wer sich aber vor dem 1ten Febr. nicht meldet, dem wird nachgehends nicht weiter geholfen werden können.

IV. Eine adel. Herrschaft auf dem Lande verlanget einen guten erfahrnen Gärtner, der gültige Attestata vorzuzeigen hat und unverheyrathet ist. Er kan auf Ostern zuziehen, und sich in Güstrow, bey dem Post-Secretair, Hn. Schröder, melden, der ihm weitere Nachricht geben wird.

V. Es ist in Wismar ein, im Krönckenhagen, nahe bey der Waage belegenes Eck-Haus zu verkaufen, welches auf nechstkommenden Ostern 1753. aus der Miethe fällt, und alsdenn sofort bezogen werden kan. In selbigem sind unten nach der Strasse zu 3 Stuben, eine mit einem Alcoven, u. hinten nach dem Garten 2 Stuben, eine gute Diele, Küche, und Speise-Kammer, unter welche ein gewölbter Keller verhanden. Oben sind 2 Stuben, und 2 Kammern, ferner 3 grosse gestrichene Boden, mit einer Winde, auf dem Hofe ein Wagen-Schauer, und ein Pferde-Stall zu 6 Pferden abgeschauert. Unten ist bemeldetes Haus, mehrentheils Keller hohl, auch in selben eine Pumpe mit gutem Wasser, der Hofraum ist zwar nicht groß, doch sind einige Ställe vor klein Vieh darauf. Wer also Belieben hat, dieses Haus käuflich an sich zu erhandeln, der wolle sich bey dem Hn. Peter Kelthusen daselbst melden, woselbst er die Conditiones und Beschaffenheit des Hauses, erfahren kan. NB. 4 Zimmer unten im Hause sind mit Tapeten ausgeschlagen, und können nach Verlangen dabey bleiben.

VI. Wann die auf den 11ten Decemb. a. c. angesetzt gewesene Verauctionirung verschiedener Theolog. Juristischer, Historischer und Philosophischer Bücher, gewisser Ursachen halben nicht vor sich gehen können, sondern bis auf den 8ten Januarii 1753 ausgesetzet werden müssen; so wird solches hiemit öffentlich angezeiget, und können die Liebhabere sich am bemeldeten Tage auf hiesigem Rath-Hause darzu einfinden.

VII. Solte jemand Belieben tragen, einen jungen Hengst, welcher im Frühjahr 3 Jahr alt wird, und aus dem Hannöverschen Gestüte ist, von weissen etwas gesprenktem Haare, welches beständig ist, zu erhandeln, der kan bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht einziehen. Der Hengst ist ein vollkommnes gutes Gewächs, wesfals der Eigenthümer desselben für alle Fehler einzustehen verspricht.

VIII. Zu Panneckow, nahe bey Gnoien, ist geschnittenes Bau-Holz, bestehend in Sohl-Hölzer, Stender, Riegel und Bänder, wie auch eichen- und büchen Faden-Holz zu verkaufen. Wer hievon etwas erhandeln will, kan sich zu Panneckow auf dem Hofe melden.

IX. Wer Belieben hat, ein Gespan von 6 Stück 4 jährigen Hecht-Schimmeln, wie auch einen wohl gewachsenen Hengst von selbiger Farbe zu erhandeln, der beliebe sich bey dem Hn. Baron von Meerheim zu Guemern zu melden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0255
DFG

X. Hr. Berger in Nibnitz ist gewillet, sein Haus, so nahe am Marlower Thore, und zur Handlung besonders gelegen lieget, in welchem sehr starker Handel bis jetzo getrieben wird, und gute aptirte Zimmer hat, mit 15 Morgen-Aecker, einem guten Garten, Wiesen und einer Scheune, welches alles in tüchtigem Stande ist, aus freyer Hand zu verkaufen, oder in Ermangelung eines billigen Käufers, zu vermiethen. Wer hiezu resolviren will, der beliebe sich forderſamst bey dem Eigener oder dem Hn. Inspector Bölckow, in Rostock zu melden.

XI. In Stralsund ist eine Galliote von gutem eichenen Holz, 15 Jahr alt, auf Cravel gebauet, ein schnell Seegeler, so 45 schwere Last, Pommersche grosse Maasse führet, und wobey ein sehr gut Inventarium, mit völliger schwedischen Freyheit ist, aus der Hand zu verkaufen. Mehrere Nachricht gibt der Rathsverw. Hr. Hille, in Rostock.

XII. Es wird hiedurch kund gemachet, daß den 5ten Januar. bey dem Pedell der Academie und Notario Hn. Vorndramm, im weissen Collegio wohnhaft, eine engl. verguldete Tombachene Uhr zu 20 Rthl. taxiret, soll an den Meistbietenden verkaufet werden.

XIII. Auch ist daselbst 1. a 10. Johann Peter von Ludewig, vollständiges Universal-Lexicon 10 Tom. Halle 732. in weiß Pergament Bäuder: zu 10 Rtl. zu verkaufen.

Preisen von allerhand Kaufmanns-Waaren zu Rostock in Partheyen.

Bey dem Rathsverw. Hn. Roggenbau, ist im Lager, eine grosse Parthey, von 80 Wässer rein Licht-Talg, und Seifen-Talg, feine und ordinaire Juchten, ausgearbeitetes Sohl-Leder, Seegel-Tuch, Rauchwerk in reine Bäuche bestehend, Hanf-Oel die 100 Pf. 5 Rthl 16 ßl. Stockholmsch fein Eisen, ganz und halb breit. Stein-Kohlen die Last 12 Rthl. Engl. Bley in Rollen. Lübsche Seife in groß Band 12 Rthl. 12 ßl. Rußischer Kümmel die 100 Pf. 6 Rtl. 16 ßl. Norländ. Hering. Rigaischer Lein-Saamen, ganz und halb reinen Hanf, Flachs, Hede, Türse, einen Vorrath bereitetes Kalb-Leder, und Fahl-Leder. Bey Hn. Wiese jun. Eisen von 2. 2 ein halb, 3. 4 und 5 Daumen breit, und 4 eckigtes das Schpf. 10 Rthl. 44 ßl. Eiserne Platen a Schpf. 22 Rthl. 32 ßl. Grosse und kl. Ambösse. Bey Hn. Frentzen gelten die 100 St. englische Austers 1 Rthlr. Holsteinische dito. 36 ßl. Briefe von Reval melden, daß die Ausfuhr des Getraides vollkommen frey gelassen, wodurch die Preise merklich fallen werden.

Bey dem Verfasser dieser Blätter, dem Post-Secretaire, Hennemann, sind jetzo zu haben, Berlinsche-Genealogie Calender, französische zu 36 ßl. teutsche in laquirt Pergamenten Band zu 28 ßl. teutsche in grün Pergament mit Kupfer 18 ßl. ordinaire grüne ohne Kupfer zu 14 ßl.

Marktgängige Getreyde-Preise in Rostock vom 27 Decemb. (in R. Zw. Dr.)
Weizen die Last 65 Rthlr. Rogken 37/38 Gersten 33/34 Erbsen 41 weisser Hafer 30

Marktg. Getreide-Preise in Schwerin. (Neue Zweydrittel.)
Weizen der Scheffel 34 ßl. Rogken 20ßl Gersten 18/19 ßl. Erbsen - Hafer 16 ßl

Marktg. Getreide-Preise in Wismar vom 29 Decemb. (N. Zw. Dr.)
Weizen der Scheffel 30ß. Rogken 20 ßl. 6pf. Gersten 19 ßl. Hafer 14ßl. Erbsen 22ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lübeck vom 29 Decemb. (N. zw. Dr. zu 30ß.)
Weizen der Scheffel 28/29ß.-pf. Rogken 18/19 ß.-pf. Gersten 18/19 ß. Koch-Erbsen 21/22 Futt.-Erbs. 20/21 weisser Hafer 15/16 ßl. bunter Hafer 14/15 ß.

Marktg. Getreide-Preise in Lauenburg vom 27 Decemb. (Neue Zweydrittel.)
Weizen, der Sack 11 Mark 8ß. Rogken 7 Mark 4ßl. Gersten 6 Mark 8ßl Koch-Erbsen, 7 M. - ß. Futter Erbsen - ßl. weisser Hafer - Mark. -ß.

Marktg. Getreide-Preise in Hamburg vom 26 Decemb. (Dänisch Cour.)
Weizen, Märkscher, die Last 76/77 Rthlr. Mecklenburger 70/72 Vorländ. rother, 65/67 Rogken, Mecklenb. die Last 44/46 Gersten Holls. Winter 36/38 und Mecklenb 41 Hafer, weisser Friesischer, -- Erbsen 50/58

Geld-Cours in Hamburg vom 26 Decemb.
Schlechter als Neue-Zwey-Drittel vor voll. pr. Cent.
Zwey Gr. Stücke, Louis d'or Braunschw. 5 Rthl. St. und Ducaten 10

17. Aug. 1956

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0259
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815661623/phys_0260
DFG

No. LIII.

den 30 Decemb.

burgische Nachrichten,
ragen und Anzeigen.

ß, des gelehrten Artickels, vorigen Blades.
on einer Begebenheit, und Sache, die doch eines zuverläßigen Grun-
zelt! Ich zweifele, ob je einer der Alten, so den Satz von Vermi-
Engel mit den Töchtern der Menschen, geheget, (wiewol die
erschiedenen Hypotesen, welche zu erörtern, der Raum nicht gestat-
so künstlich, systematisch, und scheinbar erkläret habe? Wäre es
lso verhielte, so wäre sie höchst beträchtlich; weil wol keine Absicht
nnen, und keine ärgere, allgemeinere, und nur durch eine allgemei-
est, das menschliche Geschlecht könte verderbet haben. Allein 1)
Arten Mittel- und elementarischer Geister, so zwischen den heili-
eichsam in der Mitte stehen sollen (da die heilige Schrift hievon kei-
e Vernunft, wegen der moralischen Natur dieser Geister, und der
, und Bosheit, noch viele wichtige Einwendungen dagegen machet)
n kan auf solche Art auch mit Isaac Peyrerio, Prä-Adamiten,
Menschen erdichten; solte man auch die Affen, und Meer-Monstra
verwegener ist es, zu behaupten, daß diese, zu so wiedernatürlichen
vom Satan angereitzete, und als dessen Werkzeug zu betrachtende,
ttlichen Worte den Nahmen der Kinder GOttes haben solten.
dem Teufel selbst einen Anspruch auf solchen herrlichen Nahmen ein-
uen Begrif kan man sich von diesen angeblichen Geist-Menschen